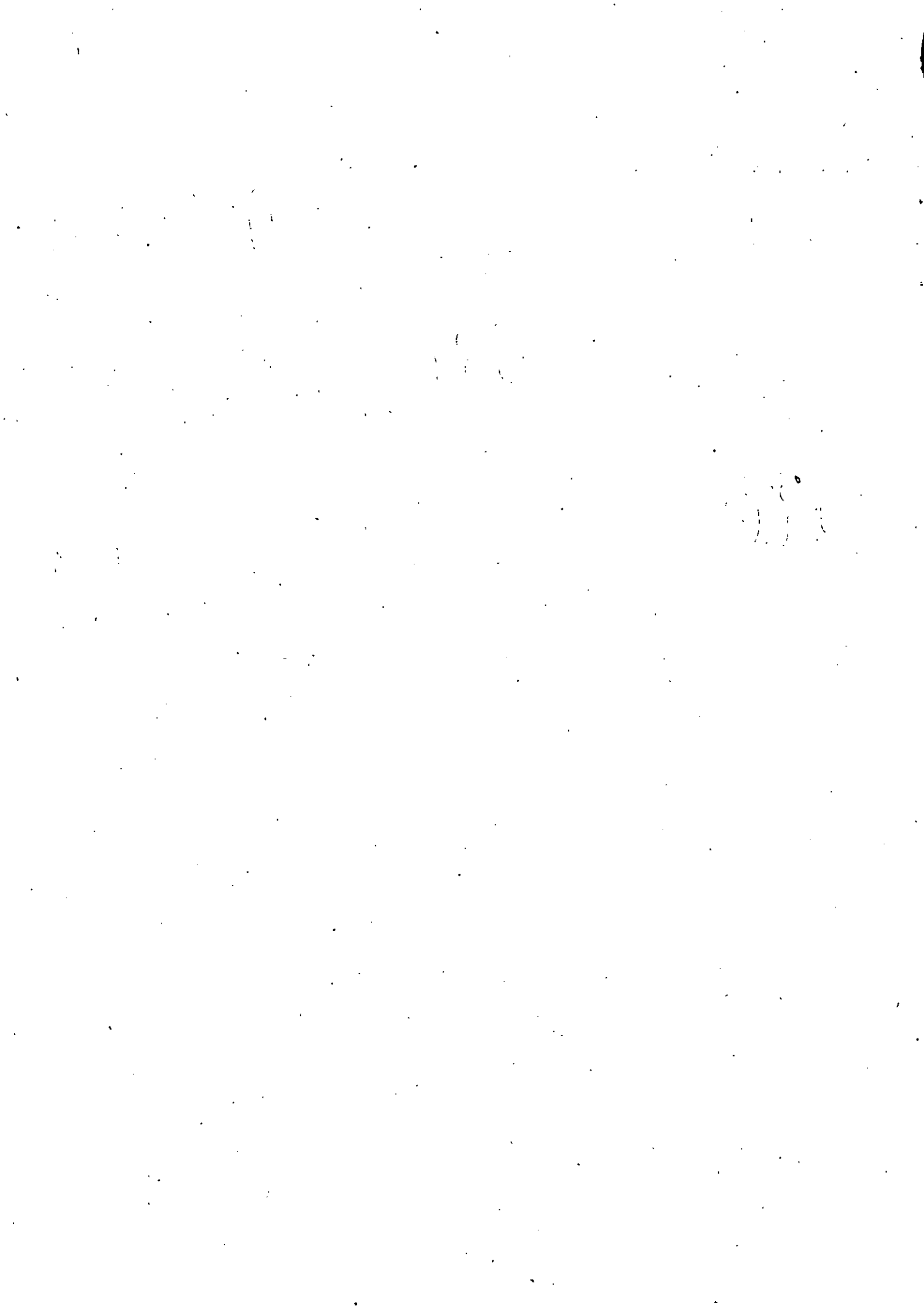


Hessisches
Regierungsblatt

für das Jahr 1934.

Darmstadt.

Buchhandlung des Hessischen Staatsverlags.



Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 6. Januar 1934.

Nr. 1

Inhalt: Teil I: Gesetz über öffentliche Ankündigungen auf dem Gebiete des Heilwesens. S. 1 — Gesetz über die Ausübung der Heilkunde an Menschen und Tieren durch nichtapprobierte Personen. S. 2 — Bekanntmachung, die „Reichsstatthalter Jakob Sprenger-Stiftung“ betreffend. S. 2 — Fünfte Verordnung zur Vereinfachung der Staatsverwaltung auf dem Gebiete des Vermessungswesens. S. 2 — Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach vom 9. Juli 1931. S. 5 — Verordnung, die Abänderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung und den Schutz der Jücherei betreffend. S. 5 — Bekanntmachung, die Gebühren für gerichtsarztliche Verrichtungen der beamteten Ärzte, bestellten Gerichtsärzte, praktischen Ärzte und Zahnärzte betreffend. S. 5 — Teil II: Namensänderungen. S. 6 — Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. S. 6 — Dienstmachtigkeiten. S. 6 — Dienstentlassungen. S. 7 — Ruhestandsverzeugungen. S. 7 — Sterbefälle S. 8.

Teil I

Gesetz über öffentliche Ankündigungen auf dem Gebiete des Heilwesens.

Vom 5. Dezember 1933.

Auf Grund des vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird folgendes Gesetz erlassen:

Artikel 1.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Gegenständen, Vorrichtungen, Mitteln, Verfahren oder Behandlungen, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten:

1. wenn über die Beschaffenheit oder die Wirkung der Gegenstände, Vorrichtungen, Mittel, Verfahren oder Behandlungen unwahre oder zur Irreführung geeignete Angaben gemacht, wenn ihnen besondere über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden, insbesondere auch unter prahlerischen Versprechungen über Heilerfolge,
2. wenn die Art der Ankündigung oder Anpreisung geeignet ist, irrezuführen, zu belästigen oder zu beunruhigen,
3. wenn die Gegenstände, Vorrichtungen, Mittel, Verfahren oder Behandlungen ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen,
4. wenn Mittel empfohlen werden, die nur auf ärztliche oder tierärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen oder dem freien Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen sind, sofern die Ankündigung oder Anpreisung die Abgabe außerhalb der Apotheken bezweckt. Ankündigungen in ärztlichen, tierärztlichen und pharmazeutischen Fachzeitschriften werden hierdurch nicht betroffen,

5. wenn die wirksamen Bestandteile der Mittel usw. oder die wesentliche Art des Verfahrens geheimgehalten oder verschleiert werden. Die Ausnahmegvorschrift in der vorstehenden Ziffer 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung,
6. wenn mit der Ankündigung eine Veröffentlichung von Empfehlungen, Dankjagungen, Bestätigungen von Heilerfolgen verbunden ist,
7. wenn eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmung an dem zu Behandelnden erfolgt, angeboten wird (Fernbehandlung),
8. wenn zur Irreführung geeignete Angaben über Vorbildung oder Befähigung oder Erfolge des Anzeigenden gemacht werden.

Artikel 2.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine Ankündigung oder Anpreisung der in § 1 genannten Gegenstände, Vorrichtungen, Mittel, Verfahren oder Behandlungen enthalten.

Artikel 3.

Zuwiderhandlungen werden, soweit in bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Gleiche Strafe trifft den, der zur Begehung von Zuwiderhandlungen durch Rat oder Tat wesentlich Hilfe leistet.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in der Darmstädter Zeitung in Kraft*).

* Die Verkündung ist in Nr. 290 der „Darmstädter Zeitung“ vom 11. Dezember, ausgegeben am gleichen Tage, erfolgt.

Gleichzeitig verlieren alle denselben Gegenstand behandelnden Polizeiverordnungen der unterstellten Behörden, ihre Gültigkeit.

Darmstadt, den 5. Dezember 1933.

Der Hessische Staatsminister.
Jung.

Ausgefertigt, den 7. Dezember 1933.

Der Reichsstatthalter in Hessen.
(Dienstiegel) Sprenger.

Gesetz über die Ausübung der Heilkunde an Menschen und Tieren durch nichtapprobierte Personen.

Vom 5. Dezember 1933.

Auf Grund des vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird folgendes Gesetz erlassen:

Artikel 1.

Personen, die ohne als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt approbiert zu sein, die Heilkunde an Menschen oder Tieren gewerbmäßig ausüben wollen, haben dies vor Beginn ihres gewerblichen Betriebes dem für den Ort ihrer Niederlassung zuständigen Kreisgesundheitsamt bzw. Kreisveterinäramt unter Angabe ihrer gewerblichen Räume, ihrer Wohnung und der Helfer, die an der Heilbehandlung beteiligt werden sollen, anzuzeigen. Dabei haben sie über ihre persönlichen Verhältnisse und die ihrer anmeldepflichtigen Helfer, insbesondere über Vorbildung, bisherige Tätigkeit und Behandlungsart und die für die Heilbehandlung zur Verfügung stehenden Einrichtungen Auskunft zu geben und diese auf Verlangen des Kreisgesundheitsamtes bzw. des Kreisveterinäramtes zu ergänzen.

Personen, die das Gewerbe bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits betreiben, haben die vorgeschriebene Anzeige innerhalb 14 Tagen zu erstatten.

Artikel 2.

Wechsel der gewerblichen Räume oder der Wohnung, die Einstellung des gewerblichen Betriebes, die Annahme und der Wechsel anzeigepflichtiger Helfer sind binnen 3 Tagen in gleicher Weise anzuzeigen.

Artikel 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt eine Woche nach seiner Verkündung in der Darmstädter Zeitung in Kraft*).

Darmstadt, den 5. Dezember 1933.

Der Hessische Staatsminister.
Jung.

Ausgefertigt und verkündet:

Darmstadt, den 7. Dezember 1933.

Der Reichsstatthalter in Hessen.
(Dienstiegel) Sprenger.

*) Verkündung in der „Darmstädter Zeitung“ Nr. 290 vom 11. Dezember 1933.

Bekanntmachung, die „Reichsstatthalter Jakob-Sprenger-Stiftung“ betreffend.

Vom 29. Dezember 1933.

Die von dem Herrn Reichsstatthalter in Hessen, Jakob Sprenger, durch Stiftungsurkunde vom 20. Dezember 1933 errichtete „Reichsstatthalter Jakob-Sprenger-Stiftung“ ist als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 B. G. B. und Art. 7 des Hess. U.-G. zum B. G. B. genehmigt worden.

Darmstadt, den 29. Dezember 1933.

Der Hessische Staatsminister.
Jung.

Fünfte Verordnung zur Vereinfachung der Staatsverwaltung auf dem Gebiete des Vermessungswesens.

Vom 30. Dezember 1933.

Die Neuordnung des Vermessungswesens in Hessen erscheint unaufschiebbar und dringend notwendig. Schon seit Jahren bestand in Kreisen der NSDAP. insbesondere auch in der ehemaligen Landtagsfraktion die Auffassung, daß die Aufwendungen für das Vermessungswesen viel zu hoch seien, und daß man dies insbesondere im Hinblick auf die schwere Finanznot der Gemeinden um so mehr beklagen müsse. Auch in dem früheren Ministerium des Innern wurde, wenn auch erfolglos, die gleiche Auffassung vertreten, weil der Eindruck bestand, daß das Vermessungswesen praktisch eine Durchbildung erfahren hätte, die mit derjenigen anderer staatlicher Verwaltungszweige nicht mehr im Einklang stand. Man wird sagen dürfen, daß alle Verwaltungszweige mit einigermaßen gleicher Intensität durchzuführen

ren sind, und daß dieses notwendige Gleichgewicht in der öffentlichen Verwaltung zum Nachteil des Staats- und der Gemeindehaushalte empfindlich gestört wird, wenn ein einzelner Verwaltungszweig im Vergleich zu anderen mit einer nicht unbedingt gebotenen Eindringlichkeit bearbeitet wird.

Die bisherige Organisation des Vermessungswesens hat im wesentlichen auch darunter gelitten, daß man Arbeitsvorgänge, die nur in der Praxis zu erlernen sind, zur Wissenschaft erhoben hat. Dem höheren Vermessungsbeamten wurde die akademische Ausbildung zuteil, ohne daß hierzu eine sachliche Notwendigkeit vorlag.

So würde der Apparat des Vermessungswesens nach und nach in einem unerträglichen Maße aufgebläht, und zwar im wesentlichen auf Kosten der Bauern, auf deren Rücken die sogenannte Verbesserung des Vermessungswesens finanziell sich auswirkte.

Es erschien daher geboten, eine wesentliche Vereinfachung des Vermessungswesens raschestens durchzuführen.

Dieser Vereinfachung dienen die nunmehr ergangenen Verordnungen.

Im einzelnen ist noch folgendes zu erwähnen.

Die anhand der Tagebücher der Vermessungsbeamten ermittelten Ergebnisse aus den Jahren 1930 und 1932 haben deutlich gezeigt, daß es nicht notwendig ist, die Leitung jedes Vermessungsamtes einem höheren Beamten zu übertragen. Nach diesen Ermittlungen genügt für die gesamten Vermessungsämter in Hessen (Lokalbehörden) ein Personalbestand von 8 höheren, 46 mittleren und 67 unteren Beamten bzw. Angestellten.

Es ergehen daher folgende Anordnungen:

I.

Das Vermessungswesen in Hessen gliedert sich wie folgt:

A. Landesvermessungsamt.

Das Landesvermessungsamt ist Aufsichtsbehörde für das Landesvermessungswesen.

Es besteht aus einem Vermessungsrat als Vorstand und dessen Stellvertreter, der ebenfalls höherer Beamter sein muß.

Die Führung der Dienstgeschäfte wird einem mittleren Finanzbeamten übertragen; die Registratur ist mit einem Vermessungssekretär und 2 Kanzleigehilfen zu besetzen.

Die Druckerei des Landesvermessungsamts ist auf die Bedürfnisse der reinen Aufgabe des Vermessungswesens abzustellen. Die Aufsicht über die Druckerei wird dem Stellvertreter des Vorstands übertragen.

Als Topograph ist ein mittlerer und als Kartograph ein unterer Beamter zu verwenden. Die Kartenausgabe wird einem Angestellten übertragen.

Der Personalbestand des Landesvermessungsamts beträgt mithin 2 höhere, 2 mittlere, 2 untere Beamte, 3 Anae Stelle und das erforderliche Druckereipersonal sowie einen Amtsgehilfen.

B. Die Lokalbehörden (Vermessungsämter).

Die Zahl der Vermessungsämter, die von höheren Vermessungsbeamten zu leiten sind, wird auf 8 festgesetzt, denen 12 Vermessungsdienststellen, deren Leitung mittleren Beamten übertragen wird, angegliedert werden. Die Vermessungsämter und Dienststellen verteilen sich auf die Provinzen Hessens wie folgt:

Provinzen Rheinhessen.

a) Amtsbezirk Bingen.

Vermessungsamt Bingen:

1 höherer, 3 mittl. Beamte, 5 Angestellte

Dienststelle Mainz:

2 mittl. Beamte, 2 Angestellte

b) Amtsbezirk Oppenheim.

Vermessungsamt Oppenheim:

1 höherer, 2 mittl. Beamte, 3 Angestellte

Dienststelle Worms:

4 mittl. Beamte, 5 Angestellte

Dienststelle Alzey:

2 mittl. Beamte, 4 Angestellte

Provinz Oberhessen.

a) Amtsbezirk Gießen.

Vermessungsamt Gießen (Land):

1 höherer, 2 mittl. Beamte, 4 Angestellte

Dienststelle Friedberg:

3 mittl. Beamte, 4 Angestellte

Dienststelle Grünberg:

1 mittl. Beamte, 2 Angestellte

Dienststelle Alsfeld:

1 mittl. Beamte, 2 Angestellte

b) Amtsbezirk Nidda.

Vermessungsamt Nidda:

1 höherer, 2 mittl. Beamte, 5 Angestellte

Dienststelle Lauterbach:

1 mittl. Beamte, 2 Angestellte

Dienststelle Büdingen:

1 mittl. Beamte, 2 Angestellte

Provinz Starkenburg.

a) Amtsbezirk Darmstadt.

Vermessungsamt Darmstadt (Land):

1 höherer, 3 mittl. Beamte, 4 Angestellte
Dienststelle Dieburg:

4 mittl. Beamte, 5 Angestellte
Dienststelle Groß-Gerau:

2 mittl. Beamte, 4 Angestellte

Dem Vermessungsamt Darmstadt wird die Abteilung für Triangulation angegliedert, da diese Abteilung nicht die Aufgabe einer Spitzenbehörde zu erfüllen hat, auch die Triangulation höherer Ordnung in Hessen als beendet anzusehen ist und die nunmehr noch von dieser zu leistenden Arbeiten zeitlich begrenzt sind und in anderen Ländern ebenso von den Vermessungsämtern ausgeführt werden.

Diese Abteilung wird mit 4 höheren, 1 mittleren Beamten und 1 Zeichner besetzt.

b) Amtsbezirk Bensheim.

Vermessungsamt Bensheim:

1 höherer, 5 mittl. Beamte, 5 Angestellte
Dienststelle Fürth:

2 mittl. Beamte, 2 Angestellte

c) Amtsbezirk Offenbach.

Vermessungsamt Offenbach (Land):

1 höherer, 3 mittl. Beamte, 4 Angestellte

d) Amtsbezirk Michelstadt.

Vermessungsamt Michelstadt:

1 höherer, 2 mittl. Beamte, 2 Angestellte
Dienststelle Höchst:

1 mittl. Beamte, 1 Angestellter.

Im Etat der Vermessungsämter ist die Stelle eines höheren Vermessungsbeamten für die Steuereinheitsbewertung, der auch Mitglied des Gutachterausschusses ist, zu verrechnen.

Die freierwerbenden mittleren Beamten werden in den Feldbereinigungsdienst überführt.

Die höheren Beamten werden, soweit sie nicht mit Rücksicht auf das Alter, den Gesundheitszustand und aus sonstigen Gründen bei Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte in den alsbaldigen Ruhestand versetzt werden können, in der Uebergangszeit als Leiter der neu vorgesehenen Vermessungsdienststellen verwandt. Eine Ueberziehung des vorgesehenen Personaletats darf hierdurch nicht stattfinden.

II.

Die polygonometrischen Wiederherstellungsarbeiten sind in den nicht bereinigten Bezirken,

soweit sie Grenzerstellungen nicht dienen, sofort einzustellen.

III.

Der Gebührentarif wird hiermit aufgehoben. Anstelle desselben tritt für auszuführende Arbeiten eine Berechnung der Selbstkosten nebst einem angemessenen Verwaltungszuschlag, der aus den gesamten Verwaltungskosten anteilmäßig auf die einzelnen Tagewerke der Beamten auszuschlagen ist. Hierüber ergehen noch nähere Bestimmungen.

IV.

Artikel 8, Abs. 2, 3, 4, 5, 6 des Gesetzes über die Abmarkungen vom 9. Januar 1926 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1934 außer Kraft.

Die Verordnung zur Ausführung des Abmarkungsgesetzes vom 12. Januar 1926 wird auf Grund einer besonderen Verfügung abgeändert.

V.

Die Arbeitsteilung wird wie folgt geordnet:

A) Feldarbeiten:

a) höhere Beamte:

Polygonometrische Aufnahme, Wiederherstellungen $\frac{1}{1}$	soweit sich diese Aufgaben für höhere Beamte rechtfertigen lassen.
Baulandumlegungen $\frac{1}{2}$	
Vertretungen, Steuer- pp. -Arbeiten $\frac{1}{2}$	

b) mittlere Beamte:

Baulandumlegungen $\frac{1}{2}$	einschl. polygon. Wiederherstellungen, soweit sie mit diesen Aufgaben verknüpft sind.
Messbriefe $\frac{1}{1}$	
Grenzerstellungen $\frac{1}{1}$	
Ortsbaupläne $\frac{1}{1}$	
Lagepläne $\frac{1}{1}$	
Höhenaufnahme $\frac{1}{1}$	
Aufnahmehandrisse $\frac{1}{1}$	
Auszüge aus dem Liegenschaftskataster $\frac{1}{1}$	
Vertretungen $\frac{1}{2}$	
Steuer- pp. -Arbeiten $\frac{1}{2}$	

B) Büroarbeiten:

a) höhere Beamte:

Arbeiten, die mit der polyg. Aufnahme und Wiederherstellung verbunden sind $\frac{1}{1}$
Baulandumlegungen $\frac{1}{2}$
alle mit der Amtsleitung verbundenen Arbeiten $\frac{1}{1}$

b) mittlere Beamte:

Baulandumlegungen $\frac{1}{2}$
Messbriefe $\frac{1}{2}$
Grenzerstellungsarbeiten $\frac{1}{2}$
Höhenaufnahme $\frac{1}{1}$
Höhenschichtenkarten $\frac{1}{1}$

Messbriefprüfungen $\frac{1}{1}$.

Schriftverkehr $\frac{1}{2}$.

Steuer- und sonstige Angelegenheiten $\frac{1}{2}$.

c) untere Beamte und Angestellten pp.

Messbriefe $\frac{1}{2}$.

Grenzherstellungen $\frac{1}{2}$.

Ortsbaupläne und Fortführung $\frac{1}{1}$.

Lagepläne $\frac{1}{1}$.

Aufnahmehandrisse $\frac{1}{1}$.

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster $\frac{1}{1}$.

Katasteränderungsliste $\frac{1}{1}$.

Grundstücksverzeichnis (Hauptgeschosse) $\frac{1}{1}$.

Top. Güterverzeichnis $\frac{1}{1}$.

Ortsgrundbuch und alphabetisches Namensverzeichnis $\frac{1}{1}$.

Grundbuchskarten $\frac{1}{1}$.

Mit der Fortführung verbundene Arbeiten $\frac{1}{1}$.

Arbeitspläne $\frac{1}{1}$.

Gebührenberechnung $\frac{1}{1}$.

Rechnungswesen $\frac{1}{1}$.

Schriftverkehr $\frac{1}{2}$.

Steuer- und sonstige Angelegenheiten $\frac{1}{2}$.

Die Verordnungen treten vom Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 30. Dezember 1933.

Der Hessische Staatsminister

Jung.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach vom 9. Juli 1931.

Vom 3. Januar 1934.

Artikel 1.

§ 1 der Verordnung vom 9. Juli 1931 über die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach erhält folgenden Absatz 2:

Die Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes als Kreisdirektor oder Provinzialdirektor kann durch Entschliebung des Staatsministers auch Personen zuerkannt werden, die auf Grund ihrer Stellung und theoretischen oder praktischen Betätigung im öffentlichen Leben, ihrer Verdienste um die nationale Erhebung oder ihrer Erfahrungen und der Lauterkeit ihrer Gesinnung und Handlungen als besonders für die Betrauung mit diesem Amt geeignet erscheinen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in der Darmstädter Zeitung in Kraft*).

Darmstadt, den 3. Januar 1934.

Der Hessische Staatsminister

Jung.

*) Die Verkündung ist in Nr. 2 der „Darmstädter Zeitung“ vom 3. Januar 1934, ausgegeben am gleichen Tage, erfolgt.

Verordnung; die Abänderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Vom 4. Januar 1934.

Die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung und den Schutz der Fischerei vom 14. Dezember 1887 (Reg.-Bl. S. 303), vom 14. Mai 1920 (Reg.-Bl. S. 89), vom 13. April 1923 (Reg.-Bl. S. 102) und vom 18. März 1931 (Reg.-Bl. S. 17) wird wie folgt geändert.

§ 1.

1. In § 4. II. B. b. wird folgende Ziffer 7 angefügt:

„7. die Bleichenbach von der Provinzialstraßenbrücke in der Gemarkung Bergheim abwärts.“

2. In § 6 B. Ziffer 7 werden hinter den Worten „bei Büdingen abwärts“ die Worte „und der Bleichenbach von der Provinzialstraßenbrücke in der Gemarkung Bergheim abwärts“ und hinter Ziffer 11 die folgende Ziffer 12 eingefügt: „12. Der obere Lauf der Bleichenbach bis herab zur Provinzialstraßenbrücke in der Gemarkung Bergheim“; die jetzige Ziffer 12 wird Ziffer 13.

§ 2.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 4. Januar 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, die Gebühren für gerichtsarztliche Berrichtungen der beamteten Aerzte, bestellten Gerichtsärzte, praktischen Aerzte und Zahnärzte betreffend.

Vom 3. Januar 1934.

Die Bestimmungen unter A I der Bekanntmachung über die Gebühren für gerichtsarztliche Berrichtungen der beamteten Aerzte, bestellten Gerichtsärzte, praktischen Aerzte und Zahnärzte vom 27. April 1925 (Reg.-Bl. S. 49) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 aufgehoben und durch die nachfolgenden Sätze und Vorschriften ersetzt. Sofern nach dem 1. Oktober 1933 noch Anweisungen nach den früheren Gebührensätzen erfolgt sind, ist von einer Rückforderung abzusehen.

A. Gebühren.

Für die von Gerichten, Gerichtsvorsitzenden oder Staatsanwälten aufgetragenen Geschäfte haben an Gebühren zu erhalten:

I. Die beamteten Ärzte und die nicht beamteten, in staatlichen und sonstigen öffentlichen Kranken- und Pflegeanstalten angestellten Ärzte.

1. Für die gerichtliche Besichtigung einer Leiche (gerichtliche Leichenschau) einschließlich des Fundberichts und Gutachtens 5,— RM.

2. Für Leichenschau mit anschließender Leichenöffnung einschließlich des zu Protokoll gegebenen Befundes und Gutachtens für jeden der beiden Gerichtsärzte 15,— RM.

3. Für ein schriftliches, ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten mit Vorgeschichte, Angabe des Befundes und eingehender wissenschaftlicher Erläuterung, es mag eine Person oder eine Sache betreffen 5 bis 20,— RM.

Für die Ausstellung eines Befundscheines einschl. der erforderlichen Untersuchung, für die schriftliche Beantwortung vorgelegter Fragen, für Voruntersuchungen und für Einsichtnahme der Akten sind Gebühren nicht mehr in Ansatz zu bringen, ebenso nicht für die Abwartung eines gerichtlichen Termins.

4. Bei Vornahme der unter Ziffer 1—2 aufgeführten Geschäfte und der nach Ziffer 3 ausnahmsweise notwendig gewordenen Untersuchung außerhalb des Wohnsitzes des beamteten Arztes, treten zu den unter den genannten Ziffern angegebenen Gebühren die Bezirkstagegelder u. Uebernachtungsgebühren, bei gerichtsarztlichen Geschäften außerhalb des Dienstbezirks die Tagegelder (Uebernachtungsgebühren) nach Maßgabe der Reisetkostenverordnung vom 24. Mai 1922

(Reg.-Bl. S. 120), sowie deren jeweiligen Änderungen.

Bei den sonstigen Bestimmungen über die gerichtsarztlichen Gebühren, insbesondere bei den Gebühren der nicht in öffentlichen Kranken- und Pflegeanstalten angestellten Ärzte und Zahnärzte tritt eine Änderung nicht ein.

Darmstadt, den 3. Januar 1934.

Der hessische Staatsminister.

Jung.

Teil II

Namensänderungen.

Dezember 1933

am 6. wurde dem Wilhelm S o j m a n n in Eberstadt b. Darmstadt, geboren daselbst am 2. Dezember 1910, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „M e n e r“, —

am 19. wurde 1. dem Sanitätsrat Dr. Christian Theodor Karl Eduard L a n g s d o r f in Darmstadt, 2. dem Otto L a n g s d o r f daselbst, geb. 5. Mai 1904, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „L a n g s d o r f f“ — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Dezember 1933

am 9. wurde dem Dr. Heinrich A u l l in Offenbach die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Offenbach, bei der Kammer für Handelsachen in Offenbach sowie bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg in Darmstadt erteilt.

Dienstnachrichten.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 wurden ernannt:

der Polizeiverwaltungsobersekretär Oskar K r a u s in Wiernheim zum Polizeiverwaltungsekretär, der Polizeikommissar Karl Z i n t e l zu Lampertheim zum Polizeimeister, beide mit Wirkung vom 1. Januar an.

Ernannt wurden:

Der Landgestütsoberaufscher i. e. R. Johann S c h i e f e r s t e i n in Darmstadt zum Justizoberwachtmeister bei dem Oberlandesgericht in

Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 an;

der Finanzpraktikant Wilhelm Brandau aus Darmstadt zum überplanmäßigen Verwaltungsobersekretär, mit Wirkung vom 1. Dezember 1933 an;

der Lehrer a. D. Johann Gahr aus Gonsenheim, Kreis Mainz, zum Lehrer an der Volksschule zu Mainz, mit Wirkung vom 1. Januar an.

Übertragen wurde:

dem Handelsstudiendirektor Adolf Staedt zu Worms, z. Zt. kommissarisch an der kaufmännischen Abteilung der Berufsschule zu Offenbach, die Stelle des Handelsstudiendirektors an dieser Abteilung, mit Wirkung vom 1. Januar an;

am 23. Dezember 1933 dem Lehrer Friedrich Fünd zu Heubach, Kreis Dieburg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Olm, Kreis Mainz, mit Wirkung vom Tage des Dienstanztritts an.

Beauftragt wurde:

der Professor für Baukunst Erich Mindner an der Technischen Hochschule zu Darmstadt mit der nebenamtlichen Leitung der Adolf-Hitler-Bauschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 16. Oktober 1933 an.

Dem Lehrer Heinrich Steinhauer zu Schotten wurde mit sofortiger Wirkung die Leitung der Volksschule dortselbst übertragen. Für die Dauer dieser Tätigkeit wurde ihm die Amtsbezeichnung Rektor verliehen.

Dienstentlassungen.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurden aus dem hessischen Staatsdienst entlassen:

der Kreisinspektor in Darmstadt Karl Stork und der Berufsschullehrer in Darmstadt Albert Rosar, beide mit Wirkung vom 1. Juli 1933 an;

der Verwaltungsobersekretär in Schotten Wilhelm Hans, mit Wirkung vom 13. September 1933 an.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 wird mit sofortiger Wirkung aus dem hessischen Staatsdienst entlassen:

der Kriminalsekretär i. R. Ludwig Roth zu Frankenwinheim.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 werden mit sofortiger Wirkung aus dem hessischen Staatsdienst entlassen:

der Polizeiverwaltungssekretär Karl Müller zu Offenbach a. M., der Gendarmeriehauptwachtmeister Nikolaus Kern zu Groß-Gerau, der Polizeiwachtmeister Friedrich Göbel zu Darmstadt, der Polizeihauptwachtmeister Leo Zimmer zu Mainz, der Polizeihauptwachtmeister Wilhelm Hölzer zu Offenbach a. M., der Kriminalhauptwachtm. Johann Sauerwein zu Darmstadt, der Polizeirat Hans Schmidt zu Mainz.

Ruhestandsversetzungen.

Unter besonderer Würdigung des im nationalen Interesse betundenen Opferfinns wurden in den Ruhestand versetzt:

der Direktor Heinrich Schäfer in Darmstadt, der Berufsschullehrer Karl Hofmann in Büdingen, die Technische Lehrerin Sophie Stauch in Darmstadt, die Technische Lehrerin Betty Horst in Darmstadt, die Technische Lehrerin Emma Simmer in Darmstadt, die Technische Lehrerin Doris Anton in Darmstadt, die Technische Lehrerin Anna Balz in Worms, die Technische Lehrerin Katharine Stein in Mainz, die Berufsschullehrerin Therese Dorth in Mainz, der Direktor Dr. Friedrich Ritter in Mainz, der Gewerbestudientrat Bernhard Berger in Offenbach a. M., der Berufsschullehrer Joseph May Bihlmaier in Mainz, der Berufsschullehrer Johann Carra in Offenbach a. M., der Berufsschullehrer Karl Bopp in Nidda, die Technische Lehrerin Sophie Antkes in Gießen; der Berufsschullehrer Karl Joseph Kinsberger in Mainz;

der Bauinspektor Johannes Aßheimer zu Offenbach unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Bauoberinspektor“, der Bauoberinspektor Karl Schüller zu Offenbach a. M., der Brückenoberaufseher Martin Adler zu Nierstein, sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar an;

der Pfleger bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Gießen Heinrich Solbach, mit Wirkung vom 1. März an.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 werden in den Ruhestand versetzt:

der Polizeioberinspektor Bernhard Wahlig zu Neu-Isenburg, der Polizeimeister Wilhelm Heukenröder zu Darmstadt, beide mit Wirkung vom 1. April an.

Auf Grund des Art. 14 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. März 1928 wurde in den Ruhestand versetzt:

der Gendarmeriekommissar Otto Morjoch in Alzen, mit Wirkung vom 1. Januar an.

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. S. 175) mit Wirkung vom 1. August 1933 an erfolgte Dienstentlassung des ordentlichen Professors in der Philosophischen Fakultät der Landesuniversität zu Gießen, Dr. Friedrich Lenz, wurde am 21. Dezember 1933 in eine Ruhestandsversetzung nach § 6 des vorgenannten Gesetzes umgewandelt.

Auf ihr Nachsuchen wurden in den Ruhestand versetzt:

der Oberrechnungsrat bei der Oberrechnungskammer Heinrich Dillemutz, der Förster Philipp Adolf Schneider zu Rohrbach, der Polizeikommissar Anton Fries zu Worms

a. Rh., sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar an;

der Notar in Bensheim Wilhelm Hennes, der Elektromonteur beim Staatsbad Bad-Nauheim Balthasar Hartmann zu Bad-Nauheim, beide mit Wirkung vom 1. Februar an;

der Kanzlist Luise Köhler zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

August 1933

am 18. der Amtsgerichtsrat Josef Gehm in Mainz;

November 1933

am 16. der Lehrer i. R. Alfred Kessel zu Darmstadt;

am 18. der Lehrer i. R. Philipp Kiefer zu Sprendlingen, Kreis Offenbach;

am 25. der Senatspräsident i. R. Eduard Holzappel zu Darmstadt;

am 29. der Rektor i. R. Georg Heiland, zuletzt wohnhaft zu Offenbach a. M.;

Dezember 1933

am 4. der Förster i. R. Johann Adam Bollhardt zu Hirschhorn;

am 7. der Strommeister Johann Menger auf Schusterwörth.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 26. Januar 1934.

Nr. 2

Inhalt: Teil I: Gesetz über die Amtsdauer und die Neubestellung der Beisitzer der Pachteinigungsämter. S. 9 — Gesetz über den Aufbau des Reichsnährstandes S. 9 — Teil II: Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend. S. 10 — Bekanntmachung, die Erhebung eines Brandversicherungsbeitrags für das Jahr 1933 betreffend. S. 10 — Namensänderungen. S. 11 — Dienstmeldungen. S. 11 — Dienstentlassungen. S. 12 — Ruhestandsverletzungen. S. 12.

Teil I.

Gesetz über die Amtsdauer und die Neubestellung der Beisitzer der Pachteinigungsämter.

Vom 24. November 1933.

Auf Grund des § 1 des vorläufigen Gesetzes zur Gleichhaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I, Seite 153) wird das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die Amtsdauer der Beisitzer und ihrer Stellvertreter bei den Pachteinigungsämtern und Berufungsstellen im Sinne der §§ 11, 24, der Pachtordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1925 (Reg.-Bl. Seite 267) und der Artikel 7, 9 des Gesetzes zur Ausführung des § 5 der Reichspachtordnung vom 29. Juni 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1925 (Reg.-Bl. Seite 274) endet mit dem 31. Dezember 1933.

Artikel 2.

In Abänderung der in Artikel 1 genannten Bestimmungen erfolgt die Neubestellung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter durch die Ministerialabteilung 1e (Landwirtschaft) des Hessischen Staatsministeriums.

Vor Bestellung sollen die Berufs- und Interessenvertretungen der Verpächter und Pächter mit ihren Vorschlägen gehört werden.

Artikel 3.

Die Neubestellung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter erfolgt für die Geltungsdauer der Pachtordnung, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Jahren. Wird innerhalb des dreijährigen Zeitabschnittes eine Ersatzbestellung für einen Beisitzer oder Stellvertreter notwendig, so gilt deren Bestellung als für den Rest des noch laufenden dreijährigen Zeitabschnittes erfolgt.

Artikel 4.

Erfordert die ordnungsgemäße Besetzung eines Pachteinigungsamtes oder einer Berufungsstelle

eine Ergänzung der Beisitzerliste bereits vor dem 1. Januar 1934, so kann die Ministerialabteilung 1e (Landwirtschaft) die erforderlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter alsbald bestellen. Die Amtsdauer dieser vorzeitig bestellten Beisitzer und Stellvertreter endigt mit dem Ablauf der Amtsdauer der erstmalig gemäß Artikel 2 und 3 bestellten Beisitzer und Stellvertreter.

Artikel 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in der Darmstädter Zeitung in Kraft*).

Darmstadt, den 24. November 1933.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Ausgefertigt und verkündet:

Darmstadt, den 1. Dezember 1933.

Der Reichsstatthalter in Hessen.

Sprenger.

* Die Verkündung ist in Nr. 286 der „Darmstädter Zeitung“ vom 6. Dezember 1933, ausgegeben am gleichen Tage, erfolgt.

Gesetz über den Aufbau des Reichsnährstandes*).

Vom 30. November 1933.

Auf Grund des § 1 des vorläufigen Gesetzes zur Gleichhaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 153) wird folgendes Gesetz erlassen:

Artikel 1.

In Ausführung der Anordnungen, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zur Durchführung des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maß-

* Verkündet in der „Darmstädter Zeitung“ Nr. 286 vom 6. Dezember 1933.

nahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 626) erlassen hat, wird die Bauernkammer für den Volksstaat Hessen ermächtigt, die sich aus der Vereinigung der berufständischen Vertretungen der Landwirtschaft des Volksstaates Hessen und des Regierungsbezirks Wiesbaden in der „Landesbauernschaft Hessen“ ergebenden Beschlüsse unter Wahrung der nach dem hessischen Bauernkammergesetz vom 28. Juni 1933 (Reg.-Bl. S. 157) bestehenden Rechte und Verpflichtungen zu fassen.

Artikel 2.

Nach erfolgter Eingliederung der Bauernkammer für den Volksstaat Hessen in die Hauptabtei-

lung II der Landesbauernschaft Hessen werden die Interessen des Berufsstandes der hessischen Bauern durch die „Landesbauernschaft Hessen (Freistaat Hessen und Regierungsbezirk Wiesbaden)“ vertreten.

Darmstadt, den 30. November 1933.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Ausgefertigt und verkündet:

Darmstadt, den 1. Dezember 1933.

Der Reichsstatthalter in Hessen.

Sprenger.

Teil II

Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend.

Im Laufe des II. Halbjahres 1933 sind nachstehende Schenkungen genehmigt worden:

Nr.	Schenker	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkungen	Bemerkungen
1	Klosterschwester Anna Margarethe Lidroth, Bensheim a. d. B.	Mutterhaus der Schwestern des allerheiligsten Heilandes, Oberbronn	5500 RM.	Legtwillige Zuwendung.
2	Pfarrer Peter Herdt, Dromersheim	Römisch-katholische Kirchengemeinde, Offenbach-Bürgel	etwa 12 000 RM.	Legtwillige Zuwendung.
3	Ungenannt	Vereinigte evang. Martinsgemeinde, Darmstadt	20 000 RM.	Schenkung zur Erweiterung der Orgelempore in der Martinskirche und Wiederherstellung des Innenraumes
4	Kammerherr Dr. Kefule von Stradewitz, Darmstadt	Techn. Hochschule, Darmstadt	1166 RM.	Legtwillige Zuwendung.
5	Frau Else Merck, geb. Riger, Darmstadt	Hessisches Landesmuseum	7000 RM.	Schenkung.

Darmstadt, den 6. Januar 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung Ib, Innere Verwaltung.

Weber.

Bekanntmachung, die Erhebung eines Brandversicherungsbeitrags für das Jahr 1933 betreffend.

Zur Deckung der Ausgaben der Brandversicherungskasse für das Jahr 1933 ist mit Genehmigung der Ministerialabteilung Ib (Innere Verwaltung) des Hessischen Staatsministeriums vom 5. Januar 1934 zu Nr. St. M. Ib 55567/33 auf je 100 RM. Umlagekapital ein Betrag von 5½ Reichspfennig auszuschlagen und in einem Ziele bis zum 15. Februar 1934 zu erheben. Als Mindestbeitrag für eine Hofreite sind 75 Rpf. zu zah-

len. Die für die hessischen Staatssteuern geltenden Vorschriften über Verzugszinsen finden auf die Brandversicherungsbeiträge entsprechende Anwendung. Die Erhebung von Verzugszinsen erfolgt ab 1. April 1934.

Bestehender Bestimmung gemäß wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 12. Januar 1934.

Hessische Brandversicherungskammer.

Dr. Reich.

Namensänderungen.

Dezember 1933

am 5. wurde der Emilie Meyer, geboren am 15. November 1920 in Frankfurt a. M., gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Petel“ —,

Januar 1934

am 5. wurde dem Lehrer Heinrich Peter in Alsfeld, geboren in Odenhausen am 22. Juni 1905, gestattet, neben seinem bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Friedrich“ (an erster Stelle) —,

am 10. wurde

1. dem Ingenieur und Prokuristen Johann Heinrich Keller in Gonsenheim b. Mainz,
 2. dessen Ehefrau Franziska Mathilde Keller geb. Luz daselbst,
 3. dem Wolfgang Amadeus Friedrich August Hans Keller daselbst,
- gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Keller-Luz“ — zu führen.

Dienstnachrichten.

Ernannt wurden:

der Kanzleiaffistent auf Probe bei dem Amtsgericht Friedberg Friedrich Jorns zum Kanzleiaffistenten bei diesem Gericht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 an;

der Polizei-Hauptwachtmeister Adam Schneider zu Darmstadt zum Polizeimeister mit Wirkung vom 1. Dezember 1933 an;

der Versorgungsanwärter Karl Deitrich aus Darmstadt zum Werkmeister an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, der Strafanstaltsdirektor bei der Zellenstrafanstalt Buchbach Eduard Haier zum Amtsgerichtsdirektor bei dem Amtsgericht in Bingen, beide mit Wirkung vom 1. Januar an;

der Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main, Regierungsrat Dr. Heinrich Schönhals zum Oberregierungsrat bei der Provinzialdirektion Oberhessen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an.

Übertragen wurde:

am 29. Dezember 1933 dem Lehrer Heinrich Becker zu Darmstadt die Leitung einer Schulgruppe an der Volksschule zu Darmstadt, dem Lehrer Leonhard Grunewald zu Darmstadt die Leitung einer Schulgruppe an der Volksschule zu Darmstadt, beiden unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Rektor“ für die Dauer dieser Tätigkeit;

dem Lehrer Hans Herrmann zu Westhofen, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms, dem Lehrer Karl Hubert

Schmitt zu Eppelsheim, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Biernheim, Kreis Heppenheim, der Lehrerin Mathilde Berberich zu Bingen eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Neu-Jfenburg, Kreis Offenbach, der Lehrerin Elisabeth RUTHS zu Beerfelden, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Winterkasten, Kreis Bensheim, dem Lehrer Philipp Schäfer zu Würzburg, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Beerfelden, Kreis Erbach, sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar an;

dem Lehrer Bernhard Adam zu Abenheim, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms, dem Rektor Peter Born zu Darmstadt die kommissarische Leitung der Mädchenberufsschule daselbst unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Direktor“ für die Dauer dieser Tätigkeit, dem Gewerbelehrer Karl Geiß an der Berufsschule im Bezirk Guntersblum, Kreis Oppenheim, eine Gewerbelehrerstelle an der Berufsschule im Bezirk Reenheim, Kreis Dieburg, dem Lehrer Georg Desaga zu Dorn-Alfenheim, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Bensheim, dem Lehrer Friedrich Markert zu Siefersheim, Kreis Alzen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Seligenstadt, Kreis Offenbach, dem Lehrer an der Volksschule zu Wald-Michelbach, Kreis Heppenheim, Paul Vogel, zur Zeit kommissarisch an der Volksschule zu Ober-Saulheim, Kreis Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bickenbach, Kreis Bensheim, dem Lehrer Alfred Haack zu Altheim, Kreis Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bürstadt, Kreis Bensheim, dem Lehrer Adolf Hartmann zu Hüttenfeld, Kreis Bensheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Altheim, Kreis Groß-Gerau, dem Lehrer Wilhelm Weber zu Nieder-Wiesen, Kreis Alzen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dolgesheim, Kreis Oppenheim, sämtlich mit Wirkung vom 8. Januar an;

am 5. Januar dem Lehrer Anton Kaiser zu Jochenheim, Kreis Alzen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bosenheim, Kreis Alzen, dem Lehrer Wilhelm Theiß zu Bosenheim, Kreis Alzen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Jochenheim, Kreis Alzen, beide mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 6. Januar dem Lehrer Walter Guthier zu Wies-Oppenheim, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Seibelsdorf, Kreis Alsfeld, dem Lehrer Paul Stieker zu Seibelsdorf, Kreis Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Herbststein, Kreis Lauterbach, dem Lehrer Karl Müller zu Pohl-Göns, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Volks-

schule zu Kirch-Göns, Kreis Friedberg, dem Lehrer Gustav Otto zu Kirch-Göns, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Klein-Linden, Kreis Gießen, sämtlich mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 9. Januar dem Lehrer Heinrich Arnold zu Utphe, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Großen-Linden, Kreis Gießen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an.

Die unter dem 14. Dezember 1933 verfügte Versetzung des Lehrers Ludwig Mattes zu Dauernheim, Kreis Büdingen, nach Bindsachsen, Kreis Büdingen, wurde am 27. Dezember 1933 zurückgenommen.

Dem Lehrer Karl Stephan zu Diekenbach, Kreis Offenbach, wurde mit sofortiger Wirkung die Leitung der Volksschule dortselbst übertragen unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Rektor“ für die Dauer dieser Tätigkeit.

Dienstentlassungen.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurden mit sofortiger Wirkung aus dem Hessischen Staatsdienst entlassen:

am 29. Dezember 1933 der Pfleger bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philipps-hospital“ bei Goddelau, Karl Werth;

der Polizei-Hauptwachtmeister Alois Thum zu Lampertheim.

Die am 28. April 1933 ausgesprochene Ruhestandsversetzung des Rektors Georg Gröninger zu Worms wurde am 30. Dezember 1933 mit sofortiger Wirkung in eine Entlassung nach § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) umgeändert.

Ruhestandsversetzungen.

Unter besonderer Würdigung des im nationalen Interesse bekundeten Opfersinns wurden in den Ruhestand versetzt:

der Oberrechnungsrat bei der Ministerial-Abteilung 3 Louis Gilbert zu Darmstadt, der Oberbaurat bei der Ministerial-Abteilung Id Hugo Karl August Landmann zu Darmstadt, der Staatsrat bei der Ministerial-Abteilung Id Gustav Balser, der Ministerialrat

bei der Ministerial-Abteilung 3 Ludwig Klump zu Darmstadt, der Ober-Regierungsrat bei der Hessischen Landespolizeischule zu Darmstadt Rudolf Lauteschläger, der Ministerialrat bei der Ministerialabteilung Id Heinrich Eugen Wagner, der Ministerialrat bei der Ministerial-Abteilung Id (Forstabteilung) Dr. Jakob Weber zu Darmstadt, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an.

Auf Grund des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli/10. Dezember 1923 (Reg.-Bl. S. 509 und 511) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1925 (Reg.-Bl. S. 249) wurde in den Ruhestand versetzt:

der Förster Leonhard Walther zu Hüttenthal, mit Wirkung vom 1. Februar an.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurden in den Ruhestand versetzt:

der Oberregierungsrat bei der Ministerialabteilung 3 (Arbeit und Wirtschaft) Dr. jur. Ludwig Bernheim, der Ministerialrat bei der Ministerialabteilung 3 Paul Hechler zu Darmstadt, beide mit Wirkung vom 1. April an.

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) erfolgte Dienstentlassung des Studienrats an den Technischen Lehranstalten in Offenbach a. M., Ernst Wild, wurde am 20. Dezember 1933 mit Wirkung vom 1. November 1933 an in eine Ruhestandsversetzung im Interesse des Dienstes auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in Verbindung mit dem Aenderungsgesetz hierzu vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 389) umgewandelt.

An Stelle des seitherigen Ruhegehalts wurde am 28. Dezember 1933 mit sofortiger Wirkung dem Oberstudienrat i. R. Karl Michel in Gießen auf Grund des § 4, Abf. 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in Verbindung mit dem Dritten Aenderungsgesetz hierzu vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 655) ein Ruhegehalt nach § 4, Abf. 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) bewilligt.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 29. Januar 1934.

Nr. 3

Inhalt: Teil I: Gesetz über Aufhebung von Ortsbürgerrechten am Allmendgut. S. 13 — Gesetz zur Aenderung des Versicherungsgesetzes für gemeindliche Beamte. S. 13 — Waldbereinigungsgesetz. S. 14 — Gesetz über die Bildung eines Forstbeirates. S. 19 — II. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erkrankten Nachwuchses. S. 20.

Teil I

Gesetz über Aufhebung von Ortsbürgerrechten am Allmendgut.

Vom 27. Januar 1934.

Auf Grund des vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird das nachstehende Gesetz erlassen:

Artikel 1.

Im öffentlichen Interesse kann der Staatsminister in jeder Gemeinde den am Allmendgut bestehenden Ortsbürgerrechten für ganz oder teilweise als aufgehoben erklären.

Artikel 2.

Soweit die Aufhebung erfolgt, erlöschen die Nutzungsrechte der Berechtigten am Allmendgut. Den Berechtigten steht ein Anspruch auf eine Entschädigung nicht zu.

Artikel 3.

Das durch die Aufhebung der Nutzungsrechte freigewordene Allmendgut ist von den Gemeinden nach Weisung des Staatsministers oder der von ihm beauftragten Stellen zu verwenden. Den Gemeinden ist hierbei mindestens $\frac{1}{5}$ des freigewordenen Allmendlandes zur unentgeltlichen oder verbilligten Nutzung durch bedürftige Ortsbürger zu überlassen.

Artikel 4.

Der Staatsminister kann Richtlinien über die Verwendung des freigewordenen Allmendgutes erlassen.

In den Richtlinien ist den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der durch Aufhebung der Nutzungsrechte Betroffenen Rechnung zu tragen.

Artikel 5.

Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 29. Januar 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Ausgefertigt und verkündet:

Darmstadt, den 29. Januar 1934.

Der Reichsstatthalter in Hessen.

(Dienstsigel) Sprenger.

Gesetz zur Aenderung des Versicherungsgesetzes für gemeindliche Beamte.

Vom 27. Januar 1934.

Auf Grund des vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird folgendes Gesetz erlassen.

Artikel 1.

Das Versicherungsgesetz für gemeindliche Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1923 (Reg.-Bl. S. 329) und der Verordnung vom 13. September 1932 (Reg.-Bl. S. 115) wird, wie folgt, geändert:

1. Hinter Art. 3 wird folgender Artikel 3a eingeschaltet:

„Personen, die in dem Zeitpunkt der für den Beginn der Versicherung in Frage kommt, 50 Prozent und mehr erwerbsbeschränkt sind oder eine Invaliden-, Versorgungs- oder sonstige gleichartige Rente auf Grund einer Erwerbsbeschränkung von 50 Prozent und mehr beziehen, sind von der Aufnahme in die Versicherung ausgeschlossen.“

2. Dem Art. 19 Abs. 1 wird am Schluß folgender Satz angefügt:

„Der Ruhegehalt muß mindestens den Betrag erreichen, den die reichsgesetzliche In-

validen- oder Angestelltenversicherung, die für den Versicherten in Frage gekommen wäre, bei gleicher Dienstzeit und bei gleichem Dienst-einkommen als Invalidenrente oder Ruhe-geld gewähren würde.“

3. In Art. 41 Abs. I Ziffer 1 werden die Worte „sich verheiratet oder“ gestrichen. Dem Absatz II werden unter Ersetzung des Schlüsselpunktes durch ein Komma die Worte hinzugefügt: „sowie ferner im Falle der Wieder-verheiratung der Witwe für die Dauer der neuen Ehe“.
4. In Art. 52 Abs. II werden die Worte „nach Anhörung des Verwaltungsrats“ gestrichen.
5. Hinter Art. 52 wird folgender Art. 52a eingeschaltet: „Diejenigen Dienststellen, für deren früheren Inhaber Ruhegehälter oder Witwen- und Waisengelder von der Hessischen Versicherungsanstalt gewährt werden, und die nicht wieder besetzt oder deren neue Inhaber nicht mehr zur Versicherung angemeldet wurden, sind solange zu der Jahressumme heranzuziehen, als für den früheren Stelleninhaber Versorgungsbezüge aus der Hessischen Versicherungsanstalt gewährt werden, und zwar unter Zugrundelegung des leistungspflichtigen Dienst-einkommens, das der Berechnung der Versorgungsbezüge zu Grunde liegt.“
6. Die Art. 57 und 58 werden gestrichen.
7. In Art. 59 wird die Zahl „9“ durch „8“ ersetzt.
8. Art. 60 erhält folgende Fassung: „Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Staatsminister auf unbestimmte Zeit, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter auf die Dauer von 4 Jahren ernannt.“
9. In Art. 61 fallen die Worte „mit Zustimmung des Ausschusses“ weg.
10. In Art. 62 Abs. II fallen die Worte: „Die Ausschussmitglieder sowie“ weg.
11. Art. 68 Abs. II erhält folgende Fassung: „Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Staatsminister auf unbestimmte Zeit, die Beisitzer und deren Stellvertreter auf die Dauer von 4 Jahren ernannt.“
12. Art. 68 Abs. III erhält folgende Fassung: „Das Oberschiedsgericht hat seinen Sitz in Darmstadt. Es setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und 4 Beisitzern oder deren Stellvertretern. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Staatsminister auf unbestimmte Zeit, die Beisitzer und deren Stellvertreter auf die Dauer von 4 Jahren ernannt.“

Artikel 2.

Mit dem Vollzug der dem Staatsminister obliegenden Ernennungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Oberschiedsgerichts und der Schiedsgerichte und ihrer Stellvertreter gilt die Amtszeit der seitherigen Mitglieder und Stellvertreter als beendet.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 27. Januar 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Ausgefertigt und verkündet:

Darmstadt, den 29. Januar 1934.

Der Reichsstatthalter in Hessen.

Sprenger.

Waldbereinigungsgesetz.

Vom 27. Januar 1934.

Auf Grund des § 1 des vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) hat die Hessische Staatsregierung folgendes Gesetz beschlossen:

I. Zweck und Umfang der Waldbereinigung.

Zweck der Waldbereinigung.

Artikel 1.

Die Waldbereinigung soll die durch Größe, Form, Lage und Eigentumszugehörigkeit der einzelnen Grundstücke verursachten wirtschaftlichen Mängel in der Grundbesitzverfassung der Waldmarken beseitigen.

Artikel 2.

Die Waldmark umfaßt den bewaldeten Teil einer Gemarkung. Die Grenze zwischen Wald- und Feldmark wird bei Gemarkungen, in denen bereits eine Feldbereinigung stattgefunden hat, übernommen, bei den übrigen vor Einleitung der Waldbereinigung festgelegt.

Artikel 3.

Die Durchführung der Waldbereinigung erfolgt in zwei getrennten Verfahren:

1. Das lokale Waldbereinigungsverfahren erfährt die Gesamtheit der in der Waldmark eines bestimmt begrenzten Gebiets zusammenliegenden Grundstücke und hat die Aufgabe, auf dem Wege der Umlegung, Zusammenlegung und

Angliederung den Kleinparzellenbesitz und die Gemengelage zu beseitigen sowie durch eine geeignete Lagerung der Grundstücke die Bildung von Waldgenossenschaften und eine wirtschaftlich vertretbare Auffüllung von Subengütern vorzubereiten.

2. Das territoriale Waldbereinigerungsverfahren erstreckt sich, ohne an die Einhaltung bestimmter Gebietsgrenzen gebunden zu sein, auf einzelne auseinanderliegende Teile größerer Waldbesitzeinheiten und hat die Aufgabe, diese in ein für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Gesamtbesitzes günstigeres Lageverhältnis zu bringen.

Die Verbindung beider Verfahren ist statthaft.

Gegenstand der Waldbereinigung.

Artikel 4.

Der Waldbereinigung unterliegen innerhalb der Waldmark alle Grundstücke, die Waldgrundstücke im Sinne des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen vom 16. 11. 1923 (G. F. V.) sind.

Zu dem Waldbereinigerungsverfahren können auch solche Grundstücke zugezogen werden, die nach dem Art. 9 G. F. V. durch Eintragung in das Waldgrundverzeichnis unter Forstschutz stehen.

Soweit erforderlich können auch Grundstücke, die nicht unter Abs. 1 und 2 fallen, zu der Waldbereinigung zugezogen werden. Diese Grundstücke nehmen, wenn sie in der Feldmark liegen, an den Kosten des Waldbereinigerungsverfahrens nicht teil.

Artikel 5.

Von einem Waldbereinigerungsverfahren können auf Antrag des Eigentümers oder von amtswegen Waldflächen ausgeschieden werden:

- a) auf welchen Gebäude errichtet sind;
- b) auf oder unter deren Oberfläche Anlagen von wirtschaftlichem Werte vorhanden sind;
- c) auf welchen sich Friedhöfe, Gräber oder Denkmäler befinden;
- d) welche als Park oder Wildpark eingezäunt sind.

Beteiligung.

Artikel 6.

Beteiligte Grundeigentümer im Sinne dieses Gesetzes sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der zugezogenen Grundstücke. Der Inhaber einer erblichen Leihe wird dem Eigentümer des Grundstücks gleichgestellt.

II. Waldbereinigungsbehörden.

Landeskommissar für Waldbereinigung.

Artikel 7.

Die oberste Leitung der mit der Waldbereinigung verbundenen Geschäfte und die endgültige

Entscheidung in allen Angelegenheiten der Waldbereinigung, namentlich auch über Einwendungen gegen die Beschlüsse des Waldbereinigerungskommissars hat, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, der Landeskommissar für Waldbereinigung.

Der Landeskommissar wird von dem Staatsminister aus den höheren Forstbeamten des Landes ernannt; er ist ihm unmittelbar unterstellt, hat nur von ihm bindende Weisungen entgegenzunehmen und trägt die Verantwortung für die Durchführung aller Waldbereinigerungsverfahren nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Der Landeskommissar führt die Dienstaufsicht über alle in den Waldbereinigerungsverfahren tätigen Beamten. Er überwacht die Durchführung und den Fortgang der Verfahren. In allen Angelegenheiten der Waldbereinigerungen kann er die Staatsbehörden gutächlich hören ohne an das Gutachten gebunden zu sein.

Waldbereinigerungskommissar.

Artikel 8.

Die Ausführung der Waldbereinigung obliegt dem Waldbereinigerungskommissar. Er wird für jedes Bereinerungsverfahren von dem Landeskommissar auf Vorschlag der oberen Forstbehörde aus der Zahl der höheren Staatsforstbeamten und -anwärter ernannt. Im Bedarfsfalle können ihm Hilfskräfte zugeteilt werden.

Beirat.

Artikel 9.

Dem Landeskommissar und dem Waldbereinigerungskommissar steht je ein Beirat mit beratender Stimme zur Seite.

Beschwerdeauschuß in
Bewertungsfragen.

Artikel 10.

Beschwerden über die Bewertung der Waldgrundstücke und der abzulösenden Rechte entscheidet der Beschwerdeauschuß in Bewertungsfragen.

Der Landeskommissar für Waldbereinigung kann die Entscheidung des Beschwerdeauschusses in Bewertungsfragen bestätigen oder abändern. Sie wird mit der Entschlieung des Landeskommissars endgültig.

III. Verfahren.

Einleitung des Verfahrens und Bestimmung des Bereinerungsbezirks.

Artikel 11.

Der Landeskommissar beschließt auf Antrag der oberen Forstbehörde die Einleitung des Waldbereinigerungsverfahrens und bestimmt den Bereinerungsbezirk.

Der Beschluß ist bei einem Verfahren nach Art. 3 Ziff. 1 öffentlich bekannt zu machen, bei einem Verfahren nach Art. 3 Ziff. 2 den beteiligten Waldeigentümern zuzustellen.

Aufforderung zur Richtigstellung
des Grundbuchs usw.

Artikel 12.

Als bald nach Einleitung des Waldbereinigungs-
verfahrens hat der Waldbereinigungskommissar
die Einträge der Eigentums- und sonstigen Rechts-
verhältnisse in den öffentlichen Büchern ergänzen
und richtigstellen zu lassen.

Aufnahme des Besitzstandes.

Artikel 13.

Nach Feststellung der Wald-Feldgrenze beginnt
das Waldbereinigungsverfahren mit der Auf-
nahme des Besitzstandes. Sie umfaßt:

1. Feststellung der im Waldbereinigungs-
verfahren beteiligten und zuziehenden Grund-
stücke (Art. 4 Abs. 3);
2. in Gemarkungen ohne Parzellenvermessung
die Vermessung, Kartierung und Berechnung
der einzelnen Grundstücke;
3. Bewertung der einzelnen Grundstücke, bei
Waldgrundstücken getrennt nach Boden und
Bestand;
4. Aufstellung eines Verzeichnisses der zu-
gezogenen Grundstücke unter Angabe ihrer
Eigentümer.

Bereinigungsplan und Erläute-
rungsbericht.

Artikel 14.

Nach Aufnahme des Besitzstandes stellt der
Waldbereinigungskommissar den Bereinigungs-
plan mit Erläuterungsbericht auf.

Offenlegung der Arbeiten und Tag-
fahrt zur Entgegennahme von Ein-
wendungen.

Artikel 15.

Der Bereinigungsplan mit Erläuterungsbericht
sowie die Aufnahme des Besitzstandes sind mit
allen darüber erwachsenen Akten dem Landeskom-
missar für Waldbereinigung zur Prüfung vorzu-
legen. Sind die von ihm etwa erhobenen An-
stände erledigt, so werden die Akten zur Einsicht
der Beteiligten offengelegt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist findet eine
Tagfahrt zur Erledigung von Einsprüchen, Anträ-
gen und Wünschen statt, zu der die Beteiligten
durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen sind.

Bei einem Verfahren nach Art. 3 Ziff. 2 unter-
bleiben Offenlegung und Tagfahrt.

Bildung von Ersatzgrundstücken.

Artikel 16.

Die zum Waldbereinigungsverfahren zuge-
zogenen Grundstücke eines Eigentümers sind so zu
ersehen, daß der Bodenwert der Ersatzgrundstücke
unter Anrechnung eines etwaigen Abzugs für
Massegrundstücke oder einer Geldabfindung dem
Bodenwert der zugezogenen Grundstücke möglichst
gleichkommt. Nicht zu vermeidende Wertunter-
schiede sind in Geld auszugleichen.

Unterschiede zwischen dem Bestandwert der zu-
gezogenen Waldgrundstücke eines Eigentümers
und der ihm zugeteilten Grundstücke sind in Geld
auszugleichen. Der Ausgleich kann auch in der
Weise erfolgen, daß dem früheren Eigentümer des
höher bewerteten Bestandes ein dem Wertunter-
schied entsprechender Teil dieses Bestandes zur
Nutzung überlassen wird. Wertausgleiche anderer
Art bedürfen der Genehmigung des Landeskom-
missars für Waldbereinigungen.

Ersatzgrundstücke unter 0,5 Hektar dürfen aus
Waldgrundstücken nur zum Zwecke ihrer Einglie-
derung in eine im Vollzug des Waldbereinigungs-
verfahrens zu bildende Eigentumsgenossenschaft
gebildet werden. Artikel 17 Abs. 1 und 3 G. F. B.
findet entsprechende Anwendung.

Dienstbarkeiten und Reallasten sind, falls nicht
überwiegend wirtschaftliche Gründe entgegen-
stehen, tunlichst abzulösen.

Der Ablösungsbetrag oder der Wert eines Rech-
tes, das durch die Waldbereinigung erlischt, ist
von dem Bodenwert des zugezogenen Grundstücks,
der Schätzungswert eines Rechtes, das trotz der
Waldbereinigung an dem bisher belasteten
Grundstück fortbesteht, von dem Bodenwert dieses
Grundstücks abzuziehen.

Behandlung von ehemaligem
Gemeinschaftswald.

Artikel 17.

Waldgrundstücke, die durch Aufteilung von
Mark-, Gesellschafts- oder Genossenschaftswald
oder durch Gemeinheitsteilung entstanden sind,
sind, wenn dies nach der örtlichen Lage oder aus
wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint, tun-
lichst dem Gemeindegewald oder, wenn dies nicht
möglich ist, unter denselben Voraussetzungen dem
Staatswald zuzuteilen. Die Eigentümer solcher
Grundstücke können auch gemäß § 101 der Verord-
nung vom 26. 4. 1928 zur Ausführung des Forst-
verwaltungsgesetzes vom 16. November 1923 (A.
B. G. F. B.) zu einer Eigentumsgenossenschaft zu-
sammengeschlossen werden.

Die vorstehende Bestimmung kann auch auf an-
dere Waldteile Anwendung finden, die sich aus
Aleinparzellen und Zwergbesitz zusammensetzen.

Bildung von Massegrundstücken.

Artikel 18.

Werden die von dem Staate nicht übernommenen Kosten (Art. 30 Abs. 3) durch Geländeabzug gedeckt, so sind aus ihm Massegrundstücke zu bilden. Massegrundstücke sind ferner zu bilden aus Gelände, das infolge Abfindung in Geld durch Ablösung von Rechten oder aus sonstigen Gründen in die Masse fällt.

Bei einem Verfahren nach Art. 3 Ziff. 2 unterbleibt die Bildung von Massegrundstücken.

Zuteilungsplan.

Artikel 19.

Nach Bildung der Ersatzgrundstücke und der Massegrundstücke fertigt der Waldbereinigungskommissar über die endgültige Zuteilung der Grundstücke einen Plan (Zuteilungsplan) an und legt ihn dem Landeskommis­sar für Waldbereinigung zur Prüfung vor.

Sind die von dem Landeskommis­sar etwa erhobenen Anstände erledigt, so erhält jeder Grundeigentümer, bei dem die nach dem Bereinigungsplan vorgesehene Zuteilung geändert worden ist, einen Auszug aus dem Plan. Beanstandungen sind innerhalb 14 Tagen nach Zustellung bei dem Waldbereinigungskommissar vorzubringen.

Vollziehbarkeit des Zuteilungsplans und Ueberweisung der Grundstücke.

Artikel 20.

Nach Erledigung etwaiger Beanstandungen erklärt der Landeskommis­sar für Waldbereinigung den Zuteilungsplan für vollziehbar.

Der Waldbereinigungskommissar setzt hierauf den Tag fest, der als Zeitpunkt der Ausführung des Zuteilungsplans zu gelten hat und überweist nach Abmarkung die neuen Grundstücke den Beteiligten.

Folgen der Ausführung des Zuteilungsplans.

Artikel 21.

Mit dem in Art. 20 bestimmten Tage treten die den Beteiligten überwiesenen Grundstücke, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, in Ansehung des Eigentums, der übertragbaren Belastungen sowie aller übrigen Rechtsbeziehungen an die Stelle der durch sie ersetzten Grundstücke.

Werden einem Eigentümer andere als die von ihm eingeworfenen Grundstücke zugeteilt, so geht das Eigentum an ihnen frei von allen Rechten über, die vor dem nach Art. 20 bestimmten Tag das Eigentum von Grundstücken beschränkt haben, aus denen die neuen Grundstücke gebildet worden sind. Rechte, die ohne Beeinträchtigung ihres Zweckes nicht auf ein anderes Grundstück übertra-

gen werden können, bleiben jedoch an dem bisher belasteten Grundstück bestehen; auch sie erlöschen, wenn sie im Zuteilungsplan nicht berücksichtigt worden sind. Ein Recht, das mit dem Vollzug der Waldbereinigung entbehrlich wird, erlischt.

Der Waldbereinigungskommissar kann die zugeheilten Grundstücke mit Dienstbarkeiten sowie im öffentlichen Interesse mit Eigentumsbeschränkungen und Auflagen belasten. Diese Rechte und Beschränkungen gelangen mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt zur Entstehung.

Die Steuern und öffentlichen Abgaben bleiben bis zu dem Zeitpunkte, an dem das neue Kataster in Gebrauch genommen wird, auf den Grundstücken haften, auf denen sie vor der Ueberweisung der neuen Grundstücke gelastet haben. Werden gemeindesteuerpflichtige gegen gemeindesteuerfreie Grundstücke umgetauscht, so treten diese in die Klasse jener über und umgekehrt.

Jagdrechte.

Artikel 22.

Jagdrechte dürfen durch ein Waldbereinigungsverfahren weder vergrößert noch verringert werden. Sie können jedoch innerhalb des Bereinigungsbezirks verlegt werden.

Art. 4 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 25. Juli 1848 (Reg.-Bl. S. 209) findet insoweit keine Anwendung.

Anfertigung des topographischen Güterverzeichnisses, Erneuerung des Katasters und Erteilung von Zuteilungsurkunden.

Artikel 23.

Als bald nach der Ueberweisung der Ersatzgrundstücke und Massegrundstücke veranlaßt der Landeskommis­sar für Waldbereinigung die Aufstellung des topographischen Güterverzeichnisses und die Erneuerung des Katasters.

Auf Grund des topographischen Güterverzeichnisses sind den beteiligten Grundeigentümern Urkunden über die ihnen zugeteilten Grundstücke und die Massegrundstücke, soweit diese Grundstücke nicht nach vorläufiger Buchberichtigung in anderes Eigentum übergegangen sind, zuzufertigen.

Berichtigung des Grundbuchs.

Artikel 24.

Sobald das Kataster erneuert ist, ersucht der Waldbereinigungskommissar das zuständige Amtsgericht, die eintragungsfähigen Rechtsänderungen, die nach dem Gesetz oder den weiter in dem Zuteilungsplan getroffenen Bestimmungen eingetreten sind, in das Grundbuch einzutragen.

Das Amtsgericht hat dem Ersuchen entsprechend das Grundbuch zu berichtigen.

Nachträgliche Aenderung des Zuteilungsplans.

Artikel 25.

Solange nicht die Aufstellung des neuen Katasters beendet ist, kann auch nach der Ueberweisung der Grundstücke der Waldbereinigungskommissar Aenderungen und Ergänzungen des Zuteilungsplans, soweit sie Dienstbarkeiten und Eigentumsbeschränkungen betreffen, vornehmen, wenn diese aus wirtschaftlichen Gründen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Beschränkung des Eigentümers während des Waldbereinigungsverfahrens.

Artikel 26.

Von einem von dem Waldbereinigungskommissar zu bestimmenden Zeitpunkt ab bis zu dem Tage des Uebergangs des Eigentums an dem neuen Grundstück sind dem bisherigen Eigentümer und dem bisher Verfügungsberechtigten ohne Genehmigung des Waldbereinigungskommissars Verfügungen über ein in das Waldbereinigungsverfahren einbezogenes Grundstück, Kulturveränderungen, Errichtung von Bauwerken und Anlagen jeder Art, Aenderung vorhandener Bauwerke und Anlagen und namentlich auch die Entfernung von Bäumen verboten.

Vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird, soweit nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Antrag des Waldbereinigungskommissars mit Geldstrafe bestraft. Für die Geldstrafe sind diejenigen Vorschriften maßgebend, die reichsrechtlich für Geldstrafen bei Vergehen gelten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot handelt, kann von dem Waldbereinigungskommissar zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schadens herangezogen werden.

Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Artikel 27.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis von in diesem Gesetz und den zugehörigen Ausführungsverordnungen bestimmten Terminen und Fristen findet nicht statt.

Rechts- und Amtshilfe.

Artikel 28.

Alle staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den Waldbereinigungsbehörden nach allgemeinen Grundsätzen Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Auf Ersuchen dieser Stellen sind die staatlichen Verwaltungsbehörden berechtigt und verpflichtet, auch eidliche Vernehmungen vorzunehmen.

IV. Geldentschädigungen und Kosten.

Geldentschädigung.

Artikel 29.

Abfindungen in Geld sowie nach Artikel 16 zu leistende Ablösungsbeträge werden von der Staatskasse vorgelegt und durch Verwertung der Massegrundstücke gedeckt. Erwirbt ein anderer als der Staat das Eigentum an einem Massegrundstück, so steht dem Staat ein Recht auf Befriedigung aus den dem Schuldner zugeteilten Grundstücken zu. Die Verpflichtung zur Zahlung der Erwerbssumme soll auf Antrag des Waldbereinigungskommissars im Grundbuch eingetragen werden.

Geldentschädigungen zum Ausgleich unbedeutender Wertunterschiede sind von dem neuen Eigentümer dem Berechtigten in bar zu erstatten, sofern nicht von den Beteiligten etwas anderes vereinbart wird.

Werden zu einem früheren Gemeinschaftswald gehörige Grundstücke (Artikel 17) von einer Gemeinde oder dem Staate übernommen, so hat der Waldbereinigungskommissar, falls der neue Eigentümer den Erwerbsspreis nicht in bar bezahlen kann oder Entschädigung in Kulturgelände oder Rodland von den bisherigen Eigentümern abgelehnt wird, über die Entrichtung des Erwerbsspreises an die bisherigen Eigentümer einen Tilgungsplan aufzustellen. Der Tilgungsplan bedarf der Bestätigung durch den Landeskommissar für Waldbereinigung.

Die auf Grund eines Verfahrens nach Artikel 3 Ziffer 2 zu entrichtenden Herauszahlungen und Ablösungsbeträge hat der Verpflichtete dem Berechtigten, falls nicht hierüber eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten getroffen wird, in bar zu erstatten. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet für die Sicherstellung der Ansprüche des Berechtigten entsprechende Anwendung.

Kosten.

Artikel 30.

Die festen Bezüge und Reisekosten der in einem Waldbereinigungsverfahren tätigen Staatsforstbeamten sowie die Kosten der Offenlegung der Waldbereinigungsakten, der Zuteilungs- und Eigentumsurkunden und der nach vollzogener Waldbereinigung etwa noch weiter vorzunehmender Katasterarbeiten werden von dem Staat getragen.

Die Vergütung der nichtbeamteten Mitglieder des Beirats und des Beschwerdeausschusses in Bewertungsfragen werden von dem Staatsminister festgesetzt.

Die von dem Staat nicht übernommenen Kosten werden aus der Staatskasse vorgelegt und auf die Beteiligten ausgeschlagen.

Bei einem Verfahren nach Artikel 3 Ziffer 2 trägt der Waldeigentümer, der ein Mitglied des Beirats bestellt hat, die ihm zu gewährende Vergütung.

Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel 31.

Die Verhandlungen, die durch die Waldbereinigung veranlaßt werden, sind, ebenso die durch sie veranlaßten Eintragungen in das Grundbuch und die Veräußerung von Massegrundstücken von Stempel- und Gerichtsgebühren befreit. Auslagen, die durch die Berichtigung des Grundbuchs der Staatskasse erwachsen, werden nicht in Ansatz gebracht.

Nach öffentlicher Aufforderung gemäß Artikel 12 ist der Waldbereinigungskommissar befugt, in Ansehung aller im Waldbereinigungsbezirk gelegenen Grundstücke sowie der außerhalb des Waldbereinigungsbezirks gelegenen und zum Waldbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke, die Unterschriften unter Löschungsbewilligung zu beglaubigen.

Bescheinigungen gemäß § 8 Ziffer 7 des Grundwerbsteuergesetzes erteilt die obere Forstbehörde.

V. Änderung des G. F. B. und der Ausführungsverordnung hierzu. Inkrafttreten des Gesetzes und Ausführungsbestimmungen.

Artikel 32.

Auf eine nach Artikel 17 zu bildende Eigentums-genossenschaft sowie die sonstigen im Vollzug des Bereinigungsverfahrens nach Artikel 3 Ziffer 1 zu bildenden Waldgenossenschaften (Waldbetriebs- und Wirtschaftsgenossenschaften) finden die Vorschriften des Art. 39 Abs. 2 und 3 Satz 2 G. F. B. sowie der §§ 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3, 96, 99, 100 U. B. G. F. B. keine Anwendung.

Die Bildung der Waldgenossenschaften erfolgt durch Beschluß des Waldbereinigungskommissars.

Artikel 41 Abs. 2 G. F. B. wird dahin abgeändert, daß der Wald einer Eigentums-genossenschaft unter der Bewirtschaftung und Verwaltung der Staatsforstverwaltung steht.

§ 91 U. B. G. F. B. wird dahin geändert und ergänzt, daß nur über die von der oberen Forstbehörde entworfene Satzung abgestimmt wird und daß die obere Forstbehörde anordnen kann, daß anstelle des Waldbereinigungskommissars ein von ihr zu bestellender höherer Forstbeamter die Verhandlungen über die Satzung mit den beteiligten Waldeigentümern zu führen hat.

Artikel 33.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Der Hessische Staatsminister erläßt im Wege der Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes.

Anordnungen für die Grundbuchämter trifft die Abteilung I c (Justiz) des Hessischen Staatsministeriums im Benehmen mit der oberen Forstbehörde.

Darmstadt, den 27. Januar 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Ausgefertigt und verkündet:

Darmstadt, den 29. Januar 1934.

Der Reichsstatthalter in Hessen.

Sprenger.

Gesetz über die Bildung eines Forstbeirates.

Vom 22. Januar 1934.

Auf Grund des § 1 des vorläufigen Gesetzes zur Gleichhaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I. S. 153) wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1.

Zur Beratung der Staatsregierung in forstpolitischen und forstwirtschaftlichen Fragen wird ein Beirat gebildet.

§ 2.

(1) Der Beirat besteht:

1. aus dem Staatsminister,
2. aus dem Leiter der Abteilung I c,
3. aus dem Landesforstmeister,
4. aus dem Leiter der Forstabteilung der Landesbauernschaft Hessen-Nassau,
5. aus den von dem Staatsminister zu ernennenden übrigen Mitgliedern, die den Vertretern des Staats- und Gemeindewaldes, sowie den Vertretern der Schutzforste und des bäuerlichen Waldes zu entnehmen sind.

(2) Mitglieder, die nach Abs. 1 Ziff. 5 berufen sind, können vom Staatsminister wieder entlassen werden.

§ 3.

Der Staatsminister kann jederzeit um die Forstwirtschaft verdiente oder anerkannte Sachverständige vorübergehend zuziehen.

§ 4.

Den Vorsitz im Beirat führt der Staatsminister oder der von ihm Beauftragte.

Ort und Zeit des Zusammentritts, sowie Gegenstand der Beratung bestimmt der Staatsminister.

Eine Abstimmung findet nicht statt.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können mit Zustimmung des Vorsitzenden auch dritte Personen zugelassen werden.

§ 5.

Ueber die Beratungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Aufnahme seiner Ansicht in die Niederschrift zu fordern.

Die Geschäfte des Beirats führt die Abteilung Id (Finanzen) des Hessischen Staatsministeriums — Forstabteilung —.

§ 6.

Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, zu den einberufenen Sitzungen zu erscheinen, soweit sie nicht infolge dringender Gründe verhindert oder vom Staatsminister beurlaubt sind.

§ 7.

Der Beirat hat sich mit allen Vorlagen zu befassen, die ihm von der Staatsregierung zur Äußerung zugeleitet werden.

Hält ein Mitglied die Beratung einer den Wald angehenden Frage von allgemeiner Bedeutung für geboten, so ist es gehalten und berechtigt, den Staatsminister zu unterrichten. Der Staatsminister bestimmt, ob die Frage zur Beratung gestellt wird.

Die Mitglieder des Beirats haben bei allen zur Beratung anstehenden Fragen nur nach eigener Ueberzeugung, insbesondere ihrer auf Grund praktischer oder theoretischer Betätigung erworbenen Erfahrung unter Beachtung der Grundsätze des nationalsozialistischen Gedankenguts mitzuwirken.

§ 8.

Die Tätigkeit der Mitglieder und Sachverständigen des Beirats ist ehrenamtlich. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte geltenden Grundsätzen aus der Staatskasse.

§ 9.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

- a) Art. 21 des Gesetzes über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen vom 16. November 1923,
- b) die §§ 27—33 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen.

§ 10.

Die Wahlperiode des zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes gemäß Art. 21 G. F. B. bestehenden Beirats endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in dem Hessischen Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 22. Januar 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Ausgefertigt und verkündet

Darmstadt, den 29. Januar 1934.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger.

II. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 18. Januar 1934.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird verordnet:

Zur Ausführung des chirurgischen Eingriffs zur Unfruchtbarmachung von Frauen auf Grund des Gesetzes sind bis auf weiteres lediglich die Universitätsfrauenkliniken in Gießen und die Hebammenlehranstalt und Frauenklinik in Mainz berechtigt. Für die Ausführung des chirurgischen Eingriffs bei Männern werden die Städtischen Krankenhäuser in Darmstadt, Offenbach, Mainz und Worms und die chirurgische Universitätsklinik in Gießen bestimmt. Die Operation darf in den vorgenannten Anstalten nur von den Direktoren der Kliniken bzw. von den Chefarzten der chirurgischen Abteilungen ausgeführt werden, in deren Verhinderung von den Oberärzten der betreffenden Kliniken und chirurgischen Abteilungen.

Darmstadt, den 18. Januar 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 30. Januar 1934.

Nr. 4

Inhalt: Teil I: Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen dem Volksstaat Hessen und dem vormalig in Hessen regierenden Fürstenhause. S. 21 — Gesetz, Aufnahme von Anleihen für Arbeitsbeschaffungsmagnahmen betreffend. S. 25.

Teil I

Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen dem Volksstaate Hessen und dem vormalig in Hessen regierenden Fürstenhause.

Vom 30. Januar 1934.

Auf Grund des § 1 des vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 153) hat die hessische Staatsregierung folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Für die Auseinandersetzung zwischen dem Volksstaate Hessen und dem vormalig in Hessen regierenden Fürstenhause gilt die Uebereinkunft vom 6. Mai 1930, die als Bestandteil dieses Gesetzes in der Anlage abgedruckt ist.

Artikel 2.

Das „Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses“ (vergleiche Artikel 7 der alten hessischen Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820), — insbesondere alle dazu gehörenden Liegenschaften, Rechte, beweglichen Bestandteile und Zubehör, — ist volles Staatseigentum. Es ist durch Rechte des vormalig regierenden Großherzogs und seines Hauses nicht beschränkt.

Artikel 3.

Freies Eigentum des vormalig regierenden Großherzogs sind:

1. das Jagdschloß Wolfsgarten nebst dem dazu gehörenden Gelände sowie das am Bahnhofe Egelsbach liegende Gärtnerwohnhaus nebst Garten;

dies sind die Liegenschaften:

Gemarkung Wolfsgarten:

Flur I Nr. 1 ¹ / ₁₀ Hofreite (Jagdschloß)	7 554	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 1 ³ / ₁₀ Graspark	270	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 2 ¹ / ₁₀ Bogelpark	270	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 2 ⁵ / ₁₀ Anlage	720	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 3 ¹ / ₁₀ Anlage	1 128	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 3 ⁹ / ₁₀ Anlage	2 052	Gen.-Mtr.

Flur I Nr. 4 ¹ / ₁₀ Grabgarten	1 316	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 4 ⁵ / ₁₀ Anlage	2 100	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 5 ¹ / ₁₀ Pergola	290	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 6 ¹ / ₁₀₀ Buchen- und Eichenhochwald	103 924	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 6 ⁷ / ₁₀₀ Hofreite (Kinderhaus)	593	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 6 ¹³ / ₁₀₀ Graspark	1 807	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 6 ¹⁹ / ₁₀₀ Heide	12 139	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 6 ²⁵ / ₁₀₀ Heide	19 979	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 6 ³¹ / ₁₀₀ Buchen- und Eichenhochwald	101 718	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 6 ³⁷ / ₁₀₀ Tennis- haus mit Spielplätzen	3 846	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 6 ⁴³ / ₁₀₀ Bad	678	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 6 ⁴⁹ / ₁₀₀ Teich	4 795	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 6 ⁵⁵ / ₁₀₀ Buchen- und Eichenhochwald	20 221	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 6 ⁶¹ / ₁₀₀ Heide	7 068	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 6 ⁶⁷ / ₁₀₀ Irrgarten	2 139	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 6 ⁷³ / ₁₀₀ Heide	55 436	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 6 ⁷⁹ / ₁₀₀ Schutzhütte mit Hofraum	76	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 6 ⁸⁵ / ₁₀₀ Kapelle mit Hofraum	114	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 6 ⁹¹ / ₁₀₀ Buchen- und Eichenhochwald	69 082	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 7 ¹ / ₁₀ Wolfsgarten-Allee	1 842	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 7 ² / ₁₀ Kalb- schneise	4 310	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 7 ³ / ₁₀ Eingang	87	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 7 ⁴ / ₁₀ Einfahrt	257	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 7 ⁵ / ₁₀ Wolfsgarten-Allee	3 109	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 7 ⁶ / ₁₀ Wolfsgarten-schneise	612	Gen.-Mtr.
Flur I Nr. 7 ⁷ / ₁₀ Bornbruch- schneise	3 224	Gen.-Mtr.

Gemarkung Egelsbach:

Flur III Nr. 553 ¹ / ₁₀ Hofreite unter der Trift	315	Gen.-Mtr.
Flur III Nr. 555 ¹ / ₁₀ Grab- garten das. (Hausgarten)	420	Gen.-Mtr.

Flur III Nr. 557 ¹ / ₁₀ Grab- garten dafelbst (Hofgarten- anlage)	8 672	Gov.-Mtr.
Flur VI Nr. 30 Buchen- und Eichenhochwald, Birkensee	1 014	Gov.-Mtr.
Flur VI Nr. 33 ³ / ₁₀ Weg, Wolfsgarten-Allee	162	Gov.-Mtr.
Flur XVIII Nr. 4 Wasser- turm mit Plaß (Wiese)	1 215	Gov.-Mtr.
Flur XX Nr. 2 Hofreite mit Maschinenhaus	3 171	Gov.-Mtr.
Flur XX Nr. 3 Brunnen mit Brunnenplaß (Wiese)	625	Gov.-Mtr.
Flur XX Nr. 4 desgleichen	625	Gov.-Mtr.

Mit den Liegenschaften zu Wolfsgarten geht das Wasserleitungsrecht auf den vormals regierenden Großherzog über, das als Belastung der Grundstücke Gemarkung Egelsbach Flur XVIII Nr. 2 und Flur XX Nr. 1 im Grundbuche eingetragen ist.

2. Die beiden Dienerwohnhäuser Bessungerstraße Nr. 38 und Nr. 40 in Darmstadt sowie dazu gehörender Hofraum und Gartenland;

dies sind die Liegenschaften:

Gemarkung Darmstadt:

Flur VI Nr. 11 ¹ / ₁₀ Grasgar- ten Bessungerstraße	186	Gov.-Mtr.
Flur VI Nr. 11 ² / ₁₀ Grab- garten Bessungerstraße	742	Gov.-Mtr.
Flur VI Nr. 11 ³ / ₁₀ Hofreite Nr. 38 und 40 Bessunger- straße	871	Gov.-Mtr.
u. Grasgarten (Vorgarten)	325	Gov.-Mtr.
Flur VI Nr. 1164 ⁵ / ₁₀ Straße Bessungerstraße	77	Gov.-Mtr.

Als Belastung der Grundstücke Flur VI Nr. 11¹/₁₀ und Flur VI Nr. 11²/₁₀ ist ein Bauverbot im Grundbuche einzutragen.

Auf den Grundstücken Flur VI Nr. 11²/₁₀ und Flur VI Nr. 11³/₁₀ ruht ein Wasserleitungsrecht mit Rang aus unvordenklicher Zeit; es ist ebenfalls im Grundbuche einzutragen.

3. Gelände bei Schloß Kranichstein und am Steinbrückerteich, nämlich die Liegenschaften der Gemarkung Darmstadt:

Flur 83 Nr. 14 Acker (jetzt Wiese) der neue Garten am vordersten Woogsberg	6 077	Gov.-Mtr.
und Wiese	2 614	Gov.-Mtr.
Flur 83 Nr. 22 Weg	570	Gov.-Mtr.
Flur 95 Nr. 1 ⁹ / ₁₀ Wiese am Luderhäuserweg	1 280	Gov.-Mtr.
Flur 95 Nr. 4 ⁹ / ₁₀ Graben	31	Gov.-Mtr.
Flur 101 Nr. 45 Buchen- hochwald, das Bucheneck	10 277	Gov.-Mtr.
Zur 102 Nr. 4 ⁹ / ₁₀ Buchen- hochwald, Hühnerpark	11 881	Gov.-Mtr.

4. Weiteres Gelände, dessen Anfallen an den vormals regierenden Großherzog, — namentlich zur Abrundung, zur Herstellung zweckmäßiger Grenzen, zu verbesserter Geländegegestaltung, — vom Staatsminister etwa besonders angeordnet wird.

Die Anordnung nach Nummer 4 wird durch Verordnung getroffen, die nach Artikel 6 dieses Gesetzes erlassen wird. Die Anordnung soll nur erfolgen, wenn für das Gelände ein Entgelt entrichtet wird.

Artikel 4.

Alle Verhandlungen über die Auseinandersetzung zwischen dem Volksstaate Hessen einerseits, dem vormals regierenden Großherzoge und seinem Hause andererseits sowie alle zur Durchführung dieses Gesetzes und der Uebereinkunft erfolgenden Rechtsvorgänge sind von allen auf hessischem Rechte beruhenden oder der Regelung durch hessisches Recht unterworfenen Steuern, Gebühren, Kosten und Abgaben befreit.

Ob für eine Verhandlung oder für einen Rechtsvorgang die Befreiung nach Absatz 1 gilt, wird bei Zweifel vom Staatsminister bindend festgestellt.

Artikel 5.

Der Staatsminister ist ermächtigt, die Mittel, die zur Ausführung dieses Gesetzes und der Uebereinkunft erforderlich sind, im Wege des Staatskredites, insbesondere durch Aufnahme einer Anleihe, zu beschaffen.

Artikel 6.

Der Staatsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Artikel 7.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1934.

Der hessische Staatsminister.

Jung.

Ausgefertigt, den 30. Januar 1934.

Der Reichsstatthalter in Hessen.

Sprenger.

Anlage.

Uebereinkunft.

Der vormals in Hessen regierende Großherzog Ernst Ludwig, für sich und als Vertreter des Großherzoglichen Hauses, sowie der Volksstaat Hessen kommen überein wie folgt:

I.

Durch Vereinbarung vom 5. Mai 1919 haben sich der vormals in Hessen regierende Großherzog Ernst Ludwig, dieser zugleich in Vertretung des Großherzoglichen Hauses, und der Volksstaat Hessen über die rechtlichen Beziehungen zwischen beiden Teilen, namentlich über die Rechtsverhältnisse der als „Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses“ bezeichneten Vermögensmasse und insbesondere ihrer unbeweglichen Bestandteile (Domänen), geeinigt. Beide Teile erkennen jene Auseinandersetzung als verbindliche Grundlage auch der gegenwärtigen Uebereinkunft an. Demgemäß wird die Vereinbarung vom 5. Mai 1919 hiermit ausdrücklich bestätigt und als wesentlicher Bestandteil der gegenwärtigen Uebereinkunft gleichzeitig mit ihr erneut vollzogen. Sie wird durch die nachfolgenden Bestimmungen ergänzt und ausgeführt.

II.

Die Vorschrift unter I, b des § 2 der Vereinbarung vom 5. Mai 1919 wird aufgehoben. An ihrer Stelle wird vereinbart:

Am Schlosse Romrod steht dem vormals regierenden Großherzog auf die Dauer seines Lebens ein unentgeltliches Wohnrecht zu. Die Baulichkeiten und das Gelände, an denen dieses Recht besteht, sind in dem beigegeführten Plane durch rote Umrandung kenntlich gemacht.

Nach dem Erlöschen des Wohnrechtes sind Schloß und Gelände spätestens innerhalb eines Jahres an den hessischen Staat zurückzugeben.

Das Grundstück der Gemarkung Romrod Flur I Nr. 219, Grabgarten, mit 8882 Geviertmetern berechneten Inhaltes, 8792 Geviertmeter reduzierten Inhaltes, das durch Vertrag vom 18. April 1922 vom Volksstaate Hessen auf den vormals regierenden Großherzog übertragen war, wird alsbald auf den Volksstaat Hessen zurücküberreignet.

III.

A. Nach den §§ 2 und 12 Nummer 4 der Vereinbarung vom 5. Mai 1919 stehen

das Hofwaschhaus zu Darmstadt (§ 2 I c), der Leibstall daselbst im Umfange der seitherigen Nutzung (§ 2 I f),

ebenso wie alles übrige „Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses“ dem Volksstaate Hessen als volles Staatseigentum zu. Doch bleiben diese Liegenschaften solange in der Benutzung des vormals regierenden Großherzogs, bis dafür vom Staate Ersatz beschafft worden ist, der dem nach Auflösung der Hofhaltung noch bestehenden Bedarfe entspricht. Hierzu wird festgestellt:

1. Das Hofwaschhaus ist inzwischen in Besitz und Nutzung des Staates übergegangen. Als Ausgleich dafür ist dem vormals regierenden Großherzog Raum im Leibstall zur Benutzung überlassen worden.
2. Beide Teile sind darüber einig, daß die Beschaffung von Ersatz für die Räumlichkeiten im Leibstalle, — (auch soweit sie als Ausgleich für das Hofwaschhaus dienen), — solange ausgesetzt bleiben kann, wie jene Räumlichkeiten dem vormals regierenden Großherzoge überlassen werden. Jeder Teil kann jedoch verlangen, daß die Vorschrift in Absatz II des § 2 der Vereinbarung vom 5. Mai 1919 ausgeführt wird.

B. Nach § 2 Absatz III der Vereinbarung vom 5. Mai 1919 überläßt der Volksstaat Hessen dem vormals regierenden Großherzoge unentgeltlich ein Anwesen für die ferner noch benötigten Amtsräume. Zur Zeit ist dem vormals regierenden Großherzoge zu diesem Zwecke ein Raum im alten Schloß zu Darmstadt überlassen. Auch hier gilt das Gleiche, was zuvor unter A 2) vereinbart ist.

IV.

Beide Teile sind darüber einig, daß der Zeitpunkt zur abschließenden Vollziehung der Vereinbarung, der nach dem Eingange des § 12 jener Vereinbarung von dem Finanzminister zu bestimmen ist, nunmehr gekommen ist. Der vormals in Hessen regierende Großherzog Ernst Ludwig — für sich und sein Haus — und der Volksstaat Hessen treffen daher hiermit das vorbehaltene Abkommen wie folgt:

1. Dem Volksstaate Hessen steht das „Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses“, insbesondere alle dazu gehörenden Liegenschaften, Rechte, beweglichen Bestandteile und Zubehör, als volles, durch Rechte des vormals regierenden Großherzogs und seines Hauses nicht beschränktes Staatseigentum zu, soweit nicht nachstehend unter Ziffer 4) ein Anderes vereinbart ist. Dies wird durch Gesetz ausgesprochen.
2. Der vormals regierende Großherzog verzichtet für sich und sein Haus:
 - a) auf die Zivilliste,
 - b) auf die Nutzung der Objekte der Kronodotation einschließlich des Hofmeiereifonds,
 - c) auf den Anspruch auf die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen (Artikel 7 der alten hessischen Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820),
 - d) auf die ihm zustehenden Jagdrechte und Domänialjagdpachtungen.

3. Der Volksstaat Hessen erfüllt die Verpflichtungen, die ihm nach § 12 Nummer 3 der Vereinbarung vom 5. Mai 1919 obliegen, durch Zahlung von zwanzig Jahresbeträgen von je 400 000 Goldmark (in Worten: Vierhunderttausend Goldmark), als Kapitalabtragung, und ebenso zwanzig Jahresbeträgen von je 190 000 Goldmark (in Worten: Einhundertneunzigtausend Goldmark), als Verzinsung, zusammen also von alljährlich je 590 000 Goldmark (in Worten: Fünfhundertneunzigtausend Goldmark). Die Jahresbeträge laufen vom 1. Januar 1928 an. Der auf die Verzinsung entfallende Betrag von alljährlich 190 000 Goldmark wird in nachträglich zahlbaren Raten von je 47 500 Goldmark (in Worten: Siebenundvierzigtausendfünfhundert Goldmark) nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres gezahlt. Der als Kapitalabtragung zu entrichtende Betrag von alljährlich 400 000 Goldmark wird nachträglich nach Ablauf eines Kalenderjahres, zum ersten Male am 31. Dezember 1928, entrichtet. Die Zinsen für die Kalendervierteljahre, die seit 1. Januar 1928 verstrichen sind, werden fällig, sobald das Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen dem Volksstaate Hessen und dem vormals regierenden Fürstenhause in Kraft tritt.

4. Auf den vormals regierenden Großherzog gehen als freies Eigentum über:

- a) das Jagdschloß Wolfsgarten nebst dem dazu gehörenden Gelände sowie das am Bahnhof Egelsbach liegende Gärtnerwohnhaus nebst Garten;
- b) die beiden Dienerswohnhäuser Bessungerstraße Nr. 38 und Bessungerstraße Nr. 40 in Darmstadt sowie dazu gehörender Hofraum und Gartenland, die nicht bebaut werden dürfen;
- c) das etwa 11.100 Geviertmeter große Domantialgrundstück, welches innerhalb der Einfriedigung des das Schloß Kranichstein bei Darmstadt umgebenden Gartens liegt und vor Abschluß der Vereinbarung vom 5. Mai 1919 vom Hofmarschallante zugepachtet war.

Dies wird durch Gesetz ausgesprochen.

Dem vormals regierenden Großherzoge soll ferner das Eigentum an dem beim Jagdschloß Wolfsehlen gelegenen Gelände beschafft werden, mit dessen Eigentümern wegen einer Vereinigung mit Wolfsehlen bereits früher Verhandlungen eingeleitet worden waren und dessen Erwerb durch Tausch beabsichtigt war.

V.

Zur endgültigen Abfindung wegen aller Ansprüche, welche dem vormals regierenden Großherzoge und seinem Hause auf Grund der früheren Rechtsverhältnisse sowie der Vereinbarung vom 5. Mai 1919 für die Zeit bis zum Ablaufe des Kalenderjahres 1927 etwa zustehen, zahlt der Volksstaat Hessen den Betrag von 1 Million Goldmark. Dieser Betrag wird vom 1. Januar 1928 an mit sieben vom Hundert verzinst. Er ist zahlbar, sobald das Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen dem Volksstaate Hessen und dem vormals in Hessen regierenden Fürstenhause in Kraft tritt. Mit Zahlung eines Teilbetrages erlischt die daraus erfließende Zinspflicht.

Die Zahlung des einmaligen Kapitalbetrages nach Absatz 1 dient insbesondere auch zur Abfindung dafür, daß der vormals regierende Großherzog die Verpflichtung zur Zahlung aller Anpagen und Wittümer, die auf dem „Familien-eigentum des Großherzoglichen Hauses“ etwa hafteten, persönlich übernimmt.

VI.

Bis zum Ablaufe des Kalenderjahres 1927 regeln sich die rechtlichen Beziehungen zwischen beiden Teilen nach dem bisher herrschenden *modus vivendi* auch wenn die hiernach bewirkten Leistungen nur unter Vorbehalt bewirkt oder angenommen worden sind.

Die nach V zahlbare Summe wird ihrem vollen Betrage nach ausgezahlt werden. Demgemäß werden:

- a) die Leistungen, welche der Volksstaat Hessen für die Zeit bis zum Ablaufe des Kalenderjahres 1927 bewirkt hat und noch zu bewirken hat, nicht angerechnet,
- b) noch nicht erfüllte Ansprüche des hessischen Staates an den vormals regierenden Großherzog aus der Zeit bis zum Ablaufe des Kalenderjahres 1927 nicht aufgerechnet; diese Ansprüche gelten vielmehr als erlassen.

VII.

Alle Zahlungen erfolgen an den vormals regierenden Großherzog oder an diejenigen Stellen, welche er bestimmt.

Zahlungen, die nach dem Ableben des vormals regierenden Großherzogs zu bewirken sind, erfolgen an den ältesten Sohn, soweit im Testamente des vormals regierenden Großherzogs nicht ein Anderes verfügt und dies dem hessischen Finanzminister unter Mitteilung einer amtlich beglaubigten Abschrift des Testaments ausdrücklich zur Kenntnis gebracht ist.

VIII.

Sämtliche Gegenstände, die gegenwärtig Bestandteile des Landestheaters sowie der öffentlichen Sammlungen des Landes, insbesondere des Landesmuseums und der Landesbibliothek, sind, werden als volles und unbeschränktes Eigentum des Volksstaates Hessen anerkannt. Dieses Anerkenntnis wird auch insoweit ausgesprochen, als es sich dabei um Gegenstände handelt, welche nicht zum „Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses“ gehören, — insbesondere um Gegenstände, welche früher etwa einem besonderen Fideikommiß oder einem Rechtsgebilde ähnlicher Art angehört haben oder privates Eigentum des vormals regierenden Großherzogs gewesen sein sollten.

IX.

Beide Parteien verpflichten sich, soweit dies im Einzelnen erforderlich sein sollte, alle Eintragungen in den öffentlichen Büchern herbeizuführen und allen Förmlichkeiten zu genügen, um die Vereinbarung vom 5. Mai 1919 sowie die gegenwärtige Uebereinkunft zu erfüllen. Dies gilt namentlich, soweit es sich um die Ueberschreibung von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken außerhalb des Volksstaates Hessen handelt.

Das Großherzogliche Haus und der vormals regierende Großherzog werden insbesondere auch dazu mitwirken, daß solche zum Familieneigentum gehörenden Grundstücke oder Rechte, welche bisher grundbuchmäßig überhaupt noch nicht eingetragen waren, in den Grundbüchern auf den Volksstaat Hessen eingetragen werden.

X.

Die noch nicht endgültig entschiedenen Rechtsstreitigkeiten zwischen den Beteiligten werden für erledigt erklärt. Jeder Teil trägt die ihm dabei erwachsenen Kosten. Noch nicht beglichene Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

XI.

Alle Verhandlungen über die Auseinandersetzung zwischen dem vormals regierenden Großherzoge und seinem Hause einerseits, dem Volksstaate Hessen andererseits, sowie alle zur Durch-

führung dieser Uebereinkunft erfolgenden Rechtsvorgänge sollen von allen auf hessischem Rechte beruhenden oder der Regelung durch hessisches Recht unterworfenen Steuern, Gebühren, Kosten und Abgaben befreit werden.

XII.

Die Goldmark im Sinne dieser Uebereinkunft entspricht einem Preise von 1/2790 Kilogramm Feingold. Sofern sich für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als 2820 Reichsmark und nicht weniger als 2760 Reichsmark ergibt, wird jedoch die Reichsmark der Goldmark gleich geachtet.

Gesetz, Aufnahme von Anleihen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen betreffend.

Vom 30. Januar 1934.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 31. März 1933 zur Gleichhaltung der Länder mit dem Reich (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Zur Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kann ein Betrag von 3 Millionen Reichsmark im Wege des Staatskredits flüssig gemacht, und zu diesem Zwecke können Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel in einem Nennbetrag, der zur Beschaffung des genannten Betrags erforderlich ist, und zu Bedingungen ausgeben werden, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Berlin, den 30. Januar 1934.

Der hessische Staatsminister.

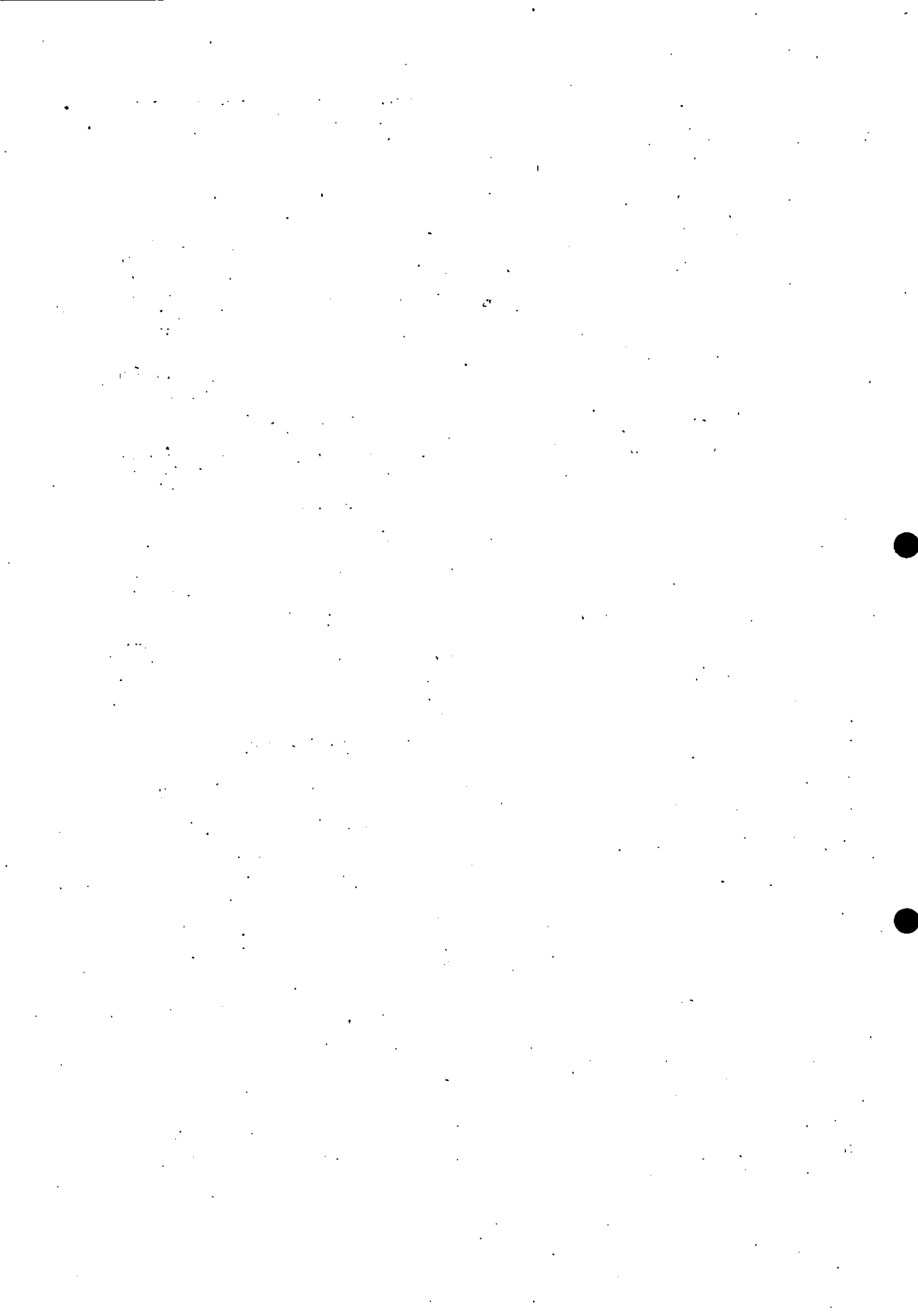
Jung.

Ausgefertigt und verkündet:

Berlin, den 30. Januar 1934.

Der Reichsstatthalter in Hessen.

Sprenger.



Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 2. Februar 1934.

Nr. 5

Inhalt: Teil I: Gesetz zur Aenderung des Besoldungsgesetzes. S. 27 — Verordnung zur Ausführung der Reichsverordnung, die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern betreffend. S. 27 — Teil II: Konsularnachrichten S. 27 — Namensänderung. S. 28 — Charakterverleihung. S. 28 — Dienstaachrichten. S. 28 — Ruhestandsversetzungen. S. 30.

Teil I

Gesetz zur Aenderung des Besoldungsgesetzes.

Vom 18. Januar 1934.

Auf Grund des vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 153) wird folgendes Gesetz beschlossen:

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Aenderung des Besoldungsgesetzes vom 10. Dezember 1930 (Reg.-Bl. S. 309) wird bis auf weiteres verlängert.

Darmstadt, den 18. Januar 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Ausgefertigt und verkündet:

Darmstadt den 20. Januar 1934.

Der Reichsstatthalter in Hessen.

Sprenger.

Verordnung zur Ausführung der Reichsverordnung, die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern betreffend. Vom 15. Januar 1934.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichsverkehrsministers über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 13) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der Reichsverordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 sind die Kreisämter.

§ 2.

Ämtlich anerkannte Sachverständige im Sinne des § 4 der Reichsverordnung sind die Beamten der Hessischen Dampfesselinspektion.

§ 3.

Zur Abhaltung der Fahrlehrerprüfung sind für alle Dienstbereiche der Hessischen Landesverwaltung die Beamten der Dampfesselinspektion zuständig. Für die Erteilung und Entziehung des Fahrlehrerscheins ist bei Polizeibeamten die Ministerialabteilung Ia zuständig.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hessische Verordnung, die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern betr. vom 18. Oktober 1921 außer Kraft.

Darmstadt, den 15. Januar 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Teil II

Konsularnachrichten.

Der zum Tschechoslowakischen Generalkonsul in Frankfurt a. M. ernannte Konsul Dr. Jindrich Andriál ist anerkannt und zur Ausübung konsularischer Berrichtungen im Volksstaat Hessen zugelassen worden.

An Stelle des nach Hamburg versetzten Vizekonsuls R. J. Fowler ist der zum Vizekonsul bei dem Königlich Britischen Generalkonsulat in Frankfurt a. M. ernannte Herr John Chevalier Dwyer anerkannt und zur Bornahme konsularischer Berrichtungen im Volksstaat Hessen zugelassen worden.

Der zum Griechischen Wahl-General-Konsul in Frankfurt a. M. ernannte Herr Stavros Georgacopoulos ist anerkannt und zur Ausübung konsularischer Berrichtungen im Volksstaat Hessen — mit Ausnahme der Provinz Rheinhesen — zugelassen worden.

Namensänderung.

Januar 1934

am 22. wurde dem Wilhelm Treutel in Kellsterbach, geboren daselbst am 5. Juli 1930, gesetzlich vertreten durch seinen Vater Hugo Treutel, gestattet, neben seinem bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Karl“ (an erster Stelle) — zu führen.

Charakterverleihung.

Dem ehemaligen Direktor der Oberrealschule zu Gießen, Oberstudiendirektor i. R. Dr. Heinrich Schnell in Guntersblum (Rheinhesfen) wurde in Ansehung seiner hervorragenden Verdienste um das hessische Schulwesen der Charakter eines „Geheimen Schulrats“ verliehen.

Dienstnachrichten.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wurde ernannt:

der Polizeidirektor Hermann Bach zu Offenbach a. M. zum Regierungsrat.

Ernannt wurden:

der Krim.-Sekretär Peter Schnellbacher, Darmstadt, zum Krim.-Kommissar, mit Wirkung vom 1. Dezember 1933 an;

der Diplom-Ingenieur Gottfried Zum Winkel bei der Ministerialabteilung II zum Regierungsrat, der Regierungsassessor Wilhelm Köhler bei der Ministerialabteilung (II) für Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum zum Regierungsrat, der Justizpraktikant Hans Gerber zum Oberjustizsekretär bei dem Amtsgericht Wörrstadt, der Justizpraktikant Justizsekretär Andreas Merle zum Oberjustizsekretär bei dem Amtsgericht Gießen, der Kanzlist bei der Staatsanwaltschaft Mainz Hans Zimmann zum Justizsekretär, der Kanzlist bei dem Amtsgericht Worms Josef Beith zum Justizsekretär, der Kanzleiaffistent bei dem Amtsanwalt in Worms Adam Lorenz zum Justizsekretär, der Kanzlist bei dem Amtsgericht Darmstadt Heinrich Ruchs zum Justizsekretär, der Kanzlist bei dem Generalstaatsanwalt Darmstadt Otto Kraft zum Justizsekretär, der Kanzlist bei dem Amtsgericht Darmstadt Hans Dajcher zum Justizsekretär, der Pol.-Berw.-Obersekretär Adolf Hof, Darmstadt, zum Pol.-Berw.-Inspektor, der Pol.-Berw.-Obersekretär Philipp Hillgärtner, Darmstadt, zum Pol.-Berw.-Inspektor, der Pol.-Berw.-Obersekretär Hans Vogel, Darmstadt, zum Pol.-Berw.-Inspektor, der Pol.-Berw.-Praktikant Richard Minf, Darmstadt, zum Pol.-Berw.-Obersekre-

tär, der Krim.-Pol.-Meister Friedrich Eichenauer, Darmstadt, zum Krim.-Kommissar, der Krim.-Pol.-Meister Paul Müller, Offenbach a. M. zum Krim.-Kommissar, der Krim.-Pol.-Meister Heinrich Kemp, Darmstadt, zum Polizei-Kommissar, der Krim.-Hauptwachtmstr. Karl Korell, Darmstadt, zum Krim.-Pol.-Meister, der Kom. Kommissar Wilhelm Kissel, Friedberg, zum Pol.-Kommissar, der Kom. Kommissar Heinrich Jäger, Offenbach, zum Pol.-Kommissar, der Pol.-Hauptwachtm. Paul Reinz, Offenbach, zum Polizeimeister, der Pol.-Hauptwachtm. Josef Raumaeder, Offenbach, zum Polizeimeister, der Alex Hoffmann zu Darmstadt zum Polizei-Hauptwachtm. Helmut von Foulon zu Worms zum Polizeimeister, der Gendarmerie-Hauptwachtm. Ludwig Trippel, Mainz, zum Gendarmerie-Meister, sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar an;

der Kom. Pol.-Direktor Dr. Ludwig Käß, Offenbach, zum Polizeidirektor, der Kom. Leiter des Pol.-Amtes Bad-Nauheim Martin Lutter zum Leiter dieses Amtes mit der Dienstbezeichnung „Regierungsrat“, der Krim.-Sekretär Josef Petermann, Bensheim, zum Polizeimeister, sämtlich mit Wirkung vom 16. Januar an;

der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Osthofen Dr. Walter Buch zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht Mainz, der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Lauterbach Dr. Wilhelm Kalbfleisch zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht Gießen, der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Osthofen Philipp Karl Friedrich Hamm zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Mainz, der Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht in Darmstadt Karl Pfannstiel zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht Darmstadt, der Gerichtsassessor bei dem Amtsgericht in Darmstadt Dr. August Spreng zum Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Lauterbach, der Gerichtsassessor in Mainz Dr. Hans Schröder zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht in Offenbach, der Gerichtsassessor in Darmstadt Walter Tauphæus zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht in Offenbach, der Gerichtsassessor beim Hessischen Staatsministerium Kurt Behrger zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Darmstadt, der Gerichtsassessor in Darmstadt Ludwig Wagner zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht in Darmstadt, der Oberamtsrichter bei dem Hess. Amtsgericht in Herbstein Hans Werner zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht in Offenbach, der Gerichtsassessor bei dem Hess. Staatsministerium Dr. Wilhelm Will zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Worms, der Gerichtsassessor in Darmstadt Dr. Hans Wickmann

zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Langen, der Staatsanwalt am Amtsgericht in Mainz Ernst Josef Carlebach zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht in Mainz, der Staatsanwalt bei dem Amtsgericht Darmstadt Dr. Karl Specht zum Staatsanwalt bei dem Landgericht Darmstadt, der Gerichtsassessor 3. St. beim Landgericht Darmstadt Dr. Karl Otto Trieb zum Staatsanwalt bei dem Landgericht Gießen, der Gerichtsassessor 3. St. bei der Zellenstrafanstalt Buzbach Hermann Georgi zum Direktor bei dem Hess. Landeszuchthaus Marienschloß in Rodenberg, der Gerichtsassessor bei dem Amtsanwalt I in Darmstadt Otto Axt zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Seligenstadt, der Gerichtsassessor 3. St. am Amtsgericht Seligenstadt Ludwig Bormuth zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht in Michelstadt, der Gerichtsassessor bei dem Landgericht Darmstadt Dr. Friedrich Brun zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Wilbel, der Gerichtsassessor bei dem Amtsgericht Buzbach Ludwig Günter Buzbaum zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Osthofen, der Gerichtsassessor bei dem Landgericht Darmstadt Dr. Karl Dörr zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht in Worms, der Gerichtsassessor in Gießen Dr. Hans Finkle zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Gießen, der Gerichtsassessor bei dem Amtsgericht Darmstadt Dr. Wilhelm Friedrich zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, der Gerichtsassessor bei dem Polizeiamt Darmstadt Arthur Buz zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt, der Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft Gießen Dr. Wilhelm Claß zum Staatsanwalt bei dem Landgericht Gießen, der Gerichtsassessor bei dem Amtsgericht Mainz Dr. Walter Gerhard zum Staatsanwalt bei dem Amtsgericht Mainz, der Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft Mainz Fritz Heurichs zum Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Rheinhesen in Mainz, der Gerichtsassessor bei dem Amtsgericht Offenbach Karl Herbert zum Staatsanwalt bei dem Amtsgericht Offenbach, der Gerichtsassessor bei dem Amtsgericht Gießen Dr. Karl Hofmann zum Staatsanwalt bei dem Landgericht Gießen, der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Reinheim Friedrich Karl Kramer zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Darmstadt, der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Mainz Dr. Karl Lang zum Landgerichtsrat bei dem Amtsgericht Offenbach Wilhelm Orth zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht Darmstadt, der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Michelstadt i. Odw. Paul Scriba zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Reinheim, der Amtsgerichtsrat bei dem

Amtsgericht Buzbach Richard Schaege zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht Gießen, der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Offenbach Dr. Adolf Lautphaeus zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht Darmstadt, der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Langen Dr. Willy Wellmann zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht Darmstadt, der Staatsanwalt bei dem Landgericht Mainz Rudolf Reich zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht Mainz, der Staatsanwalt bei dem Landgericht Darmstadt Heinrich Orth zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht Darmstadt, der Staatsanwalt bei dem Landgericht Darmstadt Reinhold Schlamp zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht Darmstadt, der Staatsanwalt bei dem Landgericht Gießen Alfred Schneider zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht Gießen, der Gerichtsassessor in Worms Heinrich Koch zum Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht in Offenbach, der Gerichtsassessor bei dem Hessischen Staatsministerium Karl König zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Offenbach, der Gerichtsassessor in Darmstadt Otto Kuchler zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht in Darmstadt, der Gerichtsassessor bei dem Hessischen Staatsministerium Rudolf Krönig zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht in Offenbach, der Gerichtsassessor beim Amtsgericht Darmstadt Dr. Ludwig Lamb zum Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht in Friedberg, der Gerichtsassessor Dr. Hans Joachim Leher zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Lorsch, der Gerichtsassessor in Osthofen Kurt Müller zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht in Darmstadt, der Gerichtsassessor bei dem Amtsgericht in Mainz Josef Murrmann zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht in Osthofen, der Gerichtsassessor bei dem Amtsgericht Mainz Karl Neuenhagen zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Wöllstein, der Gerichtsassessor bei dem Amtsgericht Alzen Paul Reiff zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht in Alzen, der Gerichtsassessor bei dem Landgericht in Mainz Dr. Jakob Rehl zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht in Mainz, der Gerichtsassessor am Landgericht Mainz Meinhard Quack zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Bad Wimpfen, der Gerichtsassessor bei dem Amtsgericht Bidingen Hugo Schmid zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Bidingen, der Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt Dr. Fritz Knöb zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Mainz, der Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt Alwin Lösch zum Staatsanwalt bei dem Amtsgericht Gießen, der Gerichtsassessor bei dem Amtsgericht in Worms Leo Natale zum Staatsanwalt beim Amtsgericht in Mainz, der Gerichtsassessor bei dem Amtsanwalt I, Darm-

stadt, Kurt Neuenhagen zum Staatsanwalt bei dem Amtsgericht Darmstadt, der Gerichtsassessor bei dem Landgericht Darmstadt Ludwig R e r o t h zum Staatsanwalt bei dem Landgericht Darmstadt, der Oberamtsrichter Karl Rudolf B e c k e r bei dem Amtsgericht in Wöllstein zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Mainz, der Staatsanwalt bei dem Amtsgericht Offenbach Dr. Robert S c h w a b zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Offenbach, der Justizinspektor bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Wilhelm H a n s t zum Bürodirektor bei dem Landgericht in Darmstadt, der Regierungsassessor Harald K e s s e l zu Lauterbach zum Regierungsrat, der Gerichtsassessor Helmut W e n z zum Regierungsrat bei dem Kreisamt in Mainz, der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Grünberg Dr. Wilhelm C h r i s t zum Landgerichtsrat beim Landgericht der Provinz Rheinhessen und zugleich zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Mainz, sämtlich mit Wirkung vom 29. Januar an;

der Rechtsanwalt Karl M e i j e l zu Darmstadt zum Kreisdirektor bei dem Kreisamt Darmstadt, der Kreisdirektor Dr. Karl J a n n zu Schotten zum Kreisdirektor bei dem hessischen Kreisamt in Bensheim, der Regierungsrat Dr. Otto S t r a u b zu Groß-Gerau zum Kreisdirektor bei dem hessischen Kreisamt in Groß-Gerau, der Regierungsassessor Dieter S t a m m l e r zu Offenbach zum Kreisdirektor bei dem hessischen Kreisamt in Dieburg, der Rechtsanwalt Theo P e t e r s zu Alzen zum Kreisdirektor bei dem hessischen Kreisamt in Oppenheim, der Bürgermeister Heinrich R i t t e r zu Bingen zum Kreisdirektor bei dem hessischen Kreisamt in Bingen, der Oberbürgermeister Otto S c h w e b e l zu Worms zum Kreisdirektor bei dem hessischen Kreisamt in Worms, der kommissarische Bürgermeister Alfred Z ü r k zu Groß-Gerau zum Kreisdirektor bei dem hessischen Kreisamt in Schotten, der Rechtsanwalt Hans B e c k e r zu Mainz zum Kreisdirektor bei dem hessischen Kreisamt in Bidingen, der Leiter des Staatspreffeamt Dr. Willo M a h r zum Regierungsrat, der Justizpraktikant Wilhelm R o h l b ä c h e r zum Oberjustizsekretär bei einem noch zu bestimmenden Amtsgericht, der Dr. med. vet. Otto L a n g zu Grebenhain zum Kreisdirektor bei dem hessischen Kreisamt in Lauterbach, der Gerichtsassessor Helmut S c h e e r bei der Ministerialabteilung (II) für Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum zum Regierungsrat, der Regierungsrat a. D. Dr. Ernst P a b s t bei der Polizeidirektion Darmstadt zum Ober-Regierungsrat, sämtlich mit Wirkung vom 1. Februar an;

der Regierungsrat Dr. Hans Reinhard K o c h zu Darmstadt zum Kreisdirektor bei dem hessischen Kreisamt in Offenbach, mit Wirkung vom 1. März an;

der Landgerichtsrat bei dem Landgericht Darmstadt Dr. Friedrich W e r n e r zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an;

der Schulrat Alfred K l o s t e r m a n n zu Schlich zum Kreisdirektor bei dem hessischen Kreisamt in Gießen, mit Wirkung vom 1. Mai an.

Ruhestandsverlegungen.

Unter besonderer Würdigung des im nationalen Interesse bekundeten Opferfinns wurden in den Ruhestand verlegt:

der Kreisdirektor Wilhelm S c h ö n zu Worms, der Kreisdirektor Dr. Emil G a f n e r zu Büdingen, der Kreisdirektor Heinrich H e r b e r g zu Oppenheim, der Kreisdirektor Theodor R e i n h a r t zu Bensheim, der Provinzialdirektor Heinrich G e b h a r d t zu Darmstadt, sämtlich mit Wirkung vom 1. Februar an;

der Vorstand des Kulturbauamts Gießen Regierungsbaurat Heinrich S t e i n b a c h, mit Wirkung vom 1. April an;

der Provinzialdirektor Heinrich L e o n h a r d G r a e f zu Gießen, mit Wirkung vom 1. Mai an.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wurde in den Ruhestand verlegt:

der Kriminalpolizeirat Felix S t e i g e r w a l d zu Mainz, mit Wirkung vom 1. Mai an.

Auf ihr Nachsuchen wurden in den Ruhestand verlegt:

der Lehrer an der Volksschule zu Klein-Hausen im Kreise Bensheim, zur Zeit kommissarisch zu Sponsheim, Kreis Bingen, Johannes E i s s e l, die Oberreallehrerin an der Viktoriafschule (Studienanstalt) zu Darmstadt Virginie D o r n b u s c h, beide mit Wirkung vom 1. Februar an;

der Hausmeister an dem Realgymnasium zu Darmstadt Georg R ü c k e r t, mit Wirkung vom 1. April an.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 1. März 1934.

Nr. 6

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung, Aufhebung der Handwerkskammernebenstellen Darmstadt und Friedberg betreffend. S. 31 — Bekanntmachung, die Einfuhr von Fleisch sowie von Fleisch- und Wurstwaren in das Gebiet des Volksstaates Hessen aus dem Freistaat Oldenburg betreffend. S. 31 — Verordnung über die Festsetzung der für das Jahr 1934 zulässigen Tabakanbaufläche. S. 31 — Bekanntmachung über außergewöhnliche eichamtliche Prüfungen. S. 34 — Verordnung, die Aenderung der Verordnung über die Kosten der Vermessungsämter bei der Ausführung von Gelbbereinigungen vom 27. September 1932 betreffend. S. 38 — Berichtigung S. 38.

Teil I

Bekanntmachung, Aufhebung der Handwerkskammernebenstellen Darmstadt und Friedberg betr.

Vom 6. Februar 1934.

Auf Grund des § 103 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung und § 1 Abs. 2 der Satzung der Hessischen Handwerkskammer vom 30. Mai 1930 — Reg.-Bl. S. 67 — wird nach Anhörung der Hessischen Handwerkskammer folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Handwerkskammernebenstellen Darmstadt und Friedberg werden vom 1. Februar 1934 an aufgehoben.

§ 2.

Die dem Bezirk der Handwerkskammernebenstelle Friedberg unterstellten Kreise Friedberg und Büdingen werden der Handwerkskammernebenstelle Offenbach am Main, der Kreis Schotten wird der Handwerkskammernebenstelle Gießen zugewiesen.

Die Aufgaben der Handwerkskammernebenstelle Darmstadt werden von der Hessischen Handwerkskammer Darmstadt (Hauptstelle) übernommen.

§ 3.

Die Hessische Handwerkskammer ist ermächtigt, für die Durchführung der Aufhebung der Handwerkskammernebenstellen besondere Anordnungen zu treffen.

Darmstadt, den 6. Februar 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, die Einfuhr von Fleisch sowie von Fleisch- und Wurstwaren in das Gebiet des Volksstaates Hessen aus dem Freistaat Oldenburg betreffend. Vom 6. Februar 1934.

Nach Artikel 8 des Hessischen Schlachtsteuergesetzes vom 9. November 1932 (Reg.-Bl. S. 148) wird das Folgende angeordnet:

Auf Grund gegenseitiger Vereinbarung ist die Einfuhr von Fleisch sowie von Fleisch- und Wurstwaren in das Gebiet des Volksstaates Hessen aus dem Freistaat Oldenburg mit Wirkung vom 1. Januar 1934 von der Ausgleichsabgabe befreit.

Darmstadt, den 6. Februar 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Verordnung über die Festsetzung der für das Jahr 1934 zulässigen Tabakanbaufläche.

Vom 20. Februar 1934.

Auf Grund der Bestimmungen im Zweiten Teil, Kapitel III, Artikel 3, Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517 ff.) wird verordnet:

I. Der Pflanzerausschuß.

§ 1.

Die alljährliche Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche für die Tabakpflanzler einer Gemeinde erfolgt durch einen Ausschuß (Pflanzerausschuß), der vom Ortsbauernführer ernannt wird. Der Pflanzerausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem Ortsbauernführer, sofern er Tabakpflanzler ist, als Vorsitzenden;
2. zwei weiteren Tabakbauvertretern, möglichst Tabakbauvereinsführern bzw. nur Qualitätspflanzern.

In Gemeinden, in welchen der Ortsbauernführer kein Tabakpflanzler ist, ernannt er aus den Reihen der Tabakpflanzler einen Vorsitzenden. Er selbst gehört alsdann dem Pflanzerausschuß als beratendes Mitglied an.

II. Das Verfahren zur Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche.

§ 2.

1. Der Pflanzerausschuß hat die Verteilung der für die Gemeinde zugewiesenen Tabakanbaufläche

nach den von den Pflanzern gestellten Anträgen vorzunehmen.

2. In dem Antrag (siehe Anlage 1) hat der Pflanzler die Summe der monatlich ihm zukommenden, nicht aus dem landwirtschaftlichen Betrieb herrührenden Einnahmen (Gehalt, Lohn, Gewerbeeinnahmen) anzugeben und die Richtigkeit der gemachten Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.

3. Nach Abschluß der Verteilungsarbeit des Pflanzerausschusses ist der vorläufige Verteilungsplan unter Benützung eines besonderen Musters (siehe Anlage 2) drei Tage durch die Bürgermeisterei öffentlich auszulegen.

4. Innerhalb dieser Zeit haben sämtliche Pflanzler von der ihnen zugeteilten Fläche diejenige Fläche dem Pflanzerausschuß zur weiteren Verteilung wieder zur Verfügung zu stellen, welche sie aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht mit Tabak bebauen (siehe auch § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 3).

5. Der vorläufige Verteilungsplan ist von der Bürgermeisterei bis spätestens Donnerstag, den 15. März, dem Landwirtschaftsamt Heppenheim a. d. B. nebst zwei weiteren Fertigungen zur endgültigen Genehmigung vorzulegen.

§ 3.

Der durch das Landwirtschaftsamt endgültig genehmigte Verteilungsplan ist von der Bürgermeisterei unverzüglich, spätestens aber ab 22. März auf die Dauer einer Woche zur Bekanntgabe öffentlich auszulegen. Sämtlichen Antragstellern ist eine schriftliche Mitteilung über die Erledigung des Antrags (Höhe der zugeteilten Fläche oder Antragsablehnung) gegen Empfangsbcheinigung zuzustellen. Gegen diese endgültig zugeteilte Fläche ist jede weitere Beschwerde-möglichkeit ausgeschlossen.

III. Besondere Bestimmungen für den Pflanzerausschuß zur Durchführung der Verteilung.

§ 4.

1. Altpflanzler sind solche Personen, welche in den Jahren 1927, 1928 oder 1929 Tabak angebaut haben und seit der Einführung der Tabakkontingentierung regelmäßig Tabak pflanzen.

2. Neupflanzler sind Personen, die den Bestimmungen des § 6 dieser Verordnung entsprechen.

3. Neupflanzler nach § 6 werden, sofern denselben in drei aufeinander folgenden Jahren Tabakanbauflächen zugeteilt worden sind, Altpflanzler.

§ 5.

1. Bei der Verteilung der Tabakanbaufläche einer Gemeinde auf deren Pflanzerschaft haben die Altpflanzler mindestens die ihnen im Jahre 1932 zugeteilte Tabakanbaufläche wieder zu erhalten.

Ausgenommen hiervon sind Altpflanzler nach § 7 und § 11 Abs. 2. Auf keinen Fall darf die Anbaufläche eines Altpflanzlers zugunsten von Neupflanzern gekürzt werden. Die unter den §§ 6 und 10 angeführten Altpflanzler sind jedoch hiervon ausgenommen. Die einer Gemeinde für das einzelne Erntejahr von der Reichsregierung besonders zugeteilte Mehranbaufläche darf nur an anbauberechtigte Neupflanzler (siehe §§ 6 und 7) verteilt werden.

2. Die nach § 2 Abs. 4 von einem Pflanzler zur weiteren Verteilung dem Pflanzerausschuß zur Verfügung gestellte freie Fläche ist im darauffolgenden Jahre demselben Pflanzler wieder zuzuteilen.

3. Die Zuteilung von kontingentsfreier Tabakfläche zur Durchführung von Tabakfeldversuchen darf auf die durch die Pflanzerausschüsse vorzunehmende Verteilung der Tabakanbaufläche keinen Einfluß haben.

4. Nach Anordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung- und Landwirtschaft ist die Mehranbaufläche nur solchen Neupflanzern zuzuteilen, bei denen die Erzeugung von guter Qualitätsware gewährleistet ist.

5. Ausmärker zählen mit ihrer Anbaufläche zur Anbaugemeinde.

6. Verzieht ein Altpflanzler von seiner Heimatgemeinde in eine andere Tabakbaugemeinde, so bleibt er Altpflanzler und ist bei der Verteilung der Tabakanbaufläche gegenüber Neupflanzern bevorzugt zu behandeln.

§ 6.

1. Verheiratete Personen, die bisher keinen Tabak gebaut haben, im Hauptberuf aber Bauern oder Landwirte sind und auf eigene Rechnung einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, der eine Existenzgrundlage darstellt, sind als Neupflanzler anzusprechen. Besther landwirtschaftlicher Grundstücke mit Großvieh, die bisher in der Industrie oder anderweitig tätig waren, aber infolge der Wirtschaftskrise arbeitslos wurden und sich nun hauptberuflich mit der Landwirtschaft befassen, können eine kleine Anbaufläche von den Pflanzerausschüssen zugeteilt erhalten, unter der Voraussetzung, daß ordnungsmäßiger Anbau sowie Aufbewahrung des Tabaks (Trochnung) möglich ist. Gewerbetreibende, Arbeitslose, Pensions-, Renten- und Unterstützungsempfänger, sowie Personen, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, z. B. Reichspost- und Reichsbahnbeamte u. a., also Lohn- oder vollbeschäftigte Gehaltsempfänger sind, sind keine Neupflanzler (Kriegsrenten-Empfänger oder Unfallrenten-Empfänger).

ger mit Unfallrenten unter 20 RM. monatlich sind hiervon ausgenommen).

2. Bei der Verteilung der Tabakanbaufläche auf die Neupflanzler sind kinderreiche Familien in erster Linie zu berücksichtigen und dann solche, die durch eine Fachausbildung (Besuch der Landwirtschaftlichen Schule) die Gewähr für die Erzeugung einer guten Qualitätsware bieten.

§ 7.

Sofern verheiratete Junglandwirte (Neupflanzler), die sich selbständig gemacht haben, einen landwirtschaftlichen Betrieb, der eine Existenzgrundlage darstellt, auf eigene Rechnung betreiben (siehe § 6), den Antrag auf Zuteilung einer Anbaufläche stellen, ist den Eltern oder Schwiegereltern mindestens ein Teil der dem Junglandwirt zuzuteilenden Anbaufläche von der bisherigen Fläche abzuziehen.

§ 8.

Die Anbaufläche eines Neupflanzlers einer Gemeinde darf nicht die Größe der durchschnittlichen Anbaufläche der Altpflanzler erreichen.

§ 9.

Wird ein Betrieb geschlossen verkauft, frei oder im Erbgang verpachtet, oder geht derselbe auf einen Erben über, so ist dem Betriebsnachfolger, sofern er den Bedingungen des § 4 Abs. 1 und § 6 entspricht und vor der Betriebsübernahme noch keinen Tabak angebaut hat, die Tabakanbaufläche seines Betriebsvorgängers zuzuteilen. Ist der Betriebsnachfolger jedoch Altpflanzler, so steht die demselben bisher zugewiesene Anbaufläche dem Pflanzlerauschuß zur Verteilung an Neupflanzler zur Verfügung. Die Anbaufläche von Betrieben, deren Grundstücke an mehrere Personen verkauft oder verpachtet werden, hat der Pflanzlerauschuß an Neupflanzler zu verteilen. Wird dagegen ein Betrieb unter mehreren Erben aufgeteilt, so fällt auf jeden derselben, wenn für alle die unter § 6 genannten Voraussetzungen zutreffen, ein der Zahl der Erben entsprechender Anteil der Anbaufläche. Sollten ein oder mehrere Erben nicht als Neupflanzler anzusprechen sein, so wird diese Fläche frei und steht dem Pflanzlerauschuß zur Verfügung. Das gleiche trifft auch zu, wenn ein Erbe, der Alt- oder Neupflanzler ist, in einer anderen Gemeinde wohnt.

§ 10.

Freiwerdende Flächen älterer Pflanzler stehen, sofern ihre Kinder Altpflanzler sind und schon die durchschnittliche Tabakanbaufläche eines Altpflanzlers ihrer Gemeinde mit Tabak bepflanzen,

dem Pflanzlerauschuß zur Verteilung an Neupflanzler zur Verfügung.

§ 11.

1. Sollten Neuanbauflächen sowie die durch Aufgeben des Tabakbaues oder durch den Tod eines Pflanzers freiwerdende Flächen zur Deckung des Bedarfs an Anbauflächen für die Neupflanzler nicht ausreichen, so ist die Fläche solcher Altpflanzler, die in ihrem Hauptberuf keine Bauern oder Landwirte sind, zu kürzen. Zu den letzteren gehören Gewerbetreibende (z. B. Metzger, Bäcker, Rohtabakhändler u. a.), Personen, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, sowie Lohn-, Pensions- und vollbeschäftigte Gehaltsempfänger. Solchen Altpflanzlern ist daher von der bisher zugewiesenen Anbaufläche nachstehender Abzug zu machen:

Bei Gehaltsempfängern, Lohnempfängern oder Gewerbetreibenden mit einem Einkommen von mindestens monatlich 120 RM.	50 %
mit einem Einkommen von monatlich 60 RM. bis 119 RM.	25 %
bei Pensionsempfängern mit mindestens monatlich 120 RM.	50 %
mit monatlich 50 RM. bis 119 RM.	25 %

2. Altpflanzern ohne Kinder oder solchen, deren Kinder bereits Altpflanzler sind, ist das Kontingent bis zu 25 %, älteren ledigen Altpflanzern bis zu 50 % zugunsten von verheirateten Neupflanzern zu kürzen. Minderjährigen Altpflanzern ist das Kontingent zu entziehen.

§ 12.

1. Sämtliche Pflanzler (Alt- und Neupflanzler), die Tabakanbaufläche erhalten, sind verpflichtet, einem Qualitätstabakbauverein beizutreten, die Anbauvorschriften des Reichsnährstandes einzuhalten und Qualitätstabake zu erzeugen. Pflanzler, die hiergegen verstoßen oder zwei Jahre hintereinander keine kaufmannsguten Tabake abliefern, sind auf Antrag des Reichsnährstandes (Landesbauernschaft Hessen-Nassau, Hauptabteilung II), mit Kürzung der Anbaufläche oder befristetem Entzug derselben zu bestrafen.

2. Pflanzern, die mit Wissen oder aus Unkenntnis ihre zugewiesene Anbaufläche überschreiten, ist im darauffolgenden Jahr von der bisher zugewiesenen Fläche das Fünffache der überbauten Fläche abzuziehen.

3. Verstößt ein Pflanzler gegen die Bestimmung des § 2 Abs. 4, so ist ihm im folgenden Jahr die bisher zugewiesene Anbaufläche um das Doppelte der unausgenützten Fläche zu kürzen.

4. Pflanzler, welche die ihnen zugeteilte Fläche ganz oder teilweise an andere Pflanzler zur Bebauung weitergeben, sind im darauffolgenden Jahre mit dem Entzug dieser nicht selbst bebauten Fläche zu bestrafen.

IV. Schlussbestimmungen.

Diese Verordnung tritt an Stelle der Verordnung vom 10. April 1933 (Hess. Reg.-Bl. 1933

Nr. 9 vom 13. April S. 43) und tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 20. Februar 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Anlage 1.

Antrag auf Zuteilung von Tabakanbaufläche.

Der Unterzeichnete beantragt für das Anbaujahr 19..... eine Tabakanbaufläche von
Ar.

Ich bin im Hauptberuf und im
Nebenberuf

Meine monatlichen, nicht aus dem landwirtschaftlichen Betrieb stammenden Einnahmen sind
RM.

Dor- und Zuname

Straße

Hausnummer

Anlage 2.

Verteilungsplan.

Stb. Nr.	Dor- und Zuname	Beruf		Landw. Fläche n. Unfallkataster		Anbaufläche							Bemerkungen		
		Hauptberuf	Nebenberuf	Eigentum	Pachtung	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933		1934 beantragte zuge- teilte	

Bekanntmachung über außergewöhnliche eichamtliche Prüfungen.

Vom 19. Februar 1934.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung, die Gebührenordnung für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs betreffend, vom 17. Juli 1912 — Reg.-Bl. S. 420 — wird bestimmt, daß die Erhebung

von Gebühren für außergewöhnliche eichamtliche Prüfungen nach folgenden

Bestimmungen

zu erfolgen hat:

Unter außergewöhnlichen eichamtlichen Prüfungen sind solche von Eichbehörden ausgeführte Prüfungen zu verstehen, die an die Stelle von Eichungen oder Befundprüfungen treten, wenn eine dieser Prüfungen nicht in Frage kommt. Für

Messgeräte, die im eichpflichtigen Verkehr angewendet werden sollen, ist Eichung erforderlich.

Erster Abschnitt.

Gebühren.

1. Für die Prüfung von Messgeräten, die sich von eichfähigen Messgeräten nicht oder in Größe, Werkstoff, Gestalt, Einrichtung, Einteilung oder Bezeichnung unterscheiden, werden, sofern eine Prüfung auf Innehaltung der Eichfehlergrenzen beantragt wird, die Sätze der Eichgebührenordnung erhoben, und zwar die der gleichen Stufe oder in deren Ermangelung die der nächst höheren Stufe der Eichgebühren.

In gleicher Weise werden die Gebühren berechnet für die Prüfung solcher Prüfungshilfsmittel (Fehlergewichte, Zulagegewichte, Büretten und Pipetten, Messpipetten, Fehlergläser, Dicken- und Tiefenmaße, Lehren, Maßstäbe usw.), deren Genauigkeit der Genauigkeit eichfähiger Messgeräte entsprechen soll.

2. Wenn für Messgeräte der unter Nr. 1 Abs. 1 genannten Art eine Prüfung auf Einhaltung einer Fehlergrenze beantragt wird, die weiter als die Eichfehlergrenze ist, werden Gebühren nach Maßgabe des Aufwandes an Prüfungsarbeit, jedoch mindestens die halben Eichgebühren erhoben.

3. Für die Prüfung von Messgeräten mit der Genauigkeit entsprechender Gebrauchs- oder Kontrollnormale werden die im folgenden festgesetzten Gebühren erhoben:

I A Längemaße:

	Geb.-Norm. RM.	Kontr.-Norm. RM.
a) Maßstäbe aus Metall: von 1 Meter und weniger	5,—	20,—
längere	10,—	40,—
b) Maßstäbe aus anderen Stoffen: von 2 Metern und weniger	1,50	—,—
längere	3,—	—,—
c) Bandmaße: von 2 Metern und weniger	5,—	—,—
von mehr als 2 bis 20 Metern	10,—	—,—
für jede weiteren angefangenen 20 Meter	10,—	—,—
d) Die Gebühren gelten für Maßstäbe und Bandmaße mit nur einer Gesamtlänge und Einteilung. Für jede weitere Gesamtlänge und Einteilung, auch		

wenn sie sich auf verschiedenen Seiten der Maße befinden, ist außerdem die halbe Gebühr zu erheben.

I B Flächen für die Prüfung von Flächenmessmaschinen:

	Geb.-Norm. RM.	Kontr.-Norm. RM.
von 55 Quadratdezimetern und weniger	0,50	—,—
von mehr als 55 bis 105 Quadratdezimeter	1,—	—,—
von mehr als 105 bis 155 Quadratdezimeter	2,—	—,—
von mehr als 155 Quadratdezimeter	3,—	—,—

II. Flüssigkeitsmaße und Eichkolben:

	Geb.-Norm. RM.	Kontr.-Norm. RM.
a) von 0,2 Liter und weniger	2,—	—,—
von mehr als 0,2 bis 2 Liter	3,—	—,—
von mehr als 2 bis 10 Liter	5,—	—,—
von 20 Liter	10,—	—,—
von 50 und 100 Liter	20,—	—,—
von mehr als 100 Liter	40,—	—,—
b) Für die Prüfung der Teilung an gläsernen Eichkolben für jeden Abschnitt	0,10	—,—

III. Fässer:

a) Kubizierapparate mit einem Inhalt von 125 Liter und weniger	20,—	—,—
von mehr als 125 bis 250 Liter	30,—	—,—
von mehr als 250 bis 500 Liter	40,—	—,—
von mehr als 500 bis 750 Liter	50,—	—,—
von mehr als 750 bis 1000 Liter	60,—	—,—
von mehr als 1000 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 250 Liter	10,—	—,—
b) Für die Prüfung des Gewichts des Schwimmers, des Gegengewichts und der Länge		

des Schwimmerdrahtes
als Ersatzteile werden
Gebühren nach Nr. 1
Abs. 1 erhoben.

IV. Sohlmaße:

Gebühren wie für die Normale für Flüssigkeits-
maße (II).

V. Gewichte:

	Geb.- Norm. RM.	Kontr.- Norm. RM.	Geb.- Norm. RM.	Kontr.- Norm. RM.
	für Handelsgewichte		für Präzisionsgewichte	
von 50 Gramm und weniger . .	0.50	1.—	0.75	1.50
von 100 Gramm bis 500 Gramm	1.—	2.—	1.50	3.00
von 1 bis 5 Kilogramm . .	1.50	3.—	2.25	4.50
von 10 bis 50 Kilogramm . .	2.—	4.—	3.—	6.—

VI. Waagen:

a) Für die Prüfung von Waagen mit der Genauigkeit der Eichamtswaagen für Handelsgewichte ist das Vierfache, für die Prüfung von Waagen, deren Genauigkeit die der Eichamtswaagen für Handelsgewichte übersteigen soll, das Sechsfache der Eichgebühren für entsprechende eichfähige Handelswaagen zu erheben.

b) Für die Prüfung von Apparaten zur Eichung von Kranwaagen ist das Doppelte der für Handelswaagen gleicher Höchstlast vorgeschriebenen Eichgebühren zu erheben.

c) Für Gewichtserichtungen zur Prüfung von Waagen sind zu erheben für Blockgewichte, Rollgewichte, Schienenbündel und Gewichtgruppen, sowie für als Normallast dienende Lastträger von

500 Kilogramm und weniger	3,— RM.
von mehr als 500 bis 1000 Kilogramm	5,— RM.
von mehr als 1000 bis 2500 Kilogramm	7,50 RM.
von mehr als 2500 Kilogramm für jede angefangene Stufe von 2500 Kilogramm	5,— RM.
für die Ermittlung des Leergewichtes eines Eichfahrzeuges bei einem Leergewicht von 25 000 Kilogramm und weniger	15,— RM.
für ein größeres Leergewicht für jede angefangene Stufe von 5000 Kilogramm	5,— RM.

VII. Aräometer.

VIII. Gasmesser.

	Geb.-Norm. RM.	Kontr.-Norm. RM.
--	-------------------	---------------------

a) Kontrollgasmesser mit einer Durchflußstärke von 1,5 Kubikmeter u. weniger	17,50	—,—
von mehr als 1,5 bis 4 Kubikmeter	25,—	—,—
von mehr als 4 bis 6 Kubikmeter	30,—	—,—
von mehr als 6 bis 8 Kubikmeter	35,—	—,—
von mehr als 8 bis 10 Kubikmeter	42,—	—,—
von mehr als 10 bis 15 Kubikmeter	50,—	—,—
von mehr als 15 bis 30 Kubikmeter	60,—	—,—
von mehr als 30 Kubikmeter	80,—	—,—

Die Sätze gelten für Prüfung bei 3 Durchflußstärken. Für jede weitere Durchflußstärke wird ein Zuschlag von 20 v. H. der Gebühren erhoben.

b) Kubizierapparate mit einem Inhalt		
von 125 Liter und weniger	20,—	—,—
von mehr als 125 bis 250 Liter	30,—	—,—
von mehr als 250 bis 500 Liter	40,—	—,—
von mehr als 500 bis 750 Liter	50,—	—,—
von mehr als 750 bis 1000 Liter	60,—	—,—
von mehr als 1000 Liter für jede volle od. angefangene Stufe von 250 Liter mehr	10,—	—,—
e) Gasometerwippe mit einem Inhalt		
von 50 Liter	—,—	20,—
von 100 Liter	—,—	30,—

4. Für die wiederholte Prüfung und Beglaubigung von Normalen wird die nach Nr. 3 zu erhebende Gebühr zur Hälfte erhoben, sofern die Normale unter Verschluss des zuständigen Eichamts stehen und nur dem Eichbeamten zur Ausführung der Eichung in den Räumen der Fabrik zugänglich sind.

5. Für die Prüfung von Meßgeräten, auf die die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 3 nicht anwendbar sind, z. B. für die Prüfung von Meßgeräten, deren Größe außerhalb der zugelassenen Größen

liegt, oder die auch der Art nach eichfähigen Meßgeräten nicht entsprechen, wie Nonien, Schraublehren, Feineinteilungen, Tanks, Bottiche usw., sind Gebühren für die verwendete Zeit, und zwar mit 5 RM. für die Stunde und für jeden beanspruchten Beamten, zu berechnen; für jede angefangene halbe Stunde ist indessen nur der halbe Stundenfuß zu erheben. Jedoch können für besondere Fälle auf Antrag von Eichungsaufsichtsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen im § 1 Ziffer 9 der Eichgebührenordnung an Stelle der Stundengebühr einstweilige Gebührensätze festgesetzt werden.

6. Für Konstruktionsprüfungen an Meßgeräten ist das Dreifache der in Betracht kommenden Eichgebühren zu erheben.

Zweiter Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen.

1. Die geprüften Meßgeräte erhalten zur Kennzeichnung einen Prüfungsvermerk. Dieser soll die laufende Nummer und die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl (Jahresbezeichnung) enthalten. Von dem Prüfungsvermerk kann abgesehen werden, wenn ein Prüfungsschein oder ein Fehlerverzeichnis nicht ausgestellt wird.

2. Dem Prüfungsvermerk kann nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2 und 3 das nebenstehend abgebildete Beglaubigungszeichen zugesügt werden. Das Beglaubigungszeichen besteht aus den Buchstaben DR und den im Eichzeichen der Behörde enthaltenen zusätzlichen Merkmalen¹⁾. Bei Aräometern, Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen und bei medizinischen Spritzen tritt zu den Beglaubigungszeichen der Adler hinzu. Im übrigen findet § 4 der Bekanntmachung über die bei der Eichung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen vom 14. November 1911 sinngemäß Anwendung.

Sind für Meßgeräte gleicher Art Eichfehlergrenzen festgesetzt, so darf das Beglaubigungszeichen nur aufgebracht werden, wenn das Meßgerät mindestens die Eichfehlergrenzen innehält. Eichfähige Meßgeräte können die für die Eichung vorgeschriebenen Stempel- und Jahreszeichen erhalten.

Sind Eichfehlergrenzen nicht festgesetzt, so kann die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, Bedingungen für die Aufbringung des Beglaubigungszeichens erlassen. Solange solche Bedingungen nicht bestehen, bleibt es der Entscheidung der Eichungsaufsichtsbehörden

1) Das Beglaubigungszeichen kann in folgenden Größen verwendet werden:

	1	2	3	4	5
Höhe	10 mm	8 mm	5 mm	3,5 mm	2,5 mm
Breite	6,5 mm	5,2 mm	3,3 mm	2,3 mm	1,6 mm

überlassen, ob im einzelnen Falle das Beglaubigungszeichen aufgebracht werden soll oder nicht.

Wird ein bereits beglaubigtes Meßgerät zur Wiederholung der Prüfung vorgelegt, so erhält es die neue Jahresbezeichnung. Genügt es den Bedingungen für die Beglaubigung (Abs. 2 und 3) nicht mehr, so wird außerdem das Beglaubigungszeichen entwertet.

3. Ueber das Ergebnis der Prüfung kann ein Prüfungsschein ausgestellt werden. Sind bei der Prüfung Fehlergrenzen zugrunde gelegt, so werden diese im Prüfungsschein angegeben.

Sind für Meßgeräte gleicher Art Eichfehlergrenzen festgesetzt, so darf ein Prüfungsschein nur ausgestellt werden, wenn die Eichfehlergrenzen innegehalten werden.

Die Prüfungsscheine erhalten die Nummer des Meßgeräts und gegebenenfalls den Vermerk, daß das Meßgerät im eichpflichtigen Verkehr nicht angewendet werden darf.

4. Auf Antrag kann ein Fehlerverzeichnis ausgestellt werden. Hierfür wird nach Maßgabe des Mehraufwandes an Prüfungsarbeit ein Zuschlag in Höhe von mindestens 20 v. H. und höchstens 100 v. H. der im ersten Abschnitt festgesetzten Gebühren bzw. der Eichgebühren erhoben. Das Fehlerverzeichnis kann in den Prüfungsschein (Nr. 3) aufgenommen werden. Wird ein Prüfungsschein nicht ausgestellt, so werden die Fehler in dem Abfertigungsschreiben mitgeteilt.

5. Für besondere Nebenarbeiten, wie Reinigen, Auseinandernehmen oder Zusammenfügen des Geräts, Berichtigung, Herstellung vorläufiger Skalen und ähnlicher technischer Arbeiten sowie für Nebenarbeiten bei Prüfung von Eichfahrzeugen an der Amtsstelle wird nach Maßgabe des Arbeits- oder Materialaufwandes ein Zuschlag in Höhe von mindestens 20 v. H. und höchstens 50 v. H. der im ersten Abschnitt festgesetzten Gebühren erhoben.

Für das Aufbringen einer Bezeichnung wird zu der gemäß Nr. 1 des ersten Abschnitts zu erhebenden Prüfungsgebühr eine Gebühr von 0,10 RM. erhoben; werden auf ein Meßgerät mehrere Bezeichnungen aufgebracht, so ist für jede einzelne Bezeichnung 0,10 RM. zu berechnen.

6. Mußte die Prüfung eines an der Amtsstelle vorgelegten Geräts schon nach einer äußeren Besichtigung abgelehnt werden, so werden Gebühren nicht erhoben.

7. Bei allen außerhalb der Amtsstelle stattfindenden Prüfungen werden neben den Gebühren die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten, mindestens jedoch 5,— RM. für jeden angefangenen Tag und für jeden beanspruchten Beamten, sowie die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungshilfsmittel entstehenden Kosten erhoben.

Mußte eine Prüfung außerhalb der Amtsstelle schon nach äußerlicher Besichtigung abgebrochen werden, so wird außer den gemäß Abs. 1 entstehenden Kosten eine Gebühr von 5,— RM. erhoben.

Darmstadt, den 19. Februar 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung 3 (Arbeit und Wirtschaft).

Dr. Kraß.

Verordnung, die Aenderung der Verordnung über die Kosten der Vermessungsämter bei der Ausführung von Feldbereinigungen vom 27. September 1932 betreffend.

Vom 21. Februar 1934.

Die Verordnung über die Kosten der Vermessungsämter bei der Ausführung von Feldbereinigungen vom 27. September 1932 (Reg.-Bl. Seite 119) wird mit Wirkung vom Tage ihres Erlasses ab wie folgt geändert:

1. In der Ueberschrift der Verordnung, sowie in den §§ 1 und 9 wird das Wort: „Vermessungsämter bzw. Vermessungsamt“ ersetzt durch „Feldbereinigungsämter bzw. Feldbereinigungsamt“.
2. Nach § 2 Ziff. 1 e wird folgender Absatz angefügt:
„Werden die Vermessungsarbeiten durch örtliche Verhältnisse (Dämme, Einschnitte, Raine, Hecken, Flüsse, Bäche usw.) erschwert, so ist ein Zuschlag von 0.50 RM. bis zu 4.— RM. je Hektar in Ansatz zu bringen.“
3. In § 2 Ziff. 5 sind nach dem Wort: „Sonderkulturen“ die Worte: „und Obstbaumstücke“ und in § 2 Ziff. 6 nach dem Wort: „Baugelände“ die Worte: „und die Festsetzung oder Aenderung der Grenzen der Hofreiten und Hausgärten“ einzuschalten.
4. In § 4 ist als zweiter Absatz anzufügen:
„Für auszuführende Höhenaufnahmen kommen außerdem je nach Geländeklasse (§ 2 Ziff. 1) 0.80 RM. steigend um je 0.30 RM. bis zu 2.— RM. in Ansatz.“
5. § 5 erhält folgende Fassung:
„Für eine etwa notwendige Bestandsaufnahme in Gemarkungen, in denen eine Parzellenvermessung noch nicht durchgeführt ist, kommen 60 v. H. der unter sinnvoller Anwendung der nach den Sätzen der Gebührenordnung für die Arbeiten der

Katastervermessung ermittelten Selbstkosten in Ansatz, die auf das Hektar der Fläche, von der die Bestandsaufnahme ausgeführt wurde, ausgeschlagen werden.“

6. In § 6 ist an Stelle des Wortes: „Weinbergsgelände“ zu setzen: „Weinbergs- oder Hofreitegelände“.
7. In § 8 und § 12 II. ist an Stelle des Wortes: „Landesvermessungsamt“ zu setzen: „Staatsministerium, Ministerialabteilung 3 (Landwirtschaft)“; an Stelle: „Finanzminister“ ist zu setzen: „Staatsminister“.
8. § 10 Ziff. I erhält folgende Fassung:
„Auf die nach Maßgabe dieser Verordnung rechtskräftig festgesetzten Leistungen sind folgende Teilzahlungen zu leisten:
a) bei Verfahren mit vorausgehender Bestandsaufnahme gemäß § 5:
für die ersten 4 Jahre, nachdem dem Feldbereinigungsamt von der Landeskommmission der Auftrag zur Vornahme von Arbeiten für die betreffende Feldbereinigung erteilt wurde, je 5 v. H., für die weiteren 8 Jahre, je 10 v. H. des Gesamtbetrags der von der Feldbereinigungsgesellschaft zu bewirkenden Gesamtzahlung;
b) bei Verfahren ohne vorausgehende Bestandsaufnahme:
für die ersten 7 Jahre, nachdem dem Feldbereinigungsamt von der Landeskommmission der Auftrag zur Vornahme von Arbeiten für die betreffende Feldbereinigung erteilt wurde, je 10 v. H., für die weiteren 2 Jahre je 15 v. H. des Gesamtbetrags der von der Feldbereinigungsgesellschaft zu bewirkenden Gesamtzahlung.“
9. In § 12 Ziff. II Absatz 2 sind die Worte: „in sinnvoller Anwendung der Grundsätze des § 10“ zu streichen. Weiterhin ist in Absatz 3 an Stelle von: „4 Wochen“ zu setzen: „2 Monaten“.

Darmstadt, den 21. Februar 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Berichtigung.

Im Reg.-Bl. 1934 Nr. 5, S. 28, ist Nachstehendes zu berichtigen:

Der Kriminalpolizeimeister Heinrich Reimp zu Darmstadt wurde nicht zum Polizeikommissar, sondern zum Kriminalkommissar ernannt.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 7. März 1934.

Nr. 7

Inhalt: Teil I: Verordnung über die Einrichtung einer Landesmeldestelle für Versorgungsanwärter. S. 39 — Verordnung über Einigungsämter für Wettbewerbstreitigkeiten. S. 43 — Teil II: Konsularnachricht. S. 45 — Namensänderungen. S. 45 — Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. S. 45 — Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. S. 45 — Dienstinachrichten. S. 45 — Dienstentlassungen. S. 46 — Ruhestandsverlegungen. S. 46.

Teil I

Verordnung über die Einrichtung einer Landesmeldestelle für Versorgungsanwärter.

Vom 28. Februar 1934.

Auf Grund der §§ 18 und 76 der Anstellungsgrundzüge (A.-G.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Verbesserung der Zivilversorgung vom 4. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 521) wird verordnet.

§ 1.

Mit Wirkung vom 1. April 1934 ab wird bei dem Personalamt des Hessischen Staatsministeriums in Darmstadt eine Landesmeldestelle für Versorgungsanwärter eingerichtet.

§ 2.

Die Landesmeldestelle merkt Versorgungsanwärter und Inhaber des Anstellungsscheins, die sich um Beamten- oder Angestelltenstellen im Dienste des Landes, der hessischen Gemeinden, Krankenkassen, Genossenschaften der Unfallversicherung und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bewerben, vor und benennt sie den Anstellungsbehörden.

§ 3.

Die von den bisherigen Vormerkungsstellen vorgemerkten Versorgungsanwärter werden in die Bewerberlisten der Landesmeldestelle aufgenommen.

§ 4.

Das Personalamt des Hessischen Staatsministeriums erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Anweisungen.

Darmstadt, den 28. Februar 1934.

Der hessische Staatsminister.

Jung.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über die Einrichtung einer Landesmeldestelle für Versorgungsanwärter.

Vom 28. Februar 1934.

Auf Grund des § 4 der vorbezeichneten Verordnung wird bestimmt:

1.

Die Landesmeldestelle (L.-M.-St.) führt die Anschrift: Hessische Landesmeldestelle für Versorgungsanwärter in Darmstadt, Rheinstr. 10 (Fernsprechnummer: für Fernverkehr 5040, für Ortsverkehr 5001). Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf die den Versorgungsanwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Beamten- und Angestelltenstellen des Landes, der hessischen Gemeinden, Krankenkassen, Genossenschaften der Unfallversicherung und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

2.

Versorgungsanwärter, die sich um Beamten- oder Angestelltenstellen bewerben, haben vom 1. 4. 1934 ab ihre Bewerbungsgesuche mit den in den Stellenverzeichnissen vorgeschriebenen Unterlagen ausschließlich an die Landesmeldestelle zu richten. In den Bewerbungsgesuchen haben die Versorgungsanwärter anzugeben, für welche Stellen und für welche Laufbahn sie sich bewerben. Die Bewerbung für mehrere Laufbahnen ist zulässig. Werden Uebergangsgebühren bezogen, so ist auch anzugeben, welches Versorgungsamt für die Auszahlung der Versorgungsgebühren zuständig ist. Bei der Bewerbung um Angestelltenstellen ist weiter anzuführen, ob sich die Bewerbung auch auf eine Verwendung zur vorübergehenden Beschäftigung erstreckt.

Die Versorgungsanwärter können sich vormerken lassen:

- a) unbeschränkt für alle Stellen einer Laufbahn, wenn sie bereit sind, ohne Rücksicht auf Verwendung, Art und Anstellungsbehörde jede ihnen angetragene Stelle der Laufbahn anzunehmen,

- b) im Staatsdienst für Stellen bestimmter Verwaltungszweige (Finanzverwaltung, Innere Verwaltung, Justizverwaltung usw.), wenn sie sich nur dafür bewerben wollen,
- c) im Dienste der Gemeinden, Krankenkassen, Genossenschaften der Unfallversicherung und sonstiger Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für bestimmte Stellen, wenn sie nur bei bestimmten Anstellungskörperschaften angestellt werden wollen.

Jede Bewerbung ist vierfach einzureichen.

Die Vormerkungserneuerungen (§ 29 A.-G.), die Mitteilungen gemäß §§ 30 und 31 A.-G., sind gleichfalls an die L.-M.-St. zu richten.

3.

Die L.-M.-St. prüft die eingehenden Bewerbungsgesuche darauf, ob die Bewerber für die begehrten Stellen, insbesondere auch nach den in den Stellenverzeichnissen gestellten Anforderungen geeignet sind und fordert etwa fehlende Unterlagen nach. Im Falle der Eignung erfolgt Eintragung in die Bewerberlisten. In Zweifelsfällen erfolgt die Vormerkung nach Benehmen mit den zuständigen Ministerial-Abteilungen. Die Bewerber werden hiervon benachrichtigt. Ergibt die Prüfung die Ungeeignetheit für die Stelle, so teilt die L.-M.-St. dies dem Bewerber unter Angabe der Gründe mit.

Als Vormerkungstag gilt, von den für die Inhaber des Beamten Scheins und für besondere Fälle geltenden Sondervorschriften (§ 20 A.-G.) abgesehen, der Tag, an dem das Bewerbungsgesuch mit allen vorgeschriebenen Unterlagen bei der L.-M.-St. eingegangen ist, bei nicht vollständigen Gesuchen der Tag, an dem die fehlenden Unterlagen nachgeliefert worden sind.

4.

Die Anstellungsbehörden melden der L.-M.-St. alle offenen oder freierwerdenden, den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen, die wieder besetzt werden sollen, unter Verwendung eines Vorzugs nach dem in der Anlage gegebenen Muster in doppelter Ausfertigung an. Dabei ist auch anzugeben, ob die Stelle mit einem Schwerbeschädigten zu besetzen ist (§ 38 A.-G.). Besondere Wünsche und Anforderungen, die etwa in den bisherigen Stellenverzeichnissen nicht enthalten sind, können dabei angefügt werden. Der Zeitpunkt der Stellenbesetzung und die Besoldungs- und Vorrückungsverhältnisse sind in jedem Falle anzugeben.

In Landgemeinden haben die Bürgermeistereien die Anmeldung in drei Stücken an das Kreisamt zu richten.

5.

Die L.-M.-St. stellt laufend nach Maßgabe des voraussichtlichen Bedarfs bei einer genügenden Anzahl der nächsten zur Einberufung heranstehenden Bewerber fest, ob sie bereit sind, einer Einberufung Folge zu leisten und veranlaßt erforderlichenfalls die Abnahme der Vorprüfung (§ 27 A.-G.).

Nach der Anmeldung (Nr. 4) teilt sie der anfordernden Anstellungsbehörde, für Landgemeinden dem Kreisamt, unter Uebersendung der Bewerbungsunterlagen die Anschriften der Bewerber mit, die zur Uebernahme der Stelle bereit sind und den in den Stellenverzeichnissen angegebenen Anforderungen sowie den etwa in der Anmeldung angegebenen besonderen Anforderungen genügen.

Hat eine Anstellungskörperschaft (Gemeinde usw.) nicht mehr als 50 Beamten- und Angestelltenstellen (Ausf. Anweisung zu § 37 Abs. 2), so kann sie auch durch einen Beauftragten die Auswahl unter allen für die betreffende Stelle oder Laufbahn vorgemerkten Bewerbern auf Grund einer Prüfung der Bewerbungen bei der L.-M.-St. treffen. Das gleiche gilt für alle Anstellungsbehörden bei der Besetzung von Angestelltenstellen (§ 81 A.-G.).

6.

Eine etwa erforderliche Ausschreibung offener Stellen (§ 33, 78 A.-G.) erfolgt durch die L.-M.-St. mit dem Anfügen, daß Bewerbungen bei ihr einzureichen sind.

Die Anstellungsbehörden, für Landgemeinden das Kreisamt, werden von dem Abgang des Stellenaus Schreibens — unter Hinweis auf die gemäß § 34 und § 79 A.-G. bestimmten Meldefristen — benachrichtigt.

Nach Ablauf der Meldefrist werden die bei der L.-M.-St. eingegangenen Bewerbungen der Anstellungsbehörde, bei Landgemeinden dem Kreisamt, zugeleitet oder es wird ihr mitgeteilt, daß keine Bewerbungen eingekommen sind.

7.

Die Einberufung der Versorgungsanwärter zur Probendienstleistung in Beamtenstellen (§§ 47—50 A.-G.) oder zur Beschäftigung in Angestelltenstellen erfolgt auf Grund der Zuweisung (Ziffer 5) durch die Anstellungsbehörden.

Die Anstellungsbehörde teilt der L.-M.-St. unverzüglich mit, welchen Versorgungsanwärter sie einberufen hat, und sendet gleichzeitig die Bewerbungspapiere mit den übrigen Erklärungen der nicht einberufenen Versorgungsanwärter zurück. Werden Versorgungsanwärter, die nach der Reihenfolge für die Einberufung in Betracht kommen, nicht einberufen, so sind die Gründe dafür anzugeben.

8.

Die Anstellungsbehörden geben der L.-M.-St. Nachricht, wenn ein Versorgungsanwärter die Einberufung ablehnt, die Stelle nicht antritt, freiwillig ausscheidet, entlassen oder im Beamtenverhältnis angestellt wird oder wenn die Probezeit verlängert werden muß.

Versorgungsanwärter, die eine Beamtenstelle unbegründet ablehnen oder sich innerhalb der gestellten Frist nicht erklären (§ 36 A.-G.), werden in der Bewerberliste für die Laufbahn gestrichen. Ist die Vormerkung für den Bereich einer bestimmten Verwaltung (Nr. 2 Abs. 2 unter b) oder für eine bestimmte Anstellungskörperschaft erfolgt (Nr. 2 Abs. 2 unter c), so wird der Versorgungsanwärter bei der Einberufung für Stellen der gleichen Laufbahn solange übergangen, bis eine Zuweisung an die bezeichnete Verwaltung oder Anstellungskörperschaft möglich ist.

Versorgungsanwärter, die eine Einberufung für eine Angestelltenstelle ablehnen oder innerhalb einer Frist von 7 Tagen sich nicht erklären, sind in der Bewerberliste für Angestelltenstellen zu streichen (§ 80 A.-G.). Verspätet eingehende Erklärungen werden als Neubewerbungen gemäß § 76 A.-G. behandelt.

Die L.-M.-St. benachrichtigt in den Fällen des Abs. 1 das für die Gewährung der Übergangsgelübhrnisse zuständige Versorgungsamt.

9.

Die vorgemerkten Versorgungsanwärter sind verpflichtet (§ 31 A.-G.), die L.-M.-St. dauernd über ihre persönlichen Verhältnisse zu unterrichten, soweit diese Einfluß auf die Einberufung haben. Insbesondere ist jeder Wohnungswechsel, die Einberufung zur Probepflichtleistung, die Anstellung auf Probe, die planmäßige Anstellung unverzüglich der L.-M.-St. anzuzeigen. Kommen Versorgungsanwärter dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie in der Bewerberliste gestrichen werden.

Die Streichung ist rückgängig zu machen, wenn triftige Gründe für die Unterlassung der Anzeige

binnen 6 Monaten nach deren Behebung vorgebracht werden. Ein Bewerber, der dementsprechend seine Einberufung bei einer anderen Behörde rechtzeitig mitgeteilt hat, bleibt auf seinen Antrag nach Maßgabe der Anstellungsgrundsätze an der alten Stelle vorgemerkt.

10.

Die bisherigen Vormerkungsbehörden schließen ihre Bewerberlisten und -akten mit dem 31. März 1934 ab. Die Listen der bis dahin vorgemerkten Versorgungsanwärter werden von der L.-M.-St. ab 1. 4. 1934 unverändert übernommen. Der L.-M.-St. sind die Bewerberlisten und -akten von den Landesbehörden, ausgenommen die Kreisämter, in der 1. und 2. Aprilwoche; die Bewerberlisten der Kreisämter in der 3. Aprilwoche, der Gemeinden in der 4. Aprilwoche, des Oberverwaltungsamtes und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in der 1. Maiwoche zu übersenden, die Bewerberakten bleiben bis auf Anfordern bei den bisherigen Vormerkungsbehörden.

Nach dem 31. März 1934 bei den bisherigen Vormerkungsbehörden eingehende Bewerbungsgesuche sind mit Eingangsstempel versehen ohne Anschreiben an die L.-M.-St. zu übersenden, ebenso Mitteilungen von Versorgungsanwärtern nach den §§ 29, 30 und 31 der A.-G. und sonstige Anfragen.

11.

Bis spätestens 20. März 1934 haben die Anstellungsbehörden, für die Landgemeinden die Kreisämter, der L.-M.-St. ein Verzeichnis der den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Beamten- und Angestelltenstellen — nach anliegendem Muster — Anlage 2 vorzulegen.

Für die Folge sind Änderungen der Stellenverzeichnisse jeweils alsbald mitzuteilen.

Darmstadt, den 28. Februar 1934.

Jung.

Anstellungsbehörde:

Nachweisung

von offenen, den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen.
Anstellungsanwärtern¹⁾

Nr.	I Die Stellen sind zu besetzen			II Nähere Bezeichnung und Zahl der Stellen	III Besondere Anforderungen, die an die Bewerber gestellt werden	IV Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit	V Die Stellen sind vorgesehen für: a) Beamte*) b) Vertragsangestellte*) c) auf Lebenszeit*) d) auf Kündigung*)
	wann	wo? (Ort, Kreis)	bei welcher Behörde				
VI Einkommen der Stelle				VII Angabe, ob und welche Ausfichten auf Verbesserungen vorhanden sind		VIII Bemerkungen	
	a) mährend der Probezeit	b) als außerplanmäßiger Beamter	c) in der Planstelle	d) als Vertragsangestellter		a) Werden die Kosten der Zureise ganz oder teilweise ersetzt? b) Wird Trennungsschädigung gewährt? c) Ist die Stelle für einen Schwerbeschädigten geeignet?	
Befold.-Gruppe							
Gehalt ²⁾ (Vergütung)	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.			
Wohn.-Geld	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.			

, den 19

Behörde

An die

Landesmeldestelle
für Versorgungsanwärter bei dem
Personalamt des Hess. Staatsministeriums,

.....
Unterschrift

Darmstadt³⁾

Rheinstr. 10

Anmerkung:

- 1) Das Wort „Anstellungsanwärter“ ist zu streichen, wenn die Stelle den Inhabern des Anstellungsscheines nicht zugänglich ist.
- 2) Anzugeben ist das Anfangs- und Endgehalt.
- 3) Bei Landgemeinden durch die Kreisämter.

*) Nichtzutreffendes zu streichen.

Für jede Nachweisung ist ein halber Bogen zu verwenden, dessen Rückseite nicht zu benutzen ist.

Pfd. Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Besoldungsgruppe Anfangs-, Endgehalt	Anstellungsbehörde	Bemerkungen (besondere Anforderungen usw.)

Verordnung über Einigungsämter für Wettbewerbstreitigkeiten.

Vom 20. Februar 1934.

Auf Grund des § 27a Abs. 6 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Reichsgesetzbl. 1909 S. 499, 1925 II S. 115) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121), Zweiter Teil, Artikel 1, wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Einigungsämter im Sinne des § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb können von der obersten Landesbehörde bei den Industrie- und Handelskammern, ihren öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden und bei den Handwerkskammern eingerichtet werden. Mehrere dieser Körperschaften können auch Träger eines gemeinschaftlichen Einigungsamtes sein.

(2) Oberste Landesbehörde ist das Hessische Staatsministerium, Abteilung 3 (Arbeit und Wirtschaft).

§ 2.

Die Bezirke der Einigungsämter werden von dem Hessischen Staatsministerium jeweils bei ihrer Errichtung bestimmt.

§ 3.

(1) Das Einigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern des Vorsitzenden und Beisitzern aus den Kreisen der sachverständigen Gewerbetreibenden des Bezirkes.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden von der die Geschäfte des Einigungsamtes führenden Körperschaft im Einvernehmen mit dem Hessischen Staatsministerium auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Die Ernennung kann auf Antrag der die Geschäfte des Einigungsamtes führenden Körperschaft von dem Hessischen Staatsministerium widerrufen werden.

(3) Die Liste der Beisitzer wird alljährlich für das Kalenderjahr von der die Geschäfte des Einigungsamtes führenden Körperschaft im Einvernehmen mit den etwa beteiligten weiteren Körperschaften festgestellt.

(4) Die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, sowie die Liste der Beisitzer sind in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 4.

(1) Das Einigungsamt verhandelt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

(2) Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes für die einzelne Sitzung einberufen.

(3) Ein Beisitzer soll nach Möglichkeit dem Geschäftszweige des Gewerbetreibenden angehören, deren Wettbewerbsbehandlung beanstandet wird.

§ 5.

Mitglieder des Einigungsamtes, gegen deren Unparteilichkeit begründete Bedenken geltend gemacht werden, sollen sich der Mitwirkung bei der Verhandlung enthalten. Hält ein Beisitzer die gegen ihn vorgebrachten Bedenken nicht für begründet, so entscheidet der Vorsitzende.

§ 6.

(1) Anträge an das Einigungsamt sollen schriftlich mit Begründung und den etwa vorhandenen Beweisstücken in zwei, und wenn mehr als ein Gegner vorhanden ist, in entsprechend mehr Stücken bei dem Vorsitzenden des Einigungsamtes eingereicht werden.

(2) Das Einigungsamt kann die Einleitung von Einigungsverhandlungen ohne weiteres und ohne mündliche Verhandlung ablehnen, wenn es den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich selbst für unzuständig erachtet.

§ 7.

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien von dem Vorsitzenden geladen. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage. Sie kann in besonderen Fällen vom Vorsitzenden abgekürzt oder verlängert werden.

§ 8.

(1) Die Parteien sollen bei der Verhandlung vor dem Einigungsamt persönlich anwesend sein; sie können sich jedoch durch Angehörige ihres Berufsstandes, durch Vertreter von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen oder durch bei einem deutschen Gerichte zugelassene Rechtsanwälte vertreten lassen.

(2) Das Einigungsamt kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und im Falle unentschuldigter Ausbleibens Ordnungsstrafen bis zu 1000 RM. im Einzelfall gegen sie festsetzen. Wird das Erscheinen angeordnet, so ist die Partei mit Zustellungsurkunde zu laden. Die Ladung ist der Partei selbst zuzustellen, auch wenn sie einen Vertreter bestellt hat.

(3) Die Ordnungsstrafen werden auf Veranlassung der die Geschäfte des Einigungsamtes führenden Körperschaft im Wege des Zwangsverfahrens beigetrieben. Vollstreckungsbehörde ist die für die Einziehung (Umlegung) von Beiträgen zu der bezeichneten Körperschaft zuständige Gemeindebehörde.

(4) Die Ordnungsstrafen fließen zur Kasse der die Geschäfte des Einigungsamtes führenden Körperschaft.

§ 9.

(1) Die Verhandlung vor dem Einigungsamt ist mündlich und nichtöffentlich. Vertreter des Hessischen Staatsministeriums sowie der amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie können den Verhandlungen beiwohnen.

(2) Anderen Personen, insbesondere den Vertretern sonstiger Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, kann der Vorsitzende den Zutritt zu den Verhandlungen gestatten.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Berufsvertreter, die der Verhandlung beiwohnen, können vom Einigungsamt zum Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(4) Der Vorsitzende kann den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, welche durch die Verhandlung oder durch das Verfahren betreffende Schriftstücke zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen.

§ 10.

(1) Ueber jede Verhandlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

(2) Die Verhandlungsniederschrift soll von dem Vorsitzenden unterschrieben werden.

(3) Zu den Verhandlungen kann ein Schriftführer hinzugezogen werden.

§ 11.

Die Beschlüsse des Einigungsamtes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt der dem Lebensalter nach jüngste Beisitzer an der Abstimmung nicht teil.

§ 12.

(1) Das Einigungsamt hat einen gütlichen Ausgleich anzustreben. Kommt ein Vergleich zustande, in welchem sich der Verpflichtete der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, so muß der Vergleich in einem besonderen Schriftstück niedergelegt und unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Einigungsamtes, die an der Verhandlung mitgewirkt haben, sowie von den Parteien unterschrieben werden. Der Vergleich ist auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niederzulegen.

(2) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so kann das Einigungsamt sich in einem gutachtlichen Spruche über den Streitfall äußern.

(3) Der gutachtliche Spruch ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13.

(1) Für das Verfahren vor dem Einigungsamt werden Gebühren nicht erhoben. Ueber die Erstattung von Auslagen entscheidet das Einigungsamt nach billigem Ermessen. Für die Beibringung erstattungspflichtiger Auslagen gilt § 8 Abs. 3.

(2) Jede Partei trägt die ihr erwachsenen Kosten und Auslagen.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in der Darmstädter Zeitung in Kraft*).

Darmstadt, den 20. Februar 1934.

Der Hessische Staatsminister.
Jung.

* Die Verkündung ist in Nr. 51 der „Darmstädter Zeitung“ vom 1. März 1934, ausgegeben am gleichen Tage, erfolgt.

Teil II

Konsularnachricht.

Der zum Mexikanischen Generalkonsul für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannte Herr Alfonso Guerra ist anerkannt und zur Ausübung konsularischer Verrichtungen im Volksstaat Hessen zugelassen worden.

Namensänderungen.

Januar 1934

am 22. wurde der Helga Mengel in Wiesbaden, geboren daselbst am 12. Juli 1929, gesetzlich vertreten durch ihren Vater Philipp Mengel, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Schneider“, —

am 23. wurde der Hildegard Helene Schneider in Bamberg, geb. 10. Oktober 1912 in Hamburg, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Brehm“ — zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

August 1933

am 4. wurde der Regierungsassessor Dr. Arthur Reil in Groß-Gerau zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Groß-Gerau — zugelassen.

Dezember 1933

am 9. wurde dem Amtsgerichtsrat a. D. F. Gilmer in Darmstadt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in Darmstadt — erteilt.

Januar 1934

am 17. wurde dem Rechtsanwalt Ferdinand Seig in Lauterbach die gleichzeitige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen in Gießen — erteilt.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Rechtsanwalt Dr. Grosch in Worms hat am 8. Januar 1934 seine Zulassung zur Rechts-

anwaltschaft aufgegeben und ist in der Liste der bei dem Landgericht Mainz zugelassenen Rechtsanwälte gestrichen worden.

Dienstmeldungen.

Auf Grund des Reichserbhofgesetzes wurden ernannt:

am 15. Januar der Wolfram von Garnier in Echzell zum stellvertretenden Erbhofrichter bei dem Erbhofgericht in Darmstadt, der Jakob Eugen Finger in Flomborn/Rheinheffen zum Erbhofrichter beim Erbhofgericht in Darmstadt, der Beigeordnete Heinrich Diehl in Müzingen-berg, Kreis Friedberg, zum Erbhofrichter beim Erbhofgericht in Darmstadt, der Eduard Scharch in Windhausen, Kreis Alsfeld, zum Erbhofrichter beim Erbhofgericht in Darmstadt, der Bürgermeister Adam Jakob Weyrauch in Ober-Mossau, Kreis Erbach i. Odw., zum Erbhofrichter beim Erbhofgericht in Darmstadt, der Georg Magjam in Groß-Umstadt zum stellvertretenden Erbhofrichter bei dem Erbhofgericht in Darmstadt, der Ludwig Zimmermann II. in Eselborn, Kreis Alzen, zum stellvertretenden Erbhofrichter bei dem Erbhofgericht in Darmstadt.

Ernannt wurden:

der mit der Leitung der Ministerialregistratur der Abteilung III beauftragte Ministerialoberrevisor Ludwig Klöß zu Darmstadt zum Rechnungsrat mit Wirkung vom 1. Dezember 1933 an;

der Rechtsanwalt Otto Amend zu Darmstadt zum Notar mit dem Amtssitz in Darmstadt als Nachfolger des Notars Sturmfels, der Kriminalpolizeirat Dr. Richard Schulze bei dem Staatspolizeiamt zu Darmstadt zum Regierungsrat, der Rechtsanwalt Heinrich Jost aus Holzhausen zum Polizeidirektor der Polizeidirektion Gießen, der Gendarmerie-Hauptwachmeister a. Pr. Georg Büchler in Darmstadt zum Gendarmerie-Hauptwachmeister, der Polizei-Hauptwachmeister Hans Brentano in Mainz zum Kriminal-Hauptwachmeister, der Polizei-Hauptwachmeister Kurt Bachler in Mainz zum Kriminal-Hauptwachmeister, sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar an;

der Polizeinspektor Friedrich Wilhelm Schreiber in Frankfurt a. M. zum Polizeiamtmann bei der Polizeidirektion Darmstadt, mit Wirkung vom 2. Januar an;

der Rechtsanwalt Jakob Meloth in Offenbach a. M. zum Notar mit dem Amtssitz in Offenbach a. M. als Nachfolger des Notars Dr. Guggenheim, mit Wirkung v. 20. Jan. an.

der Rechtsanwalt Friedrich Lamb in Bensheim zum Notar mit dem Amtssitz in Bensheim als Nachfolger des Notars Hemmes, der Rechtsanwalt Martin Eisenhardt in Langen zum Notar mit dem Amtssitz in Bilbel als Nachfolger des Notars Dr. Andrae, der Rechtsanwalt Josef G ö d e c k e r in Groß-Gerau zum Notar mit dem Amtssitz in Offenbach a. M. als Nachfolger des Notars Dr. Goldschmidt, der Rechtsanwalt Jakob Z a u n in Wörrstadt zum Notar mit dem Amtssitz in Wörrstadt als Nachfolger des Notars Dr. Baum, der Rechtsanwalt Wilhelm J t t m a n n in Groß-Umstadt zum Notar mit dem Amtssitz in Dieburg als Nachfolger des Notars Lüft, der Strafanstaltsdirektor bei dem Landeszuchthaus Marienschloß Ernst Wilhelm B a u s c h zum Strafanstaltsdirektor bei der Zellenstrafanstalt Buchbach, sämtlich mit Wirkung vom 1. Februar an.

Übertragen wurde:

am 19. Jan. dem Lehrer Karl Volp zu Lollar, Kreis Gießen, zuletzt an der Deutschen Schule in Mexiko, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Darmstadt, dem Lehrer Karl G e n e r zu Leeheim, Kreis Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Darmstadt, beide mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 23. Januar dem Lehrer August L e h r z u Ober-Hainbrunn, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Michelstadt, Kreis Erbach, dem Lehrer Wilhelm H u b e r z u Michelstadt, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lauerbach, Kreis Erbach, beide mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 24. Januar dem Lehrer Fritz K o s z u Lauerbach, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Sandbach, Kreis Erbach, dem Lehrer Hans L ö p p e l z u Unter-Moskau, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Udenheim, Kreis Oppenheim, beide mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an.

Dem ordentlichen Honorarprofessor an der Hessischen Landesuniversität in Gießen Dr. Walter K i n k e l wurde am 12. Januar 1934 mit sofortiger Wirkung auf Grund des § 4, Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) und der Ziffer 8 zu § 7 der Dritten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 6. Mai 1933 der ihm erteilte Lehrauftrag sowie jede Lehrbefugnis entzogen.

Privatdozent Dr. Wilhelm G a l l a s, z. Zt. Vertreter der Strafrechtsprofessur in Bonn hat

den an ihn ergangenen Ruf auf den freien ordentlichen Lehrstuhl für Strafrecht und Prozeßrecht an der Landesuniversität Gießen zum 1. April 1934 angenommen.

Durch Entschliebung vom 24. Januar 1934 wurde der Generalstaatsanwalt Dr. E c k e r t bei dem Oberlandesgericht Darmstadt zum Treuhänder bei der Hessischen Landesbank — Staatsbank — und bei der Hessischen Landeshypothekenbank A.G. und der Oberstaatsanwalt Dr. V o l k in Darmstadt zu seinem Stellvertreter bestellt. Stellvertreter des letzteren ist dessen jeweiliger Vertreter im Hauptamt.

Dienstentlassungen.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurden mit sofortiger Wirkung aus dem Hessischen Staatsdienst entlassen:

am 6. Januar der Justizsekretär Karl Heinrich K o e r c h e n s z u Darmstadt;

am 25. Januar der Regierungsrat bei der Ministerialabteilung Ib, Referentin für Frauenangelegenheiten Amalie K e l l e r.

Ruhestandsverlegungen.

Auf Grund des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli/19. Dezember 1923 (Reg.-Bl. S. 509 und 511) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1925 (Reg.-Bl. S. 249) treten in den Ruhestand:

März 1934

am 1. der Gefängnisoberwachtmeister beim Amtsgerichtsgefängnis Altenstadt Wilhelm K e u h l, der Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Darmstadt Martin L i t t e r s.

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) erfolgte Dienstentlassung des Gewerbelehrers Christoph Christian H u m m e l an der Berufsschule zu Rüsselsheim wurde am 20. Dezember 1933 mit Wirkung vom 1. Januar 1934 an in eine Ruhestandsverlegung im Interesse des Dienstes auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in Verbindung mit Nr. 1 des Änderungsgesetzes hierzu vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389) umgewandelt.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 28. März 1934.

Nr. 8

Inhalt: Teil I: Steuergesetz für das Rechnungsjahr 1934. S. 47 — Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) über die Aufschiebung von Wohnsiedlungsgebieten. S. 49 — Verordnung über die Bildung eines Beirats bei dem Heimstättenamt. S. 49 — Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung, Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr von lebendem Vieh, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von giftfangenden Gegenständen betreffend vom 25. November 1926 (Hess. Reg.-Bl. Nr. 23 Seite 376). S. 50 — Bekanntmachung über die Aenderung der Meisterprüfungsordnung vom 30. Juli 1909. S. 50 — Teil II: Konsularnachrichten. S. 50 — Namensänderungen. S. 50 — Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. S. 51 — Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. S. 51 — Dienstmeldungen. S. 51 — Dienstentlassungen. S. 52 — Ruhestandsverfügungen. S. 53 — Sterbefälle. S. 54.

Teil I

Steuergesetz für das Rechnungsjahr 1934.

Vom 10. März 1934.

Das Hessische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

1. Für das Rechnungsjahr 1934 bleibt die staatliche Grundsteuer unerhoben, insoweit sie auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken einschließlich der Weinberge ruht. Grundsteuerpflichtig bleiben die Gebäude nebst Zubehör, der zugehörige Hofreitegrund und die damit zusammenhängenden Grab- und Grasgärten, ferner Grundstücke, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Bauplätze, Steinbrüche), auch dann, wenn diese Grundstücke (Gebäude) im Eigentum eines Landwirts stehen. Im Zweifel entscheidet die Abteilung Id (Finanzen) des Staatsministeriums.

2. Im übrigen sind die Steuerätze der staatlichen Grundsteuer einschließlich des Grundsteuerzuschlags nach dem Gesetz vom 5. Dezember 1930 (Reg.-Bl. S. 303) für das Rechnungsjahr 1934 die gleichen wie für das Rechnungsjahr 1933.

Artikel 2.

1. In Uebereinstimmung mit Art. 19 des Gewerbesteuergesetzes für 1928 vom 10. Mai 1928 (Reg.-Bl. S. 109) wird dieses Gesetz auf das Rechnungsjahr 1934 erstreckt. Es gilt für dieses Rechnungsjahr mit folgenden Aenderungen:

- Die Ueberschrift hat statt „Gewerbesteuergesetz für 1928“ zu lauten: „Gewerbesteuergesetz für 1934“.
- In Artikel 1 sind die Worte: „für das Rechnungsjahr 1928“ zu ersetzen durch die Worte: „für das Rechnungsjahr 1934“.

- In Artikel 5 Abs. 1 sind die Worte: „1. Januar 1928“ zu ersetzen durch die Worte: „1. Januar 1931“.
- In Artikel 5 Abs. 3 letzter Satz sind die Worte: „bis zum 31. März 1929“ zu ersetzen durch die Worte: „bis zum 31. März 1935“.
- In Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte: „des Kalenderjahres 1927“ zu ersetzen durch die Worte: „des Kalenderjahres 1933“.
- In Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte: „nach dem 31. Dezember 1927“ zu ersetzen durch die Worte: „nach dem 31. Dezember 1933“.
- Artikel 17 tritt für das Steuerjahr 1934 außer Kraft.

2. Die Steuerätze der staatlichen Gewerbesteuer sind für das Rechnungsjahr 1934 die gleichen wie für das Rechnungsjahr 1933.

Artikel 3.

Die Erhebung der Sondergebäudesteuer erfolgt für das Rechnungsjahr 1934 nach den gleichen Vorschriften wie für das Rechnungsjahr 1933.

Artikel 4.

Die Abteilung Id (Finanzen) des Staatsministeriums ist ermächtigt, Bestimmungen über die Festsetzung der Staatssteuervorauszahlungen für 1934 — auch abweichend von den Vorschriften des Artikels 1 des Steuervorauszahlungsgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reg.-Bl. S. 205) — zu treffen.

Artikel 5.

Das Land wird für das Rechnungsjahr 1934 an den vom Reich für Land und Gemeinden (Gemeindeverbände) zu überweisenden Anteilen an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer mit 65 v. H. beteiligt.

Artikel 6.

1. Die Abteilung Ib (Innere Verwaltung) des Staatsministeriums ist ermächtigt, für das Rechnungsjahr 1934 in Abweichung von den Vorschrif-

ten des Artikels 6 des Steuervorauszahlungsgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reg.-Bl. S. 205) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 9. Dezember 1930 (Reg.-Bl. S. 309) anzuordnen, daß die Gemeinden, Kreise und Provinzen berechtigt sind, bis zur Zustellung der Steuerbescheide über die kommunale Grundsteuer, Sondergebäudesteuer und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1934 zweimonatliche Vorauszahlungen auf diese Steuern in Höhe von je einem Sechstel der zuletzt festgestellten Jahressteuerschuld unter Beachtung der Vorschrift in Artikel 3 dieses Gesetzes zu erheben. Die Ministerialabteilung kann von der Ermächtigung nach Satz 1 auch in der Weise Gebrauch machen, daß sie die Berechtigung zur Erhebung von Steuervorauszahlungen auf einen Teil der Gemeinden, Kreise und Provinzen und auf einen Teil des Rechnungsjahres 1934 beschränkt und von einer besonderen Genehmigung abhängig macht.

2. Auf die Vorauszahlungen finden die Vorschriften in Artikel 1, Absatz 2 bis 5, Artikel 3 Satz 1, Artikel 4 und Artikel 5 des Steuervorauszahlungsgesetzes vom 10. Dezember 1929 entsprechende Anwendung.

Artikel 7.

Der Landesdurchschnitt der Realsteuersätze wird wie folgt festgesetzt:

a) für die Gemeinderealsteuersätze:

- auf 34 Rpf. je 100 Mk. Steuerwert der Gebäude und Baupläze,
- auf 47 Rpf. je 100 Mk. Steuerwert des land- u. forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes,
- auf 63 Rpf. je 100 RM. Gewerbekapital und
- auf 286 Rpf. je 100 RM. Gewerbeertrag.

b) für die Kreisrealsteuersätze (mit Ausnahme der auf die fünf großen Städte entfallenden Besteuerungsgrundlagen):

- auf 5,2 Rpf. je 100 Mk. Steuerwert der Gebäude und Baupläze,
- auf 9,1 Rpf. je 100 Mk. Steuerwert des land- u. forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes,
- auf 11,8 Rpf. je 100 RM. Gewerbekapital und
- auf 41 Rpf. je 100 RM. Gewerbeertrag.

Artikel 8.

1. Das Gemeindeumlagengesetz vom 7. August 1920 (Reg.-Bl. S. 245) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 22. März 1929 (Reg.-Bl. S. 50) wird für das Rechnungsjahr 1934 wie folgt geändert:

In Artikel 24 Satz 4 ist statt „einhundert vom Hundert“ zu setzen: „zweihundert vom Hundert“.

2. Die Gemeinden sind verpflichtet, im Rechnungsjahr 1934 eine Filialsteuer nach Maßgabe der Artikel 23 und 24 des Gemeindeumlagen-

gesetzes und des Absatzes 1 dieses Artikels mit einem Mindestsatz zu erheben.

Dabei gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Der Steuer unterliegen Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmen, die im Gemeindebezirk, ohne in ihm ihren Hauptbetriebsitz zu haben, Betriebsstätten unterhalten.

2. Die Filialsteuer wird in der Form eines Zuschlags zur gemeindlichen Gewerbesteuer erhoben und beträgt für alle unter Nr. 1 aufgeführten Unternehmungen einhundert vom Hundert der allgemeinen Gewerbesteuer.

Mehrere Filialgeschäfte eines Gewerbetreibenden in der Gemeinde gelten als ein Ganzes.

3. Gegen die Veranlagung der Filialsteuer sind die gegen die Heranziehung zu den Gemeindeumlagen bestehenden Rechtsmittel zulässig, soweit sie sich nicht gegen die der Filialsteuer zugrunde liegende allgemeine Gewerbesteuer richten.

Artikel 9.

1. Das Gemeindeumlagengesetz vom 7. August 1920 (Reg.-Bl. S. 245) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 22. März 1929 (Reg.-Bl. S. 50) wird für das Rechnungsjahr 1934, wie folgt, geändert:

1. In Artikel 19 Absatz 1 sind nach dem Wort „Verandgeschäfte“ einzufügen die Worte: „sowie der Einheitspreis- und Kleinpreisgeschäfte“.

2. Artikel 20 Abs. 1 wird gestrichen.

3. In Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 ist statt „einhundert vom Hundert“ zu setzen: „zweihundert vom Hundert“.

4. Artikel 27 wird gestrichen.

2. Die Gemeinden sind verpflichtet, im Rechnungsjahr 1934 eine Warenhaussteuer nach Maßgabe der Artikel 19 bis 21 des Gemeindeumlagengesetzes und des Absatzes 1 dieses Artikels mit einem Mindestsatz zu erheben.

Dabei gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Der Warenhaussteuer unterliegen gewerbliche Unternehmen, insoweit sie den Kleinhandel mit Waren verschiedener Gattungen nach Art der Warenhäuser, Großbasare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte sowie der Einheitspreis- und Kleinpreisgeschäfte im großen betreiben.

2. Die Warenhaussteuer wird in der Form eines Zuschlags zur gemeindlichen Gewerbesteuer erhoben und beträgt für alle nach Nr. 1 warenhaussteuerpflichtigen Unternehmen einhundert vom Hundert der allgemeinen Gewerbesteuer.

3. Gegen die Veranlagung der Warenhaussteuer sind die gegen die Heranziehung zu den Gemeindeumlagen bestehenden Rechtsmittel zulässig, soweit sie sich nicht gegen die der Warenhaussteuer zugrunde liegende allgemeine Gewerbesteuer richten.

Artikel 10.

Artikel 12 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 25. Juni 1930 (Reg.-Bl. S. 98) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 20. Mai 1931 (Reg.-Bl. S. 62) erhält folgende Fassung:

2. Im Rechnungsjahr 1934 fließen in den Ausgleichsstock:

1. das dem Land zufallende Aufkommen an Mineralwassersteuer;
2. 8 vom Hundert der zu bildenden Kommunalmasse der Einkommen- und Körperschaftsteuer (Artikel 6);
3. aus der Kommunalmasse der Umsatzsteuer (Artikel 8) der die Summe von 3 300 000 RM. übersteigende Betrag.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Mit seiner Ausführung sind die Ministerialabteilung Id (Finanzen) und, soweit Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern in Betracht kommen, die Ministerialabteilung Ib (Innere Verwaltung) beauftragt.

Darmstadt, den 10. März 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Darmstadt, den 19. März 1934.

Der Reichstatthalter in Hessen.

(L. S.) Sprenger.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten.

Vom 21. Februar 1934.

§ 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) ist die Ministerialabteilung 3 (Arbeit und Wirtschaft) des Staatsministeriums in ihrer Eigenschaft als Hessisches Heimstättenamt.

Anträge auf Erklärung eines Gebietes zu Wohnsiedlungsgebieten sind bei dieser Behörde einzureichen.

§ 2.

Zuständige Behörden — untere Verwaltungsbehörden — sind die Kreisämter.

Liegen Grundstücke in mehreren Kreisen, so bestimmt das Heimstättenamt das zuständige Kreisamt.

§ 3.

Ueber die nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes gegen die Verfassung der Genehmigung zulässigen Beschwerden entscheidet das Heimstättenamt.

§ 4.

Die zu Wohnsiedlungsgebieten erklärten Gebiete werden in dem Hessischen Regierungsblatt veröffentlicht.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in der Darmstädter Zeitung in Kraft*).

Darmstadt, den 21. Februar 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Jung.

*) Die Veröffentlichung ist in Nr. 54 der „Darmstädter Zeitung“ vom 5. März 1934, ausgegeben am gleichen Tage, erfolgt.

Verordnung über die Bildung eines Beirats bei dem Heimstättenamt.

Vom 21. Februar 1934.

§ 1.

Zur fachlichen Beratung des Hessischen Heimstättenamtes (vergleiche die Verordnung vom 21. Februar 1934 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. September 1933 über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten) wird ein Beirat gebildet.

Er besteht aus dem Vorsitzenden und den von dem Staatsminister zu ernennenden Mitgliedern. Der Vorsitzende kann einzelne Abteilungen bilden.

§ 2.

Vorsitzender des Beirats und der Abteilungen ist der Leiter der Ministerialabteilung 3 (Arbeit und Wirtschaft).

Er kann mit der Leitung einer Sitzung einen Beamten dieser Abteilung beauftragen.

§ 3.

Die Schriftführer des Beirats und der Abteilungen werden aus der Zahl der Mitglieder von dem Staatsminister ernannt.

Die Schriftführer verwalten die geschäftlichen Angelegenheiten des Beirats.

§ 4.

Der Staatsminister gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 5.

Der Beirat versammelt sich, wenn er von dem Vorsitzenden einberufen wird.

Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzung fest.

§ 6.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Beirats, er kann sie jederzeit ohne Rücksicht auf den Stand der Beratungen schließen.

§ 7.

Die Mitglieder des Beirats äußern sich zu den Vorlagen, die dem Beirat von dem Heimstättenamt zugehen.

Hält ein Mitglied des Beirats die Beratung bestimmter Gegenstände für erwünscht, so teilt er dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mit. Der Vorsitzende entscheidet, ob der Anregung zu entsprechen ist.

§ 8.

Das Amt der Mitgliedschaft bei dem Beirat ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten Tagelöhner und Reisekosten nach den für Staatsbeamte geltenden Grundsätzen.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in der Darmstädter Zeitung in Kraft*).

Darmstadt, den 21. Februar 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Jung.

*) Die Veröffentlichung ist in Nr. 54 der „Darmstädter Zeitung“ vom 5. März 1934, ausgegeben am gleichen Tage, erfolgt.

Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung, Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr von lebendem Vieh, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von giftfangenden Gegenständen betr. vom 25. November 1926 (Hess. Reg.-Bl. Nr. 23 Seite 376).

Bom 12. März 1934.

In der Bekanntmachung, Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr von lebendem Vieh, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie mit giftfangenden Gegenständen betreffend, vom 25. November 1926 (Hess. Reg.-Bl. Nr. 23 S. 376) wird am Schluß folgende Bestimmung angefügt:

„VIII. Verboten ist die Einfuhr aus den europäischen Ost- und Südostländern von:

ungereinigten Bettfedern.

Im Ausnahmeweg kann auf Antrag von Fall zu Fall unter besonderen Bedingungen die Einfuhrgenehmigung von uns erteilt werden, jedoch mit der Auflage, daß die Einfuhr der Federn nur, in

Säcken oder Ballen fest verpackt, unmittelbar ohne Umladung in die verarbeitenden Betriebe zu erfolgen hat.“

Darmstadt, den 12. März 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung I b (Innere Verwaltung).

Jung.

Bekanntmachung über die Aenderung der Meisterprüfungsordnung vom 30. Juli 1909.

Bom 24. Februar 1934.

Durch Beschluß der Vollversammlung der Hessischen Handwerkskammer wurde die Meisterprüfungsordnung vom 30. Juli 1909 wie folgt geändert.

In § 5 Abs. 1 Satz 1 ist statt „35 M“ „25 RM“, in Abs. 1 Satz 2 statt „25 M“ „15 RM“ einzusetzen.

Die beschlossene Aenderung der Meisterprüfungsordnung wurde genehmigt.

Darmstadt, den 24. Februar 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung 3 (Arbeit und Wirtschaft).

Dr. R a t h.

Teil II

Konsularnachrichten.

Der an Stelle des von seinem Amt zurückgetretenen Konsuls Dr. Du Bois zum Schweizerischen Wahl-Konsul in Frankfurt a. M. ernannte Herr Paul Häfliger ist anerkannt und zur Ausübung konsularischer Verrichtungen im Volksstaat Hessen zugelassen worden.

Der Kaiserlich-Persische Wahl-Generalkonsul in München, Karl Mayer, zu dessen Geschäftsbereich der Volksstaat Hessen ausschließlich der Provinz Oberhessen gehörte, ist von seinem Amt abberufen worden.

Die Geschäfte des persischen Generalkonsulats in München werden bis auf weiteres von der Konsulatsabteilung der Kaiserlich-Persischen Gesandtschaft, Berlin W 35, Tiergartenstraße 33, wahrgenommen.

Namensänderungen.

Februar 1934

am 13. wurde dem Jakob Schmittel in Eich (Rhth.) gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Becker“ —

der Anna Meß in Heppenheim, geboren daselbst am 19. September 1917, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter Katharina Schorf geb. Meß als Vormünderin, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Schorf“ —

am 22. wurde dem Hans Dajchmann in Mainz, geboren daselbst am 26. August 1927, gesetzlich vertreten durch das Städtische Jugendamt Mainz als Amtsvormund, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Schorhe“ — zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

Februar 1934

am 5. wurde dem Gerichtsassessor a. D. Wilhelm Hermann Boeckel in Darmstadt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Lorsch, —

dem Referendar Dr. Robert Ludwig in Offenbach a. M.-Bürgel die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Offenbach a. M., der Kammer für Handelsachen in Offenbach a. M. und zugleich bei dem Landgericht für die Provinz Starkenburg in Darmstadt — erteilt.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 13. Februar 1934 hat der Rechtsanwalt Karl Meißel in Darmstadt seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft — aufgegeben.

Dienstnachrichten.

Ernannt wurden:

der Polizeioberleutnant Heinz Baller zu Darmstadt zum Polizeihauptmann der Hessischen Landespolizei, der Schleusenverwalter Felix Maljy zu Offenbach a. M. zum Strommeister, der Amtsgehilfe auf Probe Versorgungsanwärter Franz Schüller in Laubach zum Amtsgehilfen bei dem Amtsgericht in Laubach, sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar an;

der Justizinspektor bei der Staatsanwaltschaft Mainz Karl Rumpf zum Bürodirektor bei der Staatsanwaltschaft Mainz, der Staatsanwalt bei dem Amtsgericht in Gießen Dr. Hermann Freiherr Schenk zu Schweinsberg zum Staatsanwalt bei dem Landgericht Darmstadt, der Notar in Pfeddersheim Karl Obenaue zum Notar in Worms als Nachfolger des Notars Fuchs, der Justizsekretär in Darmstadt Ludwig Hannewald zum Kanzleivorsteher bei dem Landgericht Darmstadt, sämtlich mit Wirkung vom 29. Januar an;

der Polizeihauptmann der Verwaltung a. D. Karl Huf zum Polizeihauptmann der Verwaltung, der Polizeioberleutnant der Verwaltung a. D. Fritz Schulz zum Polizeihauptmann der Verwaltung, der Polizeihauptwachtmeister a. Pr. Karl Leber in Mainz zum Polizeihauptwachtmeister, sämtlich mit Wirkung vom 1. Februar an;

am 5. Februar Karl Rothmann aus Erfelden zum stellvertretenden Erbhofrichter bei dem Erbhofgericht in Darmstadt;

der Oberjustizsekretär bei dem Amtsgericht Alsfeld Wilhelm Büttner zum Oberjustizsekretär bei dem Amtsgericht Offenbach, mit Wirkung vom 15. Februar an;

am 16. Februar der Fabrikant Oswald Rügner in Offenbach a. M. zum Ergänzungsrichter für die Kammer für Handelsachen in Offenbach a. M. für die Zeit bis zum 30. Juni 1936;

der Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Frankfurt a. M. Dr. Gerhard Pfahler zum ordentlichen Professor für Psychologie und Pädagogik an der Landesuniversität in Gießen, der Polizeihauptmann der Verwaltung Karl Horst zu Darmstadt zum Ministerialamtmann, beide mit Wirkung vom 1. März an;

am 9. Februar der Lehrer Karl Blei zu Schotten zum Lehrer an der Volksschule zu Glashütten, Kreis Schotten, der Lehrer Max Judersleben zu Glashütten, Kreis Schotten, zum Lehrer an der Volksschule zu Rudlos, Kreis Lauterbach, der Lehrer Paul Wedel zu Rudlos, Kreis Lauterbach, zum Lehrer an der Volksschule zu Wahnfeld, Kreis Schotten, sämtlich mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an.

Uebertragen wurde:

dem Ministerialkanzleiobersekretär bei der Ministerialabteilung für Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum Georg Weichel eine Sekretärstelle bei der Adolf-Hitler-Bauschule in Darmstadt unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Obersekretär“, mit Wirkung vom 1. Januar an;

dem Berufsschullehrer Heinrich Dern zu Buchbach, Kreis Friedberg, bis auf weiteres die ehrenamtliche Leitung der Berufsschule daselbst, mit Wirkung vom 9. Januar an;

dem Reallehrer Heinrich Uhl an der Anstalt für Geisteschwache „Alteistift“ zu Darmstadt eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Darmstadt, der Reallehrerin Dora Gerisch an der Anstalt für Geisteschwache „Alteistift“ zu Darmstadt eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Darmstadt, beide mit Wirkung vom 1. Februar an;

am 26. Januar dem Lehrer Heinrich Böcker zu Zwingenberg, Kreis Bensheim, eine Lehrer-

stelle an der Volksschule zu Heppenheim a. d. B. unter gleichzeitiger Uebertragung der Leitung der Volksschule zu Heppenheim a. d. B. und unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Rektor“ für die Dauer letzterer Tätigkeit, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 29. Januar der Lehrerin Karoline Müller zu Darmstadt eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Beerfelden, Kreis Erbach, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 30. Januar dem Lehrer Rudolf Benzel zu Mehlos, Kreis Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Schlierbach, Kreis Dieburg, dem Lehrer Franz Loß zu Gorrheim, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bingen-Büdesheim, dem Lehrer Adolf Frißter zu Eichelsachsen, Kreis Schotten, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rimbach, Kreis Heppenheim, sämtlich mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 5. Februar dem Lehrer Dr. Heinrich Bullmann an der evangelischen Volksschule zu Bingen, unter Zurücknahme der Urkunde für Muzschenheim, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Großen-Linden, Kreis Gießen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 6. Februar dem Lehrer Hans Heinrich Schaus zu Michelau, Kreis Büdingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Usenborn, Kreis Büdingen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 8. Februar dem Lehrer Erwin Adler zu Unter-Absteinach, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lorsch, Kreis Bensheim, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 9. Februar dem Lehrer Albert Ries zu Sichenhausen, Kreis Schotten, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Meiches, Kreis Schotten, dem Lehrer Peter Däschler zu Einartshausen, Kreis Schotten, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Lais, Kreis Schotten, dem Lehrer Friß Sauer zu Ober-Lais, Kreis Schotten, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Einartshausen, Kreis Schotten, sämtlich mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 15. Februar dem Lehrer Kurt Krebs zu Framersheim, Kreis Alzen, eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Bingen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurden perpekt:

am 29. Januar der Verwaltungsssekretär bei dem Hessischen Kreisamt in Oppenheim Johann

Volk II. mit sofortiger Wirkung an das Hessische Kreisamt in Büdingen;

der Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Mainz Otto Müller zum Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Herbstein im Vogelsberg, der Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Wöllstein Dr. Emil Weid zum Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Nidda, der Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Nidda Heinrich Hahn zum Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Wöllstein, der Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Lorsch Dr. Josef Horneß zum Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Grünberg, sämtlich mit Wirkung vom 29. Januar an;

am 14. Februar der Regierungsrat bei dem Hessischen Kreisamt Gießen Ludwig Schmidt mit sofortiger Wirkung an das Hessische Kreisamt Lauterbach;

der Kriminalhauptwachmeister Wilhelm Sainere zu Friedberg zum Polizeihauptwachmeister, der Kriminalsekretär Georg Beyer zu Darmstadt zum Polizeihauptwachmeister, der Kriminalpolizeimeister Andreas Gruber zu Darmstadt zum Polizeimeister, sämtlich mit Wirkung vom 16. Februar an;

der Oberbausekretär Josef Konrad beim Hochbauamt Bingen in die Stelle eines Oberbausekretärs beim Hochbauamt Worms, der Oberbausekretär Rudolf Heß beim Hochbauamt Erbach in die Stelle eines Oberbausekretärs beim Hochbauamt Büdingen, beide mit Wirkung vom 1. März an;

der Reg.-Baurat Adolf Engel beim Hochbauamt Bingen in die Stelle eines Reg.-Baurats beim Hochbauamt Schotten, der Reg.-Baurat Otto Braun beim Hochbauamt Friedberg in die Stelle eines Reg.-Baurats beim Hochbauamt Mainz, der Bauinspektor Heinr. Schlaßp beim Hochbauamt Bingen in die Stelle eines Oberbausekretärs beim Hochbauamt Erbach, der Verwaltungsoberinspektor bei der Hessischen Anstalt für Geisteschwache „Alteistift“ Christian Meß als Rechnungsrat an die Oberrechnungskammer, Revisionsamt II. Abteilung, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an.

Dienstentlassungen.

Auf Grund des § 2a des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurde mit sofortiger Wirkung aus dem Hessischen Staatsdienst entlassen:

am 14. Februar der katholische Geistliche der Zellenstrafanstalt Buchbach Pfarrer Dr. Laufenberg.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurden mit sofortiger Wirkung aus dem Hessischen Staatsdienst entlassen:

am 6. Februar der Kreisdirektor in Bingen Adolph Freiherr von Gemmingen Hornberg;

am 14. Februar der Notar in Seligenstadt Hermann Josef Laube;

der Polizeioberinspektor Max Ludwig Häußerer zu Darmstadt.

Auf ihr Nachsuchen wurden aus dem Hessischen Staatsdienst entlassen:

der Rechnungsrat bei der Ministerialabteilung 1c (Landwirtschaft) Heinr. Eidmann, mit Wirkung vom 1. Dezember an;

der Notar Ludwig Peters in Gießen, mit Wirkung vom 1. Februar an;

die Kanzlistin Else Seelbach geb. Wessinger bei der Staatsanwaltschaft in Darmstadt, mit Wirkung vom 28. Februar an.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung der Landesuniversität Gießen am 15. Oktober 1933 wurde der ordentliche Professor Dr. Rudolf Herzog aus dem Amte des Kanzlers der Landesuniversität Gießen — entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Unter besonderer Würdigung des im nationalen Interesse bekundeten Opfersinns wurden in den Ruhestand versetzt:

am 9. Februar der Oberkassenspektor Ferdinand Woltrab bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Alzen;

der Justizsekretär Heinrich Pessler zu Mainz, mit Wirkung vom 1. Juni an.

Auf Grund des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli/19. Dezember 1923 (Reg.-Bl. S. 509 und 511) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1925 (Reg.-Bl. S. 249) wurde in den Ruhestand versetzt:

März 1934

am 1. der Ministerial-Kanzlei-Inspektor Georg Engmann bei der Ministerial-Abteilung 3 (Arbeit und Wirtschaft).

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) erfolgte Dienstentlassung

des außerordentlichen Professors für theoretische Physik an der Technischen Hochschule zu Darmstadt Dr. Johann Baerwald

wurde am 29. Januar 1934, mit Wirkung vom 1. Juli 1933 an, in eine Ruhestandsversetzung gemäß § 6 des vorgenannten Gesetzes umgewandelt.

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 erfolgten Entlassungen

der Oberreallehrerin an der Studienanstalt und Frauenschule in Mainz Sophie Cahm, des Lehrers an der Volksschule zu Büdingen Max Halberstadt, der Lehrerin an der Volksschule zu Mainz Sophie Levy, des Lehrers an der Volksschule zu Offenbach a. M. Heinrich Lichtenstein, des Studienrats an der Studienanstalt und der Frauenschule in Mainz Dr. Moritz Lorge, der Oberreallehrerin an der Studienanstalt und der Frauenschule in Mainz Johanna Sichel

wurden am 5. Februar 1934, mit Wirkung vom 1. Juli 1933 an, in Ruhestandsversetzungen auf Grund des § 6 des vorgenannten Gesetzes umgeändert.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 wurde in den Ruhestand versetzt:

der Polizeiverwaltungsobersekretär Oskar Kraus zu Biernheim, mit Wirkung vom 1. Mai an.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 wurde in den Ruhestand versetzt:

der Regierungsbaurat i. e. R. Adolf Schauberg aus Homberg a. d. Ohm, mit Wirkung vom 1. Juni an.

Auf ihr Nachsuchen wurden in den Ruhestand versetzt:

der Rektor an der Volksschule zu Bickenbach, Kreis Bensheim, Wilhelm Sattler, die Lehrerin an der Volksschule zu Mainz Dorothea Scheuer, die Lehrerin an der Volksschule zu Darmstadt Anna Sieger, der Lehrer an der Volksschule zu Seligenstadt, Kreis Offenbach, Hermann Josef Laube unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Rektor“, der Lehrer an der Volksschule zu Biernheim, Kreis Heppenheim, Karl Stockert, die Lehrerin an der Volksschule zu Bodenheim, Kreis Oppenheim, Thekla Wilhelm, der Lehrer an der Volksschule zu Worms Joseph Baß, der Lehrer an der Volksschule zu Bensheim Adolf Bertold, der Lehrer an der Volksschule zu Worms Karl Blum, der Lehrer an der Volks-

schule zu Worms Georg Büttner, der Lehrer an der Volksschule zu Worms Johannes Rheinfurth, der Gewerbelehrer an der Berufsschule zu Reinheim, Kreis Dieburg, Georg Stühlinger, der Lehrer an der Volksschule zu Frei-Laubersheim, Kreis Alzey, Karl Zimmermann, die Lehrerin an der Volksschule zu Worms Helene Faust, die Lehrerin an der Volksschule zu Bodenheim, Kreis Oppenheim, Anna Fleck, die Lehrerin an der Volksschule zu Winterkasten, Kreis Bensheim, Alara von der Bede, die Zeichenlehrerin an der Volksschule zu Mainz Wilhelmine Wilhelm, der Kreisveterinärarzt beim Kreisveterinäramt in Bensheim, Veterinärarzt Karl Blume, sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar an;

der Rektor an der Volksschule zu Lampertheim im Kreise Bensheim Georg Wendel, der Lehrer an der Volksschule zu Uelversheim im Kreise Oppenheim Friedrich Ros, die Lehrerin an der Volksschule zu Bürstadt im Kreise Bensheim Katharina Salves, sämtlich mit Wirkung vom 1. Februar an;

der Vorstand des Vermessungsamts Alsfeld, Vermessungsrat Ferdinand Bischoff zu Alsfeld, der Lehrer an der Volksschule zu Mainz Heinrich Karst, beide mit Wirkung vom 1. März an;

der Landgerichtsrat bei dem Landgericht Darmstadt Dr. Paul Langenbach, der Gewerbe- polizeikommissar Wilhelm Schäfer zu Darmstadt, der Ministerialkanzleisekretär Rudolf Kell zu Darmstadt bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, der Verwaltungssekretär Peter Heinz in Bingen, der Amtsobergehilfe Ludwig Jäger in Groß-Gerau, der Kanzlei- assistent bei der Staatsanwaltschaft in Mainz Gustav Doh, der Vorstand des Betriebsamts bei dem Hessischen Staatsbad Bad-Nauheim Oberbaurat Eugen Berck zu Bad-Nauheim, der Ministerialrat Gustav Becker bei der Ministerialabteilung 1e (Landwirtschaft) des Hessischen Staatsministeriums, die Kanzlistin bei der Staatsanwaltschaft in Mainz Magdalena Laurent geborene Elbert, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

November 1933

- am 22. der Oberassistent Heinrich Haack an der Technischen Hochschule zu Darmstadt;
am 23. der Rektor i. R. Hermann Bott zu Dreieichenhain, Kreis Offenbach;

am 28. der Kreisoberwachmeister i. R. Andreas Wohlfart in Bensheim;
der Oberförster i. R. Forstmeister Friedrich Eduard Hallwachs zu Darmstadt;

Dezember 1933

- am 3. der Lehrer i. R. Heinrich Diriam, zuletzt wohnhaft zu Laubach, Kreis Schotten;
am 16. der Lehrer Franz Jost zu Lorsch, Kreis Bensheim;
der ordentliche Professor i. R. Dr. Ludwig Schlessinger, zuletzt wohnhaft zu Gießen;
am 17. der Studienrat i. R. Professor Bernhard Lade zu Darmstadt;
am 18. der Oberrechnungsrat i. R. Konrad Schuchmann zu Darmstadt;
am 22. der Lehrer i. R. Georg Lengfelder zu Nieder-Beerbach, Kreis Darmstadt, zuletzt wohnhaft zu Seeheim, Kreis Bensheim;
am 23. der Studienrat i. R. Dr. Rudolf Glaser zuletzt wohnhaft zu Bensheim;
der Justizinspektor i. R. Georg Brehm zu Reinheim;
am 24. der Oberstudienrat i. R. Professor Dr. Hans Reis zu Mainz;
der Zeichenlehrer i. R. Leopold Kaysler, zuletzt wohnhaft zu Darmstadt;
am 26. die Lehrerin i. R. Emilie Böhmelmann in Gonsenheim;
die Gefangenauffeherin i. R. Elisabeth Peter zu Eudbach, Kreis Biedenkopf;
der Obereichmeister i. R. Theobald Bauer zu Darmstadt;
am 28. der ordentliche Professor i. R. Ministerialrat Dr. ing. h. c. Karl Hofmann, zuletzt wohnhaft zu Darmstadt;
am 30. der Strafanstaltsoberwachmeister i. R. Heinrich Balser zu Gießen;

Januar 1934

- am 1. der Notar i. R. Justizrat Wilhelm Salzer in Leipzig;
am 4. der Förster i. R. Heinrich Fint zu Bernsburg;
am 5. der Forstrat i. R. Christian Walter zu Gießen;
der Strafanstaltsoberwachmeister Wilhelm Rettig in Darmstadt;
am 12. der Justizinspektor a. D. Ludwig Büttel zu Darmstadt;
der Oberstudiendirektor i. R. Otto Alten-dorf, zuletzt wohnhaft zu Gießen;
der Oberstudienrat Dr. Heinrich Massing an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium in Darmstadt;
der Lehrer i. R. Heinrich Steuernagel zu Darmstadt;
am 14. der Kriminaloberinspektor i. R. Philipp Müller in Gießen.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 18. April 1934.

Nr. 9

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung, Enteignung von Gelände für die Herstellung einer Straße von der Hindenburgallee nach der Kleebergerstraße in Ruzbach betreffend. S. 55 — Bekanntmachung, die Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten betreffend. S. 55 — Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel. S. 55 — Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erkrankten Nachwuchses. S. 57 — Verordnung, die Abänderung der Verordnung vom 25. Januar 1924, die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen betreffend. S. 57 — Bekanntmachung, das Ortsgericht und das Standesamt Raunheim betreffend. S. 57 — Bekanntmachung, Ausführung der Butter-Verordnung betreffend. S. 57 — Berichtigung. S. 58 — Teil II: Konsularnachricht. S. 58 — Namensänderungen. S. 58 — Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. S. 58 — Dienstmacht. S. 58 — Dienstentlassungen. S. 61 — Ruhestandsversetzungen. S. 61.

Teil I

Bekanntmachung, Enteignung von Gelände für die Herstellung einer Straße von der Hindenburgallee nach der Kleebergerstraße in Ruzbach betreffend.

Vom 24. März 1934.

Zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit wird hierdurch angeordnet, daß das für den Ausbau einer Straße von der Hindenburgallee nach der Kleebergerstraße in der Gemarkung Ruzbach benötigte zu dem Anwesen der Gustav Freitag Ehefrau Anna geborene Knotte in Ruzbach gehörige Gelände nach Maßgabe der hessischen Verordnung über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit vom 6. November 1923 (Reg.-Bl. S. 400) enteignet werden kann.

Darmstadt, den 24. März 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, die Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten betreffend.

Vom 31. März 1934.

Mit Wirkung vom 1. April 1934 fallen die in der Bekanntmachung vom 7. November 1932 für nichthessische Pfleglinge, nichthessische Fürsorgeverbände, Krankenkassen pp. festgesetzten besonderen Pflegegeldsätze weg. Von dem angegebenen Zeitpunkt ab haben nur die für hessische Pfleglinge usw. gültigen Pflegegeldsätze in Ansatz zu kommen.

Darmstadt, den 31. März 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel.

Vom 4. April 1934.

Auf Grund des § 17 Nr. 11, der §§ 78, 79 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird für das hessische Staatsgebiet hiermit folgendes angeordnet:

1. Nutz- und Schlachtviehhändler sowie Kommissionäre, Viehverwertungs-Genossenschaften, Großschlächter und Unternehmer, die lebendes Klauenvieh oder Geflügel gewerbsmäßig mit Kraftwagen befördern wollen, haben dies der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

2. Die Böden der Kraft- und Anhängewagen müssen dicht gefugt und so beschaffen sein, daß möglichst Undurchlässigkeit gewährleistet ist. Die Wagenwände von Kraft- und Anhängewagen, in denen Großvieh befördert werden soll, müssen wenigstens bis zu einer Höhe von 1,50 Meter und, sofern die Wagen nur für die Beförderung von Kleinvieh verwandt werden, wenigstens bis zu einer Höhe von 60 Zentimeter dicht gefugt sein.

Kraft- und Anhängewagen sollen möglichst breit und ihre Wände so hoch sein, daß die Tiere bei Querstellen im Wagen nicht mit dem Kopf darüber hinwegkommen können. In Zeiten besonderer Seuchengefahr kann die Beförderung von Klauenvieh und Geflügel in Wagen, die diesen Anforderungen nicht voll entsprechen, verboten werden.

Die Böden müssen mit einer gut auffaugenden Einstreu (Torfmehl, Sägemehl usw.) versehen sein.

Die Innenwände sind mit einem haltbaren und leicht zu reinigenden Anstrich zu versehen.

3. Kraft- und Anhängewagen, auf denen Klauenvieh nach Vieh- oder Schlachthöfen verbracht worden ist, dürfen diese Anlage nicht verlassen, bevor sie vorschriftsmäßig gereinigt und entseucht worden sind. Berkehren die Wagen mehrmals am Tage auf Vieh oder Schlachthöfen, so

braucht die Reinigung und Entseuchung nur einmal am Tage im Anschluß an die letztangeführte Seite in beförderung ausgeführt zu werden.

Sofern auf Kraft- und Anhängewagen gemäß Ziffer 1 Klauenvieh befördert wird, das nicht für Vieh- oder Schlachthöfe bestimmt ist, müssen die Wagen an besonderen, von der zuständigen Polizeibehörde im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt zugelassenen Stellen nach jedesmaligem Gebrauch gereinigt und entseucht werden. Kraft- und Anhängewagen, die der Geflügelbeförderung dienen, sind nach jedesmaligem Gebrauch zu reinigen und zu entseuchen. Ausnahmen hiervon können von dem zuständigen Kreisamt im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt zugelassen werden.

Kraft- und Anhängewagen, die zur Beförderung von Ferkeln und Geflügel beim Handel im Umherziehen benutzt werden, müssen an jedem Benutzungstage gereinigt und mindestens einmal wöchentlich entseucht werden.

4. Die Reinigung und Entseuchung hat alsbald, spätestens 24 Stunden nach der Entladung zu erfolgen.

Die für die Vornahme der Reinigung und Entseuchung bestimmten Vertlichkeiten müssen undurchlässige Fußboden und gute Abfluszmöglichkeiten besitzen, um das bei der Reinigung abfließende Schmutzwasser zur Unschädlichmachung in einer Grube sammeln oder unschädlich ableiten zu können.

5. Für die Entseuchung, der Kraft- und Anhängewagen und der dazu gehörigen Geräte ist eine 2prozentige Natronlauge-Kalkmilchlösung zu verwenden. Im übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A zum Viehseuchengesetz).

6. Alle Wagenführer haben stets ein Ausweisbuch nach beifolgendem Muster mit sich zu führen,

das von der zuständigen Polizeibehörde ausgestellt sein und mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten enthalten muß; aus diesem muß der die Nachprüfung ausführende Beamte jederzeit ersehen können, ob und wann die vorgeschriebene Reinigung und Entseuchung der zur Beförderung von lebendem Klauenvieh und Geflügel benutzten Kraft- und Anhängewagen durchgeführt worden ist.

7. Soweit die Entseuchung in Vieh- oder Schlachthöfen vorgenommen wird, kann die Aufsicht und die Eintragung in das Ausweisbuch einem Beamten des Vieh- oder Schlachthofes übertragen werden. Erfolgt die Entseuchung an anderer Stelle, so sind im Benehmen mit dem zuständigen beamteten Tierarzt von der zuständigen Polizeibehörde Beamte mit der Aufsicht zu betreiben, die auch die Eintragung in das Ausweisbuch vorzunehmen haben.

Die zuständige Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt sind jederzeit befugt, sich über die Entseuchungsarbeiten zu unterrichten.

8. Der Wagenhalter haftet für die Ausführung der Reinigung und Entseuchung und trägt deren Kosten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen unterliegen den Strafvorschriften in § 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519).

9. Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Anordnung über Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von lebenden Tieren dienenden Kraftwagen vom 22. September 1928 (Reg.-Bl. S. 172) wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 4. April 1934.

Der hessische Staatsminister.

Jung.

Muster.

Ausweisbuch.

Name und Anschrift des Besitzers des Kraftwagens:

Beschreibung des Kraftwagens:

Polizeiliches Kennzeichen des Kraftwagens:

Datum der Transporte der Tiere	Zahl und Art der beförderten Tiere	Herkunft der Tiere aus Bestand von Märkten usw.	Wohin wurden die Tiere befördert und wohin abgeliefert?	Datum der Entseuchung des Kraftwagens	Angabe, wo die Entseuchung stattgefunden hat	Bemerkungen der kontrollierenden Beamten
1	2	3	4	5	6	7

Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 7. April 1934 *).

Artikel I.

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Dezember 1933, Reg.-Bl. S. 257, erhält in ihrem § 1 folgende Fassung:

§ 1.

Erbgesundheitsgerichte werden errichtet:

1. bei dem Amtsgericht in Darmstadt für den Bezirk des Landgerichts in Darmstadt mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke: Offenbach, Dieburg, Groß-Gerau, Groß-Amstadt, Langen und Seligenstadt;
2. bei dem Amtsgericht in Offenbach für die Bezirke der Amtsgerichte: Offenbach, Dieburg, Groß-Gerau, Groß-Amstadt, Langen und Seligenstadt;
3. bei dem Amtsgericht in Gießen für den Bezirk des Landgerichts in Gießen;
4. bei dem Amtsgericht in Worms für den Bezirk des Landgerichts in Mainz.

Artikel II.

Durch die in Artikel I bestimmte Aenderung in der Einrichtung der Erbgesundheitsgerichte wird die Zuständigkeit für die Erledigung der bereits anhängig gewordenen Sachen durch das bisher zuständige Erbgesundheitsgericht nicht berührt.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 7. April 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

*) Verkündet in der „Darmstädter Zeitung“ vom 11. April 1934, Nr. 84.

Verordnung, die Abänderung der Verordnung vom 25. Januar 1924, die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen betreffend.

Vom 10. April 1934.

§ 1.

Die Gebühren, die die Teilnehmer an einer staatlichen Prüfung zu entrichten haben, werden vom 1. April 1934 ab, wie folgt festgesetzt:

- für Prüfungen für die Besoldungsgruppe A 3a und höher auf 30.— RM.;
- für Prüfungen für die Besoldungsgruppe A 4c und höher auf 15.— RM.;

für Prüfungen für die Besoldungsgruppe A 6 und höher auf 7.50 RM.;

für Prüfungen für die Besoldungsgruppe A 11 und höher auf 5.— RM.

Die Prüfungsgebühren sind wie bisher zur Staatskasse zu vereinnahmen.

§ 2.

Die Verordnung vom 25. Januar 1924, die Abänderung der Verordnung vom 3. September 1923, die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen betreffend (Reg.-Bl. S. 58), die Verordnung vom 11. April 1928, die Abänderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Staatsprüfungen vom 23. Dezember 1905 betreffend (Reg.-Bl. S. 85) und die Verordnung, die Erhebung von Gebühren für die Staatsprüfung im höheren Forstfach betreffend, vom 6. September 1928 (Reg.-Bl. S. 157) werden vom 1. April 1934 aufgehoben.

Darmstadt, den 10. April 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, das Ortsgericht und das Standesamt Raunheim betreffend.

Vom 22. März 1934.

Auf Grund des Art. 1 der Verordnung, die Ortsgerichte betreffend, vom 2. August 1899 und des § 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 haben wir beschlossen, daß die selbständige Gemarkung „Bischofsheimer Wald“ ab 1. April 1934 nicht mehr zu dem Bezirk des Ortsgerichts und des Standesamts Bischofsheim, sondern zu dem Bezirk des Ortsgerichts und des Standesamts Raunheim gehört.

Darmstadt, den 22. März 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung 1c, Justiz.

Neuroth.

Bekanntmachung, Ausführung der Butterverordnung betreffend.

Vom 6. April 1934.

Auf Grund des § 3 Ziffer 2 der Verordnung über die Schaffung einheitlicher Sorten von Butter (Butterverordnung) vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird angeordnet, daß für Molkereibutter die Ueberwachung der zur Verarbeitung gelangenden Milch oder Sahne auf Reinheit, Säuregrad und Fettgehalt sowie der an-

fallenden Butter auf Wassergehalt dem zuständigen Milchwirtschaftsverband obliegt. Dieser ist ermächtigt, nähere Anordnungen hierüber zu erlassen.

Darmstadt, den 6. April 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Abteilung 1e (Landwirtschaft).

Dr. Wagner.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1933 (Reg.-Bl. S. 257), die Abänderung der Verordnung, die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Staats- und Kreisdienst im Baufach betreffend, muß es in der Ueberschrift und im Text statt 15. Juli 1907 = 15. Juli 1908 heißen.

Teil II

Konsularnachricht.

Der an Stelle des verstorbenen Konsuls August Kaiser zum Finnischen Wahl-Konsul in Frankfurt a. M. ernannte Herr Erwin Kleyer ist in dieser Eigenschaft für das Gebiet des Volksstaates Hessen anerkannt und zugelassen worden.

Die Anschrift des Finnischen Konsulats in Frankfurt a. M. lautet: Kleyerstraße 17, Fernsprecher: Maingau 70 251. Bürostunden: 10—1, 3½—5 (Sonnabends 10—1) Uhr.

Namensänderungen.

Dezember 1933

am 12. wurde dem Referendar Karl Jakob Geiß-Durst in Gießen gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Durst“, —

Januar 1934

am 6. wurde der Gertrud Elisabeth Schmidt in Mannheim, geboren daselbst am 14. September 1929, gestattet, neben ihren bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Karin“ (an dritter Stelle), —

am 19. wurde dem Heinrich Göbel in Arheilgen, geboren daselbst am 22. März 1899, gestattet, neben seinem bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Wilhelm“ (an zweiter Stelle), —

Februar 1934

am 27. wurde dem Jakob Wilhelm Engel in Brooklyn, N. J., Vereinigte Staaten von Amerika, geboren am 1. September 1894 in Bad-Nauheim, ledig, deutscher, früher hessischer Staatsangehörigkeit, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Engel-Emden“, —

März 1934

am 22. wurde der Elise Regina Auguste Bohn in Worms, geboren daselbst am 1. Januar 1931, gesetzlich vertreten durch ihren Vater August Bohn, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Hein“ — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

März 1934

am 8. wurde der Gerichtsassessor a. D. Wilhelm Jöckel in Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Offenbach a. M. — zugelassen.

Dienstnachrichten.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums werden ernannt:

der Polizeiverwaltungsinspektor Mr. Sauer zu Darmstadt zum Hauptstaatskassen-Buchhalter, der Polizeioberwachtmeister Heinrich Müller zu Offenbach a. M. zum Polizeiwachtmeister, beide mit Wirkung vom 1. März an;

der Kriminalhauptwachtmeister Heinrich Liebermann zu Gießen zum Polizeihauptwachtmeister, mit sofortiger Wirkung.

Ernannt wurden:

der geschäftsleitende Justizinspektor bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach Wilhelm Stetter zum Oberjustizinspektor bei dem Amtsgericht Osthofen, mit Wirkung vom 15. Juli 1933 an;

der Brückenaufseher Peter Karl Adler zu Gernsheim zum Schiffskapitän, mit Wirkung vom 1. Dezember 1933 an;

der Justizinspektor bei dem Amtsgericht zu Gießen Wilhelm Klaus zum Oberjustizinspektor bei dem Amtsgericht in Wilbel, der Justizsekretär Ludwig Hannewald in Darmstadt zum Kanzleivorsteher bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, der Kanzlist bei dem Amtsgericht in Worms Georg Spazier zum Justizsekretär in Worms, sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar an;

der Gerichtsassessor Dr. Walther Kitzner aus Darmstadt zum ständigen juristischen Hilfsarbeiter bei der Hessischen Landesbank (Staatsbank) mit der Amtsbezeichnung Finanzrat, mit Wirkung vom 29. Januar an;

der Bürodirektor beim Amtsgericht Groß-Gerau Wilhelm Scheuermann zum Rechnungsdirektor beim Generalstaatsanwalt, der Gendarmeriehauptwachtmeister a. Br. Philipp

Rapp in Bad-Nauheim zum Gendarmeriehauptwachmeister, der Landgestütsaufseher i. e. K. Ernst Caspar in Darmstadt zum Amtsgelhilfen beim Landgericht der Provinz Starckenburg zu Darmstadt, die Schwestern Marie Kristianjen bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Alzen, und Dorothea Roebel bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau zu Oberpflegerinnen, sämtlich mit Wirkung vom 1. Februar an;

der Oberjustizsekretär bei dem Amtsgericht Worms Philipp Beckler zum Oberjustizsekretär bei dem Amtsgericht Reichelsheim, der Versorgungsanwärter Strafanstaltsobwachmeister auf Probe Ernst Müller zum Strafanstaltsobwachmeister bei dem Landgerichtsgefängnis in Mainz, der Amtsarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Bidingen in Bad-Salzhäusen Medizinalrat Dr. Karl Otto Ferdinand Meyer unter Belassung seiner Amtsbezeichnung „Medizinalrat“ zum Anstaltsarzt an der Zellenstrafanstalt und dem Landeszuchthaus, der Kanzleiaffistent auf Probe Versorgungsanwärter Jakob Elbert in Bingen zum Kanzleiaffistenten beim Amtsgericht Bingen, der Polizeihauptwachmeister i. R. Otto Brecke in Darmstadt zum Polizeiverwaltungsassistent, sämtlich mit Wirkung vom 1. März an;

am 3. März der Privatdozent Dr. Ing. Karl Lieser zum Kanzler der Technischen Hochschule zu Darmstadt;

der Anstaltsarzt an der Zellenstrafanstalt Buchbach, Ober-Medizinalrat Dr. Georg Schäfer, unter Belassung seiner Amtsbezeichnung „Ober-Medizinalrat“ zum Kreisarzt bei einem Kreisgesundheitsamt, der Rechtsanwalt Christian Stofft zu Mainz zum Notar mit dem Amtssitz in Sprendlingen (Rheinhesen) als Nachfolger des Notars Schröder, der Rektor Heinrich Weinheimer zu Nierstein, Kreis Oppenheim, zum Lehrer an der Volksschule zu Nierstein, Kreis Oppenheim, der Polizeihauptwachmeister Alex Hoffmann zu Darmstadt zum Kriminalhauptwachmeister, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an.

Uebertragen wurde:

am 27. Februar dem Lehrer Richard Emrich zu Nieder-Seemen, Kreis Schotten, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Schotten mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

dem Reallehrer Jakob Acker an dem Alieestift in Darmstadt, z. Zt. kommissarisch an der Volksschule in Mainz, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, mit Wirkung vom 1. März an;

dem Berufsschulrektor Hermann Lehr zu Ober-Ramstadt, Kreis Darmstadt, z. Zt. kom-

missarisch an der Volksschule daselbst, die Stelle des Direktors an der Volksschule zu Ober-Ramstadt, Kreis Darmstadt, dem Berufsschulrektor Johann Georg Schäfer zu Pfungstadt, Kreis Darmstadt, z. Zt. kommissarisch an der Volksschule daselbst, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Pfungstadt, Kreis Darmstadt, dem Berufsschulrektor Otto Weber zu Buchbach, Kreis Friedberg, z. Zt. kommissarisch an der Volksschule zu Romrod, Kreis Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Romrod, Kreis Alsfeld, dem Lehrer Jakob Bick zu Finthen, Kreis Mainz, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, der Berufsschullehrerin Elisabeth Hilsdorf zu Groß-Gerau, z. Zt. kommissarisch an der Volksschule daselbst, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Groß-Gerau, der Berufsschullehrerin Anna Müller zu Mainz-Weisenau, z. Zt. kommissarisch an der Volksschule zu Mainz, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, der Berufsschullehrerin Amalie Stroh zu Gießen, z. Zt. kommissarisch an der Volksschule daselbst, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen, dem Berufsschullehrer Julius Eberle zu Lollar, Kreis Gießen, z. Zt. kommissarisch an der Volksschule daselbst, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lollar, dem Berufsschullehrer Emil Hahn zu Gießen, z. Zt. kommissarisch an der Volksschule daselbst, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen, dem Berufsschullehrer Franz Held zu Sprendlingen, Kreis Offenbach, z. Zt. kommissarisch an der Volksschule daselbst, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Sprendlingen, Kreis Offenbach, dem Berufsschullehrer Philipp Laute zu Guntersblum, Kreis Oppenheim, z. Zt. kommissarisch an der Volksschule daselbst, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Guntersblum, Kreis Oppenheim, dem Berufsschullehrer Heinrich Otto zu Friedberg, z. Zt. kommissarisch an der Volksschule daselbst, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Friedberg, dem Berufsschullehrer Karl Sames zu Lauterbach, z. Zt. kommissarisch an der Volksschule zu Lich, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lich, dem Berufsschullehrer Hermann Schmidt zu Grünberg, Kreis Gießen, z. Zt. kommissarisch an der Volksschule in Londorf, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Londorf, dem Berufsschullehrer Valentin Sieger zu Heppenheim a. d. B., z. Zt. kommissarisch an der Volksschule daselbst, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Heppenheim a. d. B., dem Berufsschullehrer Jakob Weinheimer zu Mörfelden, Kreis Groß-Gerau, z. Zt. kommissarisch an der Volksschule daselbst, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mörfelden, Kreis Groß-Gerau, dem Berufsschullehrer Ferdinand Werner zu Lorsch, Kreis Bensheim, z. Zt. kommissarisch an der Volksschule daselbst, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu

Lorsch, Kreis Bensheim, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an;

dem Lehrer Gustav Reuhl zu Bezenrod, Kreis Schotten, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Götzen, Kreis Schotten, der Lehrerin Elisabeth Kessel zu Seligenstadt, Kreis Offenbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Neuenburg, Kreis Offenbach, dem Kreis Schulrat Dr. Wilhelm Haag bei dem Kreis Schulamt zu Oppenheim die Stelle des Kreis Schulrats zu Mainz, dem Kreis Schulrat Dr. Georg Weigand bei dem Kreis Schulamt zu Friedberg die Stelle des Stadtschulrats bei dem Stadtschulamt zu Gießen, dem Lehrer Richard Nolden zu Nieder-Wöllstadt, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Mörlen, Kreis Friedberg, dem Kreis Schulrat Georg Rötth bei dem Kreis Schulamt zu Mainz die Stelle des Kreis Schulrats zu Friedberg, sämtlich mit Wirkung vom 16. April an.

Beauftragt wurde:

der Kreisdirektor Peters in Oppenheim mit Dienstleistung bei dem Kreisamt Bingen, mit Wirkung vom 1. April an;

der Rektor Philipp Zimmermann zu Oppenheim mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Kreis Schulrats beim Kreis Schulamt zu Oppenheim unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Schulrat“ für die Dauer dieser Tätigkeit, mit Wirkung vom 16. April an;

der Rektor Paul Nebeling zu Gießen am 28. Februar 1934 mit sofortiger Wirkung mit der kommissarischen ehrenamtlichen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Kreis Schulrats beim Kreis Schulamt in Büdingen unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Schulrat“ für die Dauer dieser Tätigkeit.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. S. 175) wurden versetzt:

der Oberlandmesser Philipp Buxbaum beim Vermessungsamt Michelstadt i. Odw. in die Stelle eines Oberlandmessers beim Vermessungsamt Gießen, Dienststelle Grünberg, der Vermessungsinspektor Georg Jakob Spah beim Feldbereinigungsamt Schlich in die Stelle eines Obervermessungssekretärs beim Feldbereinigungsamt Lauterbach unter Beibehaltung der bisherigen Amtsbezeichnung, beide mit Wirkung vom 1. Januar an;

der Kasseoberinspektor bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Gießen Wilhelm Kaufmann mit seinem Einverständnis unter Zurückstufung als Verwaltungsobersekretär an das Hessische Kreisamt in Bingen, der Kanzleiassistent Heinrich Ruhl beim Forstamt Grebenhain in die Stelle eines Kanzleiassistenten

beim Forstamt Mörfelden, der geschäftsleitende Verwaltungsobersekretär bei dem Kreisamt Bingen Rudolf Werner Freundlieb in die Stelle eines Verwaltungsobersekretärs bei dem Kreisamt Oppenheim, die Verwaltungsobersekretärin bei dem Kreisamt Gießen Paula Horn in die Stelle einer Verwaltungsobersekretärin bei dem Kreisamt Friedberg, der Verwaltungsobersekretär bei dem Kreisamt Bingen Wilhelm Scheld in die Stelle eines Verwaltungsobersekretärs bei dem Kreisamt Gießen, der Regierungsrat bei dem Kreisamt Alzen Ludwig Grünheit in die Stelle eines Regierungsrats bei dem Kreisamt Oppenheim, der Kanzlist bei dem Kreisamt Offenbach a. M. Heinrich Wilhelm Schott in die Stelle eines Kanzlisten bei dem Kreisamt Bensheim a. d. B., der Oberassistent bei dem Kreisamt Schotten Karl Wilhelm Pfeil in die Stelle eines Oberassistenten bei dem Kreisamt Alsfeld, der Regierungsrat bei dem Kreisamt in Alsfeld Walter Straß in die Stelle eines Regierungsrats bei dem Kreisamt Bingen, der Ministerialkanzleiobersekretär bei der Ministerialabteilung 3 (Arbeit und Wirtschaft) Ludwig Wilhelm Lamp in die Stelle eines Kanzlei-Obersekretärs bei der Oberen Bergbehörde, der Kanzleiassistent bei der Ministerialabteilung 3 (Arbeit und Wirtschaft) Martin Seitz in die Stelle eines Kanzleiassistenten bei dem Obervermessungsamt Darmstadt, der Kanzleiassistent bei der Ministerialabteilung 3 (Arbeit und Wirtschaft) Karl Martens in die Stelle eines Kanzleiassistenten bei dem Obervermessungsamt Darmstadt, der Ministerialkanzlei-Obersekretär bei der Ministerialabteilung 1b (Innere Verwaltung) Wilhelm Petermann in die Stelle eines Verwaltungsobersekretärs bei dem Kreisamt Darmstadt unter Befassung seiner bisherigen Bezüge und Amtsbezeichnung, der Obervermessungssekretär Peter Kopf beim Vermessungsamt in Oppenheim in die Stelle eines Obervermessungssekretärs beim Feldbereinigungsamt Oberhessen, Dienststelle Lauterbach, der Obervermessungssekretär Georg Schlorb beim Vermessungsamt in Büdingen in die Stelle eines Obervermessungssekretärs beim Feldbereinigungsamt Oberhessen, Dienststelle Lauterbach, der Obervermessungssekretär Heinrich Rudolph beim Vermessungsamt Lauterbach in die Stelle eines Obervermessungssekretärs beim Feldbereinigungsamt Oberhessen (Schotten), der Obervermessungssekretär Theodor Uhl beim Vermessungsamt Büdingen in die Stelle eines Obervermessungssekretärs beim Feldbereinigungsamt Oberhessen, Dienststelle Lauterbach, der Vermessungssekretär Karl Klotzsch beim Landesvermessungsamt in Darmstadt in die Stelle eines Vermessungssekretärs beim Feldbereinigungsamt Oberhes-

sen, Dienststelle Lauterbach, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an.

Versetzt wird der Amtsvorstand des Forstamts Laubach, Forstmeister Georg Philipp Job zu Laubach unter Belassung seiner Amtsbezeichnung in das Forstamt Babenhäusen zur Ausführung von Forsteinrichtungsarbeiten, mit Wirkung vom 1. April an.

Dienstentlassungen.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. S. 175) wurden mit sofortiger Wirkung aus dem hessischen Staatsdienst entlassen:

am 24. Juni 1933 der Regierungsbaurat in Mainz Georg Jacobs;

am 27. Februar der Berufsschullehrer an der Berufsschule zu Worms Jakob Wilhelm König;

am 1. März der Polizeioberwachmeister Ernst Ludwig Kasp zu Buchbach;

am 14. März der Pfleger bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Gießen Peter Johum, der Schreiner bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Gießen Wilhelm Solbach, der Landgerichtspräsident in Gießen Dr. Maurer, der Pfleger bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Gießen Eduard Schneider;

am 17. März der Oberjustizinspektor bei dem Amtsgericht Darmstadt Johannes Speth, der Pfleger aus Goddelau Eugen Zahm, der Betriebsleiter bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Philipppshospital Oskar Wilhelm, der Pfleger aus Goddelau Johann Georg Wock;

am 19. März die Handelsstudienrätin an der kaufmännischen Abteilung der Berufsschule zu Darmstadt Dr. Paula Weppeler;

am 21. März der Polizeihauptwachmeister Josef Fischer zu Darmstadt;

am 24. März der Gend.-Hauptwachmeister in Osthofen Johann Schaller, der Polizeioberwachmeister in Darmstadt, Friedrich Lebert.

Der Verwaltungsobersekretär Georg Biedenkapp, zuletzt bei dem Kreisamt Offenbach, ist auf seinen Antrag am 17. Februar 1934 aus dem hessischen Staatsdienst entlassen worden.

Ruhestandsversetzungen.

Unter besonderer Würdigung des im nationalen Interesse bekundeten Opfersinns wurden in den Ruhestand versetzt:

Die Hauswirtschaftslehrerin der Haushaltungsschule Michelstadt i. Odw. Josefina Derckum, die Vorsteherin der Haushaltungsschule Michelstadt i. Odw. Luise Saumann, beide mit Wirkung vom 1. Januar an;

der Studienrat an den Technischen Lehranstalten in Offenbach Karl Wagner;

der Zeichenoberlehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt Philipp Dörr, der Oberreallehrer an der Eleonorenschule (Studienanstalt und Frauenschule) zu Worms Hermann Haack, der Oberrechnungsrat bei der Buchhaltung der Ministerialabteilung Id (Finanzen) Peter Bach zu Darmstadt, der Studienrat an der Ernst-Ludwig-Schule (Reformrealgymnasium) zu Bad-Nauheim Professor Friedrich Uhl unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“, der Studienrat an der Oberrealschule zu Mainz Professor Heinrich Engel unter Verleihung des Titels „Oberstudienrat“, der Oberstudienrat an der Eleonorenschule (Studienanstalt und Frauenschule) zu Worms Professor Dr. Johann Adam Heid, der Oberstudienrat an der Oberrealschule am Stadthaus zu Offenbach Professor Gustav Nennstiel, der Studienrat an der Ernst-Ludwig-Schule (Reformrealgymnasium) zu Bad-Nauheim Professor Jakob Fuldner, der Studienrat an der Augustinerschule (Gymnasium und Oberrealschule) zu Friedberg Professor Heinrich Michel, beide unter Verleihung des Titels „Oberstudienrat“, der Kreisarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Offenbach, Obermedizinalrat Dr. Adolf Jaup, der Bürodirektor bei der Staatsanwaltschaft zu Mainz Karl Rumpff, der Obereichmeister Ludwig Schmuicker beim Eichamt Worms, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an;

der Registratordirektor bei dem Hessischen Staatsministerium, Ministerialabteilung für Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum in Darmstadt Wilhelm Pons, der Studienrat an dem Gymnasium und der Oberrealschule in Dieburg Professor Jakob Malsj unter Verleihung des Titels „Oberstudienrat“, beide mit Wirkung vom 1. Mai an;

die Polizeieinspektoren Wilhelm Schmidt und Wilhelm Schwinn zu Gießen mit Wirkung vom 1. Juli an.

Auf Grund des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli/19. Dezember 1923 (Reg.-Bl. S. 509 und 511) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1925 (Reg.-Bl. S. 249) tritt in den Ruhestand:

April 1934

am 1. der Polizeiverwaltungsoberassistent Adam Kaiser in Mainz.

Auf Grund des Art. 14 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. März 1928 wird in den Ruhestand versetzt:

der Gendarmeriehauptwachtmeister Anton Janson zu Mainz mit Wirkung vom 1. April an.

Auf Grund des § 5 (2) des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurde in den Ruhestand versetzt:

der Regierungsrat bei dem Kreisamt Mainz Walther Fuldner auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurden in den Ruhestand versetzt:

der Lehrer an der Volksschule zu Engelstadt, Kreis Bingen, Wilhelm Krebs, mit Wirkung vom 16. März an;

der außerordentliche Professor für Zellulosechemie Dr. Karl Gustav Jonas, der Rektor an der Weichschule zu Lauterbach Georg Guntz, der Polizeiverwaltungsinspektor Valentin Schäfer zu Bingen, der Hausverwalter in Darmstadt Adam Rüd, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juli an.

Auf ihr Nachsuchen wurden in den Ruhestand versetzt:

der Oberstudiendirektor an der Ernst-Ludwig-Schule (Reformrealgymnasium) zu Bad-Nauheim Professor Jakob Reuter, mit Wirkung vom 1. März an;

der Studentrat an dem Realgymnasium zu Gießen Dr. Hermann Dort, der Brunnenmeister bei dem Hess. Staatsbad Bad-Nauheim Friedrich Wilhelm Müller zu Bad-Nauheim, der Obergärtner Karl Schöch bei der Landes-Heil- und Pflgeanstalt bei Gießen, der Notar Justizrat Dr. Otto Bing zu Mainz, der Reallehrer an der Oberrealschule zu Grünberg Rudolf

Kohlbach, der Ministerialkanzleiinspektor bei der Ministerialabteilung Ic (Justiz) des Hessischen Staatsministeriums Heinrich Schröder, der Oberpfleger Peter Maure bei der Landes-Heil- und Pflgeanstalt „Philipps-hospital“ bei Goddelau, der Oberstudiendirektor an dem Gymnasium und der Realschule in Bingen Professor Johannes Karl Adler wegen geschwächter Gesundheit, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an;

der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Pfeddersheim Albert Hoos, der Polizeihauptwachtmeister Peter Kühn zu Darmstadt, beide mit Wirkung vom 1. Juli an.

In den Ruhestand versetzt wurden:

der Gendarmeriemeister Heinrich Frommer in Bad-Nauheim, der Polizei-Hauptwachtmeister Hermann Benz in Offenbach, beide mit Wirkung vom 1. April an.

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) erfolgte Entlassung des Studiendirektors an der Realschule zu Wilbel Dr. Albert Chambré wurde am 27. Februar 1934 mit Wirkung vom 1. Juli 1933 an in eine Versetzung in den Ruhestand auf Grund des § 3 (Absatz 1) des vorgenannten Gesetzes geändert.

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) erfolgte Entlassung der Reallehrerin an der Eleonorenschule (Lyzeum und Frauenschule) zu Darmstadt Sophie Goldschmidt wurde am 27. Februar 1934 vom 1. Juli 1933 an in eine Versetzung in den Ruhestand nach § 3 des vorgenannten Gesetzes umgewandelt.

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) erfolgte Entlassung des Lehrers an der Volksschule zu Darmstadt David Freitag wurde am 27. Februar 1934 vom 1. Juli 1933 an in eine Versetzung in den Ruhestand nach § 6 des vorgenannten Gesetzes umgewandelt.

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 erfolgte Entlassung des Kammermusiklers bei dem Hessischen Landestheater in Darmstadt Karl Lindner wurde am 5. März 1934 mit Wirkung vom 1. Januar 1934 an in eine Versetzung in den Ruhestand nach § 6 des vorgenannten Gesetzes umgewandelt.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 8. Mai 1934.

Nr. 10

Inhalt: Teil I: Verordnung über die Umbildung von Amtsgerichtsbezirken. S. 63 — Verordnung, die Aenderung der Verordnung zur Ausführung des Abmarkungsgesetzes vom 12. Januar 1926 (Reg.-Bl. S. 34) betreffend. S. 63 — Bekanntmachung, Aushebung der Hessischen Verordnung zur Einführung einer Schlachtsteuer (Schlachtsteuergesetz) vom 9. November 1932 betreffend. S. 64 — Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Granit- und Sgenitwerk Dr. A. Keidhardt zu Groß-Bieberau betreffend. S. 64 — Teil II: Namensänderungen. S. 64 — Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. S. 64 — Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. S. 65 — Dienstinachrichten. S. 65 — Ruhestandsverordnungen. S. 68 — Sterbefälle. S. 70.

Teil I

Verordnung über die Umbildung von Amtsgerichtsbezirken.

Vom 11. April 1934.*)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird verordnet:

§ 1.

Es werden aufgehoben:

- a) die Amtsgerichte Hungen, Lich und Nieder-Olm mit Wirkung vom 1. Juni 1934;
- b) die Amtsgerichte Pfeddersheim, Gernsheim, Lorsch und Zwingenberg mit Wirkung vom 1. Oktober 1934.

§ 2.

Die Bezirke der aufgehobenen Amtsgerichte werden wie folgt zugeteilt:

1. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Hungen die Gemarkungen Berstadt und Wohlbach an das Amtsgericht Friedberg, die Gemarkung Nonnenroth an das Amtsgericht Laubach und die übrigen Gemarkungen an das Amtsgericht Nidda;
2. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lich die Gemarkung Eberstadt an das Amtsgericht Büzbach und die übrigen Gemarkungen an das Amtsgericht Sieben;
3. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Nieder-Olm die Gemarkung Nieder-Saulheim an das Amtsgericht Wörrstadt und die übrigen Gemarkungen an das Amtsgericht Mainz;
4. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Pfeddersheim die Gemarkungen Gundersheim und Oberflörsheim an das Amtsgericht Alzey und die übrigen Gemarkungen an das Amtsgericht Worms;
5. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Gernsheim die Gemarkungen Biblis, Groß-Rohrheim, Hammer-Aue, Maulbeer-Aue, Nordheim und Wattenheim an das Amtsgericht Worms und

die übrigen Gemarkungen an das Amtsgericht Groß-Gerau;

6. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lorsch die Gemarkung Hofheim an das Amtsgericht Worms; die Gemarkungen Bobstadt und Bürstadt mit Borheimer Hof an das Amtsgericht Lampertheim und die übrigen Gemarkungen an das Amtsgericht Bensheim;
7. der Bezirk des Amtsgerichts Zwingenberg an das Amtsgericht Bensheim.

§ 3.

Die dem Amtsgericht Worms aus den bisherigen Amtsgerichtsbezirken Gernsheim und Lorsch zugeteilten Gemarkungen gehören ab 1. Oktober 1934 zu dem Bezirk des Landgerichts in Mainz.

Darmstadt, den 11. April 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

*) Verkündet am 12. April 1934 in der „Darmstädter Zeitung“ Nr. 85, vom 12. April 1934.

Verordnung, die Aenderung der Verordnung zur Ausführung des Abmarkungsgesetzes vom 12. Januar 1926 (Reg.-Bl. S. 34) betreffend.

Vom 18. April 1934.

§ 1.

Die §§ 1 bis 3 und 6 bis 8 der obengenannten Verordnung fallen weg.

§ 2.

In den §§ 4 und 5 werden jeweils die Worte „und der Niederschrift darüber“ gestrichen.

§ 3.

In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird eingefügt:

1. zwischen „daß“ und „die“: „in den Gemarkungen, in denen nach II der Verordnung vom 30. Dezember 1933 (Reg.-Bl. S. 4 v. 1934)

Wiederherstellungsarbeiten noch auszuführen sind“.

2. zwischen „Gräben“ und „ordnungsmäßig“: „sowie der Eigentumsrenzpunkte“.

§ 4.

§ 9 Absatz 2 wird gestrichen.

§ 5.

Die Verordnung ist am 1. Januar 1934 in Kraft getreten.

Darmstadt, den 18. April 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, Aufhebung der Hessischen Verordnung zur Einführung einer Schlachtsteuer (Schlachtsteuergesetz) vom 9. November 1932 betreffend.

Vom 20. April 1934.

Gemäß Artikel 5 des Schlachtsteuergesetzes vom 24. März 1934 — Reichsgesetzbl. Teil I S. 238 — treten die Gesetze der Länder über die Erhebung von Steuern auf Schlachtungen oder auf den Verbrauch von Fleisch und Schlachtausgleichsteuern am 1. Mai 1934 außer Kraft. Dementsprechend ist die Hessische Verordnung zur Einführung einer Schlachtsteuer (Schlachtsteuergesetz) vom 9. November 1932 — Reg.-Bl. S. 147 — nebst den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen nur noch bis Ende April 1934 wirksam.

Darmstadt, den 20. April 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Granit- und Syenitwerk Dr. A. Reidhardt zu Groß-Bieberau betreffend.

Vom 12. April 1934.

Wir haben der Firma Granit- und Syenitwerk Dr. A. Reidhardt zu Groß-Bieberau die widerrufliche Erlaubnis erteilt, vom Bahnhof zu Groß-Bieberau aus ein Anschlußgleis nach dem heute landespolizeilich genehmigten Plane anzulegen und mit Lokomotiven der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft betreiben zu lassen.

Darmstadt, den 12. April 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Abteilung Id (Finanzen).

In Vertretung: Richard.

Teil II

Namensänderungen.

Februar 1934

am 10. wurde der Anna Maria Fletterich in Heppenheim, geboren am 9. August 1912 in Heidelberg, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Rein“ —,

März 1934

am 12. wurde dem Theodor Franz Kunibert Mayer in Gießen, geboren am 7. Februar 1913 in Wien, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Mayer-Edenhäuser“ —,

April 1934

am 5. wurde dem am 29. März 1904 in Nieder-Ingelheim geborenen Karl Kaspar Saufaus, seiner Ehefrau Christiane Barbara Saufaus geb. Zahn, geboren am 6. Januar 1905 in Mainz, seinem Sohne Heinz Josef Saufaus, geboren am 15. April 1931 in Mainz, gestattet, an Stelle ihres seitherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Struth“ —, dem am 27. Januar 1898 in Mainz geborenen Joseph Faul gestattet, an Stelle seines seitherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Faul“ —,

am 6. wurde dem am 9. April 1914 zu Sprendlingen in Rheinhessen geborenen Herbert Secker gestattet, an Stelle seines seitherigen Familiennamens in Zukunft wieder den Familiennamen „Fasig“ — zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Januar 1928 (Hess. Reg.-Bl. 1928 S. 11) zur Ausführung des Gesetzes über die Aenderung der Rechtsanwaltsordnung vom 7. März 1927 gemäß § 9 der Rechtsanwaltsordnung wurde die nachgejuchte gleichzeitige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erteilt:

März 1934

am 22. dem Rechtsanwalt Dr. Jakob Schül in Bensheim, dem Rechtsanwalt und Notar Friedrich Lamb in Bensheim, dem Rechtsanwalt Dr. Emanuel Hattmer in Bensheim, dem Rechtsanwalt Dr. Heinrich Süß in Michelstadt, dem Rechtsanwalt Hermann Laube in Seligenstadt, diesen zugleich bei der Kammer für Handelsjachen in Offenbach a. M., dem Rechtsanwalt Heinrich Merle in Nauheim bei Groß-Gerau, sämtlich bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg in Darmstadt;

dem Rechtsanwalt Dr. Johann Philipp Gießler in Friedberg, bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen in Gießen;

dem Rechtsanwalt Otto M u n d o r f f in Alzen, bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen in Mainz.

April 1934

am 21. wurde der Gerichtsassessor Edgar S u m m e l in Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in Darmstadt zugelassen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

April 1934

am 12. hat der Rechtsanwalt Wilhelm L o h n e s in Lorsch seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Lorsch und dem Landgericht Darmstadt aufgegeben.

am 13. hat der Rechtsanwalt Dr. Ernst N i e d e r a u e r in Bingen seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Bingen aufgegeben.

Der Rechtsanwalt Dr. K ä ß in Mainz hat seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufgegeben und ist am 29. März 1934 in der Liste der bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen zugelassenen Rechtsanwälte gestrichen worden.

Dienstnachrichten.

Ernannt wurden:

zu überplanmäßigen Studierräten die Studienassessoren Dr. Hans D i e t e r t aus Darmstadt, Hans K r a f t aus Wolfskehlen, Dr. Karl M e n n i n g e r aus Frankfurt a. M., Dr. Karl K o l l e r aus Darmstadt, Hans R u p p aus Wöllstein, Dr. Karl W i t t m a n n aus Langen, zur überplanmäßigen Studierätin Studienassessorin Dr. Martha D ö l l aus Lauterbach, der Gendarmeriehauptwachtmann Wilhelm B ö c h e r zu Bodenheim zum Gendarmeriemeister, der Baupraktikant Rudolf Walter A r n o l d aus Eppendorf (Sachsen) zum Oberbausekretär, sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar an;

der Kanzleiaffistent auf Probe Versorgungsanwärter Erich H a l l m a n n aus Gernsheim zum Kanzleiaffistenten beim Amtsgericht Lampertheim, zu überplanmäßigen Studierräten die Studienassessoren Dr. Georg S p a l t aus Spachbrücken, Wilhelm T r a u t m a n n aus Rimbach, sämtlich mit Wirkung vom 1. Februar an;

der Finanzpraktikant Hans K n u f f m a n n aus Mainz zum Verwaltungsobersekretär bei der Kasse der Landesuniversität Gießen, der Finanzpraktikant Adam D i e h m zu Darmstadt zum Hauptstaatskassabuchhalter, der Kanzleigehilfe beim Landgerichtsgefängnis Gießen Adolf F i s c h e r zum Kanzlisten, der Pfleger Hermann F a l l e r t bei der Landes-Heil- und

Pflegeanstalt Alzen zum Oberpfleger, der Finanzpraktikant Hermann F r e y zu Darmstadt zum Finanzinspektor bei der Ministerialabteilung Id (Finanzen), der Finanzpraktikant Theodor L a n g s d o r f zu Darmstadt zum Finanzinspektor bei der Ministerialabteilung Id (Finanzen), der Finanzpraktikant Wilhelm H i l l g ä r t n e r zu Darmstadt zum Finanzinspektor bei der Ministerialabteilung Id (Finanzen), der Hauptstaatskassabuchhalter Heinrich K e h r zu Darmstadt zum Finanzinspektor bei der Ministerialabteilung Id (Finanzen), der Landgestütsoberaufsicher i. e. R. Johannes T r a u t m a n n zu Darmstadt zum Justizoberwachtmann bei der Staatsanwaltschaft zu Darmstadt, der Amtsgehilfe auf Probe Versorgungsanwärter Paul K u n z e, zu Hungen, zum Amtsgehilfen beim Amtsgericht Hungen, die Studienassessorin Margarete W i e g a n d aus Worms zur überplanmäßigen Studierätin, sämtlich mit Wirkung vom 1. März an;

der Schulamtsanwärter Johannes G r o ß m a n n aus Wiebelsbach, Kreis Dieburg, zum Lehrer an der Volksschule zu Ober-Roden, Kreis Dieburg, der Schulamtsanwärter August L a n g u e r aus Darmstadt zum Lehrer an der Volksschule zu Griesheim, Kreis Darmstadt, beide mit Wirkung vom 16. März an;

der Polizeiverwaltungsinspektor Gustav M e i e r zu Mainz zum Kriminaloberinspektor, der Rechnungsrat bei der Ministerialabteilung Id (Finanzen) Wilhelm M a c h w i r t h zu Darmstadt zum Oberrechnungsrat, der Diplomingenieur Lothar L a u m a n n zum Regierungsbaurath als Vorstand des Betriebsamtes im Hessischen Staatsbad Bad Nauheim, der besoldete Beigeordnete der Stadt Gießen Bürgermeister Dr. Ernst S e i b zum Landgerichtsrat beim Landgericht der Provinz Oberhessen und zugleich zum Amtsrichter beim Amtsgericht in Gießen, der Berg- und Landesgeologe an der Hessischen geologischen Landesanstalt Privatdozent Dr. Wilhelm W a g n e r zum ordentlichen Professor für Geologie und Technische Gesteinskunde an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, der Verwaltungspraktikant Ernst Wilhelm K n e i s e l zu Darmstadt zum Polizeiverwaltungsinspektor, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an;

der Hilfsamtsgehilfe an der Landesuniversität Gießen Friedrich B a c h m a n n zum Amtsgehilfen an der Realschule in Bad Wimpfen, der Hilfsamtsgehilfe an der Technischen Hochschule zu Darmstadt Heinrich H a a s zum Amtsgehilfen, der Versorgungsanwärter, zurzeit Hilfsamtsgehilfe an der Adolf-Hitler-Oberreal- und höheren Landwirtschaftsschule zu Groß-Umstadt, Jakob K ö b l e r zum Amtsgehilfen an dem Realgymnasium zu Darmstadt, sämtlich mit Wirkung vom 16. April an.

Übertragen wurden:

dem Studienrat Stephan Heßler an den Technischen Lehranstalten zu Offenbach a. M. eine Studienratsstelle an der Adolf-Hitler-Bauschule (Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau) zu Darmstadt, dem Studienrat Erwin Niederhofer an den Technischen Lehranstalten zu Offenbach a. M. eine Studienratsstelle an der Adolf-Hitler-Bauschule (Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau) zu Darmstadt, dem Lehrer Wilhelm Kauff zu Udenhausen, Kreis Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ilbenstadt, Kreis Friedberg, dem Studienrat an der Oberrealschule und dem Progymnasium in Alzey Kurt Dames eine Studienratsstelle an der Oberrealschule in Mainz, dem Oberstudienrat an der Aufbauschule für Mädchen in Darmstadt Professor Ludwig Bloch eine Oberstudienratsstelle an der Viktoriafschule (Studienanstalt) zu Darmstadt, dem Rektor Michael Forstner zu Gonsenheim, Kreis Mainz, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gundersheim, Kreis Worms, dem Lehrer Heinrich Bittsch zu Climbach, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Harbach, Kreis Gießen, dem Berufsschullehrer Franz Deml an der Berufsschule zu Gießen eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen, dem Lehrer Ludwig Fay zu Weitershain, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bersrod, Kreis Gießen, dem Lehrer Johann Becker zu Ernsbach-Erbach, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Pfaffen-Beerfurth, Kreis Erbach, dem Lehrer Adam Büchler zu Heubach, Kreis Dieburg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Flomborn, Kreis Alzey, dem Lehrer Adolf Engel zu Darmstadt eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nordheim, Kreis Bensheim, dem Lehrer Ernst Gröbe zu Flomborn, Kreis Alzey, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Darmstadt, der Lehrerin Marianne Müller zu Bonsweier, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ransstadt, Kreis Büdingen, dem Rektor Rudolf Ferkinghoff zu Mainflingen im Kreis Offenbach a. M. eine Rektorstelle an der Volksschule zu Münster, Kreis Dieburg, der Technischen Lehrerin Mathilde Euler an der Mädchenberufsschule zu Mainz die Stelle einer technischen Lehrerin an der Volksschule zu Mainz, dem Lehrer Johann Gesser zu Rodenbera, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Walldorf, Kreis Groß-Gerau, dem Lehrer Wilhelm Röhm zu Gimbsheim, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Würzberg, Kreis Erbach, dem Berufsschullehrer Georg Schmidt an der Berufsschule zu Neustadt, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nackenheim, Kreis Oppenheim, dem Lehrer Karl Schwabach zu Egelsbach,

Kreis Offenbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Urberach, Kreis Dieburg, der Lehrerin Gertrud Schwöbel zu König, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Worfelden, Kreis Groß-Gerau, dem Lehrer Franz Krimm zu Eppertshausen, Kreis Dieburg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Biernheim, Kreis Heppenheim, der Berufsschullehrerin Elisabeth Malzi zu Lorsch, Kreis Bensheim, die Stelle einer Berufsschullehrerin an der Berufsschule zu Sprendlingen, Kreis Offenbach, dem Lehrer Leonhard Schweizer zu Schöllnbach, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, dem Lehrer Willy Gandenberger zu Schwabsburg, Kreis Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Holzheim, Kreis Gießen, der Lehrerin Gertrud Hüßler zu Biernheim, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wald-Michelbach, Kreis Heppenheim, der Berufsschullehrerin Barbara Klos an der Berufsschule zu Dieburg eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dieburg, der Lehrerin Johanna Mees zu Wald-Michelbach, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gau-Algesheim, Kreis Bingen, der Lehrerin Elisabeth Merkel zu Münster, Kreis Dieburg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hainstadt, Kreis Offenbach, der Lehrerin Franziska Mint zu Gau-Algesheim, Kreis Bingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainflingen, Kreis Offenbach, dem Lehrer Friedrich Feuerbach zu Hainstadt, Kreis Offenbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Weiher, Kreis Heppenheim, dem Lehrer Ludwig Hölzel zu Pfaffen-Beerfurth, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Schwabsburg, Kreis Oppenheim, dem Lehrer Karl Ott zu Münster, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lich, Kreis Gießen, dem Lehrer Franz Schmitt zu Weiher, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Biernheim, Kreis Heppenheim, dem Lehrer Wilhelm Spitznagel zu Rebgeshain, Kreis Schotten, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Seligenstadt, Kreis Offenbach, dem Lehrer Paul Jährling zu Appenheim, Kreis Bingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Eppelsheim, Kreis Worms, dem Lehrer Heinrich Jekel zu Olfen, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rimbach, Kreis Heppenheim, dem Berufsschullehrer Georg Becker an der Berufsschule in Gau-Odernheim, Kreis Alzey, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gau-Odernheim, Kreis Alzey, dem Lehrer Robert Hinz zu Nieder-Ingelheim, Kreis Bingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Ingelheim, Kreis Bingen, dem Lehrer Adam Schallmayer zu Gau-Bischofsheim, Kreis Mainz, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wies-Oppenheim, Kreis Worms, dem Lehrer Johann Batsch zu Fret-

tenheim, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ubenheim, Kreis Worms, dem Berufsschullehrer Adam Müller an der Berufsschule zu Worms eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms, dem Berufsschullehrer Peter D h l i g an der Berufsschule zu Mainz eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, dem Berufsschullehrer Dr. Jakob A l t zu Mühlheim, Kreis Offenbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mühlheim, Kreis Offenbach, dem Lehrer Heinrich B a n e r zu Büßfeld, Kreis Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Vermuthshain, Kreis Lauterbach, dem Handelsstudienrat Georg G r o o s an der Berufsschule zu Friedberg die Stelle eines Handelsstudienrats an der Berufsschule zu Neu-Jfenburg, Kreis Offenbach, dem Lehrer Kurt S a h n zu Bleidenrod, Kreis Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bilbel, Kreis Friedberg, dem Berufsschullehrer Heinrich J ä k e l an der Berufsschule zu Alsfeld eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Alsfeld, dem Berufsschullehrer Richard K a i s e r an der Berufsschule zu Offenbach eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Offenbach, dem Berufsschullehrer Jakob R i p p e r an der Berufsschule in Bad Wimpfen, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bad Wimpfen, Kreis Heppenheim, dem Berufsschullehrer Georg S a n d e r an der Berufsschule zu Heusenstamm, Kreis Offenbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Heusenstamm, Kreis Offenbach, dem Lehrer Albert S c h u s t e r zu Gau-Büchelheim Kreis Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bingen-Büdesheim, Kreis Bingen, dem Lehrer Karl S t i e l e r zu Isdorf, Kreis Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Alten-Buseck, Kreis Gießen, dem Lehrer Anton F a u s t zu Gundersheim, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Horschheim, Kreis Worms, dem Lehrer Heinrich F r i e ß zu Sicken-dorf, Kreis Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dudenhofen, Kreis Offenbach, der Berufsschullehrerin Lina H a m m e n an der Berufsschule zu Offenbach eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Offenbach, dem Lehrer Hans M a n g o l d zu Heusenstamm, Kreis Offenbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Oberts-hausen, Kreis Offenbach, dem Lehrer Joseph M ü l l e r zu Ober-Laudenbach, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Finthen, Kreis Mainz, dem Lehrer Peter R e i n i g zu Neckarhaujen, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lampert-heim, Kreis Bensheim, dem Lehrer Heinrich S c h e n k zu Melbach, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Pfungstadt, Kreis Darmstadt, dem Lehrer Otto J o c h i m zu Schwabenrod, Kreis Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Erlenbach, Kreis Friedberg, dem Lehrer Heinrich Z u t t zu Nie-

der-Erlenbach, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bilbel, Kreis Friedberg, dem Lehrer Johann Baptist A d e r zu Herb-stein, Kreis Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wackernheim, Kreis Bingen, dem Lehrer Ernst B u t t e r o n zu Unter-Seibertens-rod, Kreis Schotten, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Orleshausen, Kreis Büdingen, dem Lehrer Heinrich H ü b n e r zu Almenrod, Kreis Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Sprendlingen, Kreis Offenbach, dem Lehrer Heinrich K a l k h o f zu Reuters, Kreis Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lauterbach, dem Lehrer Wilhelm K a u s c h zu Lauterbach eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bingen, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an.

dem Lehrer Wilhelm R ö h m zu Gimsheim, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Falkengesäß, Kreis Erbach, dem Lehrer Martin N i k l a s zu Falken-Gesäß, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Guntersblum, Kreis Oppenheim, dem Lehrer Paul S c h m i n k e zu Rüngernheim, Kreis Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wald-Michelbach, Kreis Heppenheim, dem Lehrer Rudolf S o m m e r l a d zu Ilbenstadt, Kreis Friedberg, zurzeit kommissarisch an der Volksschule zu Wald-Michelbach, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rüngernheim, Kreis Oppenheim, dem Lehrer Ludwig A d e r m a n n zu Trebur, Kreis Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Kellsterbach, Kreis Groß-Gerau, dem Amtsgehilfen an der Realschule zu Bad Wimpfen Wilhelm W a l t h e r die Amtsgehilfenstelle an der Adolfs-Hitler-Oberreal- und höheren Landwirtschaftsschule zu Groß-Amstadt, dem Amtsgehilfen an der Realschule zu Gernsheim Johann W o l f die Amtsgehilfenstelle an dem Gymnasium und der Oberrealschule zu Dieburg, dem Oberstudienrat Dr. Friedrich S c h r o d an der Studienanstalt zu Offenbach a. M. eine Oberstudienratsstelle an der Oberrealschule am Stadthaus zu Offenbach a. M., dem Studienrat an der Oberrealschule in Michelstadt Fritz K o c h eine Studienratsstelle an dem Gymnasium zu Bensheim, dem Studienrat an dem Gymnasium in Bensheim Dr. August M a y e r eine Studienratsstelle an dem Gymnasium zu Worms, dem Studienrat an dem Gymnasium in Bensheim Karl S c h n e i d e r eine Studienratsstelle an dem Adam Karrillon-Gymnasium zu Mainz, dem Studienrat an der Liebigs-Oberrealschule in Darmstadt Dr. Oskar S c h n e i d e r eine Studienratsstelle an dem Gymnasium zu Bensheim, dem Studienrat an der Oberrealschule am Stadthaus in Offenbach Philipp H o f m a n n eine Studienratsstelle an der Studienanstalt zu Offenbach, dem Studienrat an der

Oberrealschule in Mainz Franz Meßler eine Studienratsstelle an dem Adam-Karrillon-Gymnasium in Mainz, dem Studienrat an der Oberrealschule in Heppenheim Heinrich Böling eine Studienratsstelle an der Ludwigs-Oberrealschule in Darmstadt, dem Studienrat an der Oberrealschule am Stadthaus in Offenbach a. M. Gustav Grimm eine Studienratsstelle an dem Gymnasium zu Offenbach a. M., dem Studienrat an der Oberrealschule in Grünberg August Seybold eine Studienratsstelle an der Oberrealschule zu Gießen, dem Studienrat an der Oberrealschule in Worms Jakob Lind eine Studienratsstelle an dem Gymnasium zu Worms, dem Studienrat an dem Gymnasium und der Realschule in Bingen Adolf Schmahl eine Studienratsstelle an der Eleonorenschule (Studienanstalt und Frauenschule) zu Worms, dem Studienrat an der Oberrealschule am Stadthaus in Offenbach Karl Bezold eine Studienratsstelle an der Studienanstalt zu Offenbach, dem Studienrat an der Augustinerschule (Gymnasium und Oberrealschule) in Friedberg Dr. Fritz Krämer eine Studienratsstelle an der Liebig-Oberrealschule zu Darmstadt, dem Studienrat Wilhelm Mohr, bisher an der Deutschen Schule in Rio de Janeiro, eine Studienratsstelle an der Oberrealschule zu Gießen, dem Studienrat an der Oberrealschule am Friedrichsplatz in Offenbach Friedrich Buri eine Studienratsstelle an der Oberrealschule zu Michelstadt, Kreis Erbach, dem Studienrat an der Oberrealschule am Stadthaus in Offenbach Gustav Grimm eine Studienratsstelle an dem Gymnasium zu Offenbach, dem Studienrat an der Studienanstalt in Offenbach Josef Ruhn eine Studienratsstelle an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach, dem Studienrat an der Adolf-Hitler-Oberreal- und Höheren Landwirtschaftsschule in Groß-Umstadt Hermann Lang eine Studienratsstelle an dem Realgymnasium zu Darmstadt, dem Studienrat an der Studienanstalt in Offenbach Heinrich Lohnes eine Studienratsstelle an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach, dem Studienrat an dem Gymnasium in Offenbach Konrad Richter eine Studienratsstelle an der Studienanstalt zu Offenbach, dem Studienrat an der Aufbauschule für Mädchen in Darmstadt Dr. August Bette eine Studienratsstelle an der Liebig-Oberrealschule zu Darmstadt, dem Studienrat an der Realschule in Bad-Wimpfen Eduard Bekendörfer eine Studienratsstelle an der Realschule zu Langen, dem Studienrat an der Oberrealschule in Mainz Friedrich Wilhelm Deister eine Studienratsstelle an der Oberrealschule und dem Progymnasium zu Alzen, dem Studienrat an der Adolf-Hitler-Oberreal- und Höheren Landwirtschaftsschule in Groß-Umstadt Adolf Fischer eine Stu-

dienratsstelle an dem Realgymnasium zu Gießen, dem Studienrat an der Oberrealschule in Gießen Karl Kreiling eine Studienratsstelle an der Weidig-Werner-Oberrealschule zu Buchbach, dem Studienrat an dem Gymnasium in Worms Dr. Peter Kunz eine Studienratsstelle an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, dem Studienrat an der Weidig-Werner-Oberrealschule in Buchbach Georg Reimherr eine Studienratsstelle an der Oberrealschule zu Alsfeld, dem Studienrat an der Realschule in Laubach Theodor Schweisguth eine Studienratsstelle an der Weidig-Werner-Oberrealschule zu Buchbach, sämtlich mit Wirkung vom 16. April an.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurden versetzt:

der Kanzlist bei dem Kreisamt Oppenheim Karl Rutsch in die Stelle eines Kanzlisten bei dem Kreisamt Schotten, der Oberregierungsrat bei der Ministerialabteilung Ib (Innere Verwaltung) Ferdinand Arthur Ruhn in die Stelle eines Vortragenden Rates bei der Oberrechnungskammer unter Belassung der Amtsbezeichnung „Oberregierungsrat“, der Ministerialkanzleiaffistent bei der Ministerialabteilung III (Arbeit u. Wirtschaft) Georg Schüttropf in die Stelle eines Kanzleiaffistenten bei dem Oberversicherungsamt, der Justizinspektor bei dem Amtsgericht Zwingenberg Friedrich Karl Pöppeler in die Stelle eines geschäftsleitenden Justizinspektors bei dem Amtsgericht Hirschhorn, der Amtsgehilfe bei dem Kreisamt Lauterbach Wilhelm Schmid in die Stelle eines Amtsgehilfen bei dem Kreisamt Alsfeld, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an.

Oberforstrat Karl Eckhard zu Darmstadt wurde auf Grund der Bestimmungen in § 3 der Verordnung vom 2. Dezember 1905, betreffend die Prüfungskommission für das Finanz- und Technische Fach zum Mitglied der Prüfungskommission für das Forstfach ernannt.

Die am 28. Juni 1933 gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ausgesprochene Dienstentlassung des Gendarmeriehauptwachtmeisters bei der Gendarmeriestation Groß-Steinheim Wilhelm Reumann wurde am 16. März 1934 wieder aufgehoben.

Ruhestandsversetzungen.

Unter besonderer Würdigung des im nationalen Interesse bekundeten Opferfinns wurden in den Ruhestand versetzt:

die Lehrerin an der Volksschule zu Bingen Christine Paul, der Lehrer an der Volksschule zu

Mainz, zurzeit kommissarisch an der Volksschule zu Gonsenheim im Kreise Mainz Johann Jakob Größ, der Gewerbelehrer an der Berufsschule zu Darmstadt Karl Keller, der Rektor an der Volksschule zu Nieder-Wöllstadt im Kreise Friedberg Philipp Riß, der Lehrer an der Volksschule zu Lich im Kreise Gießen Karl Sauer, der Rektor an der Volksschule zu Mainz Georg Schmitt, der Lehrer an der Berufsschule zu Mainz Jakob Schmitt, der Lehrer an der Volksschule zu Lich im Kreise Gießen Karl Stein, der technische Gehilfe an dem Landesmuseum zu Darmstadt Heinrich Seipel, der Rektor an der Berufsschule zu Darmstadt Wilhelm Fay, der Rektor an der Volksschule zu Rimbach im Kreise Heppenheim Johannes Haller, der Vermessungsrat Ferdinand Groß zu Worms, der Vorstand des Landesvermessungsamts Ministerialrat Dr. Ing. Heinrich Müller zu Darmstadt, der Vermessungsrat Friedrich Bischoff zu Friedberg, der Vermessungsrat Christian Müller zu Mainz a. Rh., der Vermessungsrat bei dem Landesvermessungsamt Georg Wagner zu Darmstadt, der Oberlandmesser bei dem Landesvermessungsamt Ludwig Schneider zu Darmstadt unter Verleihung des Titels Vermessungsrat, der Oberlandmesser bei dem Landesvermessungsamt Albert Horn zu Darmstadt unter Verleihung des Titels Vermessungsrat, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an;

der Amtsgehilfe an dem Gymnasium und der Oberrealschule zu Dieburg Simon Josef Köfler, der Amtsgehilfe bei der Technischen Hochschule in Darmstadt Karl Fischer, beide mit Wirkung vom 16. April an;

der Kommunalforstwart Georg Strohmenger zu Mitlechtern, mit Wirkung vom 1. Mai an;

der Ministerialrat bei der Ministerialabteilung Id (Finanzen) Rudolf Reuling, mit Wirkung vom 1. Juli an;

der Vermessungsrat Ludwig Bolz zu Offenbach a. M. mit Wirkung vom 1. Oktober an;

Auf Grund des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli/19. Dezember 1923 (Reg.-Bl. S. 509 und 511) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1925 (Reg.-Bl. S. 249) tritt in den Ruhestand:

April 1934

am 1. der Bauoberinspektor Peter Heinrich Lung bei dem Wasserbauamt Worms.

Auf Grund des § 5 (2) des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. S. 175) wurden in den Ruhestand versetzt:

der Oberfinanzrat bei der Ministerialabteilung Id (Finanzen) Wilhelm Lucius, mit Wirkung vom 1. April an;

der Oberlandmesser Philipp Bugbaum beim Vermessungsamt in Michelstadt i. D., der Bauinspektor beim Hochbauamt Mainz, Zweigstelle Bingen, Heinrich Schlapp, beide mit Wirkung vom 1. Juli an.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurden in den Ruhestand versetzt:

der Vermessungsrat beim Vermessungsamt in Gießen Otto Ralbfleisch, mit Wirkung vom 1. Juli an;

der Förster zu Gorrheim Ludwig Schick, der Förster zu Gundhof Friedrich Waldschmidt, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Förster zu Messeler Falltorhaus Martin Fidor Weß, mit Wirkung vom 1. April 1935 an.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389) infolge Auflösung des Pädagogischen Instituts zu Mainz wurde in den Ruhestand versetzt:

der ordentliche Professor für Philosophie, Pädagogik und Psychologie an der Technischen Hochschule in Darmstadt Dr. Hugo Dingler, mit Wirkung vom 1. Juli an.

Auf Grund des Art. 14 des Polizeibeamtengesetzes wurden in den Ruhestand versetzt:

der Polizeihauptwachtmeister Valentin Hörz zu Darmstadt, der Polizeinspektor Georg Stock in Bad-Nauheim, beide mit Wirkung vom 1. Juli an.

Auf ihr Nachsuchen wurden in den Ruhestand versetzt:

der ordentliche Professor für pathologische Anatomie und animalische Nahrungsmittelfunde an der Hessischen Landesuniversität in Gießen Geheimer Medizinalrat Dr. med. vet. et. phil. Adam Ditt, der Studienrat an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt Valentin

Schorn, der Rektor an der Volksschule zu Münster im Kreise Dieburg August Hummel, der Rektor an der Volksschule zu Finthen im Kreise Mainz Franz Joseph Schneider, der Lehrer an der Volksschule zu Mittelgründau im Kreise Büdingen Georg Jung, der Lehrer an der Volksschule zu Bad Wimpfen im Kreise Heppenheim Johann Friedrich Kubach, die Lehrerin an der Volksschule zu Sprendlingen im Kreise Offenbach a. M. Marie Kayser, die Lehrerin an der Volksschule zu Groß-Steinheim im Kreise Offenbach a. M. Charlotte Luise Kempf, der Vermessungsoberinspektor Karl Steuernagel zu Gießen, der Lehrer an der Volksschule zu Darmstadt Jakob Hunecke wegen geschwächter Gesundheit, die Lehrerin an der Volksschule zu Finthen, Kreis Mainz, Katharina Bund wegen geschwächter Gesundheit, der Lehrer an der Volksschule zu Altenheim im Kreise Worms Johannes Natalie auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, der Förster Heinrich Büttner zu Gisa, der Vermessungsoberinspektor Peter Kumpf zu Bensheim a. d. B., der Heizer Ludwig Walther bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Gießen, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an;

der Gewerberat bei der Dampfkesselinspektion zu Darmstadt Karl Kraemer, der Gewerberat bei der Dampfkesselinspektion zu Darmstadt Wilhelm Emil Hugo Specht, beide mit Wirkung vom 1. Juli an.

Ministerialrat Dr. Jakob Weber in Darmstadt tritt am 1. April 1934 in den Ruhestand. Er wird gleichzeitig von seiner Funktion als Mitglied der Prüfungskommission für das Forstfach entbunden.

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) erfolgte Dienstentlassung des Gewerbelehrers an der Berufsschule zu Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau, Christoph Christian Hummel wurde am 12. März 1934 mit Wirkung vom 1. November 1933 an in eine Versetzung in den Ruhestand auf Grund des § 6 des vorgenannten Gesetzes in Verbindung mit Nr. 1 des Wenderungsgesetzes hierzu vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389) umgewandelt.

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) erfolgte Entlassung des Kammermusikers bei dem Hessischen Landestheater in Darmstadt Karl Jäger wurde am 12. März 1934 mit Wirkung vom 1. Januar 1934

an in eine Versetzung in den Ruhestand auf Grund des § 3 des vorgenannten Gesetzes umgewandelt.

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) erfolgte Entlassung der Lehrerin an der Berufsschule zu Neu-Isenburg, Kreis Offenbach a. M., Hedwig Jacobi, wurde am 12. März 1934 mit Wirkung vom 1. Juli 1933 an in eine Versetzung in den Ruhestand auf Grund des § 3 des vorgenannten Gesetzes umgewandelt.

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) erfolgte Entlassung der Reallehrerin an der Studienanstalt in Offenbach a. M. Elisabeth Hohnstädter wurde am 12. März 1934 mit Wirkung vom 1. Juli 1933 an in eine Versetzung in den Ruhestand auf Grund des § 3 des gleichen Gesetzes umgewandelt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

November 1933

am 3. der Rektor i. R. Wilhelm Heß zu Rößdorf, Kreis Darmstadt;

Dezember 1933

am 16. der Rektor i. R. Philipp Hartleb zu Mainz;

am 26. der Lehrer i. R. Ludwig Schmid, zuletzt wohnhaft zu Alten-Buseck;

Januar 1934

am 17. der Lehrer i. R. Ignaz Frank zu Offenbach a. M.;

der Lehrer i. R. Philipp Ferbert, zuletzt wohnhaft zu Hofheim i. Nied.;

am 19. der Justizsekretär Jakob Fink in Darmstadt;

der Kommunalforstwart i. R. Georg Adam Krämer zu Hammelbach;

am 20. der Lehrer i. R. Heinrich Quik, zuletzt wohnhaft zu Egelsbach, Kreis Offenbach;

am 24. der Amtsgehilfe i. R. (früher Arbeitshausoberwachtmeister) Jakob Stitz zu Dieburg;

am 25. der Kommunalforstwart i. R. Förster Johann Leonhard Stoh zu Laubach;

am 29. der Lehrer i. R. Georg Leitner, zuletzt wohnhaft zu Langstadt, Kreis Dieburg;

Februar 1934

am 13. der Lehrer i. R. Christian Bomersheim zu Bad-Nauheim;

am 14. der Gendarmerie-Stationenführer i. R. Peter Gumbel in Bingen.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 18. Mai 1934.

Nr. 11

Inhalt: Teil I: Verordnung, die Gebühren für die Arbeiten der Vermessungsämter betreffend. S. 71 — Bekanntmachung, betreffend den Zweckerband Arbeitsdienstabteilung 223/5 Eichelsachsen. S. 72 — Bergpolizeiverordnung für die Braunkohlenschwelereien im Volksstaat Hessen. S. 72 — Bekanntmachung, den Handel mit Vieh auf dem Schlachtviehmarkt in Mainz betreffend. S. 77 — Teil II: Konsularnachricht. S. 77 — Namensänderung. S. 77 — Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. S. 77 — Dienstinachrichten. S. 78.

Teil I

Verordnung, die Gebühren für die Arbeiten der Vermessungsämter betreffend.

Vom 20. April 1934.

In Ausführung der 5. Verordnung zur Vereinfachung der Staatsverwaltung auf dem Gebiete des Vermessungswesens vom 30. Dezember 1933 (Reg.-Bl. S. 2 von 1934) wird nachstehende Gebührenordnung erlassen, die für alle Arbeiten maßgebend ist, für die am 1. April 1934 Gebühren noch nicht angefordert waren; für die früher angeforderten Gebühren gilt die bisherige Gebühren-Ordnung.

Gebührenordnung.

1. Für die vermessungstechnischen Arbeiten der Vermessungsämter werden Gebühren erhoben, und zwar entweder Stückgebühren oder Zeitgebühren.

2. Stückgebühren sind anzusetzen:

- Für die Wiederherstellung und Leitung der Abmarkung der Flur- und Gewanngrenzpunkte, der Grenzpunkte an den öffentlichen Wegen und Gewässern sowie der polygonometrischen Punkte;
- für die Wiederherstellung und Leitung der Abmarkung aller übrigen Grundstücksgrenzpunkte.

3. Die Gebühr für die Arbeiten nach Ziffer 2a beträgt 3,20 RM. je Punkt.

Für die Arbeiten nach Ziffer 2b sind anzusetzen bei einem Bodenwert für das Quadratmeter

von	bis	0,10 RM.	1,00 RM.	je Punkt
0,11 RM.	0,20	1,20	"	"
" 0,21	" 0,30	1,40	"	"
" 0,31	" 0,40	1,60	"	"
" 0,41	" 0,60	1,75	"	"
" 0,61	" 0,80	1,90	"	"
" 0,81	" 1,00	2,05	"	"
" 1,01	" 1,20	2,20	"	"
" 1,21	" 1,40	2,35	"	"
" 1,41	" 1,70	2,50	"	"
" 1,71	" 2,00	2,60	"	"
" 2,01	" 2,40	2,70	"	"

von 2,41 RM.	bis 2,80 RM.	2,80 RM.	je Punkt
" 2,81	" 3,30	2,90	" " "
" 3,31	" 3,80	3,00	" " "
" 3,81	" 4,50	3,10	" " "
über 4,50	"	3,20	" " "

Als Wert für das Quadratmeter ist im allgemeinen der nach der Verordnung vom 9. Dezember 1911 ermittelte gemeine Wert, wie er aus dem topographischen Güterverzeichnis oder dem Wertkataster ersichtlich ist, anzunehmen. Für solche Grundstücke, für die ein derartiger Wert nicht eingetragen oder nicht ermittelt ist, wird der Wert aus dem Wert der Grundstücke gleicher Lage (Hofreiten, Baupläze und dergl.) und gegebenenfalls gleicher Güte (landwirtschaftlich genutzte Flächen) gebildet. Bei Hofreiten, Hofräumen und Eisenbahnen ist das 1½fache des Geländewerts der Gebührenberechnung zu Grunde zu legen; bei Grundstücken mit verschiedenen Bodenwerten ist das Mittel aus diesen anzunehmen.

4. Erfordert die Ausführung einer Arbeit durch Hindernisse, die nicht in der Person des ausführenden Beamten liegen, einen Zeitaufwand, der um mehr als 1/3 höher ist, als er unter gewöhnlichen Verhältnissen notwendig geworden wäre, dann ist zu den Stückgebühren ein dem Mehraufwand an Zeit entsprechender Zuschlag zu erheben, der in Hundertteilen der Stückgebühr zu berechnen ist.

5. Wird eine beantragte Arbeit nur teilweise ausgeführt, so ist ein dem Minderaufwand an Zeit entsprechender Hundertsatz an der Stückgebühr abzusetzen.

6. Für die nicht unter Ziffer 2 fallenden vermessungstechnischen Arbeiten werden Zeitgebühren verrechnet. Arbeitspausen und die für die Hin- und Rückreise nach und von der Gemarkung der Beschäftigungsstelle erforderliche Zeit werden dabei nicht angesetzt.

Die Zeitgebühren betragen je Stunde:

- Für Feldarbeiten unter Verwendung eines Mehrgeliffen . . . 4,50 RM.
- für Feldarbeiten ohne Verwendung eines Mehrgeliffen . . . 3,60 "

- c) für Feldarbeiten in Landstiedlungssachen 1,70 RM.
 d) für Feldarbeiten bei Stadtrandstiedlungen 1,40 „
 e) für Zimmerarbeiten 2,70 „

Wenn der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zuletzt ermittelte Rahmensatz des mittleren landwirtschaftlichen Betriebs der Gemarkung 400 RM. und darunter je Hektar beträgt, werden für Feldarbeiten nur $\frac{8}{10}$ der Gebühren nach a und b angesetzt; liegt der Rahmensatz zwischen 401 und 800 RM., dann sind nur $\frac{7}{10}$ der Gebühren nach a und b zu verrechnen. Wird die Verwendung von mehr als einem Meßgehilfen notwendig, dann sind die hierdurch entstehenden Kosten und Auslagen in vollem Umfange von den Zahlungspflichtigen zu tragen.

7. Für Lagepläne über Bauvorhaben, die ein- oder zweigeschossige Wohnhäuser mit einer bebauten Fläche unter 75 qm betreffen, sowie für Meßbriefe und Aufnahmehandrisse über solche Wohnhäuser sind nur 40 v. H. der sich nach Ziffer 6 ergebenden Gebühren in Ansatz zu bringen.

8. Ergeben sich Bruchteile von Stunden, so wird für mehr als eine $\frac{1}{2}$ Stunde die ganze Stundengebühr, für $\frac{1}{2}$ Stunde oder weniger die halbe Stundengebühr, jedoch mindestens 1 Stundengebühr erhoben.

9. Für die Benutzung von Akten des Liegenschaftskatasters zur Entnahme von Auszügen oder zur Einsichtnahme von Akten, Plänen p. p. werden 0,50 RM. je Stunde, jedoch mindestens 1,— RM. erhoben.

10. Werden Vermessungsarbeiten auf Antrag und nach Belehrung der Parteien bezüglich der erwachsenden Mehrkosten als Eilsachen vollzogen, so ist für die vordringliche Erledigung ein besonderer Gebührensuschlag (Dringlichkeitszuschlag) zu entrichten. Als Dringlichkeitszuschlag kann nach dem Ermessen der Dienststelle ein Zuschlag bis zu 50 v. H. der Gesamtgebühren angesetzt werden, mindestens sind jedoch 5 Reichsmark anzufordern.

11. Eilsachen sind solche, die auf Antrag bei Zimmerarbeiten innerhalb 3 Tagen, bei Feldarbeiten innerhalb einer Woche und bei Feld- und Zimmerarbeiten innerhalb 2 Wochen fertigzustellen sind.

12. Die Gebühren werden mit der Beendigung des Geschäfts fällig; die nach Ziffer 9 entstehenden werden sofort in bar erhoben. Im übrigen erfolgt die Erhebung nach den Grundsätzen, die für die Erhebung staatlicher Gefälle bestehen. Die Arbeiten der Vermessungsämter können von der Leistung einer Sicherheit (Zahlung eines Vor schusses, Stellung eines Bürgen) abhängig gemacht werden.

13. Erinnerungen gegen die Gebührenrechnungen sind binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wo-

chen nach Erhalt derselben zulässig; sie sind bei der Vermessungsdienststelle anzubringen, die die Rechnung aufgestellt hat. Gegen den auf die Erinnerung erteilten Bescheid ist binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen von der Bekanntgabe ab Beschwerde an das Landesvermessungsamt zulässig; dieses entscheidet endgültig über die Beschwerde. Das Landesvermessungsamt kann die Gebühren, wie sie an sich nach Vorstehendem zu erheben wären, ermäßigen, sofern und soweit sich hiernach Gebühren in einer unbilligen Höhe ergeben.

14. In den Gebühren sind die Kosten für alle Schreib- und Zeichenmaterialien, Vordrucke und das Zeichenpapier bis zu 1,00 qm Fläche für den Plan, ferner die Tagegelder und Reisekosten der Beamten sowie deren Reiseauslagen und endlich sämtliche Postgebühren enthalten. Bei Plänen, die mehr als 1,00 qm Zeichenpapier beanspruchen, sind die Papierbeschaffungskosten besonders in Ansatz zu bringen.

Darmstadt, den 20. April 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, betreffend den Zweckverband Arbeitsdienstabteilung 223/5 Eichelsachsen.

Vom 28. April 1934.

Die Gemeinden Behenrod, Breungeshain, Bujenborn, Eichelsachsen, Eichelsdorf, Einartshausen, Eichenrod, Glashütten, Gonterskirchen, Göhen, Michelbach, Ober-Lais, Ober-Schmitten, Rainrod, Rudingshain, Schotten, Stornfels, Wingershausen, sämtlich im Kreis Schotten, haben sich gemäß Artikel 2 des Hessischen Zweckverbandsgesetzes vom 10. Juli 1931 zu dem „Zweckverband Arbeitsdienstabteilung 223/5 Eichelsachsen“ zusammengeschlossen.

Die Bildung des Verbandes ist genehmigt und die Satzung bestätigt. Der Sitz der Verwaltung ist in Eichelsachsen.

Darmstadt, den 28. April 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Ministerialabteilung Ib (Innere Verwaltung).

Jung.

Bergpolizeiverordnung für die Braunkohlenschwelereien im Volksstaat Hessen.

Vom 2. Mai 1934.

Auf Grund der Artikel 185 und 186 des Berggesetzes vom 28. Januar 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 wird nach Anhörung der Sektion VII. der Berufsgenoß-

Jenschaft der chemischen Industrie für die Braunkohlenschwelereien im Volksstaat Hessen nachstehende Bergpolizeiverordnung erlassen:

I. Begriff der Schwelerei.

§ 1.

(1) Zu einer Braunkohlenschwelerei im Sinne dieser Bergpolizeiverordnung gehören die Anlagen für den Raßdienst, den Schweldienst, die Anlagen zur weiteren Behandlung des Kofses und Schwelwassers sowie die Sammelbehälter für Kofs, Gas, Teer, Del und Schwelwasser.

(2) Zum Schweldienst gehören die Trocknung, die Schwelung, die Kondensation, die Gasreinigung und die Leichtölgewinnung.

(3) Die Vorschriften gelten auch für Schwelgeneratoranlagen.

II. Errichtung der Schwelerei.

A. Lage und Bauart.

Lage.

§ 2.

Eine Schwelerei darf nur so errichtet werden,

1. daß sie von geschlossenen Ortschaften mindestens 500 Meter entfernt ist,
2. daß sie von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, von öffentlichen Wegen und von Gleisen öffentlicher Eisenbahnen nicht weniger als 50 Meter entfernt ist,
3. daß sich in einem Umkreise von 20 Metern um die Schwelerei keine den Ausbruch und die Weiterverbreitung eines Feuers begünstigenden Anlagen befinden.

Bauart.

§ 3.

(1) Die Gebäude der Schwelerei sind feuerbeständig herzustellen. Eine feuerbeständige Umhüllung der Eisenkonstruktion ist nicht erforderlich. Dächer sind möglichst leicht einzudecken.

(2) Zu den Gebäuden führende Jahrbahnen, Förder- und Laufbrücken sind bis auf 20 Meter Entfernung von den Gebäuden feuerbeständig oder aus Eisen herzustellen.

(3) Die Schwelerei ist gegen Blitzgefahr zu sichern.

§ 4.

(1) In den Räumen der Schwelerei sind Unebenheiten und tote Winkel zu vermeiden.

(2) Unvermeidliche Vertiefungen und Vorsprünge sind so einzurichten, daß abgelagerter Staub leicht entfernt werden kann.

(3) Mauerwerk in Räumen, in denen sich Staub entwickeln kann, ist glatt zu verputzen oder sauber zu verjagen.

Brandmauern.

§ 5.

(1) Die Räume für den Schweldienst und für die Kofstrocknung und Mahlung sind, soweit sie aneinanderstoßen, durch Brandmauern zu trennen. Das gleiche gilt für sonstige Räume, an welche die vorstehend genannten Räume unmittelbar anschließen. Wo ein Raßdiensthaus vorhanden ist, braucht die Brandmauer gegen dieses nur bis zur Höhe des Aufgabebodens zu reichen.

(2) Durchbrechungen der Brandmauern sind — abgesehen von Durchgängen zum Treppenhaus und zum Raßdienst — nur mit Genehmigung der Bergmeisterei zulässig.

(3) Durchgänge durch die Brandmauern sind mit eisernen Türen zu versehen.

(4) Durch die Brandmauern geführte Betriebsvorrichtungen sind abzudichten.

Ausgänge.

§ 6.

(1) In allen Räumen sind Ausgänge in solcher Zahl und Art anzuordnen, daß die Arbeiter leicht ins Freie gelangen können.

(2) Mindestens ein Ausgang jeden Raumes muß unmittelbar ins Freie führen, bei großen Räumen dürfen derartige Ausgänge höchstens 50 Meter voneinander entfernt sein. Die Ausgänge von Räumen, die nicht zu ebener Erde liegen, sind durch außen am Gebäude angebrachte Treppen zugänglich zu machen. Mit Genehmigung der Bergmeisterei können an Stelle von Treppen auch gesicherte Eisenleitern verwendet werden.

(3) Alle ins Freie führenden Türen müssen nach außen aufschlagen.

Treppen.

§ 7.

Treppen sind feuerbeständig oder aus Eisen herzustellen. Außer in den Räumen der Leichtölgewinnung ist für die Auftritte der Innentreppe Eisengitterwerk zu verwenden.

Bühnen.

§ 8.

Aufrechtstehende Kondensationsvorrichtungen sind mit leicht und sicher erreichbaren Bühnen aus nicht brennbaren Stoffen zu versehen.

Entlüftung.

§ 9.

Die Räume des Schweldienstes und die Räume, in denen sich Behälter zur Aufbewahrung von Teer und Del befinden, sind mit wirksamen Einrichtungen zur Lüftung und zum Abzug der sich etwa entwickelnden Gase zu versehen.

Aufenthaltsräume.

§ 10.

(1) In und über Betriebsräumen der Schwelerei dürfen Kauen, Umkleide- und Baderäume nicht eingerichtet werden.

(2) Teer-, Del- und Gasleitungen dürfen nicht durch diese Räume oder unter ihnen hindurch geführt werden.

B. Betriebsvorrichtungen.

Allgemeines.

§ 11.

Alle Betriebsvorrichtungen sind so abzudichten, daß Staub, Gas, Teer und Del nicht austreten können.

Trockenvorrichtungen.

§ 12.

(1) An Dampftrocknern sind Einrichtungen anzubringen, die jederzeit die Spannung des Heizdampfes erkennen lassen.

(2) An der Eintrags- und Austragsseite der Trommeln von Feuergastrocknern sind Thermometer anzubringen.

Sammelräume.

§ 13.

(1) Sammelräume für Trockenkohle und Trofentfoks sind nur außerhalb der Gebäude des Schwelendienstes und nicht unter anderen Betriebsräumen anzulegen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Schwelräume.

(2) Diese Sammelräume sind so einzurichten, daß Kohle und Koks gleitend einlaufen; sie sind mit glatten Wänden von wenigstens 45 Grad Neigung im Innern und mit Explosionsicherungen zu versehen.

Entstaubungen.

§ 14.

(1) Die Trockenvorrichtungen, Kohlen- und Kofsmühlen sind mit wirksamen Staubabzugsvorrichtungen zu versehen.

(2) Fördervorrichtungen für Trockenkohle und Trofentfoks sind an den Stellen, an denen eine Staubaufwirbelung möglich ist, zu ummanteln und mit wirksamen Abzugsvorrichtungen zu versehen.

(3) Es sind Einrichtungen zu treffen, welche die aus den Abzugsvorrichtungen austretende Luft vor dem Austritt ins Freie von dem mitgerissenen Staub soweit befreien, daß gemeinschädliche Einwirkungen vermieden werden (§ 28).

Gasabfugung.

§ 15.

(1) Zum Abziehen der Teerdämpfe und nichtverdichtbaren Gase aus den Schwelöfen sind Vorrichtungen in solcher Zahl und Größe einzubauen, daß der Betrieb beim Versagen einer Vorrichtung keine Unterbrechung erleidet.

(2) Für den Fall des Versagens der Gasfanger sind Gasnotauslässe vorzusehen, die sofort eingeschaltet werden können und die ununterbrochene Abführung der Schwelgase gewährleisten.

(3) Es sind Einrichtungen zu treffen, die jederzeit die Höhe des in den Schwelöfen und Kondensationsvorrichtungen herrschenden Druckes erkennen lassen.

(4) Die Vorrichtungen zum Abzug und Austrag des Kofses sind so auszugestalten, daß Gase nicht austreten können.

(5) Falls zwischen Gasfangeraum und Schwelraum keine unmittelbare Verstäädigung möglich ist, ist eine Signal- oder Fernsprechleitung zwischen diesen Räumen anzulegen.

Heizung.

§ 16.

In den Gebäuden der Schwelerei darf nur Warmwasser-, Luft- oder Dampfheizung angelegt werden.

Beleuchtung.

§ 17.

(1) Die Beleuchtung ist so einzurichten, daß alle Anlagen, insbesondere auch die Treppen, Türen und bewegten Maschinenteile jederzeit sicher erkennbar sind.

(2) Künstliche Beleuchtung muß elektrisch sein.

(3) Der Beleuchtungsstrom muß in besonderen und in sich gesicherten Stromkreisen zugeführt werden.

(4) Bei Arbeiten in geschlossenen Behältern verwendete Handleuchter sind mit Kleinspannung zu betreiben.

(5) Als Notbeleuchtung sind tragbare elektrische Lampen in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

Feuer- und Gaschutz.

§ 18.

(1) Innerhalb und außerhalb der Gebäude sind ausreichende und geeignete Löschvorrichtungen so anzuordnen, daß ein Brand in jedem Teile der Schwelerei wirksam bekämpft werden kann.

(2) An leicht zugänglicher, bei Bränden nicht gefährdeter Stelle ist Flammenschutzkleidung (Anzug, Haube, Handschuhe) in ausreichender Zahl gebrauchsfertig vorrätig zu halten.

Feuersignal.

§ 19.

Es ist eine Feuersignalanlage so einzurichten, daß sie von jedem Stockwerk jeden Betriebsgebäudes aus bedient werden kann, und daß das Feuersignal in allen Räumen deutlich vernehmbar ist.

III. Betrieb der Schwelerei.

Betriebsunterbrechungen.

§ 20.

Beginn und Ende von außergewöhnlichen Betriebsunterbrechungen sind der Bergmeisterei jeweilig anzuzeigen.

Maßnahmen gegen Feuers- und Explosionsgefahr.

§ 21.

(1) In den Räumen der Schwelerei ist offenes Licht untersagt. Offenes Feuer darf nur verwendet werden, soweit es der regelmäßige Betrieb erfordert oder der Betriebsführer ausdrücklich Anweisung gegeben hat.

(2) Das Rauchen ist im gesamten Bereich der Schwelerei verboten. Dieses Verbot ist an geeigneten Stellen durch Tafeln bekanntzumachen.

§ 22.

(1) Der bei der Entstaubung (§ 14) anfallende Staub ist auf dem kürzesten Wege der Verarbeitung zuzuführen oder aus der Schwelerei zu entfernen.

(2) Leichtöl und Teer dürfen nicht innerhalb der Gebäude der Schwelerei gelagert werden.

(3) Asche, Kohle, Koks und andere feuergefährliche Stoffe dürfen im Umkreise von 20 Metern um die Gebäude des Schwelendienstes und die Sammelbehälter nicht gelagert werden. Für Koks sind Ausnahmen mit Genehmigung der Bergmeisterei zulässig.

(4) Asche und Koks sind ausreichend abzulöschen und so zu behandeln, daß sie auch bei längerer Lagerung und beim Transport sich nicht selbst entzünden können. Es ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern, daß der Koks beim Abzug oder Austrag aus den Schwelvorrichtungen, beim Ablöschen, bei der Förderung und der Verladung aufflammt, und daß glühender Koks verweht.

(5) Die Höhe des freien Falles beim Fördern und Verladen von Trodenkohle und Trodenkoks ist möglichst gering zu halten.

(6) Puß- und Schmiermittel, und zwar gebrauchte und ungebrauchte, sind in feuersicheren Behältern — eisernen Kästen, Blechkannen — mit fest angebrachten Deckeln aufzubewahren. Sie dürfen der Hitze nicht ausgesetzt sein. In den Ar-

beitsräumen darf höchstens ein Tagesbedarf vorrätig gehalten werden.

Regelmäßige Reinigung.

§ 23.

(1) Die Betriebsräume und die Umgebung der Schwelerei sind stets sauber und frei von Ansammlungen von Staub und anderen feuergefährlichen Stoffen zu halten.

(2) Die Treppen sind im Winter von Eis und Schnee freizuhalten.

Prüfungen und Übungen.

§ 24.

(1) Die Blitzschutzeinrichtungen (§ 3 Abs. 3) sind jährlich durch einen besonderen Sachverständigen eingehend zu untersuchen.

(2) Die mit Wasser gespeisten Löschvorrichtungen sind mindestens einmal im Monat zu prüfen.

(3) In jedem Vierteljahr ist mindestens eine Feuerlöschübung abzuhalten, bei der Flammenschutzkleidung anzulegen ist.

(4) Ueber die Prüfungen (Abs. 2) und Übungen (Abs. 3) ist Buch zu führen.

Verhalten bei Bränden und Explosionen im Betriebe.

§ 25.

(1) Die im Betriebe Beschäftigten sind verpflichtet, Brandgeruch und auffälligen Gasgeruch, Del- oder Gasaustritt und jedes außergewöhnliche Ereignis im Betriebe sofort der Aufsichtsperson zu melden.

(2) Feuer und Explosionen sind sofort durch ein nur hierfür bestimmtes Signal (§ 19) bekanntzugeben. Die mißbräuchliche Benutzung des Feuersignals ist untersagt.

Besondere Sicherheitsvorschriften.

§ 26.

(1) In der Schwelerei oder in deren nächster Umgebung muß während des Betriebes ständig eine Aufsichtsperson anwesend sein.

(2) Die ins Freie führenden Türen der Betriebsräume dürfen während des Betriebes nicht abgeschlossen sein, solange sich Personen in den Räumen aufhalten. Verbindungstüren in Brandmauern sind geschlossen zu halten.

(3) Das Arbeiten an Schwelöfen und an Behältern für Teer, Leichtöl und Gase, sowie deren Befahren ist erst nach ausreichender Lüftung und nur unter Anwendung von Sicherheitsvorkehrungen auf Anweisung einer Aufsichtsperson und in Gegenwart eines zweiten Mannes gestattet. Beim Befahren der Sammelbehälter ist der einsteigende Mann anzuseilen.

Schutz gegen unatembare Gase.**§ 27.**

(1) Zur Ausführung von Arbeiten in unatembaren Gasen muß eine ausreichende Anzahl von Leuten, die mit dem Gebrauch von Gaschutzgeräten vertraut sind, und eine ausreichende Anzahl von geeigneten Gaschutzgeräten vorhanden sein.

(2) Für die Ueberwachung dieser Arbeiten und die Instandhaltung der Geräte ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und der Bergmeisterei namhaft zu machen.

Verhinderung von Gemeinschäden.**§ 28.**

(1) Der Betrieb ist so zu führen, daß gemeinschädliche Einwirkungen, besonders durch Rauch, Staub oder Flugasche, Abgase und Abwässer der Schwelerei vermieden werden. Dies gilt auch für den Fall, daß Schwelgase in die freie Luft abgeführt werden sollen.

(2) Die Teerbehälter und Rohrleitungen sind so dicht zu halten, daß Teer- und Schwelabwässer nicht in das Erdreich eindringen können.

(3) Das Versenken der Schwelabwässer ist nur mit Genehmigung der Oberen Bergbehörde gestattet.

Beschäftigung und Unterweisung.**§ 29.**

(1) Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Schweldienst ist verboten.

(2) Die Beschickung der Schwelöfen sowie die Bedienung der Gaslauger, der Kondensationsanlagen, der Leichtölgewinnungsanlagen und der Trockner darf nur zuverlässigen, mindestens 21 Jahre alten Arbeitern übertragen werden.

§ 30.

Die in der Schwelerei verantwortlichen Aufsichtspersonen sind gegen Empfangsbescheinigung mit einer von der Bergmeisterei bestätigten Dienstanzweisung zu versehen.

Vorschriften aus der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1924.**§ 31.**

Außer den Vorschriften dieser Bergpolizeiverordnung finden auf die Braunkohlenschwelereien folgende Vorschriften der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1924 Anwendung:

§§ 1 bis 7, § 8 Abs. 1, §§ 9 bis 11, § 15, §§ 34 bis 42, §§ 44 bis 46, §§ 48 bis 53, § 70 Abs. 1, § 73, §§ 91 bis 94, § 95 Abs. 1 bis 5, § 96, § 98, §§ 100 bis 102, § 104, § 106, § 108.

IV. Schutzbestimmungen.**Bekanntmachung.****§ 32.**

(1) Gegen Empfangsbescheinigung sind auszuhängen:

a) Jeder Aufsichtsperson ein Gesamtabdruck dieser Bergpolizeiverordnung und ein Auszug aus der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1924, der die im § 31 dieser Bergpolizeiverordnung genannten Paragraphen umfaßt,

b) jedem in der Schwelerei beschäftigten Arbeiter ein Auszug aus dieser Bergpolizeiverordnung, der die §§ 1, 21 bis 26, 29 und 31 bis 33 umfaßt, und ein Auszug aus der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1924 nach a).

(2) Ein Abdruck der in Absatz 1 unter b) genannten Auszüge ist in dem Aufenthaltsraum (§ 100 A. B. B. V.) auszuhängen.

Strafen.**§ 33.**

Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung werden nach den gesetzlichen Vorschriften bestraft.

Inkrafttreten und Uebergangsbestimmungen.**§ 34.**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1934 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Bergpolizeiverordnung für die Braunkohlensbrütfabriken und -aufbereitungsanstalten vom 20. September 1902 aufgehoben.

(2) Auf die bestehenden Schwelereien finden keine Anwendung:

a) § 2 Ziffer 1 ohne Einschränkung;

b) § 2 Ziffer 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8, und zwar so lange, als diese Anlagen nicht wesentlich geändert werden;

c) § 17 Abs. 4 mit Ausnahme der Arbeiten in Leichtöl- und Gasbehältern.

(3) Die durch die Bestimmungen dieser Bergpolizeiverordnung bedingten Umbauten und Neueinrichtungen sind bis zum 1. Januar 1935 auszuführen.

Darmstadt, den 2. Mai 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, den Handel mit Vieh auf dem Schlachtviehmarkt in Mainz betreffend.

Vom 2. Mai 1934.

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 186) in der Fassung der Gesetze vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 128) und vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) wird für den Handel mit Vieh auf dem Schlachtviehmarkt in Mainz angeordnet:

§ 1.

Der Handel mit Vieh auf dem Schlachtviehmarkt in Mainz ist nur solchen Personen gestattet, die von der Direktion des Städtischen Schlachtviehhofs zugelassen sind und die in § 4 dieser Anordnung genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 2.

Der Antrag auf Zulassung ist auf einem bei der Direktion des Schlachtviehhofs erhältlichem Vordruck zu stellen.

Ueber den Antrag entscheidet die Direktion im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer.

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Zulassung sowie die Zurücknahme einer Zulassung ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntgabe oder Zustellung Beschwerde an das Kreisamt Mainz zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3.

Die Zulassung von Personen zum Handel mit Vieh auf dem Schlachtviehmarkt in Mainz hat sich zu beschränken entweder auf die Zulassung des Antragstellers als Händler oder als Agent oder als Kommissionär. Eine gleichzeitige Zulassung als Händler u n d Agent oder Händler u n d Kommissionär oder Kommissionär u n d Agent ist unzulässig.

Zugelassene Kommissionäre und Agenten dürfen auf dem Schlachtviehmarkt weder Verkäufe noch Käufe für eigene Rechnung abschließen.

§ 4.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. nicht zuverlässig ist,
2. nicht im Besitze einer ordnungsmäßigen Buchführung ist,
3. in finanzieller Beziehung eine ausreichende Gewähr nicht bietet, daß den Einsendern von Schlachtvieh die Verkaufserlöse auch tatsächlich ausbezahlt werden.

§ 5.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. der Antragsteller nicht glaubhaft nachzuweisen vermag, daß sein Jahresumsatz auf dem

Schlachtviehmarkt nicht mindestens betragen wird:

bei Rindern	750 Stück
oder bei Kälbern	750 Stück
oder bei Schweinen	1000 Stück,

2. der Antragsteller seinen Geschäftssitz nicht in Mainz hat und nicht im Besitze eines Büros auf dem Schlachtviehmarkt oder in dessen Nähe ist,
3. die Zulassung zu einem nicht zu rechtfertigenden Doppelverdienst des Antragstellers führen würde.

§ 6.

Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die ihre Versagung rechtfertigen würden.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem 28. Mai 1934 in Kraft.

Darmstadt, den 2. Mai 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Teil II

Konsularnachricht.

Der zum Brasilianischen Generalkonsul in Hamburg ernannte Herr Mario Savard de Saint Brissson Marques ist anerkannt und zur Ausübung konsularischer Einrichtungen im Volksstaat Hessen zugelassen worden.

Namensänderung.

April 1934

am 20. wurde dem Hans Heinz Buschhoff in Worms, geboren daseibst 15. Oktober 1927, gesetzlich vertreten durch seinen Vater, Kaufmann Friedrich Karl Buschhoff, gestattet, außer seinen bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Peter“ an erster Stelle — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Januar 1928 (Hess. Reg.-Bl. 1928 S. 11) zur Ausführung des Gesetzes über die Menderung der Rechtsanwaltsordnung vom 7. März 1927 gemäß § 9 der Rechtsanwaltsordnung wurde die nachgesuchte gleichzeitige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erteilt:

März 1934

am 22. dem Rechtsanwalt Helmut K u l m a n n in Bad-Nauheim bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen in Gießen.

Dienstnachrichten.

Ernannt wurden:

der Landgestütsaufseher i. e. R. Heinrich K a j s e n b e r g e r zu Darmstadt zum Ministerialamtsgehilfen bei der Ministerialabteilung 1e, mit Wirkung vom 13. Dezember 1933 an;

der Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft Mainz Otto V i e r h e l l e r zum Staatsanwalt beim Landgericht Darmstadt, mit Wirkung vom 29. Januar an;

der Oberreallehrer Georg B e r i n g e r an der Taubstummenanstalt zu Bensheim zum Direktor an der Taubstummenanstalt zu Friedberg, der Kanzleigehilfe beim Amtsgericht Gießen Heinrich K o n r a d zum Kanzlisten, der Kanzleigehilfe bei dem Amtsgericht Beerfelden Leonhard L e n z zum Kanzlisten, der Kanzleigehilfe bei dem Amtsgericht Mainz Leonhard S t a i e r zum Kanzlisten, der Kanzleigehilfe bei dem Amtsgericht Herbstein Alfred W e b e r zum Kanzlisten, der Versorgungsanwärter Kanzleigehilfe Günther C l e e m a n n zu Michelstadt i. O. zum Kanzleiaffistenten, sämtlich mit Wirkung vom 1. März an;

der Privatdozent der Ohren-, Nasen- und Halsheilkunde Dr. med. Alexander H e r r m a n n zum außerplanmäßigen außerordentlichen Professor an der Landesuniversität Gießen, mit Wirkung vom 4. März an;

der vortragende Rat im Hessischen Staatsministerium, Ministerialabteilung 1e (Justiz) Oberjustizrat Dr. Wilhelm M e n g e s zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, der ordentliche Professor an der Universität Sofia Dr. Curt K r a u s e zum ordentlichen Professor für pathologische Anatomie und pathologische Histologie der Haustiere an der Landesuniversität Gießen, der Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Adolf T h ü r e zum Landgerichtspräsidenten bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, der Justizsekretär Robert B r a u n zu Darmstadt zum Ministerialobersekretär bei der Ministerialabtlg. 1b (Innere Verwaltung), der prakt. Tierarzt Dr. Engelbert D a u m in Mainz-Bischofsheim zum Amtsveterinärarzt mit der Amtsbezeichnung „Veterinärarzt“, der prakt. Tierarzt Dr. Albert G i l b e r t in Buchbach zum Amtsveterinärarzt mit der Amtsbezeichnung „Veterinärarzt“, der Rechtsanwalt Eduard L u c i u s zu Mainz zum Notar mit dem Amtssitz in Mainz als Nachfolger des Notars Justizrat Dr. Bing, der Polizeihauptmann Adolf A u w ä r t e r zum Regierungsrat bei der Polizeidirektion Offenbach

a. M., der Pfarrer Lic. Samuel G e n n a g e l, z. Z. kommissarisch an der Liebig's-Oberrealschule in Darmstadt, zum Studienrat an dieser Schule, der Pfarrer Dr. Paul R e g n e r, z. Z. kommissarisch an der Oberrealschule am Friedrichsplatz in Offenbach, zum Studienrat an dieser Schule, der Pfarrer Dr. Karl U n v e r z a g t, z. Z. kommissarisch an dem Landgraf-Ludwigs-Gymnasium in Gießen, zum Studienrat an dieser Schule, der Versorgungsanwärter Georg E s i n g e r aus Reichenbach i. O. zum Amtsgehilfen an der Realschule in Langen, der zur kommissarischen Dienstleitung bei der Abteilung 1d (Finanzen) des Hessischen Staatsministeriums beauftragte Dr. Wilhelm D i e h l aus Heidesheim zum Finanzrat bei dieser Abteilung, der Bauamtmann bei der Bauerkammer Heinrich K o c h zu Darmstadt zum Ministerialbauamtmann bei der Bauabteilung des Hessischen Staatsministeriums, der Veterinärarzt Dr. Johann Wilhelm S c h i l d w ä c h t e r in Mainz zum Kreisveterinärarzt beim Kreisveterinäramt Bensheim unter Belassung seiner seitherigen Amtsbezeichnung Veterinärarzt, der praktische Tierarzt Dr. Heinrich W e i r a u c h zu Darmstadt zum Amtsveterinärarzt mit der Amtsbezeichnung „Veterinärarzt“, der Oberheizer Philipp H a n d s c h u h an dem Landesmuseum in Darmstadt zum Hausverwalter dortselbst, der Oberrevisor bei dem Landtagsamt in Darmstadt Wilhelm B o n a r i u s zum Oberrechnungsrevisor bei dem Revisionsamt II. Abteilung der Oberrechnungskammer, sämtlich vom 1. April an;

am 19. April der Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Mainz Dr. Georg Josef Adolf S u d e r in Mainz zum Landgerichtsrat beim Landgericht Mainz, mit sofortiger Wirkung;

am 19. April der Medizinalrat Dr. Otto Karl Ferdinand M e n e r zu Buchbach zum Oberarzt bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau, der Medizinalrat bei der Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ in Goddelau Dr. Erich Z i n z e r zum Anstaltsarzt bei der Zellenstrafanstalt Buchbach und bei dem Zuchthaus Roddenberg unter Beibehaltung des Titels „Medizinalrat“;

der Oberpfleger bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Gießen Peter L e m m e r zum Oberpfleger bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Alzen, der Hilfsaufseher bei dem Amtsgerichtsgefängnis in Worms Karl S c h r e i n e r zum Strafanstaltsoberwachmeister bei dem Landgerichtsgefängnis in Darmstadt, beide mit Wirkung vom 1. Mai an.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 31. Mai 1934.

Nr. 12

Inhalt: Teil I: Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1934. S. 79 — Verordnung zur Aenderung der Dritten hessischen Durchführungsverordnung zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden. S. 84 — Bekanntmachung zum Schutze des Edel- und Damwildes. S. 84 — Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen. S. 84 — Bekanntmachung, Zweckverband Arbeitsdienstabteilung 223/VI. in Bobenhausen betreffend. S. 85 — Bekanntmachung, die Bestellung der Prüfungskommissionen für die staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen in Mainz betreffend. S. 85 — Bekanntmachung, Aenderung der Verfassung der Technischen Hochschule zu Darmstadt vom 20. Oktober 1933 betreffend. S. 85 — Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129). S. 86 — Teil II: Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. S. 86.

Teil I

Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1934.

Vom 22. Mai 1934.

Das Hessische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Ordentliche Einnahmen.

Artikel 1.

Die Steuern und sonstigen Abgaben werden ebenso wie die übrigen im Staatsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1934 aufgeführten Staatseinnahmen nach den bestehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen erhoben.

II. Außerordentliche Einnahmen.

Artikel 2.

Die Regierung wird ermächtigt:

1. Zur Deckung der im Zweiten Teil des Staatsvoranschlags für das Rechnungsjahr 1934 vorgesehenen Vermögensausgaben (Kap. 114, Tit. 1, II, Ziff. 1 der Einnahmen) . . . 16 281 627 RM.
2. Zur Deckung der Anleihebewilligungen im Jahre 1933, insoweit sie in einem Finanzgesetz noch nicht aufgenommen sind (Kapitel 114, Tit. 1, II, Ziff. 2 der Einnahmen) 27 900 RM.

zusammen 16 309 527 RM.

im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke Schuldverschreibungen, Schatz-

anweisungen und Wechsel in einem Nennbetrag, der zur Beschaffung des genannten Betrags erforderlich ist, zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinssatz auszugeben.

Die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 4 des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1931 vom 1. Juni 1931 (Reg.-Bl. S. 57) gelten auch für das Rechnungsjahr 1934 u. ff.

III. Ausgaben.

Artikel 3.

Sämtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige so verwendet werden, wie ihre Bedürfnisse in den Abteilungen und Unterabteilungen des Staatsvoranschlags vorgesehen und in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführt sind.

Artikel 4.

In Abänderung des Art. 5, III des Gesetzes über das Straßenwesen in Hessen vom 15. Juli 1926 wird ein Zuschuß des Staates zu den Kosten der Unterhaltung der Provinzialstraßen auch für das Rechnungsjahr 1934 nicht eingestellt.

Darmstadt, den 16. April 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Darmstadt, den 22. Mai 1934.

Der Reichsstatthalter in Hessen.

Sprenger.

Zusammenstellung

der mit Zustimmung der Reichsregierung zur Bestreitung der Staats-Ausgaben im Rechnungsjahre 1934 erfolgten Bewilligungen.

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel des Staatsvoranschlags	Ausgabe- Bewilligung RM.
1. Teil: Für den ordentlichen Haushalt.		
I. Hauptabteilung: Staatsgüter.		
1	Forst- und Kameralgüter unter Forstverwaltung	6 364 419
2	Siedlungswesen	379 050
3	Kameralgüter unter Bauverwaltung	412 779
4	Weingüter	—
5	Staatsbad Bad-Nauheim	—
6	Badanstalt Bad-Salzhausen	60 439
Summe I. Staatsgüter		7 216 687
II. Hauptabteilung: Allgemeine Finanzverwaltung.		
7	Zuschüsse aus den Ueberschüssen früherer Jahre (Restbestand) und Fehlbeträge	—
8	Anteil an den Reichsteuern usw.	—
9	Landesteuern, indirekte Auflagen usw.	4 278 531
10	Lotterie	—
11	Ruhegehälter, soziale Fürsorge usw.	18 902 880
12	Nachträge und Unvorhergesehenes	—
Summe II. Allgemeine Finanzverwaltung		23 181 411
13	III. Hauptabteilung: Landtag	6 181
14	IV. Hauptabteilung: Staatsministerium	590 527
V. Hauptabteilung: Ministerialabteilungen Ia (Polizei) und Ib (Innere Verwaltung).		
15	Ministerialabteilungen Ia (Polizei) und Ib (Innere Verwaltung)	291 815
16	Polizei und Gendarmerie:	
	a) Landespolizei	4 568 989
	b) Einzeldienstpolizei	5 854 616
	c) Gendarmerie	1 049 966
17	Provinzialdirektionen und Kreisämter	1 117 411
18	Staatsverlag	97 750
19	Oberrechnungskammer	352 219
20	Verwaltungsgerichtshof	14 666
21	Hessisches Landesstatistisches Amt	120 341
22	Ärztlicher Dienst	251 209
23	Tierärztlicher Dienst	581 103
24	Hebammen-Lehranstalt und Frauenklinik zu Mainz	146 689
25	Landes-Heil- und Pflegeanstalten	3 012 634
26	Anstalt für Geisteschwache „Altezeit“ zu Darmstadt	—
27	Gesundheitsfürsorge	50 200
28	Wohlfahrtspflege	330 400
29	Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke	—
30	Straßenwesen	—
31	Bauwesen	167 795
32	Stellvertretungs-, Aushilfskosten und sonstige allgemeine Kosten	176 350
Summe V. Ministerialabteilungen Ia (Polizei) und Ib (Innere Verwaltung)		18 184 153

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel des Staatsvoranschlags	Ausgabe- Bemilligung RM.
VI. Hauptabteilung: Ministerialabteilung Ic (Justiz).		
33	Ministerialabteilung Ic (Justiz)	155 080
34	Gerichte	6 292 000
35	Zellenstrafanstalt Buchbach	540 000
36	Landeszuchtshaus Marienschloß	339 000
37	Kriminalkassen	937 800
38	Bauwesen	95 640
39	Stellvertretungs-, Aushilfskosten und sonstige allgemeine Kosten	636 000
Summe VI. Ministerialabteilung Ic (Justiz)		8 995 520
VII. Hauptabteilung: Ministerialabteilung Id (Finanzen).		
40	Ministerialabteilung Id (Finanzen)	753 019
41	Hauptstaatskasse	412 089
42	Landesvermessungswesen	691 653
43	Landesanstalt für Wetter- und Gewässerkunde	28 939
44	Privateisenbahnen, Kraftwagenverbindungen und Flugverkehr	23 100
45	Bauwesen	1 114 147
46	Stellvertretungs-, Aushilfskosten und sonstige allgemeine Kosten	296 939
Summe VII. Ministerialabteilung Id (Finanzen)		3 319 886
VIII. Hauptabteilung Ic (Landwirtschaft).		
47	Ministerialabteilung Ic (Landwirtschaft)	167 119
48	Geologische Landesanstalt	39 715
49	Kosten der Pachteinigungsämter	500
50	Bodenverbesserung und Wasserversorgung	2 104 706
51	Landwirtschaftswesen	679 895
52	Landeskreditkasse	80 000
53	Stellvertretungs-, Aushilfskosten und sonstige allgemeine Kosten	48 800
Summe VIII. Ministerialabteilung Ic (Landwirtschaft)		3 120 735
IX. Hauptabteilung:		
Ministerialabteilung II (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum).		
54	Ministerialabteilung II (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum)	248 629
55	Kirchen	780 501
56	Volks- und Berufsschulen	16 805 613
57	Taubstummenanstalt und Blindenanstalt zu Friedberg	224 699
58	Gymnasium, Realgymnasium, Oberreal- und Realschulen, Pädagogische Seminare	5 061 278
59	Studienanstalten, Frauen Schulen, Lyzeen und nichtstaatliche Realschulen	275 208
60	Aufbauschulen	160 904
61	Gewerbliche Unterrichtsanstalten	351 030
62	Körperliche Erziehung, Jugendbewegung, Büchereiwesen, Heimatpflege und Volksbildung	80 000
63	Landesuniversität	4 307 740
64	Technische Hochschule	1 627 649
65	Hochschule für Lehrerbildung zu Friedberg	109 842
66	Landesbibliothek und Staatsarchiv	173 493
67	Landesmuseum	76 223
68	Landestheater	344 269
69	Kunst	23 000
70	Landesgeschichte und Denkmalpflege	63 600
71	Bauwesen	244 575
72	Stellvertretungs-, Aushilfskosten und sonstige allgemeine Kosten	126 500
Summe IX. Ministerialabteilung II (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum)		31 084 753

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel des Staatsvoranschlags	Ausgabe- Bewilligung RM.
	X. Hauptabteilung: Ministerialabteilung III (Arbeit und Wirtschaft).	
73	Ministerialabteilung III (Arbeit und Wirtschaft)	158 035
74	Reichsversicherung	221 511
75	Schlichtungswesen	—
76	Wohlfahrtspflege	2 700 000
77	Bergbau	23 617
78	Gewerbeaufsicht	117 180
79	Dampfesselprüfung	78 528
80	Eichwesen	175 236
81	Chemisches Prüfungsamt für die Gewerbe, Untersuchungsamt für Nahrungsmittel zu Darmstadt	36 182
82	Kunstgewerbliche und gewerbliche Zwecke usw.	3 200
83	Bauwesen	4 330
84	Stellvertretungs-, Zuschilfskosten und sonstige allgemeine Kosten	35 125
	Summe X. Ministerialabteilung III (Arbeit und Wirtschaft)	3 552 944
85	XI. Hauptabteilung: Ausleihungen und Staatsschuld	
	Wiederholung.	
	I. Staatsgüter	7 216 687
	II. Allgemeine Finanzverwaltung	23 181 411
	III. Landtag	6 181
	IV. Staatsministerium	590 527
	V. Ministerialabteilungen Ia (Polizei) und Ib (Innere Verwaltung)	18 184 153
	VI. Ministerialabteilung Ic (Justiz)	8 995 520
	VII. Ministerialabteilung Id (Finanzen)	3 319 886
	VIII. Ministerialabteilung Ie (Landwirtschaft)	3 120 735
	IX. Ministerialabteilung II (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum)	31 084 753
	X. Ministerialabteilung III (Arbeit und Wirtschaft)	3 552 944
	XI. Ausleihungen und Staatsschuld	4 979 050
	Summe 1. Teil: Für den ordentlichen Haushalt	104 231 847
	2. Teil: Für den außerordentlichen Haushalt.	
	I. Hauptabteilung: Staatsgüter.	
86	Forst- und Kameralgüter unter Forstverwaltung	833 160
87	Siedlungswesen	—
88	(Fällt aus.)	—
89	Badanstalt Bad-Salzhausen	25 600
90	(Fällt aus.)	—
91	An- und Verkauf von Staatsgütern	100 000
92	Summe I. Staatsgüter	958 760
	II. Hauptabteilung: Allgemeine Finanzverwaltung.	
93	Reste aus früheren Jahren, Ueberschüsse und Fehlbeträge	—
94	(Fällt aus.)	—
	Summe II. Allgemeine Finanzverwaltung	—
95	III. Hauptabteilung: Landtag.	
	Nichts.	
96	IV. Hauptabteilung: Staatsministerium	
		31 600

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel des Staatsooranschlags	Ausgabe- Bewilligung RM.
V. Hauptabteilung: Ministerialabteilungen Ia (Polizei) und Ib (Innere Verwaltung).		
97	Bauwesen	216 550
98	} (Fallen aus.)	
99		
Summe V. Ministerialabteilungen Ia (Polizei) und Ib (Innere Verwaltung)		216 550
VI. Hauptabteilung: Ministerialabteilung Ic (Justiz).		
100	Bauwesen	101 150
101	} (Fallen aus.)	
102		
Summe VI. Ministerialabteilung Ic (Justiz)		101 150
VII. Hauptabteilung: Ministerialabteilung Id (Finanzen).		
103	Bauwesen	1 258 300
104	} (Fallen aus.)	
105		
Summe VII. Ministerialabteilung Id (Finanzen)		1 258 300
VIII. Hauptabteilung: Ministerialabteilung Ie (Landwirtschaft)		
106	Bodenverbesserung und Wasserversorgung	2 936 500
107	(Fällt aus.)	
Summe VIII. Ministerialabteilung Ie (Landwirtschaft)		2 936 500
IX. Hauptabteilung: Ministerialabteilung II (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum).		
108	Bauwesen	1 171 540
109	} (Fallen aus.)	
110		
Summe IX. Ministerialabteilung II (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum)		1 171 540
X. Hauptabteilung: Ministerialabteilung III (Arbeit und Wirtschaft).		
111	Bauwesen	—
112	Staatsbeihilfe an den notleidenden hessischen Eisenerzbergbau	—
113	(Fällt aus.)	
Summe X. Ministerialabteilung III (Arbeit und Wirtschaft)		—
114	XI. Hauptabteilung: Ausleihungen und Staatsschuld	16 335 527
Wiederholung.		
	I. Staatsgüter	958 760
	II. Allgemeine Finanzverwaltung	—
	III. Landtag	—
	IV. Staatsministerium	31 600
	V. Ministerialabteilungen Ia (Polizei) und Ib (Innere Verwaltung)	216 550
	VI. Ministerialabteilung Ic (Justiz)	101 150
	VII. Ministerialabteilung Id (Finanzen)	1 258 300
	VIII. Ministerialabteilung Ie (Landwirtschaft)	2 936 500
	IX. Ministerialabteilung II (Bildungswesen, Kultus, Kunst, Volkstum)	1 171 540
	X. Ministerialabteilung III (Arbeit und Wirtschaft)	—
	XI. Ausleihungen und Staatsschuld	16 335 527
Summe 2. Teil: für den außerordentlichen Haushalt		23 009 927
Haupt-Zusammenstellung.		
1. Teil: Für den ordentlichen Haushalt		104 231 847
2. Teil: Für den außerordentlichen Haushalt		23 009 927
Hauptsumme		127 241 774

Verordnung zur Aenderung der Dritten hessischen Durchführungsverordnung zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden.

Bom 15. Mai 1934.

Artikel 1.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I, S. 453) wird die Bestimmung in Teil II, § 2, b der Dritten hessischen Durchführungsverordnung zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 3. November 1931 (Reg.-Bl. S. 193) wie folgt geändert:

Der Anteil der ordentlichen und planmäßigen außerordentlichen Professoren der Landesuniversität Gießen und der Technischen Hochschule Darmstadt an den auf ihre Lehrtätigkeit entfallenden Kolleggeldern wird auf $\frac{1}{2}$ festgesetzt.

Artikel 2.

Diese Vorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 an in Kraft.

Darmstadt, den 15. Mai 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung zum Schutze des Edel- und Damwildes. Bom 16. Mai 1934.

Auf Grund des Artikel 6 des Naturschutzgesetzes vom 14. Oktober 1931 (Reg.-Bl. S. 225) wird folgendes angeordnet:

I.

Der Edelhirsch (Rothirsch) und der Damhirsch sind nach Art. 3 des genannten Gesetzes geschützt mit der Maßgabe, daß die Jagd ausgeübt werden darf,

1. auf männliches Rotwild vom 16. August bis 31. Dezember,
2. auf männliches Damwild vom 1. September bis 31. Dezember,
3. auf weibliches Rotwild, weibliches Damwild sowie Kälber beiderlei Geschlechts vom 16. Oktober bis 31. Januar.

Die als Anfangs- und Endtermine der Jagdzeiten bezeichneten Tage gehören zur Jagdzeit. Das Jungwild gilt als Kalb bis einschließlich zum letzten auf die Geburt folgenden Februartag.

II.

Vorstehende Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Darmstadt, den 16. Mai 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen.

Bom 16. Mai 1934.

Auf Grund des § 14 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 146) wird nach Anhörung der beteiligten Verbände folgendes verordnet:

§ 1.

Der Beginn der Polizeistunde wird für Speiseeiswirtschaften, welche sich auf die Abgabe von Speiseeis, einschließlich der dazu gehörenden Eiswaffeln und Früchte zum sofortigen Genuß an Ort und Stelle beschränken und auf die Abgabe anderer Waren ausnahmslos verzichten, auf 24 Uhr festgesetzt.

Für alle Betriebe, welche sich nicht auf die Abgabe von Speiseeis nebst den dazu gehörenden Eiswaffeln und Früchten zum sofortigen Genuß an Ort und Stelle beschränken, fällt der Beginn der Polizeistunde mit der Zeit des allgemeinen Ladenschlusses (19 Uhr) zusammen.

§ 2.

Der Beginn der Polizeistunde für Trinkhallen und Getränkewagen wird für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September auf 22 Uhr, im übrigen auf die Zeit des allgemeinen Ladenschlusses (19 Uhr) festgesetzt.

§ 3.

Wer als Inhaber einer Eisdielen, einer Trinkhalle oder eines Getränkewagens oder als Vertreter des Inhabers duldet, daß ein Gast über die gemäß §§ 1 und 2 festgesetzte Polizeistunde in dem Betrieb verweilt, wird gemäß § 29 Ziffer 7 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 146) mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder einer dieser Strafen bestraft. Die gleiche Strafe hat gemäß § 29 Ziffer 6 a. a. O. zu erwarten, wer als Gast in einem der in §§ 1 und 2 genannten Betriebe über die festgesetzte Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, wegzugehen.

§ 4.

Die Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen vom 31. Mai 1933 (Reg.-Bl. S. 143) und die Bekanntmachung, die Aenderung der Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen vom 31. Mai 1933 betreffend, vom 19. Juli 1933 (Reg.-Bl. S. 174) werden aufgehoben.

§ 5.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in der „Darmstädter Zeitung“ in Kraft.*)

Darmstadt, den 16. Mai 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung Ia (Polizei).

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

*) Verkündet in der „Darmstädter Zeitung“ vom 19. Mai 1934. Nr. 115.

**Bekanntmachung, Zweckverband Arbeitsdienst-
abteilung 223/VI. in Bobenhäusen betreffend.**

Bom 12. Mai 1934.

Die Gemeinden: 1. Altenhain, 2. Bobenhäusen II, 3. Groß-Eichen, 4. Höckersdorf, 5. Kölsenhain, 6. Ober-Seibertenrod, 7. Sellnrod, 8. Stumpertenrod, 9. Unter-Seibertenrod, 10. Wohnfeld im Kreis Schotten und 11. Ober-Ohmen im Kreis Malsfeld haben sich gemäß Art. 2 des Hessischen Zweckverbandsgesetzes vom 11. Juli 1931 zu dem „Zweckverband Arbeitsdienstabteilung 223/VI. Bobenhäusen II“ zusammengeslossen.

Die Verbandsbildung wurde gemäß Art. 4 Z. V. G. genehmigt und die Satzung des Zweckverbandes gemäß Art. 6 Z. V. G. bestätigt. Der Sitz der Verwaltung ist in Ulrichstein.

Darmstadt, den 12. Mai 1934.

Hessisches Staatsministerium

Ministerialabteilung Ib, Innern.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

**Bekanntmachung, die Bestellung der Prüfungs-
kommissionen für die staatlich anerkannten
Krankenpflegeschulen in Mainz betreffend.**

Bom 5. Mai 1934.

Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 22. Februar 1908 (Reg.-Bl. S. 47), die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen betreffend, werden zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen bis auf weiteres bestellt:

1. der Kreisarzt;
2. der Direktor oder Leiter des betreffenden Krankenhauses, bei Verhinderung sein Stellvertreter;

3. ein weiterer Arzt, der in der Krankenpflegeschule Unterricht erteilt hat.

Den Vorsitz führt der Kreisarzt, in seiner Verhinderung der Amtsarzt.

Darmstadt, den 5. Mai 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung Ib (Innere Verwaltung)

(Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege).

Weber.

**Bekanntmachung, Aenderung der Verfassung der
Technischen Hochschule zu Darmstadt vom
20. Oktober 1933 betreffend.**

Bom 17. Mai 1934.

Die Verfassung der Technischen Hochschule zu Darmstadt vom 20. Oktober 1933 — Hessisches Regierungsblatt Nr. 27, Seite 225 vom 3. November 1933 — wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Dem Rektor tritt ein Kanzler aus dem Kreise der Professoren oder Privatdozenten zur Seite; der Kanzler wird auf Vorschlag des Staatsministers vom Reichsstatthalter ernannt und verpflichtet.“

In § 8 werden die Worte „dem Obmann der Nationalsozialistischen Hochschullehrerschaft“ gestrichen und durch die Worte

„dem Führer der Dozentenschaft an der Technischen Hochschule“

ersetzt.

§ 8, Satz 1 lautet nunmehr:

„Der Senat besteht aus dem Rektor, seinem Stellvertreter, dem Kanzler, dem Führer der Dozentenschaft an der Technischen Hochschule und seinem Stellvertreter und den Abteilungsvorständen.“

§ 16, Satz 1 erhält folgenden Zusatz:

„und der Vertreter der Dozentenschaft der Technischen Hochschule.“

§ 16, Satz 1 lautet nunmehr:

„Mitglieder der Abteilung sind alle Professoren und Privatdozenten dieser Abteilung sowie vom Rektor ernannte Professoren anderer Abteilungen und der Vertreter der Dozentenschaft der Technischen Hochschule.“

Darmstadt, den 17. Mai 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung für Bildungswesen,
Kultus, Kunst und Volkstum.

Ringshausen.

**Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes
über die Feiertage vom 27. Februar 1934
(Reichsgesetzbl. I S. 129).**

Vom 25. Mai 1934.

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Durchführung des Feiertagsgesetzes vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 394) geben wir nachstehend die Gemeinden bekannt, in denen nach § 2 der genannten Verordnung der Fronleichnamstag allgemeiner Feiertag im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) ist.

A. In der Provinz Starkenburg:

1. Im Kreis Bensheim: die Gemeinden Bensheim, Biblis, Bobstadt, Bürstadt, Fehlbach, Klein-Hausen, Lorsch und Wattenheim.
2. Im Kreis Dieburg: die Gemeinden Dieburg, Dorndiel, Eppertshausen, Klein-Zimmern, Mosbach, Münster, Nieder-Roden, Ober-Roden, Radheim und Urberach.
3. Im Kreis Erbach: die Gemeinden Heselbach und Keilbach (jenseits).
4. Im Kreis Groß-Gerau: die Gemeinden Aftheim, Gernsheim und Hafloch.
5. Im Kreis Heppenheim: die Gemeinden Aschbach, Fürth mit Steinbach, Gadern mit Hartenrod und Kocherbach, Gornheim mit Unter-Flockenbach, Hambach mit Eichelbach, Heppenheim, Hirschhorn, Kirchhausen mit Erbach, Sonderbach u. Wald-Erlenbach, Grumbach mit Brombach, Kröckelbach und Wechnitz, Döhrbach, Lörzenbach mit Fahrenbach, Mörlenbach, Nieder-Liebersbach, Ober-Abtsteinach mit Madenheim, Ober-Laudenbach, Trösel, Unter-Abtsteinach, Unter-Schönmatte, Viernheim und Weiher.
6. Im Kreis Offenbach: die Gemeinden Bieber, Bürgel, Dietesheim, Froschhausen, Groß-Steinheim, Hainhausen, Hainstadt, Hausen, Heusenstamm, Jügesheim, Klein-Auheim, Klein-Krohenburg, Klein-Steinheim, Klein-Welzheim, Lammerspiel, Mainflingen, Mühlheim a. M., Obertshausen, Rembrücken, Seligenstadt, Weiskirchen und Zellhausen.

B. In der Provinz Oberhessen:

1. Im Kreis Alsfeld: die Gemeinden Ohmes, Ruhlkirchen, Seibelsdorf und Vockenrod.
2. Im Kreis Friedberg: die Gemeinden Dorn-Affenheim, Harheim, Heldenbergen, Ilbenstadt, Kloppenheim, Nieder-Mörlen, Ober-Erlenbach, Ober-Mörlen, Ober-Wöllstadt, Oststadt, Oppershofen und Rothenberg.
3. Im Kreis Lauterbach: die Gemeinde Herbststein.

C. In der Provinz Rheinhessen:

1. Im Kreis Alzen: die Gemeinden Barmersheim, Erbes-Büdesheim, Hackenheim, Manig, Welgesheim.
2. Im Kreis Bingen: die Gemeinden Bingen, Dietersheim, Dromersheim, Frei-Weinheim, Gau-Algesheim, Gaulsheim, Heidesheim, Kempten, Odenheim und Sponsheim.
3. Im Kreis Mainz: Mainz einschließlich Zahlbach mit den eingemeindeten Vororten: Kastel, Kostheim, Weisenau, Brezenheim, Mombach; ferner: Budenheim, Drais, Ebersheim, Gonzenheim, Finthen, Gau-Bischofsheim, Hechtsheim, Klein-Winternheim, Laubenheim, Marienborn, Nieder-Olm, Ober-Olm, Sorgenloch und Zornheim.
4. Im Kreis Oppenheim: in den Gemeinden Bodenheim, Gabsheim, Gau-Bickelheim, Gau-Weinheim, Lörzweiler, Ludwigshöhe, Nackenheim, Sulzheim und Schimsheim.
5. Im Kreis Worms: die Gemeinden Abenheim, Gundheim, Herrnsheim, Hefloch, Horchheim, Weinsheim und Wies-Oppenheim.

Darmstadt, den 25. Mai 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung Ia (Polizei).

Der Staatsminister: Jung.

Teil II

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Januar 1928 (Hess. Reg.-Bl. 1928, S. 11) zur Ausführung des Gesetzes über die Aenderung der Rechtsanwaltsordnung vom 7. März 1927 gemäß § 9 der Rechtsanwaltsordnung wurde die nachgeuchte gleichzeitige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erteilt:

März 1934

am 22. dem Rechtsanwalt Heinrich Wilhelm G ö n n e r in Bibbel bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen in Gießen.

April 1934

am 3. wurde der Amtsgerichtsrat a. D. Burkhard Thurn in Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, —

am 26. wurde der Regierungsrat i. R. Walther Fuldner in Mainz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Mainz — zugelassen; Mai 1934

am 11. wurde der Gerichtsassessor Erwin Heußel in Rumpenheim a. M. zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Langen — zugelassen.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 7. Juni 1934.

Nr. 13

Inhalt: Teil I: Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland. S. 87 — Verordnung über die Bildung der Dozentenschaft an der Technischen Hochschule Darmstadt. S. 88 — Sicherheitsvorschriften für die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in den Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege. S. 88 — Verordnung über die Abänderung der Verordnung. Uebernahme der Ortspolizei in den Gemeinden Bingen, Alzen und Gonsenheim auf den Staat betreffend. S. 93 — Bekanntmachung, Ergänzung der Ordnung der Prüfung und des Vorbereitungsdienstes für das höhere Lehramt vom 4. März 1919 betreffend. S. 93 — Teil II: Konsularnachricht. S. 94 — Namensänderungen. S. 94 — Titelverleihungen. S. 94 — Dienstmachrichten. S. 94.

Teil I

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland.

Vom 9. April 1934.

Zur Ausführung der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 193 — wird verordnet:

§ 1.

Die Artikel 3 Abs. 2 und 12 Abs. 4, 5 und 7 des hessischen Gesetzes zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. Juni 1926 — Reg.-Bl. S. 189 — werden wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Landesfürsorgeverband hat ferner nach Maßgabe des Artikels 12 die endgültige Fürsorgepflicht nach § 12 der Reichsverordnung in der Fassung der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 193 — sowie die dem Lande nach § 13 der Reichsverordnung zugewiesene Erziehungspflicht zu erfüllen.

2. An die Stelle des Artikels 12 Abs. 4 und 5 treten folgende Absätze 4 und 5:

(4) Die Fürsorge für Deutsche aus dem Ausland, die der Landesfürsorgeverband nach Art. 3 Abs. 2 endgültig zu unterstützen verpflichtet ist, hat derjenige Bezirksfürsorgeverband durchzuführen, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige geboren ist. Liegt sein Geburtsort im Ausland, so bestimmt der Geburtsort des Vaters, falls auch dieser im Ausland liegt oder der Hilfsbedürftige unehelich ist, der Geburtsort der Mutter den zur Durchführung der Fürsorge endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband. Die Fürsorge für Familienmitglieder, die bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zusammen sind, hat derjenige Bezirksfürsorgeverband durchzuführen, dessen Zuständigkeit sich nach den Verhältnissen des ältesten Familienmitglieds bestimmt.

(5) Die Fürsorge für diejenigen Personen, hinsichtlich deren der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle die endgültige Fürsorgepflicht dem Landesfürsorgeverband nach § 12 Abs. 2 Satz 4 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 193) übertragen hat, hat derjenige Bezirksfürsorgeverband durchzuführen, den der Staatsminister bestimmt.

3. Artikel 12 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Landesfürsorgeverband erstattet diesem Bezirksfürsorgeverband im Falle des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 5 den endgültigen Kostenaufwand ganz, im übrigen zur Hälfte.

§ 2.

Ist die endgültige Fürsorgepflicht des Landesfürsorgeverbandes vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden, oder hat ein Bezirksfürsorgeverband namens des Landesfürsorgeverbandes vor dem 1. November 1933 Kosten getragen, die nicht nach § 18 der Fürsorgepflichtverordnung zur Erstattung angemeldet worden sind, so bleibt bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit derjenige Bezirksfürsorgeverband endgültig zur Durchführung verpflichtet, der es nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften ist. Das Gleiche gilt, wenn der Reichsminister des Innern vor Erlass der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland das Land für endgültig fürsorgepflichtig erklärt hat.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. März 1934 in Kraft.

Darmstadt, den 9. April 1934.

Der hessische Staatsminister.
Jung.

Verordnung über die Bildung der Dozentenschaft an der Technischen Hochschule Darmstadt.

Vom 27. April 1934.

Die neuen Aufgaben, die dem akademischen Nachwuchs als zukünftigem Träger der Hochschule im Sinn der nationalsozialistischen Weltanschauung erwachsen, erfordern, daß an Stelle der bisherigen Interessen- und Gruppenvertretungen von Assistenten, Privatdozenten, Nichtordinarien usw. eine einheitliche, staatlich anerkannte Standesorganisation als Glied der Hochschule tritt, die dem NS.-Lehrerbund nach den vom Reichsleiter des NS.-Lehrerbundes erlassenen Richtlinien eingegliedert ist.

1. Es werden daher an der Technischen Hochschule Darmstadt die Privatdozenten (einschließlich der Privatdozenten mit der Amtsbezeichnung eines a. o. Professors) und Assistenten (planmäßige, Hilfsassistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte) zu einer „Dozentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt“ zusammengeschlossen.
2. Für Privatdozenten und Assistenten ist die Mitgliedschaft Pflicht. Beamtete Professoren und Assistenten an Forschungsinstituten, die mit der Technischen Hochschule Darmstadt in Verbindung stehen, können sich der Dozentenschaft anschließen; Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft zur Mitarbeit an den Aufgaben der Dozentenschaft.
3. Der Führer der Dozentenschaft wird auf Vorschlag der vorgelegten Ministerialabteilung durch den Staatsminister ernannt. Der Stellvertreter des Führers der Dozentenschaft und die Amtsleiter werden vom Führer der Dozentenschaft nach Einvernehmen mit der vorgelegten Ministerialabteilung und nach Genehmigung durch den Staatsminister eingesetzt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederernennung ist zulässig. In dringenden Fällen kann der Staatsminister den Führer, seinen Stellvertreter und die Amtsleiter vorzeitig abberufen.
4. Die Dozentenschaft ist die einzige staatlich anerkannte Organisation des akademischen Nachwuchses. Sie entsendet nach der Verfassung der Technischen Hochschule ihre Führer als Vertreter in den Senat und Vertreter in die Abteilungen. Es ist darauf zu sehen, daß für die wissenschaftlichen Fragen in erster Linie Nichtordinarien zu Vertretungen entsandt werden.
5. Die Dozentenschaft ist eine ständische Organisation, die die gemeinsame Verantwortung für Hochschule und Volk trägt; jede Interessenvertretung einzelner Gruppen ist dabei ausgeschlossen. Sie ist mit der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen beauftragt, die der körperlichen und geistigen Ertüchtigung

des akademischen Nachwuchses dienen. Die Übernahme weiterer Aufgaben bedarf der Genehmigung der zuständigen Ministerialabteilung.

6. Dementsprechend sind bei der Dozentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt zu bilden:
 - a) ein Amt für Wehrsport und Arbeitsdienst, das mit dem SA.-Hochschulamt zusammenarbeitet;
 - b) ein wissenschaftliches Amt.

Die Bildung weiterer Ämter bedarf der Genehmigung der zuständigen Ministerialabteilung.

7. Die Mitglieder der Dozentenschaft sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, dessen Höhe von dem Führer der Dozentenschaft an der Technischen Hochschule nach Genehmigung durch die zuständige Ministerialabteilung bestimmt wird.
8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Mai 1934 in Kraft. Der Führer der Dozentenschaft an der Technischen Hochschule hat das Weitere wegen Auflösung der bisherigen Verbände zu veranlassen.

Darmstadt, den 27. April 1934.

Der hessische Staatsminister.

Jung.

Sicherheitsvorschriften für die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in den Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege.

Vom 17. Mai 1934.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

- a) Röntgenfilme dürfen nicht dauernd frei umherliegen. Sie dürfen keinesfalls dauernd in Krankenzimmern selbst gelagert werden, auch dann nicht, wenn sie in Umhüllungen oder in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt sind.
- b) Die in den Betrieben beschäftigten Personen sind mindestens einmal jährlich auf die Gefahren beim Umgang mit Filmen aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß Filme nach Gebrauch stets in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsbehältern (z. B. Hartholzkästen oder Sicherheitschränken) unterzubringen sind, und daß diese geschlossen gehalten werden müssen.
- c) In allen Lagerräumen für Röntgenzellhornfilme ist ein Merkblatt über Handhabung und Lagerung von Röntgenzellhornfilmen auszuhängen. Ferner ist im Betriebe ein Abdruck dieser Sicherheitsvorschriften leicht

Anlage

zugänglich bereitzuhalten und der Betriebsvertretung auszuhändigen.

- d) In allen Räumen, in denen entwickelte Filme aufbewahrt werden, ist das Rauchen verboten. Auf dieses Verbot ist durch Aufschlag außen an den Zugangstüren und innerhalb des Raumes augenfällig hinzuweisen.
- e) An den Zugangstüren zu den Film lagern (§ 2 I b und II) ist außen und innen die Aufschrift anzubringen:

Filmlager!

Tür stets schließen!

Rauchen und Betreten mit offenem Licht verboten!

- f) Offene Flammen sind unzulässig in Räumen, in denen mehr als 5 Kilogramm entwickelter Filme vorhanden sind.
- g) In unmittelbarer Nähe jedes Lagers, das mehr als 5 Kilogramm Film umfaßt, ist ein als brauchbar anerkannter Wasser- oder Schaumlöcher anzubringen.
- h) Ausgesonderte und unbrauchbare Röntgenfilme sind in den Betrieben ebenso zu behandeln wie alle anderen, in angemessenen Fristen an eine Sammelstelle abzuführen, sachgemäß zu lagern und an geeignete Stellen, z. B. an Aufhänger, abzugeben. Eine Vernichtung von unbrauchbaren Filmen in den Betrieben selbst ist verboten.

§ 2.

Besondere Bestimmungen.

I. Aufbewahrung von Röntgenfilmen bis zur Höchstmenge von 150 Kilogramm Reingewicht in einem Raum und zwar in, neben, über oder unter Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, oder die mit solchen Räumen in Verbindung stehen.

- a) Aufbewahrung von Filmmengen bis zu 10 Kilogramm bzw. 5 Kilogramm Reingewicht in Betriebsräumen (Sprechzimmern, Krankenzimmern, Laboratorien usw.).

An unbelichteten Filmen dürfen in je einem Raum nicht mehr als 10 Kilogramm Reingewicht (d. h. etwa 52 Duzend Filme 18 mal 24 Zentimeter oder 18 Duzend 30 mal 40 Zentimeter) in Originalpackung aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat von Heizkörpern und Feuerstellen mindestens ein Meter entfernt zu erfolgen.

An entwickelten Filmen dürfen in je einem Raum nicht mehr als 5 Kilogramm Reingewicht (d. h. etwa 308 Filme 18 mal 24 Zentimeter oder 110 Filme 30 mal 40 Zentimeter) vorhanden sein. Zur Aufbewahrung

ist ein allseitig geschlossener Behälter zu verwenden, der von Heizkörpern und Feuerstellen mindestens ein Meter entfernt aufzustellen ist. Für solche Behälter genügt Ausführung in Hartholz oder in einem anderen Material, das in gleichem Maße schlecht wärmeleitend und schwer brennbar ist.

- b) Aufbewahrung von Filmmengen über 10 bzw. 5 Kilogramm bis zu 150 Kilogramm Reingewicht in einem Raum (Handkarteilager).

Filmmengen über 10 Kilogramm unbelichteter bzw. 5 Kilogramm entwickelter Filme bis zu 150 Kilogramm Reingewicht (d. h. etwa 9240 Filme 18 mal 24 Zentimeter oder 3300 Filme 30 mal 40 Zentimeter) müssen in einem Sicherheitsschrank aufbewahrt werden, sofern nicht ein Großlager benutzt wird. Als Röntgenfilmsicherheitschränke sind nur solche Schranktypen anzuziehen, die nach einem Zeugnis der Chemisch-Technischen Reichsanstalt den folgenden Anforderungen genügen;

Der Schrank darf nicht mehr als 150 Kilogramm Reingewicht an Filmen in der üblichen Schutzumhüllung (Hängetaschen, Mappen usw.) fassen; er muß derart unterteilt sein, daß kein Fach mehr als 40 Kilogramm faßt.

Die Fächer müssen so gegeneinander verriegelt sein, daß immer nur ein Fach geöffnet und herausgezogen werden kann.

Der Schrank muß so eingerichtet sein, daß Anlage 2 darin kein Ueberdruck entstehen kann, der zur Sprengung des Schrankes führen würde.

In einem Außenfeuer darf der Filminhalt des geschlossenen Schrankes nicht vor Ablauf einer halben Stunde in flammenlose Zersetzung oder in Brand geraten (Außenbrandversuch).

Beim Ausbrennen des Filminhalts eines geöffneten Faches und bei flammenloser Zersetzung des Filminhalts eines geschlossenen Faches dürfen die Filme in den übrigen Fächern weder in Brand geraten noch schwelen (Innenbrand- und Schwelversuch).

Jeder Schrank muß — übereinstimmend mit der Bezeichnung im Prüfungszeugnis der Chemisch-Technischen Reichsanstalt — als Zeichen der Anerkennung als Sicherheitsschrank außer seiner Typenbezeichnung (Wortmarke) das Zeichen: CTR. (Chemisch-Technische Reichsanstalt) mit einer Nummer (Tagebuch-Nr.) sowie die Angabe des zugelassenen Filminhalts tragen (z. B. Filmschutz CTR. 2037 120 Kilogramm).

Der Raum, in dem der Sicherheitsschrank steht, muß, unabhängig von der Bauart des verwendeten Sicherheitsschrankes, feuerbeständige Wände und mindestens feuerhemmende Decken, sowie mindestens feuerhem-

mende, rauchdichte und selbstschließende Türen (aus Hartholz oder allseitig mit Blech verkleidetem Weichholz) besitzen. Der Lageraum darf mit Ausnahme der Flure mit keinen anderen Räumen in Verbindung stehen. Der Raum muß ein ins Freie führendes Fenster von mindestens $0,5 \text{ m}^2$ Fläche aus dünnem Fensterglas haben.

Außerdem muß eine ins Freie führende Lüftungsvorrichtung mit einer lichten Öffnung von mindestens $0,25 \text{ m}^2$ vorhanden sein, die sich bei einem inneren Ueberdruck von 6 Kilogramm je Quadratmeter selbsttätig öffnet. Etwa vorhandene Lüftungsschächte dürfen mit keinem anderen Raum in Verbindung stehen. Vorhandene Heizrohre und Heizkörper müssen Schutzverkleidungen solcher Form erhalten, daß Filme auf ihnen nicht abgestellt oder abgelegt werden können. Ofenheizungen mit in den Raum mündenden Feuerungs- oder Ascheöffnungen sind unzulässig. Eisernen Ofen sind verboten. Außer Filmen sind in dem Raum keinerlei feuergefährliche Stoffe einzulagern.

Mehrere Handkarteilager, auch im gleichen Gebäude, sind zulässig, dürfen aber nicht miteinander in unmittelbarer Verbindung stehen.

II. Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Mengen über 150 Kilogramm Reingewicht in einem Raum (Großlager, Archiv).

a) In Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, ist die Unterbringung eines Großlagers nur im Dachgeschoß gestattet.

Die Wände des Lagerraums müssen von feuerbeständiger Bauart, mindestens einen Stein stark oder gleichwertig gegen inneren Ueberdruck und Erhitzung von außen gesichert sein. Die Ausgangstür muß feuerbeständig und selbstschließend sein. Der Abschluß gegen die benachbarten Dachräume ist so auszuführen, daß eine Brandübertragung von außen nach innen oder umgekehrt möglichst ausgeschlossen wird. Der Fußboden darf nicht brennbar sein.

Der Raum muß so gelegen sein, daß die aus den Filmen im Brandfall entstehenden Gase nicht in Treppenhäuser und Flure gelangen können, die auch für andere, mit dem Filmlager nicht beschäftigte Personen dienen. Andernfalls müssen zwischen dem Lager und der Treppe zwei feuerbeständige, selbstschließende, rauchdichte Türen sein. Dient das Dachgeschoß gleichzeitig dem dauernden Aufenthalt von Menschen, so muß für sie ein durch das Lager nicht gefährdeter Rückzugsweg vorhanden sein. Treppenhäuser, die als Zugang zum Großlager dienen, müssen an höchster Stelle eine vom Erdgeschoß aus zu

betätigende Entlüftungsflappe von mindestens $0,5 \text{ m}^2$ Fläche besitzen.

b) Lagergebäude, die nur der Unterbringung von Filmen dienen, müssen so gelegen sein, daß bei einem Brande des Großlagers benachbarte, zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude nicht in Mitleidenschaft gezogen werden und müssen feuerbeständige Umfassungswände haben. Türen, die nicht ins Freie münden, müssen feuerbeständig sein.

Lagergebäude mit eisernen Umfassungswänden sind zulässig, wenn ihr Abstand von nicht feuerbeständigen Bauteilen mindestens 12 Meter beträgt. Der Fußboden dieser Lagergebäude darf nicht brennbar sein.

Bei Aufstellung eines Lagergebäudes der vorbeschriebenen Art auf einem Hausdach muß der feuerbeständige Fußboden die Umfassungswände des Lagergebäudes allseitig um einen Meter überragen.

Innerhalb eines Abstandes von 5 Meter vom Lagergebäude dürfen brennbare Stoffe nicht gelagert werden.

c) Jeder Großlagerraum ist mit einer ins Freie führenden Fensteröffnung auszustatten, deren Fläche 5 Prozent der Bodenfläche des Raumes, mindestens aber $0,5 \text{ m}^2$, betragen muß. Für das Fenster ist dünnes Fensterglas zu verwenden. Das Fenster ist gegen Sonnenstrahlung abzublenden (Fenster-scheibe aus Mattglas oder mit Farbanstrich).

Der Raum darf nur durch Tageslicht oder elektrische Glühlampen mit Schutzglocken beleuchtet werden.

Der Raum gilt bezüglich der elektrischen Installation als explosionsgefährdet (vgl. die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdete Räume, B. G. S. 1).

Als Heizung darf nur Niederdruckdampf- oder Warmwasserheizung verwendet werden. Die Heizkörper sind in einem Abstand von mindestens 20 Zentimeter und die Heizrohre in einem solchen von mindestens 50 Zentimeter mit perforierten Schutzverkleidungen solcher Form zu umgeben, daß keinerlei Gegenstände auf ihnen abgestellt oder abgelegt werden können. Heizrohre, die eine Temperatur von mehr als 100 Grad Celsius annehmen können, sind außerdem noch wärmeisolierend zu umkleiden.

Schornsteinöffnungen dürfen nicht in den Raum münden. Führen Schornsteine an den Wänden des Großlagers vorbei, so darf durch die Erhitzung der Schornsteinwangen keine Gefahr für die eingelagerten Filmvorräte entstehen.

Die Mittelagerung von anderen Zellhornfilmen, z. B. auch Kinofilmen, ist im Großlager zulässig.

Die Verwendung der Großlager zu anderen Zwecken als zur Lagerung von Filmen ist unzulässig.

Ein Raum darf nicht mehr als 4000 Kilogramm Reingewicht (d. h. etwa 246 000 Filme 18 mal 24 oder 88 000 Filme 30 mal 40 Zentimeter) an Filmen enthalten. Bei größeren Lagermengen müssen mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen ausgestattete Räume vorgeesehen werden. Diese Räume

dürfen nicht miteinander in unmittelbarer Verbindung stehen, sondern müssen eigene, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Zugangstüren haben.

Gebäude, die ein Filmgroßlager enthalten, müssen unter Blitzschutz stehen.

Darmstadt, den 17. Mai 1934.

Der Hessische Staatsminister.
Jung.

Anlage 1.

Merksblatt für die Handhabung und Lagerung von Röntgenzellhorn-(=zelluloid-)filmen

Rauchverbot in allen Räumen mit entwickelten Filmen.

In Lagern mit mehr als 5 Kilogramm entwickelte Filme keine offenen Flammen verwenden und keine feuergefährlichen Stoffe lagern.

Die Filme ablegen in der Nähe von Heizkörpern und Feuerstellen.

Filme nicht offen herumliegen lassen, nach Gebrauch in die Aufbewahrungsbehälter legen, Behälter stets schließen.

Selbsttätige Entlüftungsvorrichtungen auf leichtem Gang prüfen.

Bei Unterbringung des Großlagers in einem besonderen Gebäude keine brennbaren Stoffe im Umkreis von 5 Meter lagern.

Sonnenbestrahlung der Filme vermeiden.

Unbrauchbare Filme nicht wegwerfen oder verbrennen, sondern bis zur Abgabe wie gute Filme verwahren.

Bei Brand sofort löschen. Falls erfolglos, Filmbehälter, deren Inhalt noch nicht brennt, schließen, Fenster öffnen oder einschlagen, Raum verlassen, Türen schließen, Feuerwehr alarmieren.

Zulässige Filmhöchstmenge je Raum:

Betriebsraum:

1. unbelichtete Filme: 10 Kilogramm netto (in Originalpackung);

2. entwickelte Filme: 5 Kilogramm netto (in den dafür bestimmten Behältern);

Handarteilager: 15 Kilogramm netto (in Sicherheitschrank);

Großlager (Archiv): 4000 Kilogramm netto.

Gewicht der Lagermenge nach der folgenden Tabelle überwachen.

Gewichtstabelle für Röntgenzellhorn-(=zelluloid-)filme.
(1 m² Röntgenfilm = 375 g)

Formate cm	Netto-Duzend- gewichte g	Nettogewicht kg	Filmmengen verschiedener Nettogewichte.		
			Formate cm	Menge	
				Stück	Duzend
9×12	48,6	5	9×12	1 240	103
		5	13×18	575	48
13×18	105,3	5	18×24	308	26
		5	24×30	185	16
18×24	191,4	5	30×40	110	9
		5	40×40	83	7
24×30	324	5	40×50	66	6
		10	9×12	2 480	206
30×40	540	10	13×18	1 150	96
		10	18×24	616	52
40×40	720	10	24×30	370	32
		10	30×40	220	18
40×50	900	10	40×40	166	14
		10	40×50	132	12
		150	9×12	37 200	3 090
		150	13×18	17 250	1 430
		150	18×24	9 240	765
		150	24×30	5 550	465
		150	30×40	3 300	278
		150	40×40	2 500	210
		150	40×50	2 000	167
		4 000	9×12	990 000	82 000
		4 000	13×18	460 000	38 000
		4 000	18×24	246 000	20 400
		4 000	24×30	148 000	12 400
		4 000	30×40	88 000	7 400
		4 000	40×40	66 000	5 600
		4 000	40×50	53 000	4 400

Anlage 2.**Prüfung von Sicherheitschränken auf Schutz des Filminhalts gegen Feuer und Wärme.**

Die Prüfung der Sicherheitschränke auf Schutz ihres Filminhalts gegen Feuer und Wärme erfolgt durch je einen Außenbrand-, Innenbrand- und Schwelversuch.

Der Außenbrandversuch soll einen kräftigen Zimmerbrand erzeugen. Diese Wirkung wird bei Vornahme der Prüfung im Freien durch Zusammenschlagenlassen der Flammen eines Holzstoßes über dem Schrank erreicht.

Die Fächer werden nach Möglichkeit mit der ganzen dem Fassungsvermögen entsprechenden Menge an Filmen in der für die Lagerung vorgesehenen Weise (Hängetaschen, Mappen, Filmtaschen usw.) gefüllt. Bei Verwendung von weniger Filmen werden diese so aufgestellt, daß sie die größte Hitze bekommen müssen. Vorn in jedes Fach und in die vorderste Umhüllung werden Maximalthermometer eingelegt, um einen Anhalt für die Erwärmung des Schrankinneren zu erhalten.

Um den Schrank herum wird ein Holzstoß aus 33 Zentimeter langen gespalteten Kiefernholzscheiten aufgeschichtet, dessen Höhe vorn und an den Seiten etwas weniger als die halbe Höhe des Schrankes (0,45 h), an der Rückseite etwa ein Viertel der Höhe (0,25 h) beträgt. Das Holz wird kreuzweise in regelmäßigem Verband übereinandergelegt, so daß die Luft gut durchstreichen kann, und in die Zwischenräume zur schnellen Entfaltung des Feuers reichlich Holzwohle gelegt. Holz wird nachgelegt, wenn der

Holzstoß so weit zusammengefunken ist, daß die Flammen den Schrank nicht mehr umspülen. Bei windigem Wetter wird durch Verlagerung von Holz zu erreichen gesucht, daß der Schrank dauernd ganz in den Flammen steht.

Die für den Außenbrandversuch vorgeschriebene halbstündige Dauer wird etwa fünf Minuten vom Anzünden des Holzstoßes ab gerechnet.

Der Innenbrand- und der Schwelversuch sollen erweisen, ob bei etwaigem Ausbrennen oder flammenloser Zersetzung des Filminhalts eines Faches die Filme in den übrigen Fächern ausreichend gegen das Uebergreifen des Feuers oder flammenlose Zersetzung infolge der Uebertragung der entwickelten Wärme geschützt sind.

Möglichst das größte Fach wird mit mindestens 80 vom Hundert, die Nebenfächer werden mit wenigstens 20 vom Hundert des Fassungsvermögens an Filmen in der genannten Aufbewahrungsart (Mappen, Taschen usw.) gefüllt. In diesen Fächern werden die Filme dicht an die Vorderwand gestellt, damit sie die größtmögliche Wärme bekommen können, und vorn unten in das Fach und in den ersten Filmbehälter wird je ein Maximalthermometer eingelegt.

In dem erstgenannten Fach werden die Filme in etwa der 10. Mappe von vorn angezündet. Bei dem Innenbrandversuch wird ein Spalt von mindestens 10 Zentimeter offen gelassen, und nach dem lebhaften Abbrennen der Filme, das etwa zehn Minuten erfordert, wird abgelöscht. Beim Schwelversuch wird das Fach schnell geschlossen, worauf die flammenlose Zersetzung (Verschwelung) der Filme einsetzt.

Vor jedem Versuch muß der Schrank wenigstens auf Handwärme abgekühlt sein.

Anlage 3.

Auszug aus den Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V¹, aufgestellt vom Verband Deutscher Elektrotechniker, Berlin, Potsdamer Straße 68.

§ 2.

a) Explosionsgefährdete Betriebsstätten und Lagerräume sind Räume, in denen explosible Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufgespeichert werden oder sich leicht explosible Gase, Dämpfe, Staub oder Gemische solcher mit Luft erfahrungsgemäß ansammeln.

§ 35.

Explosionsgefährdete Betriebsstätten und Lagerräume.

a) Elektrische Maschinen, Transformatoren und Widerstandsgeräte, dgl. Schalter, Sicherungen,

Stedvorrichtungen und ähnliche Apparate, in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung oder Erhitzung stattfindet, dürfen nur insoweit verwendet werden, als sie für die besonderen Verhältnisse explosionsgeschützt gebaut oder aufgestellt sind.

b) Festverlegte Leitungen sind nur in geschlossenen Rohren oder als Bleikabel oder kabelähnliche Leitungen zulässig.

1. Auf Schutz gegen mechanische Beschädigung soll besonders geachtet werden.

c) Zur Beleuchtung sind nur Glühlampen zulässig; sie müssen mit starken Ueberglocken und Schutzkörben versehen sein.

Anlage 4.

Verzeichnis der vom Preussischen Feuerwehrbeirat bis 31. März 1931 geprüften und anerkannten Handfeuerlöscher.

(Die Reihenfolge der Apparate stellt kein Werturteil dar.)

Ufde. Nr.	Type	Lieferfirma
A. Wasserlöscher. (Löschmasse ist Wasser.)		
1	Albeco 3	Albrecht Beckh & Co. G. m. b. H., Berlin S 42, Wassertorstr. 23.
2	Bavacria C	Albert Loos, Nürnberg, Lorenzplatz 17.
3	Flammez Nr. 12	Flammez-Apparatebau, Karl Bastian, Berlin S 59, Maybachufer 5.
4	Flammez-Rapid	dgl.
5	Hydro-Total W	Total-G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Guerickestraße 21.
6	Minimag B, C und F	Minimag-A.-G., Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 20.
7	National II	Fromme, Frankfurt a. D.
8	Optimus A 9	H. Wanner, Stuttgart, Böblingerstraße 88/90.
9	Rebeta NO 7	J. H. Peters & Bey, Hamburg 3, Karpfangerstraße 10/14.
10	Pluto A.—K.	A. B. D. Brenden, Stockholm, Sibyllegatan 29.
11	Primus C	Winfried Eich, Berlin W 9, Schellingstraße 4.
12	Radikal F II	Radikal-Werk G. m. b. H., Stuttgart.
13	Trutmania N und NS	Concordia Elektrizitäts A.-G., Dortmund, Münsterstraße 231.
14	Vulkan W 10	Vulkan-Apparatebau G. m. b. H., Berlin W 57, Blumenthalstraße 18.
15	Werner-Nachlöscher G	Werner-Handelsgesellschaft, Düsseldorf.
16	Wintrich N 10	Deutsche Feuerlöcher-Bauanstalt, Wintrich & Co., Bensheim i. Hessen.
B. Schaumlöscher. (Löschmittel ist kohlenensäurehaltiger Schaum.)		
1	Minimag-Perkeo Normal B	Minimag-Perkeo A.-G. für Schaumlöschverfahren, Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 20.
2	Minimag-Perkeo C und P 10	dgl.
3	Radikal Sm 1 und Sm 2	Radikal-Werk G. m. b. H., Stuttgart.
4	Sicli XII L	Deutsches Sicli-Unternehmen, Dipl.-Ing. W. Neumann, Stuttgart, Cottastr. 51.
5	Total S 10	Total-G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Guerickestraße 21.
6	Trutmania S 8 und S 9	Concordia Elektrizitäts A.-G., Dortmund, Münsterstraße 231.
7	Werner-Schaumlöscher System Foamite B und B 1	Werner-Handelsgesellschaft, Düsseldorf.
8	Wintrich S 10	Deutsche Feuerlöcher-Bauanstalt, Wintrich & Co., Bensheim i. Hessen.

Verordnung über die Abänderung der Verordnung: Uebernahme der Ortspolizei in den Gemeinden Bingen, Alzen und Gonsenheim auf den Staat betreffend.

Vom 8. Mai 1934.

Letzter Absatz der Verordnung, Uebernahme der Ortspolizei in den Gemeinden Bingen, Alzen und Gonsenheim auf den Staat betreffend vom 20. April 1933 — Reg.-Bl. Nr. 10 S. 49 — kommt in Wegfall.

Darmstadt, den 8. Mai 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung Ia (Polizei).

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, Ergänzung der Ordnung der Prüfung und des Vorbereitungsdienstes für das höhere Lehramt vom 4. März 1919 betreffend.

Vom 17. Mai 1934.

Der § 7, Ziffer 2, die Ordnung der Prüfung für das höhere Lehramt vom 4. März 1919 — Reg.-Bl. Nr. 6, Seite 48 — betreffend, erhält folgenden Zusatz:

„b) die Bescheinigung des Direktors des Instituts für Leibesübungen über die ordnungsgemäße Teilnahme an den pflichtmäßigen Leibesübungen für Studierende des höheren Lehramtes und der Nachweis des SA-Sportabzeichens.“

Darmstadt, den 17. Mai 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung für Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum.

Ringshausen.

Teil II

Konsularnachricht.

Der zum Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannte Herr Dr. José D. Mejía ist als solcher für den Volksstaat Hessen anerkannt und zugelassen worden.

Namensänderungen.

November 1933

am 20. wurde dem Peter Breitenstein in Ruhlkrichen, geboren daselbst am 25. April 1933, gesetzlich vertreten durch seinen Vater August Breitenstein, gestattet, neben seinem bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Walter“ (an zweiter Stelle), —

Mai 1934

am 2. wurde der Helene Brinkmann, geboren am 18. August 1927 in Mainz, gesetzlich vertreten durch ihre Adoptivmutter Katharina Barbara Scharneckti, geb. Brinkmann, in Mainz, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Scharneckti“, —

am 7. wurde dem Ludwig Paul Sammet in Darmstadt, geboren am 1. September 1919 in Mainz, gesetzlich vertreten durch seinen Vater Paul Johann Sammet in Frankfurt a. M. gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Miltch“ — zu führen.

Titelverleihungen.

Verliehen wurde:

am 28. April dem Oberstudienrat i. R. Professor Dr. Heinrich Schroe in Mainz in besonderer Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen um die Erforschung der Heimatgeschichte anlässlich der Vollendung seines 70. Lebensjahres der Titel „Geheimer Schulrat“;

dem Oberregierungsrat bei der Provinzialdirektion Starkenburg, Hermann Pfeiffer, der Titel „Geheimer Regierungsrat“ verliehen.

Dienstnachrichten.

Uebertragen wurde:

dem Lehrer Karl Göbel zu Hausen, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Melbach, Kreis Friedberg, dem Berufsschullehrer Franz Miltenburger an der Be-

rußschule zu Worms eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms, dem Berufsschullehrer Jakob Ripper an der Berufsschule zu Bad Wimpfen, Kreis Heppenheim, unter Zurücknahme der Versetzungsurkunde für die Volksschule Bad Wimpfen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lampertheim, Kreis Bensheim, dem Lehrer Karl Götz an der katholischen Volksschule (Bonifatiuschule) zu Bad Wimpfen, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bad Wimpfen, Kreis Heppenheim, dem Lehrer Friedrich Klaas zu Sörrenloch, Kreis Mainz, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gonsenheim, Kreis Mainz, dem Lehrer Martin Klein zu Gonsenheim, Kreis Mainz, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dromersheim, Kreis Bingen, dem Berufsschullehrer Josef Spahn an der Berufsschule in Mainz eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, dem Gewerbelehrer Felix Tölg an der Berufsschule zu Gonsenheim, Kreis Mainz, die Stelle eines Gewerbelehrers an der gewerblichen Abteilung der Berufsschule zu Mainz, dem Lehrer Willy Ganderger zu Schwabsburg, Kreis Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Holzheim, Kreis Gießen, dem Studienrat an der Aufbauschule in Alzen Johann Rüdinger eine Studienratsstelle an der Oberrealschule und dem Progymnasium zu Alzen, dem Studienrat an der Aufbauschule in Alzen Rudolf Grosch eine Studienratsstelle an der Oberrealschule und dem Progymnasium zu Alzen, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an.

am 13. April dem Lehrer Jakob Klotzer in Herbstein, Kreis Lauterbach, die Leitung der Volksschule zu Herbstein, dem Lehrer Heinrich Koch, kommissarisch an der Berufsschule zu Bingen, die ehrenamtliche Leitung dieser Schule, dem Lehrer Ludwig Freudemacher in Nieder-Wöllstadt, Kreis Friedberg, die Leitung der Volksschule zu Nieder-Wöllstadt, dem Lehrer Karl Flick zu Alzen (Rheinhesse) die Leitung der Volksschule zu Alzen, dem Lehrer Adam Fuhrn zu Bingen die Leitung der Volksschule zu Bingen-Büdesheim, sämtlich mit sofortiger Wirkung unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Rektor“ für die Dauer der Tätigkeit;

am 14. April dem Lehrer Johann Haas zu Gau-Algesheim, Kreis Bingen, die Leitung der Volksschule zu Gau-Algesheim, dem Lehrer Peter Jordan zu Offenbach a. M. die Leitung der Volksschule zu Offenbach-Bürgel, sämtlich mit sofortiger Wirkung unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Rektor“ für die Dauer der Tätigkeit.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 15. Juni 1934.

Nr. 14

Inhalt: Teil I: Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes gegen Waldverwüstung, vom 18. Januar 1934. S. 95 — Bekanntmachung, Bestimmungen über die Beförderung ägender und giftiger Stoffe auf dem Rhein. S. 96 — Zweite Verordnung über die Abänderung der Verordnung: Uebernahme der Ortspolizei in den Gemeinden Bingen, Alzey und Gonsenheim auf den Staat betreffend. S. 97 — Bekanntmachung, die Feststellung des Betriebswerts für gärtnerische Betriebe im Entschuldungsverfahren betreffend. S. 97 — Teil II: Dienstinrichten. S. 97 — Dienstentlassungen. S. 100 — Ruhestandsverletzungen. S. 100 — Sterbefälle. S. 102.

Teil I

Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes gegen Waldverwüstung, vom 18. Januar 1934.

Bom 27. Mai 1934.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen Waldverwüstung vom 18. 1. 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 37) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Waldungen, die im Eigentum oder im Miteigentum des Staates stehen oder von der Staatsforstverwaltung bewirtschaftet werden, unterliegen den Vorschriften des Gesetzes gegen Waldverwüstung nicht.

§ 2.

1. Für die Hiebsreife ungleichaltriger Bestände ist das Durchschnittsalter maßgebend.

Zu Nadelhochwaldbeständen zählen auch Mischbestände, die zu mehr als 70 Prozent mit Nadelholz bestockt sind.

2. Die Flächenangaben in § 2 Abs. 1b über die Besitzgrößen beziehen sich auf die gesamte Waldfläche (Holzbodenfläche). Dagegen ist bei Berechnung der zulässigen Abnutzungsfläche nur die zu einer Betriebseinheit gehörige Hochwaldfläche zugrunde zu legen.
3. Der Zeitraum, innerhalb dessen nicht mehr als ein bestimmter Hundertteil der zu einer Betriebseinheit gehörigen Hochwaldfläche abgetrieben werden darf, ist das Forstwirtschaftsjahr.

Das Forstwirtschaftsjahr läuft, soweit nicht der Waldbesitzer seine Betriebsbuchführung für einen anderen Zeitraum eingerichtet hat, vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.

Betriebseinheit ist der Waldbesitz oder der Teil eines Waldbesitzes, der nach einem einheitlichen Betriebsplan bewirtschaftet wird. Besteht kein Betriebsplan, so gilt der ganze Waldbesitz oder der Teil des Waldbesitzes, für den nach seiner räumlichen Lage die Bewirtschaftung nach einem einheitlichen Be-

triebsplan forstwirtschaftlich möglich ist, als Betriebseinheit. Bei Waldgenossenschaften gilt ein nach einheitlichem Betriebsplan bewirtschafteter Genossenschaftswald als Betriebseinheit.

4. Durchforstungen und sonstige Eingriffe, die mehr als 50 Prozent des normalen Vollbestandes der betreffenden Holzart bei gleichem Alter und gleicher Standortklasse entnehmen, sind wie Abholzungen zu behandeln. Sie sind darnach verboten:
 - a) in allen Nadelhochwaldbeständen unter 50 Jahren;
 - b) bei Waldbesitzgrößen über 10 Hektar auf einem größeren Flächenatz der Hochwaldfläche wie im Gesetz angegeben.
5. Als normaler Vollbestand im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes gilt der Holzvorrat, den die Ertragstafel ausweist.
6. Der Abnutzung darf ein neuer Hieb erst folgen, wenn die Aufforstung der früheren Schlagflächen durchgeführt und gesichert ist. Bei Naturverjüngungen gilt als verjüngt nur der Flächenanteil, auf dem ausreichender Jungwuchs vorhanden und gesichert ist.

§ 3.

Das nach § 4 des Gesetzes eingezogene Holz ist durch das staatliche Forstamt bestmöglichst zu verwerten. Der Erlös ist zur Deckung der Verwertungs- und Wiederaufforstungskosten zu verwenden. Ein verbleibender Rest fließt in die Staatskasse.

§ 4.

Wiederaufforstungen im Sinne des § 5 des Gesetzes sind unter sinngemäßer Anwendung der §§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 3 und 4 der Verordnung vom 26. 4. 1928 zur Ausführung des Gesetzes über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen vom 16. 11. 1923 in Verbindung mit Art. 15 des vor genannten Gesetzes durchzuführen.

§ 5.

Die Waldeigentümer und Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Behörden

jede für die Durchführung des Gesetzes erforderliche Auskunft zu erteilen und die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 6.

Die obere Forstbehörde kann auf Antrag des Waldeigentümers oder des Verfügungsberechtigten Befreiung von der Vorschrift des § 2 Abs. 1 des Gesetzes bewilligen, wenn die vorzunehmende Handlung nicht gegen den Grundsatz der nachhaltigen und pfleglichen Bewirtschaftung im Sinne des Art. 4 des Gesetzes über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen vom 16. 11. 1923 verstößt.

Ausnahmen können außerdem zugelassen werden:

1. für Holzbestände, die durch Naturereignisse (Windbruch, Waldbrand, Insektenfraß usw.) oder durch Einwirkungen anderer Art vernichtet oder so beschädigt sind, daß ihre Nutzung wirtschaftlich geboten oder aus Gründen des Forstschutzes notwendig ist;
2. für Holzbestände, die aus ungeeignetem Saatgut erwachsen oder aus sonstigen Ursachen in ihrer Wachstumsleistung so minderwertig sind, daß ihr Abtrieb gerechtfertigt ist;
3. für Holzbestände, die zum Zwecke des Uebergangs zu einer anderen Betriebs- oder Nutzungsart oder zur Schaffung bäulicher Siedlungen abgetrieben werden sollen;
4. für Holzbestände, die wegen Verwendung des Grundstücks im öffentlichen Interesse abgetrieben werden müssen;
5. wenn die Ueberschreitung der zulässigen Abtriebsfläche nach dem Entschuldungsplan der zuständigen Entschuldungsstelle zur Erhaltung oder Entschuldung des Besitzes notwendig und nach Ansicht des Landesbauernpräsidenten eine andere wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Erreichung dieses Zweckes nicht gegeben ist. Das Gleiche gilt, wenn sich der Waldbesitzer in einer besonderen, von ihm nicht verschuldeten Notlage befindet.

§ 7.

Zuständig für alle nach dem Gesetz oder dieser Verordnung zu treffenden Entscheidung ist die obere Forstbehörde. Sie kann die Zuständigkeit für Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung bei Waldungen bis zu 100 Hektar den staatlichen Forstämtern übertragen.

§ 8.

Beschwerden gegen Entscheidungen, die auf Grund des Gesetzes oder dieser Verordnung getroffen werden, sind binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Stelle, gegen die sie sich richten, einzulegen. Ueber sie entscheidet, wenn sie sich gegen eine Entscheidung der staatlichen Forstämter richtet, die obere Forst-

behörde, wenn sie sich gegen eine Entscheidung der oberen Forstbehörde richtet, der Staatsminister..

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung in der „Darmstädter Zeitung“ folgenden Tag in Kraft *).

Darmstadt, den 24. Mai 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

*) Verkündet in der „Darmstädter Zeitung“ vom 4. Juni 1934, Nr. 127.

Bekanntmachung, Bestimmungen über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein.

Bonn 28. Mai 1934.

Die nachstehende Aenderung der Bestimmungen über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein, die von den in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vertretenen Staaten vereinbart worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I.

§ 2 Ziffer IV der Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. Juli 1900 (Hess. Reg.-Bl. 1900 Nr. 53 Seite 431 u. f.) erhält folgende Fassung:

§ 2.

Verpackung und Beförderung giftiger Stoffe.

Die nachstehend verzeichneten giftigen Stoffe dürfen auf dem Rhein nur bei Erfüllung folgender Bedingungen verpackt werden:

- I.
- II.
- III.

IV. Ferrosilizium und Mangansilizium mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 30 Prozent und weniger als 90 Prozent; ferner Ferrosiliziumlegierungen, die Zusätze von anderen Elementen enthalten, und deren Gesamtgehalt an diesen Elementen einschließlich des Siliziums (unter Ausschluß des Eisens) mehr als 30 Prozent und weniger als 90 Prozent beträgt:

1. Die Stoffe müssen in starken Behältern aus Holz oder Metall verpackt sein.

2. Die Behälter müssen die deutliche und dauerhafte Aufschrift tragen: „Ferrosilizium (bzw. Mangansilizium usw.) — Giftig! Vor Rässe zu bewahren! Nicht stürzen!“

Diese Aufschriften müssen in den Sprachen der Länder abgefaßt sein, in denen das Schiff verkehrt.

3. Die Stoffe dürfen nicht auf Schiffen befördert werden, die sich im Fahrgastdienst befinden.

4. Die Stoffe und deren Verpackung müssen, soweit möglich, bei der Uebernahme an Bord trocken sein und in diesem Zustand erhalten werden.

5. Die Behälter dürfen nur wie folgt verstaut werden:

- a) auf Deck: vor Kasse geschützt;
 - b) unter Deck: in sämtlichen Laderäumen, falls sie durch einen gasdichten Kofferdamm von den Wohnräumen abgetrennt sind, oder, falls kein Kofferdamm vorhanden ist, in Laderäumen, die den Wohnräumen nicht unmittelbar benachbart sind, vorausgesetzt, daß die Laderäume durch ein dichtes eisernes Schott von den Wohnräumen abgetrennt sind.
- Sämtliche Lade- und Wohnräume müssen dauernd so gut wie möglich gelüftet werden.

6. Auf Schiffen, die in Ziffer IV genannte Stoffe unter Deck befördern, müssen wirksame Mittel vorhanden sein, mit denen auf einfache Weise das Eindringen von Phosphorwasserstoff in die Wohnräume festgestellt werden kann. Eine kurz gefasste Gebrauchsanweisung dieser Mittel muß an Bord sein.

II.

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1934 in Kraft.

Darmstadt, den 28. Mai 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Zweite Verordnung über die Abänderung der Verordnung: Uebernahme der Ortspolizei in den Gemeinden Bingen, Alzen und Gonsenheim auf den Staat betreffend.

Vom 28. Mai 1934.

Die Verordnung, Uebernahme der Ortspolizei in den Gemeinden Bingen, Alzen und Gonsenheim auf den Staat betreffend vom 20. April 1933 — Reg.-Bl. 10 S. 49 — wird wie folgt geändert: Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Polizeibeamte, die nicht in den Staatsdienst übernommen werden können, sind von der Gemeinde im Gemeindedienst anderweitig zu beschäftigen, oder soweit das nicht möglich ist, in den Ruhestand zu versetzen.

Darmstadt, den 28. Mai 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung Ia (Polizei).

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, die Feststellung des Betriebswerts für gärtnerische Betriebe im Entschuldungsverfahren betreffend.

Vom 5. Juni 1934.

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne der Vierten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 719) ist das Kreisamt.

Darmstadt, den 5. Juni 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Jung.

Teil II

Dienstnachrichten.

Uebertragen wurden:

am 16. April dem Lehrer Philipp L a u t h e r zu Guntersblum, Kreis Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gimbsheim, Kreis Worms, mit Wirkung vom 16. April 1934 an unter gleichzeitiger Uebertragung der Leitung der Volksschule zu Gimbsheim und unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Rektor“ für die Dauer dieser Tätigkeit;

dem Lehrer Rudolf E i c h b e r g e r zu Gonsenheim, Kreis Mainz, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hadenheim, Kreis Alzen, dem Lehrer Heinrich L i n g e l b a c h zu Hadenheim, Kreis Alzen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gonsenheim, Kreis Mainz, dem Lehrer Philipp W e b e r zu Gammelsbach, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Offenbach a. M., der technischen Lehrerin Barbara B e c h t e l an der Volksschule im Bezirk Gernsheim, Kreis Groß-Gerau, die Stelle einer technischen Lehrerin an der Volksschule zu Worms, dem Lehrer Joseph B e l l e r zu Lützel-Wiebelsbach, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gonsenheim, Kreis Mainz, dem Studienrat an der Realschule in Ober-Ingelheim Wilhelm G l i t s c h eine Studienratsstelle an der Liebig-Oberrealschule zu Darmstadt, der Lehrerin Elisabeth B r ä u e r an der Volksschule zu Fürth i. D., Kreis Hepenheim, z. Z. kommissarisch an der Volksschule zu Fehlbheim, Kreis Bensheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lorsch, Kreis Bensheim, dem Studienrat an der Oberrealschule in Alsfeld Dr. Ferdinand B e z o l d eine Studienratsstelle an dem Adam-Karrillon-Gymnasium zu Mainz, dem Studienrat an der Oberrealschule und Progymnasium in Alzen Erwin

Friß eine Studienratsstelle an der Oberrealschule zu Worms, dem Studienrat an der Aufbauschule für Mädchen in Darmstadt Dr. August Bette eine Studienratsstelle an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, dem Studienrat an der Adolf-Hitler-Oberreal- und Höheren Landwirtschaftsschule in Groß-Amstadt Philipp Wittersheim eine Studienratsstelle an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, dem Lehrer Georg Hartung zu Gau-Köngernheim, Kreis Alzey, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rödgen, Kreis Gießen, dem Studienrat an dem Gymnasium in Bensheim Richard Mager eine Studienratsstelle an der Aufbauschule zu Friedberg, dem Studienrat an der Weidig-Werner-Oberrealschule in Buchbach Anton Heinstadt eine Studienratsstelle an der Augustinerschule (Gymnasium und Oberrealschule) zu Friedberg, dem Studienrat an dem Adam-Karrillon-Gymnasium in Mainz Dr. Jakob Freiherr Gedult v. Jungensfeld eine Studienratsstelle an der Oberrealschule zu Worms, dem Studienrat an dem Realgymnasium in Darmstadt Heinrich Salomon eine Studienratsstelle an der Viktoria-schule (Studienanstalt) zu Darmstadt, dem Studienrat an dem Adam-Karrillon-Gymnasium in Mainz Heinrich Schuster eine Studienratsstelle an der Oberrealschule und dem Progymnasium zu Alzey, dem Studienrat an dem Realgymnasium in Gießen Friedrich Frank eine Studienratsstelle an dem Landgraf-Ludwigs-Gymnasium zu Gießen, dem Studienrat an dem Wolfgang-Ernst-Gymnasium in Büdingen Dr. Imre Müller eine Studienratsstelle an dem Realgymnasium zu Gießen, der Lehrerin Elisabeth Weiß zu Gonsenheim, Kreis Mainz, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Klein-Hausen, Kreis Bensheim, dem Lehrer Paul Gruncke zu Crainfeld, Kreis Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen, dem Lehrer Friedrich Keller zu Ippenheim, Kreis Alzey, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Engelstadt, Kreis Bingen, dem Lehrer Heinrich Weber zu Maar, Kreis Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rudingshain, Kreis Schotten, der Lehrerin Anna Kraus zu Offenbach a. M. eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hainhausen, Kreis Offenbach, der Lehrerin Emma Kauf zu Hainhausen, Kreis Offenbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Offenbach a. M., dem Lehrer Friedrich Helmann zu Ober-Beerbach, Kreis Bensheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Pfungstadt, Kreis Darmstadt, dem Lehrer Philipp Dit zu Pfungstadt, Kreis Darmstadt, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Beerbach, Kreis Bensheim, dem Lehrer Karl Dauernheim zu Ober-Rainsbach, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wölfersheim, Kreis Friedberg, dem

Lehrer Heinrich Reinhardt zu Nieder-Modstadt, Kreis Büdingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ostheim, Kreis Friedberg, dem Berufsschullehrer Otto Weiß an der Berufsschule zu Nidda, Kreis Büdingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nidda, Kreis Büdingen, der Lehrerin Anna Rietz zu Fürth, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Eppertshausen, Kreis Dieburg, dem Lehrer Karl Lehr zu Wald-Michelbach, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, dem Lehrer Karl Appenheimer zu Langen, Kreis Offenbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Groß-Eichen, Kreis Schotten, dem Lehrer Otto Bopp zu Groß-Eichen, Kreis Schotten, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Langen, Kreis Offenbach, dem Lehrer Adalbert Felix Commo zu Klein-Krozenburg, Kreis Offenbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Alzey, dem Lehrer Jakob Toussaint zu Biernheim, Kreis Heppenheim, z. Z. kommissarisch an der Volksschule zu Gonsenheim, Kreis Mainz, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Klein-Hausen, Kreis Bensheim, dem Lehrer Georg Ewald zu Albig, Kreis Alzey, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Eich, Kreis Worms, dem Studienrat an dem Realgymnasium in Darmstadt Robert Reinef eine Studienratsstelle an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, dem Zeichenoberlehrer an der Oberrealschule in Gießen Josef Klein eine Zeichenoberlehrerstelle an der Augustinerschule (Gymnasium und Oberrealschule) zu Friedberg, dem Lehrer Georg Bayerer zu Dirlammen, Kreis Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Beltershain, Kreis Gießen, dem Lehrer Ludwig Matthes zu Dauernheim, Kreis Büdingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Leeheim, Kreis Groß-Gerau, dem Lehrer Georg Richtigheid zu Alzey eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Roden, Kreis Dieburg, dem Lehrer Ernst Weis zu Ober-Roden, Kreis Dieburg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Klein-Krozenburg, Kreis Offenbach, der Lehrerin Gertrude Hammer zu Gonsenheim, Kreis Mainz, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bobstadt, Kreis Bensheim, der Lehrerin Anna Poppenburg zu Bobstadt, Kreis Bensheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gonsenheim, Kreis Mainz, dem Lehrer Georg Hartung zu Köngernheim, Kreis Alzey, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Daubringen, Kreis Gießen, dem Lehrer Georg Schük zu Fürth, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hüttenfeld, Kreis Bensheim, dem Lehrer Friedrich Simon zu Holzheim, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Buchbach, Kreis Friedberg, dem Lehrer Mathias Cretel zu Klein-Hausen, Kreis Bens-

heim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gaulsheim, Kreis Bingen, dem Lehrer Friedrich Feldmann zu Weinheim, Kreis Alzey, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Neu-Bamberg, Kreis Alzey, dem Lehrer Johann Haas zu Erbach, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gau-Algesheim, Kreis Bingen, der Lehrerin Elisabeth Hattemer zu Gau-Algesheim, Kreis Bingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Eich, Kreis Worms, dem Lehrer Valentin Josef Klingler zu Gaulsheim, Kreis Bingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gau-Algesheim, Kreis Bingen, dem Lehrer Hermann Kohl zu Spiesheim, Kreis Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Weinheim, Kreis Alzey, dem Lehrer Georg Weniger zu Neu-Bamberg, Kreis Alzey, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Spiesheim, Kreis Oppenheim, der Lehrerin Käthe Lein zu Buzbach, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Heuchelheim, Kreis Gießen, dem Lehrer Jakob Knußmann zu Klein-Hausen, Kreis Bensheim, unter Zurücknahme der Urkunde für Gau-Algesheim, Kreis Bingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gonsenheim, Kreis Mainz, der Lehrerin Luise Buschbaum zu Fränkisch-Crumbach, Krs. Dieburg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Ramstadt, Kreis Darmstadt, dem Studienrat an der Oberrealschule am Stadthaus in Offenbach Nikolaus Art eine Studienratsstelle an der Oberrealschule zu Worms, dem Studienrat an der Viktoriaschule (Studienanstalt) in Darmstadt Dr. Anton Büchner eine Studienratsstelle an dem Realgymnasium zu Darmstadt, sämtlich mit Wirkung vom 16. April an;

am 19. April der technischen Lehrerin Anna Döb zu Schotten die Stelle einer technischen Lehrerin an der Volksschule zu Gießen mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 20. April dem Berufsschullehrer Hermann Stierle zu Darmstadt die Leitung der gewerblichen Abteilung II und der allgemeinen Abteilung der Berufsschule Darmstadt mit sofortiger Wirkung und unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Rektor“ für die Dauer dieser Tätigkeit;

dem Studienrat an der Adolf-Hitler-Oberreal- und höheren Landwirtschaftsschule in Groß-Umstadt Alfons Knoll eine Studienratsstelle an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, dem Gewerbelehrer Christian Schröter im Bezirk Bad-Wimpfen, Kreis Heppenheim, eine Gewerbelehrerstelle an der Berufsschule zu Friedberg, dem Lehrer Friedrich Keller zu Engelfstadt, Kreis Bingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Darmstadt, dem Lehrer Hermann Hofmann zu Eisa, Kreis Alsfeld, eine

Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen, dem Lehrer Theodor Holz zu Gernsheim, Kreis Gr.-Gerau, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau, sämtlich mit Wirkung vom 1. Mai an;

dem Lehrer Karl Schwabach zu Urberach, Kreis Dieburg, die Leitung der Volksschule dortselbst mit sofortiger Wirkung und unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Rektor“ für die Dauer dieser Tätigkeit.

Beauftragt wurden:

der Oberrechnungsrat Georg Kolb zu Darmstadt mit der Versetzung der Dienstgeschäfte eines Referenten bei der Bauabteilung des Staatsministeriums mit der Amtsbezeichnung „Ministerialbauamtmann“, der Regierungsbaurat Karl Münkler zu Dieburg mit der Versetzung der Dienstgeschäfte eines vortragenden Rates bei der Bauabteilung des Staatsministeriums, gleichzeitig wurde ihm der Vorsitz dieser Abteilung übertragen, beide mit Wirkung vom 26. März an;

der Professor im einstweiligen Ruhestand Dr. Walter Schmied-Kowarzik zu Gießen mit der Versetzung einer ordentlichen Professur an der Hochschule für Lehrerbildung zu Friedberg, mit Wirkung vom 1. April an.

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) ausgesprochene Entlassung des Oberrechnungsrats a. D. Johannes Aßf zu Nieder-Ramstadt wurde in eine Versetzung auf Grund des § 5 des gleichen Gesetzes in die Stelle eines Rechnungsrates bei dem Revisionsamt II der Oberrechnungskammer unter Belassung seiner Amtsbezeichnung Oberrechnungsrat umgeändert.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. S. 175) wurde versetzt:

der Oberjustizinspektor bei dem Amtsgericht Offenbach a. M. Friedrich Kanngießer in die Stelle eines Oberjustizinspektors bei dem Amtsgericht Lampertheim, der Oberfinanzrat Karl Meisinger zu Darmstadt in die Stelle eines Regierungsrats bei der Oberrechnungskammer in Darmstadt unter Beibehaltung der Amtsbezeichnung und der seitherigen Bezüge, der Oberlandmesser beim Vermessungsamt Nidda Philipp Hermann Josef König in die Stelle eines Oberlandmessers beim Feldbereinigungsamt Oberhessen, Dienststelle Alsfeld, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an.

Am 27. Januar wurde der Justizinspektor Anton Bergt in Mainz unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Oberjustizinspektor“ in die Besoldungsgruppe A 4a mit Wirkung vom 1. Januar an eingereiht.

Am 27. Januar ist der geschäftsleitende Justizinspektor Johann Friedrich Hörr in Alsfeld unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Oberjustizinspektor“ in die Besoldungsgruppe A 4a mit Wirkung vom 1. Januar an eingereiht worden.

Die Uebertragung einer Lehrerstelle an der Volksschule in Gökken, Kreis Schotten, an den Lehrer Gustav Reuhl in Bechenrod, Kreis Schotten, wurde am 13. April zurückgenommen.

Entzogen wurde:

am 13. April 1934 dem Rektor Ludwig Wagner an der Berufsschule zu Bingen die Leitung dieser Schule mit sofortiger Wirkung.

Auf Grund der Bestimmungen in § 11 der Verordnung, die Prüfung für die mittleren Stellen im Finanzfach betreffend, vom 24. Juni 1905, wurde der Oberrechnungsrat Wilhelm Machwitz zum Mitglied dieser Prüfungskommission bestellt.

Dienstentlassungen.

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten vom 30. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 245) und 1. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 435) wurden aus dem hessischen Schuldienst entlassen:

die Lehrerin Maria Birman, verheiratete Oswald, zu Mainz; die Lehrerin Elli Huth geb. Schuchard, zu Eich, Kreis Worms, beide mit Wirkung vom 16. April an;

die Lehrerin Anna Weidmann geb. Herbsleb, zu Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. Mai an.

Auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurde entlassen:

am 29. März der Studienrat an dem Adam-Karrillon-Gymnasium in Mainz Oberstudienrat Ludwig Boepperling mit sofortiger Wirkung.

Entlassen wurde:

die Kanzleiaffistentin bei der Ministerialabteilung Ib (Innere Verwaltung) des Hess. Staatsministeriums in Darmstadt, Johanna Bellefontaine auf ihr Nachsuchen mit Wirkung vom 1. April 1934 aus dem Hessischen Staatsdienst.

Ruhestandsversetzungen.

Unter besonderer Würdigung des im nationalen Interesse bekundeten Opfersinns wurden in den Ruhestand versetzt:

der Oberbibliothekar und stellvertretende Direktor der Landesbibliothek zu Darmstadt Professor D. Gustav Pfannmüller, der Studienrat an der Oberrealschule zu Worms Professor Dr. Wilhelm Daudt, unter Verleihung des Titels „Oberstudienrat“, der Obergärtner bei der Badedirektion Bad-Salzhausen Jakob Hubert Becker zu Bad-Salzhausen, der Studienrat an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach Heinrich Mischler unter Verleihung des Titels „Oberstudienrat“, der Studienrat an dem Gymnasium zu Bensheim Dr. Georg Kilian unter Verleihung des Titels „Oberstudienrat“, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an;

der Amtsgehilfe an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach a. M. Philipp Röder mit Wirkung vom 16. April an;

der Oberregierungsrat Heinrich Lohnes in Darmstadt mit Wirkung vom 1. Mai an;

der Studienrat an der Ludwigs-Oberrealschule zu Darmstadt Adam Dörr unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“, der Turnoberlehrer an der Ludwigs-Oberrealschule zu Darmstadt Georg Heinrich Guyot, der Feldbereinigungskommissar Oberregierungsrat Otto Schnittspahn zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Juni an;

der Oberreallehrer an der Oberrealschule am Stadthaus zu Offenbach Jakob Linn, der Studienrat an der Oberrealschule am Stadthaus zu Offenbach Professor Wilhelm Koll, der Zeichenlehrer an der Studienanstalt zu Offenbach Wilhelm Brodersen, der Betriebsobersekretär bei dem Hessischen Staatsbad Bad-Nauheim Karl August Wittig zu Bad-Nauheim, die Förster Gustav Sames, Langsdorf, Karl Rodenhäuser, König, Anton Schnellbacher, Groß-Bieberau, L. Lautenschläger III., Brensbach, Johann Adam Engel, Kesterbach a. M., Georg Hildenbeutel, Wechnitz, Karl Hrn. Schäfer II., Groß-Karben, Wilhelm Körber, Meiches, Karl Ruppert, Rainrod, Ernst Wilhelm Lehning, Eckartshausen, Konrad Fich III.,

Nieder-Mockstadt, Michael Adam Bodensohn, Forsth. Untere Fasanerie, Adam Jacob, Richen, Heinrich Loß, Elbenrod, Jakob Karl Schmidt, Gambach, Jakob Reichert, Simbach i. Oberh., Wilhelm Edelmann, Merlau, Ludwig Meß, Forsth. Glaubzahl, Philipp Wilh. Klipstein, Forsth. Beyers-eich, Karl Knaf, Düdelsheim, Peter Dörr, Alsbach a. d. B., Heinrich Schickedanz, Heusenstamm, Nikolaus Schmitt, Eichelsdorf, Daniel Engel, Messel, Friedrich Bensel, Darmstadt, Michael Schwarzkopf II., Urberach, W. Michael Schumeyer V., Mörfelden, Leonhard Dörr III., Rimbach, Peter Falter II., Ober-Schönmattenweg, Peter Anton Hainz IV., Dietesheim, Josef Faubel, Neckar-Steinach, die Kommunal-Forstwarte: Friedrich Wilhelm Scheuer, Alt-König, Johann Leonhard Reubold, Haisterbach, Heinrich Trumppheller X., Würzberg i. Odw., Michael Sattler, Reifen, Heinrich Ludwig Bößler, Dornheim, Karl Helfrich, Gadern, Adam Becker, Ober-Laubenbach, Johann Joseph III., Zell, Konrad Lahrey, Burg-Bracht, der Forstsekretär Adam Fischer, Wald-Michelbach, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juli an;

der Ministerialrat Heinrich Diehl bei dem Hessischen Staatsministerium, Ministerialabteilung Ib (Innere Verwaltung), mit Wirkung vom 1. August 1934 an;

die Oberforstmeister Ludwig Straß, Darmstadt, Eduard Groos, Biernheim, der Forstrat Ernst Eckhard, Forsth., die Förster Adam Rapp, Mümling-Grumbach, Karl Bing, Treis a. d. Lda., Heinrich Altenheimer, Holzhausen, Friedrich Kissel, Friedrichsdorf, Peter Bagerer, Krause-Buche, Karl Schaaf, Büßfeld, Karl Eduard Büttner, Rainrod, Ernst W. Böglin, Unteres Königstädter Forsth., Wilhelm Schäfer, Forsth. Knoblochsau, Jakob Batten, Ober-Olmer Forsthaus, Wilhelm Karn, Forsthaus Buchenbusch, Otto Buch, Glashütten, Georg Pfänder, Frankenstein, die Kommunal-Forstwarte Heinrich Hofmann II., Wallenrod, Emil Kalbfleisch, Ober-Stetten, der Forstsekretär Wilhelm Brons, Groß-Gerau, sämtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Oberforstmeister Eduard Eckstein, Grünberg, die Förster Heinrich Schepp, Maul-

beerau, Karl Geisel, Gießen, der Kommunal-Forstwart Kaspar Herröder, Nieder-Seemen, sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar 1935 an;

der Oberforstmeister Karl Nicolaus, Gießen, der Forstrat Kasimir Leo, Bidingen, die Förster Heinrich Jakob Weikel, Gernsheim, Wilhelm Schlag, Jfenburg, Ludwig Dill, Oberes Königstädter Forsthaus, Peter Ott, Hainhausen, die Kommunal-Forstwarte Ludwig Leischhorn, Billingen, Adam Freudenberger, Seckmauern, der Forstsekretär Georg Trölller, Laubach, sämtlich mit Wirkung vom 1. April 1935 an.

Auf Grund des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli/19. Dezember 1923 (Reg.-Bl. S. 509 und 511) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1925 (Reg.-Bl. S. 249) wurde in den Ruhestand versetzt:

der Rechnungsrat August Barth bei der Hessischen Landesbank — Staatsbank — zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Mai an.

Die auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) erfolgten Entlassungen

des ordentlichen Professors für theoretische Physik an der Landesuniversität Gießen Dr. George Jaffe und der Lehrerin an der Volksschule zu Worms Hertha Mansbacher

wurden am 29. März 1934 mit Wirkung vom 1. Juli 1933 ab in eine Versetzung in den Ruhestand auf Grund des § 3 des vorgenannten Gesetzes umgeändert.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurden in den Ruhestand versetzt:

der Notar Dr. Arthur Eulau in Offenbach, der Notar Otto Hirschbrandt in Gau-Algesheim, beide mit Wirkung vom 1. Juli an, die Förster Friedrich Waldschmidt zu Forsthaus Gundhof, Ludwig Schick, Gorchheim, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Förster Martin Jsidor Weg, Messeler-Falktorhaus, mit Wirkung vom 1. April 1935 an.

In den Ruhestand versetzt wurde auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389)

infolge Auflösung des Pädagogischen Instituts Mainz

der ordentliche Professor für Philosophie, Pädagogik und Psychologie an der Technischen Hochschule in Darmstadt Dr. Matthias Meier, mit Wirkung vom 1. Juli an.

Auf Grund des Artikels 14 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. März 1928 wurde in den Ruhestand versetzt:

der Kriminalsekretär Wilhelm Seitz in Gießen, mit Wirkung vom 1. Juli an.

Auf Grund des Artikels 35 des Gesetzes die Ruhegehälter der Staatsbeamten betreffend vom 18. Dezember 1923 wurde in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

der Direktor beim Landtag Heinrich Werner in Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober an.

In den einstweiligen Ruhestand wurde versetzt:

der Landtagsstenograph Michael Winckler zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Juli an.

Entzogen wurde:

am 29. März 1934 dem Rektor i. R. Jakob Dörrschuß zu Nierstein, Kreis Oppenheim, auf Grund des § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in Verbindung mit dem Dritten Wenderungsgesetz hierzu vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. S. 655) mit sofortiger Wirkung das ihm nach dem Ruhehaltgesetz seither bewilligte Ruhegeld unter Gewährung eines Ruhegeldes nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175);

am 29. März 1934 der Studentin i. R. Dr. Lucie Jacobi zu Offenbach a. M. auf Grund des § 4 Absatz 2 des Dritten Gesetzes zur Wenderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. S. 655) mit sofortiger Wirkung das ihr nach dem Ruhehaltgesetz seither bewilligte Ruhegeld unter Gewährung eines Ruhegeldes nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. S. 175).

Auf ihr Nachsuchen wurden in den Ruhestand versetzt:

der Kreisschulrat Heinrich Karl Bechtolsheimer bei dem Kreisschulamt zu Alzen, der Rektor an der Volksschule zu Urberach im Kreise Dieburg Friedrich Kühn, beide mit Wirkung vom 1. April an;

die Lehrerin an der Volksschule zu Mainz Elisabeth Lückmann, der Lehrer Friedrich Eimer an der Volksschule zu Beienheim, Kreis Friedberg, der Lehrer Heinrich Görlach an der Volksschule zu Ostheim, Kreis Friedberg, der Lehrer Otto Wolfshmidt an der Volksschule zu Heuchelheim, Kreis Gießen, sämtlich mit Wirkung vom 16. April an;

der Gefängniswachtmeister bei dem Amtsgerichtsgefängnis in Reichelsheim i. D. Eduard Lein, der Kreisschulrat Dr. Wilhelm Weil bei dem Kreisschulamt zu Heppenheim, der Kreisarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Darmstadt Obermedizinalrat Dr. Ludwig Heid zu Darmstadt, sämtlich mit Wirkung vom 1. Mai an;

der Studienrat an der Oberrealschule am Stadthaus zu Offenbach Andreas Raster, der Direktor bei der Oberrechnungskammer Adam Hofmann in Darmstadt, beide mit Wirkung vom 1. Juli an;

der Regierungsrat bei der Polizeidirektion Mainz Johann Reumer, mit Wirkung vom 1. August an.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

Dezember 1933

am 7. der Lehrer i. R. Heinrich Augustin Heberer zu Hähnlein, Kreis Bensheim, zuletzt wohnhaft zu Oberursel i. T.;

am 27. der Vermessungsoberinspektor i. R. Paul Döll zu Alsfeld;

Januar 1934

am 19. der Lehrer i. R. Bernhard Straß, zuletzt in der Provinzialpflegeanstalt Eberstadt;

Februar 1934

am 12. der Obervermessungssekretär Friedrich Fries zu Alzen;

am 17. der Lehrer i. R. Georg Jakob Sattler, zuletzt wohnhaft in Urheiligen; der Polizeieinspektor i. R. Julius Scholles in Mainz;

am 18. die Handarbeitslehrerin i. R. Eugenie May, zuletzt wohnhaft in Offenbach a. M.;

am 19. der Landgerichtsrat i. R. Johann Georg Hausmann in Mainz; der Oberjustizinspektor i. R. Ferdinand Supp zu Darmstadt;

am 21. der Vermessungsrat i. R. Wilhelm Hofmann zu Bad-Nauheim;

am 24. der Oberstudienrat i. R. Dr. Franz Josef Bender zu Mainz;

am 25. der Rektor i. R. Georg Kefler zu Offenbach a. M.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 5. Juli 1934.

Nr. 15

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung über die Ausübung der Jagd auf Schalenwild. S. 103 — Verordnung zur Aenderung der Verordnung vom 21. September 1931. S. 105 — Verordnung, Neubildung des Ausschusses der Gebäudeeigentümer der Brandversicherungsanstalt und des Ausschusses für die Verwaltung der Landesfeuerlöschkasse betreffend. S. 105 — Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. S. 105 — Bekanntmachung, die Hinterlegung von Depositionen bei der Hauptstaatskasse betreffend. S. 106 — Bekanntmachung, die Errichtung eines Einigungsamtes für Wettbewerbsstreitigkeiten bei dem Rhein-Mainischen Industrie- und Handelstag, Sitz Frankfurt a. M., betreffend. S. 106 — Teil II: Konsularnachrichten. S. 107 — Namensänderungen. S. 107 — Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. S. 107 — Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. S. 107 — Dienstinachrichten. S. 107 — Dienstentlassungen. S. 110.

Teil I

Bekanntmachung über die Ausübung der Jagd auf Schalenwild.

Vom 19. Juni 1934.

Um bis zum Erlaß eines Reichsjagdgesetzes eine pflegliche Ausübung der Jagd nach den allgemein anerkannten Grundätzen deutscher Wildgerechtigkeit sicher zu stellen und eine Gefährdung des Wildstandes durch übermäßigen Abschluß auszu-schließen, wird auf Grund des Art. 6 des Naturschutzgesetzes vom 14. Oktober 1931 (Reg.-Bl. S. 225) für das Gebiet des Landes Hessen folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Abschluß von Rot-, Dam- und Rehwild darf nur auf Grund und im Rahmen eines von dem zuständigen staatlichen Forstamt genehmigten Abschlußplanes stattfinden.

§ 2.

Der Abschlußplan ist alle 3 Jahre zahlenmäßig, getrennt nach Wildart und Geschlecht, festzusetzen. Die Jagdausübungsberechtigten (Pächter von Staats-, Gemeinde-, Mark- und Privatjagden, sowie die Besitzer nichtverpachteter Eigenjagden) sind verpflichtet, dem zuständigen staatlichen Forstamt unaufgefordert bis spätestens 31. März des Jahres nach vorgeschriebenem Muster einen Abschlußplan zur Genehmigung vorzulegen. Bei verpachteten Gemeindejagden erfolgt die Vorlage durch Vermittlung der Bürgermeisterei, bei verpachteten Privatjagden durch Vermittlung des Eigenjagdbesizers.

§ 3.

Wird trotz Aufforderung ein Abschlußplan nicht eingereicht, so kann ihn das zuständige staatliche Forstamt von sich aus selbständig festsetzen.

§ 4.

Gegen die Entscheidung des Forstamtes steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von 2 Wochen Beschwerde bei der oberen Forstbehörde zu; diese entscheidet, und zwar bei Gemeindejagden im Benehmen mit der Ministerialabteilung Ib (Innere Verwaltung) des Hessischen Staatsministeriums endgültig.

§ 5.

Die vorgeschriebenen Abschlußziffern sollen tunlichst erfüllt, dürfen aber ohne Genehmigung des Forstamtes nicht überschritten werden. Vor Genehmigung oder Festsetzung des Abschlußplanes darf ein Abschluß nicht stattfinden.

§ 6.

Für die Zeit bis zum 31. März 1935 gelten folgende Uebergangsbestimmungen:

- a) Die Abschlußpläne werden erstmalig für den Zeitraum bis zum 31. März 1935 genehmigt oder festgesetzt.
- b) Die Abschlußpläne müssen bis spätestens 1. Juli 1934 bei dem zuständigen staatlichen Forstamt vorliegen.
- c) Die Bestimmung in § 5, Satz 2 dieser Bekanntmachung findet keine Anwendung. Das bis zur Genehmigung oder Festsetzung des Abschlußplanes erlegte Wild ist auf die bis zum 31. März 1935 genehmigte oder festgesetzte Jahresabschlußziffer anzurechnen.

§ 7.

Die obere Forstbehörde ist befugt, die nach vorstehenden Bestimmungen den staatlichen Forstämtern zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf die Privatforstbeamten für ihren Dienstbezirk zu übertragen.

§ 8.

Auf Wild- und Tiergärten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Art. 32 des Naturschutzgesetzes vom 14. Oktober 1931 bestraft.

Muster.

Absehuplan für die Zeit vom 19..... bis 19.....

Kreisamt: Gemeinde:

Forstamt: Jagdbezirk:

Name des oder der Jagdausübungsberechtigten:

Größe des Reviers in ha: Feld und Wiesen: Wald: Wasser:

§ 10.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in der Darmstädter Zeitung in Kraft*).

Darmstadt, den 19. Juni 1934

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

*) Verkündet in der „Darmstädter Zeitung“ vom 20. Juni 1934, Nr. 141.

	Rotwild					Damwild				Rehwild					
	Jagdbare Hirsche	Geringe Hirsche	Alttiere	Schmaltiere	Käiber	Schaufler	Geringe Hirsche	Alttiere	Schmaltiere	Käiber	Jagdbare Böcke	Geringe Böcke	Weihen		Kitze
Bestand am..... Sp. I															
Vom Jagdausübungsberechtigten vorgeschlagener Abschuh Sp. II															Unterschrift *)
Vom Forstamt genehmigter Abschuh Sp. III															Unterschrift **)
Durchgeführter Abschuh Sp. IV															Unterschrift *)

Alle Abschuhanträge sind dem Forstamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Bemerkungen:

Spalte I ist nur dann auszufüllen, wenn die betreffende Wildart das ganze Jahr hindurch Standwild ist.

*) Spalte II und Spalte IV sind durch den oder die Jagdausübungsberechtigten und Jagdbesitzer (Eigengajden) und den Bürgermeister zu unterschreiben.

***) Spalte III ist durch das Forstamt zu unterschreiben und zu stempeln.

Die Zählung des Wildbestandes soll möglichst nach Anweisung des Forstamts an einem Wintertag im ganzen Forstamtsbezirk vorgenommen werden, andernfalls erfolgt Angabe nach Schätzung.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung vom 21. September 1931.

Vom 8. Juni 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 453) wird bestimmt:

§ 5 der ersten hessischen Verordnung zur Durchführung der vorbezeichneten Verordnung des Reichspräsidenten — vom 21. September 1931 (Reg.-Bl. S. 173) — wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 an aufgehoben.

Darmstadt, den 8. Juni 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Verordnung, Neubildung des Ausschusses der Gebäudeeigentümer der Brandversicherungsanstalt und des Ausschusses für die Verwaltung der Landesfeuerlöschkasse betreffend.

Vom 20. Juni 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 453) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Artikel 62 des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, vom 28. September 1890 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 699) erhält folgende Fassung:

„Zu den Beratungen der Brandversicherungskammer über die im Art. 63 bezeichneten Angelegenheiten wird als Vertretung der Versicherten ein von dem Staatsminister zu bestimmender Ausschuß zugezogen.“

§ 2.

Art. 14 Abs. 8 des Gesetzes die Landesfeuerlöschordnung betreffend, vom 29. März 1890 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 2. Aug. 1902 (Reg.-Bl. 1890 S. 46, Reg.-Bl. 1902 S. 335) erhält folgende Fassung:

„Ueber die Gelder der Landesfeuerlöschkasse verfügt der Vorsitzende der Brandversicherungskammer nach Anhörung eines Ausschusses. Der Ausschuß besteht aus den Mitgliedern des Ausschusses der Brandversicherungskammer, sowie aus drei Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren, von denen der Staatsminister je einen aus den Provinzen Starkenburg, Rheinhessen und Oberhessen beruft; für die Berufenen bestellt der Staatsminister Stellvertreter.“

§ 3.

§ 18 der Verordnung, die Ausführung der Landesfeuerlöschordnung betreffend, vom 11. Oktober 1890 wird gestrichen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in der „Darmstädter Zeitung“ in Kraft*).

Darmstadt, den 20. Juni 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

*) Verkündet in der „Darmstädter Zeitung“ vom 23. Juni 1934, Nr. 144.

Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung.

Vom 20. Juni 1934.

Zur Durchführung des Reichsgesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 995) wird folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Für den Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung (§ 42a Ziff. 1 bis 4 StGB.) werden die nachstehenden Anstalten bestimmt:

1. Für die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt: die Landes-Heil- und Pflegeanstalten Philippshospital bei Goddelau, Heppenheim, Alzen und Gießen;
2. für die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt: die Abteilung für Alkoholkranken bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Philippshospital bei Goddelau;
3. für die Unterbringung in einem Arbeitshaus: die Arbeitshausabteilung bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Philippshospital bei Goddelau;
4. für die Sicherungsverwahrung männlicher Personen: die Abteilung für Sicherungsverwahrte bei dem Landeszuchthaus Marienschloß, für die Sicherungsverwahrung weiblicher Personen: die Abteilung für Sicherungsverwahrte bei dem Landgerichtsgefängnis in Mainz.

Artikel 2.

Die Dienstaufsicht wird bezüglich der in Artikel 1 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Unterbringungsarten durch die Ministerialabteilung Ib (Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege) ausgeübt.

Ueber Beschwerden der Untergebrachten gegen den Vollzug der in Art. 1 Ziff. 1—3 bezeichneten Maßnahmen entscheiden, soweit nicht die Zuständigkeit des Anstaltsleiters gegeben ist, die Ministerialabteilungen Ib (Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege) und Ic (Justiz) im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 3.

Die Entmannung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher kann in folgenden Krankenanstalten ausgeführt werden:

in der chirurgischen Universitätsklinik zu Gießen, in den städtischen Krankenhäusern zu Darmstadt, Mainz, Offenbach und Worms, in dem Johanniterkrankenhaus zu Nieder-Weisel (Oberhessen).

Der zur Entmannung notwendige Eingriff darf in der chirurgischen Universitätsklinik zu Gießen nur von dem Direktor der Klinik, im Johanniterkrankenhaus zu Nieder-Weisel nur von dem leitenden Arzt der Anstalt, in den genannten städtischen Krankenhäusern nur von den Chefärzten der chirurgischen Abteilungen, in Verhinderung der leitenden Ärzte von den Oberärzten der bezeichneten Kliniken oder chirurgischen Abteilungen ausgeführt werden. Wenn der ausführende Arzt kein als Staats- oder Kommunalbeamter angestellter Arzt ist, muß zur Ausführung der Entmannung der örtlich zuständige Kreisarzt oder Amtsarzt oder der Anstaltsarzt einer hessischen Strafanstalt zugezogen werden.

Artikel 4.

Die weiteren Ausführungsbestimmungen erläßt die Ministerialabteilung Ic (Justiz), zu Art. 1 Ziff. 1 bis 3 und zu Art. 3 im Benehmen mit der Ministerialabteilung Ib (Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege).

Artikel 5.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in der „Darmstädter Zeitung“ in Kraft*).

Darmstadt, den 20. Juni 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

*) Verkündet in der „Darmstädter Zeitung“ vom 22. Juni 1934, Nr. 143.

Bekanntmachung, die Hinterlegung von Depositionen bei der Hauptstaatskasse betreffend.

Vom 15. Juni 1934.

Die Bekanntmachung, die Hinterlegung von Depositionen bei der Hauptstaatskasse betreffend, vom 23. September 1933 (Reg.-Bl. Nr. 25) wird hiermit aufgehoben.

In Abänderung der Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 30. September 1882 (Reg.-Bl. Nr. 22 von 1882, Seite 187) wird bestimmt:

Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, beträgt vom 1. Juni 1934 an 1 vom Hundert jährlich.

Darmstadt, den 15. Juni 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung Ic (Justiz).

Neuroth.

Ministerialabteilung Id (Finanzen).

Hesse.

Bekanntmachung, die Errichtung eines Einigungsamtes für Wettbewerbsstreitigkeiten bei dem Rhein-Mainischen Industrie- und Handelstag, Sitz Frankfurt a. M., betreffend.

Vom 16. Juni 1934.

Wir bringen nachstehenden Erlaß des Preussischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 3. Juni 1934 zur öffentlichen Kenntnis.

Gegen die Satzung des Einigungsamtes waren weder von dem Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit noch von uns Einwendungen zu erheben.

Der Bezirk des Einigungsamtes erstreckt sich auf den Bezirk des Rhein-Mainischen Industrie- und Handelstags, der umfaßt:

1. den Bezirk der Industrie- und Handelskammer für das Rhein-Mainische Wirtschaftsgebiet, Sitz Frankfurt a. M., bestehend aus:
 - a) dem Regierungsbezirk Wiesbaden ohne den Bezirk Dillenburg der Industrie- und Handelskammer Siegen;
 - b) von dem Regierungsbezirk Kassel den Stadt- und Landkreis Hanau, den Kreis Gelnhausen, den Kreis Schlüchtern, den Stadt- und Landkreis Fulda und den Kreis Hünfeld;
 - c) den Regierungsbezirk Sigmaringen;
2. den Bezirk des Volksstaates Hessen.

Darmstadt, den 16. Juni 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung 3 (Arbeit und Wirtschaft).

Dr. Kraß.

Unter Aufhebung meiner Erlasse vom 19. Dezember 1932 — VI 9372 Go. — (nicht veröffentlicht) und vom 6. September 1933 — 3A. 4721 Go. — (MBlWBuL. Seite 463) II 14 797 wird auf Grund des § 27 a des Gesetzes

gegen den unlauteren Wettbewerb in Verbindung mit der Preussischen Verordnung über Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeit vom 16. Juli 1932 (Gesetzamtl. S. 249) und der Verordnung des Hessischen Staatsministeriums vom 20. Februar 1934 (Hessisches Reg.-Bl. Nr. 7 S. 43) mit Zustimmung des Hessischen Staatsministeriums bei dem Rhein-Mainischen Industrie- und Handelstag, Sitz Frankfurt a. M., ein gemeinschaftliches Einigungsamt des genannten Industrie- und Handelstages und der Handwerkskammern Wiesbaden, Kassel, Sigmaringen und Darmstadt errichtet.

Der Bezirk des Einigungsamts wird aus den zum Bezirk des Rhein-Mainischen Industrie- und Handelstages gehörigen Gebietsteilen gebildet.

Berlin, den 3. Juni 1934.

Der Preussische Minister für Wirtschaft
L. S. und Arbeit.

Teil II

Konsularnachrichten.

Der Amtsbezirk des Albanischen Konsulats in Frankfurt a. M. erstreckt sich auch auf das Gebiet des Volksstaates Hessen. Die Amtsräume des Albanischen Wahlkonsuls in Frankfurt a. M., Ernst Grosch, befinden sich daselbst, Mainzer Landstraße 116.

Der Kaiserlich Persische Wahl-Generalkonsul in Frankfurt a. M., Richard Edelstein, zu dessen Geschäftsbereich die Provinz Oberhessen gehörte, ist von seinem Amt zurückgetreten.

Die Geschäfte des Generalkonsulats werden von der Konsulatsabteilung der Kaiserlich Persischen Gesandtschaft in Berlin (W 35, Tiergartenstr. 33) wahrgenommen.

Namensänderungen.

April 1934

am 6. wurde der am 27. Juli 1923 in Mainz geborenen Maria Elisabeth Heibel gestattet, an Stelle ihres seitherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen Weber —

Mai 1934

am 26. wurde dem Peter Wilhelm Günther Hochmann in Pfungstadt, geboren daselbst am 23. November 1927, gesetzlich vertreten durch seinen Vormund Zimmermeister Johann Georg Wilhelm Wacker, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Wacker“ —

am 30. wurde dem Manfred Heinrich Ulrich in Dudenhofen, geboren am 7. April 1925 in Charlottenburg, gesetzlich vertreten durch das Kreisamt Offenbach — Jugendamt — als

Amtsvormund, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Reich“ —

Juni 1934

am 15. wurde dem Philipp Jakob Heller, geboren am 10. Februar 1928 in Langen, gesetzlich vertreten durch seinen Vater, Kaufmann Friedrich Wilhelm Heller daselbst, gestattet, neben seinen bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Walter“ (an erster Stelle) —

Juli 1933

am 19. wurde dem Wilhelm Hermann Konrad Grünwald in Wilbel, geboren daselbst am 28. Juni 1915, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Klöb“ — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

April 1934

am 21. wurde der Regierungsrat a. D. Dr. Hermann Sieglitz in Mainz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und Landgericht in Mainz — zugelassen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

April 1934

am 16. hat der Rechtsanwalt Erich Zimmernann in Siegen seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen aufgegeben;

Mai 1934

am 23. hat der Rechtsanwalt Hans Becker in Mainz seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Rheinhesse in Mainz aufgegeben;

am 28. hat der Rechtsanwalt Geh. Justizrat Hermann Meß in Darmstadt seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg in Darmstadt aufgegeben.

Der Rechtsanwalt Wilhelm Lohnes in Lorsch hat seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Lorsch aufgegeben und wurde am 12. April 1934 in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht.

Dienstnachrichten.

Ernannt wurden:

der Versorgungsanwärter Wilhelm Göbel in Darmstadt zum Kanzleiaffistenten bei der Hessischen Hauptstaatskasse, mit Wirkung vom 1. Februar an;

der Kanzleihilfe beim Amtsgericht Darmstadt Friedrich Janzohn zum Kanzlisten, der Kanzleihilfe beim Amtsgericht Langen Peter

Kettig zum Kanzlisten, der Hermann Henkel aus Offenbach a. M. zum Schleusenmeister an der Schleuse Offenbach a. M., der Kanzleigehilfe Heinrich Avemarie zu „Philipphospital“ bei Goddelau zum Kanzlisten, die Kanzleigehilfen bei der Hessischen Hauptstaatskasse Leonhard Hoffmann zu Eberstadt, Georg Lohnes zu Darmstadt, Jakob Waldschmidt zu Darmstadt zu Kanzlisten, der Baupraktikant Wilhelm Koch zu Darmstadt zum überplanmäßigen Oberbausekretär bei einem Kulturbauamt, der Finanzpraktikant Heinrich Hamann bei der Hess. Brandversicherungskammer zum Oberrevisor, der Gendarmeriehauptwachtmeister a. Pr. Matthias Unselde in Groß-Umstadt zum Gendarmeriehauptwachtmeister, der Finanzpraktikant Heinrich Loos zu Mainz zum Verwaltungsobersekretär bei der Hessischen Weinbaudomänen-direktion Mainz, der Finanzpraktikant Paul Schönberger zu Darmstadt zum Hauptstaatskasse-Buchhalter, sämtlich mit Wirkung vom 1. März an;

der Kaplan Dr. Joseph Hainz, z. Zt. kommissarisch an der Liebig's-Oberrealschule in Darmstadt, zum Studienrat an dieser Schule, der Ministerialkanzleiasistent Johannes Brunner bei dem Hessischen Staatsministerium, Ministerialabteilung für Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum, zum Ministerialkanzleisekretär, der Ministerialkanzleisekretär Adam Schäfer bei dem Hessischen Staatsministerium, Ministerialabteilung für Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum, zum Ministerialkanzleiobersekretär, der Rechnungsrat bei dem Hessischen Staatsministerium, Ministerialabteilung für Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum, Erich Böhnhardt zum Oberrechnungsrat, der Kanzleigehilfe bei dem Rentamt des Mainzer Universitätsfonds in Mainz Rudolf Gravelius zum Kanzlisten, die kommissarischen Polizeidirektoren Willy Herbert zu Mainz und Hans Eichel zu Worms zu Polizeidirektoren bei der Polizeidirektion Mainz und Worms, der Rechnungsrat Georg Fey in Darmstadt zum Rechnungsdirektor bei der Oberrechnungskammer in Darmstadt, der Kanzleigehilfe Richard Mang bei dem Kreisamt in Heppenheim zum Kanzlisten, die Verwaltungspraktikanten Karl Sauer in Dieburg, Oswald Hermann Schorch in Darmstadt, Richard Roggenbuck in Erbach, Hermann Glanz in Offenbach und Karl Krall in Darmstadt zu Verwaltungsinspektoren, die Finanzpraktikanten Theodor Merkel und Heinrich Philipp, bei dem Hessischen Staatsministerium, Ministerialabteilung für Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum, zu Verwaltungsinspektoren, der Bernhard Müller in Alzen zum Kasseninspektor bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Alzen, der Stu-

dienrat Dr. Otto Stocker aus Bremerhaven zum planmäßigen außerordentlichen Professor für Botanik an der Technischen Hochschule Darmstadt, der Bauinspektor Wilhelm Schumeyer bei dem Hessischen Hochbauamt Darmstadt zum Bauoberinspektor, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an;

am 19. April der Kreisdirector Dr. Otto Straub in Groß-Gerau zum Kreisdirector in Friedberg, mit sofortiger Wirkung;

der Kreisarzt zu Dieburg Medizinalrat Dr. Wilhelm Birk zum Kreisarzt beim Kreisgesundheitsamt Darmstadt mit der Amtsbezeichnung „Obermedizinalrat“, der Bauinspektor Heinrich Küster bei dem Hessischen Hochbauamt Dieburg zum Bauoberinspektor, der Kanzleigehilfe Wilhelm Schaaf bei dem Kreisamt Darmstadt zum Kanzlisten, der Assistenzarzt Dr. Ludwig Peters bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philipphospital“ bei Goddelau zum Anstaltsarzt bei dieser Anstalt mit der Amtsbezeichnung „Medizinalrat“, der Kanzleigehilfe Friedrich Wiemann beim Hessischen Oberverwaltungsamt zu Darmstadt zum Kanzlisten, der Kanzleigehilfe Johannes Daab zu Heppenheim zum Kanzlisten, der Assistenzveterinärarzt an der tierärztlichen Fakultät der Landes-Universität Gießen Dr. Karl Buhl zum Amtsveterinärarzt in Mainz mit der Amtsbezeichnung „Veterinär“, der Kanzleigehilfe Trutz Baltasar zu Darmstadt zum Kanzlisten bei der Ministerialabteilung I des Hessischen Staatsministeriums, der Schulamtsanwärter Ludwig Krauß aus Darmstadt zum Lehrer an der Volksschule zu Harreshausen, Kreis Dieburg, die Gendarmeriehauptwachtmeister Heinrich Wolf in Fürth i. Odw., Eugen Riechert in Wörrstadt, Heinrich Georg Weigelberger in Undenheim, Georg Krebühl in Homberg a. d. Ohm zu Gendarmeriemeistern und Gendarmeriemeister Heinrich Schmitt in Groß-Gerau zum Gendarmeriekommissar, sämtlich mit Wirkung vom 1. Mai an;

am 9. Mai der Regierungsbauführer Heinrich Hildebrand aus Hochweisel zum Regierungsbaumeister, der Regierungsbauführer des Wasser- und Straßenbau-fachs Hermann Beier aus Darmstadt zum Regierungsbaumeister, der Regierungsbauführer des Wasser- und Straßenbau-fachs Hans Frey aus Bensheim zum Regierungsbaumeister, der Regierungsbauführer des Wasser- und Straßenbau-fachs Georg Knöll aus Worms zum Regierungsbaumeister;

der Schulamtsanwärter Erwin Jäger aus Kesselstadt, Kreis Hanau, zum Lehrer an der Volksschule zu Bisses, Kreis Büdingen, mit Wirkung vom 16. Mai an;

der Kanzleigehilfe beim Amtsgericht Bad-Nauheim Theodor Biedenkapf zum Kanzlisten, der Justizinspektor beim Amtsgericht Alsfeld Friedrich Rudolf Lahl, z. Zt. beim Amtsgericht Lich, zum Justizinspektor beim Amtsgericht Nidda, der Justizoberwachtmeister beim Amtsgericht Nieder-Olm Karl Gundrum zum Justizoberwachtmeister beim Amtsgericht Reichelsheim, der Amtsgehilfe beim Amtsgericht Hungen Paul Runze zum Amtsgehilfen beim Amtsgericht Offenbach a. M., der Kanzleiaffistent beim Amtsgericht Nieder-Olm Adam Heyer zum Kanzleiaffistenten beim Amtsgericht Mainz, der Justizinspektor beim Amtsgericht Nieder-Olm Friedrich Hermann Hemmerle zum Justizinspektor beim Amtsgericht Wörrstadt, der geschäftsleitende Justizinspektor beim Amtsgericht Hungen Eberhard Josef Traud zum geschäftsleitenden Justizinspektor beim Amtsgericht Ortenberg, der Kanzleiaffistent beim Amtsgericht Lauterbach Karl Cirus zum Kanzleiaffistenten beim Amtsgericht Büdingen, der Kanzleiaffistent beim Amtsgericht Nieder-Olm Johann Kröhle zum Kanzleiaffistenten beim Amtsgericht Mainz, der geschäftsleitende Justizinspektor beim Amtsgericht Nieder-Olm Jakob Harth zum Justizinspektor der Besoldungsgruppe A 4b beim Amtsgericht Mainz, der Justizinspektor beim Amtsgericht Hungen Heinrich Kasper zum Justizinspektor beim Amtsgericht Wilbel, der Kanzleiaffistent beim Amtsgericht Lich Heinrich Vater zum Kanzleiaffistenten beim Amtsgericht Gießen, der geschäftsleitende Justizinspektor beim Amtsgericht Lich Ludwig Wolz zum geschäftsleitenden Justizinspektor beim Amtsgericht Gießen, der Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Lich Dr. Robert Bernhard zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Altenstadt, der Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Ortenberg Erich Holzinger zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg in Darmstadt und zugleich zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt, der Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht in Hungen Walter Eberhard zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht in Ortenberg, der Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht in Nieder-Olm Rudolf Bagé zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Mainz, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juni an;

der geschäftsleitende Justizinspektor beim Amtsgericht Altenstadt Wilhelm Pjaff zum Justizinspektor beim Amtsgericht Lampertheim, mit Wirkung vom 1. Juli an;

der Justizoberwachtmeister beim Amtsgericht Zwingenberg Karl Fuhr zum Justizoberwachtmeister beim Amtsgericht Bensheim, der Amtsgehilfe beim Amtsgericht Pfeddersheim Arnold Schaus zum Amtsgehilfen beim Amts-

gericht Wörrstadt, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an;

am 8. Mai der prakt. Arzt Dr. Tristan Meß in Offenbach zum Amtsarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Büdingen mit der Amtsbezeichnung „Medizinalrat“ und dem Amtssitz in Bad Salzhausen, mit Wirkung vom Tage des Dienst- antritts an;

am 16. Mai der Privatdozent und außerordentliche Professor für physikalische Chemie an der Universität Jena Dr. phil. Carl Wagner zum planmäßigen außerordentlichen Professor für physikalische Chemie an der Technischen Hochschule Darmstadt, mit Wirkung vom Tage des Dienst- antritts an;

am 23. Mai der Privatdozent an der Universität München Dr. H. R. Rosemann zum außerordentlichen Professor für Kunstgeschichte an der Technischen Hochschule Darmstadt, mit Wirkung vom Tage des Dienst- antritts an.

Uebertragen wurden:

der Berufsschullehrerin Maria Schmitt zu Mainz die Stelle einer Berufsschullehrerin an der Berufsschule zu Gonsenheim, Kreis Mainz, mit Wirkung vom 1. April an;

dem Studienrat an der Studienanstalt in Gießen Dr. Artur Sahnmannshausen eine Studienratsstelle an der Oberrealschule zu Gießen, dem Studienrat an der Augustinerschule (Gymnasium und Oberrealschule) in Friedberg Richard Dhwalb eine Studienratsstelle an der Aufbauschule zu Friedberg, dem Studienrat an der Oberrealschule am Stadthaus in Offenbach Oberstudienrat Jakob Beck eine Studienratsstelle an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach unter Belassung der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“, sämtlich mit Wirkung vom 16. April an;

am 9. Mai dem Lehrer Heinrich Heucher zu Gau Weinheim, Kreis Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wallertheim, Kreis Oppenheim, dem Lehrer Nikolaus Löffler zu Trösel, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wald-Erlenbach, Kreis Heppenheim, dem Lehrer Heinrich Wunderlich zu Wallertheim, Kreis Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Raunheim, Kreis Groß-Gerau, sämtlich mit Wirkung vom Tage des Dienst- antritts an;

dem Lehrer Jakob Lameli zu Bad Wimpfen, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms, dem Lehrer Jakob Ripper zu Lampertheim, Kreis Bensheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bad-Wimpfen, Kreis Heppenheim, der Lehrerin Marie Legerzapf zu Großen-Buseck, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen, dem Lehrer August Becker zu Ober-

Rosbach, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Friedberg unter gleichzeitiger Uebertragung der Leitung der Volksschule dortselbst und unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Rektor“ für die Dauer dieser Tätigkeit, sämtlich mit Wirkung vom 16. Mai an;

dem Oberstudiendirektor an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt Dr. Karl Listmann die Oberstudiendirektorstelle an dem Gymnasium und der Realschule zu Bingen, dem Oberstudiendirektor an dem Adam-Karrillon-Gymnasium in Mainz Dr. Karl Strobel die Studiendirektorstelle an der Realschule am Stadthaus zu Offenbach a. M. unter Verleihung der Amtsbezeichnung Oberstudiendirektor, dem Lehrer Georg Zängerle zu Sprendlingen, Kreis Offenbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Wiesen, Kreis Alzey, dem Oberstudiendirektor an der Augustinerschule (Gymnasium und Oberrealschule) in Friedberg Dr. Wilhelm Malzan die Oberstudien- direktorstelle an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, dem Zeichenlehrer an der Oberrealschule in Mainz Ernst Schmidt eine Zeichenlehrerstelle an dem Realgymnasium zu Mainz, dem Zeichenoberlehrer an dem Realgymnasium in Mainz Johann Michael Kroft eine Zeichenoberlehrerstelle an der Oberrealschule in Mainz, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juni an;

dem Studienrat an dem Gymnasium in Worms Dr. August Mager eine Studienratsstelle an dem Adam-Karrillon-Gymnasium zu Mainz, der Reallehrerin an der Realschule in Ober-Ingelheim Alara Gutjahr eine Real- lehrerinstelle an dem Lyzeum zu Alzey, beide mit Wirkung vom 16. Juni an;

am 4. Mai dem Lehrer Karl Winter zu Bidingen mit sofortiger Wirkung die Leitung der Volksschule daselbst unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Rektor“ für die Dauer dieser Tätigkeit;

am 26. Mai dem Rektor Dr. Ernst Kilb zu Worms eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Horschheim, Kreis Worms, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 2. Juni dem Studienrat an der Oberrealschule und dem Progymnasium in Alzey Friedrich Wilhelm Deister eine Studienratsstelle an dem Gymnasium und der Realschule zu Bingen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an.

Beauftragt wurden:

am 15. Mai der Bildhauer Hermann Geibel in München mit der Verleihung der außerordentlichen Professur für Ornamentik und

Modellieren an der Technischen Hochschule in Darmstadt unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Professor“ für die Dauer dieser Beauftragung, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

der Rektor Heinrich Schäfer zu Offenbach a. M. mit der kommissarischen ehrenamtlichen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Kreis- schulrats beim Kreis Schulamt in Dieburg unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Schulrat“ für die Dauer dieser Tätigkeit, mit Wirkung vom 1. Juni an.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 175) wurden versetzt:

am 16. Mai der Schulrat Johannes Denzer bei dem Pädagogischen Institut in Mainz als Lehrer an die Volksschule zu Mainz, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

der Bürodirektor beim Landgericht Darmstadt Georg Hoffeller in die Stelle eines Oberjustizinspektors beim Amtsgericht Darmstadt.

Ernannt wurde der Regierungsbauführer Ernst Rothermel aus Darmstadt zum Regierungsbaumeister.

Die beeidigte Dolmetscherin und Uebersetzerin für die bulgarische Sprache im Geschäftsbereich des Hessischen Staatsministeriums, Frau Elisabeth Strauch in Darmstadt, ist auf ihren Antrag ihres Amtes enthoben worden.

Dienstentlassungen.

Auf ihr Nachsuchen wurden aus dem Hessischen Staatsdienst entlassen:

der Polizeihauptwachtmeister Peter Roth zu Darmstadt, der Gendarmeriehauptwachtmeister Friedrich Nischwitz zu Griesheim b. D., beide mit Wirkung vom 1. Mai an.

der Oberarzt, Medizinalrat Dr. Hans Lisch bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau, die Polizeiverwaltungsassistentin Else Leib bei der Polizeidirektion Darmstadt, beide mit Wirkung vom 1. Juli an.

Die Dienstentlassung des Gendarmeriemeisters Adolf Treisch in Birkenau ist mit Wirkung vom 29. März 1934 aufgehoben.

Die Dienstentlassung des Kriminalsekretärs Anton Damm zu Offenbach a. M. ist mit Wirkung vom 29. März 1934 wieder aufgehoben.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 18. Juli 1934.

Nr. 16

Inhalt: Teil I: Gesetz, die Bekämpfung der Faulbrut und der Nosemaseuche der Bienen betreffend. S. 111 — Verordnung zur Aenderung des Versicherungsgesetzes für gemeindliche Beamte. S. 114 — Bekanntmachung über den Schutz des Landschaftsbildes bei dem Bau von Starkstromfreileitungen. S. 114 — Bekanntmachung, Aenderung der Bekanntmachung über die Aufhebung der Handwerksammer-Nebenstellen Darmstadt und Friedberg betreffend. S. 115 — Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach vom 9. Juli 1931, Reg.-Bl. Nr. 12 S. 93, und der Prüfungsordnung für die erste juristische Prüfung in Hessen vom 22. Juli 1931, Reg.-Bl. Nr. 12 S. 97. S. 115 — Bekanntmachung, Nachtrag zur Reiseprüfungsordnung für die hessischen Baugewerkschulen (jetzt höhere Bau-schulen) betreffend. S. 115 — Teil II: Namensänderungen. S. 117 — Titelverleihung. S. 117 — Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. S. 117 — Dienstinachrichten. S. 117.

Teil I

Gesetz, die Bekämpfung der Faulbrut und der Nosemaseuche der Bienen betreffend.

Vom 12. Juni 1934.

Auf Grund der §§ 1 und 81a des Reichsvieh-seuchengesetzes vom 26. Juni 1909 in der Fassung vom 18. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 519 und 1928 Teil I S. 289) und mit Bezug auf die Verordnung des Reichsministers des Innern über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut und die Nosemaseuche der Bienen in Hessen vom 11. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 969) hat das Hessische Staatsministerium folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Bricht in einem Bienenvolke die Faulbrut oder die Nosemaseuche aus oder werden Erscheinungen beobachtet, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind der Besitzer und die anderen Personen im Sinne des § 9 des Reichsvieh-seuchengesetzes verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige sofort dem zuständigen Kreisamt weiterzugeben und den beamteten Tierarzt zu benachrichtigen. Dieselbe Verpflichtung liegt der Ortspolizeibehörde ob, wenn sie durch eigene Wahrnehmung oder auf andere Weise von einem Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht Kenntnis erhält.

§ 2.

Bis zur endgültigen Feststellung des Sachverhalts hat der Besitzer seinen ganzen Bienenstand gegen Zugang und Abgang einzelner Völker zu sperren; auch gebrauchte Wohnungen, Waben und Geräte dürfen nicht entfernt werden.

§ 3.

Der beamtete Tierarzt untersucht gemeinsam mit dem für den Kreis zuständigen und verpflichte-

ten Bienenseuchensachverständigen sämtliche Völker des versuchten oder verdächtigen Bienenstandes und stellt Ermittlungen an über den Umfang und den Ursprung der Seuche.

§ 4.

Der Besitzer des Bienenstandes ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen, auf Anfordern die nötige Hilfe und Unterstützung zu leisten bzw. zur Verfügung zu stellen sowie Räumlichkeiten und Geräte für die Untersuchung zu überlassen.

§ 5.

Ist die Faulbrut oder die Nosemaseuche oder der Verdacht einer dieser Seuchen amtlich festgestellt, so sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Weiterverbreitung zu verhüten.

Der Bienenseuchensachverständige nimmt die Entseuchung des Standes nach der vom Staatsminister zu erlassenden Dienstanweisung vor.

§ 6.

Bestehen Zweifel an der Art der Erkrankung, so ist das Hessische Veterinäruntersuchungsamt in Gießen mit einer genaueren bakteriologischen Untersuchung zu beauftragen.

§ 7.

Besteht der Verdacht, daß die Seuche einen größeren Umfang angenommen hat oder von Besitzern der Bienenvölker verheimlicht wird, so haben der beamtete Tierarzt und der Sachverständige das Recht, die gesamten Bienenbestände des verdächtigen Bezirkes zu besichtigen.

§ 8.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn

- a) die versuchten Bienenvölker abgeheilt, eingegangen, umgeseht oder abgetötet sind;
- b) die zur völligen Entseuchung erforderlichen Maßnahmen vorschriftsmäßig durchgeführt sind, sowie

- c) innerhalb drei Monate danach eine Neuerkrankung auf dem Bienenstande nicht mehr vorgekommen ist.

§ 9.

Zum Schutze gegen eine ständige Seuchengefahr sind alle von Bienen nicht mehr besetzten Wohnungen sowie die Aufbewahrungsräume für Waben und die Wabenreste stets bienendicht verschlossen zu halten.

§ 10.

Für eine auf polizeiliche Anordnung durchgeführte Abtötung eines Bienenvolkes oder von Teilen desselben wird dem Besitzer eine Beihilfe gewährt. Diese Beihilfe beträgt vier Fünftel des gemeinen Wertes von Bienenvolk und etwa vernichteten Waben und wird von dem Staatsminister endgültig festgesetzt. Die Abschätzung des gemeinen Wertes ist durch den beamteten Tierarzt gemeinsam mit dem Sachverständigen vorzunehmen und in einer Schätzungsurkunde niederzulegen.

§ 11.

Der Rechtsweg für die Geltendmachung einer Beihilfe ist ausgeschlossen.

§ 12.

Eine Beihilfe wird nicht gewährt:

- a) für Bienenvölker, die mit einer der beiden Seuchen befaßt in das Landesgebiet eingeführt worden sind oder die innerhalb zehn Wochen nach der Einführung an einer der beiden genannten Seuchen erkranken, wenn nicht der Beweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Landesgebiet erfolgte;
- b) für Bienenvölker, die keinen festen Standort im Landesgebiet Hessen haben;
- c) wenn der Besitzer oder sein Vertreter es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, von dem Verdacht oder dem Ausbruch einer dieser Seuchen unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach Erhalt der Kenntnis, der Ortspolizeibehörde oder dem beamteten Tierarzt Mitteilung zu machen;
- d) wenn der Besitzer oder sein Vertreter die zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche vorgeschriebenen oder angeordneten Maßregeln vorsätzlich oder fahrlässig nicht befolgt;
- e) wenn der Besitzer oder sein Vertreter über die Zahl seiner Völker unrichtige Angaben gemacht hat oder über den vorhandenen Mehrbestand nicht einwandfreien Nachweis erbringen kann.

§ 13.

Auf die Schätzung und Feststellung des Schadens finden die Artikel 11—13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum RWG. vom 18. Juni 1926 füngemäß Anwendung.

§ 14.

Eine Beihilfe wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen ausgezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut die Bienen zurzeit der Abtötung sich befanden.

§ 15.

Der durch die Beihilfen, Feststellungskosten, Kosten des Ausschlages und der Erhebung der Beiträge bedingte Aufwand wird auf die Besitzer der Bienenvölker nach der ihnen gehörigen Stückzahl ausgeschlagen und im Umlageverfahren eingezogen. Für die Beitragsleistung sind die bei der vorausgegangenen allgemeinen Viehzählung erfolgten Bestandsaufnahmen maßgebend.

§ 16.

Die Höhe des Beitrags wird nach Schluß des Rechnungsjahres von dem Staatsminister festgesetzt.

§ 17.

Die durch die Mitwirkung der Bienenseuchensachverständigen erwachsenden Kosten werden aus dem Erlös des Umlageverfahrens bestritten und von dem Staatsminister in ihrer Höhe bestimmt.

§ 18.

Der Staatsminister ist ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und, soweit er es zur Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts zu treffen.

§ 19.

Soweit in diesem Gesetz oder in den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften und Anweisungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Reichsviehseuchengesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften entsprechende Anwendung.

§ 20.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften und Anweisungen werden nach den Strafbestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Darmstadt, den 12. Juni 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Darmstadt, den 25. Juni 1934.

Der Reichsstatthalter in Hessen.

Sprenger.

Durchführungsbestimmungen

zum Gesetz betreffend die Bekämpfung der Faulbrut und der Nosemaseuche der Bienen vom 12. Juni 1934.

Vom 12. Juni 1934.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Faulbrut und der Nosemaseuche der Bienen vom 12. Juni 1934 wird folgendes angeordnet:

Artikel 1

zu § 1 des Gesetzes.

1. Der Verdacht auf bössartige Faulbrut der Bienen liegt vor, wenn folgende Beobachtungen gemacht werden:

- a) Unordnung im Brutnest,
- b) Rückgang der Volksstärke in der Hauptbrutzeit,
- c) Vorhandensein von Larvenleichen, mehr oder weniger zusammengesunken, in der unteren Zellenrinne der Waben (Faulbrutkrusten),
- d) fadenziehende Larvenreste,
- e) spezifisch-übler Geruch.

2. Der Verdacht der Nosemaseuche ist besonders im Frühjahr bei ruhrähnlichen Erkrankungen der Bienen, verbunden mit Massensterben, gegeben.

Artikel 2

zu § 2 des Gesetzes.

Der Besitzer hat dafür Sorge zu tragen, daß bis zur amtlichen Feststellung des Sachverhalts Bienenvölker oder Teile derselben lebende oder tote Bienen, Bienenbrut, Waben, Teile von Waben, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Bienenwohnungen oder Geräte nicht von dem Bienenstand oder aus der Bienenwirtschaft entfernt, und daß keine fremden Bienenvölker inzwischen aufgenommen werden. Er hat auch nach Möglichkeit das Räubern durch fremde Bienen zu verhindern. Jedes unnötige Hantieren in den verdächtigen Völkern ist zu unterlassen.

Artikel 3

zu § 3 des Gesetzes.

Für jeden Kreis wird von den Kreisämtern je ein Bienenseuchensachverständiger, gegebenenfalls auch ein Stellvertreter, auf Vorschlag der Landesbauernschaft Hessen-Nassau ernannt und verpflichtet. Der Nachweis besonderer Sachkenntnis ist vorher zu erbringen.

Artikel 4

zu § 5 des Gesetzes.

Nach Feststellung eines Seuchenausbruchs oder eines Seuchenverdachts können für die Dauer der Seuchengefahr und zur Bekämpfung der Seuche nachstehende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Unschädliche Beseitigung von toten Bienen, von Brut und Abfällen aus Wabenwerk oder von Bienenwohnungen des verseuchten oder verdächtigen Bienenstandes, nötigenfalls auch der Futtermittel für die Bienen;
2. Beobachtung der ansteckungsverdächtigen Bienenstöcke durch den beamteten Tierarzt und den Sachverständigen;
3. Verbot, Bienenvölker, Bienen, Bienenbrut, Wabenwerk, Wabenabfälle, gebrauchte Bienenwohnungen, Honig — abgesehen von verkaufsfertigem Honig, der nachweislich als menschliches Nahrungsmittel Verwendung findet — oder Geräte von dem verseuchten oder verdächtigen Stande oder aus der verdächtigen Bienenwirtschaft überhaupt zu entfernen, tote Bienen oder tote Bienenbrut anders als durch Verbrennen zu beseitigen oder fremde Bienenvölker oder Bienenwaben mit Bienenbrut auf dem Stande aufzunehmen. Dieses Verbot kann auf den ganzen verdächtigen Gemeindebezirk ausgedehnt werden;
4. Verbot, die Waben verseuchter oder verdächtiger Völker auszuwechseln oder in andere Bienenwohnungen einzuhängen;
5. Verbot, den verseuchten oder verdächtigen Bienenstand zu verlegen oder mit verseuchten oder verdächtigen Bienenvölkern zu wandern;
6. Verbot, Bienenvölker aus dem Flugkreis von verseuchten oder verdächtigen Ständen auf Ausstellungen zu schicken oder an solchen Orten Ausstellung mit lebenden Bienen zu veranstalten;
7. Verbot, den verseuchten oder verdächtigen Bienenvölker in den künstlichen Schwarmzustand.

Artikel 5

zu § 6 des Gesetzes.

Dem Hessischen Veterinäruntersuchungsamt sind in allen Zweifelsfällen verdächtige lebende und tote Bienen, Waben oder Ausschnitte aus denselben mit kurzem Begleitbericht durch den beamteten Tierarzt zu übersenden. Bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes bleiben alle angeordneten Sicherungsmaßnahmen in Kraft.

Artikel 6

zu § 7 des Gesetzes.

Zum Zwecke der Ermittlung einer etwaigen Seuchenverbreitung können sämtliche Bienenstöcke in dem Flugkreis, d. h. in einem Umkreis von in der Regel zwei Kilometer um den verseuchten Bienenstand, einer Untersuchung durch den beamteten Tierarzt und den Sachverständigen unterzogen werden.

Artikel 7

zu § 8a des Gesetzes.

Die Abtötung eines verseuchten Bienenvolkes ist durchzuführen, wenn nach dem Gutachten der

Sachverständigen eine Heilung nicht zu erwarten ist, oder wenn die Seuche plötzlich in einer Gegend ausflackert, in der sie bisher unbekannt war und eine Weiterverbreitung voraussichtlich noch nicht stattgefunden hat. Faulbrutfranke Völkler in Wohnungen mit unbeweglichen Waben sind in jedem Falle abzutöten.

Artikel 8
zu § 8c des Gesetzes.

Wenn die Nachuntersuchung in die Zeit nach der Einwinterung fallen sollte, ist sie im nächsten Frühjahr vorzunehmen.

Artikel 9
zu § 15 des Gesetzes.

Alle Besitzer von Bienenvölkern sind verpflichtet, anlässlich der allgemeinen Viehzählung ohne besondere Aufforderung der Ortspolizeibehörde die Zahl ihrer Völkler anzumelden.

Artikel 10
zu § 16 des Gesetzes.

Die Festsetzung der Höhe des Beitrags erfolgt auf Vorschlag der Ministerialabteilung Ib (Innere Verwaltung) im Benehmen mit der Ministerialabteilung Ic (Landwirtschaft), der Landesbauernschaft und der Vertretung der hessischen Imker.

Artikel 11
zu § 17 des Gesetzes.

Die Gebühren der Sachverständigen regeln sich nach den gemäß § 15 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) vom Reichsminister der Finanzen für Mitglieder von Kommissionen getroffenen Bestimmungen.

Darmstadt, den 12. Juni 1934.

Der Hessische Staatsminister.
Jung.

Verordnung zur Aenderung des Versicherungsgesetzes für gemeindliche Beamte.

Vom 23. Juni 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 453) wird hierdurch folgendes verordnet:

Artikel 1.

Das Versicherungsgesetz für gemeindliche Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1923 (Reg.-Bl. S. 329), der Aenderungsverordnung vom 13. September 1932 (Reg.-

Bl. S. 115) und des Aenderungsgesetzes vom 27. Januar 1934 (Reg.-Bl. S. 13) wird, wie folgt, geändert:

1. Artikel 43 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Er beträgt bei einem Eintrittsalter von 17 bis 30 Jahren 5 vom Hundert des leistungspflichtigen Dienstinkommens“.
2. In Artikel 48 Abs. VI wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
3. In Artikel 51 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

Artikel 2.

1. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1934 in Kraft.
2. Die Ministerialabteilung Ib (Innere Verwaltung) wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Darmstadt, den 23. Juni 1934.

Der Hessische Staatsminister.
Jung.

Bekanntmachung über den Schutz des Landschaftsbildes bei dem Bau von Starkstromfreileitungen.

Vom 23. Juni 1934.

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes vom 14. Oktober 1931 (Reg.-Bl. S. 225) wird, um eine Beeinträchtigung der Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes oder eines Fernblicks zu vermeiden, folgendes bestimmt:

Bei dem Bau von Starkstromfreileitungen und zugehörigen Schalt- und Umspannanlagen einschließlich der Ortsnetze sind die von der Ministerialabteilung Ib (Innere Verwaltung) des Hessischen Staatsministeriums zu dem obengenannten Zweck aufgestellten Grundsätze einzuhalten.

Mit der Ausführung der vorgenannten Anlagen darf erst begonnen werden, nachdem die Pläne und Beschreibungen dem Kreisamt, durch dessen Bezirk die Leitung führen soll, zur Einsicht vorgelegt sind und dieses erklärt hat, daß gegen die Ausführung nach den einzuhaltenden Grundsätzen keine Bedenken bestehen. Es bleibt vorbehalten, das Verfahren durch Ausführungsvorschriften des Staatsministeriums, Ministerialabteilung Ib (Innere Verwaltung) näher zu regeln.

Genehmigungen, die auf Grund anderer Bestimmungen, insbesondere der Allgemeinen Bauordnung und des Gesetzes über die Anlage von elektrischen Hochspannungsfreileitungen und von Gas- und Wasserfernleitungen vom 30. März 1928, notwendig sind, werden hierdurch nicht berührt.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend bei Änderungen der Anlagen, insbesondere in der Linienführung.

Darmstadt, den 23. Juni 1934.

Der Hessische Staatsminister.
Jung.

Bekanntmachung, Aenderung der Bekanntmachung über die Aufhebung der Handwerkskammer-Nebenstellen Darmstadt und Friedberg betreffend.

Vom 29. Juni 1934.

§ 2 Abs. 1 der Bekanntmachung betreffend Aufhebung der Handwerkskammer-Nebenstellen Darmstadt und Friedberg, vom 6. Februar 1934 (Reg.-Bl. 1934 S. 31) erhält folgende Fassung:

§ 2.

Der dem Bezirk der Handwerkskammer-Nebenstelle Friedberg unterstellte Kreis Friedberg wird der Handwerkskammer-Nebenstelle Offenbach am Main, die Kreise Büdingen und Schotten werden der Handwerkskammer-Nebenstelle Gießen zugeteilt.

Darmstadt, den 29. Juni 1934.

Der Hessische Staatsminister.
In Vertretung: Ringshausen.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach vom 9. Juli 1931, Reg.-Bl. Nr. 12, S. 93, und der Prüfungsordnung für die erste juristische Prüfung in Hessen vom 22. Juli 1931, Reg.-Bl. Nr. 12, S. 97.

Vom 7. Juli 1934.

Die Verordnung über die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach vom 9. Juli 1931, Reg.-Bl. Nr. 12, S. 93, erhält in § 4, Satz 1, zwischen den Worten „Realgymnasiums“ und „einer“ folgenden Zusatz: „mit nicht neunjährigem Lateinunterricht“. Satz 1 lautet nunmehr wie folgt:

„Die Studierenden der Rechtswissenschaft, die nur ein Reisezeugnis eines Realgymnasiums mit nicht neunjährigem Lateinunterricht, einer Oberrealschule oder einer diesen gleichstehenden höheren Lehranstalt besitzen, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse angeeignet haben.“

Die Prüfungsordnung für die erste juristische Prüfung in Hessen vom 22. Juli 1931, Reg.-Bl.

Nr. 12, S. 97, erhält in § 5 Ziffer 4, Satz 2, zwischen den Worten „Gymnasiums“ und „besitzen“ folgenden Zusatz: „oder Realgymnasiums mit Lateinunterricht von Sexta an“. Satz 2 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„Bewerber, die nicht die Reife eines Gymnasiums oder Realgymnasiums mit Lateinunterricht von Sexta an besitzen oder deren Reisezeugnis bei diesen Anstalten im Latein nicht mindestens die Note „genügend“ aufweist, haben außerdem Arbeiten beizulegen, die sie tunlichst innerhalb der ersten drei Semester in einer exegetischen Uebung im römischen Recht und in den späteren Semestern in einer zweiten exegetischen Uebung im römischen Recht angefertigt haben 1).“

Darmstadt, den 7. Juli 1934.

Der Hessische Staatsminister.
In Vertretung: Ringshausen.

Bekanntmachung, Nachtrag zur Reiseprüfungsordnung für die hessischen Baugewerkschulen (jetzt höhere Bauschulen) betreffend.

Vom 26. Juni 1934.

Der nachstehende Nachtrag zur Reiseprüfungsordnung für die hessischen Baugewerkschulen (jetzt höhere Bauschulen) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 26. Juni 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung für Bildungswesen, Kultus,
Kunst und Volkstum.
Ringshausen.

Nachtrag zur Reiseprüfungsordnung für die hessischen Baugewerkschulen vom 28. Juni 1926.

§ 1.

Der Nachtrag gilt als Reiseprüfungsordnung für den Lehrgang für Kulturbautchnik, der an der Adolf-Hitler-Bauschule Darmstadt neben den beiden Abteilungen für Hoch- und Tiefbau geführt wird.

§ 2.

Die Bestimmungen der Reiseprüfungsordnung für die hessischen Baugewerkschulen vom 28. Juni 1926 finden — soweit hier nichts anderes angegeben — sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Die Prüfungsgebühren betragen 5,— RM., die Stempelgebühren für das Zeugnis 3,— RM.

§ 4.

Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß besteht:

- a) aus dem Fachreferenten der Ministerialabteilung für Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum als Vorsitzenden;
- b) drei kulturbautechnisch gebildeten Mitgliedern,
 1. dem Leiter des Hessischen Kulturbauamtes,
 2. dem Leiter des Meliorationsarbeits- und Siedlungsprogramms im Ried,
 3. dem Feldbereinigungskommissar;
- c) dem Direktor der Schule, der den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung vertritt;
- d) einem kulturbautechnisch gebildeten Mitglied des Deutschen Baumeisterbundes;
- e) den Lehrern, die die Prüflinge in den zu prüfenden Fächern unterrichtet haben.

§ 5.

Zulassung zur Prüfung.

Zur Prüfung können nur Teilnehmer des Lehrgangs für Kulturbautechnik zugelassen werden, die vorher entweder die Reifeprüfung der Tiefbauabteilung einer höheren Bauschule oder die Reifeprüfung einer Hochbauabteilung abgelegt und den vorbereitenden Kursus an der Tiefbauabteilung der Adolf-Hitler-Bauschule erfolgreich besucht haben.

§ 6.

Beurteilung der Reife.

Die Beurteilung der Reife der Studierenden geschieht

1. nach den Klassenleistungen,
2. nach dem Ergebnis der Prüfung.

§ 7.

Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

a) Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Feldmessen.

Die Prüfung dauert zwei Tage zu je 8 Stunden.

Am ersten Tage ist unter Aufsicht eine selbständige Messung vorzunehmen und festzulegen und am nächsten Tage auszuarbeiten.

2. Kulturtechnik und Wiesenbau.

Aus den beiden Gebieten ist je eine Aufgabe für 8 Stunden oder je zwei Aufgaben für je 4 Stunden Arbeitszeit zu wählen.

b) Die mündliche Prüfung erstreckt sich über alle Fächer und ist so zu gestalten, daß für die Fächer

Feldmessen und Feldbereinigung	je 10 Min.
Kulturtechnik und Wiesenbau	„ 20 „
Gesetzeskunde	5 „
Agri-Chemie	5 „
„ „ zwei schriftliche Arbeiten	je 60 „
Pflanzenkunde usw.	5 „
„ „ zwei schriftl. Arbeiten	je 60 „
Geologie	10 „
Anwendung der Geologie	10 „

für jeden Schüler vorzusehen sind.

Zu der mündlichen Prüfung hat jeder Schüler eine schriftliche Arbeit zu erledigen bzw. Fragen schriftlich zu beantworten. Bei der mündlichen Prüfung ist immer der betreffende Fachvertreter des Prüfungsausschusses anwesend.

§ 8.

Beurteilung der Prüfung:

Für die Bestimmung der Noten sind die Klassenzeugnisse, die schriftliche und die mündliche Prüfung maßgebend.

Die Noten der Klassenzeugnisse sind mit je 2 Punkten, die der schriftlichen und mündlichen Prüfung mit je 1 Punkt zu bewerten.

Die Gesamtprüfung wird beurteilt mit:

- Mit Auszeichnung bestanden
- Gut bestanden
- Bestanden
- Nicht bestanden.

Die Note „mit Auszeichnung bestanden“ kann nur der Studierende erhalten, der in den Fächern Feldmessen, Kulturtechnik und Wiesenbau die Note „sehr gut“, in allen übrigen Fächern die Note „gut“ hat.

Die Note „gut bestanden“ kann nur dem erteilt werden, der in den Fächern Feldmessen, Kulturtechnik und Wiesenbau die Note „gut“, in allen übrigen Fächern die Note „im ganzen gut“ erhalten hat.

Die Note „bestanden“ wird nur dem erteilt, der in keinem der 3 Hauptfächer die Note „ungenügend“, in den übrigen Fächern jedoch nicht mehr als ein „ungenügend“ erhalten hat, das jedoch durch ein „Gut“ in mindestens einem anderen Fach ausgeglichen sein muß.

§ 9.

Wiederholung der Prüfung:

Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung nach Ablauf eines halben Jahres wiederholen, vorausgesetzt, daß der Lehrgang für Kulturbautechnik in dem betreffenden Semester durchgeführt wurde.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung kann nicht stattfinden.

Teil II

Namensänderungen.

Juni 1934

am 8. wurde dem Peter Kaster in Bingen-Büdesheim, geboren daselbst am 15. Februar 1929, gesetzlich vertreten durch seinen Vater Nikolaus Kaster in Dietersheim, gestattet, neben seinem bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Heinz“ (an erster Stelle) —

am 23. wurde dem Eugen Otto Däuber in Offenbach a. M., geboren in Gießen am 10. Dezember 1906, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Schade“ —

dem Rudolf Nixdorf in Offenbach-Bürgel, geboren am 16. Januar 1912 in Groß-Luheim, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Prokman“ — zu führen.

Titelverleihung.

Im Namen des Reichspräsidenten wurde auf Vorschlag der Hessischen Regierung dem Landgerichtsrat beim Landgericht der Provinz Rheinhessen zu Mainz Heinrich Mann in Würdigung seiner dem Staate im Zeitraum von 40 Jahren geleisteten treuen Dienste der Titel „Geheimer Justizrat“ verliehen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

April 1934

am 4. hat der Rechtsanwalt Josef Goedecker in Offenbach a. M. seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Groß-Gerau aufgegeben;

Mai 1934

am 31. hat der Rechtsanwalt Dr. jur. Hans Hauf in Gießen seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Gießen aufgegeben;

Juni 1934

am 6. hat der Rechtsanwalt Siegmund Baruch in Worms seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der Kammer für Handelsachen in Worms und dem Amtsgericht Worms aufgegeben;

am 9. hat der Rechtsanwalt Heinrich Vogt in Alsfeld seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Alsfeld aufgegeben.

Dienstnachrichten.

Ernannt wurden:

der Meß- und Kanzleigehilfe Theodor Jochim bei dem Vermessungsamt Gießen-Land, der

Meß- und Kanzleigehilfe Ernst Sames bei dem Vermessungsamt Nidda; der Meß- und Kanzleigehilfe Philipp Blichan bei dem Vermessungsamt Offenbach, der Meß- und Kanzleigehilfe bei dem Vermessungsamt Nidda Georg Weber zu Nidda zu Kanzlisten, sämtlich mit Wirkung vom 1. März an;

der Ministerialkanzleisekretär bei der Ministerialabteilung Id — Finanzen — Heinrich Fischer zu Darmstadt zum Ministerialobersekretär bei dem Personalamt des Hessischen Staatsministeriums, der Ministerialoberrevisor im Vermessungswesen Hans Reich zu Darmstadt zum Landeskulturrat bei der Ministerialabteilung Ie, Landwirtschaft, des Hessischen Staatsministeriums, der Privatdozent an der Universität zu Berlin Dr. Wilhelm Gallas zum ordentlichen Professor für Strafrecht und Prozeßrecht an der Landesuniversität Gießen, der Handelsstudienrat an der städtischen Handelslehranstalt in Mainz Dr. Ernst Martin Schreiber zum Studiendirektor an dem Lyzeum in Bingen, der Justizinspektor bei der Ministerialabteilung Ie, Justiz, Karl Schneider zu Darmstadt zum Verwaltungsinspektor bei dem Personalamt des Hessischen Staatsministeriums, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an;

der Bauinspektor Wilhelm Zeiß bei dem Hessischen Hochbauamt Friedberg zum Bauoberinspektor, der Versorgungsanwärter Richard Jung aus Worms zum Schleusenverwalter an der Schleuse Offenbach a. M., beide mit Wirkung vom 1. Mai an;

der Gendarmeriehauptwachtmeister a. Pr. Karl Wächter in Ober-Ramstadt zum Gendarmeriehauptwachtmeister, der Schulamtsanwärter Adolf Becker aus Offenbach a. M. zum Lehrer an der Volksschule zu Lindheim, Kreis Büdingen, der Schulamtsanwärter Werner Conrad aus Worms zum Lehrer an der Volksschule zu Frau-Rombach, Kreis Lauterbach, der Schulamtsanwärter Peter Gölzenleuchter aus Bechtheim, Kreis Worms, zum Lehrer an der Volksschule zu Mühlheim, Kreis Offenbach, der Schulamtsanwärter Georg Vogt aus Friedberg zum Lehrer an der Volksschule zu Abenheim, Kreis Worms, der Leiter der Druckersachklasse (Entwurfsklasse) an den Technischen Lehranstalten Professor Ernst Engel zu Offenbach a. M. zum Studienrat daselbst, der Schulamtsanwärter Friedrich Wilhelm Junk aus Beuern, Kreis Gießen, zum überplanmäßigen Reallehrer an der Blindenanstalt zu Friedberg, der Studiendirektor an dem Lyzeum in Bingen, z. Zt. kommissarisch an dem Gymnasium und der Realschule in Bingen, Rudolf Dumont zum Studiendirektor an der Augustinerschule (Gymnasium und Oberrealschule) zu Friedberg unter Verleihung der Amts-

bezeichnung „Oberstudiendirektor“, der ordentliche Professor von der Universität Dorpat (Estland) Dr. Wilhelm Süß zum ordentlichen Professor für Klassische Philologie an der Landesuniversität Gießen, der prakt. Arzt Dr. med. Helmut Schmidt zu Gießen zum Amtsarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Gießen mit der Amtsbezeichnung „Medizinalrat“, der Amtsarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Gießen, Medizinalrat Dr. Richard Burger zu Gießen zum Kreisarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Lauterbach unter Belassung seiner Amtsbezeichnung „Medizinalrat“, der Kreisarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Lauterbach Medizinalrat Dr. Friedrich Kullmann zu Lauterbach zum Kreisarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Offenbach unter Belassung seiner Amtsbezeichnung „Medizinalrat“, der praktische Arzt Dr. med. Arnold Vidal zu Darmstadt zum Amtsarzt mit der Amtsbezeichnung „Medizinalrat“, der Kanzleihilfe an der Kasse der Landesuniversität Gießen Konrad König zum Kanzlisten, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juni an;

der Justizinspektor bei dem Amtsgericht Lauterbach Wilhelm Elbe zum geschäftsleitenden Justizinspektor bei dem Amtsgericht Altenstadt, der Polizeihauptwachtmeister a. Pr. Karl Böhm in Mainz zum Polizeihauptwachtmeister, beide mit Wirkung vom 1. Juli an;

am 7. Juni der Privatdozent Dr. Ing. Karl Lieser zu Darmstadt zum Führer der Dozenten-schaft an der Technischen Hochschule in Darmstadt mit sofortiger Wirkung.

Uebertragen wurde:

dem Schulamtsanwärter Karl Fernges aus Groß-Gerau eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Groß-Zimmern, Kreis Dieburg, dem Oberstudiendirektor an der Realschule am Stadthaus in Offenbach Dr. Heinrich Gilbert die Oberstudiendirektorstelle an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach, dem Oberstudiendirektor an der Oberrealschule am Friedrichsplatz in Offenbach Dr. Heinrich Gräf die Oberstudiendirektorstelle an dem Adam-Karrillon-Gymnasium in Mainz, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juni an;

dem Studienrat an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach Josef Kuhn eine Studienratsstelle an der Realschule am Stadthaus zu Offenbach, dem Studienrat an der Realschule am Stadthaus zu Offenbach Karl Grenz eine Studienratsstelle an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach, beide mit Wirkung vom 11. Juni an;

dem Zeichenlehrer an der Realschule am Stadthaus in Offenbach Georg Ernst Müller eine

Zeichenlehrerstelle an der Studienanstalt in Offenbach, mit Wirkung vom 1. Juli an;

am 4. Juni dem Berufsschullehrer Adam Göhinger zu Alsfeld eine Berufsschullehrerstelle an der Berufsschule zu Gonsenheim, Kreis Mainz, dem Berufsschullehrer Wilhelm Klein zu Gonsenheim, Kreis Mainz, eine Berufsschullehrerstelle an der Berufsschule zu Alsfeld, beide mit Wirkung vom Tage des Dienst-antritts an;

am 5. Juni dem Studienrat an der Realschule in Bad-Wimpfen Nikolaus Dechent eine Studienratsstelle an der Realschule zu Oppenheim, mit Wirkung vom Tage des Dienst-antritts an;

am 8. Juni dem Lehrer Martin Klein zu Dromersheim, Kreis Bingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gonsenheim, Kreis Mainz, dem Lehrer Peter Hausmann zu Hechtsheim, Kreis Mainz, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gonsenheim, Kreis Mainz, dem Lehrer Wilhelm Walmerth zu Gonsenheim, Kreis Mainz, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dromersheim, Kreis Bingen, sämtlich mit Wirkung vom Tage des Dienst-antritts an;

am 9. Juni dem Lehrer Wilhelm Wälther zu Offenheim, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Wöllstadt, Kreis Friedberg, mit Wirkung vom Tage des Dienst-antritts an;

am 11. Juni dem Lehrer Hugo Kloos zu Höchst a. d. Nidder, Kreis Büdingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Hilbersheim, Kreis Oppenheim, mit Wirkung vom Tage des Dienst-antritts an;

am 4. Juni dem Lehrer Wilhelm Berntshiesel zu Assenheim, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Offenbach mit Wirkung vom Tage des Dienst-antritts an unter gleichzeitiger Uebertragung der Leitung einer Schulgruppe an der Volksschule zu Offenbach und unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Rektor“ für die Dauer dieser Tätigkeit;

am 15. Juni mit sofortiger Wirkung dem Lehrer Jakob Mauert zu Stockstadt a. Rheir die ehrenamtliche Leitung der Volksschule daselbst unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Rektor“ für die Dauer dieser Tätigkeit.

Der zum beedigten Uebersetzer und Dolmetscher der portugiesischen Sprache für die gesamte heßische Staatsverwaltung bestellte Dr. med. Hans Dohmann ist infolge Wegzugs nach Hamburg seiner genannten Dienstverpflichtung enthoben worden.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 30. Juli 1934.

Nr. 17

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung, die Abänderung und Ergänzung der hessischen Ausführungsbestimmungen zur Baumeisterverordnung vom 6. März 1933 (Reg.-Bl. 1933 S. 20) betreffend. S. 119 — Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 9. Dezember 1932 (Hess. Reg.-Bl. Nr. 20 S. 167). S. 120 — Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach vom 9. Juli 1931, Reg.-Bl. Nr. 12 S. 93, und der Prüfungsordnung für die erste juristische Prüfung in Hessen vom 22. Juli 1931, Reg.-Bl. Nr. 12 S. 97. S. 120 — Bekanntmachung, Dienstanweisung für den Bienenseuchensachverständigen (zu § 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Faulbrut und der Nosemaseuche der Bienen). S. 120 — Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zum Lebensmittelgesetz betreffend. S. 122 — Bekanntmachung, Aenderung der Verfassung der Technischen Hochschule in Darmstadt vom 20. Oktober 1933 betreffend. S. 122 — Bekanntmachung, die Einfuhr von Vieh aus stark verseuchten Gebietsteilen betreffend. S. 123 — Teil II: Konjularnachricht. S. 123 — Namensänderungen. S. 123 — Titelverleihung. S. 123 — Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. S. 123 — Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. S. 123 — Dienstmeldungen. S. 123 — Dienstentlassungen. S. 124 — Ruhestandsversetzungen. S. 124 — Sterbefälle. S. 126.

Teil I

Bekanntmachung, die Abänderung und Ergänzung der hessischen Ausführungsbestimmungen zur Baumeisterverordnung vom 6. März 1933 (Reg.-Bl. 1933 S. 20) betreffend.

Vom 27. Juni 1934.

In Abänderung und Ergänzung der hessischen Ausführungsbestimmungen zur Baumeisterverordnung vom 6. März 1933 (Reg.-Bl. 1933 S. 20) wird bestimmt:

1. Das Staatsministerium tritt überall da, wo in den Ausführungsbestimmungen der Minister des Innern genannt ist, an dessen Stelle. Im übrigen ist die Durchführung der Baumeisterverordnung Aufgabe der Ministerialabteilung 3 (Arbeit und Wirtschaft).
2. § 3:
 - a) In Absatz 3, Satz 1, wird die Zahl „80“ in „50“ und im letzten Satz die Zahl „50“ in „30“ geändert.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses, insoweit sie nicht Staatsbeamte sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Ministerialabteilung 3 (Arbeit und Wirtschaft) festzusetzende, aus der Kasse der Handwerkskammer zu zahlende Vergütung. Nicht in Darmstadt wohnenden Mitgliedern werden außerdem Taggelder und Reisekosten, soweit sie Staatsbeamte sind, nur die ihnen zustehenden Taggelder und Reisekosten, aus der Kasse der Handwerkskammer vergütet.
3. § 5 erhält:
 - a) in Absatz 2 folgenden Nachsatz:

„ebenso über die in Artikel 1 der Verordnung zur Abänderung der Baumeisterverordnung vom 17. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 33) vorgesehene Befreiung von den Erfordernissen des § 2, Absatz 1, Ziffer 2 und 3 der Baumeisterverordnung (Ausführungsbestimmungen § 5, Absatz 1, Ziffer 4 und 5)“;

b) folgenden Absatz 3:

Anträge auf Befreiung von den Erfordernissen des § 2, Absatz 1, Ziffer 2 und 3, der Baumeisterverordnung (Ausführungsbestimmungen § 5, Absatz 1, Ziffer 4 und 5) sind ebenfalls gleichzeitig mit dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei dem Prüfungsausschuß unter Nachweis der Kriegsteilnehmereigenschaft des Prüflings oder dessen Zugehörigkeit zu einem anerkannten nationalen Wehrverband einzureichen.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

Dem Prüfungszeugnis der vom Staate für die Ablegung der Baumeisterprüfung eingesetzten Prüfungsbehörde wird auf Grund des § 129, Absatz 6, der Reichsgewerbeordnung die Wirkung der Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in dem Bauhauptgewerbe (Maurer- oder Zimmerer- oder Steinmetzhandwerk) beigelegt, in dem der Prüfling die Gesellenprüfung bestanden hat. In das Prüfungszeugnis ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Im übrigen gilt § 129 a der Reichsgewerbeordnung.

5. § 13, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dem Prüfling gleichzeitig mit der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses die Frist bekanntzugeben, nach deren Ablauf er sich wieder zur Prüfung melden kann. Die Frist darf

nicht weniger als ein halbes Jahr und nicht mehr als zwei Jahre betragen. Von einer nochmaligen Anfertigung der als ausreichend erachteten Prüfungsarbeiten kann der Prüfung befreit werden.

6. § 15 erhält folgende Fassung:

Ein Verzeichnis der bestandenen Prüflinge ist der Ministerialabteilung 3 (Arbeit- und Wirtschaft) mitzuteilen.

Darmstadt, den 27. Juni 1934.

Der Hessische Staatsminister.

In Vertretung: Ringshausen.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 9. Dezember 1932 (Hess. Reg.-Bl. Nr. 20 Seite 167).

Vom 2. Juli 1934.

§ 1.

Ziffer 6 des § 2 der Verordnung über die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 9. Dezember 1932 erhält folgenden Zusatz:

Dies gilt auch, wenn die Kosten, die aus Anlaß des Umzugs tatsächlich entstanden sind, wesentlich geringer sind als die nach dieser Verordnung berechnete Umzugskostenvergütung.

§ 2.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 2. Juli 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach vom 9. Juli 1931, Reg.-Bl. Nr. 12, S. 93, und der Prüfungsordnung für die erste juristische Prüfung in Hessen vom 22. Juli 1931, Reg.-Bl. Nr. 12, S. 97.

Vom 7. Juli 1934.

Die Verordnung über die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach vom 9. Juli 1931, Reg.-Bl. Nr. 12, S. 93, erhält in § 4, Satz 1, zwischen den Worten „Realgymnasiums“ und „einer“ folgenden Zusatz: „mit nicht neunjährigem Lateinunterricht“. Satz 1 lautet nunmehr wie folgt:

„Die Studierenden der Rechtswissenschaft, die nur ein Reisezeugnis eines Realgymnasiums mit nicht neunjährigem Lateinunterricht, einer Oberrealschule oder einer diesen gleichstehenden

höheren Lehranstalt besitzen, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse angeeignet haben.“

Die Prüfungsordnung für die erste juristische Prüfung in Hessen vom 22. Juli 1931, Reg.-Bl. Nr. 12, S. 97, erhält in § 5. Ziffer 4, Satz 2, zwischen den Worten „Gymnasiums“ und „besitzen“ folgenden Zusatz: „oder Realgymnasiums mit Lateinunterricht von Sexta an“. Satz 2 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„Bewerber, die nicht die Reife eines Gymnasiums oder Realgymnasiums mit Lateinunterricht von Sexta an besitzen oder deren Reisezeugnis bei diesen Anstalten im Latein nicht mindestens die Note „genügend“ aufweist, haben außerdem Arbeiten beizulegen, die sie tunlichst innerhalb der ersten drei Semester in einer exegetischen Übung im römischen Recht und in den späteren Semestern in einer zweiten exegetischen Übung im römischen Recht angefertigt haben 1).“

Darmstadt, den 7. Juli 1934.

Der Hessische Staatsminister.

In Vertretung: Ringshausen.

Bekanntmachung, Dienstanweisung für den Bienenseuchensachverständigen (zu § 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Faulbrut und der Nosemaseuche der Bienen).

Vom 12. Juni 1934.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Faulbrut und der Nosemaseuche der Bienen, vom 12. Juni 1934, wird folgendes angeordnet:

1. Der Bienenseuchensachverständige gilt als amtlich anerkannter Sachverständiger. Seine Ernennung erfolgt durch das Kreisamt nach Art. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Faulbrut und der Nosemaseuche der Bienen, vom 12. Juni 1934. Er erhält von dem zuständigen Kreisamt nach seiner Verpflichtung einen schriftlichen Ausweis, den er bei Diensthandlungen mitzuführen hat. Der Sachverständige untersteht der Disziplinalgewalt des Kreisamtes.
2. Seine dienstlichen Obliegenheiten regeln sich nach den Vorschriften des Gesetzes, der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und dieser Dienstanweisung. Ein eigenmächtiges amtliches Vorgehen ist dem Sachverständigen nicht gestattet.

3. Der Sachverständige soll über den Gesundheitszustand der Bienenvölker seines Bezirkes stets unterrichtet sein. Er ist zur unverzüglichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde und an den beamteten Tierarzt verpflichtet, sobald er von dem Ausbruch einer der beiden im Gesetz genannten Bienenseuchen oder von dem Verdacht einer dieser Seuchen durch andere oder aus eigener Beobachtung Kenntnis erhält.
4. Er steht als Sachverständiger dem zuständigen beamteten Tierarzt mit Rat und Tat zur Verfügung und ist an dessen Anordnungen gebunden. Soweit keine andere Anweisung ergeht, hat er binnen zweimal 24 Stunden nach erhaltenem Auftrage die Untersuchung der als verseucht oder verdächtig gemeldeten Bienenvölker vorzunehmen, dem beamteten Tierarzt über den Befund Bericht zu erstatten und Bekämpfungsmaßnahmen vorzuschlagen. In dringenden Fällen hat er das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen, die aber später von dem beamteten Tierarzt nachzuprüfen sind.
Im Verhinderungsfalle hat der Sachverständige sofort seinen amtlichen Vertreter mit der Untersuchung und Meldung zu beauftragen und hiervon gleichzeitig dem beamteten Tierarzt Mitteilung zu machen.
5. Die ihm durch den beamteten Tierarzt übertragene Durchführung der als zweckdienlich erkannten Maßnahmen zur Feststellung und Bekämpfung der Bienenseuchen ist von ihm mit möglichster Beschleunigung nach anerkannten Grundsätzen zu erledigen. Reinlich gewissenhaftes Arbeiten an gesunden und kranken Bienenstöcken wird ihm zur Pflicht gemacht, damit eine Verschleppung des Ansteckungstoffes durch ihn selbst oder andere Personen oder durch Bienen, Waben, Geräte und sonstiges Material verhütet wird. Für die Folgen eines schuldhaften Verhaltens ist der Sachverständige verantwortlich.
6. Die Tätigkeit des Sachverständigen hat sich in allen Fällen zu erstrecken auf:
 - a) die Ermittlung des Seuchenstandes (Art, Umfang und Ursache der Seuche),
 - b) die Behandlung eines jeden verseuchten Volkes,
 - c) die Entseuchung der Bienenwohnungen und deren Umgebung (Bienenstand, Anflugplatz) sowie der Gerätschaften und Bienenerzeugnisse,
 - d) Maßnahmen zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Seuche.
7. Die Wahl des Verfahrens richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen der Einzelfälle. Dabei sind besonders zu berücksichtigen:

- a) der Ursprung und die Ausbreitung der Seuche in den befallenen Bienenvölkern,
 - b) der Allgemeinzustand der kranken Völker,
 - c) der Umfang der Seuche auf jedem Stande,
 - d) die bienenwirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des betroffenen Imkers.
8. Nach Abschluß des Verfahrens hat der Sachverständige über jeden Einzelfall auf dem vorgeschriebenen Formblatt A an den beamteten Tierarzt zu berichten. Letzterer nimmt daraufhin die Desinfektion ab und läßt nach festgestelltem Erlöschen der Seuche die über den verseuchten Bienenstand verhängten Schutzmaßnahmen durch die Polizeibehörde aufheben. Eine Abschrift des Berichtes auf Formblatt A ist an den zuständigen Kreisführer der Imterorganisation zu senden.
 9. Der Sachverständige hat über seine Tätigkeit ein Tagebuch zu führen.
 10. Der Bienenseuchensachverständige erhält bis auf weiteres als Entschädigung für die Ausübung seiner Obliegenheiten im Rahmen des Gesetzes auf Grund des Abschnittes IX der hessischen Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 eine Pauschvergütung in Höhe von 1 RM. für jede angegangene Stunde, bis zum Höchstsaß von 10 RM. am Tage. Sachverständige, die in ihrem Hauptberufe Beamte sind, wie Lehrer, Förster und dergl., erhalten nur 75 Prozent der vorgenannten Sätze.
Außerdem wird den Sachverständigen Ersatz der Fahrtkosten und der Nebenkosten, sowie etwaiges Uebernachtungsgeld nach Maßgabe der in den genannten hessischen Ausführungsbestimmungen für Beamte der Reisekostenstufe III vorgesehenen Sätze gewährt.
 11. Ein Verzeichnis über die durch seine Tätigkeit in jedem einzelnen Seuchensfalle entstandenen Kosten (Ziffer 10) ist nach Ablauf jeden Vierteljahres auf dem für die hessischen Veterinärbeamten vorgeschriebenen Formblatt dem zuständigen beamteten Tierarzt vorzulegen, der es nach Prüfung mit entsprechendem Vermerk an die Ministerialabteilung I b (Öffentliche Gesundheitspflege) im Hessischen Staatsministerium weiterzureichen hat.

Darmstadt, den 16. Juli 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung I b
(Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege).

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Formblatt A.**Bericht**

über die Ermittlung und Bekämpfung der bösartigen Faulbrut-Nosemaseuche (nicht zutreffendes durchstreichen) auf dem Bienenstande des in Kreis

An

das Kreisveterinäramt
die Amtsveterinärarztstelle

in

Auftrag erteilt am

- I. Angaben über den untersuchten Bienenstand.
- a) Art des Bienenstandes
- b) Lage des Bienenstandes
- c) Zahl der Bienenvölker
in Körben in Kästen
- d) Zahl der erkrankten Bienenvölker
- e) Mutmaßliche Herkunft der Seuche
- II. Kurzer Bericht über die durchgeführten Entseuchungsmaßnahmen.
- III. a) Anzahl der Bienenvölker, welche abgetötet werden mußten
b) Angabe der abgetöteten Teile derselben bzw. der vernichteten Waben etc.
- IV. Vorschläge über die Höhe der Entschädigung für abgetötete Völker bzw. für Teile derselben etc.
- V. Sonstiges Bemerkenswertes:

(Datum)

(Unterschrift)

Bienenseuchensachverständiger
des Kreises

**Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen
zum Lebensmittelgesetz betreffend.**

Vom 11. Juli 1934.

Wir weisen darauf hin, daß als Heft 18 der Entwürfe zu Verordnungen über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände (Ausführungsbestimmungen zum Lebensmittelgesetz) der „Entwurf einer Verordnung über Limonaden und Brauselimonaden“ im Verlag von J. Springer Berlin erschienen ist.

Darmstadt, den 11. Juli 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung I b
(Abteilung für öffentl. Gesundheitspflege).
Weber.

**Bekanntmachung, Aenderung der Verfassung
der Technischen Hochschule in Darmstadt vom
20. Oktober 1933 betreffend.**

Vom 7. Juli 1934.

Die Verfassung der Technischen Hochschule in Darmstadt vom 20. Oktober 1933 — Hessisches Reg.-Bl. Nr. 27, S. 225, vom 3. November 1933 — wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Der Rektor wird auf Vorschlag des Staatsministers von dem Reichsstatthalter in Hessen ernannt und verpflichtet. Der Rektor bestimmt seinen Stellvertreter aus dem Kreise der Professoren.“

Darmstadt, den 7. Juli 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung für Bildungswesen,
Kultus, Kunst und Volkstum.
Kingshausen.

Bekanntmachung, die Einfuhr von Vieh aus stark verseuchten Gebietsteilen betreffend.

Vom 16. Juli 1934.

Die Regierungsbezirke Merseburg und Schwaben gelten bis auf weiteres als stark verseucht im Sinne der Anordnung vom 13. Januar 1928 (Reg.-Bl. S. 3) und der ergänzenden Bekanntmachung vom 14. Juli 1932 (Reg.-Bl. S. 91).

Alles aus diesen Gebietsteilen nach Hessen eingeführte Zucht- und Nutztvieh (Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen) unterliegt demnach der fünfzügigen Absonderung nach Maßgabe der in der genannten Anordnung gegebenen Vorschriften.

Die Bekanntmachung vom 28. April 1934 ist hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 16. Juli 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung I b (Innere Verwaltung).

Weber.

Seite II

Konsularnachricht.

Der zum Vizekonsul bei dem Mexikanischen Konsulat in Frankfurt a. Main ernannte Herr Javier S. Favela ist anerkannt und zur Ausübung konsularischer Berrichtungen im Volksstaat Hessen zugelassen worden.

Namensänderungen.

Juni 1934

am 20. wurde dem Hermann Eyberger in Kellsterbach a. M., geboren 20. Juli 1919 in Frankfurt a. M., gesetzlich vertreten durch seinen Vormund, das Städtische Wohlfahrts- und Jugendamt Darmstadt, Amtsvormundschaft, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Bonhoff“ —,

am 21. wurde dem Heinrich Haust in Lorsch, geboren 1. Juni 1875 in Mainz, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Richtbaum“ —,

Juli 1934

am 9. wurde der Arbeiterin Bertha Groth in Darmstadt, geboren 19. Januar 1883, und der Erna Groth in Darmstadt, geboren 7. März 1916, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Arndt“ — zu führen.

Titelverleihung.

Verliehen wurde:

am 25. Juni dem Oberstudienrat i. R. Professor Ernst Reeb, dem verdienstvollen Schulmann, dem hervorragenden Forscher und feinsinnigen Kunsthistoriker, in besonderer Anerkennung seiner bedeutenden Leistungen auf dem Gebiete der Erforschung der Heimatgeschichte und der Geschichte der Baudenkmäler der Stadt Mainz anlässlich des Ausscheidens aus seinem Amte als Direktor der städtischen Museen in Mainz der Titel „Geheimer Schulrat“.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Juli 1934

am 2. wurde der städtische Rechtsrat Kurt Birkenholz in Wilbel zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Wilbel — zugelassen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Juni 1934

am 22. hat der Rechtsanwalt Theo Peters in Alzen seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Alzen aufgegeben.

Dienstnachrichten.

Ernannt wurden:

der Metz- und Kanzleigehilfe bei dem Vermessungsamt Nidda Ernst Ulrich zu Nidda zum Kanzlisten, der Kanzleigehilfe Karl Bollbrecht aus Straßburg i. Elz. zum Kanzlisten, der Kanzleigehilfe Ludwig Behre aus Büttelborn zum Kanzlisten, sämtlich mit Wirkung vom 1. März an;

der Oberforsttrat Otto Löber bei der Abteilung Id (Finanzen) des Hess. Staatsministeriums — Forstabteilung — zum Vorsitzenden der Prüfungskommission für Förster, der Landwirtschaftsassessor Dr. Richard Paß zu Mainz zum Landwirtschaftsrat als Aufsichtskommissar für Reblausangelegenheiten in Hessen, der Hausverwalter beim Hessischen Landtag Karl Modebach in Darmstadt zum Polizeihauptwachmeister, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an;

der ehemalige Oberlandmesser Fritz Haas zu Worms zum Oberlandmesser bei einem Feldbereinigungsamt, mit Wirkung vom 15. Mai an;

der Versorgungsanwärter Strafanstaltsobewachtmeister auf Probe Heinrich Ludwig Heilius zum Strafanstaltsobewachtmeister bei dem Landgerichtsgefängnis in Darmstadt, mit Wirkung vom 16. Mai an;

der Bürogehilfe beim Hess. Oberversicherungsamt zu Darmstadt Hans Bert zum Kanzlisten, der Werkmeister am Physikalischen Institut der Landesuniversität Gießen Ludwig Willems zum technischen Assistenten, der Justizinspektor Ludwig Scherff bei dem Amtsgericht in Nieder-Olm zum Justizinspektor bei dem Amtsgericht in Mainz, der Justizoberwachmeister bei der Staatsanwaltschaft in Darmstadt Karl Köhler zum Justizoberwachmeister bei dem Amtsgericht Darmstadt, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juni an;

der Assistenzarzt bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau Dr. Ludwig Schönmehl zum Anstaltsarzt mit der Amtsbezeichnung „Medizinalrat“, mit Wirkung vom 1. Juli an;

am 16. Juni der Regierungsbauführer Philipp Schwing aus Stammheim zum Regierungsbaumeister;

am 7. Juli der Hilfsamtsgehilfe an der chirurgischen Veterinärklinik in Gießen Versorgungsanwärter Heinrich Momberger zum Amtsgehilfen an der Oberrealschule am Friedrichsplatz in Offenbach, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an.

Uebertragen wurde:

dem Oberreallehrer Adam Degreif an der Studienanstalt in Mainz, z. Z. kommissarisch an der Volksschule in Mainz, eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, dem Zeichenoberlehrer August Poths an der Oberrealschule in Mainz, z. Z. kommissarisch an der Volksschule in Mainz, eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, beide mit Wirkung vom 1. Juli an;

am 28. Juni der Lehrerin Mathilde Krieger geb. Kornmann zu Obertshausen, Kreis Offenbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rimbach, Kreis Heppenheim, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 4. Juni dem Lehrer Karl Deströich zu Nieder-Rosbach, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ibeshausen, Kreis Lauterbach, dem Lehrer Otto Sommerlad aus Ibeshausen, Ars. Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Rosbach, Kreis Friedberg, beide mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an.

Beauftragt wurden:

am 4. Juni der kommissarische Schulrat Paul Nebeling zu Bidingen mit der kommissarischen ehrenamtlichen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Stadtschulrats und des Kreisschulrats in Gießen unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Schulrat“ für die Dauer dieser Tätigkeit mit sofortiger Wirkung;

am 19. Juni der Kreisschulrat Gottfried Kremer zu Bensheim mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Kreisschulrats bei dem Kreisschulamt Bidingen mit sofortiger Wirkung.

unter Verbeibehaltung der Dienstgeschäfte in Oppenheim mit sofortiger Wirkung der Schulrat Philipp Zimmermann zu Oppenheim mit der ehrenamtlichen kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Kreisschulrats beim Kreisschulamt Bensheim unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Schulrat“ für die Dauer dieser Tätigkeit.

Berufen wurde:

der Forstmeister Karl Schlich zu Groß-Gerau zur Dienstleistung in die Abteilung Id (Forst-abteilung) des Hessischen Staatsministeriums als ständiger Hilfsarbeiter unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberforstmeister, mit Wirkung vom 1. Juni an.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 wurde verfezt:

der Polizeikommissar Wilhelm Nehring in Mainz mit sofortiger Wirkung in die Stelle eines Polizeikommissars bei der Polizeidirektion Worms.

Dienstentlassungen.

Die am 21. September 1933 gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ausgesprochene Dienstentlassung des Oberjustizsekretärs in Worms Philipp Wedler wurde wieder aufgehoben.

Die gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeihauptwachmeisters Leo Zimmer zu Mainz ist wieder aufgehoben.

Ruhestandsverfezungen.

Unter besonderer Würdigung des im nationalen Interesse bekundeten Opfersinns wurden in den Ruhestand verfezt:

der Oberreallehrer an der Viktoriahschule (Studienanstalt) zu Darmstadt Philipp Nehrbach, mit Wirkung vom 16. April an;

der Rektor an der Volksschule zu Offenbach am Main Friedrich Brückner, der Studienrat an dem Landgraf-Ludwigs-Gymnasium zu Gießen Professor Dr. Wilhelm Gundel unter Verleihung des Titels „Oberstudienrat“, der Oberregierungsrat Hermann Pfeiffer bei der Provinzialdirektion Starkenburg in Darmstadt, sämtlich mit Wirkung vom 1. Mai an;

der Studienrat an der Liebig-Oberrealschule zu Darmstadt Professor Adolf P a b s t unter Verleihung des Titels „Oberstudienrat“, mit Wirkung vom 16. Mai an;

der Musikoberlehrer an der Ludwigs-Oberrealschule zu Darmstadt Heinrich P f a s s f, der Institutsgehilfe an der Technischen Hochschule zu Darmstadt Friedrich D a r m s t ä d t e r, beide mit Wirkung vom 1. Juni an;

der Studienrat an dem Gymnasium zu Worms Dr. Friedrich S c h r e i t e r unter Verleihung des Titels „Oberstudienrat“, der Studienrat an der Viktoriaschule (Studienanstalt) zu Darmstadt Professor Friß T e x t o r unter Verleihung des Titels „Oberstudienrat“, der Studienrat an dem Gymnasium zu Bensheim Edmund W o l f, der Kanzleiinspektor bei der Hessischen Hauptstaatskasse Julius P i c k zu Darmstadt unter Verleihung des Titels „Kanzleirat“, der Turnoberlehrer an der Augustinerschule (Gymnasium und Oberrealschule) zu Friedberg Johannes K l ö s, sämtlich mit Wirkung vom 1. August an;

die Oberreallehrerin an der Studienanstalt und Frauenschule zu Mainz Antonie L i c h e n s d o r f f, mit Wirkung vom 16. August an;

der Oberassistent bei dem Amtsgericht Büdingen-Karl K r e n k e l, der Gefängnisoberwachmeister beim Amtsgerichtsgefängnis Lich Wilhelm W a d e r, der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitz in Lich Heinrich M o r i, der Hausmeister an dem Gymnasium zu Bensheim Philipp G o r r, der Kreisarzt Obermedizinalrat Dr. Georg S c h ä f e r in Bad-Salzhausen, sämtlich mit Wirkung vom 1. September an.

der Justizsekretär beim Amtsgericht Zwingenberg Konrad K e m p f, mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Landgerichtsrat beim Landgericht der Provinz Rheinhessen zu Mainz Heinrich M a n n, mit Wirkung vom 31. Dezember an.

Die feinerzeitige Ruhestandsversetzung des Bürodirektors an der Landesuniversität Gießen Wilhelm E r l e erfolgte in besonderer Würdigung des im nationalen Interesse bekundeten Opfersinns.

Auf Grund des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli/19. Dezember 1923 (Reg.-Bl. S. 509 und 511) in der Fassung

des Gesetzes vom 8. Oktober 1925 (Reg.-Bl. S. 249) wurden in den Ruhestand versetzt:

Mai 1934

am 1. der Strommeister Wendel K r a u ß zu Wiesenheim.

Juni 1934

am 1. der Banksekretär Friedrich K u l l m a n n zu Darmstadt, der Amtsgehilfe bei der Hess. Landesbank — Staatsbank — Anton E i s e l e zu Darmstadt, der Kanzleiobersekretär beim Hessischen Landtag Karl Ludwig S p i e ß.

Auf Grund des Art. 14 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. März 1928 wurden in den Ruhestand versetzt:

der Polizeihauptwachmeister Johann Karl K i l l in Mainz, der Kriminaloberinspektor Adolf H e l l w i g zu Offenbach a. M., gleichzeitig wurde ihm der Titel „Amtsrat“ verliehen, beide mit Wirkung vom 1. August an.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 389) wurde in den Ruhestand versetzt:

der ordentliche Professor der Geologie und Paläontologie an der Landesuniversität Gießen Dr. Hermann H a r r a s s o w i k, mit Wirkung vom 1. August an.

Die durch Urkunde vom 17. März 1934 auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 mit Wirkung vom 1. Juli 1934 verfügte Versetzung des Notars in Gau-Algesheim Otto S i r s c h b r a n d t in den Ruhestand ist dahin abgeändert worden, daß die Ruhestandsversetzung erst mit Wirkung vom 1. August 1934 eintritt.

Die durch Urkunde vom 17. März 1934 auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 mit Wirkung vom 1. Juni 1934 verfügte Versetzung des Notars in Offenbach a. M. Dr. Arthur E u l a u in den Ruhestand ist dahin abgeändert worden, daß die Ruhestandsversetzung erst mit Wirkung vom 1. August 1934 eintritt.

Die auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. S. 175) erfolgte Dienstentlassung der außerordentlichen Professorin für klassische Archäologie an der Landesuniversität Gießen Dr. Margarete B i e b e r wurde am 28. April 1934 mit Wirkung vom 1. Juli 1933 an in eine Versetzung in den Ruhestand nach § 3 des vorgenannten Gesetzes umgewandelt.

Auf ihr Nachsuchen wurden in den Ruhestand versetzt:

der Rektor an der Volksschule zu Friedberg Konrad Spiess, der Lehrer an der Volksschule zu Worms Heinrich Hahn, der Lehrer an der Volksschule zu Offenbach a. M. Heinrich Vogel wegen geschwächter Gesundheit, die Lehrerin an der Volksschule zu Gießen Emilie Spitz wegen geschwächter Gesundheit, der Lehrer an der Volksschule zu Offenbach a. M. Konrad Wilhelm, der Gewerbelehrer an der gewerblichen Abteilung der Berufsschule zu Friedberg Karl Sommer, die Lehrerin an der Volksschule zu Rimbach im Kreise Heppenheim Irene Gast Witwe geb. Köhler, sämtlich mit Wirkung vom 1. Mai an;

der Lehrer an der Volksschule zu Babenhäusen im Kreise Dieburg Ludwig Hepp, mit Wirkung vom 16. Mai an;

der Justizsekretär beim Amtsgericht Nieder-Olm Wilhelm Lüft, der Polizeiverwaltungsinspektor Billy Kirchner in Offenbach, der Rektor an der gewerblichen Abteilung der Berufsschule zu Bensheim Ludwig Kehler wegen geschwächter Gesundheit, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juni an;

der Maschinenmeister Ludwig Rühl bei der Landes-Heil- und Pflgeanstalt „Philipps-hospital“ bei Goddelau, der Kreisveterinärarzt Veterinärarzt Dr. Friedrich Christ beim Kreisveterinäramt in Alzen, der geschäftsleitende Justizinspektor beim Amtsgericht Fürth i. Odw. Philipp Flohr, der Lehrer an der Volksschule zu Mainz Johann Wollemer, der Polizeihauptwachmeister Georg Pittman in Offenbach, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juli an;

der Studienrat an der Oberrealschule zu Michelstadt Friedrich Reiß, mit Wirkung vom 1. August an;

der Polizeihauptwachmeister Johann Straßer in Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober an.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

Februar 1934

am 28. der Oberbaufsekretär Wilhelm Wenzel zu Lauterbach;

März 1934

am 2. der Geh. Hofrat i. R. Emil Werner in Darmstadt;

am 5. der Rektor i. R. Heinrich Kahl, zuletzt wohnhaft zu Darmstadt, Eichbergstraße 23;

am 7. der Landgestüttsfuttermeister i. R. Louis Reuschling zu Darmstadt;

am 10. der Gendarmeriemeister i. R. Leonhard Berger in Eberstadt bei Darmstadt;

der Lehrer i. R. Karl Metzger, zuletzt wohnhaft in Wilbel;

der Studienrat i. R. Professor Dr. Oskar Holkmann, zuletzt wohnhaft in Gießen;

am 11. der Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Alois Hugo Schmitt;

am 14. der Gerichtsvollzieher Emil Krauß zu Worms;

am 16. der Lehrer i. R. Johann Philipp Dörsam zu Bieber;

der Kommunalforstwart Adam Kohl zu Unter-Absteinach;

am 19. der Rektor Georg Kling in Gießen;

am 20. der Hausmeister Karl Lemmersdorf zu Alsfeld;

am 23. der Rektor i. R. Peter Hunkel zu Lampertheim, Kreis Bensheim;

am 26. der Hessische Notar Otto Födel zu Friedberg;

der Lehrer Jakob Martin in Freimersheim, Kreis Alzen;

April 1934

am 1. der Ministerialobersekretär i. R. Robert Junge zu Darmstadt;

am 3. der Rektor i. R. Martin Rüdinger zu Steinbach i. T., zuletzt wohnhaft in Bad-Homburg;

am 5. der Lehrer i. R. August Wech, zuletzt wohnhaft in Bad-Oberdorf (Bayer. Allgäu);

am 7. der Lehrer i. R. Heinrich Burk zu Wiesek;

am 13. die Lehrerin Henriette Kriegbaum, zuletzt wohnhaft in Offenbach;

am 15. der Justizinspektor a. D. Eduard Bayerndorf in Gießen;

am 16. der Justizsekretär Otto Neuer in Gießen;

am 17. der Staatsrat i. R. Georg Seip zu Darmstadt;

am 20. der Lehrer i. R. Philipp Konrad, zuletzt wohnhaft zu Mainz;

am 29. die Lehrerin i. R. Anna Köhler zu Darmstadt;

der Geh. Forststrat i. R. Carl Joseph zu Darmstadt;

Mai 1934

am 2. der Restaurator i. R. Otto Scheerer zu Darmstadt;

am 3. der Berufsschullehrer i. R. Heinrich Müller, zuletzt wohnhaft in Gießen;

am 4. der Ministerialrat i. R. Geheimer Oberforststrat Dr. Philipp Walther zu Darmstadt;

der Hochbauaufseher i. R. Jakob Hofmann zu Griesheim;

Forstmeister Karl Chantre zu Hirschhorn;

am 6. der Oberforstmeister i. R. Hugo Kirchner zu Bad-Nauheim.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 29. August 1934.

Nr. 18

Inhalt: Teil I: Gesetz zur Aenderung des Gesetzes vom 30. April 1881, die Allgemeine Bauordnung betreffend. S. 127 — Verordnung über die äußere Gestaltung und das Aussehen der Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen. S. 127 — Bekanntmachung, die Gebühr für die Prüfung nichtstaatlicher Rechnungen durch die Oberrechnungskammer betreffend. S. 128 — Bekanntmachung über die Neuordnung des deutschen Siedlungswesens. S. 128 — Verordnung zum Schutze des Waldes. S. 128 — Ausführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Verleihung von Rettungsmedaillen. S. 128 — Bekanntmachung, die Hegezeit der Feldhühner betreffend. S. 130 — Bekanntmachung, Gemeinschaftliche Bürgermeistereien; hier: die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Nieder- und Ober-Florstadt betreffend. S. 130 — Bekanntmachung, die Zuteilung der Gemarkung Arnsburg zum Ortsgericht und zum Standesamt Müschenheim betreffend. S. 130 — Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Ausstellung von Chefähigkeitszeugnissen für Deutsche. S. 130 — Bekanntmachung über den Hönisgraberverband. S. 130 — Bekanntmachung über den Zweckverband Arbeitsdienstabteilung 222/5 in Gießen. S. 131 — Bekanntmachung über den Zweckverband „Land- und Fanggrabenverband“. S. 131 — Teil II: Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend. S. 131 — Namensänderungen. S. 131 — Titelverleihung. S. 132 — Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. S. 132 — Dienstmeldungen. S. 132 — Ruhestandsversetzungen. S. 133 — Sterbefälle. S. 134.

Teil I

Gesetz zur Aenderung des Gesetzes vom 30. April 1881, die Allgemeine Bauordnung betreffend.

Vom 30. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 des vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 153) wird folgendes Gesetz erlassen:

Artikel 1.

Artikel 59 des Gesetzes vom 30. April 1881, die Allgemeine Bauordnung betreffend, wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

„Ueber die äußere Gestaltung und das Aussehen der Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Aenderung und Unterhaltung bestehender Bauten können durch den Staatsminister oder durch Ortsbauaufsichtungsbestimmungen insbesondere mit dem Ziel, eine schönheitlich einwandfreie und einheitliche Gestaltung des Straßen-, Platz- und Ortsbildes zu sichern, erlassen werden.“

Die Entscheidung darüber, ob ein Gebäude oder eine bauliche Anlage oder der Entwurf eines solchen den auf Grund des Abs. 1 erlassenen Vorschriften entspricht, steht der Baupolizei zu. Die Baupolizeibehörde hat im Wege der Bauberatung auf eine einwandfreie Gestaltung der Bauten hinzuwirken. Sie ist berechtigt, das Gutachten des zuständigen Denkmalpflegers oder eines von dem Staatsminister hierfür bestellten Sachverständigen einzuholen. Auf Verlangen des Bauherrn ist sie hierzu verpflichtet, sofern der Bauherr die Kosten dieser Begutachtung übernimmt.

Die Baupolizeibehörde hat die Genehmigung zur Ausführung oder Aenderung von Gebäuden

oder sonstigen baulichen Anlagen zu versagen, wenn die Ausführung oder Aenderung den auf Grund des Abs. 1 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht und insbesondere in ihrer Gestaltung oder Durchbildung unbefriedigend ist. Aus den gleichen Gründen kann die Genehmigung von Bedingungen der Baupolizeibehörde abhängig gemacht werden.“

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im hessischen Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 30. Juli 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Darmstadt, den 4. August 1934.

Der Reichsstatthalter in Hessen.

Sprenger.

Verordnung über die äußere Gestaltung und das Aussehen der Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen.

Vom 21. August 1934.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1934 zur Aenderung des Gesetzes vom 30. April 1881 die Allgemeine Bauordnung betreffend, wird folgendes verordnet:

§ 1.

Alle Gebäude und sonstigen Bauten, namentlich soweit sie von öffentlichen Verkehrswegen aus gesehen werden, sind so zu gestalten, daß sie mit Rücksicht auf den baulichen Zweck ein gefälliges Äußere erhalten. Sie müssen sich nach Stellung, Größe und Umriß, nach Bauart und Baustoff, nach Maßstab, Form und Farbgebung, in der Dachgestaltung und der Behandlung der Wandflächen dem vorhandenen oder nach ärztlichen Vorschriften geplanten Straßen- und Platzbild, wie überhaupt ihrer Umgebung, sowie dem Ortsbild gut einfügen.

Das gleiche gilt für die Aenderung und Unterhaltung bestehender Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen.

Die von öffentlichen Verkehrswegen aus sichtbaren Außenseiten der Gebäude sind binnen 3 Jahren zu verputzen, soweit dies nicht mit Rücksicht auf den verwendeten Baustoff entbehrlich ist oder von der Baupolizeibehörde erlassen wird oder eine andere Verkleidung (Holzverschalung, Verschindelung, Verschieferung oder dergl.) vorgeesehen ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung im Hessischen Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 21. August 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, die Gebühr für die Prüfung nichtstaatlicher Rechnungen durch die Oberrechnungskammer betreffend.

Vom 12. Juli 1934.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1910, die Erhebung einer Gebühr für die Revision nichtstaatlicher Rechnungen durch die Oberrechnungskammer betreffend, wird diese Gebühr im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer für alle Rechnungen, soweit sie nach dem 31. März 1934 geprüft werden, auf 18.— RM. für den Arbeitstag festgesetzt.

Darmstadt, den 12. Juli 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung über die Neuordnung des deutschen Siedlungswezens.

Vom 17. Juli 1934.

Oberste Landesbehörde im Sinne der Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1934 zum Gesetz

über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswezens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568 und 582) ist die Ministerialabteilung 3 (Arbeit und Wirtschaft) des Hessischen Staatsministeriums.

Darmstadt, den 17. Juli 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Verordnung zum Schutze des Waldes.

Vom 20. Juli 1934.

Auf Grund des Art. 40 Abs. 2 des Hessischen Forststrafgesetzes vom 13. Juli 1904 in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 44) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Im Walde oder in gefährlicher Nähe von Wäldern dürfen Zelte oder sonstige Lagerstätten nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis der Forstpolizeibehörde und nur innerhalb der im Erlaubnisschein freigegebenen Flächen errichtet werden.

§ 2.

Es ist bis zum 30. September 1934 im Walde und in gefährlicher Nähe von Wäldern verboten, im Freien offenes Feuer oder Licht anzuzünden, unverwahrtes Feuer oder Licht mit sich zu führen oder zu rauchen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die öffentlichen Wege und die zur Errichtung von Zelten und sonstigen Lagerstätten freigegebenen Flächen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung in der „Darmstädter Zeitung“ folgenden Tage in Kraft*).

Darmstadt, den 20. Juli 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

*) Verkündet in der „Darmstädter Zeitung“ vom 24. Juli 1934, Nr. 170.

Ausführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Verleihung von Rettungsmedaillen.

Vom 2. August 1934.

Auf Grund des § 12 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Verleihung von Auszeich-

nungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 22. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 411) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1.

Ueber jede Lebensrettung, bei der die Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille, eine Geldbelohnung oder öffentliche Belobigung in Frage kommt, ist dem Hessischen Staatsministerium, Ministerialabteilung Ib (Innere Verwaltung) von Amts wegen mit größter Beschleunigung zu berichten. Zuständig für die Berichterstattung ist das Kreisamt, in dessen Bezirk der Retter wohnt. In den Städten Darmstadt, Mainz, Offenbach a. M., Worms und Gießen tritt an die Stelle des Kreisamtes die Polizeidirektion. Hat der Retter seinen Wohnsitz im Ausland, so ist örtlich zuständig die Behörde, in deren Bezirk der Rettungsort liegt. Der Bericht muß enthalten:

- a) den Zunamen und den Rufnamen, den Stand oder Beruf und den Wohnort des Retters, sein Lebensalter zur Zeit der Rettungstat und seine Staatsangehörigkeit;
- b) den Tag und den Ort der Rettung;
- c) eine Schilderung der Rettungstat unter Angabe des Namens, des Berufs, des Alters und des Wohnorts des Geretteten und aller Umstände, die zur Beurteilung der Rettungstat von Wert sind;
- d) ein kurzes Urteil über die Würdigkeit des Retters;
- e) eine Stellungnahme der berichtenden Behörde.

Dem Bericht sind die Ermittlungsverhandlungen in einem Heft beizufügen.

§ 2.

Die Ermittlungen sind in jedem Einzelfall besonders darauf zu richten, ob alle Voraussetzungen für die Auszeichnung gegeben sind. Zu diesem Zweck sind Retter und Geretteter sowie die sonstigen Augenzeugen ausführlich über den Tatbestand zu vernehmen. Den Verhandlungen ist erforderlichenfalls eine behördlicherseits herzustellende, einfache Handzeichnung beizufügen, welche die Verhältnisse veranschaulicht, und in der namentlich bei Rettung aus Wassernot die in Betracht kommenden Entfernungs- und Tiefenverhältnisse durch Zahlenangaben ersichtlich gemacht sind. Bei Rettungstaten im Rhein, Main und Neckar ist das zuständige Wasserbauamt gutachtlich zu hören.

§ 3.

In allen Fällen, in denen nur die Erinnerungsmedaille verliehen werden kann, ist zu berichten, ob der Retter bereit ist, die — nicht zum Anlegen bestimmte — Erinnerungsmedaille im Falle der Verleihung anzunehmen.

§ 4.

Ein jugendlicher Retter erhält eine Belobigung unter Inaussichtstellung späterer Verleihung der Rettungsmedaille am Bande (§ 5, Absatz 1, Satz 2, der Verordnung des Reichspräsidenten) nur, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande gegeben sind. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet der Reichspräsident. Die Belobigung wird durch den Staatsminister, und zwar bei Schülern und Schülerinnen stets durch Vermittlung der Schule, ausgesprochen. Die Rettungsmedaille am Bande wird den Jugendlichen nach Vollendung des 18. Lebensjahres nur verliehen, wenn er nach seiner ganzen Führung in der Zeit bis dahin sich der Verleihung dieser Auszeichnung würdig gezeigt hat.

§ 5.

Die Rettungsmedaille am Bande und die Erinnerungsmedaille werden nicht nur für Rettungstaten verliehen, bei denen bestimmte, namentlich feststehende Personen aus Lebensgefahr gerettet worden sind, sie können vielmehr auch dann erteilt werden, wenn der Retter eine offensichtliche große Gefahr für Leben und Gesundheit von einem unbestimmten Personenkreis abgewendet hat.

§ 6.

Der Verleihung der Rettungsmedaille oder Erinnerungsmedaille ist nicht würdig, wer eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundene Verurteilung erlitten oder sich in vaterlandsfeindlichem Sinne betätigt hat. Die Tatsache einer gerichtlichen Bestrafung schließt die Verleihung dann nicht ohne weiteres aus, wenn die Straftat nicht Ausfluß einer ehrlosen Gesinnung war, wenn sie keine allzu schwere gewesen ist oder bereits längere Zeit zurückliegt.

§ 7.

Die Medaillen und Verleihungsurkunden und die Belobigungsurkunden werden durch das zuständige Kreisamt, in den Städten Darmstadt, Mainz, Offenbach, Worms und Gießen durch die Polizeidirektion ausgehändigt. Hat der Retter seinen Wohnsitz im Ausland, so regelt der Reichsminister des Innern die Aushändigung der Auszeichnung.

Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten erhalten die Medaillen durch Vermittlung der vorgelegten Dienstbehörde, Schüler und Schülerinnen durch den Leiter der Schule.

§ 8.

Der Staatsminister kann für Rettungstaten, die sich zu Vorschlägen auf Verleihung der Rettungs- oder der Erinnerungsmedaille nicht eignen oder für die keine der beiden Medaillen verliehen wird, oder in Fällen, in denen der Retter einer Geld-

belohnung vor diesen beiden Auszeichnungen den Vorzug gibt, eine Geldbelohnung gewähren oder eine öffentliche Belobigung aussprechen. Geldbelohnung und öffentliche Belobigung können miteinander verbunden werden. Vorbedingung für die Bewilligung einer Geldbelohnung oder einer öffentlichen Belobigung ist, daß der Retter mit seiner Tat den Beweis besonderer Entschlossenheit und Hilfsbereitschaft erbracht hat.

Die öffentliche Belobigung wird in der „Darmstädter Zeitung“ bekannt gemacht.

Darmstadt, den 2. August 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, die Hegezeit der Feldhühner betreffend.

Vom 15. August 1934.

Auf Grund des § 3 der Verordnung, die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Hegezeit betreffend, vom 2. April 1930 (Reg.-Bl. S. 41) wird der Aufgang der Hühnerjagd für das ganze Land Hessen auf Donnerstag, den 23. August 1934, festgesetzt.

Darmstadt, den 15. August 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, Gemeinschaftliche Bürgermeistereien; hier: die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Nieder- und Ober-Florstadt betreffend.

Vom 14. August 1934.

Auf Grund des Artikels 43 der Hessischen Gemeindeordnung vom 10. Juli 1931 ordnen wir die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Nieder- und Ober-Florstadt mit der Bezeichnung „Hessische Bürgermeisterei Florstadt“ an.

Darmstadt, den 14. August 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung Ib (Innere Verwaltung).

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, die Zuteilung der Gemarkung Arnsburg zum Ortsgericht und zum Standesamt Müschenheim betreffend.

Vom 12. Juli 1934.

Die Gemarkung Arnsburg, die zur Zeit zu dem Ortsgericht und dem Standesamt Eberstadt (Oberhessen) gehört, wird vom 1. August 1934 ab dem Ortsgericht und dem Standesamt Müschenheim zugeteilt.

Darmstadt, den 12. Juli 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung Ic (Justiz)

Neuroth.

Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für Deutsche.

Vom 25. Juli 1934.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien u. Nachlasssachen vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I Seite 472) wird die Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse, die Deutsche zur Eheschließung im Auslande nötig haben, für die sämtlichen Standesamtsbezirke des Amtsgerichtsbezirks dem Standesbeamten am Sitz des Amtsgerichts zugewiesen.

Darmstadt, den 25. Juli 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung Ic (Justiz)

Neuroth.

Bekanntmachung über den Hönisgrabenverband.

Vom 26. Juli 1934.

Auf Grund des Art. 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 10. Juli 1931 ist die Satzung des Hönisgrabenverbands bestätigt worden. Der Verband besteht aus den Gemeinden Dieburg, Klein-Zimmern und Semb. Er hat seinen Sitz in Dieburg.

Darmstadt, den 26. Juli 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung Ib (Innere Verwaltung).

Weber.

**Bekanntmachung über den Zweckverband
Arbeitsdienstabteilung 222/5 in Gießen.**

Vom 28. Juli 1934.

Die Gemeinden Alsbach, Allendorf (Lahn), Alten-Buseck, Annerod, Daubringen, Friedelshausen, Gießen, Großen-Linden, Hausen, Leihgestern, Lollar, Rödgen, Rittershausen, Steinbach, Wagenborn-Steinberg und Wiesfeld im Kreise Gießen haben sich zu einem Zweckverband mit dem Namen „Zweckverband Arbeitsdienstabteilung 222/5, Gießen“ zusammengeschlossen. Die Bildung des Zweckverbandes wurde von uns genehmigt und die Satzung bestätigt. Der Sitz der Verwaltung ist in Gießen.

Darmstadt, den 28. Juli 1934.

Hessisches Staatsministerium.
Ministerialabteilung Ib (Innere Verwaltung).
Weber.

**Bekanntmachung über den Zweckverband „Land-
und Fanggrabenverband“.**

Vom 30. Juli 1934.

Die Gemeinden Auerbach, Alsbach, Bickenbach, Hähnlein, Seckheim, Zwingenberg (Kreis Bensheim), Crumstadt, Viebesheim, Gernsheim (Kreis Groß-Gerau), Pfungstadt und Hahn (Kreis Darmstadt) haben sich zu dem Zweckverband „Land- und Fanggrabenverband“ zusammengeschlossen. Die Bildung des Zweckverbandes wurde genehmigt und die Satzung bestätigt. Der Sitz der Verwaltung ist an dem Wohnort des jeweiligen Verbandsvorstehers.

Darmstadt, den 30. Juli 1934.

Hessisches Staatsministerium.
Ministerialabteilung Ib (Innere Verwaltung).
Weber.

Teil II

Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend.

Im Laufe des I. Halbjahres 1934 sind nachstehende Schenkungen genehmigt worden:

Lfd. Nr.	Schenker	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkungen	Bemerkungen
1	Eheleute Friedrich Josef Reinhart van Gülpen, Worms	Stadt Worms	Grundstück im Werte von etwa 107000 RM.	Schenkung zwecks dauernder Unterbringung der Stadtbibliothek
2	Evangelischer Verein, Alzen	Evangelische Kirche, Alzen	Hausgrundstück im Werte von rund 10000 RM.	Schenkung

Darmstadt, den 3. Juli 1934.

Hessisches Staatsministerium.
Ministerialabteilung Ib, (Innere Verwaltung).
Weber.

Namensänderungen.

Juli 1934

am 9. wurde dem Zollinspektor Christian Franz K ü h l in Offenbach a. M., geboren 23. März 1903, gestattet, in Zukunft den weiteren Vornamen „Theodor“ —

am 14. wurde dem Franz Hermann K a u f, geb. 25. September 1931, gesetzlich vertreten durch seinen Vater, den Fabrikarbeiter Franz Kauf in Worms gestattet, in Zukunft den weiteren Vornamen „Paul“ (an erster Stelle) —

am 18. wurde dem Johann Adam T r a h m ü l l e r zu Fahrenbach i. Odw., geboren 15. Oktober 1910, gestattet, in Zukunft den weiteren Vornamen „Wendelin“ —

am 20. wurde dem Siegfried G r i e s h a b e r in Hainchen, Kreis Büdingen, geboren 19. April 1929, gesetzlich vertreten durch seinen Vater Heinrich Grieshaber in Hainchen, gestattet, an Stelle seines bisherigen Vornamens in Zukunft den Vornamen „Heinrich“ — zu führen.

Titelverleihung.

Dem Rechnungsrat Karl Daub bei dem Revisionsamt der Oberrechnungskammer ist anlässlich seines Uebertritts in den Ruhestand der Titel Oberrechnungsrat verliehen worden.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

Mai 1934

am 18. wurde der Rechtsanwalt und Notar Martin Eisenhardt in Wilbel zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Wilbel und gleichzeitig zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen in Gießen — zugelassen.

Juli 1934

am 20. wurde dem Dr. Quinibert Schwahn in Mainz, Ritterstraße 2 E, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Mainz erteilt.

Dienstnachrichten.**„Der Reichsstatthalter in Hessen — Personalmeldungen.“**

Ernannt wurden:

der Landgerichtsrat am Landgericht Mainz Dr. Georg Josef Adolf Sudek gleichzeitig zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Mainz, mit Wirkung vom 19. April an;

der Gendarmeriehauptwachtmeister Peter Eichmann in Eich zum Gendarmeriemeister, der Ministerial-Kanzleisekretär bei der Ministerialabteilung I c Justiz des Hess. Staatsministeriums Martin Gengnagel zum Justizsekretär bei der Registratur dieser Ministerialabteilung, beide mit Wirkung vom 1. Mai an;

der Staatsanwalt Ludwig Fischer in Gießen zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht in Buchbach, der Landgestütsaufseher i. e. R. Heinrich Bauer zu Darmstadt zum Ministerial-Amtsgehilfen bei der Abteilung I d (Finanzen) im Hessischen Staatsministerium, der Gendarmeriemeister Georg Hübner in Mainz zum Gendarmeriekommissar, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juni an;

der Polizeimeister Friedrich Krauth in Darmstadt zum Gendarmeriekommissar, der Polizeimeister Franz Lucia in Darmstadt zum Polizeikommissar, der Polizeihauptwachtmeister a. Pr. Herbert Daume in Darmstadt zum Polizeimeister, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juli an.

Die nach § 4 des BBG. unterm 20. Oktober 1933 ausgesprochene Dienstentlassung des Polizei-

hauptwachtmeisters Willi Truber in Worms wurde unterm 23. Mai 1934 wieder aufgehoben.

Die unterm 23. Dezember 1933 gemäß § 4 des BBG. ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeihauptwachtmeisters Wilhelm Hölzer in Offenbach a. M. wurde wieder aufgehoben.

Die am 6. Januar 1934 gemäß § 4 des BBG. ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeihauptwachtmeisters Alois Thum in Lampertheim wurde unterm 7. Mai 1934 wieder aufgehoben.

Die am 28. Juni 1933 gemäß § 4 des BBG. ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeihauptwachtmeisters August Bock in Gießen wurde unterm 7. Mai 1934 wieder aufgehoben.

Die auf Grund des § 4, Absatz 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 175) und der Ziffer 8 zu § 7 der Dritten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 6. Mai 1933 erfolgte Entziehung des Lehrauftrages sowie jeder Lehrbefugnis des ordentlichen Honorarprofessors an der Hessischen Landesuniversität Gießen Dr. Walter Rinkel wurde am 25. Juni 1934 in eine Entziehung des Lehrauftrages sowie jeder Lehrbefugnis im Interesse des Dienstes auf Grund des § 6 des vorerwähnten Gesetzes in Verbindung mit dem Aenderungsgezet vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 389) und der Ziffer 8 zu § 7 der vorgenannten Durchführungsverordnung umgewandelt.

Der Verwaltungsobersekretär Philipp Zell in Oppenheim ist unter Aufhebung der auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ausgesprochenen Dienstentlassung gemäß § 5 des gleichen Gesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1934 an das Kreisamt Bingen versetzt worden.

Ernannt wurden:

der Metz- und Kanzleigehilfe bei dem Vermessungsamt Wörrstadt, Wilhelm Thomas zu Wörrstadt zum Kanzlisten, der Kanzleigehilfe bei dem Forstamt Gernsheim Karl Kauf zu Gernsheim a. Rh. zum Kanzlisten, der Kanzleigehilfe bei dem Forstamt Beerfelden Friedrich Dietrich zu Beerfelden zum Kanzlisten, sämtlich mit Wirkung vom 1. März an;

der Pfarrer Johann Wilhelm Schnabel, z. Zt. kommissarisch an dem Realgymnasium in Mainz, zum Studienrat an dieser Schule, mit Wirkung vom 1. April an;

der Regierungsbaurat Hermann Speel aus Hagen in Westfalen zum überplanmäßigen Regierungsbaurat, mit Wirkung vom 1. Mai an;

der Schulamtsanwärter Karl Brühl aus Mainz zum Lehrer an der Volksschule zu Großfelda, Kreis Alsfeld, der Kanzleiaffistent auf Probe beim Amtsgericht Mainz Versorgungsanwärter Georg Hengl zum Kanzleiaffistenten, der Kanzleiaffistent auf Probe beim Amtsgericht Lorsch Valentin Meyer zum Kanzleiaffistenten, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juni an;

der Kanzleiaffistent bei der Hessischen Hauptstaatskasse Otto Lust zu Darmstadt zum Sekretär, der Schulamtsanwärter Ferdinand Weber aus Mainz zum Lehrer an der Volksschule zu Mainz, der Gendarmeriehauptwachmeister a. Pr. Johannes Müller in Nierstein zum Gendarmeriehauptwachmeister, der Gendarmeriehauptwachmeister a. Pr. Wilhelm Straube in Schotten zum Gendarmeriehauptwachmeister, der Polizeihauptwachmeister a. Pr. Konrad Stephan in Viernheim zum Polizeihauptwachmeister, der Amtsgehilfe an der Technischen Hochschule in Darmstadt Hermann Weidemann zum Oberassistenten bei der Hauptbücherei der Technischen Hochschule in Darmstadt, der Technische Gehilfe an dem Landesmuseum zu Darmstadt Wilhelm Fornoff zum Restaurator an dem Hessischen Landesmuseum, der Kriminalassistent Wilhelm Zech in Darmstadt zum Kriminalsekretär, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juli an;

der Polizeihauptwachmeister Heinrich Ludwig in Gießen zum Polizeiverwaltungsassistenten, mit Wirkung vom 1. August an;

am 2. Juli der Polizeimajor Baron von der Recke in Darmstadt zum Kommandeur der Landesgendarmerie, der Polizeihauptmann Plappert in Mainz zum Gendarmeriehauptmann und Gendarmerieführer in Rheinhessen.

Übertragen wurde:

dem Gewerbestudienrat Heinrich Theis an der Berufsschule im Bezirk Höchst, Kreis Erbach, eine Gewerbestudienratsstelle an der Berufsschule im Bezirk Gernsheim, Kreis Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. April an;

dem Lehrer Franz Krimm zu Viernheim, Kreis Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Eppertshausen, Kreis Dieburg, mit Wirkung vom 1. Juli an;

dem Lehrer Friedrich Peter zu Elberod, Kreis Alsfeld, z. Zt. kommissarisch an der Volksschule zu Alsfeld, eine Lehrerstelle an dieser Schule, mit Wirkung vom 1. August an;

am 13. Juli dem Lehrer Ernst Müller zu Ober-Ingelheim, Kreis Bingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Groß-Gerau, dem Lehrer Matthias Reijert zu Groß-Gerau eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bingen, der Lehrerin Christine Menninger zu Bingen eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Ingelheim, Kreis Bingen, sämtlich mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an.

Ruhestandsversetzungen.

Unter besonderer Würdigung des im nationalen Interesse bekundeten Opferfinns wurden in den Ruhestand versetzt:

der Vermessungsrat Joseph Schönberger zu Höchst i. D., mit Wirkung vom 1. Juli an;

die Oberreallehrerin an der Studienanstalt und Frauenschule zu Mainz Wilhelmine Fleck, mit Wirkung vom 1. September an;

der Justizinspektor beim Amtsgericht Pfeddersheim Jakob Nischwitz, mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Oberbibliothekar an der Universitätsbibliothek in Gießen Professor Dr. Georg Koch, mit Wirkung vom 1. November an.

„Der Reichsstatthalter in Hessen — Personal-meldungen.“

Auf Grund des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli/19. Dezember 1923 (Reg.-Bl. S. 509 u. 511) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1925 (Reg.-Bl. Seite 249) wurde in den Ruhestand versetzt:

Juni 1934

am 1. der Ministerial-Amtsobergehilfe Leonhard Knapp zu Darmstadt.

Auf ihr Nachsuchen wurden in den Ruhestand versetzt:

der außerordentliche Professor für Agrilkulturchemie an der Landesuniversität Gießen Dr. Wilhelm Kleberger, mit Wirkung vom 1. August an;

der Rechnungsrat Karl Daub bei der Oberrechnungskammer in Darmstadt wegen geschwächter Gesundheit, die Kanzleiaffistentin bei dem Hessischen Staatsministerium, Ministerialabteilung für Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum Dora Wendel, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an.

Der Kreisdirektor Dr. Jakob Hermann Friedrich Karl U s i n g e r ist unter Aufhebung der nach § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 ausgesprochenen Dienstentlassung auf sein Nachsuchen mit Wirkung vom 1. April 1934 in den Ruhestand versetzt worden.

Die Dienstentlassung des Polizeihauptwachtmeisters Julius Engler t in Darmstadt nach § 4 des BStG. wurde in eine Ruhestandsversetzung nach § 5 Abs. 2 umgewandelt.

Auf Grund von § 5 (2) des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 wurde auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt:

der Schulrat Johannes D e n z e r bei dem Pädagogischen Institut der Technischen Hochschule Darmstadt in Mainz, mit Wirkung vom 1. Oktober an.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurde in den Ruhestand versetzt:

der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Alsfeld Ernst B e r t, mit Wirkung vom 1. Juli an.

Auf Grund des Art. 14 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. März 1928 wurde in den Ruhestand versetzt:

der Polizeihauptwachtmeister Ludwig K n ö s h in Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober an.

Der Regierungsrat, früher am Hessischen Landestheater Darmstadt, Dr. Paul S a n d e r, wurde mit Wirkung vom 1. April an in den einseitigen Ruhestand versetzt.

Auf ihr Nachsuchen wurden in den Ruhestand versetzt:

der Studienrat an dem Adam-Karrilon-Gymnasium in Mainz Franz S p a n g mit Wirkung vom 1. August an;

der Kanzleiassistent bei der Staatsanwaltschaft zu Mainz Alois L o w a s s e r, mit Wirkung vom 1. September an;

der Polizeiverwaltungsobersassistent Heinrich S c h a d t in Offenbach a. M., mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Kriminalsekretär Heinr. D e g e n in Offenbach a. M., der Polizeihauptwachtmeister Franz

D e w a l d in Biernheim, der Polizeihauptwachtmeister Heinrich N e u in Worms, sämtlich mit Wirkung vom 1. November an.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

März 1934

am 17. der Lehrer i. R. Adolf Wilhelm W e d e l, zuletzt wohnhaft in Goddelau;

April 1934

am 18. der Rechnungsrat i. R. Friedrich F e i d in Darmstadt;

am 19. der Lehrer Eugen Z i m m e r, zuletzt zu Großen-Linden, Kreis Gießen;

am 25. der Lehrer i. R. Karl L e h r, zuletzt wohnhaft in Worms;

am 27. der Lehrer Georg H o r s t von Ober-Modau, Kreis Dieburg;

Mai 1934

am 7. der Lehrer i. R. Christian D i e m e r, zuletzt wohnhaft zu Lang-Göns, Kreis Gießen;

am 11. der Oberstudienrat i. R. Dr. Otto W e i m a r, zuletzt wohnhaft in Gießen;

am 12. der Forstmeister Georg W a g n e r zu Homberg a. D.;

am 16. der Lehrer i. R. Oskar S c h e u, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

am 21. der Förster i. R. Georg G e n n e b a c h zu Bad-Salzhausen;

am 22. der Lehrer i. R. Philipp J o s t, zuletzt wohnhaft zu Mainz-Kostheim;

der Lehrer i. R. Konrad L u d w i g zu Burkhards, Kreis Schotten, zuletzt wohnhaft zu Heidelberg;

am 23. der Polizeihauptwachtmeister i. R. Georg G e h l e r t in Offenbach a. M.;

am 27. der Lehrer i. R. Peter W i s s m ü l l e r, zuletzt wohnhaft zu Darmstadt;

am 28. der Lehrer i. R. Philipp W e i n m a n n, zuletzt wohnhaft zu Mainz;

Juni 1934

am 4. der Oberreallehrer i. R. Philipp K o p p zu Darmstadt;

der Rektor i. R. Adam G ö s s z u Mainz;

am 7. der Direktor i. R. Prof. Hermann M ü l l e r zu Darmstadt;

der Lehrer i. R. Adam D e h l s c h l ä g e r, zuletzt wohnhaft in Bensheim;

am 14. der Kommunalforstwart i. R. Georg Adam H a n s e l zu Dirlammen;

am 15. der Lehrer i. R. Philipp K u h, zuletzt wohnhaft zu Mainz;

am 16. der Lehrer i. R. Gustav K r a f t, zuletzt wohnhaft zu Mainz-Bischofsheim.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 5. September 1934.

Nr. 19

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung die Bekämpfung der Rindertuberkulose betreffend. S. 135 — Bekanntmachung, Soldatenstiftung der Hassia betreffend. S. 140 — Bekanntmachung, die Aufhebung der „Ernst-Ludwig- und Eleonorenstiftung“ betreffend. S. 140 — Zweite Bekanntmachung, Abänderung der Anlage 4 der Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 3. März 1930 (Reg.-Bl. S. 20) betreffend. S. 141 — Teil II: Namensänderungen. S. 141 — Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. S. 141 — Dienstmeldungen. S. 141 — Dienstentlassung. S. 142.

Teil I

Bekanntmachung, die Bekämpfung der Rindertuberkulose betreffend.

Vom 15. August 1934.

Auf Grund des § 61 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) und des § 302 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes vom 18. Juni 1926 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes (Reg.-Bl. S. 161) wird unter Aufhebung unserer entsprechenden Bekanntmachung vom 13. Juli 1931 mit sofortiger Wirkung folgendes bestimmt:

I.

Die Tötung von Rindern, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose im Sinne des § 10, Abs. 1, Nr. 12 des Reichsviehseuchengesetzes und der Anweisung (Anhang zu Abschnitt II Nr. 12) der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz festgestellt wird, ist von den Kreisämtern im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt anzuordnen:

1. in den Fällen des § 25 des Reichsviehseuchengesetzes und der §§ 309 und 313 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz. Nach § 72, Ziffer 3 des Reichsviehseuchengesetzes wird für diese Fälle keine Entschädigung gewährt. Von einer Schätzung des Wertes solcher Tiere ist daher abzusehen;

2. wenn die Tiere Beständen angehören, die dem staatlich anerkannten freiwilligen Tuberkulosebekämpfungsverfahren angeschlossen sind. Diese Tiere sind nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten von mir genehmigten „Grundsätze für das staatlich anerkannte freiwillige Tuberkulosebekämpfungsverfahren in Hessen“ zu entschädigen.

In Fällen erforderlich werdender Notchlachtung von Tieren, die dem Tuberkulosebekämp-

fungsverfahren angeschlossen sind (Abschnitt VIII, Ziffer 7 der Grundsätze), und bei Rindern, die im „abgekürzten“ Verfahren (Abschnitt VII der Grundsätze) geschlachtet werden sollen, kann der beamtete Tierarzt die Tötung (Schlachtung) unmittelbar anordnen.

Auf die Anordnung der Tötung nach Absatz 1, Ziffer 2 und Absatz 2 finden die Bestimmungen des § 303 der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Reichsviehseuchengesetz Anwendung.

II.

In allen übrigen Fällen, in denen das Vorhandensein der Tuberkulose im Sinne des Reichsviehseuchengesetzes festgestellt wird, ist von einer Anordnung der Tötung abzusehen. Diese Fälle unterliegen jedoch den Schutzmaßnahmen der §§ 304 bis 315 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz.

III.

Die Kennzeichnung von Rindern nach § 306 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz hat durch besondere Ohrmarken zu geschehen.

IV.

Die bakteriologische Feststellung der Tuberkulose im Sinne des Reichsviehseuchengesetzes wird auf Grund des § 300 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz dem Hessischen Veterinäruntersuchungsamt in Gießen übertragen.

Darmstadt, den 15. August 1934.

Der hessische Staatsminister.

Jung.

Grundsätze für das staatlich anerkannte freiwillige Tuberkulosebekämpfungsverfahren in Hessen.

I.

Zweck des Verfahrens.

Das Verfahren beruht auf der freiwilligen Beteiligung und verständnisvollen Mitarbeit der angeschlossenen Rinderbesitzer. Der Zweck des Verfahrens ist die wirksame Bekämpfung der sogenannten „offenen“ Tuberkulose des Rindes, die für die Verbreitung der Krankheit von Tier zu Tier und für die Übertragung der Krankheit vom Tier auf den Menschen in Betracht kommt. „Offen“ wird die Krankheitsform genannt, weil bei ihr Tuberkelbazillen ausgeschieden werden. Die Ausscheidung der Bazillen erfolgt von der Lunge, dem Euter, der Gebärmutter oder dem Darm aus.

Die wichtigsten Aufgaben des Verfahrens bestehen daher:

- a) in der möglichst frühzeitigen Feststellung und Ausmerzung von Rindern, die Tuberkelbazillen ausscheiden, damit durch sie die Krankheit nicht weiter übertragen werden kann;
- b) in tuberkulosefreier Aufzucht des Jungviehs durch Absonderung der Jungtiere aus dem Großviehstall und ihre Ernährung mit tuberkelbazillenfreier Milch;
- c) in der Verhütung der Einschleppung der Tuberkulose in die dem Verfahren angeschlossenen Bestände durch sachverständige Untersuchung der neu einzustellenden Tiere und gegebenenfalls durch Zurückweisung kranker Tiere;
- d) in der Gewinnung einer höherwertigen tuberkelbazillenfreien Milch.

Mit diesen hygienischen Zwecken des Verfahrens verbindet sich der wirtschaftliche Vorteil einer besseren Verwertung der offenen-tuberkulösen Rinder als Schlachttiere, bevor sie durch ihre tuberkulöse Erkrankung im Ernährungszustand erheblich zurückgegangen sind.

II.

Organisation.

Trägerin des Verfahrens ist die Landesbauernschaft Hessen-Nassau in Frankfurt a. M.

Die Leitung des Verfahrens liegt in den Händen des Hessischen Veterinäruntersuchungsamtes in Gießen. Diesem obliegt die Durchführung des Verfahrens, die Vornahme der im Verlauf des Verfahrens notwendig werdenden bakteriologischen Untersuchungen und die Überwachung der von den Besitzern für die außerhalb des Untersuchungsamtes durchzuführenden Untersuchungen gewählten Vertrauentierärzte, insbesondere auch die Prüfung der Eignetheit dieser Tierärzte.

Das gesamte Verfahren untersteht der Aufsicht des Hessischen Staatsministeriums, Abteilung II, öffentliche Gesundheitspflege. Mit der Überwachung der örtlichen Durchführung werden die beamteten Tierärzte betraut.

III.

Ausdehnung des Verfahrens.

Das Verfahren erstreckt sich auf alle über ein Jahr alten Rinder der angeschlossenen Bestände. Ausgenommen sind:

1. Zugochsen, wenn sie in einem besonderen Stalle stehen;
2. Mastvieh, wenn es in einem besonderen Stalle steht und die Schlachtung mit Sicherheit bald zu erwarten ist.

IV.

Aufnahme in das Verfahren.

Die Beitrittserklärung zu dem Verfahren hat bei der Landesbauernschaft Hessen-Nassau, Hauptabteilung II, Frankfurt a. M., Bodenheimerlandstraße 25, zu erfolgen.

Der zuständige beamtete Tierarzt prüft, ob sich der angemeldete Bestand zur Aufnahme eignet. Die Landesbauernschaft Hessen-Nassau entscheidet danach über den Aufnahmeantrag. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller Berufung beim Hessischen Staatsministerium, Abteilung II, öffentliche Gesundheitspflege, erheben, das nach Anhörung der Landesbauernschaft endgültig entscheidet. Die Aufnahme hat zur Voraussetzung, daß an äußerlich erkennbarer Tuberkulose erkrankte Tiere (§ 10 Abs. 1, Ziffer 12 des Viehseuchengesetzes) vor dem Anschluß an das Verfahren beseitigt werden, und daß die Stallrichtungen den milchgesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Tiere des angeschlossenen Bestandes sind durch den beamteten Tierarzt alsbald dauerhaft zu kennzeichnen.

Der Anschluß an das Verfahren gilt stets für 3 Jahre, von dem der Anmeldung vorangehenden 1. April ab gerechnet, da das Anschlußjahr jeweils vom 1. April bis 31. März läuft.

Bei Sammelanschlußmeldungen von Genossenschaften, Molkereien, Viehversicherungsvereinen und dergleichen gelten die einzelnen Mitglieder dieser Vereinigungen als angeschlossene. Den Genossenschaften usw. bleibt es überlassen, in welcher Form die Einzelmitglieder von ihnen verpflichtet werden.

V.

Austritt und Ausschluß aus dem Verfahren.

Der Anschluß kann nur mit halbjähriger Frist auf den Schluß der Anschlußzeit (3. Anschlußjahr) bei der Landesbauernschaft durch Einschreibebrief gekündigt werden. Ist eine Kündigung nicht oder

nicht rechtzeitig erfolgt, so läuft der Anschluß jeweils auf 3 Jahre weiter.

Geht der Viehbestand auf einen anderen Besitzer über, so tritt der neue Besitzer ohne weiteres anstelle des Vorbesizers in das Verfahren ein, sofern er nicht binnen 3 Monaten nach Besitzübergang der Landesbauernschaft gegenüber eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Der Ausschluß aus dem Verfahren muß von der Landesbauernschaft ausgesprochen werden, wenn ein Besitzer vorzüglich oder grob fahrlässig seine Pflichten verlegt. Gegen die Entscheidung der Landesbauernschaft kann von dem Besitzer Einspruch bei dem Hessischen Staatsministerium, Abteilung II, öffentliche Gesundheitspflege, erhoben werden, das nach Anhörung der Landesbauernschaft Hessen-Nassau alsdann endgültig entscheidet. Die Verpflichtung zur Zahlung der jeweils noch fälligen Gebühren ist damit nicht aufgehoben (vgl. Abschnitt IX, Absatz 4).

VI.

Durchführung des Verfahrens.

1. Sämtliche zu einem angeschlossenen Bestand gehörigen über 1 Jahr alten Rinder sind jährlich zweimal nach Aufforderung durch das Veterinäruntersuchungsamt in Gießen von dem Vertrauens-tierarzt nach näherer Anweisung zu untersuchen. Tiere im Alter von 6 bis 12 Monaten sollen ebenfalls untersucht werden, wenn sie dem Besitzer oder dem Vertrauens-tierarzt verdächtig erscheinen; sie müssen durch den Vertrauens-tierarzt untersucht und gekennzeichnet werden, sobald sie ein Jahr alt geworden sind.

Für die Untersuchung sind die Bestimmungen der „Anweisung für tierärztliche Feststellung der Tuberkulose“ (Anhang zu Abschnitt II, Nr. 12, der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum Reichsviehseuchengesetz) und Ziffer 6 dieses Abschnittes maßgebend.

Das Ergebnis der Untersuchung ist sofort nach der Ausführung von dem Vertrauens-tierarzt in jedem Falle dem Veterinäruntersuchungsamt und dem beamteten Tierarzt mitzuteilen.

Dem die Untersuchung ausführenden Vertrauens-tierarzt sind die erforderlichen Hilfskräfte von dem Tierbesitzer zur Verfügung zu stellen. In Weidebetrieben sind für die Dauer der Untersuchung die Rinder aufzustellen.

Beim Neuankauf von Rindern darf weder auf die gesetzliche Gewährleistung verzichtet, noch Abkürzung der gesetzlichen Gewährfristen vereinbart werden. Die angekauften Tiere oder sonstwie zwischen zwei Gesamtuntersuchungen neu in den angeschlossenen Bestand einzustellenden Tiere sind vor

der Einstellung, spätestens aber innerhalb der Gewährfrist von 14 Tagen durch den Vertrauens-tierarzt auf Kosten des Tierbesizers zu untersuchen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift entfällt der Anspruch auf Entschädigung, ebenso wie bei allen ein Jahr alt gewordenen Rindern aus dem Eigenbestand, wenn diese einer tierärztlichen Aufnahmeuntersuchung nicht unterworfen worden sind. (Vgl. Abschnitt IX, 5. Absatz.)

Ferner kann der Anspruch auf Entschädigung entfallen bei neuangekauften Tieren, die sich innerhalb 60 Tagen nach der vertrauens-tierärztlichen Untersuchung als mit offener Tuberkulose behaftet erweisen, sofern sie nicht nachweislich aus Beständen stammen, die einem staatlich anerkannten freiwilligen Tuberkulosebekämpfungsverfahren angeschlossen sind.

Die neu aufgenommenen Tiere, einschließlich der 1 Jahr alt gewordenen Rinder des eigenen Bestandes, sind alsbald nach näherer Anweisung vom Vertrauens-tierarzt zu kennzeichnen und dem Veterinäruntersuchungsamt in Gießen zu melden.

2. In stärker verseuchten, von der das Verfahren leitenden Stelle als solche bezeichneten Betrieben haben nach Bedarf Zwischenuntersuchungen stattzufinden. Diese sind durch den zuständigen Veterinärbeamten bzw. einem Tierarzt des Veterinäruntersuchungsamtes vorzunehmen.
3. Im Anschluß an die regelmäßigen Untersuchungen ist in Gegenwart und unter Verantwortung des Vertrauens-tierarztes nach näherer Anweisung von jedem untersuchten Milchtier eine Milchmilkprobe zu entnehmen und durch den Tierbesitzer portofrei zur bakteriologischen Untersuchung an das Veterinäruntersuchungsamt in Gießen einzusenden.
4. Zeigen sich zwischen den regelmäßigen vertrauens-tierärztlichen Gesamtuntersuchungen Krankheitsercheinungen, die den Verdacht äußerlich erkennbarer Tuberkulose nach § 10, Nr. 12, des R. V. G. rechtfertigen (freiwilliger Husten, zurückgehender Ernährungszustand; harte, schmerzlose Anschwellungen oder Knoten im Euter, unregelmäßiges Rindern oder Umrindern, spärlicher, nicht überreichender, schleimig eitriger oder eitriger Ausfluß aus der Scheide, länger anhaltender Durchfall mit stärkerer Ernährungsstörung), so ist der Besitzer ebenso wie der Vertrauens-tierarzt verpflichtet, bei dem beamteten Tierarzt unverzüglich Anzeige zu erstatten. Unterbleibt in solchen Fällen die Anzeige, so geht der Besitzer aller Entschädigungsansprüche verlustig. Der Vertrauens-tierarzt hat den Tierbesitzer entsprechend zu belehren.

5. Werden bei der Gesamtuntersuchung Tiere ermittelt, bei denen Erscheinungen des Verdachts der anzeigepflichtigen Tuberkulose vorliegen, so hat der Vertrauens-tierarzt dem beamteten Tierarzt unter Angabe der Ohrmarkennummer alsbald Mitteilungen zu machen sowie den Besitzer auf seine Verpflichtung hinzuweisen, daß er Anzeige erstatten und die Tiere absondern muß.
 6. Der Vertrauens-tierarzt hat von den Ausscheidungen der Tiere, bei denen Verdacht oder hohe Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose ermittelt ist, nach näherer Anweisung Proben zu entnehmen und mit vorgedrucktem Begleitbericht an das Veterinäruntersuchungsamt in Gießen einzusenden. Er kann auch Proben mit entsprechendem Vermerk einsenden, um bei geringgradigen Verdachtsmerkmalen die Sachlage zu klären.
 7. Von dem Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung hat das Veterinäruntersuchungsamt sofort nach Abschluß dem Besitzer des Rinderbestandes, dem Vertrauens-tierarzt und dem zuständigen beamteten Tierarzt, bei positiven Befunden auch der Landesbauernschaft Mitteilung zu machen. (Die Bekanntgabe ist bei mikroskopischer Untersuchung nach etwa 3 Tagen, bei erforderlich gewordenem Tier- oder Kulturversuch nach etwa 3 bis 6 Wochen zu erwarten.)
 8. Bei positivem Ausfall der bakteriologischen Untersuchung hat der zuständige beamtete Tierarzt wegen Einleitung der Tötungsanordnung (Schlachtung) und des Entschädigungsverfahrens das Nötige mit möglichster Beschleunigung zu veranlassen, sofern auch nach dem Ergebnis der von ihm selbst vorzunehmenden Untersuchung die Voraussetzung für die polizeiliche Anordnung der Tötung gegeben ist. Hat der beamtete Tierarzt auf Grund dieser Untersuchung trotz des Nachweises der Tuberkelbazillen Bedenken, die Tuberkulose als festgestellt anzusehen, so hat er erneutes Untersuchungsmaterial selbst zu entnehmen und dem Veterinäruntersuchungsamt zur Kontrollprüfung einzusenden.
 9. Bei negativem Ausfall der bakteriologischen Untersuchung hat der beamtete Tierarzt ebenfalls eine weitere Untersuchung der klinisch verdächtigen Tiere gemeinsam mit dem Vertrauens-tierarzt vorzunehmen und Entscheidung darüber zu treffen, ob auf Grund dieser Untersuchung der Verdacht aufrecht zu erhalten ist oder nicht. Bei Aufrechterhaltung des Verdachtes hat er nochmals Untersuchungsmaterial selbst zu entnehmen und dem Veterinäruntersuchungsamt zur Kontrollprüfung einzusenden.
 10. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 300 bis 315 der B. A. B. zum R. V. G. mit der Maßgabe, daß zur Feststellung der offenen Tuberkulose die einmalige Ermittlung von Tuberkelbazillen in den Ausscheidungen des verdächtigen Tieres genügt.
 11. Zur Hebung der Widerstandskraft der Rinder gegen den Infektionserreger ist alljährlich mindestens zweimal eine gründliche Reinigung und Desinfektion des Stalles, insbesondere auch der Futtertische mit 2prozentiger Natronlauge-Kalkmilchlösung auszuführen. Außerdem ist ständig für ausreichende Belichtung und Lüftung der Räume sowie für geeignete Körperpflege und Ernährung des Rinderbestandes zu sorgen. Besonderer Wert ist auf Freiluftaufenthalt zu legen. Daher sollen nach Möglichkeit in erster Linie für das Jungvieh Weiden oder Tummelplätze eingerichtet werden, oder es soll dieses Vieh auf Jungviehweiden geschickt werden.
- Zur Erzielung einer tuberkulosefreien Nachzucht sind die Kälber nach Möglichkeit vom 2. Lebenstage an von ihren Müttern zu trennen und in einem Stalle unterzubringen, in dem Großvieh noch nicht gestanden hat, oder in einem von dem Hauptrinderstall getrennt gelegenen Raum oder in einer als Kälberstall eingerichteten, durch eine Wand getrennten Abteilung des Hauptrinderstalles aufzustellen. In den beiden letzteren Fällen ist der Stall oder die Stallabteilung, worin die Kälber untergebracht werden sollen, vor der Einrichtung zu diesem Zweck zu reinigen und zu desinfizieren. Des weiteren sollen die Kälber nur mit der rohen Milch der Mutterkuh oder einer gesunden Ammentkuh oder mit ausreichend erhitzter Milch ernährt werden. Rohe oder unzureichend erhitzte Milch oder rohe oder unzureichend erhitzte Milchrückstände (Magermilch, Buttermilch) dürfen nicht verfüttert werden.

VII.

Abgefürztes Verfahren.

Tiere, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose als in hohem Grade wahrscheinlich anzusehen ist (§ 300 (2) der B. A. B.), in deren Ausscheidungen aber Tuberkelbazillen mikroskopisch nicht festgestellt werden konnten oder bei denen im Falle eines notwendig gewordenen Tier- oder Kulturversuches zu befürchten steht, daß sie bis zum Abschluß des Versuches oder bis zur Entnahme einer weiteren Ausscheidungsprobe im Allgemeinbefinden und Nährzustand schnell zurückgehen, können ausnahmsweise im „abgefürzten Verfahren“ ausgemerzt, verwertet und entschädigt werden unter folgenden Bedingungen:

1. Der in Betracht kommende Viehbestand und das erkrankte Tier müssen seit mindestens 3 Mo-

naten dem Tuberkulosebekämpfungsverfahren angeschlossen sein.

2. Der beamtete Tierarzt muß den durch den Vertrauens-tierarzt ausgesprochenen Tuberkuloseverdacht am lebenden Tiere durch eigene klinische Untersuchung bestätigt haben.
3. Der Tierbesitzer hat an den zuständigen beamteten Tierarzt den schriftlichen Antrag auf eine beschleunigte Ausmerzung des verdächtigen Tieres zu stellen und dabei ausdrücklich zu erklären, daß er mit der Tötung einverstanden sowie bereit ist, auf eine staatliche Entschädigung zu verzichten und mit dem Schlachterlös zufrieden zu sein, wenn offene Tuberkulose nach der Tötung bakteriologisch nicht nachgewiesen wird, oder wenn außer der Tuberkulose eine andere unbedingt tödliche Krankheit nach der Zerlegung festgestellt werden konnte. Daraufhin hat der beamtete Tierarzt die Tötung anzuordnen. Schlachtung und Verwertung können am Standort erfolgen.
4. Sterbenstranke Tiere kommen für eine Anmeldung zum abgekürzten Verfahren nicht mehr in Betracht.
5. Der beamtete Tierarzt hat die Schätzungs-urkunde mit Angabe des Befundes am lebenden und getöteten Tiere und der nachträglichen Feststellung des Veterinäruntersuchungsamtes nebst kurzem Gutachten der Ministerialabteilung Ib (öffentliche Gesundheitspflege) vorzulegen.
6. Reichen die klinischen Krankheitserscheinungen nach Ansicht des beamteten Tierarztes zur sofortigen Ausmerzung des verdächtigen Tieres nicht aus, so wird dasselbe unter Beobachtung gestellt und weiter dem Untersuchungsgang des freiwilligen Tuberkulosebekämpfungsverfahrens den „Grundsätzen“ entsprechend unterworfen.

VIII.

Entschädigung.

1. Auf das bei der Schätzung und Entschädigung der tuberkulösen Tiere anzuwendende Verfahren und auf die Feststellung und Erhebung der von den Tierbesitzern zu tragenden Umlagen finden die Bestimmungen der Artikel 6 bis 19 des Hessischen Gesetzes vom 18. Juni 1926 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes und der §§ 3 bis 13 der Anweisung vom 18. Juni 1926 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes nach Maßgabe der nachgenannten Ziffern 2 bis 9 sinn-gemäße Anwendung.
2. Die Entscheidung des Hessischen Staatsministers nach § 5 Ziffer II der genannten Anweisung ist endgültig.
3. Die Schätzung oder sonstige Feststellung des gemeinen Wertes der im ordentlichen oder im

abgekürzten Verfahren auszumerkenden tuberkulösen Tiere muß der Tötung (Schlachtung) vorangehen.

4. Das Verfahren über die Tötung (Schlachtung), die Verwertung und die Art der Erhebung des Zerlegungsbefundes regelt sich nach besonderer Anweisung.
5. Die Entschädigung beträgt im Falle der Feststellung der offenen Tuberkulose bei polizeilich angeordneter Tötung $\frac{1}{5}$ des nach Ziffer 6 zu errechnenden Wertes, anderenfalls die volle Summe des Gemeinwertes.
6. Für die Schätzung des Wertes der tuberkulösen Tiere gilt folgendes:

Es werden geschätzt:

- A. Der gemeine Wert. Der Schätzung des gemeinen Wertes wird der Wert des Tieres, wie es geht und steht, zu Grunde gelegt ohne Rücksicht auf den durch die Tuberkulose bedingten Minderwert.
- B. Der Schlachtwert durch Feststellung der Schlachtviehklasse und des Lebendgewichtes auf der Waage in handelsüblicher Weise. Das Tier wird in diejenige Schlachtklasse eingeseht, in die es nach seiner äußeren Beschaffenheit (Ernährungszustand) am Schätzungstage gehört. Es sind zu unterscheiden
 Schlachtklasse a) jüngere vollfleischige Tiere höchstem Schlachtwertes,
 Schlachtklasse b) sonstige vollfleischige oder ausgemästete,
 Schlachtklasse c) fleischige,
 Schlachtklasse d) gering genährte Tiere.
- C. Dem so festgestellten Schlachtwert werden zum Ausgleich des nach § 68 des Reichsviehseuchengesetzes in Abzug zu bringenden Fünftels 25 Prozent hinzugerechnet = erhöhter Schlachtwert.
- D. Der noch vorhandene Nutz- und Zuchtwert. Der Nutz- und Zuchtwert wird durch Zuschläge zum Schlachtwert ermittelt; diese Zuschläge betragen zwischen 0 und 80 Prozent des Unterschiedes zwischen den nach Ziffer A und C ermittelten Werten. Den Schätzungen der Zuschläge werden folgende Wertgruppen zu Grunde gelegt:

	Zuschläge
Nicht eingetragenes Vieh ohne nennenswerten Zuchtwert	0 bis 40 Prozent
Nicht eingetragenes Vieh mit gutem Zuchtwert u. eingetragenes Vieh mit mittlerem Zuchtwert	bis 60 Prozent
Eingetragenes Vieh mit hohem Zuchtwert	bis 80 Prozent.

Durch Zusammenrechnung des Schlachtwertes (einschließlich der 25 Prozent) und des Zuschlages für den Nutz- und Zuchtwert wird demnach der Wert gefunden, den das Tier unter Berücksichtigung des Minderwertes infolge der Tuberkulose hat.

7. Eine Entschädigung für verendete oder notgeschlachtete tuberkulöse Tiere wird nur geleistet, wenn der Tötungsantrag zu Lebzeiten des Tieres rechtzeitig gestellt, eine Probe von den verdächtigen Ausscheidungen entnommen sowie die Tötung der Tiere vor dem Verenden durch den beamteten Tierarzt angeordnet war, und wenn die amtstierärztliche Zerlegung das Vorhandensein der offenen Tuberkulose festgestellt hat.
8. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg in den Fällen der §§ 70 bis 72 des Reichsviehseuchengesetzes und in den Fällen, in denen die Tiere außer der Tuberkulose mit einer anderen unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit behaftet waren.
9. Den Tierbesitzern steht das Recht der eigenen Bewertung der tuberkulösen Tiere unter Verzicht auf die Entschädigung zu. (Vergl. hierzu § 308 der B. A. B.)

IX.

Gebühren.

Die Besitzer der angeschlossenen Bestände haben für die Durchführung des Verfahrens einen Beitrag zu zahlen, durch den die regelmäßigen Jahresuntersuchungen (Klinische und bakteriologische Untersuchungen) sowie alle sonstigen bakteriologischen Untersuchungen des Veterinäruntersuchungsamtes (z. B. bei Neuzukauf) abgegolten werden. Der Beitrag wird nach der Kopfzahl der untersuchungspflichtigen Rinder festgesetzt und beträgt für jede regelmäßige Untersuchung 1,— RM. pro Tier. Er wird durch das Veterinäruntersuchungsamt in Gießen erhoben.

Außer dem Beitrag wird zur Deckung der sachlichen Ausgaben (Untersuchungsaufwand, Porto, Merkblätter, Schriftwechsel usw.) zusammen mit der Gebühr für die erste regelmäßige Jahresuntersuchung eine jährliche Grundgebühr erhoben im Betrag von:

- 1,— RM. bei einem Bestand von 1—5 Tieren,
- 2,— RM. bei 6—10 Tieren,
- 4,— RM. bei 11—20 Tieren,
- 6,— RM. bei 21—40 Tieren,
- 8,— RM. bei 41—80 Tieren,
- 10,— RM. bei über 80 Tieren.

Das Veterinäruntersuchungsamt zahlt die Hälfte des Beitrags jeweils an die Vertrauens-tierärzte für die Vornahme der klinischen Jahresuntersuchungen.

Eine Ablehnung der fälligen Untersuchungen oder ein vorzeitiger Austritt entbindet den Besitzer nicht von der Zahlung der Beiträge für die Dauer der Anschlussperiode. In diesen Fällen erfolgt die Festsetzung des Beitrags nach der Tierzahl bei der zuletzt vorgenommenen Untersuchung.

Für erforderlich werdende Einzeluntersuchung von neuzugekauften Tieren oder von Jungrindern eines dem Verfahren angeschlossenen Bestandes, die inzwischen ein Jahr alt geworden sind, ist an den Vertrauens-tierarzt eine Sondergebühr unmittelbar zu entrichten. Diese beträgt für das erste zu untersuchende Tier = 3,— RM., für das zweite = 2,— RM., für jedes weitere Stück eines Bestandes = 1,— RM. Eine Berechnung für Besuch und Weg entfällt, da diese Untersuchungen gelegentlich, d. h. bei Neuzukauf innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist, bei ein Jahr alt gewordenen Rindern innerhalb der folgenden zwei Monate vorgenommen werden können. Einzeluntersuchung und Sondergebühr kommen nicht in Betracht, sobald die Aufnahme in das Verfahren anlässlich einer in diese Zeiträume etwa fallenden regelmäßigen Gesamtuntersuchung des Bestandes erfolgen kann.

Bekanntmachung, Soldatenstiftung der Hassia betreffend.

Vom 18. August 1934.

Auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 17. Mai 1934 habe ich die Stiftung des Landesverbandes Hessen-Darmstadt des Deutschen Reichskriegerbundes „Kriegerkameradschaft Hassia“, in Darmstadt, „Soldatenstiftung Hassia“, als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 B. G. B. und Art. 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. genehmigt.

Darmstadt, den 18. August 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, die Aufhebung der „Ernst-Ludwig- und Eleonorenstiftung“ betreffend.

Vom 18. August 1934.

Die „Ernst-Ludwig- und Eleonorenstiftung“, errichtet auf Grund der Stiftungsurkunde vom 10. Dezember 1908, wird gemäß Artikel 87 Absatz 1 B. G. B. aufgehoben.

Darmstadt, den 18. August 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Zweite Bekanntmachung, Abänderung der Anlage 4 der Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 3. März 1930 (Reg.-Bl. S. 29) betreffend.

Vom 22. August 1934.

Dem § 12 der Dienstanweisung für die staatlichen Kontrollbeamten bei den Herstellungsstätten von Impfstoffen und Sera (Anlage 4 zu den Vorschriften über Impfstoffe und Sera) vom 3. März 1930 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1933 (Reg.-Bl. von 1930 S. 20 und von 1933 S. 143) wird als 4. Absatz angefügt:

„Von dieser Beschränkung kann bei Rotlaufserum, das an Tiere verimpft werden soll, abgesehen werden, falls größere Anforderungen die beschleunigte Abgabe des Serums notwendig machen.“

Darmstadt, den 22. August 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung II, Innere Verwaltung.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Teil II

Namensänderungen.

Juni 1934

am 20. wurde dem Johann Ludwig Kilgen, geb. 7. Oktober 1882, dessen Ehefrau Emma Regina Sophie Kilgen geb. Weber, geb. 1. Januar 1882, dem Adolf Ludwig Kilgen, geb. 6. September 1908, der Sophie Hildegard Kilgen, geb. 17. November 1919, gesetlich vertreten durch den zuerst Genannten, dem Christian Friedrich Kilgen, geb. 7. September 1880, dessen Ehefrau Eva Maria Christina Kilgen geb. Bachmann, geb. 27. Dezember 1879, sämtlich in Offenbach a. M., gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Schmidt“ —

Juli 1934

am 9. wurde dem Martin Uff, geb. 21. März 1919 in Darmstadt, der Gisela Uff, geboren 18. Juni 1926 in Darmstadt, dem Hansjörg Richard Uff, geb. 25. September 1928 in Darmstadt, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Uff“ —

am 23. wurde der Maria Herrmann, geboren 13. September 1904, ihrem minderjährigen Kinde Peter Adolf Herrmann, geboren 10. Oktober 1933, beide in Bad-Nauheim wohnhaft, der zugleich Genannte gesetlich vertreten durch das Kreisjugendamt Friedberg/Hessen, ge-

stattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Frense“ —

am 25. wurde der Luise Weigand in Darmstadt, Schloßgartenstraße 5, geboren 25. September 1897, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Lang“ — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Mai 1934

am 8. wurde dem Rechtsanwalt Wilhelm Ittmann in Groß-Umstadt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Dieburg erteilt.

Dienstnachrichten.

„Der Reichsstatthalter in Hessen — Personal-meldungen.“

Ernannt wurden:

der Direktor der zoologischen Abteilung des Landesmuseums und außerplanmäßige außerordentliche Professor an der Technischen Hochschule Darmstadt Dr. Theodor List unter Uebertragung des persönlichen Ordinariats für Zoologie zum ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an;

der mit der Vernehmung der außerordentlichen Professur für Ornamentik und Modellieren an der Technischen Hochschule Darmstadt beauftragte Bildhauer Hermann Geibel aus München zum planmäßigen außerordentlichen Professor für Altzeichnen und angewandte Plastik, der Ministerial-Kanzleisekretär bei der Abteilung Id (Finanzen) Heinrich Kausch zu Darmstadt zum Ministerial-Kanzleiobersekretär, der Ministerial-Kanzleiaffistent bei der Abteilung Id (Finanzen) Joseph Schneider zu Darmstadt zum Ministerial-Kanzleisekretär, der Gendarmeriehauptwachtmeister Johann Adam Jhrig in Bürstadt zum Gendarmeriemeister, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juli an;

am 21. Juli der planmäßige außerordentliche Professor der Technischen Hochschule Darmstadt Dr. Otto Stocker zum persönlichen Ordinarius.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurde versetzt:

der Justizinspektor in Friedberg Jakob Gabel in die Stelle eines geschäftsleitenden Justizinspektors bei dem Amtsgericht Homberg (Oberhessen), mit Wirkung vom 1. August an.

Ernannt wurden:

der Kanzlist bei dem Amtsgericht in Ober-Ingelheim, z. Zt. in Mainz, Heinrich Rösch zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitz in Mainz, der Kanzlist bei dem Amtsgericht Darmstadt, z. Zt. in Gießen, Heinrich Schermann zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitz in Gießen, der Kanzlist bei dem Amtsgericht Nieder-Olm, z. Zt. in Groß-Amstadt, August Darmstadt zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitz in Groß-Amstadt, sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar an;

der Kanzleihilfe bei dem Forstamt Nieder-Olm zu Grünberg Wilhelm Edelmann zu Grünberg zum Kanzlisten, mit Wirkung vom 1. März an;

der Kanzleihilfe beim Amtsgericht Mainz Georg Heinrich Pitschmann zum Kanzlisten, mit Wirkung vom 1. Mai an;

der Lehrer (Turnlehrer) an der Volksschule in Mainz, zur Zeit kommissarisch an der Aufbauschule in Friedberg, Georg Reinhard zum Turnoberlehrer an der Hochschule für Lehrerbildung in Friedberg, mit Wirkung vom 23. Mai an;

der Kanzlist an dem Hessischen Landestheater in Darmstadt Heinz Münch zum Sekretär, der Schulamtsanwärter Hans Heiderich aus Frankfurt a. M.-Rödelheim zum Lehrer an der Volksschule zu Falken-Gesäß, Kreis Erbach, der Amtsarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Worms Medizinalrat Dr. Fritz Hofmann zu Worms zum Kreisarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Dieburg unter Belassung seiner Amtsbezeichnung „Medizinalrat“, der Versorgungsanwärter Friedrich Vogel aus Burgpreppach (Unterfranken) zum Mechaniker an der Technischen Hochschule Darmstadt, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juni an;

der Gendarmeriehauptwachtmeister a. Pr. Emil Lein in Grebenhain zum Gendarmeriehauptwachtmeister, der Schulamtsanwärter Peter Hakebruch aus Mühlheim, Kreis Offenbach, zum Lehrer an der Volksschule daselbst, der Polizeihauptwachtmeister a. Pr. Ludwig Küster in Gießen zum Polizeihauptwachtmeister, der Kanzleihilfe auf Probe beim Amtsgericht Worms Versorgungsanwärter Ludwig Hillgärtner zum Kanzleihilfen, die Polizeihauptwachtmeister a. Pr. Georg Meyer in Biernheim, Karl Jost in Gießen zum Polizeihauptwachtmeister, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juli an;

der Schulamtsanwärter Georg Ertel aus Mainz-Brexenheim zum Lehrer an der Volks-

schule zu Haßloch, Kreis Groß-Gerau, mit Wirkung vom 16. Juli an;

der Polizeiverwalt.-Praktikant Willi Klähn zu Darmstadt zum Polizeiverwaltungsinspektor, mit Wirkung vom 1. August an;

der Kanzleihilfe auf Probe beim Amtsgericht Schotten Versorgungsanwärter Heinrich Koch zum Kanzleihilfen, mit Wirkung vom 1. Oktober an.

Übertragen wurde:

dem Oberreallehrer Wilhelm Stoll an der Realschule zu Wilbel, z. Zt. kommissarisch an der Volksschule zu Wilbel, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an dieser Schule, dem Lehrer Karl Möbs zu Heldenbergen, Kreis Friedberg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Neu-Jienburg, Kreis Offenbach, dem Lehrer Michael Mühlbach aus Neu-Jienburg, Kreis Offenbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Heldenbergen, Kreis Friedberg, dem Lehrer Matthias Meiler zu Klein-Welzheim, Kreis Offenbach a. M., eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Erbach, Kreis Heppenheim, sämtlich mit Wirkung vom 1. August an;

am 18. Juli dem Lehrer Friedrich Pfannebender zu Königstädten, Kreis Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 26. Juli dem Lehrer Richard Roth zu Gau-Algesheim, Kreis Bingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Siefersheim, Kreis Alzey, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 27. dem Lehrer Adam Schallmayer zu Wies-Oppenheim, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Abenheim, Kreis Worms, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an.

Dienstentlassung.

„Der Reichsstatthalter in Hessen — Personal-meldungen.“

Die nach § 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 ausgesprochene Dienstentlassung des Hessischen Ge-jandten beim Reich August Nuß wurde laut Ur-funde des Herrn Reichsstatthalters vom 19. April 1934 in eine solche nach § 4 des gleichen Gesetzes umgewandelt.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 24. September 1934.

Nr. 20

Inhalt: Teil I: Verordnung über die Ausstellung von Jagdpässen. S. 143 — Bekanntmachung, die Feststellung des Betriebswerts im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren betreffend. S. 143 — Bekanntmachung, Durchführung des Lebensmittelgesetzes betreffend. S. 143 — Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Aenderung der Gewerbeordnung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 566). S. 148 — Verordnung zur Ausführung des Zweckverbandsgesetzes. S. 148 — Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Bezirkskonsumverein Worms e. G. m. b. H. am Gütergleis der Reichsbahn auf dem Bahnhof zu Worms betreffend. S. 148 — Bekanntmachung, Nebenbahn Kreuznach—Sprendlingen—St. Johann; hier: Gleisanschluß II der Sprendlinger Tonwerke betreffend. S. 148 — Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstseifeindustrie. S. 148 — Bekanntmachung, Regelung der Arbeitszeit in Buchmachereien an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage betreffend. S. 149 — Bekanntmachung, die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Uckhausen und Niederstoll betreffend. S. 149 — Berichtigung. S. 149 — Teil II: Konsularnachricht. S. 150 — Namensänderungen. S. 150 — Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. S. 150 — Dienstmeldungen. S. 150 — Dienstentlassung. S. 150.

Teil I

Verordnung über die Ausstellung von Jagdpässen.

Vom 25. August 1934.

Auf Grund des § 66 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird mit Zustimmung des Reichsjägermeisters folgendes verordnet:

Artikel 1.

(1) Für die Ausstellung von Jahresjagdpässen ist in Zukunft nur noch das Kreisamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz, oder, falls er im Deutschen Reich einen ständigen Wohnsitz nicht hat, seinen Aufenthaltsort hat.

(2) Für die Ausstellung von Wochen- und Tagesjagdpässen (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Hessischen Jagdpasßgesetzes vom 25. März 1929) und von Inhaberjagdpässen (Art. 5 des Hessischen Jagdpasßgesetzes) behält es bei den Bestimmungen des Art. 2 des Hessischen Jagdpasßgesetzes vom 25. März 1929 (Reg.-Bl. S. 46) sein Bewenden.

Artikel 2.

Ein nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei einer örtlich nicht zuständigen Behörde ausgestellter Jagdpasß ist ungültig; er ist durch die Behörde, die ihn ausgestellt hat, wieder einzuziehen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in der „Darmstädter Zeitung“ in Kraft.*

Darmstadt, den 25. August 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

*) Verkündet in der „Darmstädter Zeitung“ vom 30. August 1934, Nr. 202.

Bekanntmachung, die Feststellung des Betriebswerts im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren betreffend.

Vom 30. August 1934.

Die Ueberschrift der Bekanntmachung, die Feststellung des Betriebswerts für gärtnerische Betriebe im Entschuldungsverfahren betreffend, vom 5. Juni 1934 (Hess. Reg.-Bl. S. 97) muß lauten:

„Bekanntmachung,

die Feststellung des Betriebswerts im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren betreffend.“

Darmstadt, den 30. August 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, Durchführung des Lebensmittelgesetzes betreffend.

Vom 30. August 1934.

Vorbehaltlich einer späteren umfassenden Neuorganisation der mit der Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs betrauten Behörden und Anstalten werden hiermit nachstehende, vom Reichsminister des Innern zusammengestellte „Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134)“ bekanntgegeben.

Darmstadt, den 30. August 1934.

Der Hessische Staatsminister.

In Vertretung: Neuroth.

Vorschriften

für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes.

Artikel 1.

Organisation der Lebensmittelpolizei.

(1) Die Ueberwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelpolizei) ist, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, Aufgabe der Polizeibehörden, zu deren Unterstützung chemische, tierärztliche und ärztliche Sachverständige (wissenschaftliche Sachverständige) sowie chemische, veterinäre und medizinale Untersuchungsanstalten zu bestellen sind.

(2) Der Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in den von dem Reichsheer und der Reichsmarine für die Beföstigung ihrer Angehörigen geschaffenen Einrichtungen wird von den hierfür bestimmten Stellen und Sachverständigen des Reichsheeres und der Reichsmarine unter sinngemäßer Anwendung dieser Grundsätze überwacht.

Artikel 2.

Ueberwachung durch Chemiker.

(1) Für die Ueberwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Artikel 7, 8) sind als Sachverständige, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5, die Leiter und die mit amtlichen Aufgaben betrauten geprüften Lebensmittelchemiker der chemischen Untersuchungsanstalten zu bestellen.

(2) Die Untersuchung der Proben, die bei der polizeilichen Kontrolle anfallen, liegt, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5, den chemischen Untersuchungsanstalten ob.

(3) Die Leiter der Untersuchungsanstalten müssen den Ausweis als geprüfter Lebensmittelchemiker besitzen.

Artikel 3.

Ueberwachung durch Tierärzte

(1) Für die Ueberwachung des Verkehrs mit frischem und zubereitetem Fleisch warmblütiger Tiere sowie mit Erzeugnissen aus solchem Fleisch (ausgenommen Fleischsalat, Fleischextrakt, Fleischpepton, Fleischgelatine, Suppenwürfel und Fleischbrühwürfel), mit Fischen, Weich-, Schalen- und Krustentieren und deren Zubereitungen (ausgenommen Krebsextrakt, Krabbenextrakt, Kaviar, Fischpasten) sowie mit Eiern (ausgenommen Trockenei, flüssiges Ei, konserviertes Ei und Eikonservern) sind als Sachverständige, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 4, 5, beamtete Tierärzte, nur in Ausnahmefällen andere mit amtlichen Aufgaben betraute Tierärzte, zu bestellen. Daneben sind auch die chemischen Sach-

verständigen berechtigt, die planmäßigen Proben (Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 9 Abs. 1 bis 3) sowie Proben in Fällen des Verdachts auf Verfälschung, Nachmachung oder irreführende Bezeichnung zu entnehmen oder die Entnahme zu veranlassen.

(2) Die aus der tierärztlichen Ueberwachung sich ergebenden eingehenderen Untersuchungen anatomischer, histologischer, physiologischer, pathologischer, bakteriologischer und serologischer Art liegen den Veterinäruntersuchungsanstalten ob.

(3) Zur Ueberwachung des Verkehrs mit Milch, die im allgemeinen zur Zuständigkeit der chemischen Sachverständigen (Artikel 2) gehört, sind heranzuziehen:

- a) die beamteten Tierärzte, soweit es sich um die Untersuchung von Milchtieren handelt, die verdächtig sind, gesundheitschädliche oder verdorbene Milch zu liefern,
- b) die Veterinäruntersuchungsanstalten regelmäßig zur Untersuchung der im Verkehr befindlichen Milch auf einen durch den Gesundheitszustand der Milchtiere nachteilig beeinflusste Beschaffenheit.

Artikel 4.

Ueberwachung durch Ärzte.

(1) Für die ärztliche Ueberwachung sind als Sachverständige Amtsärzte, nur in Ausnahmefällen andere mit amtlichen Aufgaben betraute Ärzte, zu bestellen. Die erforderlichen bakteriologischen, serologischen sowie gegebenenfalls physiologischen und biologischen Untersuchungen sind den zuständigen Medizinaluntersuchungsanstalten zuzuwiesen.

(2) Wurde durch die Beschaffenheit eines Lebensmittels oder Bedarfsgegenstandes eine Gesundheitschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt, oder liegt ein solcher Verdacht vor, so ist sofort der zuständige Amtsarzt zu benachrichtigen, der die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der im Artikel 5 Abs. 1 gegebenen Hinweise zu veranlassen hat.

(3) Auch wenn die Gefahr besteht, daß durch Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände Gesundheitschädigungen herbeigeführt werden, ist nach Abs. 2 zu verfahren, sofern nicht schon auf Grund allgemeiner Erfahrung oder bestehender, gesetzlicher Bestimmungen eingeschritten werden kann, vielmehr eine besondere ärztliche Prüfung und Feststellung im Einzelfalle notwendig erscheint.

(4) Die Amtsärzte können in Ausübung ihrer gesundheitspolizeilichen Tätigkeit im Falle dringender Gefahr für die menschliche Gesundheit unaufschiebbare Anordnungen vorläufig treffen und Proben verdächtiger Lebensmittel und Bedarfsgegenstände entnehmen. Sie haben gemäß Artikel 5 die sonst zuständigen Sachverständigen zu benachrichtigen.

(5) Soweit Lebensmittelpolizeiliche Besichtigungen der Trinkwasserversorgungsanlagen (Brunnen, Wasserleitungen usw.) vorgenommen werden, sind die Amtsärzte daran zu beteiligen.

(6) Die den Amtsärzten auf Grund des § 13 des Milchgesetzes oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zufallenden Aufgaben auf dem Gebiete der Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs und der allgemeinen Ortshygiene bleiben unberührt.

Artikel 5.

Zusammenarbeit der an der Ueberwachung beteiligten Untersuchungsanstalten und wissenschaftlichen Sachverständigen.

(1) Auf die reibungslose Zusammenarbeit der in einem Amtsbereich an der Ueberwachung beteiligten wissenschaftlichen Sachverständigen und Anstalten ist besonderer Wert zu legen. Macht ein Sachverständiger Wahrnehmungen oder Feststellungen, die auch für andere Sachverständige wichtig sind, so hat er diesen unverzüglich Kenntnis zu geben. Erkennt ein Sachverständiger, daß seine sachliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, so hat er die Sache dem zuständigen Sachverständigen zu überweisen; werden neben seinem Sachgebiet noch andere Sachgebiete berührt, so hat er die in Betracht kommenden Sachverständigen zu beteiligen.

(2) Wenn Chemiker, Tierärzte oder Ärzte an einer der Lebensmittelüberwachung dienenden Anstalt gleichzeitig tätig sind, so sind sie hinsichtlich der Ueberwachungsmaßnahmen und der Beurteilung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse (Artikel 2, 3, 4) selbständig.

(3) Die bei der Lebensmittelüberwachung sich ergebende chemische und chemisch-physikalische Untersuchung der von Tieren stammenden Lebensmittel ist den chemischen Untersuchungsanstalten vorbehalten. Jedoch können einfache chemische Untersuchungen, die für eine ordnungsgemäße tierärztliche oder ärztliche Untersuchung nicht zu entbehren sind, von den Veterinär- oder Medizinaluntersuchungsanstalten ausgeführt werden. Sofern bei der Untersuchung der von Tieren stammenden Lebensmittel chemische oder medizinale Untersuchungsanstalten tätig werden und hierbei einfache bakteriologische oder serologische Untersuchungen nicht zu entbehren sind, können sie in diesen Anstalten ausgeführt werden.

Artikel 6.

Gewerbliche Sachverständige.

(1) Die Zuziehung von gewerblichen Sachverständigen, die nach § 7 Abs. 4 des Lebensmittelgesetzes insbesondere auch aus den Kreisen der von den Berufsvertretungen und Berufsverbänden der

Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks und des Handels zur Ueberwachung der Betriebe bestellten technischen Berater berufen werden können, kommt dann in Betracht, wenn es sich um die Beurteilung von Fragen technischer oder wirtschaftlicher Art handelt. Die Zuziehung solcher Sachverständigen erfolgt zur Unterstützung der hauptberuflichen Sachverständigen, und zwar insoweit, als es der Einzelfall erfordert oder der Inhaber des der Ueberwachung unterzogenen Betriebes im Falle der Beanstandung es beantragt. Polizeiliche Befugnisse sind diesen Sachverständigen nicht zu erteilen, Betriebskontrollen dürfen sie nicht selbständig vornehmen.

Artikel 7.

Allgemeine Vorschriften für die Ueberwachung der Betriebe und Verkaufsstellen.

(1) Die Lebensmittelpolizei hat die Lebensmittelbetriebe planmäßig zu besichtigen und für einen sachgemäßen Wechsel in der Reihenfolge der zu besichtigenden Betriebe zu sorgen. Zu den Besichtigungen sind die wissenschaftlichen Sachverständigen (Artikel 2, 3, 4) nach Bedarf hinzuzuziehen. Diesen Sachverständigen kann die Befugnis erteilt werden, auch ohne Begleitung von Polizeibeamten Besichtigungen auszuführen und gegebenenfalls Proben zu entnehmen. Ob eine Probe zu entnehmen ist, richtet sich nach Lage des Einzelfalles. Wenn Anzeichen für ein geschwichtiges Verhalten vorliegen, ist der gesamte Betrieb zu besichtigen, wobei im Bedarfsfalle die für die weitere Untersuchung notwendigen Proben von Roh- und Zusatzstoffen, Vor-, Zwischen- und Endzeugnissen zu entnehmen sind. An dieser Besichtigung sind, vorbehaltlich der Vorschriften der Abs. 2, 3, die chemischen Sachverständigen stets, andere wissenschaftliche Sachverständige nach Bedarf, gegebenenfalls auch gewerbliche Sachverständige zu beteiligen.

(2) Betriebe, in denen Fleisch warm- oder kaltblütiger Tier verarbeitet wird, auch solche, in denen Hauschlachtungen vorgenommen werden, um Fleisch oder Fleischerzeugnisse an andere abzugeben, sind in der Regel unter Beteiligung der tierärztlichen Sachverständigen zu besichtigen; nach Bedarf sind auch andere Sachverständige hinzuzuziehen, insbesondere ist Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 zu beachten. Die Durchführung der von den Sachverständigen für erforderlich erachteten Maßnahmen kann, soweit sie nicht die Lebensmittel selbst betreffen, durch Vollzugsbeamte überwacht werden.

(3) Bei den Besichtigungen ist besonders darauf zu achten, ob Wohn- oder Schlafräume oder sonst ungeeignete Räume für den Gewerbebetrieb mitbenutzt werden; gegebenenfalls sind die wissenschaftlichen Sachverständigen (Artikel 2, 3, 4) zu beteiligen.

(4) Der Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in Verkaufsräumen sowie besonders auf Märkten, Plätzen, Straßen und im Umherziehen ist fortlaufend zu überwachen. Die Besichtigungen sind im allgemeinen durch die Vollzugsbeamten der Polizei und nur erforderlichenfalls unter Beteiligung der wissenschaftlichen Sachverständigen vorzunehmen; für die Ueberwachung des Verkehrs mit Fleisch warm- und kaltblütiger Tiere und mit Erzeugnissen aus solchem Fleisch findet Abs. 2 sinngemäße Anwendung.

(5) Begründet erscheinenden Anzeigen sowie auffallend billigen Angeboten in Zeitungen oder anderen öffentlichen Ankündigungen ist durch Besichtigungen und Untersuchungen nachzugehen.

(6) die Besichtigungen und Probeentnahmen sind unauffällig und tunlichst in Zivilkleidung vorzunehmen.

Artikel 8.

Durchführung der Ueberwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

(1) Der Verkehr mit Lebensmitteln ist zu überwachen:

1. durch Besichtigung der Herstellungs-, Lager-, Verpackungs- und Verkaufsräume sowie der Geräte, die in diesen Räumen für die Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Aufbewahrung, das Abmessen, Abwägen oder Befördern von Lebensmitteln verwendet werden, abgesehen von

a) Kornböden, Scheunen, Mieten und ähnlichen Einrichtungen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe zur Lagerung von gedroschenem und ungedroschenem Getreide, Kartoffeln, Gemüse und Obst, bevor diese Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden,

b) Herstellungs-, Lager- und Verpackungsräumen solcher Betriebe, in denen Stoffe hergestellt, gelagert und verpackt werden, die zuweilen bei der Herstellung von Lebensmitteln Verwendung finden, vorwiegend aber zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß bestimmt sind, z. B. Farben, Weinsäure, Natriumcarbonat und Natriumbicarbonat (vergl. § 7 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes);

2. durch Besichtigung der Lebensmittel (einschließlich ihrer Rohstoffe, Vor- und Zwischenerzeugnisse) und ihres Verpackungsmaterials in den Herstellungs-, Lager-, Verpackungs- und Verkaufsräumen, abgesehen von

a) gedroschenem und ungedroschenem Getreide, Kartoffeln, Gemüse und Obst, die in Einrichtungen der in Nr. 1a bezeichneten Art lagern,

b) Stoffen der in Nr. 1b genannten Art, soweit sie nicht als Lebensmittel vorrätig gehalten oder feilgehalten werden;

3. durch Besichtigung der Lebensmittel und ihres Verpackungsmaterials bei der Beförderung sowie beim Handel auf Märkten, Plätzen, Straßen und im Umherziehen;

4. durch Besichtigung der Geräte oder sonstigen Einrichtungen, in denen die Lebensmittel befördert oder bei dem Handel auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen aufbewahrt werden;

5. durch Untersuchung der Proben, die bei der Besichtigung oder aus besonderem Anlaß entnommen worden sind.

(2) Der Verkehr mit Bedarfsgegenständen ist zu überwachen

1. durch Besichtigung der Bedarfsgegenstände in den Verkaufsstellen sowie bei dem Handel auf Märkten, Plätzen, Straßen und im Umherziehen;

2. durch Untersuchung der Proben, die bei der Besichtigung oder aus besonderem Anlaß entnommen worden sind.

(3) Von der Besichtigung und Probeentnahme ist während der Beförderung mit der Eisenbahn oder mit anderen öffentlichen Verkehrseinrichtungen abzusehen, soweit sich nicht aus den Vorschriften der Strafprozeßordnung etwas anderes ergibt.

(4) Ueber die Besichtigungen und Probeentnahmen sind Aufzeichnungen zu machen. Wenn sich kein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen ergeben hat, wird im allgemeinen nur der Zeitpunkt der Besichtigung vermerkt. Andernfalls sind außerdem Angaben zu machen über Bezeichnung der Ware, Bezugsquelle und Verkaufspreis, über Anwesenheit des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters sowie über die Art des Verstoßes und seine weitere Verfolgung (Verwarnung, polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung, gegebenenfalls Ausgang des Verfahrens, vgl. Artikel 11). Ist eine Probe entnommen worden, so sind außerdem noch die Vorschriften des Artikels 9 Abs. 6, 9 zu beachten.

(5) Die außerhalb der Anstalten in der Lebensmittelüberwachung tätigen wissenschaftlichen Sachverständigen haben ein Tagebuch zu führen, aus dessen Eintragungen der Zeitpunkt der Besichtigung, die im Einzelfall gemachten Beobachtungen und die etwa getroffenen Maßnahmen ersichtlich sind.

Artikel 9.

Probeentnahme.

(1) Für die Probeentnahme ist, abgesehen von den Proben, die aus besonderem Anlaß entnommen worden sind (z. B. nach Artikel 7 Abs. 5, 6), nach den folgenden Richtlinien ein Plan aufzustellen.

(2) Einerseits sind Proben eines und desselben Lebensmittels oder Bedarfsgegenstandes aus einer größeren Anzahl von Betrieben, andererseits aus einem und demselben Betrieb Proben verschiedener Warenarten zu entnehmen. Hierbei ist Bedacht zu nehmen auf die mehr oder minder große Bedeutung, die den einzelnen Lebensmitteln für die menschliche Ernährung zukommt, und auf die möglicherweise zu besorgenden gesundheitlichen Gefahren.

(3) Die Anzahl der planmäßig zu entnehmenden Proben ist im allgemeinen so zu bemessen, daß alljährlich auf je 1000 Einwohner mindestens fünf Proben von Lebensmitteln und auf je 2000 Einwohner mindestens eine Probe von Bedarfsgegenständen zur Untersuchung entnommen werden.

(4) Von Waren, die in Originalpackungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, sind Proben möglichst in den Originalpackungen oder Behältnissen zu entnehmen.

(5) Die einzelne Probe ist tunlichst so zu bemessen, daß sie für mindestens drei Paralleluntersuchungen ausreicht. Falls Untersuchungen in verschiedenen Untersuchungsanstalten erforderlich sind, ist eine entsprechende größere Probe zu entnehmen.

(6) Bei jeder Probeentnahme sind auf einem Formblatt Eintragungen zu machen über den Grund der Probeentnahme, über die Nummer der Probe, den Zeitpunkt und die Vertiklichkeit der Probeentnahme, die Bezeichnung des Betriebes, den Ort der Niederlassung und den Namen und Wohnort des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters sowie über die Bezeichnung, die vorhandene Menge, den Verkaufspreis und die Bezugsquelle der Ware, von der die Probe entnommen worden ist, ferner über die für die entnommene Probe geleistete Entschädigung.

(7) Die Proben sollen tunlichst unter Beteiligung der wissenschaftlichen Sachverständigen entnommen werden; wenn die Sachverständigen bei der Probeentnahme zugegen sind, ist ihren Anregungen entsprechend zu verfahren.

(8) Wird nach § 7 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückgelassen (Gegenprobe), so hat der Polizeibeamte oder der Sachverständige, der die Probe entnommen hat, dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zugleich zu eröffnen, daß er die Gegenprobe möglichst bald, aber jedenfalls ehe sie in Zersekung übergehen kann und spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen, auf seine Kosten durch einen hierfür zugelassenen Sachverständigen untersuchen lassen darf, daß er jedoch der zuständigen Polizeibehörde dies schriftlich mitteilen und dabei den Sachverständigen benennen muß, dem er die Probe übergeben hat. Der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter ist ferner

darauf hinzuweisen, daß er sich durch Vornahme einer Veränderung an der Gegenprobe einer strafbaren Handlung schuldig macht. Die Zulassung der Sachverständigen erfolgt auf Antrag widerständig für die einzelnen Polizeibezirke durch die zuständige Behörde. Soweit es sich um chemische Sachverständige handelt, sind hierfür nur Chemiker zuzulassen, die den Ausweis als geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen. Die Sachverständigen sind darauf zu verpflichten, daß sie auf die Unverletztheit des Verschlusses oder Siegels und auf etwaige Merkmale achten, die auf eine an der Gegenprobe vorgenommene Veränderung hinweisen, ferner, daß sie die Gegenprobe so genau beschreiben, daß über die Übereinstimmung mit der Probe kein Zweifel aufkommen kann, schließlich, daß sie die Untersuchungen nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen, amtlich vorgeschriebene Verfahren dabei anwenden, den Gang der Untersuchung beschreiben und, soweit amtliche Verfahren nicht vorgeschrieben sind, die angewandten Verfahren angeben, wenn diese von den gebräuchlichen Verfahren abweichen.

(9) In das Formblatt über die Probeentnahme (Abs. 6) ist ein Vermerk aufzunehmen, ob eine Gegenprobe zurückgelassen worden ist, oder ob der Berechtigte ausdrücklich darauf verzichtet hat.

(10) Die Vorschrift über die Menge, in der die Probe zu entnehmen ist (Abs. 5) findet auch Anwendung auf die Gegenprobe.

Artikel 10.

Untersuchung der Proben.

(1) Ueber jede Untersuchung ist in ein hierfür bestimmtes Buch (Laboratoriumsbuch, Tagebuch) eine Eintragung zu machen, aus welcher der Gang der Untersuchung, die angewandten Verfahren und der Befund ersichtlich sind.

(2) Soweit amtliche Untersuchungsverfahren vorgeschrieben sind, sind diese anzuwenden; wird davon abgewichen, so ist dies zu begründen.

(3) Gibt die Untersuchung keinen Anlaß zu einer Beanstandung, so ist dies, soweit die Probe von der Polizei überwiesen ist, der Polizeibehörde mitzuteilen.

(4) Hat die Untersuchung zu dem Ergebnis geführt, daß die Beschaffenheit der Probe den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, so ist, soweit angängig, eine nochmalige Untersuchung vorzunehmen. Steht hiernach die Beanstandung fest, so ist das Ergebnis der Untersuchung der zuständigen Polizeibehörde zur weiteren Verfolgung zu überlassen.

(5) Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Betriebsinhaber auf Antrag gegen Zahlung einer angemessenen Verwaltungsgebühr mitzuteilen.

Artikel 11.

Strafrechtliche Verfolgung.

(1) Ergibt sich bei Ausübung der Lebensmittelkontrolle der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, so leitet die Polizeibehörde die Sache, unbeschadet der Vorschriften des § 163 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, der Staatsanwaltschaft zu. Bei Übertretungen entscheidet die Polizeibehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, ob von einer Verfolgung überhaupt abgesehen oder eine Verwarnung angezeigt ist, ob eine polizeiliche Strafverfügung ergehen oder Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgen soll.

(2) Soweit angängig, empfiehlt es sich, bei den örtlichen Polizeibehörden juristisch vorgebildete Beamte zu beteiligen.

Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Aenderung der Gewerbeordnung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 566).

Bom 31. August 1934.

§ 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 22 a der Reichsgewerbeordnung — Art. I, I, Ziffer 1 des Gesetzes zur Aenderung der Gewerbeordnung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 566) — und des § 57 Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung — Art. I, III, Ziffer 2 b des vorgenannten Gesetzes — ist die Ministerialabteilung 3 (Arbeit und Wirtschaft) des Hessischen Staatsministeriums.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 31. August 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Verordnung zur Ausführung des Zweckverbandsgesetzes.

Bom 31. August 1934.

Auf Grund des Art. 23 des Zweckverbandsgesetzes vom 10. Juli 1931 (Reg.-Bl. S. 132) wird verordnet:

§ 1.

An Stelle der Verbandsbildung nach anderen Gesetzen (Artikel 20 des Zweckverbandsgesetzes) können auch Zweckverbände nach den Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes gebildet werden.

Nach anderen Gesetzen gebildete Gemeindeverbände können in Zweckverbände nach dem Zweckverbandsgesetz übergeleitet werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem Tage des Inkrafttretens des Zweckverbandsgesetzes in Kraft.

Darmstadt, den 31. August 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Bezirkskonsumverein Worms e. G. m. b. H. am Gütergleis der Reichsbahn auf dem Bahnhof zu Worms betreffend.

Bom 24. August 1934.

Wir ziehen hiermit die dem Bezirkskonsumverein Worms e. G. m. b. H. zu Worms unter Nr. F. M. I 42 823 am 18. Juni 1929 (Reg.-Bl. S. 147) erteilte landespolizeiliche Genehmigung zum Bau und Betrieb eines Anschlußgleises am Bahnhof zu Worms, wegen Nichtausführung der Anlage, hiermit zurück.

Darmstadt, den 24. August 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Abteilung Id (Finanzen).

J. W.: Richard.

Bekanntmachung, Nebenbahn Kreuznach—Sprendlingen—St. Johann; hier: Gleisanschluß II der Sprendlinger Tonwerke betreffend.

Bom 23. August 1934.

Wir haben die den Sprendlinger Tonwerken zu Sprendlingen/Rhh., vorm. Inhaber Fritz Weiser V. zu St. Johann unter Nr. F. M. I 18 448 am 8. April 1921 (Reg.-Bl. S. 72) erteilte landespolizeiliche Erlaubnis zum Bau und Betrieb eines zweiten Anschlußgleises an die Nebenbahn Kreuznach—Sprendlingen—St. Johann wegen Abbruch der Tonwerke zurückgezogen.

Darmstadt, den 23. August 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Abteilung Id (Finanzen).

J. W.: Richard.

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie.

Bom 24. August 1934.

Zur Durchführung der Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie vom 23. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 720) wird verordnet:

§ 1.

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie ist das Kreisamt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 24. August 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung 1c (Landwirtschaft).

Dr. Wagner.

Bekanntmachung,

Regelung der Arbeitszeit in Puzmachereien an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage betreffend.

Vom 23. August 1934.

Auf Grund der Ziffer VII Abs. 3 der Anordnung vom 23. November / 17. Dezember 1918 über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter (Reichsgesetzbl. S. 1334/1436) in Verbindung mit den §§ 1 und 14 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110), genehmigen wir hierdurch in jederzeit widerruflicher Weise, daß in den Werkstätten des Puzmachereigewerbes Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage, ausgenommen den 24. und 31. Dezember, bis 19 Uhr unter folgenden Bedingungen beschäftigt werden:

1. Die Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf an diesen Tagen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten.
2. In der Zeit vom 1. März bis einschließlich Pfingstsonnabend, sowie vom 16. August bis zum 15. November, dürfen alle beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre zu dieser Abendarbeit herangezogen werden.
3. Während der übrigen Zeit müssen die an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage nach 17 Uhr, in Betrieben mit in der Regel weniger als 10 Arbeitern 17.30 Uhr, beschäftigten Arbeiterinnen wöchentlich wechseln. Für Werkstätten mit höchstens zwei Arbeiterinnen über 16 Jahre findet diese Bestimmung keine Anwendung.
4. Jede Arbeiterin, die während der in Ziffer 3 festgelegten Zeit an dem Vorabend eines Sonn- oder Feiertags mit Abendarbeit beschäftigt wird, ist dafür am Mittwoch der nächstfolgenden Woche spätestens um 17 Uhr, in Betrieben mit in der Regel weniger als 10 Arbeitern spätestens um 17.30 Uhr, von jeder Arbeit freizulassen. In den Kleinbetrieben gemäß Ziffer 3 Satz 2 kann diese

Freizeit am Dienstag oder Mittwoch der nächstfolgenden Woche gewährt werden.

Es ist ein Verzeichnis zu führen, in das die Namen der mit dieser Abendarbeit Beschäftigten sowie das Datum der Abendarbeit und der dafür zu gewährenden freien Nachmittage vor Beginn der Arbeitszeit einzutragen sind.

5. Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt ist berechtigt, für solche Betriebe, welche die Grenzen oder Bedingungen dieser Genehmigung nicht einhalten, oder in denen durch Anwendung der Genehmigung Unzuträglichkeiten entstehen, diese Ausnahmegenehmigung zeitweise oder dauernd zurückzuziehen.
6. Abdruck oder Abschrift der Genehmigung ist zusammen mit dem Verzeichnis gemäß Ziffer 4 an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte auszuhängen und in gut lesbarem Zustande zu erhalten.
7. Tarifvertrags- oder Tarifordnungsbestimmungen bleiben durch die Ausnahmegenehmigung unberührt.

Die Bekanntmachung des Staatskommissars für die wirtschaftliche Demobilmachung in Hessen vom 20. April 1921 zu Nr. D.R. 21 058, betreffend Arbeitsverlängerung in Puzmachereien, wird aufgehoben.

Darmstadt, den 28. August 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung 3. (Arbeit und Wirtschaft)

Dr. Kraß.

Bekanntmachung, die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Uehhausen und Niederstoll betreffend.

Vom 1. September 1934.

Auf Grund des Artikels 43 der Gemeindeordnung haben wir die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Uehhausen und Niederstoll mit der Bezeichnung Hessische Bürgermeisterei Uehhausen genehmigt.

Darmstadt, den 1. September 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung I b, Innern.

Im Auftrag: Weiffenbach.

Berichtigung.

In der Verordnung über die äußere Gestaltung und das Aussehen der Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen vom 21. August 1934 (Reg.-Bl. S. 128) muß es im § 1 in der 9. Zeile heißen: „örtliche Vorschriften“ statt „ärztliche Vorschriften“ usw.

Z e i t u n g

Konsularnachricht.

Der an Stelle des Konsuls Friedrich Karl Melber zum Chilenischen Wahlkonsul in Frankfurt a. M. ernannte Herr Emil Schnell ist anerkannt und zur Vornahme konsularischer Verrichtungen im Volksstaat Hessen zugelassen worden.

Namensänderungen.

August 1934

- am 1. wurde dem Christian Wilhelm August Israel in Darmstadt, geboren 5. Februar 1915 in Mainz; dem Paul Johann Justus Israel in Mainz, geboren 17. November 1918 in Mainz, beide gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, Frau Maria Anna Fehres Wwe.; der Karoline Auguste Israel in Darmstadt, geboren 21. Juli 1902 in Mainz, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Sting“ —,
- am 21. wurde der Annemarie Keeg in Babenhäusen, geboren 21. Januar 1920 in Seind, gesetzlich vertreten durch das Jugendamt Darmstadt, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Becker“ —,
- am 23. wurde dem Andreas Heilmann in Worms, geboren 19. November 1908 in Klein-Niedesheim, gestattet, in Zukunft den weiteren Vornamen „Friedrich“ —,
- am 27. wurde dem Andreas David Schmitt in Bensheim, geboren 19. August 1905 daselbst, gestattet, in Zukunft den weiteren Vornamen „Ernst“ — zu führen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

August 1934

- am 6. hat der Rechtsanwalt Fritz Schindel in Worms seine Zulassung beim Amtsgericht Worms, bei der Kammer für Handelsfachen in Worms sowie beim Landgericht in Mainz aufgegeben.

Dienstnachrichten.

„Der Reichsstatthalter in Hessen — Personal-meldungen.“

Ernannt wurden:

der Bibliothekar der Hauptbücherei und außerplanmäßige außerordentliche Professor an der Technischen Hochschule Darmstadt Dr. Friedrich List zum planmäßigen außerordentlichen Pro-

fessor für Verwaltungsrecht, Verkehrsrecht und Recht der Technik an der Technischen Hochschule Darmstadt, der außerplanmäßige außerordentliche Professor an der Technischen Hochschule Darmstadt Dr. Paul Anipping zum planmäßigen außerordentlichen Professor für Röntgenphysik und Röntgentechnik an der Technischen Hochschule Darmstadt, der Polizeihauptwachtmeister Hermann Buslau in Darmstadt zum Polizeiobermusikmeister, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an;

der Kulturinspektor beim Kulturbauamt Gießen Heinrich Jockel zum Kulturbaubürodirektor, mit Wirkung vom 15. Juni an;

der Polizeimeister Gustav Kühne in Biernheim zum Polizeikommissar, mit Wirkung vom 1. Juli an;

der Regierungsrat bei dem Kreisamt Darmstadt Eugen Blumers zum Oberregierungsrat bei der Provinzialdirektion Rheinhessen, mit Wirkung vom 15. August an.

Die unterm 19. Oktober 1933 gemäß § 4 des BBG. ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeihauptwachtmeisters Philipp Loh in Mainz wurde unterm 25. Juni 1934 wieder aufgehoben.

Die gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums unterm 28. Mai 1933 ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeioberwachtmeisters Johann Braß in Darmstadt wurde unterm 4. August 1934 wieder aufgehoben.

Der Polizeikommissar a. D. Heinrich Nennstiel in Mainz wurde unter Aufhebung seiner nach § 4 erfolgten Entlassung auf Grund des § 5 des BBG. in eine Polizeikommissarstelle bei der Polizeidirektion Mainz versetzt.

Ernannt wurden:

der Pfarrer Gustav Stork, z. Z. kommissarisch an der Realschule am Stadthaus in Offenbach, zum Studienrat an dieser Schule, mit Wirkung vom 1. April an;

der Hilfsbibliothekar Dr. Walther Gebhardt aus Darmstadt zum Bibliothekar an der Landesbibliothek zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Mai an.

Dienstentlassung.

Entlassen wurde auf Nachsuchen:

die Kanzlistin bei der Frauenklinik der Landesuniversität Gießen Wilhelmine Vogt, geb. Rehnelt, mit Wirkung vom 1. Juli an.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 22. Oktober 1934.

Nr. 21

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung, Beginn der Fasanenjagd betreffend. S. 151 — Verordnung, die große juristische Staatsprüfung im Herbst 1934 betreffend. S. 151 — Bekanntmachung über die Verbreiterung der Umgehungsstrafe in Bad-Nauheim. S. 151 — Verordnung über die Einführung des Homöopathischen Arzneibuches. S. 151 — Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen, vom 16. Mai 1934. S. 152 — Bekanntmachung über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten. S. 152 — Bekanntmachung, Aenderung der Verfassung der Hessischen Landesuniversität Gießen vom 13. Oktober 1933 betreffend. S. 152 — Bekanntmachung über die Weitergeltung von Tarifverträgen als Tarifordnungen S. 152 — Bekanntmachung, das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks betreffend. S. 153 — Bekanntmachung über die Verwaltung der Schlachtsteuer. S. 153 — Teil II: Namensänderungen. S. 154 — Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. S. 154 — Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. S. 154 — Dienstinrichtungen. S. 154 — Dienstentlassungen. S. 158.

Teil I

Bekanntmachung, Beginn der Fasanenjagd betr.

Vom 19. September 1934.

Auf Grund des § 3 der Verordnung, die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Hegezeit betreffend, vom 2. April 1930 (Reg.-Bl. S. 41) wird der Beginn der Schutzzeit auf Fasane für das ganze Land Hessen auf Montag, den 1. Oktober 1934, festgesetzt.

Darmstadt, den 19. September 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Verordnung, die große juristische Staatsprüfung im Herbst 1934 betreffend.

Vom 22. September 1934.

In Abänderung der Prüfungsordnung für die zweite juristische Prüfung (große Staatsprüfung) vom 22. Juli 1931, Reg.-Bl. S. 100, wird für die Abhaltung der großen juristischen Staatsprüfung im Herbst lfd. Jrs. verordnet:

§ 1.

Die Prüfung beginnt am 1. Oktober 1934.

§ 2.

Die mündliche Prüfung kann schon stattfinden, ohne daß die schriftlichen Arbeiten beurteilt und bewertet sind. Den Kandidaten soll zu Beginn der schriftlichen Prüfung eröffnet werden, an welchen Tagen die mündliche Prüfung stattfindet.

An einem Tage dürfen auch mehr als sechs Kandidaten geprüft werden. Für diesen Fall bestimmt die Prüfungskommission, ob dem einzelnen

Mitglied für die mündliche Prüfung ein Zeitraum von mehr als 45 Minuten zur Verfügung steht.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in der Darmstädter Zeitung in Kraft*).

Darmstadt, den 22. September 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

*) Verkündet in der „Darmstädter Zeitung“ vom 24. September 1934, Nr. 223.

Bekanntmachung über die Verbreiterung der Umgehungsstrafe in Bad-Nauheim.

Vom 22. September 1934.

Zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit wird hiermit angeordnet, daß das zur Verbreiterung der Umgehungsstrafe in Bad-Nauheim erforderliche Gelände in der Gemarkung Bad-Nauheim Flur III Nr. 9 Hofreite Nr. 2 am Goldstein, 288 qm, nach Maßgabe der Hessischen Verordnung über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit vom 6. November 1923 (Reg.-Bl. S. 401) enteignet werden kann.

Darmstadt, den 22. September 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Verordnung über die Einführung des Homöopathischen Arzneibuches.

Vom 22. September 1934.

1. Am 1. Oktober 1934 tritt das Homöopathische Arzneibuch, 2. abgeänderte Auflage, erschienen im

Verlag von Dr. Willmar Schwabe, Leipzig, 1934, in Kraft. Das Buch ist im Buchhandel zum Preis von 5,25 RM. zu beziehen.

2. Vom 1. Oktober 1934 ab muß in jeder Voll- und Zweigapotheke und in jeder behördlich genehmigten ärztlichen homöopathischen Hausapotheke mindestens ein Stück dieses Homöopathischen Arzneibuches vorhanden sein.

3. Homöopathische Arzneimittel, die beim Inkrafttreten des Homöopathischen Arzneibuchs in den Apotheken vorhanden sind, den Vorschriften dieses Arzneibuchs aber nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 1. April 1936 vorrätig gehalten und abgegeben werden.

Darmstadt, den 22. September 1934.

Der Hessische Staatsminister.

In Vertretung: **Ringshausen.**

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen u. Getränkewagen, vom 16. Mai 1934.

Vom 26. September 1934.

Auf Grund des § 14 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird folgendes verordnet:

I.

Der § 2 der Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen, vom 16. Mai 1934 (Reg.-Bl. S. 84) erhält folgende Fassung:

„Der Beginn der Polizeistunde für Trinkhallen und Getränkewagen wird auf 22 Uhr festgesetzt.“

II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1934 in Kraft.

Darmstadt, den 26. September 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung Ia (Polizei),

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten.

Vom 4. Juli 1934.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. September 1933 über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten (Reichsgesetzbl. Teil I S. 659) und der Hessischen Durchführungsbestimmungen hierzu

vom 21. Februar 1934 (Reg.-Bl. S. 49) wurden die Gemarkungen Neu-Henrburg und Forst Dreieich zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des genannten Gesetzes erklärt.

Darmstadt, den 4. Juli 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung III (Arbeit und Wirtschaft).

Dr. Kraß.

Bekanntmachung, Aenderung der Verfassung der Hessischen Landesuniversität Gießen vom 13. Oktober 1933 betreffend.

Vom 29. September 1934.

Die Verfassung der Hessischen Landesuniversität Gießen vom 13. Oktober 1933 — Hessisches Regierungsblatt Nr. 27, Seite 223 — wird wie folgt geändert:

In § 9, Satz 1 werden die Worte „dem Obmann der nationalsozialistischen Hochschullehrerschaft“ gestrichen und durch die Worte „dem Führer der Dozentenschaft der Universität“ ersetzt. § 9, Satz 1 lautet nunmehr:

„Der Senat besteht aus dem Rektor, dem Kanzler, dem Führer der Dozentenschaft der Universität oder seinem Stellvertreter, den Dekanen und den Prodekanen“.

§ 17, Satz 1 erhält vor dem Strichpunkt folgenden Zusatz: „und der Vertreter der Dozentenschaft der Universität;“ § 17, Satz 1 lautet nunmehr:

„Mitglieder der Fakultät sind alle Professoren und Privatdozenten dieser Fakultät und der Vertreter der Dozentenschaft der Universität; sie können insgesamt oder einzeln vom Dekan zur Beratung zugezogen werden“.

Darmstadt, den 29. September 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung für Bildungsweesen, Kultus, Kunst und Volkstum.

Ringshausen.

Bekanntmachung über die Weitergeltung von Tarifverträgen als Tarifordnungen.

Vom 2. Oktober 1934.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat auf Grund des § 72 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit durch Verfügung vom 25. September 1934 angeordnet:

Die Ziffer II der Anordnung über die Weitergeltung von Tarifverträgen als Tarifordnungen

vom 28. März / 26. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. S. I 85,146) erhält folgende Fassung:

„Die am 30. April 1934 noch laufenden Werk- (Firmen-, Betriebs-)Tarifverträge gelten — abweichend von I — nur bis zum 30. September 1934 und, wenn es sich um Tarifverträge öffentlicher Verwaltungen oder Betriebe im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) handelt, nur bis zum 31. März 1935 als Tarifordnungen weiter, soweit sie nicht durch eine Betriebsordnung (Dienstordnung) vorher aufgehoben werden oder der Trennkänder der Arbeit ihren früheren Ablauf anordnet.“

Darmstadt, den 2. Oktober 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerial-Abteilung III (Arbeit u. Wirtschaft).

Dr. Kraß.

Bekanntmachung, das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks betreffend.

Vom 2. Oktober 1934.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat die auf Grund des § 2 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) durch Verfügung vom 30. November 1933 an die Obersten Landesbehörden erfolgte Uebertragung von Befugnissen aus den Titeln VI und VIa der Gewerbeordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 durch Verfügung vom 18. August 1934 zurückgenommen.

Demgemäß wird, die Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 11. Dezember 1933 (Hess. Reg.-Bl. 1933 S. 252), aufgehoben.

Darmstadt, den 2. Oktober 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerial-Abteilung III (Arbeit u. Wirtschaft).

Dr. Kraß.

Bekanntmachung über die Verwaltung der Schlachtsteuer.

Vom 10. Oktober 1934.

Nachstehende Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 13. September 1934 wird hiermit veröffentlicht.

Hessisches Staatsministerium.

Abteilung Id (Finanzen)

Hesse.

Verordnung

über die Uebertragung der Verwaltung der Schlachtsteuer im Bezirk des Landesfinanzamts Darmstadt auf die Hauptzollämter vom 13. September 1934.

Auf Grund des Artikels 4 des Schlachtsteuergesetzes vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 238) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im Bezirk des Landesfinanzamts Darmstadt übernehmen die Hauptzollämter die Aufgaben, die ihnen auf Grund der Reichsabgabenordnung und auf Grund des Schlachtsteuergesetzes aus der Verwaltung der Schlachtsteuer erwachsen, aber durch § 19 Abs. 1 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung vom 29. März 1934 (Reichsministerialblatt S. 301) vorläufig den hessischen Kreisämtern übertragen worden waren. Die Hauptzollämter sind Schlachtsteuerstellen im Sinne der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung.

Die Festsetzung und Erhebung der Schlachtsteuer, die Entscheidung über die Schlachtsteuerermäßigung für Haus Schlachtungen sowie die Schlachtsteuererstattung in den Fällen der §§ 6 und 7 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung werden im Bezirk des Landesfinanzamts Darmstadt auch weiterhin den Stellen übertragen, die bislang als Hilfsstellen der Kreisämter damit betraut waren. Diese Stellen sind hinsichtlich der Schlachtsteuer Hilfsstellen der Hauptzollämter im Sinne der Reichsabgabenordnung und der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung. Im Falle des Bedürfnisses kann der Präsident des Landesfinanzamts einzelnen Hilfsstellen die durch Satz 1 übertragenen Aufgaben ganz oder zum Teil entziehen und einer anderen Hilfsstelle oder einer Zollstelle übertragen. Er kann auch neue Hilfsstellen errichten.

§ 2.

Die nach § 1 Abs. 2 mit der Schlachtsteuererhebung betrauten Hilfsstellen haben die angenommenen Schlachtsteuereinzahlungen an die örtlich zuständigen Zollkassen abzuliefern. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 22 Nr. 1 und 5 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1934.

Der Reichsminister der Finanzen.

In Vertretung: gez.: Reinhardt.

Teil II

Namensänderungen.

Juni 1934

am 27. wurde dem Reichsbahnbeamten Wilhelm Ritte in Hechtsheim, dessen Ehefrau Margarethe geb. Weith daselbst, dem Schneider Wilhelm Ritte in Mainz-Kastel, dessen Ehefrau Lina Elisabeth geb. Tullius daselbst, dem Handlungsgehilfen Johann Wilhelm Ritte in Hechtsheim, der Anna Ritte daselbst, geboren am 23. März 1914, gesetzlich vertreten durch ihren Vater, den zuerst Genannten, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Riethe“ —

August 1934

am 23. wurde dem Robert Philipp Diefenbach in Worms-Pfiffelheim, geboren 11. März 1934, gesetzlich vertreten durch seinen Vater, den Zementeur Philipp Diefenbach in Worms-Pfiffelheim, gestattet, in Zukunft den weiteren Vornamen „Rolf“, und zwar an erster Stelle —

September 1934

am 7. wurde dem am 10. März 1918 in Frankfurt am Main geborenen Karl Hugo Ristner, jetzt wohnhaft in Offenbach a. M., Goethestr. 71, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Diener“ — zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

August 1934

am 24. wurde der Gerichtsassessor Karl Giloy in Bonn zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Bingen zugelassen;

September 1934

am 5. wurde dem Bürgermeister i. R. Hans Reiler in Bingen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Bingen erteilt;

am 6. wurde dem Rechtsanwalt Erwin Heufel in Langen die gleichzeitige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 9 der Rechtsanwaltsordnung) bei der Kammer für Handelsachen in Offenbach a. M. sowie bei dem Landgericht für die Provinz Starkenburg in Darmstadt erteilt;

am 8. wurde der Rechtsanwalt Dr. Hans Diebmann in Nieder-Olm zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Mainz und zugleich bei dem Landgericht daselbst zugelassen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

August 1934

am 31. hat der Rechtsanwalt Wilhelm Hemes in Bensheim seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Darmstadt und dem Amtsgericht Bensheim aufgegeben.

Dienstnachrichten.

„Der Reichsstatthalter in Hessen — Personal-meldungen.“

Ernannt wurden:

der Versorgungsanwärter Martin Becker aus Eberstadt zum Ministerial-Kanzleassistanten bei der Abteilung Id (Finanzen) des Hessischen Staatsministeriums, mit Wirkung vom 1. Februar an;

der Oberförster Werner Rosmäßler zu Beerfelden i. Odw. zum Forstmeister, der Oberförster Karl Simon zu Laubach zum Forstmeister, beide mit Wirkung vom 1. September an;

der Oberingenieur bei der Bahnabteilung der Firma Brown, Boveri u. Co. in Mannheim Dr. Ing. Theodor Buchhold zum ordentlichen Professor für Elektrotechnik an der Technischen Hochschule Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Amtsarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Offenbach Medizinalrat Dr. Adolf Otto zu Offenbach zum Kreisarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Büdingen mit der Amtsbezeichnung „Medizinalrat“, mit Wirkung vom 16. Oktober an;

am 20. September der Oberarzt, Medizinalrat Dr. Wilhelm Jodel bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Hildburghausen (Thüringen) zum Amtsarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Offenbach mit der Amtsbezeichnung „Medizinalrat“, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an.

Auf Grund des § 2 der Verfassung der Technischen Hochschule Darmstadt wurde ernannt:

der ordentliche Professor des Maschinenbaus Dr. Ing. Friedrich Hübener in Darmstadt für die Zeit vom 1. September 1934 bis 31. August 1935 zum Rektor der Technischen Hochschule Darmstadt.

Die durch Urkunde vom 26. Juni 1933 auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) gemäß § 4 erfolgte Dienstentlassung des Verwaltungsdirektors am Hessischen Landestheater zu Darmstadt, Regierungsrat Dr. Paul Sander wurde durch Urkunde vom 30. August 1934 aufgehoben.

Die gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 unterm 19. Oktober 1933 ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeihauptwachtmeisters Philipp Schmitt in Mainz wurde unterm 21. Juli 1934 wieder aufgehoben.

Die nach § 4 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 erfolgte Entlassung des Oberstudiendirektors Ludwig Boepperling, ehemals Studienrat an dem Adam-Karrillon-Gymnasium zu Mainz, wird zurückgenommen.

Die von der Hessischen Regierung unterm 28. April 1933 nach § 5 Abs. 1 des gleichen Gesetzes ausgesprochene Versetzung an das Adam-Karrillon-Gymnasium in Mainz bleibt aufrecht erhalten.

Die auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 unterm 29. März 1934 verfügte Versetzung des Amtsgehilfen Wilhelm Schmid bei dem Kreisamt Lauterbach ist wieder aufgehoben worden.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurden veretzt:

der Gefängnisvorsteher in Mainz Friedrich Winkler in die Stelle eines Oberjustizinspektors bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, mit Wirkung vom 15. August an;

der Oberjustizinspektor in Gießen Ludwig Steiler in die Stelle eines Oberjustizinspektors bei dem Amtsgericht Offenbach, der Bürodirektor beim Amtsgericht Worms Jakob Reff in die Stelle eines Oberjustizinspektors beim Amtsgericht Friedberg, beide mit Wirkung vom 1. September an;

der Landgerichtsrat bei dem Landgericht in Mainz Dr. Anton Hermann Reutter in die Stelle eines Amtsgerichtsrates bei dem Amtsgericht Alsfeld, der Amtsgerichtsrat zu Worms Dr. Hans Briegleb in die Stelle eines Oberamtsrichters bei dem Amtsgericht Nidda, der Finanzrat bei der Ministerialabteilung Id (Finanzen), Darmstadt, Dr. Kurt Lücken in die Stelle eines Amtsgerichtsrats bei dem Amtsgericht Schotten, sämtlich mit Wirkung vom 30. September an.

Ernannt wurden:

der Justizpraktikant Karl Heinrich Deckenbach zum Oberjustizsekretär bei dem Amtsgericht Ulrichstein, der Justizpraktikant Philipp Grieser zum Oberjustizsekretär bei einem noch zu bestimmenden Gericht, der Justizpraktikant Helmut Hartmann Ernst Langsdorf zum Oberjustizsekretär bei dem Amtsgericht Altenstadt, der Justizpraktikant Wilhelm Martin zum Oberjustizsekretär bei dem Amtsgericht Wöllstein, der Justizpraktikant Walter Schlenvogt zum Oberjustizsekretär bei dem Amtsgericht Nieder-Olm, der Justiz-

praktikant Friedrich Weith zum Oberjustizsekretär bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, der Kanzleiassistent beim Amtsgericht Homberg Friedrich Hammel zum Justizsekretär, der Kanzleiassistent beim Landesjuchthaus Marienschloß Peter Hildebrand zum Justizsekretär, der Kanzleiassistent beim Amtsgericht in Gießen Friedrich Hof zum Justizsekretär, der Kanzleiassistent beim Amtsgericht Lich Heinrich Vater zum Justizsekretär, der Kanzlist beim Oberlandesgericht in Darmstadt Friedrich Beck zum Justizsekretär, der Kanzlist beim Amtsgericht Altenstadt, z. B. in Wilbel, Karl Helfrich zum Justizsekretär, der Kanzlist beim Amtsgericht Worms Karl König zum Justizsekretär, der Kanzlist beim Amtsgericht Offenbach, z. B. Dieburg, Georg Rauch zum Justizsekretär, der Kanzlist beim Amtsgericht Seligenstadt Heinrich Adam Rod zum Justizsekretär, der Kanzlist bei dem Amtsgericht in Osthofen, z. B. in Buxbach, Jakob Kessel zum Gerichtsvollzieher mit noch zu bestimmendem Amtssitz, der Justizpraktikant Philipp Drayß zum Justizinspektor bei dem Amtsgericht Wöllstein, sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar an;

der Kanzleiassistent auf Probe Versorgungsanwärter Georg Wolf zu Wilbel zum Kanzleiassistenten beim Amtsgericht Wilbel, der Kanzleigehilfe bei dem Forstamt Lich Otto Emmel zu Lich zum Kanzlisten, der Kanzleigehilfe bei dem Forstamt Grünberg Georg Markart zu Grünberg zum Kanzlisten, der Kanzleigehilfe bei dem Forstamt Lengfeld Philipp Siegel zu Lengfeld zum Kanzlisten, der Kanzleigehilfe Josef Roosen bei dem Amtsgericht Darmstadt zum Kanzlisten, sämtlich mit Wirkung vom 1. März an;

der Landwirtschaftsassessor an der Adolf-Hitler-Oberreal- und höheren Landwirtschaftsschule in Groß-Amstadt Dr. Justus Selzer zum Landwirtschaftsrat an dieser Schule, der Kanzleigehilfe Adam Weimar in Darmstadt zum Kanzlisten, der Kraftwagenführer Albert Glemser zu Darmstadt zum Fernsprechgehilfen, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an;

der Meß- und Kanzleigehilfe bei dem Vermessungsamt Offenbach-Land Karl Rothenhäuser zu Offenbach a. M. zum Kanzlisten, der Schulamtsanwärter Erich Göbel aus Mainz zum Lehrer an der Volksschule zu Esenheim, Kreis Mainz, der Kanzleigehilfe bei dem Amtsgericht Worms Georg Vietor zum Kanzlisten, der Kanzleigehilfe Ludwig Stein bei der Abteilung Ie (Landwirtschaft) des Hessischen Staatsministeriums zum Kanzlisten, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juni an;

der Vermessungsinspektor beim Feldbereinigungsamt Starkenburg in Darmstadt Johann Hahn zum Vermessungsoberinspektor, der Gen-

darmeriehauptwachmeister auf Probe Willi Schmalz in Beerfelden zum Gendarmeriehauptwachmeister, die Polizeihauptwachmeister a. Pr. Martin Förg und Nikolaus Scheerer in Darmstadt zu Polizeihauptwachmeistern, der Gendarmeriehauptwachmeister auf Probe Gustav Härter in Hefloch zum Gendarmeriehauptwachmeister, der Gendarmeriehauptwachmeister a. Pr. Rudolf Hainer in Dieburg zum Gendarmeriehauptwachmeister, der Lehrer Philipp Mahler zu Finthen zum Lehrer bei der Hessischen Landespolizei, der Anstaltsarzt bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Heppenheim, Medizinalrat Dr. Franz Faust zum Oberarzt unter Belassung seiner Amtsbezeichnung „Medizinalrat“, der Gendarmeriehauptwachmeister a. Pr. Adolf Schäfer in Nierstein zum Gendarmeriehauptwachmeister, der Versorgungsanwärter Wilhelm Fabel aus Hirschhausen, Kreis Limburg, zum Amtsgehilfen an der Oberrealschule zu Alsfeld, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juli an;

der Kanzleihilfe Friedrich Keizer bei der Oberen Bergbehörde zu Darmstadt zum Kanzlisten; der Kanzleihilfe Emil Welter beim Feldbereinigungskommissar für Rheinhessen zu Worms zum Kanzlisten, der Kanzlist beim Amtsgericht Ulrichstein Peter Murmann zum Kanzlisten beim Amtsgericht Wörrstadt, die Polizeihauptwachmeister a. Pr. Adam Born in Darmstadt, Heinrich Bauer in Mainz und Jakob Eder in Mainz zu Polizeihauptwachmeistern, der Gendarmeriehauptwachmeister a. Pr. Ernst Schmidt in Beerfelden zum Gendarmeriehauptwachmeister, die Polizeihauptwachmeister a. Pr. Wilhelm Fornoß, Adam Spatz, Heinrich Mohr, sämtlich in Offenbach a. M., Ludwig Bad in Alzen, Heinrich Repp, Paul Heuderoth in Darmstadt, Kilian Wiesmann in Darmstadt, zu Polizeihauptwachmeistern, der Versorgungsanwärter Robert Kramer in Stockstadt am Rhein zum Strommeister, der Schulamtsanwärter Ludwig Sommerlad aus Beuern, Krs. Gießen, zum Lehrer an der Volksschule zu Rodheim a. d. S., Kreis Gießen, der Schulamtsanwärter Ernst Hinkel aus Mainz, zum Lehrer an der Volksschule zu Aspheim, Kreis Bingen, der Schulamtsanwärter Friedrich Muhl aus Bilbel, Kreis Friedberg, zum Lehrer an der Volksschule zu Vieben, Kreis Alsfeld, der Schulamtsanwärter Heinrich Ruckelshausen aus Wallerstädten, Kreis Groß-Gerau, zum Lehrer an der Volksschule zu Mainz, der Eichamtspraktikant Konrad Laumann beim Eichamt zu Mainz zum Eichmeister, der Eichamtspraktikant Philipp Nö beim Eichamt zu Bingen zum Eichmeister beim Eichamt zu Bingen, der Kanzleiaffistent auf Probe beim Amtsgericht Gernsheim, Versorgungs-

anwärter Wilhelm Werner zum Kanzleiaffistenten, der Kanzleiaffistent auf Probe bei dem Amtsgericht Mainz Versorgungsanwärter Georg Brehm zum Kanzleiaffistenten, der Kanzleiaffistent auf Probe bei dem Amtsgericht Offenbach a. M. Otto Monheimer zum Kanzleiaffistenten, sämtlich mit Wirkung vom 1. August an;

der Amtsgehilfe beim Amtsgericht Fürth i. O. Georg Diez zum Gefangenenaufseher beim Amtsgericht zu Altenstadt, mit Wirkung vom 16. August an;

der Landeskulturrat bei der Ministerialabteilung Ie (Landwirtschaft) Hans Reich unter Beibehaltung der seitherigen Amtsbezeichnung zum Vortragenden Rat, der Schulamtsanwärter Ludwig Kiefling aus Erbach i. Odm. zum Lehrer an der Volksschule zu Steinbuch, Kreis Erbach i. Odm., der Reallehrer an dem Adam-Karrillon-Gymnasium zu Mainz Adolf Cz zum Turnlehrer an dieser Schule, der Zeichenlehrer am Stadthaus in Offenbach a. M. Hermann Rektberg zum Reallehrer an dieser Schule, die Pflegerin Philippine Zinntann bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Heppenheim zur Oberpflegerin bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Alzen, sämtlich mit Wirkung vom 1. September an;

der Justizsekretär beim Amtsgericht Worms Josef Veit zum Justizsekretär beim Landgericht Mainz, mit Wirkung vom 16. September an;

der Justizinspektor beim Amtsgericht Alzen Johannes Wodicka zum Justizinspektor beim Amtsgericht Groß-Gerau, der geschäftsleitende Justizinspektor beim Amtsgericht Michelstadt Friedrich Klein zum geschäftsleitenden Justizinspektor beim Amtsgericht Fürth i. Odm., der Oberjustizinspektor beim Amtsgericht Lorsch Karl Rahm zum Oberjustizinspektor beim Landgericht in Mainz, der Justizinspektor beim Amtsgericht Groß-Gerau Friedrich Veith zum Justizinspektor beim Amtsgericht Reinheim, der Justizinspektor beim Amtsgericht Reichelsheim Philipp Weckler zum Justizinspektor beim Amtsgericht Alzen, der Amtsgehilfe Karl Friedrich Göck bei der Staatsanwaltschaft Mainz zum Amtsgehilfen beim Landgericht der Provinz Rheinhessen zu Mainz, der Justizinspektor beim Amtsgericht Gernsheim Hermann Ehrst zum Justizinspektor beim Amtsgericht Bensheim, der Justizinspektor beim Amtsgericht Lorsch Karl Diehl zum Justizinspektor beim Amtsgericht Bensheim, der Justizinspektor beim Amtsgericht Zwingenberg Friedrich Adolf Eugen Fey zum Justizinspektor beim Amtsgericht Darmstadt, der Justizinspektor beim Amtsgericht Pfeddersheim Otto Grenz zum

Justizinspektor beim Amtsgericht Worms, der Justizinspektor beim Amtsgericht Zwingenberg Johann Adam Adolph Orth zum Justizinspektor beim Amtsgericht Bensheim, der Justizinspektor beim Amtsgericht Lorsch Konrad Sauerwein zum Justizinspektor beim Amtsgericht Bensheim, der Justizsekretär beim Amtsgericht Pfeddersheim Daniel Nischwiz zum Justizsekretär beim Amtsgericht Worms, der Justizsekretär beim Amtsgericht Gernsheim Heinrich Peter August Wendeberg zum Justizsekretär beim Amtsgericht Worms, der Justizsekretär beim Amtsgericht Lorsch Adam Forell zum Justizsekretär beim Amtsgericht Bensheim, der Gerichtsvollzieher mit dem Amtsitz in Zwingenberg Andreas Dann zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtsitz in Bensheim, der Gerichtsvollzieher mit dem Amtsitz Gernsheim Alexander Stang zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtsitz in Worms, der Kanzleiassistent beim Amtsgericht Zwingenberg Heinrich Merz zum Kanzleiassistenten beim Amtsgericht Bensheim, der Kanzleiassistent beim Amtsgericht Pfeddersheim Ludwig Schwahn zum Kanzleiassistenten beim Amtsgericht Worms, der Kanzlist beim Amtsgericht Lorsch Philipp Jakob Huba zum Kanzlisten beim Amtsgericht Worms, der Kanzlist beim Amtsgericht Pfeddersheim Franz Keller zum Kanzlisten beim Amtsgericht Worms, der Justizoberwachtmeister beim Amtsgericht Gernsheim Peter Kraft zum Justizoberwachtmeister beim Amtsgericht Groß-Gerau, der Justizsekretär beim Amtsanwalt zu Alzen Heinrich Eduard Rosenthal zum Justizsekretär beim Amtsgericht Alzen, der Gefängnisoberwachtmeister beim Amtsgerichtsgefängnis Lorsch Michael Bierbaum zum Gefängnisoberwachtmeister beim Amtsgerichtsgefängnis Bensheim, der Justizinspektor beim Amtsgericht Gernsheim Philipp Husnagel zum Justizinspektor beim Amtsgericht Groß-Gerau, der Oberjustizinspektor bei dem Amtsgericht Bilbel Wilhelm Klaus zum Oberjustizinspektor bei dem Amtsgericht Gießen, der Oberjustizinspektor beim Amtsgericht Osthofen Wilhelm Stetter zum Oberjustizinspektor beim Amtsgericht Bilbel, der geschäftsleitende Justizinspektor beim Amtsgericht Pfeddersheim Jakob Beckerle zum geschäftsleitenden Justizinspektor beim Amtsgericht Osthofen, sämtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Hilfsbibliothekar Lic. Erwin Schmidt aus Gießen zum Bibliothekar bei der Universitäts-Bibliothek in Gießen, mit Wirkung vom 1. November an;

am 22. August der Schulamtsanwärter Reinhard Hach aus Weitershain, Kreis Gießen, zum Lehrer an der Volksschule zu Eisa, Kreis

Alsfeld, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 27. August der Schulamtsanwärter Adolf Brönning aus Offenbach zum Lehrer an der Volksschule zu Bingenheim, Kreis Büdingen, mit Wirkung vom Tage der Dienststeinweisung an;

der Schulamtsanwärter Ludwig Ohlemüller aus Bensheim, z. Zt. Lehrer an der Deutschen Schule in Sevilla, mit sofortiger Wirkung zum Lehrer an einer Volksschule.

Uebertragen wurde:

der technischen Lehrerin Mieke Fischer an der Berufsschule zu Darmstadt die Stelle einer technischen Lehrerin an der Volksschule daselbst, mit Wirkung vom 1. August an;

der Lehrerin Wilhelmine Zimmermann zu Monsheim, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Weiterstadt, Kreis Darmstadt, mit Wirkung vom 16. August an;

dem Lehrer Georg Ewald zu Eich, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Sprendlingen, Kreis Alzen, dem Lehrer Hugo Kloos zu Höchst a. d. Nidder, Kreis Büdingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Albig, Kreis Alzen, dem Studienrat an dem Adam-Karrillon-Gymnasium in Mainz Oberstudiendirektor Ludwig Boeppling eine Studienratsstelle an dem Realgymnasium zu Gießen, sämtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an;

am 14. August dem Lehrer Wilhelm Ludwig zu Eichelsachsen, Kreis Schotten, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Mockstadt, Kreis Büdingen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an.

am 20. August dem Lehrer Karl Böhrer zu Gumbsheim, Kreis Alzen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Engelstadt, Kreis Bingen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 30. August dem Lehrer Heinrich Groß zu Torn-Dürkheim, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Großen-Linden, Kreis Gießen, dem Lehrer Heinrich Bittsch zu Harbach, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Oppenrod, Kreis Gießen, beide mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 14. September dem Lehrer Wilhelm Albach zu Willofs, Kreis Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dauernheim, Kreis Büdingen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an.

Zurückgenommen wurde:

der dem Professor Dr. Schmied-Kowatzik mit Wirkung vom 1. April 1934 erteilte Auftrag zur Verschönerung einer ordentlichen Pro-

fessur an der Hochschule für Lehrerbildung zu Friedberg, mit Wirkung vom 1. September 1934.

Verfetzt wurden in gleicher Dienstbeziehung die Förster:

E. Oberheim der Försterei Lißberg des Forstamts Konradsdorf in die Försterei Schwikartshausen des Forstamts Konradsdorf, R. Ripper der Försterei Häuser Berg des Forstamts Lich in die Försterei Langsdorf des Forstamts Lich, R. Hofmann der Försterei Schwikartshausen des Forstamts Konradsdorf in die Försterei Ober-Lais des Forstamts Konradsdorf, Fr. Keeg der Försterei Ulfa des Forstamts Eichelsdorf in die Försterei Eichelsdorf des Forstamts Eichelsdorf, R. Frank der Försterei Stornfels des Forstamts Eichelsdorf in die Försterei Rainrod des Forstamts Eichelsdorf, Arb. Schwöbel der Försterei Affolterbach des Forstamts Wald-Michelbach in die Försterei Ober-Schönmattenweg des Forstamts Wald-Michelbach, Arb. Ad. Mergel der Försterei Zellhausen des Forstamts Seligenstadt in die Försterei Klein-Auheim des Forstamts Seligenstadt, Fr. Kuhl der Försterei Wiesenthal des Forstamts Mörfelden in die Försterei Sensfelder Lanne des Forstamts Mörfelden, P. Schmidt der Försterei Gras Ellenbach des Forstamts Lörzenbach in die Försterei Weshnig des Forstamts Lörzenbach, P. Eisinger der Försterei Seeheim I. des Forstamts Jugenheim in die Försterei Alsbach des Forstamts Jugenheim, Frh. Bauer der Försterei Langerwald des Forstamts Hirschhorn in die Försterei Hirschhorn des Forstamts Hirschhorn, Ph. Speier der Försterei Groß-Bieberau des Forstamts Groß-Bieberau in die Försterei Hölmländer Hütte des Forstamts Groß-Bieberau, Fr. Kaiser der Försterei Mainzer Berg des Forstamts Dieburg in die Försterei Altheim des Forstamts Dieburg, Gg. Eisenhauer der Försterei Mörlenbach des Forstamts Birkenau in die Försterei Rimbach des Forstamts Birkenau, Ad. Bauer der Försterei Altheim des Forstamts Dieburg in die Försterei Merlau des Forstamts Nieder-Ohmen, W. Sann der Försterei Frankel des Forstamts Wald-Michelbach in die Försterei Elbenrod des Forstamts Eudorf, R. Ahlbrand der Försterei Konradsdorf des Forstamts Konradsdorf in die Försterei Glaubzahl des Forstamts Nidda, R. Göbel der Försterei Rirtorf des Forstamts Rirtorf in die Försterei Meiches des Forstamts Stornsdorf, D. Heß der Försterei Leihgestern des Forstamts Schiffsberg in die Försterei Gambach des Forstamts Buchbach, J. Frh. Urbach der Försterei Pferdsbach des Forstamts Büdingen in die Försterei Düdelsheim des Forstamts Dü-

delsheim, W. Kiehl der Försterei Reichenbach des Forstamts Bensheim in die Försterei Affolterbach des Forstamts Wald-Michelbach, Gg. Kirschner der Försterei Seidenbuch des Forstamts Lindensfels in die Försterei Kellsterbach des Forstamts Kellsterbach, W. Klipstein der Försterei Ober-Lais des Forstamts Konradsdorf in die Försterei Bayerseich des Forstamts Kranichstein, J. Man der Försterei Markhaus des Forstamts Dieburg in die Försterei Messel des Forstamts Kranichstein, M. Braun der Försterei Langenthal des Forstamts Rothenberg in die Försterei Schadeck des Forstamts Hirschhorn, Frd. Lohfink der Försterei Einsiedel des Forstamts Kranichstein in die Försterei Markhaus des Forstamts Dieburg, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juli an;

Peter Dehenschläger der Försterei Olsen des Forstamts Beerfelden in die Försterei Hütenthal des Forstamts Michelstadt i. Odw., mit Wirkung vom 1. September an;

Philipp Rödner zu Mitteldick in die Försterei Gundhof des Forstamts Kellsterbach am Main, Johann Zink der Försterei Unterschönmattenweg des Forstamts Rothenberg in die Försterei Affolterbach des Forstamts Wald-Michelbach i. Odw., Otto Albus zu Biernheim in die Försterei Treis a. d. Lunda des Forstamts Gießen, Valentin Bassenauer zu Groß-Gerau in die Försterei Ober-Ohmer Forsthaus des Forstamts Mainz, Adam Borumuth zu Dudenhofen in die Försterei Frankenstein des Forstamts Eberstadt, Heinr. Förster zu Allendorf a. d. Lunda in die Försterei Biernheim des Forstamts Biernheim, Karl Funk zu Wohnbach in die Försterei Bellersheim des Forstamts Lich, Heinrich Ruppert zu Biernheim in die Försterei Sculberger-Mark des Forstamts Ober-Eichbach, sämtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an.

Dienstentlassungen.

„Der Reichstatthalter in Hessen — Personal-meldungen.“

Der Polizei-Chefarzt Dr. med. Hermann Gal-lus zu Darmstadt wurde gemäß Artikel 17 des Gesetzes über die Schutzpolizei vom 20. Juli 1923 auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. August 1934 aus dem Hessischen Staatsdienst entlassen.

Die durch Urkunde vom 23. Dezember 1933 auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) erfolgte Dienstentlassung des Kreisshulrats Karl Stord zu Darmstadt wurde durch Urkunde vom 30. August 1934 in eine Dienstentlassung gemäß § 4 des vor- genannten Reichsgesetzes umgewandelt.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 26. Oktober 1934.

Nr. 22

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung, Vorschriften über die Habilitation an den Hochschulen betreffend. S. 159 — Bekanntmachung, den Schlachtviehmarkt zu Darmstadt betreffend. S. 159 — Verordnung über die Anstalts- pflegekosten für polizeilich eingewiesene Kranke. S. 160 — Zweite Verordnung über die Ausstellung von Jagdpässen. S. 160 — Bekanntmachung, die Bezirksparafise Gießen als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere betreffend. S. 161 — Bekanntmachung, die Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung des Ortsbürger- nutzgens am Allmendgut betreffend. S. 161 — Verordnung, die Zuteilung von Zweckverbänden zum Hessischen Unfallversicherungsverband für Städte und Gemeinden betreffend. S. 162 — Bekanntmachung, die Umbe- nennung der Landwirtschaftsämter und Landwirtschaftsämter-Außenstellen (Landwirtschaftliche Schulen) be- treffend. S. 162 — Teil II: Bekanntmachung, Ergebnisse der Rechnung der Hessischen Staatsschuldenver- waltung für das Rechnungsjahr 1930 betreffend. S. 162 — Ruhestandsversetzungen. S. 165.

Teil I

Bekanntmachung, Vorschriften über die Habili- tation an den Hochschulen betreffend.

Vom 26. September 1934.

Die Vorschriften über die Habilitation in § 24 der Verfassung der Universität Gießen vom 13. Oktober 1933 und in § 23 der Verfassung der Technischen Hochschule Darmstadt vom 20. Oktober 1933 werden wie folgt ergänzt:

I. Wer zur Habilitation zugelassen werden will, hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Er muß arischer Abstammung und darf nicht mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet sein (§ 1 a des Reichsbeamten- gesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 — Reichsgesetz- blatt I, Seite 433 —).
2. Er soll die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.
3. Er soll in der Regel die abgeschlossene Vor- bildung für einen der Berufe besitzen, für den er vorbilden will.
4. Er muß rückhaltlos hinter dem nationalsozia- listischen Staate stehen.
5. Er muß einen mehrwöchigen Lehrgang in einem Geländesport- oder Arbeitsdienstlager mitgemacht haben. Entsprechender Dienst in der SA. oder SS. kann dem Lehrgang gleich- gesetzt werden.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Frontkämpfer. Frontkämpfer im Sinne dieser Bestimmung ist, wer im Weltkrieg (in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1918) bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungkampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat. Die Teilnahme an den Kämpfen im Baltikum, in Oberschlesien, gegen Spartakisten, sowie gegen die Feinde der nationalen Erhebung ist der Teilnahme an den Kämpfen des Welt- kriegs gleichzustellen.

6. Er muß einen Lehrgang an einer Dozenten- akademie durchlaufen haben.

7. Erst nach Erfüllung der Voraussetzungen zu 1. bis 6., über die entsprechende Nachweise später mit den Habilitationsakten einzureichen sind, beginnt der wissenschaftliche Teil des Habili- tationsverfahrens.

Gesuche um Zulassung zur Habilitation sind von dem Rektor an den Führer der Dozentenchaft weiterzuleiten, der die Einberufung zum Gelände- sportdienst und zu einer Dozentenakademie ver- mittelt. Die vorgelegte Ministerialabteilung ist gleichzeitig zu benachrichtigen.

II. 1. Die seit dem 30. Januar 1933 habilitierten Privatdozenten haben die Bedingungen zu 1. 5. und 6. bis zum 1. Oktober 1935 nach- zuholen. Andernfalls gilt mangels aus- reichender Hinderungsgründe die Genehmi- gung zur Habilitation als widerrufen.

2. Den vor dem 30. Januar habilitierten Pri- vatdozenten wird dringend empfohlen, sich der allgemeinen Regelung einzufügen und in den nächsten Semestern an Geländesport- oder Arbeitslagern teilzunehmen.

3. Die Dienstzeugnisse zu 1. und 2. sind hier einzureichen.

III. Die Verordnung tritt mit sofortiger Wir- kung in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten insoweit als aufgehoben, als sie der vor- stehenden Anordnung widersprechen.

Darmstadt, den 26. September 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, den Schlachtviehmarkt zu Darmstadt betreffend.

Vom 13. Oktober 1934.

I.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr

mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 228) hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft laut seiner Bekanntmachung über Viehgroßmärkte vom 4. August 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 183 vom 8. August 1934) bestimmt, daß

1. der Verkehr mit Schlachtvieh auf dem Schlachtviehmarkt zu Darmstadt den gesetzlichen Beschränkungen unterliegt;
2. der Schlachtviehmarkt zu Darmstadt zugleich Schlachtviehmarkt (Viehgroßmarkt) im Sinne des § 2 der Ersten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 9. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 481) ist.

II.

Auf Grund der Ziffer III der Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Viehgroßmärkte vom 4. August 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 183 vom 8. August 1934) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer den 1. November 1934 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgenannten Bekanntmachung für den Schlachtviehmarkt in Darmstadt.

III.

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Zulassungsstellen bei den Viehmärkten vom 28. Juli 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 175 vom 30. Juni 1934) habe ich im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer zum Obmann bei der Zulassungsstelle am Schlachtviehmarkt zu Darmstadt den Bezirksbauernführer *M i c h e l* in Habighheim und zu dessen Stellvertreter den Bauer *Philipp Beilstein* in Asbach i. Odw., beide mit Wirkung vom 15. Oktober 1934 ab, für die Dauer von 2 Jahren bestellt.

Darmstadt, den 13. Oktober 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Verordnung über die Anstaltspflegekosten für polizeilich eingewiesene Kranke.

Vom 13. Oktober 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 453) wird hiermit verordnet:

§ 1.

Die Geltungsdauer des § 1 der Verordnung über die Anstaltspflegekosten für polizeilich eingewiesene Kranke vom 8. Mai 1933 (Reg.-Bl. S. 130) wird auf unbestimmte Zeit verlängert.

§ 2.

Zu den den Bezirksfürsorgeverbänden und Gemeinden aus der Erfüllung der Fürsorge nach § 1 erwachsenden Kosten leistet das Land einen Beitrag, den der Staatsminister jeweils zu Beginn eines Rechnungsjahres festsetzt. Die Verteilung dieses Betrags auf die Bezirksfürsorgeverbände und Gemeinden erfolgt durch den Staatsminister.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Darmstadt, den 13. Oktober 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Zweite Verordnung über die Ausstellung von Jagdpässen.

Vom 16. Oktober 1934.

Auf Grund des § 66 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird mit Zustimmung des Reichsjägermeisters verordnet:

Artikel 1.

Jahresjagdpässe nach den Bestimmungen des hessischen Jagdpassgesetzes vom 25. März 1929 (Reg.-Bl. S. 46) dürfen nur noch mit Gültigkeit bis zum 31. März 1935 ausgestellt werden. Die Geltungsdauer von Jahresjagdpässen, die bereits für einen über diesen Zeitpunkt hinausgehenden Zeitraum ausgestellt sind, erlischt mit Ablauf des 31. März 1935.

Artikel 2.

(1) Für einen Jahresjagdpass, dessen Geltungsdauer nach Artikel 1 nicht mehr als 11 Kalendermonate beträgt, wird die Stempelabgabe nach Tarif Nr. 43 d des Urkundenstempelgesetzes in der Fassung des Jagdpassgesetzes vom 25. März 1929 ermäßigt. Die ermäßigte Stempelabgabe besteht aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jeden angefangenen Kalendermonat der Geltungsdauer des Jagdpasses.

Es beträgt:

	der Grund-	der monatl.
	betrag	Zuschlag
für Ziffer 1a des Tarifs Nr. 43 d	24 RM.	2 RM.
für Ziffer 2a des Tarifs Nr. 43 d	120 RM.	10 RM.

(2) Eine hiernach zu viel gezahlte Abgabe wird auf Antrag erstattet.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in der Darmstädter Zeitung in Kraft*).

Darmstadt, den 16. Oktober 1934.

Der Hessische Staatsminister.

In Vertretung: Ringshausen.

*) Verkündet in der „Darmstädter Zeitung“ vom 17. Oktober 1934, Nr. 243.

Bekanntmachung, die BezirksSparkasse Gießen als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere betreffend.

Vom 19. September 1934.

Die BezirksSparkasse in Gießen ist im Einverständnis mit der Ministerialabteilung I b (Innere Verwaltung) als Hinterlegungsstelle nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. März 1921, die Abänderung des Artikel 33 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 17. Juli 1899 betr., Reg.-Bl. S. 207, für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818 und 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Amtsgerichtsbezirk Gießen bestimmt worden.

Diese Anordnung ist widerruflich.

Darmstadt, den 19. September 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung I c, Justiz,

Neuroth.

Bekanntmachung, die Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung des Ortsbürgernutzens am Allmendgut betreffend.

Vom 3. Oktober 1934.

Nachstehend werden die vom Herrn Staatsminister gemäß Artikel 4 des Gesetzes über die Aufhebung des Ortsbürgernutzens am Allmendgut erlassenen Richtlinien über die Verwendung des freigewordenen Allmendgutes bekannt gemacht.

Darmstadt, den 3. Oktober 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Abteilung I b (Innere Verwaltung),

Weber.

Richtlinien

zu dem Gesetz über Aufhebung von Ortsbürgernutzen am Allmendgut vom 27. Januar 1934.

I. Die von dem Staatsminister im öffentlichen Interesse verfügte völlige oder teilweise Aufhebung des am Allmendgut bestehenden Ortsbürgernutzens in einer Gemeinde ist den Berechtigten von der Bürgermeisterei in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

II. Das durch die Aufhebung der Nutzungsrechte freigewordene Allmendgut ist, soweit dasselbe nicht zur unentgeltlichen oder verbilligten Nutzung an bedürftige Ortsbürger zu überlassen ist, in erster Linie zur Schaffung neuer selbständiger Bauernsiedlungen und zur Abrundung bestehender Bauernwirtschaften auf eine volle Acker-nahrung zu verwenden.

III. Die Bürgermeisterei hat zunächst ein Verzeichnis der bedürftigen Ortsbürger aufzustellen, denen freigewordenes Allmendland zur unentgeltlichen oder verbilligten Nutzung überlassen werden soll. In dem Verzeichnis sind die Vermögensverhältnisse der betreffenden Ortsbürger kurz darzustellen und es ist hierbei anzugeben, ob die Gewähr dafür besteht, daß das zu überlassende Allmendland in wirtschaftlicher Weise genutzt wird. Hierbei darf zur Ueberlassung keine größere Fläche vorgeesehen werden, als sie dem einzelnen Ortsbürger vor der Aufhebung des Ortsbürgernutzens zugestanden hat. Die für bedürftige Ortsbürger auszusondernde Fläche soll im allgemeinen $\frac{1}{5}$ des freigewordenen Allmendlandes nicht überschreiten.

IV. Das nach Aussonderung für die bedürftigen Ortsbürger verbleibende freigewordene Allmendland soll grundsätzlich an die in der Gemeinde ansässigen Bauern nach Maßgabe von Ziffer II abgegeben werden. Die Abgabe erfolgt entgeltlich und bis auf weiteres gegen eine Zinszahlung von 3 Prozent und eine Tilgung von 1 bis 2 Prozent. Der Wert der abzugebenden Grundstücke wird durch eine Kommission abgeschätzt. Dieser Kommission gehören an: Der Landesbauernpräsident, der Sachbearbeiter für das Meliorationsarbeits- und Siedlungsprogramm, der Kreisbauernführer, der Landwirtschaftliche Ortsfachberater der betreffenden Gemeinde, der Bürgermeister und der Beigeordnete der betreffenden Gemeinde.

V. Grundsätzlich soll die Ueberführung des Allmendlandes im Rahmen des Meliorationsarbeits- und Siedlungsprogramms vorgenommen werden. In diesem Falle unterliegt die Zuteilung des freigewordenen Allmendfeldes an die Bauern der Abteilung I c des Hessischen Staatsministeriums unter Zuziehung der vorbenannten Kommission. Die Abgeltung für zugeteiltes Land seitens der Landnehmer erfolgt an die von der hessischen Regierung zu bezeichnende Kassenstelle. Diese stellt im Berechnungsweg über die Abteilung I c und

I b des Hessischen Staatsministeriums den betreffenden Gemeinden, in denen das Verfahren durchgeführt wird, die jährlich anfallenden Beträge sicher.

VI. Eine Entschädigung an die bisher nutzungsberechtigten Ortsbürger am Allmendgut der Gemeinden erfolgt nicht. Soweit den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der durch Aufhebung der Nutzungsrechte Betroffenen nicht bereits durch eine Zuteilung nach Ziff. III Rechnung getragen ist, kann von der Gemeinde und nötigenfalls durch Anordnung des Kreisamts in besonderen Fällen von Bedürftigkeit ein Härteausgleich gewährt werden. Der Beschluß und die Anordnung bedürfen der Zustimmung der Ministerialabteilungen I b und I e.

VII. Die nach Ziffer III aufzustellenden Verteilungspläne und Verzeichnisse über Abgabe von frei gewordenem Allmendland an bedürftige Ortsbürger sind dem zuständigen Kreisamt einzureichen. Diese Unterlagen sind nach eingehender Prüfung im Benehmen mit dem zuständigen Kreisbauernführer der Ministerialabteilung I b (Innere Verwaltung) weiterzugeben. Die Ministerialabteilung I b (Innere Verwaltung) hat die Befugnis, Änderungen im Einvernehmen mit der Ministerialabteilung I e (Landwirtschaft) vorzunehmen.

Darmstadt, den 27. September 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Verordnung, die Zuteilung von Zweckverbänden zum Hessischen Unfallversicherungsverband für Städte und Gemeinden betreffend.

Vom 5. Oktober 1934.

Auf Grund des § 628 b der Reichsversicherungsordnung und des Artikels 1, Absatz 2 der Verordnung, die Durchführung der Unfallversicherung in den Gemeinden betreffend, vom 21. Juni 1929 (Reg.-Bl. S. 147) werden dem Hessischen Unfall-

versicherungsverband für Städte und Gemeinden in Darmstadt folgende Körperschaften des öffentlichen Rechts zugeteilt:

1. Der Zweckverband „Land- und Fanggrabenverband“ (genehmigt mit Bekanntmachung des Hessischen Staatsministeriums vom 30. Juli 1934, Reg.-Bl. S. 131).
2. Der „Zweckverband Arbeitsdienstabteilung 222/5, Gießen“ (genehmigt mit Bekanntmachung des Hessischen Staatsministeriums vom 28. Juli 1934, Reg.-Bl. S. 131).
3. Der „Zweckverband Arbeitsdienstabteilung 223/VI. Bobenhausen II“ (genehmigt mit Bekanntmachung des Hessischen Staatsministeriums vom 12. Mai 1934, Reg.-Bl. S. 85).

Die Zuteilung erfolgt mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 ab, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt unter den Beteiligten vereinbart wird.

Darmstadt, den 5. Oktober 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung 3 (Arbeit und Wirtschaft),

Dr. Kraß.

Bekanntmachung, die Umbenennung der Landwirtschaftsämter und Landwirtschaftsamts-Außenstellen (Landwirtschaftliche Schulen) betreffend.

Vom 9. Oktober 1934.

Auf Anordnung des Reichsnährstandes, Berlin, führen sämtliche hessischen Landwirtschaftsämter und Landwirtschaftsamts-Außenstellen (Landwirtschaftliche Schulen) ab 1. Oktober 1934 die für das gesamte Reichsgebiet einheitliche Bezeichnung:

„Bäuerliche Werksschule und Beratungsstelle der Landesbauernschaft“.

Darmstadt, den 9. Oktober 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung I e (Landwirtschaft).

Dr. Wagner.

Teil II

Bekanntmachung, Ergebnisse der Rechnung der Hessischen Staatsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1930 betreffend.

Gemäß Artikel 4 des Gesetzes über die Verwaltung der Staatsschuld vom 27. Oktober 1919 werden nachstehend die Ergebnisse der von der Oberrechnungskammer geprüften Rechnung über die Verwaltung der Staatsschuld für das Rj. 1930 veröffentlicht.

Darmstadt, den 29. September 1934.

Hessische Staatsschuldenverwaltung.

K r a p p.

Ergebnis
der Rechnung der Hessischen Staatsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1930.

Rubrik	Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben	Betrag	
		RM.	RM.
I. Teil: Für die Verwaltung.			
Kapitel 118. Ausleihungen und Staatsschuld.			
Einnahme.			
Titel 2. Einnahmen der Staatsschuldenverwaltung.			
I	Aus Mitteln der Staatsschuldenverwaltung:		
	1. Kassenvorrat nach voriger Rechnung	—	
	2. Aus Grundrenten-Ablösungsgeldern	—	
	3. Zinsen aus Ablösungsgeldern, die auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1899 dargeliehen wurden	672 96	672 96
II	Abträge auf Darlehen aus der Hauptstaatskasse:		
	1. Vom Erneuerungsfond Bad-Nauheim	—	
	2. Wegen der Erneuerung des Anstrichs des Eisenwerks an der Brücke über den Rhein bei Mainz	7 000 —	
	3. desgleichen der Ernst-Ludwigs-Brücke bei Worms	6 400 —	
	4. Wegen Verstärkung der beiden Landebrücken sowie Einbau eines motorischen Antriebs bei der fliegenden Brücke in Oppenheim	5 000 —	18 400 —
III	Von der Landeskreditkasse		95 143 44
IV	Zinsen von Darlehen aus Mitteln der werthschaffenden Erwerbslosenfürsorge		274 779 43
V	Jahresleistung aus Kapitel 1 als Verzinsung und Tilgung der staatlichen Verpflichtungen aus der Vermögensauseinandersetzung mit dem vormals regierenden Großherzog		190 000 —
VI	Jahresleistung aus Kapitel 1 als Verzinsung und Tilgung des Ankaufskapitals für die Tsenburger und Erbacher Reviere		300 000 —
VII	Sonstige Einnahmen		96 92
VIII	Zuschuß aus der Hauptstaatskasse		3 163 650 74
	Summe der Einnahme		4 042 743 49
Ausgabe.			
Titel 1: Staatsschuldenverwaltung.			
I	Persönliche Ausgaben	26 257 48	
II	Sachliche Ausgaben	394 62	26 652 10
Titel 2. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.			
I	Ueberzahlung nach voriger Rechnung	—	
II	Verzinsung:		
	1. für Ablösungsschulden 4 595,48 RM.		
	2. für wertbeständige Sachwertschulden 10 068,45 „		
	3. Reichsmark- usw. Schulden 1 695 645,79 „		
	4. Schwebende Staatsschuld und sonstige Aufwendungen 1 840 013,86 „		
	5. Auseinandersetzung zwischen dem Volksstaat Hessen und dem vormals regierenden Großherzog 190 000,— „	3 740 323 58	
	zu übertragen	3 740 323 58	26 652 10

Rubrik	Übersicht der Einnahmen und Ausgaben	Betrag				
		RM.	§			
	Übertrag	3 740 323	58	26 652	10	
III	Tilgung:					
	1. für Ablösungsschulden	4 473,10				
	2. für wertbeständige Sachwertschulden	—				
	3. für Reichsmark- usw. Schulden	268 420,87				
	4. Abträge auf die aus Anleihemitteln der Hauptstaatskasse bestrittenen Vorzuschüsse	—				
			272 893	97		
IV	Auf den Einnahmen aus Grundrentenablösungsgeldern lastende Ausgaben .					
V	Sonstige Ausgaben:					
	1. Vergütungen für An- und Verkauf von Schuldverschreibungen usw.	2 873,84				
	2. Kosten neuer Schuldverschreibungen und Zinsbogen	—				
	3. Zur Einlösung verjährter Zinsheine	—				
			2 873	84	4 016 091	39
	Summe der Ausgabe				4 042 743	49
	Vergleich:					
	Die Einnahme beträgt	4 042 743,49				
	Die Ausgabe beträgt	4 042 743,49				
					Vergleicht sich.	
	II. Teil: Für das Vermögen.					
	Kapitel 148. Ausleihungen und Staatsschuld.					
	Titel 2. Einnahmen der Staatsschuldenverwaltung.					
I	Rückzahlungen:					
	1. Auf Ausleihungen	—				
	2. Von Grundrentenablösungsgeldern	756	09			
	3. Von Darlehen aus Mitteln der werkschaffenden Erwerbslosenfürsorge	290 462	31	291 218	40	
II	Kapitalaufnahmen					
III	Zuschuß aus der Hauptstaatskasse			41 236	60	
	Summe der Einnahme			332 455	—	
	Titel 2: Ausgaben der Staatsschuldenverwaltung.					
I	Ausleihungen:					
	1.—3.	—				
	4. Darlehen aus Mitteln der werkschaffenden Erwerbslosenfürsorge	332 455	—	332 455	—	
II	Kapitalrückzahlungen					
	Summe der Ausgabe			332 455	—	
	Vergleich:					
	Die Einnahme beträgt	332 455,—				
	Die Ausgabe beträgt	332 455,—				
					Vergleicht sich.	

Aufgestellt auf Grund der abgeschlossenen und geprüften Rechnung der Staatsschuldenverwaltung für Rechnungsjahr 1930.

Darmstadt, den 3. Oktober 1934.

Hessisches Staatsschuldamt.
Steffan.

Ruhestandsversetzungen.

„Der Reichsstatthalter in Hessen — Personal-meldungen.“

Unter besonderer Würdigung des im nationalen Interesse bekundeten Opferfinns wurden in den Ruhestand versetzt:

der Amtsgerichtsrat in Bingen Karl M i k l e r, der Amtsgerichtsrat Dr. W i l l e n b ü c h e r beim Amtsgericht in Bad Nauheim, der Oberamtsrichter Wilhelm Ludwig K r u g bei dem Amtsgericht Nidda, sämtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an.

Auf Grund des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli/19. Dezember 1923 (Reg.-Bl. S. 509 und 511) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1925 (Reg.-Bl. S. 249) wurden in den Ruhestand versetzt:

September 1934

am 1. der Ministerial-Kanzleinspektor Heinrich G e i s e l zu Darmstadt.

Oktober 1934

am 1. der Oberbaurat bei der Brandversicherungskammer Georg T h e i ß.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurden in den Ruhestand versetzt:

der Justizinspektor bei der Staatsanwaltschaft in Gießen Karl Thomas K e i ß e r, der Oberamtsrichter beim Amtsgericht Seligenstadt Theodor J o ß t, beide mit Wirkung vom 1. November an;

der Direktor bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Alzen Obermedizinalrat Hans D i e ß, mit Wirkung vom 1. Dezember an;

der Kriminalinspektor bei der Hessischen Staatsanwaltschaft Gießen Peter M a g o l d, der Justizsekretär beim Amtsgericht Wörstadt Friedrich S c h ö n i g, der Justizinspektor bei dem Amtsgericht Schotten Wilhelm U r i c h, der Studienrat an der Oberrealschule zu Heppenheim a. d. B. Heinrich Adam S c h o t t, der ordentliche Professor für Mathematik an der Landesuniversität Gießen Dr. Hans M o h r m a n n, sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar 1935 an;

am 11. September der Strafanstaltsoberwachmeister beim Landgerichtsgefängnis zu Gießen Karl D r t h;

am 15. September der Kanzleiaffizient beim Amtsgericht Gernsheim Friedrich G e n e r.

Umgewandelt wurde:

am 25. Juni die nach § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) mit Wirkung vom 1. Juli 1933 an erfolgte Entlassung des Studienrats an dem Realgymnasium in Darmstadt Siegfried J a c o b in eine Ruhestandsversetzung nach § 3 des gleichen Gesetzes;

am 27. Juni 1933 die nach § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 ausgesprochene Dienstentlassung des Oberarztes bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau, Medizinalrat Dr. Adolf S c h n e i d e r durch Urkunde vom 29. August 1934 in eine Ruhestandsversetzung nach § 6 des gleichen Gesetzes;

am 21. Juli die nach § 4 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 erfolgte Entlassung der Lehrerin Dr. Cornelia S o n n e n b e r g e r an der Berufsschule zu Sprendlingen, Kreis Offenbach, in eine Ruhestandsversetzung nach § 3 des gleichen Gesetzes;

die nach § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 ausgesprochene Dienstentlassung des Obersekretärs Heinrich Karl H u t h in Bad Nauheim vom 21. Juli in eine Ruhestandsversetzung nach § 6 des gleichen Gesetzes.

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 erfolgten Entlassungen des

Lehrers Jakob S t r a u ß an der Volksschule zu Offenbach a. M., des Lehrers Dr. Markus S t r a u ß an der Volksschule zu Offenbach am Main und des Studienrats Leopold S c h w a r z s c h i l d an dem Gymnasium zu Offenbach a. M. wurden am 21. Juli 1934 in Versetzungen in den Ruhestand auf Grund des § 6 des vorgenannten Gesetzes umgewandelt.

Die nach § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) erfolgte Dienstentlassung des ordentlichen Professors in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Gießen Dr. Paul M o m b e r t wird in eine Ruhestandsversetzung nach § 6 des gleichen Gesetzes umgewandelt.

Die durch Urkunde des Herrn Reichsstatthalters in Hessen vom 25. Juni 1934 ausgesprochene Ruhestandsversetzung des Amtsgerichtsrats beim Amtsgericht Alsfeld Ernst B e r d auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 tritt nicht mit Wirkung vom 1. Juli 1934, sondern mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 ein.

Die gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeihauptwachtmeisters Jakob G ü n t h e r in Mainz wurde unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 2, mit Wirkung vom 1. Juni, wieder aufgehoben.

Die gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 erfolgte Dienstentlassung des Direktors der Hessischen Landesbibliothek Dr. Hans Wilhelm E p p e l s h e i m e r zu Darmstadt wurde wieder aufgehoben. Gleichzeitig wurde er auf seinen Antrag gemäß § 5 Absatz 2 des gleichen Gesetzes in den Ruhestand versetzt.

Der Polizeiverwaltungsobersekretär Wilhelm Kr ö l l in Friedberg wurde unter Aufhebung der gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums unterm 20. Oktober 1933 ausgesprochenen Dienstentlassung mit Wirkung vom 1. Juni gemäß § 5 Abs. 2 genannten Gesetzes in den Ruhestand versetzt.

Auf Grund des Artikels 14 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. März 1928 wurde in den Ruhestand versetzt:

der Polizeimeister Karl We i d m a n n in Worms, mit Wirkung vom 1. Dezember an.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde:

der Direktor Professor Dr. Peter Vogel am ehemaligen Pädagogischen Institut in Mainz auf Grund des Artikels 35 des Gesetzes, die Ruhegehälter der Staatsbeamten betreffend, vom 18. Dezember 1923, mit Wirkung vom 1. August an.

Auf ihr Nachsuchen wurden in den Ruhestand versetzt:

der Vermessungsrat Heinrich Sch m i d t zu Dieburg, wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Juli an;

der Amtsgerichtsrat in Dieburg Hans B e d e r, mit Wirkung vom 1. September an;

der ordentliche Professor der Landwirtschaft mit dem Lehrauftrag für Tierzucht an der Landesuniversität Gießen Dr. Hermann K r a e m e r, mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Rechnungsrat bei der Buchhaltung der Ministerialabteilung Id Friedrich Sch m i t t zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. November an.

Unter besonderer Würdigung des im nationalen Interesse bekundeten Opfersinns wurden in den Ruhestand versetzt:

der Strafanstaltsoberwachtmeister Heinrich Wilhelm S a m e s beim Amtsgerichtsgefängnis zu Bensheim, der Verwaltungsjunktor Karl W i e s e n t h a l in Darmstadt, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an.

Auf Grund des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli / 19. Dezember 1923 (Reg.-Bl. S. 509 und 511) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1925 (Reg.-Bl. S. 249) wurden in den Ruhestand versetzt:

September 1934

am 1. der Strafanstaltsoberwachtmeister bei der Zellenstrafanstalt Butzbach Heinrich W o l f, der Justizoberwachtmeister beim Amtsgericht Lorsch Augustin M ü l l e r, der Rektor an der Volksschule zu Mainz Georg E r t e l;

Oktober 1934

am 1. der Justizoberwachtmeister beim Landgericht Mainz Heinrich D ö r g e.

Auf Grund des Art. 14 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. März 1928 wurde in den Ruhestand versetzt:

der Polizeihauptwachtmeister Heinrich H e ß in Friedberg, mit Wirkung vom 1. Januar 1935 an.

Auf ihr Nachsuchen wurden in den Ruhestand versetzt:

der Lehrer an der Volksschule zu Pfeddersheim im Kreis Worms Philipp B a n e r, mit Wirkung vom 16. August an;

der Pflegemeister Johann Adam Heim bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau, der Polizeiwachtmeister Johannes G a r d o n in Offenbach a. M., der Vermessungsrat Karl M ü l l e r in Gießen, sämtlich mit Wirkung vom 1. September an;

die technische Lehrerin an der Volksschule zu Seligenstadt im Kreis Offenbach a. M. Franziska S c h r ö d e r wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 16. September an;

der Pfleger an der Universitätsklinik für psychische und nervöse Krankheiten zu Gießen Julius D e l s c h l ä g e r, der Rektor an der Volksschule zu Mainz Jakob K r o n e n b e r g e r, der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Offenbach Friedrich N i c k e l, der Oberstudienrat an dem Realgymnasium in Mainz Professor Dr. Jakob C u r s c h m a n n, der Förster der Försterei Affolterbach des Forstamts Wald-Michelbach Wilhelm N i c k e l, sämtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 19. November 1934.

Nr. 23

Inhalt: Teil I: Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz der nationalen Symbole. S. 167 — Verordnung, das Gaststättengesetz betreffend. S. 167 — Verordnung über die Bürgersteuer. S. 167 — Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend. S. 168 — Verordnung, die Organisation der Vermessungsdienststellen betreffend. S. 168 — Verordnung, die Ausführung des Jagdtrahgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Hegezeit betreffend. S. 168 — Verordnung, Ausführung der Serundiagnose der Syphilis betreffend. S. 169 — Bekanntmachung, Aenderung der Verfassung der Technischen Hochschule in Darmstadt vom 20. Oktober 1933 betreffend. S. 169 — Bekanntmachung, Sicherheitsvorschriften für Zellhorn betreffend. S. 169 — Bekanntmachung, das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels betreffend. S. 169 — Bekanntmachung, Staatliche Prüfung der Diphtherie-Impfstoffe betreffend. S. 170 — Bekanntmachung, die Gebühren im Eidwesen betreffend. S. 170 — Bekanntmachung über die Schöffengerichte. S. 171 — Teil II: Konsularnachricht. S. 171 — Namensänderungen. S. 171 — Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. S. 171 — Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. S. 171 — Dienstinachrichten. S. 171 — Dienstentlassungen. S. 174.

Teil I

Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz der nationalen Symbole.

Vom 11. Oktober 1934.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zum Schutz der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I Seite 285) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Binnenschiffe, die gewerblichen Zwecken dienen, dürfen einen Namen von nationaler Bedeutung nur mit Genehmigung der Abteilung Ia (Polizei) des Hessischen Staatsministers führen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1934 in Kraft.

Darmstadt, den 11. Oktober 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Abteilung Ia (Polizei).

Jung.

Verordnung, das Gaststättengesetz betreffend.

Vom 22. Oktober 1934.

Auf Grund des § 21 Absatz 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) wird hiermit verordnet:

§ 1.

Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an dürfen während eines Zeitraumes von drei Jahren im Volksstaat Hessen Erlaubnisse für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften jeder Art grundsätzlich nicht erteilt werden.

Ausnahmen dürfen nur in ganz besonders gelagerten Fällen von den Kreisämtern zugelassen werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Darmstadt, den 22. Oktober 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Verordnung über die Bürgersteuer.

Vom 31. Oktober 1934.

Auf Grund des Bürgersteuergesetzes (BStG.) vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 985) und der Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes (BStDVO.) vom 17. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 987) wird das Folgende verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren.

Soweit nur die Verletzung landesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht wird, finden die Vorschriften des § 25 Abs. 1 und 2 BStDVO. Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Reichsfinanzhofes der Hessische Verwaltungsgerichtshof tritt.

§ 2.

Strafrechtliche Vorschriften.

(1) Die strafrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung gelten auch für die Bürgersteuer.

(2) Hinsichtlich des gerichtlichen Strafverfahrens sind die §§ 461 bis 470, 472 bis 476 der Reichs-

abgabenordnung anzuwenden. Das Verwaltungsstrafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. September 1890, betreffend die Einführung des Verwaltungsstrafbescheids bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

§ 3.

Selbständige Gemarkungen.

In selbständigen Gemarkungen kann nur dann eine Bürgersteuer erhoben werden, wenn eine Gemeinde Eigentümerin (Inhaberin) des Gemarkungsrechts ist.

II. Besondere Bestimmungen für die Bürgersteuer 1935.

§ 4.

Landesdurchschnitt.

Als Landesdurchschnitt der Gemeindegrundsteuern und der Gemeindegewerbesteuern im Sinne des § 4 BStG. werden für die Bürgersteuer 1935 die folgenden Steuerfäße festgesetzt:

34 Kpf. je 100 Mk. Steuerwert der Gebäude und Baupläze,

47 Kpf. je 100 Mk. Steuerwert des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesizes,

63 Kpf. je 100 Mk. Gewerbekapital und

286 Kpf. je 100 Mk. Gewerbeertrag.

Für die Bemessung der Höhe der Bürgersteuer 1935 ist derjenige Steuersatz maßgebend, der prozentual am höchsten den entsprechenden Landesdurchschnittsatz übersteigt.

Darmstadt, den 31. Oktober 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Vom 31. Oktober 1934.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1887 wird der Fang von Laachsen in der Nahe in diesem Jahre in Abweichung von der Bekanntmachung vom 14. März 1898 für die Zeit vom 1. November 1934 bis einschließlich 26. Dezember 1934 untersagt.

Darmstadt, den 31. Oktober 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Verordnung, die Organisation der Vermessungsdienststellen betreffend.

Vom 6. November 1934.

§ 1.

Die Vermessungsdienststelle Grünberg wird aufgehoben.

§ 2.

Der Dienstbezirk des Vermessungsamts Gießen-Land umfaßt die Gemarkungen der Amtsgerichtsbezirke Grünberg, Laubach und Gießen mit Ausnahme der Gemarkung Gießen, der Bezirk der Vermessungsdienststelle Friedberg die Gemarkungen der Amtsgerichtsbezirke Bad-Nauheim, Buchach, Friedberg und Bilbel und vom Amtsgerichtsbezirk Altenstadt die Gemarkungen Staden und Stammheim, der Bezirk der Vermessungsdienststelle Alsfeld, die Gemarkungen der Amtsgerichtsbezirke Alsfeld, Homberg und Ulrichstein.

§ 3.

Der Dienstbezirk des Vermessungsamts Nidda umfaßt die Gemarkungen der Amtsgerichtsbezirke Nidda und Schotten und die in der Verordnung vom 30. Juni 1932 (Reg.-Bl. S. 80) unter Ord.-Nr. 17 aufgeführten Gemarkungen der Amtsgerichtsbezirke Altenstadt und Ortenberg, der Dienstbezirk der Vermessungsdienststelle Lauterbach die Gemarkungen der Amtsgerichtsbezirke Herbstein, Lauterbach und Schlich.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1935 in Kraft. Mit ihrer Ausführung wird das Landesvermessungsamt beauftragt.

Darmstadt, den 6. November 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Verordnung, die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Hegezeit betreffend.

Vom 9. November 1934.

Auf Grund des Art. 29 des Jagdstrafgesetzes vom 19. Juli 1858/19. August 1893 wird folgendes bestimmt:

I.

Die Ziffer 1 des § 2 der Verordnung, die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Hegezeit betreffend, vom 2. April 1930 (Reg.-Bl. S. 41) erhält folgende Fassung:

„Die Hegezeit für weibliches Rehwild beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 30. September.“

II.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in der Darmstädter Zeitung in Kraft*).

Darmstadt, den 9. November 1934.

Der Hessische Staatsminister.
Jung.

*) Verkündet in der „Darmstädter Zeitung“ vom 12. November 1934, Nr. 265.

Verordnung, Ausführung der Serundiagnose der Syphilis betreffend.

Vom 10. Oktober 1934.

Die vom Reichsgesundheitsamt bearbeiteten neuen Fassungen einer

- a) „Anleitung für die Serundiagnose der Syphilis“;
- b) „Vorschriften über die bei der Serundiagnose der Syphilis zur Anwendung kommenden Extrakte und Ambozeptoren“

werden unter Aufhebung der bisher gültigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1935 im Land Hessen zur Einführung gebracht. Ärzte und Laboratorien, die nach den geltenden Bestimmungen die Berechtigung haben, die Wassermannsche Untersuchung auszuführen, sind angewiesen, sich diese neuen Fassungen aus dem Buchhandel zu beschaffen und die neuen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Darmstadt, den 10. Oktober 1934.

Hessisches Staatsministerium.
Abteilung Ib (Innere Verwaltung)
(Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege).
Weber.

Bekanntmachung, Aenderung der Verfassung der Technischen Hochschule in Darmstadt vom 20. Oktober 1933 betreffend.

Vom 25. Oktober 1934.

Die Verfassung der Technischen Hochschule in Darmstadt vom 20. Oktober 1933 — Hess. Reg.-Bl. Nr. 27 vom 3. November 1933, Seite 226 — wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet nunmehr wie folgt:

„Der Rektor ist der Führer der Technischen Hochschule und als solcher dem Staate verantwortlich. Es stehen ihm auch alle Befugnisse des bisherigen kleinen und großen Senats zu, mit Ausnahme der Funktion des bisherigen kleinen Senats als Berufungsinstanz in Disziplinarsachen

gemäß § 22 Absatz 1 der Disziplinarordnung, die auf den Senat übergeht.

Darmstadt, den 25. Oktober 1934.

Hessisches Staatsministerium.
Ministerialabteilung für Bildungswesen,
Kultus, Kunst und Volkstum.
Ringshausen.

Bekanntmachung, Sicherheitsvorschriften für Zellhorn betreffend.

Vom 27. Oktober 1934.

Alle vor Inkrafttreten der Verordnung vom 20. Oktober 1930 über Zellhorn (Reichsgesetzbl. I S. 468) ergangenen Anweisungen, betreffend: Herstellung von Zellhornwaren, insbesondere das Ausschreiben des Hessischen Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1911 — zu Nr. M. d. J. III. 1904 — über Anwendung der preussischen Grundsätze werden aufgehoben.

Darmstadt, den 27. Oktober 1934.

Hessisches Staatsministerium.
Ministerialabteilung III. (Arbeit u. Wirtschaft).
Dr. Kraß.

Bekanntmachung, das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels betreffend.

Vom 31. Oktober 1934.

Auf Grund des Artikels 1, § 2, Absatz 2, Satz 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. S. 523) wird folgendes bestimmt:

Einziger Artikel.

Im Sinne des Artikels 1, § 2, Absatz 2, Satz 1 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 gelten als besondere Gemeindebezirke:

1. der Stadtbezirk Mainz ohne sämtliche eingemeindete Vororte,
2. der Stadtbezirk Offenbach ohne den eingemeindeten Vorort Bürgel.

Darmstadt, den 31. Oktober 1934.

Hessisches Staatsministerium.
Ministerialabteilung 3 (Arbeit und Wirtschaft).
Dr. Kraß.

Bekanntmachung, Staatliche Prüfung der Diphtherie-Impfstoffe betreffend.

Vom 1. November 1934.

Die vom Reichsgesundheitsamt neu aufgestellten „Vorschriften über die staatliche Prüfung der zur aktiven Immunisierung gegen Diphtherie dienenden Impfstoffe“ werden für das Gebiet des Landes Hessen mit sofortiger Wirkung zur Einführung gebracht, zunächst mit Gültigkeit für 1 Jahr. Die bisherigen Prüfungsvorschriften sind in Wegfall gekommen.

Darmstadt, den 1. November 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung Ib (Innere Verwaltung)
(Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege).

Weber.

Bekanntmachung, die Gebühren im Eichwesen betreffend.

Vom 8. November 1934.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 23. März 1912 (Reg.-Bl. S. 213) zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) sowie der Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 153) sowie der Ersten Verordnung über Aenderung der Eichgebührenordnung vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 1) und der Zweiten Verordnung über Aenderung der Eichgebührenordnung vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 181) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung vom 26. März 1912 (Reg.-Bl. S. 226) wird, wie folgt, geändert:

I. Im Abschnitt A ist zwischen Absatz 1 und Absatz 2 folgender neuer Absatz einzufügen:

Bei den aus einem Stück bestehenden Längenmaßen (Meßlatten für Geometer) betragen die Gebühren für:

- | | |
|---|----------|
| a) Abgleichen der Gesamtlänge . . . | 0,50 RM. |
| b) Befestigen der Endbeschläge, für jedes Stück | 0,50 RM. |
| c) Anfertigen der Einteilung und Befestigen der Schrauben ohne deren Zugabe, für jede Teilungsmarke | 0,10 RM. |

II. Hinter Abschnitt B wird folgender Abschnitt C neu eingeschoben:

C. Sonstige eichamtliche Gebühren.

1. Für die Ueberlassung der von den Eichbehörden gestellten Normale und Prüfungsmittel für Neueichungen oder Prüfungen ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle werden *L e i h g e b ü h r e n* erhoben.

Die Leihgebühren betragen für:

- | | |
|---|----------|
| a) ein Prüfgerät für Stoffmehmaschinen | 1,— RM. |
| b) einen Satz Meßflächen für Flächenmehmaschinen | 1,— RM. |
| c) einen Eichkolben zu 100 Liter | 1,— RM. |
| d) einen Eichkolben zu 200 Liter | 2,— RM. |
| e) Gebrauchsnormalgewichte der Eichniederlagen, für je 1000 kg oder angefangene 1000 kg | 2,— RM. |
| f) einen Kontrollgasmesser für 3 cbm Stundenleistung | 2,— RM. |
| g) einen Kontrollgasmesser für 15 cbm Stundenleistung | 5,— RM. |
| h) einen Kontrollgasmesser für 30 cbm Stundenleistung | 10,— RM. |
| i) eine Kolbenwippe | 10,— RM. |
| k) einen Satz Eichkolben für Gasmesser-Kubizierapparate | 5,— RM. |

2. Erfolgt die Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel durch den Antragsteller nicht spätestens an dem auf das Eichgeschäft folgenden Tage, so hat der Gebührenpflichtige eine *Ze i t ü b e r s c h r e i t u n g s g e b ü h r* von 50 v. H. der vorstehenden Sätze für jeden Tag der Verzögerung zu entrichten.

3. Für eichamtlich behandelte Fässer, die von den Einlieferern zu dem ihnen vom Eichamt mitgeteilten Termin nicht abgeholt werden, werden *L a g e r g e b ü h r e n* erhoben. Die Lagergebühren betragen je Faß und Tag:

- | | |
|---|----------|
| für Fässer bis 210 Liter Raumgehalt | 0,25 RM. |
| für Fässer bis 610 Liter Raumgehalt | 0,50 RM. |
| für größere Fässer | 1,— RM. |

4. Als Kostenanteil für den Transport der Prüfungsgeräte bei der eichamtlichen Behandlung von Betriebsstoffmehwerkzeugen und Neigungswaagen außerhalb der Amtsstelle wird eine Pauschgebühr von 1,— RM. erhoben.

III. Im bisherigen Abschnitt C unter II,3 wird hinter Buchstabe f neu eingezügt:

- | | |
|---|----------|
| g) bei Dezimalbrückenwaagen für Austarieren der Waage | 0,50 RM. |
|---|----------|
- Die seitherigen Buchstaben g und h werden h und i.

IV. Die bisherigen Abschnitte C und D werden D und E.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. November 1934 in Kraft.

Darmstadt, den 8. November 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung 3 (Arbeit und Wirtschaft).

Dr. Kraß.

Bekanntmachung über die Schöffengerichte.

Vom 31. Oktober 1934.

Auf Grund des § 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird folgendes bestimmt:

In der Bekanntmachung, die Schöffengerichte betreffend, vom 20. Februar 1924 (Reg.-Bl. S. 119) werden unter d) und e) jeweils das Wort „Pfeddersheim“ und das vorausgehende Komma gestrichen.

Darmstadt, den 31. Oktober 1934.

Der hessische Staatsminister.

Jung.

Teil II

Konsularnachricht.

Der zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Sitz in Frankfurt am Main ernannte Herr George A. Makinson ist anerkannt und zur Vornahme konsularischer Verrichtungen im Volksstaat Hessen zugelassen worden.

Namensänderungen.

Juli 1934

am 11. wurde dem Studenten Ernst Rösch in Gießen, geboren 3. November 1910, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Rösch-Grünberg“ —,

September 1934

am 7. wurde dem am 29. Dezember 1885 in Königshütte (Oberschlesien) geborenen Theodor Thomas Dziaczko, seiner am 25. Februar 1892 in Königshütte (Oberschlesien) geborenen Ehefrau Marie geb. Konet, seinem am 28. April 1911 in Worms geborenen Sohn Georg Paul Dziaczko und seinem am 26. Mai 1913 in Worms geborenen Sohn Kurt Dziaczko, sämtlich wohnhaft in Bürstadt, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Kuhnert“ —,

Oktober 1934

am 2. wurde dem Leo Czekala in Bad-Nauheim, geboren am 5. Januar 1913 in Bochum,

gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Wegmann“ —,

am 13. wurde dem Emil Karl Knobloch in Basel, Rudolfstraße 54, geboren am 24. September 1911, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Kobler“ —,

am 22. wurde der Theresia Anna Elisabetha Schweißfurth in Nieder-Ingelheim, geboren am 16. Mai 1928, gesetzlich vertreten durch ihren Vormund, den Konditor Philipp Bitter in Nieder-Ingelheim, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Bitter“ — zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

Oktober 1934

am 2. wurde der Gerichtsassessor Otto Sturm-jeles in Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft beim Landgericht der Provinz Starkenburg in Darmstadt, —

am 5. der Rechtsanwalt Wilhelm Jöckel in Offenbach a. M. zur Rechtsanwaltschaft bei der Kammer für Handelsfachen in Offenbach a. M. und bei dem Landgericht in Darmstadt, —

am 22. der Rechtsanwalt Hans Kümmele, früher in Lich, jetzt in Alsfeld zur Rechtsanwaltschaft beim Amtsgericht in Alsfeld, —

am 23. der Rechtsanwalt Georg Kleemann in Zwingenberg zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Bensheim — zugelassen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 21. September 1934 hat der Rechtsanwalt und Notar Immo Albrecht zu Friedberg seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Landgericht in Gießen aufgegeben.

Dienstnachrichten.

„Der Reichstatthalter in Hessen — Personal-meldungen.“

Ernannt wurden:

der Studentrat Heinrich Clarus in Gießen zum Direktor der Universitäts-Bibliothek Gießen, der Polizeiverwaltungsekretär Josef Wohlfahrt zu Darmstadt zum Musikmeister bei der Hessischen Polizei, beide mit Wirkung vom 1. Juli an;

der Vermessungsoberinspektor beim Feldbereinigungsamt Starkenburg in Darmstadt Heinrich Kempf zum Bürodirektor im Vermessungswesen, mit Wirkung vom 1. August an;

der Polizeiverwaltungsekretär Karl Göttmann in Mainz gemäß § 5 BBG. zum Po-

lizeiverwaltungsassistenten bei der Polizeidirektion Offenbach a. M., der Kriminalsekretär Karl Hajerkorn zu Darmstadt zum Kriminalpolizeimeister, der Polizeihauptwachtmeister Georg Volk zu Offenbach zum Polizeimeister, der Kanzlist bei der Abteilung Id (Finanzen) des Hessischen Staatsministeriums Wilhelm Schönwolf zu Darmstadt zum Ministerial-Kanzleiasistenten, die Pflegerin Philippine Zinkann bei der Landes-Heil- und Pflgeanstalt Heppenheim zur Oberpflegerin bei der Landes-Heil- und Pflgeanstalt bei Alzen, sämtlich mit Wirkung vom 1. September an;

der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Darmstadt Friedrich Karl Kramer unter Belassung in der Stelle eines Amtsrichters bei dem Amtsgericht Darmstadt zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg zu Darmstadt, der Oberamtsrichter Ludwig Müller in Pfeddersheim zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht in Worms, der Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Lorsch Dr. Adolf Brauns zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Bensheim, der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Pfeddersheim Adolf Konrad Boeningner zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Dieburg, der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht in Offenbach a. M. Heinrich Ludwig Koch zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht in Bingen, der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Gernsheim Dr. Fritz Krüger zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Zwingenberg Wilhelm Dittmar zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Bensheim, der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Lorsch Dr. Hans Joachim Lehr zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Oppenheim, der Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Schotten Ferdinand Klose zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Mainz, der Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Zwingenberg, Berthold Kähler zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Bensheim, die Polizeihauptwachtmeister Franz Otto Josef Schwab und Philipp Sattler in Mainz zu Polizeimeistern, der Kriminalhauptwachtmeister an der Staatspolizeistelle zu Mainz Johann Felten zum Kriminalpolizeimeister, der Forstmeister Karl Simon zu Laubach unter Belassung seiner Amtsbezeichnung zum Amtsvorstand des Forstamts Grebenhain, der Gefängnisoberinspektor beim Landeszuchtthaus Marienschloß Wilhelm Ludwig zum Gefängnisvorsteher beim Landgerichtsgefängnis zu Mainz, sämtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Professor Dr. Helmut Reinwein, Hannover, zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät und zum Direktor der

Medizinischen Klinik der Landesuniversität Gießen, mit Wirkung vom 1. November an;

am 12. Oktober der planmäßige außerordentliche Professor für aeronautische Meteorologie an der Technischen Hochschule Darmstadt Dr. Walter Georgii zum persönlichen Ordinarius;

am 15. Oktober die Privatdozentin an der Technischen Hochschule Darmstadt Dr. Ottilie Raab zum außerplanmäßigen außerordentlichen Professor, mit Wirkung vom gleichen Tage;

am 19. Oktober der Privatdozent an der Technischen Hochschule in Darmstadt Professor Dr. Ing. Adolf Kleingel zum außerplanmäßigen außerordentlichen Professor.

Versezt wurden:

der Forstmeister Friedrich Zimmer zu Ulrichstein in gleicher Diensteigenschaft in das Forstamt Laubach, mit Wirkung vom 1. November an;

der Oberamtsrichter Rudolf Martin Homberger zu Bilbel auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in die Stelle eines Amtsgerichtsrats bei dem Amtsgericht in Offenbach a. M., mit Wirkung vom 15. November an.

Aufgehoben wurden:

am 27. September die am 26. Juni 1933 gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 ausgesprochenen Dienstentlassungen des Studienrats an dem Realgymnasium in Darmstadt Johann Machemer, des überplanmäßigen Studienrats an dem Gymnasium zu Bensheim Dr. Paul Kester und des überplanmäßigen Studienrats an dem Gymnasium zu Bensheim Dr. Leo Kozelka, mit Wirkung vom gleichen Tage;

die am 30. September 1933 gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 ausgesprochene Dienstentlassung des überplanmäßigen Studienrats an dem Wolfgang-Ernst-Gymnasium in Büdingen Dr. Adolf Walter, mit Wirkung vom gleichen Tage.

Die gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 ausgesprochene Dienstentlassung des Lehrer Adolf Heß an der Volksschule zu Offenbach wurde wieder aufgehoben.

Die gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums erfolgte Dienstentlassung des Lehrers Adolf Paulin an der Volksschule zu Offenbach am Main wurde in eine Versezung gemäß § 5 des gleichen Gesetzes umgewandelt.

Die gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums erfolgte Dienstentlassung des Kreisenschulrats Karl Rausch bei dem Kreis Schulamt in Alsfeld wurde in eine Versetzung in eine Lehrerstelle an einer Volksschule gemäß § 5 des gleichen Gesetzes umgewandelt.

Durch Urkunde vom 27. September 1934 wurde die durch Urkunde vom 26. Juni 1933 gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 erfolgte Dienstentlassung des Studienrats an der Realschule zu Rüsselsheim Dr. Karl Niedeken wieder aufgehoben.

Die durch Urkunde vom 29. März 1934 gemäß § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 ausgesprochene Ruhestandsversetzung des ordentlichen Professors für Philosophie, Pädagogik und Psychologie an der Technischen Hochschule Darmstadt Dr. Matthias Meier wurde wieder aufgehoben.

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 erfolgte Dienstentlassung des Kreisenschulrats Friedrich Hasenjah bei dem Kreis Schulamt Schotten wurde am 27. September 1934 mit Wirkung vom gleichen Tage gemäß § 5 des gleichen Gesetzes in eine Versetzung in eine Schulstelle an der Volksschule unter Belassung der Amtsbezeichnung umgewandelt.

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 erfolgte Dienstentlassung des Studienrats an der Realschule in Nidda Studiendirektor Erik Lauckhard wurde am 27. September 1934 mit Wirkung vom gleichen Tage unter Uebertragung einer Studienratsstelle an der Weidig-Werner-Oberrealschule zu Buchbach in eine Versetzung gemäß § 5 des gleichen Gesetzes umgewandelt.

Die gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 ausgesprochene Dienstentlassung des Oberstudienrats an der Ludwigs-Oberrealschule zu Darmstadt Wilhelm Koch wurde wieder aufgehoben. Gleichzeitig wurde er auf Grund des § 5 des gleichen Gesetzes in die Stelle eines Studienrats versetzt.

Durch Urkunde vom 27. September 1934 wurde die durch Urkunde vom 26. Juni 1933 gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 erfolgte Dienstentlassung des Rektors an der Volksschule zu Offenbach a. M. Leonhard Ripper wieder aufgehoben. Gleichzeitig wurde der Genannte gemäß § 5 des gleichen Gesetzes in die Stelle eines Volksschullehrers versetzt.

Der Polizeiverwaltungsoberssekretär Karl Solter wird auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 mit Wirkung vom 1. September 1934 in die Stelle eines Polizeiverwaltungssekretärs versetzt und seine gemäß § 4 des genannten Gesetzes unterm 26. September 1933 ausgesprochene Dienstentlassung aufgehoben.

Die unterm 14. März 1934 auf Grund des § 4 BBG. ausgesprochene Dienstentlassung des Präsidenten des Landgerichts der Provinz Oberhessen in Gießen Dr. Gustav Maurer wurde unterm 11. Oktober 1934 wieder aufgehoben.

Die gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 ausgesprochene Dienstentlassung des Kanzlisten Friedrich Schärer bei dem Gewerbeaufsichtsamt Offenbach ist am 27. September 1934 zurückgenommen worden.

Ernannt wurden:

der Kanzleiassistent auf Probe Versorgungsanwärter Wilhelm Schuchardt zu Wald-Michelbach zum Kanzleiassistenten, der Baupraktikant Jacob Morjel aus Ober-Mörlen zum überplanmäßigen Oberbausekretär mit der Amtsbezeichnung Bauinspektor, beide mit Wirkung vom 1. Juli an;

der Kanzleiassistent a. Pr. Versorgungsanwärter Karl Dörner beim Amtsgericht Worms zum Kanzleiassistenten, mit Wirkung vom 1. August an;

der Gendarmeriehauptwachtmeister auf Probe Josef Schmitt in Nieder-Olm zum Gendarmerie-Hauptwachtmeister, der Versorgungsanwärter Strafanstalts-oberwachtmeister auf Probe Georg Schwörer zum Strafanstalts-oberwachtmeister bei dem Landesjuchthaus Marienschloß, der Brückenaufscher an der fliegenden Brücke bei Oppenheim Ludwig Huth zu Gernsheim zum Brückenoberaufscher an der fliegenden Brücke bei Oppenheim, der Kanzleigehilfe Eduard Paul Eisenmann beim Hessischen Kulturbauamt zu Friedberg zum Kanzlisten, sämtlich mit Wirkung vom 1. September an;

der Gendarmeriehauptwachtmeister a. Pr. Ludwig Willmann in Babenhäufen zum Gendarmeriehauptwachtmeister, mit Wirkung vom 16. September an;

der Polizei-Hauptwachtmeister auf Probe Philipp Heß III. in Darmstadt zum Polizei-Hauptwachtmeister, der Polizeiverwaltungsassistent Karl Laumann in Worms zum Polizeiverwaltungssekretär, der Vermessungsinspektor beim Feldbereinigungsamt Rheinhes-

jen in Worms, Otto Dieffenbach zum Vermessungsoberringen im Feldbereinigungsdienst, der Chemiker Dr. Heinrich Stellwag beim Chemischen Prüfungsamt für die Gewerbe, Untersuchungsamt für Nahrungsmittel zu Darmstadt zum Direktor, Vorstand dieses Amtes, sämtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an;

am 29. September der Schulamtsanwärter Herbert Krüger aus Bettenhausen, Kreis Gießen, zum Lehrer an der Volksschule zu Büdesheim, Kreis Friedberg, mit Wirkung vom Tage der Dienststeinweisung an.

Übertragen wurde:

dem Studienrat an der Oberrealschule am Friedrichsplatz in Offenbach Otto Salzmann eine Studienratsstelle an der Ernst-Ludwig-Schule zu Bad-Nauheim, dem Studienrat an der Ernst-Ludwig-Schule in Bad-Nauheim Dr. Bernhard Maggiam eine Studienratsstelle an der Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach, dem Studienrat an der Ernst-Ludwig-Schule in Bad-Nauheim Ferdinand Better eine Studienratsstelle an dem Wolfgang-Ernst-Gymnasium zu Büdingen, dem Studienrat an der Aufbauschule in Friedberg Richard Mager eine Studienratsstelle an der Augustinerschule zu Friedberg, dem Oberstudienrat der Realschule in Neu-Isenburg Dr. Albert Streuber die Stelle des Oberstudienleiters an der Ernst-Ludwig-Schule in Bad-Nauheim, dem Studienrat an der Ernst-Ludwig-Schule in Bad-Nauheim Friedrich Knieß eine Studienratsstelle an der Aufbauschule zu Friedberg, der Studienrätin an der Schillerschule (Lyzeum und Frauenschule) in Friedberg Hildegard Kullmann eine Studienratsstelle an dem Lyzeum zu Bingen, der Reallehrerin an dem Lyzeum in Bingen Hildegard Schäfer eine Reallehrerstelle an der Schillerschule (Lyzeum und Frauenschule) zu Friedberg, sämtlich mit Wirkung vom 8. Oktober an;

der Lehrerin Marie Winter zu Gundersheim, Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Klein-Welzheim, Kreis Offenbach, mit Wirkung vom 16. Oktober an.

Versetzt wurden:

der Forstmeister Jörg Schlotterer zu Grebenhain in gleicher Diensteigenschaft in das Forstamt Kranichstein, mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Förster Wilhelm Maß zu Schellnhäusen der Försterei Ermenrod des Forstamts Göringen in gleicher Diensteigenschaft in die Försterei Treis a. d. Lunda des Forstamts Gießen, der Förster Gustav Hofmann der För-

sterei Rothenberg des Forstamts Hirschhorn in gleicher Diensteigenschaft in die Försterei Ermenrod des Forstamts Göringen, beide mit Wirkung vom 1. November an.

Am 4. Oktober 1934 ist die durch Urkunde des Herrn Staatsministers vom 17. September 1934 mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 ausgesprochene Ernennung des Justizinspektors bei dem Amtsgericht Groß-Gerau Friedrich Veith zum Justizinspektor bei dem Amtsgericht Reinheim wieder zurückgenommen worden.

In den Staatsdienst übernommen wurde am 6. Oktober 1934 auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über die Ermächtigung der Staatsregierung zur Neuregelung der Dienstbezüge der Kommunalforstwärter sowie zur Neueinteilung der Förstereien vom 30. Juli 1920 der Kommunalforstwart Johann Georg Poth II. zu Altenstadt als Förster der Försterei Altenstadt.

Dienstentlassungen.

„Der Reichstatthalter in Hessen — Personal-meldungen.“

der Polizeidirektor der Polizeidirektion Gießen Heinz Jost wurde mit Wirkung vom 1. September aus dem hessischen Staatsdienst entlassen;

der außerordentliche Professor für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht mit ihren Nebengebieten an der Landesuniversität Gießen Dr. Eduard Böttcher wurde mit Wirkung vom 1. Oktober aus dem hessischen Staatsdienst entlassen.

Der Polizeikommissar Heinrich Jäger zu Offenbach wurde auf Grund des Artikels 34 des Gesetzes, die Ruhegehälter der Staatsbeamten betreffend, mit sofortiger Wirkung aus dem Staatsdienst entlassen.

Die gemäß § 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 erfolgte Dienstentlassung des Berufsschullehrers Albert Rosar an der Berufsschule zu Darmstadt wurde in eine Dienstentlassung gemäß § 4 des gleichen Gesetzes umgewandelt.

Aus dem hessischen Schuldienst entlassen wurde:

die Lehrerin Mathilde Walder, geb. Jochheim, zu Arheilgen, Kreis Darmstadt, auf Grund der §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten vom 30. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 245) und vom 1. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 435), mit Wirkung vom 16. Oktober an.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 10. Dezember 1934.

Nr. 24

Inhalt: Teil I: Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Notarskammer. S. 175 — Bekanntmachungen über die Erhebung eines Ausgleichszuschlags auf Lebendvieh in den Gemeinden Offenbach a. M. und Neu-Isenburg. S. 175 u. 176 — Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen). S. 176 — Bekanntmachung, die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch aus auswärtigen Schlachtungen in Darmstadt, Mainz und Offenbach betreffend. S. 177 — Bekanntmachung über die Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageientrankheit. S. 177 — Bekanntmachung, die Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylenverordnung) vom 27. Februar 1924 (Reg.-Bl. S. 145) betreffend. S. 177 — Bekanntmachung, Anschließgleis für die Firma Adam Opel AG. in Rüsselsheim a. M. betreffend. S. 178 — Teil II: Bekanntmachung, die Erhebung eines Brandversicherungsbeitrags für das Jahr 1934 betreffend. S. 178 — Namensänderungen. S. 178 — Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. S. 178 — Dienstaufzeichnungen. S. 179 — Dienstentlassungen. S. 181 — Ruhestandsverordnungen. S. 181.

Teil I

Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Notarskammer.

Vom 1. Oktober 1934.

Auf Grund des § 1 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die Amtsdauer der nach Artikel 72, 73 des Gesetzes, das Notariat betreffend, für den 15. Oktober 1934 zum Ausscheiden bestimmten Mitglieder der Notarskammer wird bis zum 15. Oktober 1935 verlängert.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1934 in Kraft.

Darmstadt, den 1. Oktober 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Darmstadt, den 13. November 1934.

Der Reichsstatthalter in Hessen.

Sprenger.

Bekanntmachung über die Erhebung eines Ausgleichszuschlags auf Lebendvieh in den Gemeinden Offenbach a. M. und Neu-Isenburg.

Vom 28. November 1934.

Die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 11. November 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 266 vom 13. November 1934) bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Darmstadt, den 28. November 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung über die Erhebung eines Ausgleichszuschlags auf Lebendvieh in den Gemeinden Offenbach am Main und Neu-Isenburg.

Auf Grund des § 1 Abs. 9 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1059) und des § 26 der Verordnung vom 9. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 481) schreibe ich hiermit die Erhebung eines Ausgleichszuschlags auf Lebendvieh für die Gemeinden Offenbach a. M. und Neu-Isenburg vor.

Der Ausgleichszuschlag beträgt

für ein Stück Rindvieh	20 RM.
für ein Kalb	5 RM.
für ein Schwein	6 RM.
für ein Schaf	2 RM.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bestimmt das Hessische Staatsministerium in Darmstadt im Einvernehmen mit dem Landes-

bauernführer in Frankfurt a. M. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzugeben.

Berlin, den 11. November 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

J. A.: Morik.

Bekanntmachung über die Erhebung eines Ausgleichszuschlags auf Lebendvieh in den Gemeinden Offenbach a. M. und Neu-Isenburg.

Vom 28. November 1934.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der von dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft in seiner Bekanntmachung vom 11. November 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 266 vom 13. November 1934) verfügten Erhebung eines Ausgleichszuschlags auf Lebendvieh für die Gemeinden Offenbach a. M. und Neu-Isenburg wird im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer in Frankfurt a. M. der 15. Dezember 1934 bestimmt.

Darmstadt, den 28. November 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen).

Vom 28. November 1934.

Auf Grund des § 1 Abs. 10 sowie § 3 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1059) und des § 26 der Ersten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 9. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 481) wird in Aenderung und Ergänzung der Verordnung des Hessischen Ministerpräsidenten vom 7. September 1933 (Regierungsblatt S. 189) bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung vom 7. September 1933 (Reg.-Blatt S. 189) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird gestrichen; die Absätze 2 und 3 erhalten die Bezeichnung 1 und 2.
2. In § 7 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

§ 2.

Soweit in Gemeinden des § 1 Abs. 10 des Gesetzes die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch aus auswärtigen Schlachtungen vorgeschrieben ist oder wird, gelten die Vorschriften der §§ 3 ff. dieser Verordnung.

§ 3.

Der Ausgleichsabgabe unterliegt nur das frische Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen. Für den Begriff „frisches Fleisch“ gilt § 2 Abs. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen D zu dem Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (Reg.-Blatt 1903, 107/151).

Von Einfuhrmengen unter 5 Kilogramm wird eine Ausgleichsabgabe nicht erhoben, es sei denn, daß am gleichen Tage vom gleichen Absender mehrere Sendungen eingehen, die zusammen fünf Kilogramm und mehr wiegen. In diesem Falle ist die Gesamtmenge abgabepflichtig.

Innereien sind von der Abgabe befreit.

§ 4.

Die Ausgleichsabgabe beträgt 8 Rpf. je Kilogramm Fleisch.

Bei Fleisch, das den Gemeinden über den Fleischgroßmarkt zugeführt wird, beträgt die Abgabe 6 Rpf. je Kilogramm.

§ 5.

Wird einer Schlachthausgemeinde, in der die Ausgleichsabgabe erhoben wird, frisches Fleisch zugeführt, so haben der Einführer und der Empfänger jede Einfuhrmenge über fünf Kilogramm spätestens bis zum Zeitpunkt des Empfanges nach Fleischart und Gewicht der für die Erhebung der Ausgleichsabgabe zuständigen Stelle anzuzeigen.

Unterbleibt die Anzeige oder ist sie unvollständig oder unrichtig oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, so kann die für die Erhebung zuständige Stelle neben der Ausgleichsabgabe einen Zuschlag bis zur doppelten Höhe der Abgabe festsetzen.

§ 6.

Jeder, der an der Zufuhr oder dem Absatz des aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführten frischen Fleisches beteiligt ist, ist verpflichtet, der für die Einziehung der Abgabe zuständigen Stelle die zu deren Erhebung erforderliche Auskunft zu erteilen. Diese Stelle ist befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen frisches Fleisch gelagert, feilgehalten oder vermutet wird.

§ 7.

Für die Entrichtung der Ausgleichsabgabe haften der Empfänger und Einführer des frischen Fleisches als Gesamtschuldner.

Die Ausgleichsabgabe ist im Zeitpunkt der Einbringung des frischen Fleisches in den Bezirk der Schlachthausgemeinde fällig. Die Schlachthausgemeinden erlassen die für die Erhebung der Ausgleichsabgabe erforderlichen weiteren Bestimmungen.

§ 8.

Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung der Verwaltungskosten 5 v. H. des Abgabebetrags für sich zu beanspruchen. Im übrigen sind die Einnahmen aus der Abgabe zur Senkung der Schlachthausgebühren zu verwenden.

§ 9.

Durch die Vorschriften in §§ 3 ff. dieser Verordnung werden die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Nachuntersuchung von außerhalb eingeführten frischen Fleisches nicht berührt mit der Maßgabe, daß in Schlachthausgemeinden, für die die Erhebung eines Ausgleichszuschlags angeordnet ist, die seither eingeführte Nachuntersuchungsgebühr auch für Einfuhrmengen bis zu fünf Kilogramm in Wegfall kommt.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Darmstädter Zeitung in Kraft*).

Darmstadt, den 28. November 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

*) Verkündet in der „Darmstädter Zeitung“ vom 30. November 1934, Nr. 280.

Bekanntmachung, die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch aus auswärtigen Schlachtungen in Darmstadt, Mainz und Offenbach betreffend.

Vom 29. November 1934.

I.

Auf Grund des § 1 Abs. 10 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des § 26 Nr. 3 der Ersten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 9. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 481) wird hiermit für Darmstadt, Mainz und Offenbach die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das den genannten Städten aus einer Schlachtung außerhalb des Stadtbezirks zugeführt wird, mit der Maßgabe vorgeschrieben, daß die bisherige Nachuntersuchungsgebühr, die in den genannten Städten bei dem von auswärts zugeführten Fleisch zur Erhebung gelangte, gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Ausgleichsabgabe in Wegfall kommt.

Die Erhebung der Ausgleichsabgabe hat ab 15. Dezember 1934 zu erfolgen.

II.

Die gemäß Ziffer I zu entrichtende Ausgleichsabgabe wird im Verkehr zwischen den Gemeinden Frankfurt a. M. und Offenbach nicht erhoben.

III.

Für die Erhebung der Ausgleichsabgabe gelten die §§ 3 ff. der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 28. November 1934 (Darmstädter Zeitung Nr. 280 vom 30. November 1934).

Darmstadt, den 29. November 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung über die Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit.

Vom 20. November 1934.

Zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532) und der hierzu ergangenen Verordnung vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 774) wird folgendes bestimmt:

1. Untere Verwaltungsbehörde und Polizeibehörde ist das Kreisamt.
2. Oberste Landesbehörde und höhere Verwaltungsbehörde ist das Hessische Staatsministerium, Abteilung Ib (Innere Verwaltung).

Darmstadt, den 20. November 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, die Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Kalziumcarbid (Azetylenverordnung) vom 27. Februar 1924 (Reg.-Bl. S. 145) betreffend.

Vom 10. November 1934.

Im Abschnitt A der Anlage E der vorbezeichneten Verordnung werden die Ziffern I b, II b und III durch nachstehende Regelung ersetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) Vorprüfung | 7.50 RM. |
| b) Betriebsprüfung (Sauerstoff- u. Wasserrücktritt sowie Wassermittreiben) | |
| für Gebrauchsstellenvorlagen | 75.— „ |
| für Hauptvorlagen bis zu 30 ccm Gasdurchgang | 100.— „ |
| für Hauptvorlagen über 30 ccm Gasdurchgang | 150.— „ |

- c) zusätzliche Prüfung einer zweiten oder dritten Größe einer im Zulassungsverfahren befindlichen oder bereits zugelassenen Bauart:
- | | |
|--|----------|
| für Gebrauchsstellenvorlagen . . . | 25.— RM. |
| für Hauptvorlagen bis zu 30 cbm Gasdurchgang . . . | 40.— „ |
| für Hauptvorlagen über 30 cbm Gasdurchgang . . . | 60.— „ |
- d) Prüfung von Abänderungen bereits geprüfter Bauarten:
1. nach Maßgabe der eingezeichneten Unterlagen 10.— „
 2. durch Betriebsprüfung (Bemerkung: Eine teilweise Betriebsprüfung kommt erfahrungsgemäß nicht in Frage), für Gebrauchsstellenvorlagen 25.— „
 - für Hauptvorlagen bis zu 30 cbm Gasdurchgang 40.— „
 - für Hauptvorlagen über 30 cbm Gasdurchgang 60.— „

Darmstadt, den 10. November 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Ministerialabteilung 3 (Arbeit und Wirtschaft).

Dr. R r a g.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Adam Opel AG. in Müßelsheim a. M. betreffend.

Vom 12. November 1934.

Wir haben der Firma Adam Opel AG. in Müßelsheim a. M. die widerrufliche Erlaubnis erteilt, vom Bahnhof zu Müßelsheim a. M. aus ein Anschlußgleis nach dem heute landespolizeilich genehmigten Plane anzulegen und mit Lokomotiven der Reichsbahn betreiben zu lassen.

Darmstadt, den 12. November 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Abteilung I d (Finanzen).

Zu Vertretung: R i c h a r d.

Seit II

Bekanntmachung, die Erhebung eines Brandversicherungsbeitrags für das Jahr 1934 betreffend.

Zur Deckung der Ausgaben der Brandversicherungskasse für das Jahr 1934 ist mit Genehmigung der Ministerialabteilung 1b (Innere Verwaltung) des Hessischen Staatsministeriums vom 10. November 1934 zu Nr. St. M. Ib 39 721 auf

je 100 RM. Umlagekapital ein Beitrag von 5 Rpf. auszuschlagen und in einem Ziele bis zum 15. Februar 1935 zu erheben. Als Mindestbeitrag für eine Hofreite sind 75 Rpf. zu zahlen.

Bestehender Bestimmung gemäß wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 22. November 1934.

Hessische Brandversicherungskammer.

Dr. R e i g.

Namensänderungen.

Oktober 1934

am 29. wurde der Elfriede Schröder, geboren 31. August 1927, wohnhaft in Buchbach, gesetzlich vertreten durch den Installateur W. Walther in Buchbach, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „H u b e l“ —,

November 1934

am 6. wurde dem am 18. Januar 1914 in Bingen a. Rh. geborenen Paul R a g gestattet, an Stelle seines bisherigen Namens in Zukunft den Namen „Hans Paul F u h r m a n n“ —,

am 8. wurde dem am 23. November 1905 in Unter-Ostern geborenen Heinrich H o f m a n n gestattet, neben seinem bisherigen Vornamen in Zukunft, und zwar an zweiter Stelle, den weiteren Vornamen „W i l h e l m“ —,

am 9. wurde der am 25. Februar 1915 in Mainz geborenen Anna Margareta L ö w e n s t e i n gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „B i n g e l“ —,

am 15. wurde dem Bernhard Stenger in Müßelsheim a. M., geboren am 3. Mai 1929 in Gießen, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „E i t e l“ — zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

Oktober 1934

am 29. wurde der Gerichtsassessor Hans R i r s t e i n in Mainz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Mainz und bei dem Landgericht der Provinz Rheinhesen in Mainz —,

November 1934

am 1. der Rechtsanwalt Walther E m r i c h in Frankfurt a. M. zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Wöllstein —,

am 5. der Gerichtsassessor Dr. Leonhard G ö b e l in Seligenstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Offenbach und zugleich bei der Kammer für Handelsachen in Offenbach sowie bei dem Landgericht für die Provinz Starkenburg in Darmstadt — zugelassen.

Dienstnachrichten.

„Der Reichsstatthalter in Hessen — Personal-
meldungen.“

Ernannt wurden:

der Regierungsassessor Dr. Hans Faust zu Darmstadt zum Regierungsrat bei der Abteilung Ib (Innere Verwaltung) des Hessischen Staatsministeriums, der Kriminalkommissar Karl Schmidt in Wiesbaden zum Kriminalpolizeirat, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Regierungsrat i. R. Paul Guter muth zu Darmstadt zum Regierungsrat bei einem Kreisamt, die Schwester Anna Luise Lohmann bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Gießen zur Oberpflegerin bei dieser Anstalt mit der Amtsbezeichnung „Oberschwester“, beide mit Wirkung vom 1. November an;

der Stadtschulrat bei dem Stadtschulamt Mainz Josef Gahner, zurzeit Verwalter einer Oberstudienratsstelle an der Aufbauschule Friedberg, auf Grund des § 5, Absatz 1, des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, zum Studienrat an der Viktoria-schule in Darmstadt unter Belassung der Amtsbezeichnung „Stadtschulrat“, mit Wirkung vom 1. Oktober an.

Auf Grund des § 2 der Verfassung der Landesuniversität Gießen wurde der ordentliche Professor für Pädagogik und Psychologie Dr. Gerhard Pfahler in Gießen für die Zeit vom 1. November 1934 bis zum 31. August 1935 zum Rektor der Landesuniversität Gießen ernannt.

Aufgehoben wurde:

die durch Urkunde vom 19. März 1934 auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175), § 6, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389) ausgesprochene Ruhestandsverfehlung des ordentlichen Professors für Philosophie, Pädagogik und Psychologie an der Technischen Hochschule Darmstadt Dr. Matthias Meier, mit Wirkung vom 1. Juli an.

Der Gendarmeriemeister a. D. Heinrich Steinnmann wurde unter Aufhebung seiner gemäß § 4 BBG. unterm 2. November 1933 ausgesprochenen Dienstentlassung auf Grund des § 5 BBG. mit Wirkung vom 1. März 1934 in das Amt eines Polizeimeisters beim Polizeiamt Viernheim versetzt.

Der Kriminalsekretär a. D. Johann Jungmann in Darmstadt wurde unter Aufhebung der gemäß § 4 BBG. unterm 20. September 1933 ausgesprochenen Dienstentlassung auf Grund des § 5 BBG. mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 in die Stelle eines Polizeihauptwachmeisters unter

Belassung seiner bisherigen Amtsbezeichnung versetzt.

Die unterm 11. November 1933 gemäß § 4 BBG. ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeihauptwachmeisters Heinrich Hrig in Darmstadt wurde am 15. September 1934 wieder aufgehoben.

Am 27. September wurde die am 23. Dezember 1933 gemäß § 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 ausgesprochene Dienstentlassung des Kriminalsekretärs i. R. Ludwig Roth in Frankenwinheim wieder aufgehoben.

Am 27. September wurde die am 23. Dezember 1933 gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 ausgesprochene Dienstentlassung des Kriminalsekretärs August Wiegand in Darmstadt aufgehoben.

Am 27. September 1934 wurde die am 22. Juni 1933 gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeihauptwachmeisters Fritz Hofer in Offenbach a. M. wieder aufgehoben.

Am 21. September 1934 wurde die am 20. Oktober 1933 auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeioberwachmeisters August Brunet in Mainz wieder aufgehoben.

Am 21. September 1934 wurde die am 28. Mai 1933 gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeioberwachmeisters Heinrich Semmler in Griesheim wieder aufgehoben.

Am 27. September 1934 wurde die am 20. Oktober 1933 auf Grund des § 4 BBG. ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeiverwaltungssekretärs Fritz Uff zu Darmstadt wieder aufgehoben und er mit sofortiger Wirkung gemäß § 5 des genannten Gesetzes in die Stelle eines Polizeiverwaltungssekretärs zur Polizeidirektion Mainz versetzt.

Ernannt wurden:

der Kanzleiasistent auf Probe bei dem Amtsgericht Gießen Versorgungsanwärter Wilhelm Schmidt zum Kanzleiasistenten, der Meß- und Kanzleihilfe Daniel Bükker zu Oppenheim zum Kanzlisten, beide mit Wirkung vom 1. August an;

der Kanzleiasistent auf Probe beim Amtsgericht Lauterbach Verjorgungsanwärter Wilhelm Dieß zum Kanzleiasistenten, der Kanzleihilfe Georg Wilhelm bei dem Amtsgericht Alzen zum Kanzlisten, der Kanzleihilfe Johannes Klein aus Weiterstadt zum Kanzlisten, sämtlich mit Wirkung vom 1. September an;

der Forstamtsassistent Georg Scherer beim Forstamt Dieburg zum Forstamtssekretär, der Kanzleihilfe bei dem Amtsgericht Groß-Gerau Wilhelm Wald zum Kanzlisten, der Justizinspektor bei dem Amtsgericht in Worms Heinrich Weil zum Oberjustizinspektor bei diesem Amtsgericht, der evangelische Pfarrer zu Oppenheim August Köppler zum Studienrat an der Oberrealschule und dem Progymnasium in Alzen, der Polizeihauptwachtmeister Friedrich Schindler in Darmstadt zum Kriminalhauptwachtmeister, der Polizeihauptwachtmeister Heinrich Hedrich in Gießen zum Kriminalhauptwachtmeister, der Polizeihauptwachtmeister Peter Eisenhauer in Mainz zum Kriminalhauptwachtmeister, der Polizeihauptwachtmeister Philipp Schäfer III. in Worms zum Kriminalhauptwachtmeister, der Polizeihauptwachtmeister Christian Krämer in Bensheim zum Kriminalhauptwachtmeister, der Polizeihauptwachtmeister Otto Engel in Offenbach zum Kriminalhauptwachtmeister, der Polizeihauptwachtmeister Ludwig Weber in Darmstadt zum Kriminalhauptwachtmeister, der Polizeihauptwachtmeister Georg Wagner in Worms zum Kriminalhauptwachtmeister, der Polizeihauptwachtmeister Wilhelm Möller in Darmstadt zum Kriminalhauptwachtmeister, der Polizeihauptwachtmeister Heinrich Würz in Darmstadt zum Kriminalhauptwachtmeister, der Polizeihauptwachtmeister Karl Salewsky in Offenbach zum Kriminalhauptwachtmeister, der Polizeihauptwachtmeister Peter Ruchs in Mainz zum Kriminalhauptwachtmeister, der Kriminalhauptwachtmeister August Sickinger in Mainz zum Kriminalsekretär, der Kriminalhauptwachtmeister Karl Kappes in Darmstadt zum Kriminalsekretär, der Kriminalhauptwachtmeister Richard Günther in Mainz zum Kriminalsekretär, der Kriminalhauptwachtmeister Bernhard Bäcker in Gießen zum Kriminalsekretär, der Polizeihauptwachtmeister August Messer in Worms zum Kriminalhauptwachtmeister, der Polizeihauptwachtmeister Ernst Kohn in Gießen zum Kriminalhauptwachtmeister, der Kriminalhauptwachtmeister Theodor Lössch in Gießen zum Kriminalsekretär, der Kriminalhauptwachtmeister Georg König in Offenbach zum Kriminalsekretär, der Polizeihauptwachtmeister Gustav Käß II. in Offenbach zum Kriminalhauptwachtmeister, der Verwaltungspraktikant

Ludwig Friedrich in Bingen zum Polizeiverwaltungsinpektor, sämtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Kanzleihilfe bei dem Amtsgericht in Darmstadt Karl Hoh zum Kanzlisten, der Kanzleihilfe bei dem Amtsgericht in Darmstadt Paul Stendal zum Kanzlisten, der Hilfslehrer an der Staatschule für Kunst und Handwerk in Mainz Ernst Schneevogt zum Fachlehrer an dieser Schule, sämtlich mit Wirkung vom 1. November an;

am 15. November der Schulamtsanwärter Karl Fich aus Nieder-Mockstadt, Kreis Friedberg, zum Lehrer an der Volksschule zu Offenheim, Kreis Friedberg, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an.

Am 7. November 1934 sind an Stelle des verstorbenen Amtsgerichtsrats Dr. Mahr der Landgerichtsrat Stimmel in Darmstadt und an Stelle des durch Ruhestandsversetzung ausgeschiedenen Amtsgerichtsrats Dr. Willenbücher der Amtsgerichtsrat Böhm in Friedberg zu stellvertretenden Mitgliedern des Disziplinarssenats für die Zeit bis zum 31. Dezember 1936 einschließlich ernannt worden.

Uebertragen wurde:

dem Lehrer Heinrich Groß zu Großen-Linden, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Leihgestern, Kreis Gießen, dem Lehrer Georg Reck zu Holzheim, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Großen-Linden, Kreis Gießen, der Lehrerin Katharina Sturm zu Lindensfels, Kreis Bensheim, zurzeit kommissarisch an der Viktoriafschule in Darmstadt, eine Lehrerstelle an der Volksschule in Darmstadt, sämtlich mit Wirkung vom 16. November an;

dem Lehrer Wilhelm Haupt zu Kettenheim, Kreis Alzen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Frei-Weinheim, Kreis Bingen, dem Lehrer Julius Schramm zu Frei-Weinheim, Kreis Bingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gonsenheim, Kreis Mainz, beide mit Wirkung vom 1. Dezember an;

am 5. November der Lehrerin Maria Winter zu Klein-Welzheim, Kreis Offenbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lorsch, Kreis Bensheim, dem Lehrer Karl Stieler zu Alten-Buseck, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen, dem Lehrer Ludwig Fay zu Bersrod, Kreis Gießen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Alten-Buseck, Kreis Gießen, dem Lehrer Adolf Melior zu Lampertheim, Kreis Bensheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gadernheim, Kreis Bensheim, dem Lehrer Adam Rapp zu Gadernheim, Kreis Bensheim, eine Lehrerstelle

an der Volksschule zu Lampertheim, Kreis Bensheim, sämtlich mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 6. November dem Lehrer Wilhelm Mendel zu Rainrod, Kreis Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hebstahl, Kreis Erbach i. D., dem Lehrer Hans Orth zu Darmstadt eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Ramstadt, Kreis Darmstadt, dem Lehrer Hans Büß zu Nieder-Ramstadt, Kreis Darmstadt, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Darmstadt, sämtlich mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 7. November dem Lehrer Hans Schließer zu Kad-Mühl, Kreis Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Reuters, Kreis Lauterbach, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 16. November dem Lehrer Albert Nies zu Sichenhaujen, Kreis Schotten, unter Zurücknahme der Versetzung nach Meiches, Kreis Schotten, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Eichelsachsen, Kreis Schotten, dem Lehrer Wilhelm Balmerth zu Dromersheim, Kreis Bingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Finthen, Kreis Mainz, dem Lehrer Ernst Hebermehl zu Büttelborn, Kreis Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Arheilgen, Kreis Darmstadt, der technischen Lehrerin Maria Blum zu Lampertheim, Kreis Bensheim, die Stelle einer technischen Lehrerin an der Mädchenberufsschule zu Bensheim, sämtlich mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an.

Dienstentlassungen.

„Der Reichsstatthalter in Hessen — Personal-meldungen.“

Entlassen wurde auf sein Nachsuchen:

der ordentliche Professor für mittlere und neuere Geschichte an der Landesuniversität Gießen Dr. Theodor Mayer, mit Wirkung vom 1. November an.

Der Polizeiverwaltungssekretär August Meier zu Mainz wird auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. November aus dem Hessischen Staatsdienst entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

„Der Reichsstatthalter in Hessen — Personal-meldungen.“

Auf Grund des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli/19. Dezember 1923 in der Fassung des Gesetzes über die Einstellung des Personalabbaues in Hessen und zur

Änderung des hessischen Personalabbaugesetzes vom 8. Oktober 1925 wurde in den Ruhestand versetzt:

November 1934

am 1. der Kreisdirektor des Kreises Alsfeld Dr. Hermann Stammleer.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 wurden in den Ruhestand versetzt:

der Lehrer an der Volksschule zu Dalsheim, Kreis Worms, August Blasius, der Polizeioberinspektor Eugen Gillmann zu Worms, der Ministerialrat in der Ministerialabteilung 1c (Landwirtschaft) Friedrich Hehl, sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar 1935 an.

Auf Grund des Artikels 14 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. März 1928 wurden in den Ruhestand versetzt:

der Gendarmeriekommisсар Christian Kuhn in Heppenheim a. d. B., der Polizeikommissar Gustav Kühne in Biernheim, beide mit Wirkung vom 1. November an.

Auf ihr Nachsuchen wurden in den Ruhestand versetzt:

der Landgerichtspräsident der Provinz Ober-Hessen, Gießen, Dr. Gustav Maurer, der Gendarmeriekommisсар Hermann Bender in Oppenheim, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Oberamtsrichter beim Amtsgericht Gernsheim Rudolf Brab, mit Wirkung vom 1. Januar 1935 an.

Aufgehoben wurde:

am 15. September die durch Urkunde vom 29. März 1934 gemäß § 4, Absatz 2, des dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. S. 655) erfolgte Entziehung des Ruhegelds der Studienrätin i. R. Lucie Jacobi zu Offenbach.

Die gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums erfolgte Dienstentlassung der Lehrerin Ida Kahn an der Volksschule zu Worms wurde in eine Ruhestandsversetzung gemäß § 6 des gleichen Gesetzes umgewandelt.

Die auf Grund von § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 erfolgte Dienstentlassung des Direktors am Pädagogischen Institut in Mainz bei der Technischen Hochschule in Darmstadt Dr. Erich Feldmann wurde in eine Ruhestandsversetzung gemäß § 6 des gleichen Gesetzes umgewandelt.

Der Gradier- und Werkmeister bei dem Hess. Staatsbad Bad Nauheim Julius Geß zu Bad Nauheim wurde auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 22. März 1934 mit Wirkung vom 1. Januar 1935 in den Ruhestand versetzt.

Am 27. September wurde die Dienstentlassung des Ministerialrats Dr. Otto Kammmer zu Darmstadt gemäß § 4 BBG. aufgehoben und der Genannte gleichzeitig auf seinen Antrag gemäß § 5, Absatz 2, BBG. in den Ruhestand versetzt.

Die unterm 29. April 1933 gemäß § 4 BBG. ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeioberleutnants Adam Johne in Eberstadt wurde in eine Ruhestandsversetzung nach § 6 des gleichen Gesetzes umgewandelt.

Am 27. September wurde die Dienstentlassung des Oberregierungsrats Wilhelm Heinrich zu Darmstadt gemäß § 4 BBG. aufgehoben und der Genannte gleichzeitig gemäß § 5, Abs. 2, BBG. in den Ruhestand versetzt.

Unterm 27. September 1934 wurde die am 30. April 1933 durch das Hess. Gesamtministerium gemäß § 4 BBG. ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeioberleutnants Ludwig Knierim zu Darmstadt wieder aufgehoben und der Genannte nach § 6 des gleichen Gesetzes in den Ruhestand versetzt.

Unterm 27. September 1934 wurde die am 22. Juni 1933 nach § 4 BBG. ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeioberinspektors Peter Dufferer in Mainz aufgehoben und er nach § 6 des genannten Gesetzes in den Ruhestand versetzt.

Unterm 27. September 1934 wurde die am 28. Juni 1933 gemäß § 4 des BBG. vom 7. April 1933 ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeihauptwachtmeisters Adam Trummheller in Offenbach wieder aufgehoben und er nach § 6 des gleichen Gesetzes in den Ruhestand versetzt.

Die am 22. Juni 1933 nach § 4 BBG. ausgesprochene Dienstentlassung des Gendarmeriehauptwachtmeisters Paul Fischer in Grebenhain wurde in eine Ruhestandsversetzung nach § 6 des gleichen Gesetzes umgewandelt.

Die unterm 22. Juni 1933 gemäß § 4 BBG. ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeihauptwachtmeisters Georg Ratazzi in Mainz wurde

in eine Ruhestandsversetzung nach § 6 BBG. umgewandelt.

Die unterm 20. Oktober 1933 gemäß § 4 des BBG. ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeiverwaltungsobersekretärs Fritz Reicht zu Bad Nauheim wurde in eine Ruhestandsversetzung nach § 6 des gleichen Gesetzes umgewandelt.

Unter besonderer Würdigung des im nationalen Interesse bekundeten Opfersinns wurden in den Ruhestand versetzt:

der Förster Georg Bloch zu Darmstadt, der Kommunalforstwart Heinrich Wilhelm Weil zu Muschenheim, beide mit Wirkung vom 1. November an.

Auf Grund des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli/19. Dezember 1923 (Reg.-Bl. S. 509 und 511) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktbr. 1925 (Reg.-Bl. S. 249) wurde in den Ruhestand versetzt:

September 1934

am 1. der Gefängniswachtmeister beim Amtsgerichtsgefängnis Bad Wimpfen Wilhelm Klent.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 wurde in den Ruhestand versetzt:

der Versuchsfeldoberinspektor beim Landwirtschaftlichen Institut der Hessischen Landesuniversität Gießen Erwin Wendt, mit Wirkung vom 1. Januar 1935 an.

Auf Grund des Art. 14 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. März 1928 wurde in den Ruhestand versetzt:

der Polizeihauptwachtmstr. Ludwig Schmidt in Mainz mit Wirkung vom 1. November an.

In den Ruhestand versetzt wurde:

der Amtsgehilfe bei dem Kulturbauamt Friedberg Konrad Weis auf seinen Antrag; mit Wirkung vom 1. Februar 1935 an.

Auf ihr Nachsuchen wurden in den Ruhestand versetzt:

der Kanzleiasistent Adam Richbaum zu Lindensfels, mit Wirkung vom 1. September an;

die Lehrerin an der Volksschule zu Heppenheim a. d. B. Maria Wunderle, mit Wirkung vom 16. Oktober an.

Hessisches Regierungsblatt.

1934

Darmstadt, den 29. Dezember 1934.

Nr. 25

Inhalt: Teil I: Gesetz zur Aenderung des Artikels 102 des Hessischen Polizeistrafengesetzes. (Vom 30. Oktober 1855.) S. 183 — Bekanntmachung, die Aenderung der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugesetz betreffend. S. 183 — Verordnung über die Zuständigkeit zur Strafvollstreckung. S. 184 — Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 — 25. Mai 1934 S. 185 — Bekanntmachung, die Stiftung der Firma Bänninger G. m. b. H., Fittingsfabrik in Gießen, „Jubiläumstiftung der Firma Bänninger G. m. b. H., Gießen“ betreffend. S. 185 — Bekanntmachung, Anschlussgleis für die Firma A. Rade, Essig- und Vikorfabrik in Bingen a. Rh. an die Binger Nebenbahn betreffend. S. 185 — Teil II: Namensänderung. S. 185 — Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. S. 185 — Dienstmachtigkeiten. S. 185 — Dienstentlassungen. S. 187 — Ruhestandsverkehungen. S. 187 — Sterbefälle. S. 187 — Berichtigung. S. 189.

Teil I

Gesetz zur Aenderung des Artikels 102 des Hessischen Polizeistrafengesetzes. (Vom 30. Okt. 1855.)

Vom 31. Oktober 1934.

Auf Grund des § 1 des vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich, vom 31. März 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 153) wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Artikel 102 des Hessischen Polizeistrafengesetzes vom 30. Oktober 1855 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 1871 erhält folgende Fassung:

Artikel 102.

(1) Das entgeltliche Wahrsagen, die öffentliche Ankündigung entgeltlichen oder unentgeltlichen Wahrsagens, sowie die Verbreitung von Schriften und Druckschriften, die sich mit Wahrsagen befassen, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. oder mit Haft bestraft. Daneben kann auf Einziehung der zum Gebrauch beim Wahrsagen bestimmten Gegenstände, sowie der zur Ankündigung benutzten Zeitungen und sonstigen Schriften erkannt werden, auch wenn diese dem Täter nicht gehören.

(2) Wahrsagen im Sinne des Abs. 1 ist jede Offenbarung von Dingen, die dem natürlichen Erkenntnisvermögen entzogen sind, insbesondere das Kartenlegen, die Stellung des Horoskops, die Sterndeuterei, die Zeichen- und Traumdeutung, das Hellsehen und Pendeln.

(3) Unter die Vorschrift des Absatz I fallen nicht:

a) Der Handel mit Druckschriften, die sich wissenschaftlich, insbesondere kulturpolitisch, oder ablehnend mit dem Wahrsagen befassen, oder die in fremden Sprachen erscheinen, wohl aber das

gewerbsmäßige Verleihen derartiger Druckschriften,

b) Vorlesungen und Vorträge über das Wahrsagen, die in von der Landespolizeibehörde hierzu zugelassenen Bildungsstätten veranstaltet werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. November 1934 in Kraft.

Darmstadt, den 31. Oktober 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Darmstadt, den 7. Dezember 1934.

Der Reichsstatthalter in Hessen.

Sprenger.

Bekanntmachung,

die Aenderung der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugesetz betreffend.

Vom 30. November 1934.

Nachstehend bringen wir die Verordnung des Reichsministers des Innern vom 13. Oktober 1934 — Aenderung der Ausführungsbestimmungen A zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz betreffend — zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 30. November 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Abteilung Ib (Innere Verwaltung).

In Vertretung: Weiffenbach.

Verordnung
zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A
zum Reichsfleischbeschaugesetz.

Auf Grund des § 22 Nr. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) wird verordnet:

Die Ausführungsbestimmungen A zum Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900, in der Fassung der Verordnung über Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A und C zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 10. August 1922 (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich S. 477) werden geändert wie folgt:

1. Im § 23 erhalten Nr. 2 und 3 folgende Fassung:
 2. der Kopf, die oberen Hals- und Kehlgangslymphdrüsen und die Mandeln (Tonsillen), (Lösung der Zunge so weit, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfang zu sehen ist);
 3. die Lungen, die Luftröhre sowie die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell (Anlegung eines Längsschnittes in der Nähe der Teilungsstelle der Luftröhre durch Luftröhre und Hauptluftröhrenäste und eines Querschnittes im unteren Drittel der Lungen durch die Hauptluftröhrenäste).
2. § 24 erhält folgende Fassung:

Bei Rindern sind außerdem die Zunge, das Herz, die äußeren und inneren Raumuskel, letztere bei der Unter Anlegung mindestens je zwei er ergiebiger, parallel mit dem Unterkiefer verlaufender Schnitte, sowie die bei der Schlachtung zutage tretenden Fleischteile und die Speiseröhre auf Finnen zu untersuchen. Die Raumuskelchnitte sind vom unteren Unterkieferende bis zur oberen Anheftungsstelle der Raumuskel, bei den inneren, soweit dies ohne Abtrennung des Unterkiefers möglich ist, bei den äußeren bis zur Hockbogenleiste nach oben und bis zu den mit anzuschneidenden Ohrlymphknoten nach hinten durchzuführen. Die Luftröhre ist in ihrer ganzen Länge nebst ihren Hauptverzweigungen aufzuspalten und zu untersuchen. Besteht der Verdacht, daß Leberegel vorhanden sind, so ist an der Leber je ein Schnitt senkrecht zu der Magenfläche, quer durch die Hauptgallengänge, sowie neben dem Spiegelschen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, anzuordnen, daß diese Leberuntersuchung regelmäßig stattfindet. Die Nieren sind aus ihrer Fettkapsel zu lösen. Bei Kühen ist jede Euterhälfte durch einen ergiebigen, bis in die Zisternen reichenden Längsschnitt zu

spalten. Die Gebärmutter ist durch einen Querschnitt zu öffnen.

3. Im § 35 erhält Nr. 4 am Schlusse folgenden Zusatz:

bei Tuberkulose der Lungen oder eines zugehörigen Lymphknotens sind auch Luftröhre und Kehlkopf zu beanstanden.

Berlin, den 13. Oktober 1934.

Der Reichsminister des Innern.

In Vertretung: P f u n d t n e r.

**Verordnung über die Zuständigkeit
zur Strafvollstreckung.**

Vom 6. Dezember 1934.

Auf Grund des § 451 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit § 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Strafvollstreckung liegt ob:

1. dem Amtsrichter in den Sachen, in welchen er im ersten Rechtszug erkannt hat;
2. dem Amtsrichter in den Sachen, in welchen die Schöffengerichte bei dem Amtsgericht Offenbach und dem Amtsgericht Worms im ersten Rechtszug erkannt haben, sofern nicht die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts unmittelbar bei dem Schöffengericht erhoben worden ist;
3. dem Amtsrichter in den Sachen, in welchen das Rheinschiffahrtsgericht (§ 4 der Verordnung zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 14. Mai 1879 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. März 1928 — Reg.-Bl. 1879 S. 197, 1928 S. 77 —) im ersten Rechtszug erkannt hat;
4. dem Jugendrichter hinsichtlich der vom Jugendgericht erkannten Strafen (§ 36 des Jugendgerichtsgesetzes);
5. der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, wenn das Oberlandesgericht im ersten und letzten Rechtszug erkannt hat;
6. der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in allen übrigen Sachen.

Soweit Geschäfte der Strafvollstreckung dem Rechtspfleger übertragen worden sind, bleiben die darüber getroffenen Anordnungen unberührt.

§ 2.

In der Verordnung, den Strafausschub betreffend, vom 11. Juli 1910 (Reg.-Bl. S. 149) werden im § 1 Abs. 2 die Worte „nach den Bestimmungen

des § 2 der Verordnung, die Strafvollstreckung betreffend, vom 24. Juli 1880“ gestrichen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten § 2 der Verordnung, die Strafvollstreckung betreffend, vom 24. Juli 1880 (Reg.-Bl. S. 311) und die Verordnung über die Strafvollstreckung vom 5. März 1924 (Reg.-Bl. S. 143) außer Kraft.

Darmstadt, den 6. Dezember 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 — 25. Mai 1934.

Vom 8. Dezember 1934.

Die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar — vom 25. Mai 1934 (Reg.-Bl. Nr. 12, Seite 86; Darmstädter Zeitung Nr. 121 vom 28. Mai 1934) wird wie folgt geändert:

I.

Unter A. (Provinz Starkenburg) Ziffer 5 (Kreis Heppenheim) wird

1. das Wort „mit“ zwischen „Hambach“ und „Lixelbach“ durch ein Komma (,) und
2. das Wort „Grumbach“ durch „Krumbach“ ersetzt.

II.

Unter C. (Provinz Rheinhessen) Ziffer 1 (Kreis Alzey) wird das Wort „Bernersheim“ gestrichen.

Darmstadt, den 8. Dezember 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Abteilung Ia (Polizei).

Jung.

Bekanntmachung, die Stiftung der Firma Bänninger G. m. b. H., Fittingsfabrik in Gießen, „Jubiläumsstiftung der Firma Bänninger G. m. b. H., Gießen“ betreffend.

Vom 10. Dezember 1934.

Ich habe am 10. Dezember 1934 auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 4. Dezember 1934 die Stiftung der Firma Bänninger G. m. b. H., Fittingsfabrik in Gießen, „Jubiläumsstiftung der Firma Bänninger G. m. b. H.,

Gießen“ als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 BGB. und Art. 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BGB. genehmigt.

Darmstadt, den 10. Dezember 1934.

Der Hessische Staatsminister.

Jung.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma A. Raabe, Essig- u. Vitörfabrik in Bingen a. Rh., an die Binger Nebenbahn betreffend.

Vom 15. Dezember 1934.

Wir haben der Firma A. Raabe, Essig- und Vitörfabrik zu Bingen a. Rh. die widerrufliche Erlaubnis erteilt, bei km 0 + 800 der Nebenbahn Bingen—Büdesheim ein Anschlußgleis nach dem heute landespolizeilich genehmigten Plane anzulegen und mit Lokomotiven der Binger Nebenbahn betreiben zu lassen.

Darmstadt, den 15. Dezember 1934.

Hessisches Staatsministerium.

Abteilung Id (Finanzen).

In Vertretung: R i c h a r d.

Teil II

Namensänderung.

Am 14. November 1934 wurde dem am 15. August 1919 in Darmstadt geborenen Karl Robert S i n i c k o, dem am 21. Dezember 1920 in Darmstadt geborenen Karl Josef S i n i c k o und der am 2. März 1929 in Darmstadt geborenen Henriette S i n i c k o gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „W e b e r“ — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

März 1934

am 2. wurde der Rechtsanwalt Otto M u n d o r f f unter der Voraussetzung der gleichzeitigen Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Wöllstein zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Alzey — zugelassen.

Dienstnachrichten.

„Der Reichsstatthalter in Hessen — Personal-meldungen.“

Ernannt wurden:

der Lehrer Wilhelm Weiskopf zu Alzey, zur Zeit kommissarischer Kreissschulrat dort-

selbst, zum Kreisshulrat beim Kreisshulamt Alzen, der Lehrer Philipp Zimmernann zu Oppenheim, zur Zeit kommissarischer Kreisshulrat dortselbst, zum Kreisshulrat beim Kreisamt Oppenheim, der Lehrer Heinrich Walter zu Darmstadt, zur Zeit kommissarischer Kreisshulrat zu Alsfeld, zum Kreisshulrat bei dem Kreisshulamt Alsfeld, der Lehrer Georg Reisinger zu Gießen, zur Zeit kommissarischer Kreisshulrat zu Lauterbach, zum Kreisshulrat beim Kreisshulamt Lauterbach, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juli an;

der Gendarmeriehauptwachtmeister Gustav Sembach in Eichelsdorf zum Gendarmeriemeister, mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Rechtsanwalt Dr. Kurt Schmidt zu Darmstadt zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Dezember an;

am 7. Dezember die Privatdozentin an der Landesuniversität Gießen Dr. Charlotte von Reichenau zur außerplanmäßigen außerordentlichen Professorin.

Die unterm 23. Dezember 1933 auf Grund des § 4 BBG. ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeirats Hans Schmidt zu Mainz wurde wieder aufgehoben und er gemäß § 5 des gleichen Gesetzes in die Stelle eines Polizeioberinspektors bei der Polizeidirektion Worms versetzt.

Der Oberrechnungsrevisor Ludwig Hieronymus wird auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 175) von der Oberrechnungskammer an die Hess. Dampfesselinspektion Darmstadt in die Stelle eines Verwaltungsinspektors versetzt.

Ernannt wurden:

der Kanzleigehilfe Hans Wenzelberg bei der Generaldirektion des Hessischen Landestheaters zu Darmstadt zum Kanzlisten daselbst, der Kanzleigehilfe bei der Hessischen Hauptstaatskasse Hugo Hansmann zu Darmstadt zum Kanzlisten, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei auf Probe Philipp Ohn in Offenbach a. M. zum Hauptwachtmeister der Schutzpolizei, der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei auf Probe Georg Schmidt in Biernheim zum Hauptwachtmeister der Schutzpolizei, der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei auf Probe Hermann Baumann in Mainz zum Hauptwachtmeister der Schutzpolizei, sämtlich mit Wirkung vom 1. November an;

der Justizinspektor Wilhelm Kraft beim Amtsgericht Büdingen zum stellvertretenden geschäftsleitenden Justizinspektor bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Gießen, der geschäftsleitende Justizinspektor bei dem Amtsgericht Lauterbach Johann Kredel zum Oberjustizinspektor bei dem Amtsgericht Bad-Nauheim, beide mit Wirkung vom 1. Januar 1935 an;

am 16. Oktober der Justizsekretär beim Amtsgericht Mainz Martin Haffel zum Justizsekretär beim Landgericht der Provinz Rheinhessen zu Mainz;

am 29. Oktober der Gerichtsvollzieher mit dem Amtsitz in Hirschhorn Friedrich Böhm zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtsitz in Darmstadt;

am 24. November der Schulamtsanwärter Karl Mänthe aus Gießen zum Lehrer an der Volksschule zu Höckersdorf, Kreis Schotten, mit Wirkung vom Tage der Dienststeinweisung an;

am 3. Dezember der Schulamtsanwärter Georg Nihlmüller aus Worms-Neuhausen zum Lehrer an der Volksschule zu Lichtenberg, Kreis Dieburg, mit Wirkung vom Tage der Dienststeinweisung an.

Uebertragen wurde:

dem Lehrer Adolf Heß zu Offenbach a. M. eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Diekenbach, Kreis Offenbach, mit Wirkung vom 16. April an;

dem Rektor Leonhard Ripper zu Offenbach a. M., zur Zeit kommissarischer Lehrer an der Volksschule zu Sprendlingen, Kreis Offenbach, eine Lehrerstelle an dieser Schule, unter Belassung der seitherigen Amtsbezeichnung, mit Wirkung vom 1. September an;

dem Lehrer Johannes Cloos zu Lorsch, Kreis Bensheim, zur Zeit kommissarisch an der Volksschule zu Lüzel-Wiebelsbach, Kreis Erbach, eine Lehrerstelle an dieser Schule, mit Wirkung vom 1. Oktober an;

dem Kreisshulrat Friedrich Hasenzahl zu Schotten eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Raunheim, Kreis Groß-Gerau, dem Rektor Heinrich Kilian an der Berufsschule zu Mainz-Bischofsheim eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Eich, Kreis Worms, beide unter Belassung der seitherigen Amtsbezeichnung, dem Gewerbelehrer Georg Schuchmann an der Berufsschule zu Gießen eine Gewerbelehrerstelle an der Berufsschule zu Schotten, dem Lehrer Georg Birkenhauer zu Offenbach a. M. eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Groß-Steinheim, Kreis Offenbach, der Lehrerin Emilie

Die z zu Offenbach eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gimsheim, Kreis Worms, dem Gewerbelehrer Karl Brückel an der Berufsschule zu Schotten eine Gewerbelehrerstelle an der Berufsschule zu Ortenberg, Kreis Büdingen, sämtlich mit Wirkung vom 1. Dezember an;

am 29. November der Lehrerin Else Dame-
rau zu Lauterbach eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Offenbach a. M., der Lehrerin Elisabeth Ditschler zu Offenbach a. M. eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Groß-Umstadt, Kreis Dieburg, dem Lehrer Philipp Schanz zu Groß-Umstadt, Kreis Dieburg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wald-Michelbach, Kreis Heppenheim, sämtlich mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 3. Dezember dem Studienrat an dem Adam-Karrillon-Gymnasium in Mainz Karl Henkel eine Studienratsstelle an der Oberrealschule zu Worms, dem Studienrat an der Oberrealschule in Worms Dr. Karl Held eine Studienratsstelle an dem Adam-Karrillon-Gymnasium zu Mainz, beide mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an.

Dienstentlassungen.

„Der Reichsstatthalter in Hessen — Personal-meldungen.“

Die am 28. Juni 1933 nach § 2 WBG. ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeidirektors Heinrich Majmeyer bei der Polizeidirektion Worms am 20. September 1934 wurde in eine solche nach § 4 des gleichen Gesetzes umgewandelt.

Die am 20. Oktober 1933 gemäß § 4 WBG. ausgesprochene Dienstentlassung des Gendarmeriehauptwachmeisters Friedrich Schröter in Wald-Michelbach wurde wieder aufgehoben.

Ruhestandsversetzungen.

„Der Reichsstatthalter in Hessen — Personal-meldungen.“

Auf Grund des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli/19. Dezember 1923 (Reg.-Bl. S. 509 und 511) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1925 Reg.-Bl. S. 249) tritt in den Ruhestand:

Januar 1935

am 1. der Präsident des Landgerichts der Provinz Starkenburg zu Darmstadt Friedrich Weif-
jenbach.

Auf Grund des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli/19. Dezember 1923 (Reg.-Bl. S. 509 und 511) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1925 (Reg.-Bl. S. 249) tritt in den Ruhestand:

Januar 1935

am 1. der Oberrechnungsrat bei der Hessischen Hauptstaatskasse Heinrich Pfannmüller zu Darmstadt.

Auf ihr Nachsuchen wurden in den Ruhestand versetzt:

der Lehrer an der Volksschule zu Offenbach a. M. Philipp Manz, die technische Lehrerin an der Volksschule im Bezirk Groß-Zimmern, Kreis Dieburg, Berta Rohmann, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Polizeihauptwachmeister Adam Feld-
hinkel in Lampertheim, die Kanzlistin bei der staatl. Betriebskrankenkasse Dora Renner zu Darmstadt, der Lehrer an der Volksschule zu Klein-Karben, Kreis Friedberg, Johannes Roth, der Lehrer an der Volksschule zu Reichenbach, Kreis Bensheim, Otto Schlörb, sämtlich mit Wirkung vom 1. November an;

der Lehrer an der Volksschule zu Echzell im Kreise Büdingen Georg Schuch, die Lehrerin Wilhelmine Hellmeier an der Volksschule zu Heidesheim, Kreis Bingen, die Lehrerin an der Volksschule zu Bingen Franziska Kolb, die Lehrerin an der Volksschule zu Darmstadt Käthe Leeder, die Lehrerin Else Escher zu Darmstadt, sämtlich mit Wirkung vom 16. November an;

der Polizeihauptwachmeister Otto Wehner in Offenbach, mit Wirkung vom 1. Dezember an,

der Amtsgehilfe beim Amtsgericht Wörrstadt Arnold Schaus, zurzeit beim Amtsgericht Pfeddersheim, die Kanzleioberassistentin Elsa Rübeler bei dem Kreisamt Friedberg, der Kriminalsekretär Karl Zulauf in Darmstadt, der Justizsekretär beim Amtsanwalt I zu Darmstadt Peter Gunkel, sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar 1935 an.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

November 1933

am 8. der Rektor i. R. Julius Krebs in Ober-
Koden, Kreis Dieburg;

März 1934

am 24. der Lehrer i. R. Otto Domn zu Nidda,
Kreis Büdingen;

April 1934

- am 5. der Polizeihauptwachtmeister i. R. Paul Lehmann in Mainz-Kastel;
am 9. der Studienrat Professor D. Rudolf Koch an den Technischen Lehranstalten zu Offenbach;

Mai 1934

- am 18. der Lehrer Dr. Jakob Alt an der Volksschule zu Mühlheim a. M.,
am 31. der Hausmeister i. R. Heinrich Wehling zu Seeheim an der Bergstraße;

Juni 1934

- am 4. der Oberbibliothekar i. R. Professor Dr. Emil Heuser zu Gießen;
am 17. der Heizer i. R. Heinrich Spahn in Crumstadt, Kreis Groß-Gerau;
am 19. der Ministerialamtsobergehilfe i. R. Heinrich Kaiser in Darmstadt;
am 20. der Oberstudienrat i. R. Dr. Julius Fint zu Darmstadt;
der Oberforstmeister i. R. Karl Bonhard zu Darmstadt;
am 23. die Lehrerin i. R. Sofie Fuchs, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;
am 24. der Lehrer i. R. Karl Reineck, zuletzt wohnhaft zu Darmstadt;
am 27. der Rektor i. R. Peter Wilhelm, zuletzt wohnhaft in Offenbach a. M.;
die Lehrerin i. R. Marie Kasper, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;
der Kommunalforstwart i. R. Georg Waldmann zu Eppertshausen;
am 28. der Reallehrer August Spieß zu Friedberg;
am 30. der Hausmeister i. R. Friedrich Binz zu Gießen;

Juli 1934

- am 1. der Oberstudiendirektor i. R. Fritz Henf zuletzt wohnhaft in Gonsenheim, Kreis Mainz;
am 7. der Rektor i. R. Jakob Dörrschug, zuletzt wohnhaft zu Gonsenheim b. Mainz;
am 9. der Förster i. R. Franz Jäger zu Klein-Auheim;
am 12. der Verwaltungsinspektor Wilhelm Mahr in Groß-Gerau;
der Lehrer i. R. Georg Kegg, zuletzt wohnhaft in Neu-Isenburg;
am 15. der Oberzeichner Rudolf Strobel zu Darmstadt;
am 17. der Gendarmerieinspektor i. R. Adam Stork in Lauterbach;
am 19. der Lehrer Max Heil zu Friedberg;
am 20. der Lehrer Peter Banger zu Werlau, Kreis Dieburg;
am 27. der Bauinspektor i. R. Karl Haas zu Friedberg;

August 1934

- am 1. der Lehrer August Hill zu Böllstein, Kreis Erbach;

- am 2. der Gerichtsvollzieher a. D. Heinrich Weber in Darmstadt;
der Förster Heinrich Bette zu Höchst a. d. Nidder;
der Lehrer i. R. Nikolaus Schaab zu Kofsdorf;
am 5. der Lehrer i. R. Dr. Erich Muschke zu Bilbel;
am 7. der Lehrer i. R. Leonhard Schubert, zuletzt wohnhaft in Welgesheim, Kreis Alzen;
am 12. die Lehrerin i. R. Klara Köhler, zuletzt wohnhaft in Mainz;
am 21. der Oberjustizinspektor i. R. Otto Binding zu Mainz;
am 23. der Lehrer i. R. Heinrich Weidert zu Mainz-Mombach;
am 27. der Rektor Fritz Goll zu Offenbach am Main;
am 31. der Gefängniswachtmeister i. R. Wilhelm Waldschmidt zu Homberg (Oberhessen);

September 1934

- am 1. der Strommeister i. R. Heinrich Haas zu Mainz,
der Gewerbeschultrat Dr. Rudolf Bünning zu Gießen;
der Gefangenenaufseher i. R. Jakob Neuroth in Griesheim b. D.;
der Lehrer i. R. Heinrich Loos, zuletzt wohnhaft in Friedberg;
am 4. die Handarbeitslehrerin i. R. Anna Kaiser, wohnhaft in Groß-Zimmern, Kreis Dieburg;
am 11. der Gerichtsvollzieher Konrad Wilhelm König in Grünberg;
am 14. der Fortbildungsschullehrer i. R. Heinrich Schaab zu Michelstadt, D.;
der Lehrer Friedrich Wiltke zu Friedberg;
am 17. der Gewerbestudienrat Karl Winter zu Worms;
am 21. der Oberstudiendirektor i. R. Emil Kohl zu Mainz;
am 22. der Rektor i. R. Georg Brandstätter, zuletzt wohnhaft zu Neu-Isenburg;
am 27. der Studienrat Adolf Schmahel zu Worms;
der Strafanstaltsoberwachtmeister i. R. Heinrich Daupert in Buchbach.

Oktober 1934

- am 2. der Kanzleiaffistent i. R. Karl Gunder zu Darmstadt;
der Amtsgerichtsrat Dr. Wilhelm Mahr in Darmstadt;
am 3. der Gewerbelehrer Hermann Jekel zu Ortenberg, Kreis Büdingen;
am 12. der Lehrer Adam Schäfer zu Darmstadt;
am 13. der Lehrer i. R. Adolf Berthold zu Bensheim;
am 23. der Brückenaufseher i. R. Konrad Hirsch zu Worms;
der Werkmeister i. R. Friedrich Wilhelm Schmidt zu Assenheim;

der Rektor Wilhelm Keller zu Lollar, Kreis Gießen;

November 1934

am 6. der Oberjustizinspektor Friedrich Kanningier bei dem Amtsgericht Lampertheim;

am 7. der Kammermusiker i. R. Karl Lindner in Darmstadt;

am 10. der Strafanstaltsoberwachtmeister Hubertus Josef Kuhl in Darmstadt;

am 19. der Lehrer i. R. Heinrich Keil, zuletzt wohnhaft in Herborn, Dillkreis.

Berichtigung.

Die Bekanntmachung über die Namensänderung „Engel“ in „Engel-Emden“ vom 27. Februar 1934 auf S. 58 wird dahin berichtigt, daß statt „ledig“ eingesetzt wird: „verheiratet“.

Zur Nachricht.

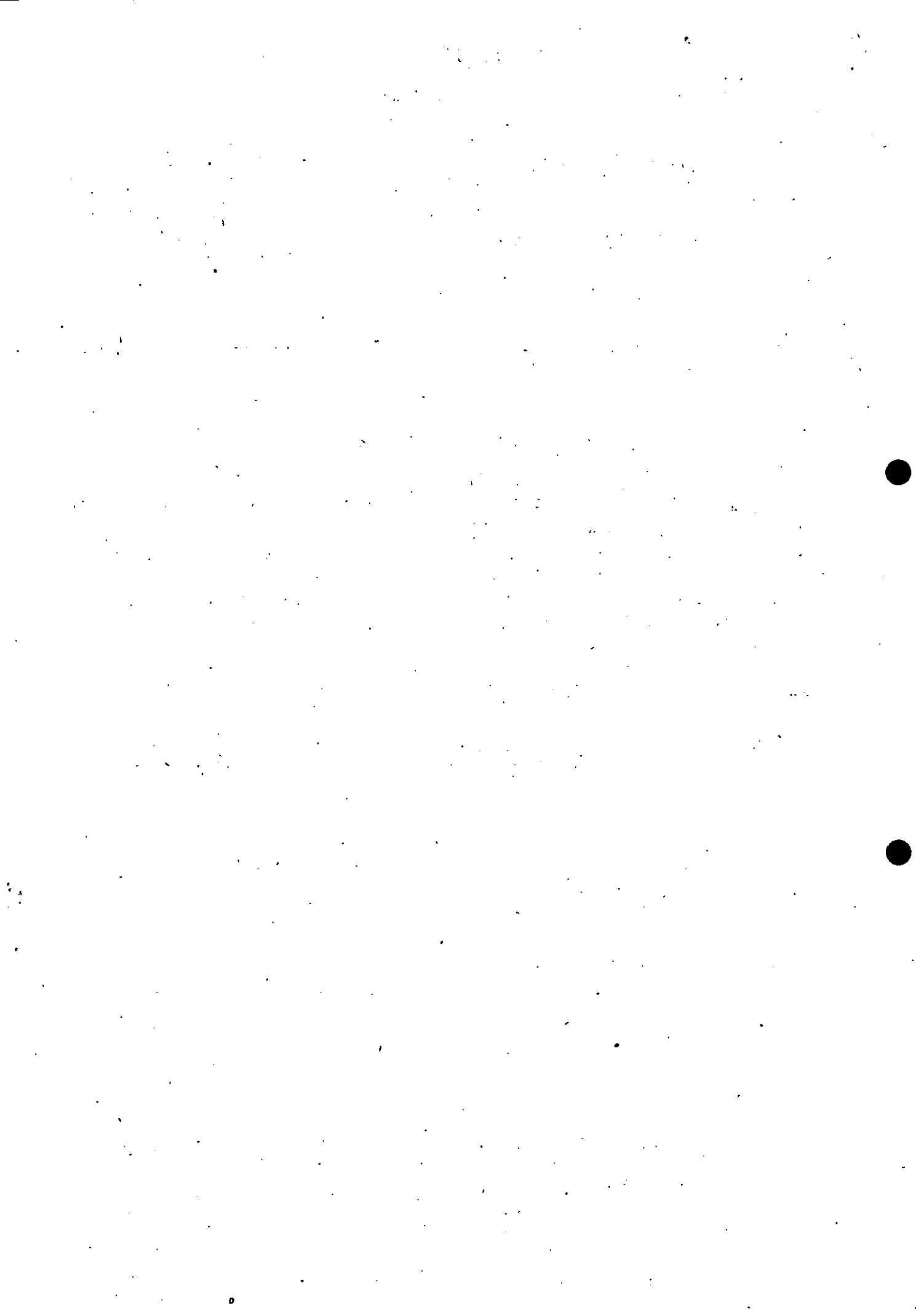
Das Hessische Regierungsblatt erscheint nach Bedarf. So oft eine Nummer erschienen ist, wird dies in der „Darmstädter Zeitung“ angezeigt.

Fehlende Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn deren Ausbleiben sofort, d. h. bei Erscheinen der nächstfolgenden Nummer, gemeldet wird.

Bestellungen von Einzelnummern sind an die Geschäftsstelle des Hessischen Regierungsblattes (Rheinstraße Nr. 15) zu richten. Alle Zuschriften sind portofrei einzusenden.

Darmstadt, im Dezember 1934.

Geschäftsstelle des Hessischen Regierungsblattes.



Chronologische Übersicht

der im

Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1934

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen usw.

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Reg.- Blattes	Seite
24. Nov. 1933	Ges. über die Amtsdauer u. die Neubestellung der Besitzer der Pachteinigungsämter	2	9
30. Novbr.	Ges. über den Aufbau des Reichsnährstandes	2	9
5. Dezbr.	Ges. über öffentliche Ankündigungen auf dem Gebiete des Heilwesens	1	1
5. Dezbr.	Ges. über die Ausübung der Heilkunde an Menschen und Tieren durch nichtapprobierte Personen	1	2
29. Dezbr.	Bef. die „Reichsstatthalter-Jakob-Sprenger-Stiftung“ betr.	1	2
30. Dezbr.	Fünfte WD. zur Vereinfachung der Staatsverwaltung auf dem Gebiete des Vermessungswesens	1	2
3. Jan. 1934	WD. zur Aenderung der WD. über die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsbereich v. 9. Juli 1931	1	5
3. Januar	Bef. die Gebühren für gerichtsarztliche Berrichtungen der beamteten Aerzte, bestellten Gerichtsärzte, praktischen Aerzte und Zahnärzte betr.	1	5
4. Januar	WD. die Abänd. der Ausf.-B. zum Ges. über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.	1	5
6. Januar	Bef. die Genehmigung von Schenkungen betr.	2	10
12. Januar	Bef. die Erhebung eines Brandversicherungsbeitrags für das Jahr 1933 betr.	2	10
15. Januar	WD. zur Ausf. der Reichs-WD. die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern betr.	5	27
18. Januar	II. WD. zur Ausf. des Ges. zur Verhütung erkrankten Nachwuchses	3	20
18. Januar	Ges. zur Aenderung des Besoldungs-Ges.	5	27
22. Januar	Ges. über die Bildung eines Forstbeirates	3	19
27. Januar	Ges. über Aufhebung von Ortsbürgerrechten am Allmendgut	3	13
27. Januar	Ges. zur Aenderung des Versicherungs-Ges. für gemeindliche Beamte	3	13
27. Januar	Waldbereinigungs-Ges.	3	14
30. Januar	Ges. über die Auseinanderziehung zwischen dem Volksstaate Hessen und dem vormals in Hessen regierenden Fürstenthume	4	21
30. Januar	Ges. Aufnahme von Anleihen für Arbeitsbeschaffungsmahnahmen betr.	4	25
6. Februar	Bef. Aufhebung der Handwerkskammernebenstellen Darmstadt und Friedberg betr.	6	31
6. Februar	Bef. die Einfuhr von Fleisch sowie von Fleisch- und Wurstwaren in das Gebiet des Volksstaates Hessen aus dem Freistaat Oldenburg betr.	6	31
19. Februar	Bef. über außergewöhnliche eichamtliche Prüfungen	6	34
20. Februar	WD. über Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten	7	43
20. Februar	WD. über die Festsetzung der für das Jahr 1934 zulässigen Tabakanbaufläche	6	31
21. Februar	WD. die Aenderung der WD. über die Kosten der Vermessungsämter bei der Ausführung der Feldbereinigung v. 27. Sept. 1932 betr.	6	38
21. Februar	WD. über die Bildung eines Beirats bei dem Heimstättenamt	8	49
21. Februar	WD. zur Ausführung des Reichsges. v. 22. Sept. 1933 über die Ausschließung von Wohnungsneubaugebieten	8	49
24. Februar	Bef. über die Aenderung der Meisterprüfungsordnung v. 30. Juli 1909	8	50
28. Februar	Bef. über die Einrichtung einer Landesmeldestelle für Versorgungsanwärter	7	39
28. Februar	Ausf.-Best. zur WD. für die Einrichtung einer Landesmeldestelle für Versorgungsanwärter	7	39
10. März	Steuergesetz für das Rechnungsjahr 1934	8	47
12. März	Bef. zur Abänd. der Bef., Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr von lebendem Vieh, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von giftigen Gegenständen betr., v. 25. Nov. 1926	8	50
22. März	Bef. das Ortsgericht und das Standesamt Raunheim betr.	9	57
24. März	Bef. Enteignung von Gelände für die Herstellung einer Straße von der Hindenburgallee nach der Aleebergerstraße in Buchbach betr.	9	55
31. März	Bef. die Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten betr.	9	55

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Reg.- Blattes	Seite
4. April	Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Kleinvieh und Geflügel	9	55
6. April	Bef., Ausf. der Butter-VO. betr.	9	57
7. April	Dritte VO. zur Ausf. des Ges. zur Verhütung erkrankten Nachwuchses	9	57
9. April	VO. zur Ausf. der VO. über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland	13	87
10. April	VO., die Abänd. der VO. v. 25. Jan. 1924, die Erhebung von Geb. für staatliche Prüfungen betr.	9	57
11. April	VO. über die Umbildung von Amtsgerichtsbezirken	10	63
12. April	Bef., Anschlussgleis für die Firma Granit- und Spenitwerk Dr. A. Reichardt zu Groß-Bieberau betr.	10	64
18. April	VO., die Aenderung der VO. zur Ausf. des Abmarkungs-Ges. v. 12. Jan. 1926 betr.	10	63
20. April	Bef., die Aufhebung der Hess. VO. zur Einj. einer Schlachtsteuer (Schlachtsteuer-Ges.) v. 9. Nov. 1932 betr.	10	64
20. April	VO., die Gebühren für die Arbeiten der Vermessungsämter betr.	11	71
27. April	VO. über die Bildung der Dozentenchaft an der Technischen Hochschule Darmstadt	13	88
28. April	Bef. betr. den Zweckverband Arbeitsdienstabteilung 223/5 Eickelsachsen	11	72
2. Mai	Berapoliizei-VO. für die Braunkohlenschwefelereien im Volksstaat Hessen	11	72
2. Mai	Bef., den Handel mit Vieh auf dem Schlachtviehmarkt in Mainz betr.	11	77
5. Mai	Bef., die Bestellung der Prüfungskommissionen für die staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen in Mainz betr.	12	85
8. Mai	VO. über die Abänd. der VO.: Uebernahme der Ortspolizei in den Gemeinden Bingen, Alzen und Gonsenheim auf den Staat betr.	13	93
12. Mai	Bef., Zweckverband Arbeitsdienstabteilung 223/VI in Bobenhäusen betr.	12	85
15. Mai	VO. zur Aenderung der Dritten Hess. Durchf.-VO. zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden	12	84
16. Mai	Bef. zum Schutze des Edel- und Damwildes	12	84
16. Mai	VO. über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen	12	84
17. Mai	Bef., Aenderung der Verfassung der Technischen Hochschule zu Darmstadt v. 20. Okt. 1933 betr.	12	85
17. Mai	Sicherheits-Vorschr. für die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in den Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege	13	88
17. Mai	Bef., Ergänzung der Ordnung der Prüfung und des Vorbereitungsdienstes für das höhere Lehramt v. 4. März 1919 betr.	13	93
22. Mai	Finanz-Ges. für das Rechnungsjahr 1934	12	79
25. Mai	Bef. zur Ausf. des Ges. über die Feiertage v. 27. Febr. 1934	12	86
27. Mai	VO. zur Durchf. des Reichs-Ges. gegen Waldverwüstung v. 18. Jan. 1934	14	95
28. Mai	Bef., Best. über die Beförderung äbender und giftiger Stoffe auf dem Rhein	14	96
28. Mai	Zweite VO. über die Abänd. der VO.: Uebernahme der Ortspolizei in den Gemeinden Bingen, Alzen und Gonsenheim auf den Staat betr.	14	97
5. Juni	Bef., die Feststellung des Betriebswertes für gärtnerische Betriebe im Entschuldungsverfahren betr.	14	97
8. Juni	VO. zur Aenderung der VO. v. 21. Sept. 1931	15	105
12. Juni	Durchf.-Best. zum Ges. betr. die Bekämpfung der Faulbrut und der Nosemaseuche der Bienen, v. 12. Juni 1934	16	113
12. Juni	Bef., Dienstanw. für den Bienenseuchensachverständigen (zu § 3 des Ges., betr. die Bekämpfung der Faulbrut und der Nosemaseuche der Bienen)	17	120
15. Juni	Bef., die Hinterlegung von Depositionen bei der Hauptstaatskasse betr.	15	106
16. Juni	Bef., die Errichtung eines Einigungsamtes für Wettbewerbsstreitigkeiten bei dem Rhein-Mainischen Industrie- und Handelstag, Sitz Frankfurt a. M., betr.	15	106
19. Juni	Bef. über die Ausübung der Jagd auf Schalenwild	15	103
20. Juni	VO., Neubildung des Ausschusses der Gebäudeeigentümer der Brandversicherungsanstalt und des Ausschusses für die Verwaltung der Landesfeuerlöschklasse betr.	15	105
20. Juni	VO. zur Durchf. des Reichs-Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung	15	105
23. Juni	VO. zur Aenderung des Versicherungs-Ges. für gemeindliche Beamte	16	114
23. Juni	Bef. über den Schutz des Landschaftsbildes bei dem Bau von Starkstromleitungen	16	114
26. Juni	Bef., Nachtrag zur Reifeprüfungsordnung für die Hess. Baugewerkschulen (jetzt höhere Bauhschulen) betr.	16	115
27. Juni	Bef., die Abänd. und Ergänzung der Hess. Ausf.-Best. zur Baumeister-VO. v. 6. März 1933 betr.	17	119
29. Juni	Bef., Aenderung der Bef. über die Aufhebung der Handwerkskammer-Nebenstellen Darmstadt und Friedberg betr.	16	115
2. Juli	VO. zur Ergänzung der VO. über die Umzugskosten der Staatsbeamten v. 9. Dez. 1932	17	120
3. Juli	Bef., die Genehmigung von Schenkungen betr.	18	131
4. Juli	Bef. über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten	21	152

Datum des Gesetzes usw.	I n h a l t	Nummer des Reg.- Blattes	Seite
7. Juli	VO. zur Aenderung der VO. über die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach v. 9. Juli 1931 und der Prüfungsordnung für die erste juristische Prüfung in Hessen v. 22. Juli 1931	16	115
7. Juli	VO. zur Aenderung der VO. über die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach v. 9. Juli 1931 und der Prüfungsordnung für die erste juristische Prüfung in Hessen v. 22. Juli 1931	17	120
7. Juli	Bef., Aenderung der Verfassung der Technischen Hochschule in Darmstadt v. 20. Okt. 1933 betr.	17	122
11. Juli	Bef., die Ausf.-Best. zum Lebensmittel-Ges. betr.	17	122
12. Juli	Ges., die Bekämpfung der Faulbrut und der Rosenmausecke der Bienen betr.	16	111
12. Juli	Bef., die Gebühr für die Prüfung nichtstaatlicher Rechnungen durch die Ober-Rechnungskammer betr.	18	128
12. Juli	Bef., die Zuteilung der Gemarkung Arnsburg zum Ortsgericht und zum Standesamt Mülchenheim betr.	18	130
16. Juli	Bef., die Einfuhr von Vieh aus stark verzeuhten Gebietsteilen betr.	17	123
17. Juli	Bef. über die Neuordnung des deutschen Siedlungswezens	18	128
20. Juli	VO. zum Schutze des Waldes	18	128
25. Juli	Bef. über die Zuständigkeit zur Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für Deutsche	18	130
26. Juli	Bef. über den Hörnisgrabenverband	18	130
28. Juli	Bef. über den Zweckverband Arbeitsdienstabteilung 222/5 in Gießen	18	131
30. Juli	Ges. zur Aenderung des Ges. v. 30. April 1881, die Allgem. Bauordnung betr.	18	127
30. Juli	Bef. über den Zweckverband „Land- und Fanggrabenverband“	18	131
2. August	Ausf.-VO. zur VO. des Reichspräsidenten über die Verleihung von Rettungsmedaillen	18	128
14. August	Bef., Gemeinschaftliche Bürgermeistereien; hier: die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Nieder- und Ober-Florstadt betr.	18	130
15. August	Bef., die Hegeseit der Feldhühner betr.	18	130
15. August	Bef., die Bekämpfung der Rindertuberkulose betr.	19	135
18. August	Bef., Soldatenstiftung der Hassia betr.	19	140
18. August	Bef., die Aufhebung der „Ernst-Ludwig- und Eleonoren-Stiftung“ betr.	19	140
21. August	VO. über die äußere Gestaltung und das Aussehen der Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen	18	127
22. August	Zweite Bef., Abhänd. der Anl. 4 der Vorschr. über Impfstoffe und Sera v. 3. März 1930 betr.	19	141
23. August	Bef., Nebenbahn Kreuznach—Sprendlingen—St. Johann; hier: Gleisanschluß II der Sprendlinger Tonwerke betr.	20	148
24. August	Bef., Anschlußgleis für die Firma Bezirkskonsumverein Worms e. G. m. b. H. am Gütergleis der Reichsbahn auf dem Bahnhof Worms betr.	20	148
24. August	VO. zur Durchf. der VO. über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstseifeherst.-Industrie	20	148
25. August	VO. über die Ausstellung von Jagdwaffen	20	143
28. August	Bef., Regelung der Arbeitszeit in Pflanzereien an den Vorabend der Sonn- und Feiertage betr.	20	149
30. August	Bef., die Feststellung des Betriebeswertes im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren	20	143
30. August	Bef., Durchf. des Lebensmittel-Ges. betr.	20	143
31. August	Ausf.-VO. zum Ges. zur Aenderung der Gewerbeordnung v. 3. Juli 1934	20	148
31. August	VO. zur Ausf. des Zweckverbands-Ges.	20	148
1. Septbr.	Bef., die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Uchhausen und Niederitoll betr.	20	149
19. Septbr.	Bef., Beginn der Fasanenjagd betr.	21	151
19. Septbr.	Bef., die Bezirksparkasse Gießen als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere betr.	22	161
22. Septbr.	VO. die große juristische Staatsprüfung im Herbst 1934 betr.	21	151
22. Septbr.	Bef. über die Verbreiterung der Umgehungsstraße in Bad-Nauheim	21	151
22. Septbr.	VO. über die Einführung des Homöopathischen Arzneibuches	21	151
26. Septbr.	VO. zur Aenderung der VO. über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen v. 16. Mai 1934	21	152
26. Septbr.	Bef., Vorschr. über die Habilitation an den Hochschulen betr.	22	159
29. Septbr.	Bef., Aenderung der Verfassung der Hessischen Landesuniversität Gießen v. 13. Okt. 1933 betr.	21	152
29. Septbr.	Bef., Ergebnisse der Rechnung der Hess. Staatsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1930 betr.	22	162
1. Oktober	Ges. über die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Notarkammer	24	175
2. Oktober	Bef. über die Weitergeltung von Tarifverträgen als Tarifordnungen	21	152
2. Oktober	Bef., das Ges. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks betr.	21	153

Datum des Gesetzes usw.	I n h a l t	Nummer des Reg.- Blattes	Seite
3. Oktober	Bef., die Durchf. des Ges. über die Aufhebung des Ortsbürgerrechts am Allmendgut betr.	22	161
5. Oktober	BD., die Zuteilung von Zweckverbänden zum Hess. Unfallversicherungsverband für Städte und Gemeinden betr.	22	162
9. Oktober	Bef., die Umbenennung der Landwirtschaftsämter und Landwirtschafts-Außenstellen (Landwirtschaftliche Schulen) betr.	22	152
10. Oktober	Bef. über die Verwaltung der Schlachtsteuer	21	153
10. Oktober	BD., Ausf. der Serundiagnose der Syphilis betr.	23	169
11. Oktober	Zweite BD. zur Ausf. des Ges. zum Schutz der nationalen Symbole	23	167
13. Oktober	Bef., den Schlachtviehmarkt zu Darmstadt betr.	22	159
13. Oktober	BD., über die Anstaltspflegekosten für polizeilich eingewiesene Kranke	22	160
16. Oktober	Zweite BD. über die Ausstellung von Jagdpässen	22	160
22. Oktober	BD., das Gaststätten-Ges. betr.	23	167
25. Oktober	Bef., Aenderung der Verfassung der Technischen Hochschule in Darmstadt v. 20. Okt. 1933 betr.	23	169
27. Oktober	Bef., Sicherheitsvorschriften für Zellhorn betr.	23	169
31. Oktober	BD. über die Bürgersteuer	23	167
31. Oktober	Bef., die Ausf. des Ges. v. 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.	23	168
31. Oktober	Bef., das Ges. zum Schutze des Einzelhandels betr.	23	169
31. Oktober	Bef. über die Schöffengerichte	23	171
31. Oktober	Ges. zur Aenderung des Art. 102 des Hess. Polizeistrafgesetzes v. 30. Okt. 1855	25	183
1. Novbr.	Bef., Staatliche Prüfung der Diphtherie-Impfstoffe betr.	23	170
6. Novbr.	BD., die Organisation der Vermessungsdienststellen betr.	23	168
8. Novbr.	Bef., die Gebühren im Fischwesen betr.	23	170
9. Novbr.	BD., die Ausf. des Jagdstraf-Ges., insbes. Anordn. wegen der Hegezeit betr.	23	168
10. Novbr.	Bef., die BD. über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie über die Lagerung von Kalzium-Karbid (Acetylen-BD.) v. 7. Febr. 1924 betr.	24	177
12. Novbr.	Bef., Anschlussgleis für die Firma Adam Opel AG. in Rüsselsheim a. M. betr.	24	178
20. Novbr.	Bef. über die Ausf. des Ges. zur Bekämpfung der Papageienkrankheit	24	177
22. Novbr.	Bef., die Erhebung eines Brandversicherungsbeitrags für das Jahr 1934 betr.	24	178
28. Novbr.	Bef. über die Erhebung eines Ausgleichszuschlags auf Lebendvieh in den Gemeinden Offenbach a. M. und Neu-Henburg	24	175
28. Novbr.	Bef. über die Erhebung eines Ausgleichszuschlags auf Lebendvieh in den Gemeinden Offenbach a. M. und Neu-Henburg	24	176
28. Novbr.	Zweite BD. zur Durchf. des Reichs-Ges. über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen)	24	176
29. Novbr.	Bef., die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch aus auswärtigen Schlachtungen in Darmstadt, Mainz und Offenbach betr.	24	177
30. Novbr.	Bef., die Aenderung der Ausf.-Best. A zum Reichsfleischbeschau-Ges. betr.	25	183
6. Dezbr.	BD. über die Zuständigkeit zur Strafvollstreckung	25	184
8. Dezbr.	Bef. zur Aenderung der Bef. zur Ausf. des Ges. über die Feiertage vom 27. Febr. 1934 — 25. Mai 1934	25	185
10. Dezbr.	Bef., die Stiftung der Firma Bänninger G. m. b. H., Fittingsfabrik in Gießen, „Zubehörsstiftung der Firma Bänninger G. m. b. H., Gießen“ betr.	25	185
15. Dezbr.	Bef., Anschlussgleis für die Firma A. Rade, Essig- und Likörfabrik in Bingen a. Rh. an die Binger Nebenbahn betr.	25	185

Sachregister

zum

Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1934.

Bearbeitet von Amtsgerichtsrat i. R. Hans Becker in Dieburg.

(Die Zahlen, soweit nicht mit der Bezeichnung §§, Art., Ziff. versehen, bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1934 enthält 25 Nummern.)

Abkürzungen:

Ges. = Gesetz, **VO.** = Verordnung, **Verf.** = Bekanntmachung, **Ausf.** = Ausführung, **Anw.** = Anweisung, **Best.** = Bestimmungen, **Durchf.** = Durchführung, **Geb.** = Gebühren, **Vorschr.** = Vorschriften.
Wiederholt sich das Stichwort innerhalb eines und desselben Artikels, so wird es nur durch seinen Anfangsbuchstaben ausgedrückt.

A.

Abberufung des Führers der Dozentschaft, 88, 3.
Abfindung in Geld bei der Waldbereinigung, 18 Art. 29.
Abgabe freigewordenen Allmendlandes, 161 II, IV.
Abgaben nach dem Finanzgesetz, 79 Art. 1;
— i. a. öffentliche A.
Abgefürtes Tuberkulosebekämpfungsverfahren, 138 VII.
Abgeltung für zugeteiltes Land, 161 V.
Abhaltung, i. Prüfungen.
Abholzungen, 95 § 1.
Abkürzung, i. Ladungsfreit.
Ablehnung, der Prüfung eines Meßgeräts, 37, 6;
— einer Stelle durch Versorgungsanwärter, 41, 8;
— i. a. Anträge.
Ablösung von Dienstbarkeiten und Reallasten, 16 Art. 16, 18, 29.
Abmarkungsgesetz v. 12. Jan. 1926, VO., die Aenderung der VO. zur Ausf. des. betr., v. 18. April, 63.
Abnutzungsfläche, 95 § 2.
Abrundung, i. Bauernwirtschaften.
Abkatz zugeführten frischen Fleisches, 176 § 6.
Abkätzung des Wertes
1. der Bienenvölker, 112 § 10;
2. der abgegebenen Allmendgrundstücke, 161 IV.
Abkatz von Rot-, Dam- und Rehwild, 103 §§ 4, 5;
A.-Plan, 103 § 1—3, 5, 6; A.-Ziffern, § 5.
Absonderung eingeführten Viehes, 123.
Abstammung, i. arische A.
Abteilungen der Technischen Hochschule, Mitgl., 85 § 16.
Abtötung, i. Tötung.
Abtrieb, 95 §§ 2, 6.
Abzahlungsgehalte, 48 Art. 9.
Abzug an der Tabakanbaufläche, 33 §§ 7, 11, 12.
Ackerndahrung, 161 II.
Agent auf dem Schlachtviehmarkt Mainz, 77 § 3.
Agri-Chemie, 116 § 7.
Akten, Geb. des Vermessungsamts für Benutzung, 72, 9.
Albach, i. Arbeitsdienst-Abt. 222/5.
Allendorf (Lahn), i. Arbeitsdienst-Abt. 222/5.
Allgemeine Bauordnung, i. B.
Allmendgut, i. Ortsbürgernutzen.
Alsbach, i. Land- und Fangrabenerverband.
Alsfeld, Dienstbezirk der Vermessungsdienststelle, 168 § 2.
Alten-Bulsch, i. Arbeitsdienst-Abt. 222/5.
Altenhain, i. Bodenhausen.
Altpflanzler, 32 §§ 4 ff.

Alzen, VO. über die Abhänd. der VO.: Uebernahme der Ortspolizei in der Gemeinde A. auf den Staat betr., v. 8. Mai, 93; zweite VO. v. 28. Mai, 97;
— Dienststelle des Vermessungsamtes, 3;
— i. a. Landes-Heil- und Pflegeanstalten.
Amt, i. Kreis-, Provinzialdirektor.
Aemter bei der Dozentschaft, 88, 6.
Amtlich anerkannte Sachverständige, i. S.
Amtsarzte, 85; 106 Art. 3;
— Ueberwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, 144 Art. 4, 5.

Amtsdauer

1. der Besitzer der Vachteinigungsämter, Ges. vom 24. Nov. 1933, Reg.-Bl. 1934, 9;
2. Ges. über die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Notarskammer v. 1. Okt., 175;
3. A. des Führers der Dozentschaft, 88, 3.

Amtsgericht, 17 Art. 24.

Amtsgerichtsbezirke, VO. über deren Umbildung vom 11. April, 63.

Amtshilfe bei der Waldbereinigung, 18 Art. 28.

Amtsleiter der Dozentschaft, 88, 3.

Amtsrichter, Strafvollstreckung, 184 § 1.

Amtswegen, Tätigkeit von A., 15 Art. 5; 129 § 1.

Aenderung, des Zuteilungsplans, 18 Art. 25;

— von Bauten, 127 Art. 1; 128 § 1;

— von GG., VB., i. die betr. GG. usw.

Anerkannt, i. Tuberkulosebekämpfungsverfahren, Kranken-
pflegeschulen.

Anerkennung, i. Handfeuerlöcher.

Anfertigung, i. topographisches Güterverzeichnis.

Anhängewagen, i. Wagen.

Anhör., der Berufsvertretungen der Verpächter und
Pächter, 9 Art. 2;

— des Ausschusses für die Verwaltung der Landesfeuer-
löschkassen, 105 § 2;

— des Wasserbauamtes, 129 § 1;

— der Landesbauernschaft, 136 IV, V.

Ankündigungen, i. öffentliche A.

Anlagen, auf Waldgrundstücken, 15 Art. 5, 26;

— i. a. Gebäude.

Anleihen, Ges., die Aufnahme von A. für Arbeits-
beschaffungsmaßnahmen betr., v. 30. Jan., 25.

Anleitung, i. Lehrlinge.

Anmeldung der Zahl der Bienenvölker, 114 Art. 9.

Annerod, i. Arbeitsdienst-Abt. 222/5.

Anordnung, der Tötung von Kindern, 135 I, 138 VI bis VIII; Absehen davon, 135 II;

— f. a. polizeiliche U., persönliches Erscheinen.
Anpreisungen auf dem Gebiete des Heilwesens, 1 Art. 1, 2.
Anschluß an das Tuberkulosebekämpfungsverf., 136 IV, V.
Anschlußaleis.

1. Erteilung der Erlaubnis: für die Firma Granit- und Spenitwerk Dr. A. Reidhardt zu Gr.-Bieberau, Bef. v. 12. April, 64;

— für die Firma Adam Opel AG. in Rüsselsheim a. M., Bef. v. 12. Nov., 178;

— für die Firma A. Rade, Eißig- und Eisfabrik in Bingen a. Rh., an die Binger Nebenbahn, Bef. v. 15. Dez., 185;

2. Zurüdnahme der Genehmigung: Gleisanschluß der Sprendlinger Tonwerke an die Nebenbahn Kreuznach—Sprendlingen—St. Johann, Bef. v. 23. Aug., 148;

— für die Firma Bezirkskonsumverein Worms e. G. m. b. H. am Gütergleis der Reichsbahn auf dem Bahnhof zu Worms, Bef. v. 24. Aug., 148.

Anstaltspflegekosten für polizeilich eingewiesene Kranke, *BD* darüber v. 13. Okt., 160.

Anstellungsbehörden, 39 § 2; 40, 4, 7, 8, 11.

Anstellungsschein, 39 § 2.

Anteil, f. Einkommen-, Körperschaftsteuer, Kollegelder, Antrag

1. auf Bestrafung, Waldbereinigungs-Ges., 18 Art. 26;

2. auf Einleitung des Waldbereinigungsverfahrens, 15 Art. 11;

3. auf Zuteilung von Tabakanbaufläche, 32 § 2; 34;

4. auf Erklärung zu Wohnsiedlungsgebieten, 49 § 1;

— f. a. Ausstellung, Eichfehlergrenzen, Einfuhr, Zulassung, Befreiung, Ausnahmen, Aufnahme.

Anträge an das Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten (Ablehnung), 44 § 6.

Anweisung, ärztliche, 1 Art. 1.

Anzeige

1. der gewerbmäßigen Ausübung der Heilkunde, 1 Art. 1, 2;

2. der Beförderung von Klauenvieh und Geflügel, 55, 1;

3. von der Faulbrut, 111 § 1; 121, 3; Unterlassung, 112 § 12;

4. von der Tuberkulose, 137 VI;

5. von der Zuzuhr frischen Fleisches, 176 § 5;

6. der Versorgungsanwärter über ihre persönlichen Verhältnisse, 40, 9.

Apanagen, 24 V.

Apotheken, freier Verkehr, 1 Art. 1;

— Homöopathisches Arzneibuch, 152.

Aräometer, 36 VII

Arbeiten, f. Vermessungsämter.

Arbeiter in Schmelereien, 76 § 32.

Arbeiterinnen, Verbot der Beschäftigung, 76 § 29.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Ges., die Ausnahme von Anleihen dafür betr., v. 30. Jan., 25.

Arbeitsdienst, Amt für U. bei der Dozentenschaft, 88, 6.

Arbeitsdienstabteilung

1. 223/5 Eichschaffeln, Bef., betr. den Zweckverband, v. 28. April, 72;

2. 223/VI in Bobenhäusen, Bef., Zweckverband betr., v. 12. Mai, 85; Zuteilung zum Hess. Unfallversicherungsverband, 162;

3. 222/5 in Gießen, Bef. über den Zweckverband, v. 28. Juli, 131; Zuteilung zum Hess. Unfallversicherungsverband, 162.

Arbeitsdienstlager, 159, I, II.

Arbeitshaus, Unterbringung, 105 Art. 1.

Arbeitslose als Tabakpflanzer, 32 § 6.

Arbeitszeit, Bef., Regelung betr. in Fußmachereien an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage betr., v. 28. Aug., 149.

Arische Abstammung, 159 I.

Arnsburg, Bef., die Zuteilung der Gemarkung U. zum Ortsgericht und Standesamt Müschenheim betr., v. 12. Juli, 130.

Aerzte, Bef., die Geb. für gerichtsarztliche Einrichtungen der beamteten Ae., bestellten Gerichts-Ae., praktischen Ae. und Zahn-Ae. betr., v. 3. Jan., 5;

— Ueberwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, 144 Art. 4, 5.

Affizienten der Technischen Hochschule, 88, 1, 2.

Aekende und giftige Stoffe, Beförderung auf dem Rhein, Bef. v. 28. Mai, 96.

Auerbach, f. Land- und Janggrabenverband.

Aufbau, f. vorläufiger U., Reichsnährstand.

Aufbewahrung, f. Röntgenfilme, Aetolen.

Aufenthaltort, 143 Art. 1.

Aufenthaltsträume der Schmelerei, 74 § 10.

Aufforderung zur Richtigstellung des Grundbuches, 16 Art. 12, 31.

Aufförderung, 95 §§ 2, 4; Kosten, § 3.

Aufgaben, f. Zweck.

Aufgang der Hühnerjagd, 130.

Aufhebung

1. der Handwerkskammer-Nebenstellen Darmstadt und Friedberg, Bef. v. 6. Febr., 31; Aenderung betr., Bef. v. 29. Juni, 115;

2. von Ortsbürgerreusen am Allmendgut, Gef. v. 27. Jan., 13; Bef., die Durchf. des Gef. betr., v. 3. Okt., 161;

3. „Ernst-Ludwig- und Eleonore-Stiftung“, Bef. v. 18. Aug., 140;

4. von Amtsgerichten, 63 § 1;

5. der Vermessungsdienststelle Grünberg, 168 § 1;

6. der Maßnahmen gegen Bienenweuchen, 111 § 8; 121, 8;

7. von Gef., *BD*, n. w., 2 Art. 4; 4 III, IV; 5 Einleit.; 20 § 9; 27 § 4; 34 Einl.; 34 IV; 56, 9; 57 § 2; 76 § 34; 84 § 4; 105 (*BD*, v. 8. Juni); 105 § 3; 123 (Bef. v. 16. Juli); 149; 153 (Bef. v. 2. Okt.); 159 III; 169 (*BD*, v. 10. Okt. u. v. 27. Okt.); 185 § 3.

Aufkommen an Mineralwassersteuer, 49 Art. 10.

Auflagen auf zugeteilten Waldgrundstücken, 17 Art. 21.

Aufnahme, in das Tuberkulosebekämpfungsverf., 136 IV; — Ausschluß von der U. in die Versicherung gemeindlicher Beamter, 13 Art. 1;

— f. a. Besitzstand, Anleihen.

Aufnahmehandriffe, Geb., 72, 7.

Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten, *BD* zur Ausf. des Reichs-Ges. v. 22. Sept. 1933, v. 21. Febr., 49;

Bef. darüber v. 4. Juli, 152.

Aufsicht üb. das Tuberkulosebekämpfungsverfahren, 136 II.

Aufsichtsbehörde über das Landesvermessungswesen, 3.

Aufsichtspersonen in Schmelereien, 76 §§ 30, 32.

Aufstellung, f. Bereinigungsplan, topographisches Güterverzeichnis, Verzeichnis.

Aufteilung von Markt- u. a. Wald, 16 Art. 17.

Aufwand, f. Kosten.

Aufzeichnungen bei der Ueberwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, 146 Art. 8.

Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, *BD* zur Ausf. der Reichs-*BD* darüber, v. 15. Jan., 27.

Ausbleiben vor dem Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten, 44 § 8.

Ausbruch, f. Seuchen.

Ausdehnung des Tuberkulosebekämpfungsverf., 136 III.

Auseinanderlegung zwischen dem Volksstaate Hessen und dem vormalis in Hessen regierenden Fürstenhause, Gef. v. 30. Jan., 21.

Ausführung, der Serumdiagnose der Syphilis, *BD*, v. 10. Okt., 169;

— des Zuteilungsplans, 17 Art. 20, 21.

Ausgabe, f. Wechsel, Schabanweisungen, Staatsschuldverschreibungen.

Ausaänge der Schmelerei, 73 § 6.

Ausgleich, in Geld bei der Waldbereinigung, 16 Art. 16, 29;
 — i. a. Härte-N., Veraleich.
 Ausgleichsabgabe, Bef., die Erhebung einer N. auf frisches Fleisch aus auswärtigen Schlachtungen in Darmstadt, Mainz und Offenbach betr., v. 29. Nov., 177; (176 §§ 1 ff.);
 — Befreiung davon, 31.
 Ausgleichsloot, 49 Art. 10.
 Ausgleichszuschlag, Bef. über die Erhebung eines N. auf Lebendvieh in den Gemeinden Offenbach a. M. und Neu-Isenburg v. 28. Nov., 175; Bef. v. 28. Nov., 176.
 Aushändigung der Rettungsmedaillen usw., 129 § 7.
 Aushang, der Bergpolizei-VO. für Schmelereien, 76 § 32;
 — Arbeitszeit in Pulzmachereien an den Vorabenden von Sonntagen, 149.
 Auskunft über die Einfuhr frischen Fleisches, 176 § 6;
 — i. a. Erteilung, Pflicht, Verpflichtung.
 Auskunftspflicht, der Heilkundigen, 1 Art. 1;
 — der Waldeigentümer, 95 § 5;
 — des Bienenbesitzers, 111 § 4.
 Auslagen vor dem Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten, 44 § 13.
 Ausland, VO. zur Ausf. der VO. über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem A., v. 9. April, 87;
 — Wohnsitz des Lebensretters im A., 129 §§ 1, 7.
 Auslegung, i. Offenlegung.
 Ausmärker, 32 § 5.
 Ausnahmen, von den Vorchr. des Ges. gegen Waldverwüstung, 96 § 6;
 — vom Tuberkulosebekämpfungsverfahren, 136 III;
 — vom Verbot der Errichtung neuer Wirtschaften, 167 § 1;
 — vom Verbot des Wabjagens, 183 § 1;
 — i. a. Befreiung.
 Ausscheidung vom Waldbereinigungsverfahren, 15 Art. 5.
 Ausschlag der Kosten, bei der Waldbereinigung, 18 Art. 30;
 — der Bekämpfung der Faulbrut, 112 § 15.
 Ausschluß, aus dem Tuberkulosebekämpfungsverfahren, 136 V;
 — i. a. Wiedereinsetzung, Öffentlichkeit, Aufnahme, Entschädigung, Rechtsweg.
 Ausschlußfrist, 72, 13.
 Ausschreibung offener Stellen, 40, 6.
 Ausschub, VO., Neubildung des N. der Gebäudeeigentümer der Brandversicherungsanstalt und des N. für die Verwaltung der Landessteuerlöschkasse betr., v. 20. Juni, 105;
 — i. a. Pflanz-N.
 Aussehen, i. Gebäude.
 Aussonderung freigewordenen Allmendlandes, 161.
 Ausstellung, i. Prüfungschein, Fehlerverzeichnis, Befähigungszeugnisse, Jagdwaffe.
 Austritt aus dem Tuberkulosebekämpfungsverf., 136 V.
 Ausübung, i. Heilkunde, Fischerei, Jagd.
 Auswärtige Schlachtungen, Bef., die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch aus a. Sch. in Darmstadt, Mainz und Offenbach betr., v. 29. Nov., 177.
 Ausweis des Bienenneuchenschachverständigen, 120, 1.
 Ausweissbuch der Wagenführer, 56, 6, 7.
 Auszeichnung, i. Verleihung.
 Außenseiten der Gebäude, 128 § 1.
 Äußere Gestaltung, i. Gebäude.
 Außergewöhnlich, i. Prüfungen.
 Außerhalb der Amtsstelle stattfindende eichamtliche Prüfungen, 37, 7.
 Außerhalb des Wohnsitzes des beamteten Arztes vorgenommene Untersuchung, 6.
 Außerkräftsetzung, i. Aufhebung.
 Außerordentliche Einnahmen nach dem Finanz-Ges., 79 Art. 2.
 Äußerung, i. gutachtlicher Spruch.
 Auszug aus dem Zuteilungsplan, 17 Art. 19.
 Azetylen, Bef., die VO. über die Herstellung, Aufbewahrung u. Verwendung von N. sowie über die Lagerung von Kalzium-Karbid (Azetylen-VO.) v. 27. Febr. 1924 betr., v. 10. Nov., 177.

B.

Bad-Nauheim, Bef. über die Verbreiterung der Umgehungsstraße, v. 22. Sept., 151.
 Bakteriologisch, i. Untersuchung, Feststellung.
 Bankunternehmen, 48 Art. 8.
 Bänninger, Bef., die Stiftung der Firma Bänninger G. m. b. H., Fittingsfabrik in Gießen, „Jubiläumstiftung der Firma Bänninger G. m. b. H., Gießen“ betr., v. 10. Dez., 185.
 Bau, i. Starkstromfreileitungen.
 Bauart, der Schmelerei, 73 §§ 3 ff.;
 — der Häuser, 128 § 1.
 Bauberatung, 127 Art. 1.
 Bäuerliche Werkshule und Beratungsstelle der Landeshauernschaft, 162.
 Bauernkammer für den Volksstaat Hessen, Ermächtigung, 10 Art. 1.
 Bauernsiedlungen, Schaffung neuer selbständiger, 161 II.
 Bauernwirtschaften, Abrundung bestehender B. auf volle Adermahrung, 161 II.
 Baugewerkschulen, hess. (jetzt höhere Bauhöhlen), Bef., Nachtrag zur Reifeprüfungsordnung für diesel. betr., v. 26. Juni, 115.
 Bauherr, 127 Art. 1.
 Bauliche Anlagen, i. Gebäude.
 Bäume, Entfernung, 18 Art. 26.
 Baumeister-VO., Bef., die Abänd. u. Ergänzung der hess. Ausf.-Bef. dazu v. 6. März 1933 betr., v. 27. Juni, 119.
 Bauordnung, Ges. zur Aenderung des Ges. v. 30. April 1881, die Allgemeine B. betr., v. 30. Juli, 127.
 Baupläze, Grundsteuer, 47 Art. 1.
 Baupolizeibehörde, 127 Art. 1; Entscheidung, Genehmigung, dal.
 Baustoff, 128 § 1.
 Bauwerke, i. Gebäude.
 Beamte, der Dampfseleinspektion, 27 §§ 2, 3;
 — B. als Bienenneuchenschachverständige, 121, 10;
 — i. Polizei-B., gemeindliche B., Staats-B., höhere Forst-B., Privatforst-B.
 Beamtete Aerzte, i. Ae.
 Beamteter Tierarzt, Benehmen, 56, 3, 7; 135 I;
 — Ueberwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, 144 Art. 3;
 — sonstige Tätigkeit, 111 §§ 1, 3, 7, 10, 12; 113 Art. 4—6; 121, 3 ff.; 135 I; 136 II, IV, VI—VIII.
 Beanstandungen gegen den Zuteilungsplan, 17 Art. 19.
 Bedarfsgegenstände, i. Lebensmittel.
 Bedingungen zur Ausführung oder Aenderung von Gebäuden, 127 Art. 1.
 Bedürftige Ortsbürger, 161 II ff.
 Befähigung zum Richteramt, 43 § 3.
 Beförderung, Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur B. von Klauenvieh und Geflügel v. 4. April, 55;
 — B. ähender und giftiger Stoffe auf dem Rhein, Bef. v. 28. Mai, 96.
 Befreiung, von Steuern, Geb., Kosten, Stempeln, 19 Art. 31; 22 Art. 4; 25 XI; 44 § 13;
 — von der Ausgleichsabgabe, 31; 176 § 3;
 — von Vorchr. der Baumeister-VO., 119, 3;
 — i. a. Ausnahmen.
 Befugnis, i. Lehrlinge.
 Befundschein der Gerichtsärzte, Geb., 6.
 Beginn, der Fasanenjagd, Bef. v. 19. Sept., 151;
 — der Polizeistunde, 84 §§ 1, 2.
 Beglaubigung von Unterschriften durch den Waldbereinigungskommissar, 19 Art. 31.
 Begriff der Schmelerei, 73 I.
 Behandlungen, i. Gegenstände.
 Behörden, i. Waldbereinigungs-B.
 Beigeordnete, 161 IV.
 Beihilfe, für Abtötung von Bienenwölfen, 112 §§ 10, 11, 14, 15; wird nicht gewährt, § 12;
 — strafrechtliche B., Ges. über öffentliche Ankündigungen auf dem Gebiete des Heilmwens, 1 Art. 3.

Beirat, bei dem Heimstättenamt, **W.** über die Bildung eines solchen, v. 21. Febr., 49;
 — **B.** des Landes- und des Waldbereinigungs-Kommissars, 15 Art. 9, 30;
 — **f. a.** Forst-B.
 Besitzer des Einigungsamts für Wettbewerbsstreitigkeiten, Ernennung (und Widerruf), 43 § 3; Tätigkeit, §§ 4, 5;
 — **f. a.** Pachteinigungsämter.
 Beitrag zu den Kosten für polizeilich eingewiesene Kranke, 160 § 2.
 Beiträge, der Mitglieder der Dozentenschaft, 88, 7;
 — der Bienenbesitzer, 112 §§ 15, 16; 114 Art. 10;
 — der Besitzer zum Tuberkulosebekämpfungsverfahren, 140 IX.
 Beitreibung, **f.** Ordnungsstrafen, Auslagen.
 Beitritt zum Tuberkulosebekämpfungsverfahren, 136 IV.
 Beiwohnung bei der Verhandlung des Einigungsamts für Wettbewerbsstreitigkeiten, 44 § 9.
 Bekämpfung, **f.** Faulbrut, Rindertuberkulose, Papageienkrankheit.
 Bekanntmachung, **f.** ortsübliche **B.**
 Bekleidung, **f.** Amt.
 Belastung augeteilter Waldgrundstücke, 17 Art. 21, 25.
 Beleuchtung der Schwelerei, 74 § 16.
 Belobigung, **f.** öffentliche **B.**
 Bemessung, **f.** Höhe.
 Benehmen, **f.** Einvernehmen.
 Bensheim, Vermessungsamt, 4.
 Beratung, der Brandversicherungskammer, 105 § 1;
 — **f. a.** Tagesordnung.
 Beratungsstelle, **f.** bauerliche Wertschule.
 Berechnung der Abnutzungsfläche, 95 § 2.
 Bezirksbezirk, 15 Art. 11.
 Bereinigungsplan, 16 Art. 14, 15.
 Bergemeinerei, Genehmigung, 73 § 6; sonst. Zuständigkeit, 76 §§ 28, 30.
 Bergpolizei-**W.**, Allgem., v. 7. März 1924, Anwendung, 76 §§ 31, 32;
 — **f. a.** Braunkohlenschwelereien.
 Bericht, des Bienenjuchenschachverständigen, 121, 8; 122;
 — über Lebensrettungen, 129 § 1.
 Berichtigung des Grundbuchs, 17 Art. 24, 31.
 Berufsvertretungen der Pächter und Verpächter, 9 Art. 2.
 Berufung
 1. Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme in das Tuberkulosebekämpfungsverfahren, 136 IV;
 2. **f.** Einberufung.
 Berufsstellen (Pachteinigungsämter), Besitzer, 9 Art. 1, 4.
 Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Schweißdienst, 76 § 29.
 Beschlußfassung des Einigungsamts für Wettbewerbsstreitigkeiten, 44 § 11.
 Beschränkung des Eigentümers während des Waldbereinigungsverfahrens, 18 Art. 26.
 Beschränkungen, **f.** Eigentums-**B.**, Verkehrs-**B.**
 Beschwerde, über die Bewertung der Waldgrundstücke, 15 Art. 10;
 — der zur Sicherung und Besserung Untergebrachten, 106 Art. 2;
 — gegen Entscheidungen nach dem Ges. gegen Waldverwüstung, 96 § 8;
 — gegen Festsetzung des Abschlußplanes, 103 § 4;
 — gegen die Ablehnung oder Zurücknahme der Zulassung zum Handel mit Vieh auf dem Schlachtviehmarkt Mainz, 77 § 2;
 — gegen die Geb.-Rechnung des Vermessungsamts, 72, 13.
 Beschwerdeauschuss in Beratungsfragen, 15 Art. 10, 30.
 Besichtigung, der Bienenbestände, 111 § 7; 113 Art. 6;
 — der Lebensmittelbetriebe, 145 Art. 7; der Betriebs-einrichtungen und -räume, 176 § 6;
 — **f. a.** Untersuchung, Prüfung.
 Besitzer, von Bienen, 111 §§ 1, 2, 4, 7, 10, 12, 15; 113 Art. 2, 9;
 — **f. a.** Wald-**B.**, Rinder.

Beitbarhöfen, 95 § 2.
 Besitzstand, Aufnahme, 16 Art. 13, 15.
 Besoldungsgeles, Ges. zur Menderung dess., v. 18. Jan., 27.
 Besondere Gemeindebezirke, 169.
 Besserung, **f.** Sicherung.
 Bestätigung, von Heilerfolgen, 1 Art. 1;
 — **f. a.** Sakung.
 Bestellte Gerichtsärzte, **f.** Ärzte.
 Bestellung, **f.** Prüfungskommissionen.
 Bestimmung, **f.** Reinigungsbezirk.
 Beteiligte beim Waldbereinigungsverfahren, 15 Art. 6, 11, 15, 19, 23, 26, 30, 32.
 Beteiligung, **f.** Land.
 Betrag (Höhe) der Ausgleichsabgabe, 176 § 4.
 Betrieb, Ueberwachung der Lebensmittel-**B.**, 145 Art. 7;
 — **f. a.** Röntgenfilme, Betriebswert.
 Betriebsbuchführung, 95 § 2.
 Betriebseinheit (Waldbesitz), Betriebsplan, 95 § 2.
 Betriebsnachfolger u. -vorgänger beim Tabakanbau, 33 § 9.
 Betriebsspannungen, **f.** Starkstromanlagen.
 Betriebsvorrichtungen der Schwelerei, 74 **B.**; Betrieb, 75 III; Betriebsunterbrechung, 75 § 20.
 Betriebswert für gärtnerische Betriebe, Feststellung im Entschuldungsverfahren, Bef. v. 5. Juni, 97; muß richtig lauten: Bef., die Feststellung des Betriebswertes im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren, v. 30. Aug., 143.
 Bettfedern, Einfuhr, 50 VIII.
 Beutenrod, **f.** Eichelachsen.
 Beurteilung, **f.** Noten.
 Bewerberliste der Landesmeldestelle, 39 §§ 2, 3; 40, 3; 41, 8.
 Bewerbung der Versorgungsanwärter, 39 § 2; 39, 2; 40, 6.
 Bewertung der Waldgrundstücke, 15 Art. 10.
 Bewilligung, **f.** Befreiung.
 Bezirke der Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten, 43 § 2.
 — **f. a.** Dienst-**B.**, Gemeinde-**B.**
 Bezirksfürsorgeverband, 87 §§ 1, 2;
 — Kosten für polizeilich eingewiesene Kranke, 160 § 2.
 Bezirkskomitee vom Borms, **f.** Anschließaleis.
 Bezirkspartasse Gießen als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere, Bef. v. 19. Sept., 161.
 Bickenbach, **f.** Land- und Fanggrabenverband.
 Biebesheim, **f.** Land- und Fanggrabenverband.
 Bienen, Ges., die Bekämpfung der Faulbrut und der Nosemaseuche der **B.** betr., v. 12. Juni, 111; Durchf.-Bef. zu dem Ges., v. 12. Juni, 113;
 — Bestand, Stand, Völker, 111 §§ 1 ff.; 113 Art. 1 ff.;
 — **f. a.** Bienenjuchenschachverständiger.
 Bienenjuchenschachverständiger, 111 §§ 3, 5, 7, 10, 17; 113 Art. 3, 4, 6, 7, 11;
 — Bef., Dienstanweisung für den **B.** (zu § 3 des Ges. betr. die Bekämpfung der Faulbrut und der Nosemaseuche der Bienen) v. 12. Juni, 120.
 Bildung, **f.** Aemter, Beirat, Bürgermeisterei, Dozentenschaft, Eigentums-genossenschaft, Erbschaftsgrundstücke, Forstbeirat, Massgrundstücke, Waldgenossenschaft, Zweckverband.
 Billiges Ermessen, 44 § 13.
 Bingen.
 1. **W.** über die Abänd. der **W.**: Uebernahme der Ortspolizei in der Gemeinde **B.** auf den Staat betr., v. 8. Mai, 93; zweite **W.**, v. 28. Mai, 97;
 2. Vermessungsamt, 3;
 3. Nebenbahn, **f.** Anschließaleis.
 Binnenschiffe, Name von nationaler Bedeutung, 167 § 1.
 Bilschöheimer Wald, Standesamt und Ortsgericht für diese Gemarkung, 57.
 Biechenbach, 5 § 1.
 Bobenhäufen, Bef., Zweckverband Arbeitsdienst-Abteilung 223/VI in **B.** betr., v. 12. Mai, 84.
 Bodenwert, 16 Art. 16.
 Brände, **f.** Feuer.
 Brandmauern der Schwelerei, 73 § 5.

Brandversicherungsanstalt, **WD.**, Neubildung des Ausschusses der Gebäudeeigentümer der **B.**, v. 20. Juni, 105.
 Brandversicherungsbeitrag, **Bef.**, die Erhebung für das Jahr 1934 betr., v. 22. Nov., 178.
 Braunkohlenschwelereien im Volksstaat Hessen, Bergpolizei-**WD.** dafür v. 2. Mai, 72.
 Brauselimonaden, 122.
 Breungeshain, i. Eichelsachsen.
 Brunnen, 145 Art. 4.
 Büdingen, Dienststelle des Vermessungsamtes, 3;
 — Kreis **B.**, Handelskammernebenstelle, 31; 115.
 Bühnen der Schwelerei, 73 § 8.
 Bürgerliche Ehrenrechte, Verlust, 129 § 6.
 Bürgermeister, 161 IV.
 Bürgermeisterei,

1. gemeinschaftliche **B.**, hier: Bildung einer gemeinschaftlichen **B.**
 - a) für die Gemeinden Nieder- und Ober-Horstadt, **Bef.** v. 14. Aug., 130;
 - b) für die Gemeinden Uexhausen und Niederstoll, **Bef.** v. 1. Sept., 149;
2. Zuständigkeit der Bürgermeistereien, 32, 2, 3; 40, 4; 161, I, III.

Bürgersteuer, **WD.** darüber v. 31. Okt., 167;
 — Erhebung, 168 § 3;
 — Höhe, S. 4.

Büroarbeiten der Vermessungsämter, 4 V.
 Bubenborn, i. Eichelsachsen.
 Butter-Verordnung, **Bef.**, **Ausf.** deri. betr., v. 6. April, 57.
 Buhbach, Enteignung von Gelände für die Herstellung einer Straße von der Hindenburgallee nach der Kleeburgerstraße, **B.** v. 24. März, 55.

C.

Chemiker, Ueberwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, 144 Art. 2, 3, 5; Gegenprobe, 147 Art. 9.
 Chemische Untersuchungsanstalten, 144 Art. 2, 5.
 Crumstadt, i. Land- und Fanggrabenverband.

D.

Dampfkesselinspektion, Beamte deri., 27 §§ 2, 3.
 Damwild, **Bef.** zum Schutze des; v. 16. Mai, 84;
 — Absch. 103 § 1.
 Dankfagungen, 1 Art. 1.
 Darmstadt,
 1. Aufhebung der Handwerkskammer-Nebenstelle, **Bef.** v. 6. Febr., 31; **Bef.**, Aenderung der **Bef.** betr., v. 29. Juni, 115;
 2. **Bef.**, den Schlachtviehmarkt zu **D.** betr., v. 13. Okt., 159;
 3. **Bef.**, die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf irisches Fleisch aus auswärtigen Schlachtungen in **D.** v. 29. Nov., 177;
 4. Vermessungsamt, 4;
 5. Erbgesundheitsgericht, 57 § 1;
 6. Polizeidirektion, 129 §§ 1, 7;
 7. Rädt. Krankenhaus, Unfruchtbarmachung, 20; Entmannung, 106;
 — i. a. Handwerkskammer, Techn. Hochschule, Landesfinanzamt, Unfallversicherungsverband.
 Darmstädter Zeitung, Verkündung, 1 Art. 4; 2 Art. 4; 5 Art. 2; 9 Art. 5; 45 § 14; 49 § 5; 50 § 9; 85 § 5; 96 § 9; 104 § 10; 105 § 4; 106 Art. 5; 128 § 4; 130; 143 Art. 3; 151 § 3; 161 Art. 3; 169 II; 177 § 10.

Daubringen, i. Arbeitsdienst-Abt. 222/5.
 Denkmäler, 15 Art. 4.
 Denkmalspflieger, 127 Art. 1.
 Depönten, **Bef.**, die Hinterlegung von **D.** bei der Hauptstaatskasse betr., v. 15. Juni, 106.
 Desinfektion der Rinderställe, 138 VI.
 Deutsch, i. Handwerk.
 Deutsche, i. Fürsorgepflicht, Ehefähigkeitszeugnisse.
 Deutsches Siedlungswesen, i. **S.**
 Dieburg, Dienststelle des Vermessungsamts, 4;
 — i. a. Hörnisgrabenverband.

Dienstankweilung, für Aufsichtspersonen in Schwelereien, 76 § 30;
 — i. a. Bienenzuchtsachverständiger.
 Dienstaufsicht, über die Beamten des Waldbereinigerungsverfahrens, 15 Art. 7;
 — bezügl. der Unterbringungsarten, 105 Art. 2.
 Dienstbarkeiten, Ablösung, 16 Art. 16;
 — Belastung der zugeteilten Waldgrundstücke, 17 Art. 21, 25.
 Dienstbezirke der Vermessungsdienststellen, 168 § 2.
 Diphtherie-Impfstoffe, **Bef.**, Staatliche Prüfung deri. betr., v. 1. Nov., 170.
 Direktion des Mainzer Schlachtviehhofes, 77 §§ 1, 2; Entscheidung, 77 § 2.
 Domantialpachtungen, 23 IV.
 Doppelverdienst, 77 § 5.
 Dozentenakademie, 159 I.
 Dozentenchaft

1. der Techn. Hochschule, 85 §§ 8, 16;
 — **WD.** über die Bildung der **D.** an der Technischen Hochschule Darmstadt, v. 27. April, 88;
2. der Universität, Führer und Vertreter der **D.**, 152.

Dreieich, Forst, Wohnsiedlungsgebiet, 152.
 Dringlichkeitszuschlag zu den Geb. der Vermessungsämter, 72, 10.

Druckerei des Landesvermessungsamtes, 3 A.
 Druckschriften, mit Ankündigungen auf dem Gebiete des Heilwesens, 1 Art. 2;
 — über Wahrsagen, 183 § 1.
 Durchforstungen, 95 § 2.
 Durchfuhr, i. Einfuhr.
 Durchführung, der Waldbereinigung, 14 Art. 3;
 — des Tuberkulosebekämpfungsverfahrens, 137 VI;
 — von **GG.** usw., i. die betr. **GG.**
 Durchschnittsalter der Bestände, 95 § 2.

E.

Edelwild, **Bef.** zum Schutze des; v. 16. Mai, 84.
 Ehefähigkeitszeugnisse, **Bef.** über die Zuständigkeit zur Ausstellung von **E.** für Deutsche, v. 25. Juli, 130.
 Ehrenamtliche Tätigkeit, 20 § 8; 50 § 8.
 Ehemalige Prüfungen, **Bef.** über außergewöhnliche e. **B.** v. 19. Febr., 34.
 Eichelsachsen, **Bef.**, betr. den Zweckverband Arbeitsdienst-Abteilung 223/5, v. 28. April, 72.
 Eichelsdorf, i. Eichelsachsen.
 Eichflehrgrenzen, 35, 1, 2; 37, 2, 3.
 Eichkolben, 35 II.
 Eichungsaufsichtsbehörden, Entscheidung, 37, 2.
 Eichwesen, **Bef.**, die Geb. darin betr., v. 8. Nov., 170.
 Etlische Vernehmung, 18 Art. 28.
 Eier, Ueberwachung des Verkehrs, 144 Art. 3.
 Eigentum, freies, des vormaligen Großherzogs, 21 Art. 3; 24 IV.
 Eigentümer (Inhaber) des Gemarkungsrechts, 168 § 3;
 — i. a. Beteiligte.
 Eigentumsbeschränkungen an zugeteilten Waldgrundstücken, 17 Art. 21, 25.
 Eigentumsgenossenschaft, 16 Art. 16, 17, 32.
 Eigentumsrenzpunkte, 64 § 3.
 Eilsachen der Vermessungsämter, 72, 10, 11.
 Einartshausen, i. Eichelsachsen.
 Einberufung

1. der Versorgungsanwärter, 40, 7; Ablehnung der **E.**, 40, 8;
2. der Besitzer des Einigungsamts für Wettbewerbsstreitigkeiten, 43 § 4;
3. des Beirats beim Heimstättenamt, 50 § 5.

Einfuhr, von Fleisch sowie von Fleisch- und Wurstwaren in das Gebiet des Volksstaates Hessen aus dem Freistaat Oldenburg, **Bef.** v. 6. Febr., 31;
 — von Vieh aus stark verseuchten Gebietsteilen, **Bef.** v. 16. Juli, 123;
 — ungereinigter Bettfedern, 50 VIII; Genehmigung, da;

- Ein- und Durchfuhr, Bef. zur Abänd. der Bef., Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der E. u. D. von lebendem Vieh, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von giftigenden Gegenständen v. 25. Nov. 1926 betr., v. 12. März, 50.
- Einführen frischen Fleisches, 176 §§ 5—7.
- Einführung, von verseuchten Bienen, 112 § 12;
- i. a. Homöopathisches Arzneibuch, Serumbiagnose der Syphilis, Diphtherie-Impfstoffe.
- Eingriff zur Unfruchtbarmachung, 20;
- zur Entmannung, 106.
- Einheitspreisgesellschaft, 48 Art. 9.
- Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten, WD. darüb. v. 20. Febr., 43;
- Bef., die Errichtung eines solchen bei dem Rhein-Mainischen Industrie- und Handelstag, Sitz Frankfurt a. M. betr., v. 16. Juni, 106.
- Einkommensteuer, Beteiligung des Landes, 47 Art. 5;
- Kommunalmaße, 49 Art. 10.
- Einleitung des Waldbereinigungsverfahrens, 15 Art. 11.
- Einnahmen, i. ordentliche E.; außerordentliche E.
- Einrichtung, i. Landesmeldestelle.
- Einreisebrief, 136 V.
- Einblick von Geschäftsbüchern und -briefen, 176 § 6;
- i. a. Offenlegung.
- Einpruch gegen den Ausschluß aus dem Tuberkulosebekämpfungsverfahren, 137 V.
- Eintragung, i. Grundbuch, Waldgrundverzeichnis, Bewerberliste.
- Einvernehmen, i. beamteter Tierarzt, obere Forstbehörde, Staatsministerium, Min.-Abt. Ib und Abt. derj. für öffentl. Gesundheitspflege, Min.-Abt. Ic, Ie, Landesbauernschaft, Landesbauernführer, Kreisbauernführer.
- Einwendungen gegen die Beschlüsse des Waldbereinigungskommissars, 15 Art. 17.
- Einzelhandel, Bef., das Gei. zum Schutz desj. betr., v. 31. Okt., 169.
- Einziehung, von Holz, 95 § 2;
- des Jagdpasses, 143 Art. 2;
- bei Wahrsagen, Art. 102 Polizei-St.Gel., 183;
- i. a. Kosten.
- Eisdielen, WD. über die Regelung der Polizeistunde für diej., v. 16. Mai; 84; WD. zur Aenderung der WD., v. 26. Sept., 153.
- Eltern der Junglandwirte, 33 § 7.
- Empfänger frischen Fleisches, 177 §§ 5—7.
- Empfehlungen, 1 Art. 1.
- Endgültige Entscheidung, 15 Art. 7, 10; 70, 13; 103 § 4; 112 § 10; 136 IV, V, VII.
- Endgültige Fürsorgepflicht für Auslandsdeutsche, 87 §§ 1, 2.
- Endigung der Amtsdauer der Besitzer der Pachteinigungsämter, 9 Art. 1.
- Enteignung von Gelände, für Herstellung einer Straße von der Hindenburgallee nach der Kleebergstraße in Bubach, Bef. v. 24. März, 55;
- zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, 151.
- Entfernung von Bäumen, 18 Art. 26.
- Entgeltliches Wahrsagen, 183 § 1.
- Entlüftung der Schwelerei, 73 § 9.
- Entmannung, 106 Art. 3.
- Entnahme, i. Proben.
- Entrichtung der Ausgleichsabgabe, 176 § 7.
- Entschädigung
- I. Gewährung:
1. im Tuberkulosebekämpfungsverfahren, 138 VI; 139 VIII;
- keine E., 195 I, 1; 137 VI; 139 VII, VIII;
2. für Bienenleuchenschachverständige, 121, 10;
- II. Ausschluß: bei Aufhebung von Ortsbürgerrechten am Allmendgut, 13 Art. 2; 162 VI;
- i. a. Beihilfe.
- Entscheidung durch Behörden u. a., i. Baupolizeibehörde, Beschwerdeauschuss, Direktion, Eichungsaufsichtsbehörden, Forstamt, Heimstättenamt, Kreisamt Mainz, Landesbauernschaft, Landesvermessungsamt, obere Forstbehörde, Reichspräsident, Staatsminister sowie Abt. Ib und Ib (öffentl. Gesundheitspflege), Abt. Id, Vermessungsdienststelle, Verwaltungsgerichtshof, Vorsitzender.
- Entschließung, i. Staatsminister.
- Entschuldung eines Waldbesizers, 96 § 6.
- Entschuldungsverfahren, Bef., die Feststellung des Betriebswertes für gärtnerische Betriebe im E. betr., v. 5. Juni, 97; muß richtig lauten: Bef., die Feststellung des Betriebswertes im landwirtschaftlichen E., v. 30. Aug., 143.
- Entseuchung, des Bienenstandes, 111 §§ 5, 8; 121, 6;
- i. a. Kraftwagen.
- Entstaubungen der Schwelerei, 74 §§ 14, 22.
- Entziehung, i. Fahrlehrerschein.
- Erbgesundheitsgerichte, 57.
- Erbkranker Nachwuchs, II. WD. zur Ausf. des G. zu dessen Verhütung, v. 18. Jan., 20; III. WD. v. 7. April, 57.
- Erbliche Leihe, 15 Art. 6.
- Erfolge (Heil-E.), 1 Art. 1.
- Ergänzung des Zuteilungsplans, 18 Art. 25.
- Erhebung, i. Grund-, Sondergebäude-, Filial-, Warenhaus-, Schlacht-, Bürger-Steuer, Steuern, Abgaben, Gebühren, Beitrag, Ausgleichsschlag und -abgabe, Brandversicherungsbeitrag.
- Erinnerung gegen die Geb.-Rechnung des Vermessungsamts, 72, 13.
- Erinnerungsmedaille für Lebensrettung, 129 §§ 1, 3, 5 ff.
- Erklärung zu Wohnbildungsgebieten, 49 §§ 1, 4; 152.
- Erlaubnis, zur Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften, 167 § 1;
- i. a. Anschlußgasse.
- Erlös aus eingezogenem Holz, 95 § 2.
- Erlöschen, der Nutzungsrechte am Allmendgut, 13 Art. 2;
- von Rechten an Waldgrundstücken, 17 Art. 21;
- der Faulbrut, 111 § 8.
- Ermächtigung, i. Bauernkammer, Handwerkskammer, Staatsministerium, Abt. Ib, d.
- Ermäßigung, der Umzugskostenvergütung, 120 § 1;
- der Schlachtsteuer, 153 § 1.
- Ernennung, i. Vorsitzender, Beisitzer, Stellvertreter, Mitglieder, Schriftführer, Pflanzerausschuss, Landeskommissar, Führer, Rektor, Bienenleuchenschachverständiger.
- Erneuerung, i. Kataster.
- Ernst-Ludwig- und Eleonoren-Stiftung, Bef., Aufhebung derj. betr., v. 18. Aug., 140.
- Eröffnung, i. Sitzung.
- Errichtung, der Schwelerei, 73 II;
- i. a. Erbgesundheitsgerichte, Einigungsamt, Starkstromanlagen, Zelte, Gaitwirtschaften.
- Erlas, i. Schaden.
- Erlasgrundstücke, Bildung, 16 Art. 16.
- Erstattung, der Kosten der Fürsorge, 87 § 1;
- i. a. Auslagen.
- Erteilung, i. Fahrlehrerschein, Auskunft, Erlaubnis.
- Ertragstafel, 95 § 2.
- Erzeugnisse, i. tierische E., Fleisch.
- Eichenrod, i. Eichenschläfen.
- Explosionen in Schwelereien, 75 § 25; Maßnahmen dagegen, 75 §§ 21, 22.

F.

- Fachzeitschriften, Ankündigungen in ärztlichen F. usw., 1 Art. 1.
- Fähigkeit, i. Zuerkennung.
- Fahrlässigkeit, Waldbereinigungs-Ges., 18 Art. 26;
- Ges., betr. Bekämpfung der Faulbrut der Bienen, 112 § 12;
- grobe F., Pflichtverletzung bei der Tuberkulosebekämpfung, 137 V.
- Fahrlehrerprüfung, 27 § 3.
- Fahrlehrerschein, Erteilung, und Entziehung bei Polizeibeamten, 27 § 4.
- Fahrtkosten, i. Reisekosten.

Fakultät, Mitglieder dert., 152.
 Fälligkeit, der Geb. der Vermessungsämter, 72, 12;
 — der Ausgleichsabgabe, 177 § 7.
 Familieneigentum des Großh. Hauses, 21 Art. 2; 23 I, III—V, VIII.
 Familienmitglieder hilfsbedürftiger Auslandsdeutscher, 87 § 1.
 Fang von Lachsen in der Nahe, 168.
 Fajani Jagd, Bef., Beginn dert. betr., v. 19. Sept., 151.
 Fäher, 35 III.
 Faulbrut und Nosemajeuhe der Bienen, Ges., die Bekämpfung dert. betr., v. 12. Juni, 111; Durchf.-Beit. zu dem Ges. v. 12. Juni, 113;
 — Bef., Dienstanweisung für den Bienenjuchenachwerständigen (zu § 3 des Ges.) v. 12. Juni, 120.
 Fehlerverzeichnis (Messgeräte), 37, 1, 4.
 Feiertage, Bef. zur Ausf. des Ges. über diesel. v. 27. Febr. 1934, v. 25. Mai, 86; Bf. zur Aend. der Bef. v. 25. Mai 1934, v. 8. Dez., 185;
 — i. a. Sonn- und F.
 Feldarbeiten der Vermessungsämter, 4 V; 71, 6.
 Feldbereinigung, 116 § 7.
 Feldbereinigungskommissar, 116 § 4.
 Feldhühner, Bef., die Hegezeit dert. betr., v. 15. Aug., 130.
 Feldmessen, 116 § 7.
 Fernbehandlung, 1 Art. 1.
 Ferroillium, 96 § 2.
 Festlegung, i. Grenze.
 Festlegung, des Abzählplanes, 103 §§ 2—4, 6;
 — i. a. Bezirke, Eichsehlergrenzen, Tabakanbaufläche, Vergütung, Landesdurchschnitt, Polizeistunde, Beiträge, Beihilfe, Aufgang, Schutzzeit, Schlachtsteuer, Zuschlag.
 Feststellung
 1. der Faulbrut, 111 §§ 2, 5; 113 Art. 4;
 2. der Tuberkulose, 135, I, II, IV; bakteriologische F., 135 IV, VI.
 — i. a. Liste, Betriebswert, Schaden.
 Feuer
 1. in der Schwelerei, 75 § 25; Feuerschutz, 74 §§ 18, 21; Feuerhagananlage, 75 §§ 19, 25;
 2. im Walde, 128 § 2.
 Filialsteuer, 48 Art. 8.
 Filme, i. Röntgen-F.
 Finanz-Ges. für das Rechnungsjahr 1934, v. 22. Mai, 79.
 Finnen, Untersuchung der Rinder darauf, 184 § 24.
 Fische, Weich-, Schalen- und Krustentiere sowie Zubereitungen daraus, Ueberwachung des Verkehrs, 144 Art. 3.
 Fischerei, WD., die Abhänd. der Ausf.-WD. zum Ges. über die Ausübung und den Schutz der F. v. 27. April 1881, v. 4. Jan., 5; Bef., die Ausf. des Ges. betr. v. 31. Okt., 168.
 Fittingsfabrik, i. Bänninger.
 Flächenangaben über die Besitzgrößen, 95 § 2.
 Flächenmeßmaschinen, 35 I B.
 Fleisch
 1. Bef., die Einfuhr von F. sowie von F.- und Wurstwaren in das Gebiet des Volksstaates Hessen aus dem Freistaat Oldenburg betr., v. 6. Febr., 31;
 2. Bef., die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches F. aus auswärtigen Schlachtungen in Darmstadt, Mainz und Offenbach betr., v. 29. Nov., 177; (176 §§ 1 ff.);
 3. Ueberwachung des Verkehrs mit F. und Erzeugnissen daraus, 144 Art. 3, 7.
 Fleischgroßmärkte, i. Schmachtwiehmärkte.
 Fleischmarkthallen, i. Schlachtviehmärkte.
 Fleischwaren, i. Fleisch.
 Florstadt, Bef., die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Nieder- und Ober-Florstadt betr., v. 14. Aug., 130.
 Flüssigkeitsmaße, 35 II.
 Formblatt für Probeentnahmen, 147 Art. 9.
 Forst, i. Dreieich.
 Forstamt, 95 § 3; Entscheidung, 96 §§ 7, 8; 103 §§ 2—4;
 — Genehmigung, 103 §§ 1, 2, 5, 6.
 Forstbeirat, Ges. üb. die Bildung eines F., v. 22. Jan., 19.

Forstpolizeibehörde, Erlaubnis, 128 § 1.
 Forstschutz, 15 Art. 4.
 Forstwirtschaftliche Grundstücke, Grundsteuer, 47 Art. 1.
 Forstwirtschaftsjahre, 95 § 2.
 Frankfurt a. M., Ausgleichsabgabe auf Fleisch zwischen F. und Offenbach, 177 II;
 — i. a. Industrie-Handelstag.
 Frauen, Unfruchtbarmachung, 20.
 Freies Eigentum, i. E.
 Freigewordenes Allmendgut, 13 Art. 3, 4; 161.
 Freiwillige Feuerwehr, 105 § 2.
 Freiwilliges Tuberkulosebekämpfungsverfahren, i. F.
 Friedberg,
 1. Aufhebung der Handwerkskammer-Nebenstelle, Bef. v. 6. Febr., 31; Bef., Aenderung der Bef. betr., v. 29. Juni, 115;
 2. Dienststelle des Vermessungsamts, 3; Dienstbezirk dert., 168 § 2;
 3. Kreis F., Handwerkskammer-Nebenstelle, 31; 115.
 Friedelhausen, i. Arbeitsdienst-Abt., 222/5.
 Friedhöfe, 15 Art. 5.
 Frisches Fleisch, i. F.
 Frühl., 119, 5; 128 § 1; 136 V; 147 Art. 9;
 — i. a. Offenlegung, Beanständung, Beschwerde, Erinnerung, Ladung.
 Fronleichnamstag, allgem. Feiertag, 86.
 Frontkämpfer, 159 I.
 Führer
 1. der Technischen Hochschule, 169;
 2. der Dozentschaft
 a) an der Technischen Hochschule, 85 §§ 3, 8; Ernennung und Tätigkeit, 88, 3, 4, 7, 8;
 b) der Universität, 152.
 Fürsorgepflicht, WD. zur Ausf. der WD. über die F. für Deutsche aus dem Ausland, v. 9. April, 87;
 — Aenderung des Hess. Ges. zur Ausf. der Reichs-WD. über die F. v. 17. Juni 1926, 87 § 1.
 Fürstenhaus, Ges. über die Auseinandersetzung zwischen dem Volksstaate Hessen und dem vormalig in Hessen regierenden F., v. 30. Jan., 21.
 Fürth, Dienststelle des Vermessungsamts, 4.
 G.
 Gärtnerische Betriebe, Bef., die Feststellung des Betriebswertes für g. B. im Entschuldigungsverfahren betr., v. 5. Juni, 97.
 Gärtnerische Grundstücke, Grundsteuer, 47 Art. 1.
 Gasabjaugung in der Schwelerei, 74 § 15.
 Gasmesser, 36 VIII.
 Gaschutz der Schwelerei, 74 §§ 18, 27.
 Gast einer Eisdielen usw., 84 § 3.
 Gaststättengelek, WD. desj. betr., v. 22. Okt., 167.
 Gast- und Schankwirtschaften, Errichtung neuer, 167 § 1.
 Gebäude
 1. WD. über die äußere Gestaltung und das Aussehen der G. und der sonstigen baulichen Anlagen, v. 21. Aug., 127 (insbes. Art. 1); Berichtigung: S. 149);
 2. Grundsteuer, 47 Art. 1;
 3. G. auf Waldgrundstücken, 15 Art. 5, 26;
 — i. a. Lager-G.
 Gebäudeeigentümer, i. Brandversicherungsanstalt.
 Gebühren, für gerichtsarztliche Berrichtungen der beamteten Aerzte, bestellten Gerichtsärzte, praktischen Aerzte und Zahnärzte, Bef. v. 3. Jan., 5;
 — WD., die Abhänd. der WD. v. 25. Jan. 1924, die Erhebung von Geb. für staatliche Prüfungen betr., v. 10. April, 57;
 — WD., die Geb. für die Arbeiten der Vermessungsämter betr., v. 20. April, 71;
 — Geb. für die Prüfung nichtstaatlicher Rechnungen durch die Oberrechnungskammer, Bef. v. 12. Juli, 128;
 — Zweite WD. zur Durchf. des Reichs-Ges. über die Geb. der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser u. Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) v. 28. Nov., 176;
 — Geb. im Eichwesen, Bef. v. 8. Nov., 170;

- Geb. der Bienensachverständigen, 114 Art. 11, 121, 10;
- Geb. des Tuberkulosebekämpfungsverfahrens, 140 IX;
- Prüfungs-Geb.: Baugewerkschulen (Kulturbautechnik), 115 § 3; Baumeisterprüfung, 119, 2;
- für Prüfung von Messgeräten, 35; Aetolen-WD., 177;
- i. a. Leih-, Lager-, Zeitüberschreitungs-Geb., Entschädigung.
- Gebührenfreiheit, i. Beizehung.
- Gebührentarif für Vermessungsarbeiten, 4 III.
- Geburtsort der hilfsbedürftigen Auslandsdeutschen, 87 § 1;
- Gefährlich, i. Gewohnheitsverbrecher.
- Geflügel, i. Beförderung.
- Gegenprobe, i. Probe.
- Gegenstand, der Waldbereinigung, 15 Art. 4, 5;
- der Reiseprüfung für Kulturbautechnik, 116 § 7;
- der Beratung, i. Tagesordnung.
- Gegenstände (Vorrichtungen, Mittel, Verfahren, Behandlungen) gegen Krankheiten, Ankündigung, 1 Art. 1, 2;
- i. a. giftfangende G.
- Gehaltsempfänger als Tabakpflanze, 32 §§ 6, 11.
- Geheimhaltung von Tatsachen (Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten), 44 § 9.
- Geheimmittel, 1 Art. 1.
- Gelände, i. Enteignung.
- Geländeortlager, 159 I, II.
- Geldausgleich, =Entschädigung bei der Waldbereinigung, 16 Art. 16, 29.
- Geldbelohnung für Lebensrettung, 129 §§ 1, 8.
- Geldstrafe, Androhung: Ges. über öffentl. Ankündigungen auf dem Gebiete des Heilwesens, 1 Art. 1;
- Waldbereinigungsgesetz, 18 Art. 26;
- Ges. über die Ausübung der Heilkunde an Menschen und Tieren durch nichtapprobierte Personen, 2 Art. 3;
- WD. über die Polizeistunde für Eisdielen usw., 84 § 3;
- WD. zum Schutze des Waldes, 128 § 3;
- Polizei-St.Ges., Art. 102, 183.
- Geltungsdauer des Ges. zur Aenderung des Besoldungs-Ges., Verlängerung, 27.
- Gemarkung, i. Arnburg, Neu-Mienburg, Dreieich, selbständige G.
- Gemarkungsrecht, Eigentümer, 168 § 3.
- Gemeindebezirke, besondere, 169.
- Gemeinde-Grund- und Gewerbesteuer, Landesdurchschnitt, 168 § 4.
- Gemeinden,
 1. WD. zur Aenderung der ersten hess. WD. zur Durchf. der WD. zur Sicherung der Haushalte der G. v. 8. Juni, 105;
 - WD. zur Aenderung der dritten hess. Durchf.-WD., v. 15. Mai, 84;
 2. Vermendung des freigewordenen Allmendgutes, 13 Art. 13;
 3. Eigentümer des Gemarkungsrechts, 168 § 3;
 4. Härteausgleich bei Aufhebung des Ortsbürger-nutzens, 162 VI;
 5. Erhebung einer Filial- und Warenhaussteuer, 48 Art. 8, 9;
 6. Kosten
 - a) für polizeilich eingewiesene Kranke, 160 § 2;
 - b) der Ausgleichsabgabe, 177 § 8;
- i. a. Florstadt, Ueshausen, Niederstoll, Offenbach, Neu-Mienburg, Unfallversicherungsverband.
- Gemeinderechtsvereine, 48 Art. 7.
- Gemeindewald, 16 Art. 17.
- Gemeindliche Beamte, Ges. zur Aenderung des Versicherungs-Ges. für die., v. 27. Jan., 13; WD. zur Aenderung des., v. 23. Juni, 114.
- Gemeiner Wert der Rinder, 139 VIII.
- Gemeinheitsteilung, 16 Art. 17.
- Gemeinschaftliche Bürgermeisterei, i. B.
- Gemeinschaftswald, 16 Art. 17, 29.
- Gemengelage, Beseitigung, 15 Art. 3.
- Genehmigung, des Abwässerplanes, 103 §§ 1, 2, 6;
- des Verteilungsplans f. die Tabakanbaufläche, 32, § 3;
- der Ausführung oder Aenderung von Bauten, 127 Art. 1; Verlagsung, das.,
- i. a. Schenkungen, Stiftungen, Einfuhr, Anschlussgleis, Zweckerband;
- Behörden, Zuständigkeit zur Erteilung von G., i. Bau-polizeibehörde, Bergbauerei, Forstpolizeibehörde, Landeskommissar, obere Bergbehörde, Staatsminister sowie Abt. Ia, b, e.
- Genossenschaften, Tuberkulosebekämpfungsverf., 136 IV.
- Genossenschaftswald, 16 Art. 17, 29;
- Betriebseinheit, 95 § 2.
- Geologie, 116 § 7.
- Geräte der Bienenweiser, 111 §§ 2, 9; 113 Art. 2, 4.
- Gerichtliches Strafverfahren, i. St.
- Gerichtsärzte, i. gerichtsarztliche Einrichtungen.
- Gerichtsarztliche Einrichtungen, Bef., die Geb. für a. B. der beamteten Aerzte, bestellten Gerichtsärzte, prakt. Aerzte und Zahnärzte betr., v. 3. Jan., 5.
- Gernsheim, Aufhebung und Aufteilung des Amtsgerichts, 63 §§ 1, 2;
- i. a. Land- und Fanggrabenverband.
- Gesamtschuldnerische Haftung, 176 § 7.
- Geschäfte des Forstbeirats, 20 § 5;
- des Beirats beim Heimstättenamt, 49 § 3.
- Geschäftsbriege und -bücher, Einsicht, 176 § 6.
- Geschäftsordnung des Beirats beim Heimstättenamt, 49 § 4.
- Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts, 44 § 12.
- Gesellschaftswald, 16 Art. 17, 29.
- Gesetzkunde, 116 § 7.
- Gestaltung, i. Gebäude.
- Gestattung, i. Zutritt.
- Geiuch, i. Zulassung.
- Gesundheitsdienst, i. Röntgenfilme.
- Gesundheitsschädigung, 1 Art. 1;
- durch Lebensmittel, 144 Art. 4.
- Getränkewagen, WD. über die Regelung der Polizeistunde für die., v. 16. Mai, 84; WD. zur Aenderung der WD., v. 26. Sept., 152.
- Gewährleistung für Rinder, 137 VI.
- Gewerbeaufsichtsamt, 149.
- Gewerbeordnung, Ausf.-WD. zum Ges. zur Aenderung der Gew.O. v. 3. Juli, 1934, v. 31. Aug., 148.
- Gewerbetreibende als Tabakpflanze, 32 §§ 6, 11.
- Gewerbliche Räume der Heilkundigen, 1 Art. 1, 2.
- Gewerbliche Sachverständige, i. S.
- Gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde, 2 Art. 1.
- Gewerbesteuer-Ges. für 1934, 47 Art. 2.
- Gewichte, 36 V.
- Gewohnheitsverbrecher, WD. zur Durchf. des Reichs-Ges. gegen gefährliche G., v. 20. Juni, 105.
- Gießen, Bezirksparkasse G. als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere, Bef. v. 19. Sept., 161;
- Erbgeldgesundheitsgericht, 57 § 1;
- Handwerkskammer-Nebenstelle, 31; 115;
- Polizeidirektion, 129 §§ 1, 7;
- i. a. Landesuniversität, Universitäts-Klinik u. Frauenklinik, Landes-Heil- und Pflegeanstalten, Veterinär-unteruchungsamt, Arbeitsdienst-Abt., 222/5.
- Gießen-Land, Vermessungsamt, 3; Dienstbezirk des., 168 § 2;
- Giftfangende Gegenstände, Bef. zur Abhänd. der Bef., Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Ein- u. Durch-fuhr von solchen v. 25. Nov. 1926 betr., v. 12. März, 50.
- Giftig, i. ägende Stoffe.
- Glashütten, i. Eischlacken.
- Gleisanschluss, i. Anschlussgleis.
- Gödelau, i. Landes-Heil- und Pflegeanstalten.
- Gonheim, WD. über die Abhänd. der WD.: Uebernahme der Ortspolizei in der Gemeinde G. auf den Staat betr., v. 8. Mai, 93; zweite WD., v. 28. Mai, 97.
- Gonterskirchen, i. Eischlacken.
- Göken, i. Eischlacken.
- Gräber, 15 Art. 5.
- Grab- und Graspärten, Grundsteuer, 47 Art. 1.
- Granit- u. Spenitwerk Dr. H. Reidhardt zu Gr.-Bieberau, Anschlussgleis für diese Firma, Bef. v. 12. April, 64.
- Grenze zwischen Wald- und Feldmark, 14 Art. 2.

Großbafare, 48 Art. 9.
 Groß-Eichen, i. Bobenhäusen.
 Großen-Linden, i. Arbeitsdienst-Abt. 222/3.
 Groß-Gerau, Dienststelle des Vermessungsamts, 4.
 Großherzog, Auseinanderziehung mit dem Volksstaate
 Hessen, 21 Art. 2—4; 23 II—IX, XI.
 Großschlächter, 55, 1.
 Grünberg, Dienststelle des Vermessungsamts, 3;
 — Aufhebung derl., 168 § 1.
 Grundbuch, Eintragung der Waldbereinigung, 17 Art. 24,
 31; der Zahlungsverpflichtung, 18 Art. 29.
 Gründe, der Anträge, 44 § 6;
 — der Entscheidungen usw., 40, 3, 7.
 Grundeigentümer, i. Beteiligte.
 Grundzüge für das staatlich anerkannte freiwillige Tuberkulo-
 sebekämpfungsverfahren in Hessen, 135 I; 136.
 Grundsteuer, staatliche, 1934, 47 Art. 1.
 Grundstücke, bei der Waldbereinigung, 14 Art. 3—6, 10,
 13, 16, 17, 19—21, 29;
 — staatliche Grundsteuer, 47 Art. 1.
 Gutachten, der Gerichtsärzte, Geb., 6;
 — der Staatsbehörden, 15 Art. 7;
 — des Bienenfachverständigen, 114 Art. 7;
 — des beamteten Tierarztes, 139 VII;
 — des Wasserbauamts, 129 § 2;
 — des Denkmalpflegers, 127 Art. 1.
 Gutachtlicher Spruch des Einigungsamts für Wettbewerbs-
 streitigkeiten, 44 § 12.
 Gültlicher Ausgleich, i. Vergleich.

5.

Habilitation an den Hochschulen, Bef., Vorschr. darüber
 betr., v. 26. Sept., 159.
 Haftstrafe, Androhung; Gef. über öffentl. Ankündigungen
 auf dem Gebiete des Heilwesens, 1 Art. 1;
 — Gef. über die Ausübung der Heilkunde an Menschen
 und Tieren durch nichtapprobierte Personen, 2 Art. 3;
 — WD. über die Polizeistunde in Eisdielen usw., 84 § 3;
 — WD. zum Schutze des Waldes, 128 § 3;
 — Polizei-St.Gef., Art. 102, 183.
 Haftung für die Ausgleichsabgabe, 176 § 7.
 Hahn, i. Land- und Fanggrabenverband.
 Hähnlein, i. Land- und Fanggrabenverband.
 Handel, mit Vieh auf dem Schlachtviehmarkt in Mainz,
 Bef. v. 2. Mai, 77;
 — mit Druckschriften über Wahrjagen, 183 § 1.
 Handfeuerlöcher, Verzeichnis der vom Preuß. Feuerwehr-
 beirat bis 31. März 1931 geprüften und anerkannten
 H., 93.
 Handwerk, Bef., das Gef. über den vorläufigen Aufbau
 des deutschen H. betr., v. 2. Okt., 153.
 Handwerkskammern, Einigungsämter für Wettbewerbs-
 streitigkeiten, 43 § 1;
 — Kasse der H., 119, 2;
 — H. Darmstadt (Hauptstelle), Uebernahme der Aufgaben
 der H.-Nebenstelle, 31 § 2; Ermächtigung, § 3.
 Handwerkskammer-Nebenstellen Darmstadt und Friedberg,
 Aufhebung derl., Bef. v. 6. Febr., 31; Aenderung derl.,
 Bef. v. 29. Juni, 115.
 Härteausgleich bei Aufhebung des Ortsbürgerrechts,
 162 VI.
 Hassia, Bef., Soldatenstiftung derl. betr., v. 18. Aug., 140.
 Hauptstaatskasse, Bef., die Hinterlegung von Depositionen
 bei der H. betr., v. 15. Juni, 106.
 Hauptzollämter, Schlachtsteuer, 153 § 1.
 Hausen, i. Arbeitsdienst-Abt. 222/5.
 Haushalte, WD. zur Aenderung der ersten hess. WD. zur
 Durchf. der WD. zur Sicherung der H. von Ländern
 und Gemeinnden, v. 8. Juni, 105;
 — WD. zur Aenderung der dritten hess. Durchf.-WD. v.
 15. Mai, 84.
 Hauschlachtungen, Befähigung der Betriebe, 145 Art. 7;
 — Schlachtsteuer, 153 § 1.
 Hebammenlehranstalt und Frauenklinik in Mainz, Un-
 fruchtbarmachung, 20.

Hegezeit, Anordn. wegen derl., WD. v. 9. Nov., 168;
 — der Feldhühner, Bef. v. 15. Aug., 130;
 — für weibliches Rehwild, 168 I.
 Heilerfolge, 1 Art. 1.
 Heilkunde, Gef. über die Ausübung der H. an Menschen
 und Tieren durch nichtapprobierte Personen v. 5. Dez.
 1933, Reg.-Bl. 1934, 2.
 Heil- und Pfllegeanstalten, Unterbringung, 105 Art. 1.
 Heilung, i. Krankheiten.
 Heilwesen, Gef. über öffentliche Ankündigungen auf dem
 Gebiete des H., v. 5. Dez. 1933, Reg.-Bl. 1934, 1.
 Heimstättenamt, WD. über die Bildung eines Beirats bei
 demi., v. 21. Febr., 49;
 — Hessisches H., 49 §§ 1, 2; Entscheidung, § 3.
 Heizung der Schwelerci, 74 § 16.
 Helfer bei der Heilbehandlung, 2 Art. 1, 2.
 Hellschen, 183 § 1.
 Heppenheim, Landwirtschaftsamt, 32 §§ 2, 3;
 — i. a. Landes-Heil- und Pfllegeanstalten.
 Herstellung, i. Azetylen.
 Hessen, Gef. über die Auseinanderziehung zwischen dem
 Volksstaate H. und dem vormals in Hessen regierenden
 Fürstentume, v. 30. Jan., 21;
 — Vereinb. mit anderen Ländern, i. Einfuhr;
 — Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten, 106;
 — i. a. Land, Prüfungsordnung, Braunkohlen-Schwelereien,
 Tuberkulosebekämpfungsverfahren.
 Heilisch, i. Heimstättenamt, Baugewerkschulen, Veterinär-
 untersuchungsamt, Unfallversicherungsverband, Landes-
 universität, Staatsschuldenverwaltung.
 Hebreife, 95 § 2.
 Hilfsbedürftige Auslandsdeutsche, 87 § 1;
 — i. a. bedürftig.
 Hilfsstellen der Hauptzollämter (Schlachtsteuer), 153
 §§ 1, 2.
 Hinterlegung von Depositionen bei der Hauptstaatskasse, Bef.
 v. 15. Juni, 106.
 Hinterlegungsstelle für Wertpapiere, Bef., die Bezirks-
 sparasse Gießen als solche betr., v. 19. Sept., 161.
 Hochschulen, Bef., Vorschr. über die Habilitation an deni.
 betr., v. 26. Sept., 159.
 Hochwaldfläche, 95 § 2.
 Höfersdorf, i. Bobenhäusen.
 Hoimeiereifonds, 23 IV.
 Hofreite, Grundsteuer, 47 Art. 1.
 Hofwachhaus, 23 III.
 Höhe, Bemessung der H. der Bürgersteuer, 168 § 4;
 — i. a. Beitrag.
 Höhere Bauschulen, Bef., Nachtrag zur Reifeprüfungs-
 ordnung für diesel., v. 26. Juni, 115.
 Höhere Forstbeamte, 15 Art. 7, 8, 30, 33.
 Höhere Verwaltungsbehörde, i. Kreisamt, Staatsministe-
 rium Abt. 1b.
 Höheres Lehramt, Bef., Ergänzung der Ordnung der
 Prüfung und des Vorbereitungsdienstes für das h. L.
 v. März 1919 betr., v. 17. Mai, 93.
 Hohlmaße, 36 IV.
 Holzbodenfläche, 95 § 2.
 Holzverchälung, 128 § 1.
 Holzvorrat, 95 § 2.
 Homöopathisches Arzneibuch, WD. über die Einführung
 desl., v. 22. Sept., 151.
 Honig, 113 Art. 2, 4.
 Hörnisgrabenverband, Bef. darüber v. 26. Juli, 130.
 Horoskopstellen, 183 § 1.
 Hubengüter, 15 Art. 3.
 Hühnerjagd, Aufgang, 130.
 Hungen, Aufhebung und Aufteilung des Amtsgerichts,
 63 §§ 1, 2.

3.

Jagd, Bef. über die Ausübung der J. auf Schalenwild,
 v. 19. Juni, 103;
 — Ausübung der J. auf Edel- und Damwild, 84 I;
 — i. a. Falanen-J.
 Jagdausübungsberechtigte, Abschlußplan, 103 § 2.

Jagdreviere, WD. über die Ausstellung von solchen, v. 25. Aug., 143; zweite WD. darüber v. 16. Okt., 160.
 Jagdrechte, bei der Waldbereinigung, 17 Art. 22;
 — des Großherzogs, 23 IV.
 Jagdstrafgesetz, WD., die Ausf. des., insbes. Anordn. wegen der Hegezeit betr., v. 9. Nov., 168.
 Jahresbeitrag der gemeindlichen Beamten, 144 Art. 1.
 Jahresjagdreviere, Ausstellung, 143 Art. 1; 160 Art. 1, 2.
 Impfstoffe, zweite Bef., Abänd. der Anl. 4 der Vorschr. darüber v. 3. März 1930, v. 22. Aug., 141;
 — i. a. Diphtherie-S.
 Industrie- und Handelskammern, Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten, 43 § 1.
 Industrie- und Handelstag, i. Rhein-Mainischer A.-u. S. Inhaber
 1. des Anstellungsscheins, 39 § 2; des Beamten Scheins, 40, 3;
 2. einer Eisdielen usw., 84 § 3;
 — i. a. Eigentümer.
 Insektenraz, 96 § 6.
 Institut, i. Leibesübungen.
 Johanniterkrankenhaus, i. Nieder-Weisel.
 Irreführend, i. unwahr.
 Jubiläumstiftung, i. Stiftung.
 Jugendliche Arbeiter, Verbot der Beschäftigung, 76 § 29.
 Jugendliche Lebensretter, 129 § 4.
 Jugendrichter, Strafvollstreckung, 184 § 1.
 Junglandwirte als Tabakpflanzer, 33 § 7.
 Jungwild, 84 I.
 Jungwuchs, 95 § 2.
 Juristische Prüfung, erste, in Hessen, WD. zur Aenderung der Prüfungsordnung v. 22. Juli 1931, v. 7. Juli, 115; WD. v. 7. Juli, 120.
 Juristische Staatsprüfung, große, im Herbst 1934, WD. v. 22. Sept., 151.
 Justiz- und Verwaltungsfach, WD. zur Aenderung der WD. über die Vorbereitung für den Staatsdienst darin v. 9. Juli 1931, v. 3. Jan., 5; WD. v. 7. Juli, 115; WD. v. 7. Juli, 120.

K.

Kälber,

1. Milch: Jagd, 84 I;
2. Rind:
 - a) Tuberkulosebekämpfungsverfahren, 138 VI;
 - b) Ausgleichszuschlag, 175;
 — Ausgleichsabgabe, 176 § 3.

Kaliumtartrid, i. Natrium.

Kanzler der Technischen Hochschule, 85 §§ 3, 8.

Kartenlegen, 183 § 1.

Kartograph, 3 A.

Kasse der Handwerkskammer, 119, 2.

Kataster, Erneuerung, 17 Art. 23, 25, 30.

Kennzeichnung der Rinder, 135 III; 136 IV, VI.

Kinderreiche Familien, 33 § 6.

Klauenvieh, i. Beförderung.

Kleinparzellen, 15 Art. 3, 17.

Kleinpreisgeschäfte, 48 Art. 9.

Klein-Zimmern, i. Hörnisgrabenverband.

Kollegelder der Professoren, 84 Art. 1.

Kölnheim, i. Bobenhäufen.

Kommissar, i. Landes-K., Waldbereinigungs-K.

Kommission zur Abschätzung der abzugebenden Allmendgrundstücke, 161 IV, V.

Kommissionäre, 55, 1;

— K. auf dem Schlachtviehmarkt Mainz, 77 § 3.

Kommunalmasse der Einkommen-, Körperschafts-, Umsatzsteuer, 49 Art. 10.

Körperschaftsteuer, Beteiligung des Landes, 47 Art. 5;

— Kommunalmasse, 49 Art. 10.

Kosten, des Waldbereinigungsverfahrens, 18 Art. 30;

— vor dem Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten, 44 § 13;

— der Reinigung und Entfeuchtung, 56, 8;

— für die Materialien der Vermessungsämter, 72, 14;

— der Fürsorge für Auslandsdeutsche, 87 §§ 1, 2;
 — der Wiederaufforftung, 95 § 3;
 — der Bekämpfung von Bienenweiden, 112 §§ 15—17;
 — der Begutachtung von Bauten, 127 Art. 1;
 — für polizeilich eingewiesene Kranke, 160 § 2;
 — der Verwaltung der Ausgleichsabgabe, 177 § 8;
 — i. a. Anstaltspflege-K., Umzugs-K.
 Kraftfahrzeugführer, WD. zur Ausf. der Reichs-WD., die Ausbildung von K. betr., v. 15. Jan., 27.
 Kraftwagen, Anordnung über Reinigung und Entfeuchtung von K. zur Beförderung von Klauenvieh u. Geflügel, v. 4. April, 55.
 Kranke, i. polizeilich eingewiesene Kranke.
 Krankenhäuser, städtische, i. Darmstadt, Mainz, Worms, Offenbach.
 Krankenpflegeschulen, Bef., die Bestellung der Prüfungskommissionen für die staatlich anerkannten K. in Mainz betr., v. 5. Mai, 85.
 Krankheiten, Verhütung, Linderung und Heilung, öffentliche Ankündigung, 1 Art. 1, 2.
 Kreditunternehmen, 48 Art. 8.
 Kreisamt, höhere Verwaltungsbehörde, 27 § 1;
 — untere Verwaltungsbehörde, 49 § 2; 97; 177;
 — Polizeibehörde, 177;
 — zuständige Behörde, 49 § 2; zuständige Landesbehörde, 149 § 1;
 — Ausnahmen, 56, 3; 167 § 2;
 — sonstige Tätigkeit, 40, 4—6, 10, 11; 111 § 1; 113 Art. 3; 120, 1; 129 §§ 1, 7; 135 I; 143 Art. 1; 162 VI, VII.
 Kreisamt Mainz, Entscheidung, 77 § 2.
 Kreisarzt, 85; 106 Art. 3.
 Kreisbauernführer, 161 IV; Einvernehmen, 162 VII.
 Kreisdirektor, Fähigkeit zum Amt, 5 Art. 1.
 Kreise, i. Friedberg, Büdingen, Schotten.
 Kreisführer der Sinterorganisation, 121, 8.
 Kreisgesundheitsamt, 2 Art. 1.
 Kreisrealsteuerfähe, 48 Art. 7.
 Kreisveterinäramt, 1 Art. 2.
 Kriegsrentenempfänger als Tabakpflanzer, 32 § 6.
 Kriegsteilnehmerschaft, 119, 4.
 Kronotation, 23 IV.
 Krustentiere, i. Fische.
 Kulturbautechnik, Reifeprüfung, 115 § 1.
 Kulturtechnik, 116 § 7.
 Kulturveränderungen, 18 Art. 26.
 Kündigung, i. Austritt.
 Kunstseife, i. Margarine.
 Kürzung, i. Abzug.

L.

Laboratoriumsbuch, 147 Art. 10.

Lachse, Fang in der Nahe, 168.

Ladenschluß, allgem., 84 §§ 1, 2.

Ladung zur Verhandlung vor dem Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten (Frist), 44 §§ 7, 8.

Lage der Schwelerei, 73 § 2.

Lagenläne, Geb., 72, 7.

Lagergebäude für Röntgenfilme, 90 II b.

Lagergebühren für Fässer, 170 C 3.

Lagerstätten, i. Zelte.

Lagerung von Kaliumtartrid, i. Natrium.

Land, Beteiligung an den Anteilen an Einkommen- und Körperschaftsteuer, 47 Art. 6;

— Zufallendes Aufkommen an Mineralwassersteuer, 49 Art. 10;

— Beitrag zu den Kosten für polizeilich eingewiesene Kranke, 160 § 2;

— i. a. Volksstaat.

Länder, WD. zur Aenderung der ersten hessischen WD. zur Durchf. der WD. zur Sicherung der Haushalte der L. v. 8. Juni, 105;

— WD. zur Aenderung der dritten hess. Durchf.-WD., v. 15. Mai, 84.

Landesbauernführer, Einvernehmen, 175.

Landesbauernpräsident, 96 § 6; 161 IV.

Landesbauernschaft, Hessen, 10 Art. 1, 2;
 — L. Hessen-Nassau, Vorschlag, 113 Art. 3;
 — Einvernehmen, 114 Art. 10;
 — Entscheidung, 136 IV, V;
 — sonstige Zuständigkeit, 136 II, IV—VI.
 Landes-Bücherei, -Museum, -Theater, 25 VIII.
 Landesdurchschnitt, der Realsteuerjäge, 48 Art. 7;
 — der Gemeinde-Grund- und Gewerbesteuer, 168 § 4.
 Landesfeuerlöschkaffe, WD., Neubildung des Ausschusses für die Verwaltung ders., betr., v. 20. Juni, 105.
 Landesfinanzamt Darmstadt, WD., über die Uebertragung der Verwaltung der Schlachtsteuer im Bezirk desl. auf die Hauptzollämter, 153.
 Landesforstmeister, 19 § 2.
 Landesfürsorgeverband, 87 §§ 1, 2.
 Landes-Heil- und Pflegeanstalten, Bef., die Pflanzgeldsätze darin betr., v. 31. März, 55;
 — Unterbringung zur Sicherung und Besserung, 105.
 Landeskommissar für Waldbereinigung, 15 Art. 7 ff., 15, 19, 20, 23, 29; Entscheidung, 15 Art. 7, 10; Genehmigung, 16 Art. 16.
 Landesmeldestelle für Versorgungsanwärter, WD., über die Einrichtung einer solchen, v. 28. Febr., 39; Aufst. zu dieser WD., v. 28. Febr., 39.
 Landespolizeibehörde, 183 § 1.
 Landesuniversität, Hess. L. Gießen, Bef., Aenderung der Verfassung ders., v. 13. Okt. 1933 betr., v. 29. Sept., 152;
 — i. a. Professoren, Universitätsklinik, Universitätsstraßen-Klinik.
 Landesvermessungsamt, 3 A; 168 § 4;
 — Entscheidung, 72, 13.
 Landeszuchtthaus, i. Marienschloß.
 Landgerichtsgefängnis, i. Mains.
 Landshaftsbild, Bef. über den Schutz des L. bei dem Bau von Starkstromfreileitungen, v. 23. Juni, 114.
 Land- und Jangaraberverband, Bef. über den Zweckverband, v. 30. Juli, 131;
 — Zuteilung zum Hess. Unfallversicherungsverband, 162.
 Landwirtschaftliche Grundstücke, Grundsteuer, 47 Art. 1.
 Landwirtschaftlicher Ortsfachberater, 161 IV.
 Landwirtschaftliches Entschuldigungsverfahren, Feststellung des Betriebswertes darin, Bef. v. 30. Aug., 143.
 Landwirtschaftsämter und Landwirtschaftsamt-Außenstellen (Landwirtschaftliche Schulen), Bef., die Umbenennung ders., v. 9. Okt., 162;
 — Landwirtschaftsamt Heppenheim, 32 §§ 2, 3.
 Längemaße, Geb., 35 I A; 170 § 1.
 Lauterbach, Dienststelle des Vermessungsamts, 3; Dienstbezirk desl., 168 § 3.
 Lebendes Vieh, i. B.
 Lebensalter, 44 § 11.
 Lebensjahr, 16.; 149;
 — 18.: 129 § 4.
 Lebensmittel, Ueberwachung des Verkehrs damit, 144 Art. 1 ff.
 Lebensmittel-Gej., Bef., die Aufst.-Best. dazu betr., v. 11. Juli, 122; Bef., Durchf. d. Ges. betr. v. 30. Aug., 143.
 Lebensmittelpolizei, 144 Art. 1, 7.
 Lebensrettungen, 129 § 1.
 Leberegel, Verdacht, 184 § 24.
 Lehrgang, für Kulturbaukunst, 115 §§ 1, 5, 9;
 — i. a. Dozentenakademie, Geländeport., Arbeitsdienstlager.
 Lehrlinge, Verleihung der Befugnis zur Anleitung von L. im Maurer-, Zimmerer- und Steinmetzhandwerk, 119, 4.
 Leibesübungen, Bescheinigung des Direktors des Instituts für L. über Teilnahme an den pflichtmäßigen L., 93.
 Leibstall, 23 III.
 Leichenschau-, -öffnung, Geb., 6.
 Leihgebühren für Eichgeräte, 170 C, 1.
 Leihkern, i. Arbeitsdienst-Abt., 222/5.
 Lich, Aufhebung und Aufteilung des Amtsgerichts, 63 §§ 1, 2.
 Licht, im Walde, 128 § 2.
 Limonaden, 122.

Linderung, i. Krankheiten.
 Lüte der Beisitzer des Einigungsamts für Wettbewerbsstreitigkeiten, 43 § 3;
 — i. a. Bewerber-L., Verzeichnis.
 Lohnempfänger als Tabakpflanze, 32 §§ 6, 11.
 Lokalbehörden im Vermessungswesen, 3 B.
 Lokales Waldbereinigungsverfahren, 14 Art. 3.
 Lollar, i. Arbeitsdienst-Abt., 222/5.
 Lorich, Aufhebung und Aufteilung des Amtsgerichts, 63 §§ 1, 2.
 Löschungsbewilligungen, 19 Art. 31.

M.

Mains.

1. Bef., die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf irrisches Fleisch aus auswärtigen Schlachtungen in M. betr., v. 29. Nov., 177;
 2. Dienststelle des Vermessungsamts, 3;
 3. städt. Krankenhaus, Unfruchtbarmachung, 20; Entmannung, 106;
 4. Hebammenlehranstalt, Unfruchtbarmachung, 20;
 5. Landgerichtsgefängnis, Sicherungsverwahrung, 105 Art. 1;
 6. Stadtbezirk M. als besonderer Gemeindebezirk, 169;
 — i. a. Kreisamt M., Krankenpflegeschulen, Schlachtviehmarkt, Polizeidirektion.
 Manganstizium, 96 § 2.
 Männer, Unfruchtbarmachung, 20.
 Männliches Rot- und Damwid, Jagd, 84 I.
 Margarine- u. Kunstspeisefett-Industrie, WD. zur Durchf. der WD. üb. den Zusammenschluß ders., v. 24. Aug., 148.
 Marienschloß, Sicherungsverwahrung, 105 Art. 1.
 Markwald, 16 Art. 17, 29.
 Massagrundstücke, 17 Art. 18, 23, 29.
 Mastvieh, 136 III.
 Maßnahmen, i. Schutz-M.
 Maßregeln, i. Sicherung.
 Maurer, i. Lehrlinge.
 Medizinakuntersuchungsanstalten, 144 Art. 4, 5.
 Meisterprüfungsordnung v. 30. Juli 1909, Bef. über die Aenderung ders., v. 24. Febr., 50.
 Meldung, i. Nachweisung;
 — M. zur Prüfung, i. Prüfung.
 Meliorationsarbeitsprogramm, 161 IV, V.
 Menschen, i. Heilkunde.
 Menschenkrankheiten, i. Krankheiten.
 Merkblatt für die Handhabung u. Lagerung von Röntgenzellhorn-(Zelluloid-)Filmen, 91.
 Merseburg, Reg.-Bez., Einfuhr von Vieh, 123.
 Meßbriefe, Geb., 72, 7.
 Meßgeräte, Prüfung, 35.
 Meßlatten für Geometer, 170 § 1.
 Michelbach, i. Eichelsachsen.
 Michelstadt, Vermessungsamt, 4.
 Milch, Ueberwachung des Verkehrs, 144 Art. 3.
 Milchmischprobe, 137 VI.
 Milchwirtschaftsverband, 58.
 Mineralwassersteuer, 49 Art. 10.
 Ministerialabteilungen, i. Staatsministerium.
 Mischbestände mit Nadelholz, 95 § 2.
 Mitglieder, des Forstbeirats, 19 §§ 2, 5—8;
 — des Beirats beim Heimstättenamt, 49 §§ 1, 7, 8;
 — des Ausschusses für die Verwaltung der Landesfeuerlöschkaffe, 105 § 2;
 — der Fakultät, 152;
 — der Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten, i. Beisitzer; i. a. Beschwerdeauschub, Pflanzerauschub, Beirat, Prüfungskommission und -auschub, Abteilungen, Notarstammer, Familien-M.
 Mitteilung, i. Anzeige.
 Mittel, i. Gegenstände.
 Molkereibutter, Ueberwachung, 57.
 Molkereien, Tuberkulosebekämpfungsverfahren, 136 IV.
 Mündliche Verhandlung vor dem Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten, 44 §§ 7, 8.

Muschenheim, Bef., die Zuteilung der Gemarkung Arnsburg zum Ortsgericht und Standesamt M. betr., v. 12. Juli, 130.
Muster des Abflußplanes, 103 § 2; 104.

N.

Nachtrag, i. Reifeprüfungsordnung.
Nachuntersuchungs-Geb. für Fleisch, Regialk. 177 § 9; 177 I.
Nachweisung der offenen Stellen für Versorgungsanwärter, 40, 4; 42 Anl.
Nachwuchs, i. erbkranker N.
Nadelholzwaldbestände, 95 § 2.
Nabe, Fang von Lachsen, 168.
Nähe, gefährliche, von Wäldern, 128 §§ 1, 2.
Nationale Symbole, zweite WD. zur Ausf. des Gef. zum Schutze der, v. 11. Okt., 167.
Nationale Wehrrverbände, 119, 3.
Naturverletzungen, 95 § 2.
Nebenarbeiten bei der Prüfung von Meßgeräten, 37, 5.
Nebenbahn, i. Anschlußgleise.
Neubeistellung der Besitzer der Pachteinigungsämter, Gef. v. 24. Nov., 9.
Neubildung, i. Ausschub.
Neu-Nenburg.
1. Bef. über die Erhebung eines Ausgleichszuschlags auf Lebendvieh in der Gemeinde N.-N., v. 28. Nov., 175; Bef. v. 28. Nov., 176;
2. Wohnsiedlungsgebiet, 152.
Neuordnung, i. Siedlungswesen.
Neupflanzer, 32 §§ 4 ff.
Nichtapprobierte Personen, Gef. über die Ausübung der Heilkunde an Menschen und Tieren durch solche, v. 5. Dez. 1933, Reg.-Bl. 1934, 2.
Nidda, Vermessungsamt, 3; Dienstbezirk des., 168 § 3.
Nieder-Florkstadt, i. Florkstadt.
Niederlegung, i. Vergleich.
Nieder-Olm, Aufhebung und Aufteilung des Amtsgerichts, 63 § 2.
Niederschrift, der Beratungen des Forstbeirats, 20 § 5;
— über die Verhandlung des Einigungsamts für Wettbewerbstreitigkeiten, 44 § 10.
Niederstoll, i. Wehhausen.
Nieder-Weisel, Johanniterkrankenhaus, Entmannung, 106 Art. 3.
Normaler Volkbestand, 95 § 2.
Nosemaleuche, i. Faulbrut.
Notarskammer, Gef. über die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der N., v. 1. Okt., 175.
Noten der Reiserührung für Kulturbautechnik, 116 § 8.
Nottschlachtung (Tuberkulosebekämpfungsverfahren), 135 I.
Nutzungsrechte am Allmendgut, Aufhebung, 13 Art. 2, 3.
Nutzvieh, Einfuhr, 123.
Nutzviehhändler, 55, 1.
Nutzwert der Kinder, 139 VIII.

O.

Obere Verabehörde, Genehmigung, 76 § 28.
Obere Forstbehörde, Vorschlag, 15 Art. 7; Antrag, 15 Art. 11;
— Ausnahmen, 96 § 6;
— Entscheidung, 96 §§ 7, 8;
— Einvernehmen, 19 Art. 33;
— sonst. Tätigkeit, 19 Art. 32; 103 § 7.
Ober-Florkstadt, i. Florkstadt.
Oberhessen, Vermessungsämter, 3;
— Fronleichnamstag, 86.
Ober-Lais, i. Eichelsachsen.
Ober-Ohmen, i. Bohenhausen.
Ober-Schmitten, i. Eichelsachsen.
Ober-Seibertenrod, i. Bohenhausen.
Oberste Landesbehörde, i. Staatsministerium und Abt. I b und Abt. III des.
Obmann (und Stellvertreter) bei der Zulassungstelle am Schlachtviehmarkt zu Darmstadt, 160 II.

Offenbach.

1. Bef. über die Erhebung eines Ausgleichszuschlags auf Lebendvieh in der Gemeinde O., v. 28. Nov., 175; Bef. v. 28. Nov., 176;
— Bef., die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf irrisches Fleisch aus auswärtigen Schlachtungen in O. betr., v. 29. Nov., 177;
2. Vermessungsamt, 4;
3. Erbgesundheitsgericht, 57 § 1;
4. Handwerksammer-Nebenstelle, 31; 115;
5. Polizeidirektion, 129 §§ 1, 7;
6. Städt. Krankenhaus, Unfruchtbarmachung, 20; Entmannung, 106;
7. Stadtbezirk O. als besonderer Gemeindebezirk, 169;
— i. a. Schöffengericht.
Offenlegung, des Bereinigungsplans usw., 16 Art. 15, 30;
— des Verteilungsplans der Tabakanbaufläche, 32 § 2.
Öffentliche Abgaben an Waldgrundstücken, 17 Art. 21.
Öffentliche Ankündigungen auf dem Gebiete des Heilwesens, Gef. v. 5. Dez. 1933, Reg.-Bl. 1934, 1;
— von Wahrlagen, 183 § 1.
Öffentliche Auslegung, i. Offenlegung.
Öffentliche Bekanntmachung, 43 § 3; 16 Art. 11, 15.
Öffentliche Belobigung für Lebensrettung, 129 §§ 1, 4, 7, 8.
Öffentliche Verkehrswege, von ö. B. aus sichtbare Gebäude, 128 § 1.
Öffentliches Interesse, 13 Art. 1.
Öffentlichkeit, Ausschluß, 20 § 4; 44 § 9.
Ohrmarken, 135 III.
Oldenburg, Freistaat, i. Einfuhr.
Ovel, Bef., Anschlußgleis für die Firma Adam Ovel AG. in Rüsselsheim a. M. betr., v. 12. Nov., 178.
Openheim, Vermessungsamt, 3.
Ordentliche Einnahmen nach dem Finanzgesetz, 79 Art. 1.
Ordnung, i. Prüfungs-O., Vorbereitungsamt.
Ordnungsstrafen des Einigungsamts für Wettbewerbstreitigkeiten, 44 § 8.
Organisation, der Vermessungsdienststellen, WD. vom 6. Nov., 168;
— des akademischen Nachwuchses, 88, 4;
— des Tuberkulosebekämpfungsverfahrens, 136 II;
— der Lebensmittelpolizei, 144 Art. 1.
Ortsbauernführer, 31 § 1.
Ortsbausatzung, 127 Art. 1.
Ortsbild, 127 Art. 1; 128 § 1.
Ortsbürger, i. bedürftige O.
Ortsbürgernutzen am Allmendgut, Gef. über Aufhebung, v. 27. Jan., 13; Bef., die Durchf. des Gef. betr., v. 3. Okt., 161.
Ortsgericht, Bef., die Zuteilung der Gemarkung Arnsburg zum O. Muschenheim, v. 12. Juli, 130;
— Bef., das O. Raunheim betr., v. 22. März, 57.
Ortspolizei, WD. über die Abänd. der WD.: Uebernahme der O. in den Gemeinden Bingen, Alzen und Conzenheim auf den Staat betr., v. 8. Mai, 93; zweite WD., v. 28. Mai, 97.
Ortspolizeibehörde, 111 §§ 1, 12; 121, 3.
Ortsübliche Bekanntmachung, 161 I.

P.

Pachteinigungsämter, Gef. über die Amtsdauer und die Neubeistellung der Besitzer der P., v. 24. Nov. 1933, Reg.-Bl. 1934, 9.
Pächter, Berufsvertretung, 9 Art. 2.
Papageientrankheit, Bef. über die Ausf. des Gef. zur Bekämpfung der, v. 20. Nov., 177.
Papierbeschaffungskosten der Vermessungsämter, 72, 14.
Part, 15 Art. 5.
Parteien in Wettbewerbstreitigkeiten, 44 §§ 7, 8, 12, 13.
Pendeln, 183 § 1.
Pensionempfänger als Tabakpflanzer, 32 §§ 6, 11.
Personalamt, i. Staatsministerium.
Mündliche Verhandlung vor dem Einigungsamt für Wettbewerbstreitigkeiten, 44 § 8.

Weddersheim, Aufhebung und Aufteilung des Amtsgerichts, 63 §§ 1, 2.
 Pflanzenkunde, 116 § 7.
 Pflanzerausfuß, 31 §§ 1 ff; 32 III.
 Pflanzegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflanzgeheimnissen.
 Bef. v. 31. März, 55.
 Pflicht, i. Auskunft, Anzeige.
 Pflichtmitgliedschaft, 88, 2.
 Pflichtverletzung durch den Rinderbesitzer, 137 V.
 Pflanzstadt, i. Land- und Ganggrabenverband.
 Philippshospital, i. Landes-Heil- und Pflanzgeheimnissen.
 Plan, i. Zuteilungs-, Tilgungs-P.
 Pläne für den Bau von Starkstromleitungen, 114.
 Plakbild, 127 Art. 1; 128 § 1.
 Polizeibeamte, Fahrlehrerchein, 27 § 3;
 — P. von Bingen, Alzen, Gonsenheim, 97.
 Polizeibehörden, Lebensmittelverkehrsüberwachung, 144
 Art. 1, 10, 11;
 — sonstige Tätigkeit, 55, 1; 56, 3, 6, 7;
 — i. a. Kreisamt.
 Polizeidirektion, 129 §§ 1, 7.
 Polizeilich eingewiesene Kranke, WD. über die Anstalts-
 pflegekosten für solche, v. 13. Okt., 160.
 Polizeilich Anordnung, 112 § 10.
 Polizeistraf-Ges., Hess., v. 30. Okt. 1855, Gef. zur Aende-
 rung des Art. 102 desj., v. 31. Okt., 183.
 Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränke-
 wagen, WD. über die Regelung derj., v. 16. Mai, 84;
 WD. zur Aenderung der WD., v. 26. Sept., 152.
 Poligonometrische Wiederherstellungsarbeiten, 4 II.
 Praktische Aerzte, i. Aerzte.
 Präsident des Landesfinanzamts, 153 § 1.
 Privatdozenten der Technischen Hochschule, 88, 1, 2.
 Privatfortbeamten, 103 § 7.
 Probedienstleistung der Verordnungsanwärter, 40, 7.
 Proben, Entnahme bei der Ueberwachung des Lebens-
 mitteleverkehrs, 145 Art. 7—9; Untersuchung, Art. 10.
 Professoren der Landesuniversität und Techn. Hochschule,
 Kollegelder, 84 Art. 1.
 Protokoll, i. Niederschrift.
 Provinzialdirektor, Fähigkeit zum Amt, 5 Art. 1.
 Prüfungen, Bef. über außergewöhnliche eichamtliche P. v.
 19. Febr., 34;
 — WD., die Abänd. der WD. v. 25. Jan. 1924, die Er-
 hebung von Geb. für staatliche P. betr., v. 10. April, 57;
 — Bef., Staatliche P. der Diphtherie-Impfstoffe betr.,
 v. 1. Nov., 170;
 — P. in Schwelereien, 75 § 24;
 — P. von Sicherheitskränken auf Schutz des Filminhalts
 gegen Feuer und Wärme, 92;
 — des Rinderbestandes, 136 IV;
 — i. a. Untersuchung, Besichtigung, Handfeuerlöcher, Prü-
 fungsordnung.
 Prüfung (Examen),
 1. WD., die große juristische Staatsprüfung im Herbst
 1934 betr., v. 22. Sept., 151;
 2. Fahrlehrer-P., 27 § 3;
 3. Baumeister, 119.
 Prüfungsausschub,
 1. Reifeprüfung für Kulturbautchnik, Vorsitzender,
 Mitglieder, 116;
 2. Baumeisterprüfung, Vorsitzender und Mitglieder,
 119, 2, 3, 4;
 — i. a. Prüfungskommissionen.
 Prüfungsgebühren, f. Geb.
 Prüfungskommissionen, Bef., die Bestellung der P. für die
 staatlich anerkannten Krankenpflegehochschulen in Mainz
 betr., v. 9. Mai, 85;
 — i. a. Prüfungsausschub.
 Prüfungsordnung,
 1. WD. zur Aenderung der P. für die erste juristische
 Prüfung in Hessen v. 22. Juli 1931, v. 7. Juli, 115;
 WD. v. 7. Juli, 120;
 *2. Bef., Ergänzung der P. für das höhere Lehramt
 v. 4. März 1919 betr., v. 17. Mai, 93;

3. Bef. über die Aenderung der Meister-P., v. 30. Juli, 50;
 — i. a. Reife-P.
 Prüfungschein der Meßgeräte, 37, 3.
 Prüfungsvermerk der Meßgeräte, 37, 1, 2.
 Prüfungszeugnis, i. Zeugnis.
 Pugmachiereien; Bef., Regelung der Arbeitszeit in P. an
 den Vorabenden der Sonn- und Feiertage betr., vom
 28. Aug., 149.

Q.

Qualitätstabak, 32 §§ 5, 6, 12.
 Qualitätstabakbauverein, 32 § 12.
 Quarantäne, i. Absonderung.

R.

Rade, Bef., Anschlussgleis für die Firma A. Rade, Glia-
 und Vikofabrik in Bingen a. Rh., an die Binger
 Nebenbahn betr., v. 15. Dez., 185.
 Rainrod, i. Eichelsachsen.
 Rauchen im Walde, 128 § 2.
 Räume, i. gewerbliche R.
 Raunheim, Bef., das Standesamt und das Ortsgericht R.
 betr., v. 22. März, 57.
 Reallasten, Ablösung, 16 Art. 16.
 Realsteuerliche Landesdurchschnitt, 48 Art. 7.
 Rechnungen, i. Oberrechnungskammer, Staatsschuldenver-
 waltung.
 Rechte an zugeteilten Waldgrundstücken, 17 Art. 21.
 Rechtsanwälte vor dem Einigungsamt für Wettbewerbs-
 freistellungen, 44 § 8.
 Rechtshilfe bei der Waldbereinigung, 18 Art. 28.
 Rechtskraft, 87 § 2.
 Rechtsmittel, gegen die Veranlagung der Fiskalsteuer,
 48 Art. 8; der Warenhaussteuer, 49 Art. 9;
 — R. u. R.-Verfahren, Bürgersteuer, 167 § 1.
 Rechtsfolger, Strafvollstreckung, 184 § 2.
 Rechtsweg, Ausschluß, 112 § 11.
 Rechtswissenschaft, Studierende, 115; 120.
 Regelung, i. Arbeitszeit, Polizeistunde.
 Regierung, Ermächtigung nach dem Finanz-Ges., 79 Art. 2;
 — Tätigkeit, 161 V.
 Regierungsblatt, 13 Art. 5; 14 Art. 3; 20 § 11; 49 § 4;
 127 Art. 2; 128 § 2.
 Registratur des Landesvermessungsamts, 3 A.
 Rehwild, Abschub, 103 § 1;
 — Hegezeit für weibliches R., 168 I.
 Reichsangehörigkeit, 159 I.
 Reichsleibschschau-Ges., Bef., die Aenderung der Ausf.-
 Best. A zu demj. betr., v. 30. Nov., 183.
 Reichsminister des Innern, 129 § 7.
 Reichsnährstand, Gef. über den Aufbau desj. v. 30. Nov.
 1933, Reg.-Bl. 1934, 9;
 — Landesbauernschaft Hessen-Nassau, 33 § 12.
 Reichspräsident, Entscheidung, 129 § 4.
 Reichstatthalter, 85 § 3; 122 § 2.
 Reichsviehseuchen-Ges. und Hess. Ausf.-Ges., Anwendung,
 112 §§ 13, 19.
 Reifeprüfungsordnung, Bef., Nachtrag zur R. für die Hess.
 Baugewerkschulen (einst. höhere Bauhörschulen) betr., v.
 26. Juni, 115.
 Reinigung, der Schwelerei, 75 § 23;
 — der Rinderställe, 138 VI;
 — i. a. Kraftwagen.
 Reisetkosten, i. Tagegelder.
 Rektor der Techn. Hochschule, 85 §§ 3, 8, 16; 122 § 2; 169.
 Rentenempfänger als Tabakpflanzer, 32 § 6.
 Rettungsmedaillen, Ausf.-WD. zur WD. des Reichsprä-
 sidenten über deren Verleihung v. 2. Aug., 128.
 Rezept, 1 Art. 1.
 Rhein, Bef., Best. über die Beförderung änderer und
 ähnliger Stoffe auf dem R., v. 28. Mai, 96.
 Rheinhesen, Vermessungsämter, 3;
 — Fronleichnamstag, 86.

Rhein-Mainischer Industrie- und Handelstag, Sieb Frankfurt a. M., Bef., die Errichtung eines Einigungsamtes für Wettbewerbsstreitigkeiten bei demf. betr., vom 16. Juni, 106.

Rheinischfahrtsgericht, Vollstreckung seiner Urteile, 184 § 1.

Richter, f. Amts-R., Jugend-R.

Richteramt, Befähigung, 43 § 3.

Richtlinien über die Verwendung freigewordener Allmendgüter, 13 Art. 3; 161.

Rinder,

1. Einfuhr, 123;

2. Ausgleichszuschlag, 175;

— Ausgleichsabgabe, 176 § 3;

3. Untersuchung auf Finnen, 184 § 24;

4. Tuberkulosebekämpfungsverfahren, 136 III; Prüfung des Bestandes, 136 IV; Untersuchung, 136 VI; Tötung, 135 I.

Rinderbesitzer, 136 I, IV—IX;

— neuer Besitzer, 137 V.

Rindertuberkulose, Bef., die Bekämpfung dersf. betr., vom 15. Aug., 135.

Röddgen, f. Arbeitsdienst-Abt., 222/5.

Römische Recht, 115; 120.

Romrod, Wohnrecht des normal. Großherzogs, 23 II.

Röntgenfilme, Sicherheitsvorschr. für die Verwendung und Aufbewahrung von R. in den Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege, v. 17. Mai, 68.

Rotlaufferum, 141.

Rotwild, Jagd, 84 I;

— Abschluß, 103 § 1.

Rudingshain, f. Eichelsachsen.

Ruhegehalt der gemeindlichen Beamten, 13 Art. 1.

Ruhestandsversicherung der Polizeibeamten von Bingen, Alsen, Gonzenheim, 97.

Ruttershausen, f. Arbeitsdienst-Abt., 222/5.

S.

Sachverständige,

1. im Forstbeirat, 19 §§ 3, 8;

2. in Schwelereien, 75 § 24;

3. für Bauten, 127 Art. 1;

4. Ueberwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, 144 Art. 1 ff.; Zusammenarbeit, Art. 5; Zuziehung, Art. 7; Tagebuch, Art. 8;

5. amtlich anerkannte S. im Sinne der Reichs-VO. über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, 27 § 2;

6. gewerbliche S., 145 Art. 6;

— f. a. Bienenfleuchen-S.

Sammelanschlußmeldungen zum Tuberkulosebekämpfungsverfahren, 136 IV.

Sammelräume der Schwelerei, 74 § 13.

Satz, f. Verzinsung.

Satzung,

1. einer Eigentums-genossenschaft, 19 Art. 32;

2. Bestätigung von S.: Zweckverband Eichelsachsen, 72; Bobenhäusen, 85;

— Hörnisgrabenverband, 130;

— Land- und Fanggrabenverband, 131;

— Arbeitsdienst-Abteilung 225/5, 131;

— f. a. Ortshau-S.

Schaden durch Zuwiderhandlung gegen das Waldbereinigungs-Ges., 18 Art. 26;

— bei Abtötung von Bienenvölkern, 112 § 13.

Schafe,

1. Einfuhr, 123;

2. Ausgleichszuschlag, 175;

— Ausgleichsabgabe, 176 § 3.

Schaffung, f. Bauernfedlungen.

Schalentiere, f. Fische.

Schalenwild, Bef. über die Ausübung der Jagd darauf, v. 19. Juni, 103.

Schaltanlagen, 114.

Schantwirtschaften, f. Gast- und Sch.

Schäkanweisungen, Ermächtigung der Regierung zu deren Ausgabe, 25; 79 Art. 2.

Schäkung, der tuberkulösen Rinder, 139 VIII; Absehen davon, 135 I;

— f. a. Schaden, Abschätzung.

Schenkungen, Genehmigung, Bef. v. 6. Jan., 10; Bef. v. 3. Juli, 131.

Schlachthäuser, f. Schlachtviehmärkte.

Schlachthofgemeinden, 176 §§ 5, 8, 9.

Schlachtsteuer, Bef. über die Verwaltung dersf. betr., vom 10. Okt., 153;

— Festsetzung, Erhebung, Ermäßigung der Sch., 153 § 1;

— Ablieferung der Sch.-Einzahlungen, § 2

Schlachtsteuergesetz, Bef., Aufhebung der Hess. VO. zur Einführung einer Schlachtsteuer v. 9. Nov. 1932, vom 20. April, 64.

Schlachtsteuerstellen, 153 § 1.

Schlachtungen, f. auswärtige Sch.

Schlachtviehhändler, 55, 1.

Schlachtviehmarkt, in Mainz, Bef., den Handel mit Vieh auf demf. betr., v. 2. Mai, 77;

— Sch. zu Darmstadt, Bef., demf. betr., v. 13. Okt., 159.

Schlachtvieh- u. Fleischschau-Ges., f. Reichs-Fleischschau-Ges.

Schlachtwert der Rinder, 139 VIII.

Schließung, f. Sitzung.

Schöffengericht, Bef. darüber v. 31. Okt., 171;

— Sch. Offenbach u. Worms, Vollstreckung ihrer Urteile, 184 § 1.

Schotten, f. Eichelsachsen;

— Kreis Schotten, Handwerkskammer-Nebenstelle, 31; 115.

Schriften über Wahrsagen, 183 § 1.

Schriftführer des Beirats beim Heimstättenamt, 49 § 3.

Schriftliche Form, 32 § 3; 44 § 6; 119, 5; 128 § 1; 139 VII; 147 Art. 9.

Schuldverschreibungen, Ermächtigung der Regierung zu deren Ausgabe, 25; 79 Art. 2.

Schüler, Schülerinnen als Lebensretter, 129 §§ 4, 7.

Schutzzeit auf Fasanen, Beginn, 151.

Schub, gegen ständige Seuchengefahr bei Bienen, 112 § 9;

— f. a. Edels, Damwild, Fischerei, Landschaftsbild, Wald, nationale Symbole, Einzelhandel.

Schutzmaßnahmen gegen Faulbrut, 111 §§ 5, 8, 12; 113 Art. 4.

Schwaben, Reg.-Bes., Einfuhr von Vieh, 123.

Schweine,

1. Einfuhr, 113;

2. Ausgleichszuschlag, 175;

— Ausgleichsabgabe, 176 § 3.

Schwelerei, Begriff, 73 I; Errichtung, 73 II; Betrieb, 75 III.

Schwerbeschädigte, 40, 4.

Schwiegereltern der Junglandwirte, 33 § 7.

Seeheim, f. Land- und Fanggrabenverband.

Selbständige Gemarkung, Bürgersteuer, 168 § 3.

Sellrod, f. Bobenhäusen.

Send, f. Hörnisgrabenverband.

Senat, der Technischen Hochschule, 85 § 8;

— der Landesuniversität, 152.

Senkung der Schlachthofgebühren, 177 § 8.

Sera, zweite Bef., Abänd. der Anl. 4 der Vorschr. darüb. v. 3. März 1930, v. 22. Aug., 141.

Serumdiagnose der Syphilis, VO., Ausf. dersf. betr., v. 10. Okt., 169.

Seuchen, Bef., die Einfuhr von Vieh aus stark verseuchten Gebietsteilen betr., v. 16. Juni, 123;

— Ausbruch oder Verdacht von S. bei Bienen, 111 §§ 1 ff. Sicherheitsleistung für die Geb. der Vermessungsämter, 72, 12.

Sicherheitsvorschriften, für Zellhorn, Bef. v. 27. Okt., 169;

— für Schwelereien, 75 § 26;

— f. a. Röntgenfilme.

Sicherung,

1. VO. zur Durchf. des Reichs-Ges. über Maßregeln der S. und Besserung, v. 20. Juni, 105;

2. f. Haushalte.

Sicherungsverwahrung, 105 Art. 2.
 Siedlungsprogramm, 161 IV, V.
 Siedlungswesen, Bef. über die Neuordnung des deutschen S., v. 17. Juli, 128.
 Sitz der Verwaltung, des Zweigverbandes Eichelfachsen, 72; Bobenhäufen, 85;
 — der Arbeitsdienst-Abteilung 222/5, 131;
 — des Hünigarabendenverbandes, 130;
 — des Land- und Jangarabendenverbandes, 131.
 Sitzungen, des Fortsbeirats, 19 §§ 4, 6;
 — des Einigungsamts für Wettbewerbsstreitigkeiten, 43 § 4;
 — des Beirats bei dem Heimstättenamt, 49 §§ 2, 5, 6.
 Sofortige Zwangsvollstreckung, f. 3.
 Soldatenstiftung der Hassia, Bef. v. 18. Aug., 140.
 Sondergebäudesteuer für 1934, 47 Art. 3.
 Sonn- und Feiertage, Bef., die Regelung der Arbeitszeit in Puhmachereien an den Vorabenden derj. betr., v. 28. Aug., 149.
 Speisewirtschaften, Polizeistunde, 84 § 1.
 Sportabzeichen, SA.-Sp., 93.
 Spremlinger Tonwerke, f. Anschlußgleis.
 Sprenger, Bef., die „Reichstatthalter-Jakob-Sprenger-Stiftung“ betr., v. 29. Dez. 1933, Reg.-Bl. 1934, 2.
 Staat, Waldungen im Eigentum des St., 95 § 1;
 — f. a. Ortspolizei.
 Staatlich, f. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Prüfungen.
 Staatlich anerkannt, f. Tuberkulosebekämpfungsverfahren, Krankenpflegeschulen.
 Staatsanwaltschaft, Strafvollstreckung, 184 § 1.
 Staatsausgaben, Verwendung auf die verschiedenen Verwaltungszweige nach dem Finanzgesetz, 79 Art. 3;
 — Zusammenstellung der zur Beileitung derselben erfolgten Bewilligungen, 80.
 Staatsbeamte, WD. zur Ergänzung der WD. über die Umzugskosten derj. v. 9. Dez. 1932, v. 2. Juli, 120.
 Staatsdienst, f. Justiz- und Verwaltungssach.
 Staatseigentum, 21 Art. 2; 23 II, III; 25 VIII.
 Staatseinnahmen nach dem Finanz-Ges., 79 Art. 1.
 Staatsforstverwaltung, 19 Art. 32; 95 § 1.
 Staatskasse,
 1. Einnahmen, 57 § 1; 95 § 3;
 2. Vorlage von Kosten, 18 Art. 29, 30;
 — Tragung von Kosten, 18 Art. 30; 20 § 8.
 Staatsminister, Entschickung, 4 Art. 1; Entscheidung, 22 Art. 4; 96 § 8; Ermächtigung, 22 Art. 5; 112 § 18; Genehmigung, 88, 3; Vorschlag, 85 § 3; 122 § 2;
 — sonstige Zuständigkeit, 13 Art.-1, 3, 4; 14, 8, 11, 12; 15 Art. 7; 18 Art. 30, 33; 19 §§ 2-4, 6, 7; 22 Art. 6; 49 §§ 1, 3, 4; 87 § 1; 88, 3; 105 §§ 1, 2; 111 §§ 5, 10, 16, 17; 127 Art. 1; 129 §§ 1, 8; 160 § 2.
 Staatsministerium, Hest.,
 I. 1. Vertreter, 44 § 9;
 2. Einvernehmen, 43 § 3;
 3. sonstige Zuständigkeit, 43 §§ 2, 3; 119, 1; 175;
 II. Personalamt, 39 §§ 1, 4;
 III. Ministerial-Abteilungen: Abt. Ia (Polizei), Genehmigung, 167 § 1; sonstige Zuständigkeit, 27 § 3;
 — Abt. Ib (Innere Verwaltung) als oberste Landesbehörde und höhere Verwaltungsbehörde, 177; Ermächtigung, 47 Art. 6; Vorschlag, 114 Art. 10; Einvernehmen, 103 § 4; 106 Art. 3; 162 VI; Genehmigung, 50 VIII; Entscheidung, 106 Art. 2; 119, 3; sonstige Zuständigkeit, 49 Art. 11; 114 Art. 2; 114 (Bef. v. 23. Juni); 129 § 1; 162 V, VII;
 — Abt. Ib (Abt. für öffentl. Gesundheitspflege), 105 Art. 2; 106 Art. 4; 136 II; 139 VII; Einvernehmen, 106 Art. 4; Entscheidung, 136 IV, V;
 — Abt. Ic (Justiz), 19 Art. 33; 106 Art. 4; Entscheidung, 106, Art. 3; Einvernehmen, 106 Art. 3;
 — Abt. Id (Finanzen), Entscheidung, 47 Art. 1; Ermächtigung, 47 Art. 4; sonstige Zuständigkeit, 20 § 5; 49 Art. 11;

— Abt. Ie (Landwirtschaft), 9 Art. 2, 4; 161 V; Einvernehmen, 114 Art. 10; 162 VI, VII;
 — Leiter der Abt., 19 § 2;
 — Abt. III (Arbeit u. Wirtschaft), oberste Landesbehörde, 43 § 1; 49 §§ 1 ff.; 128; 148; sonstige Zuständigkeit, 119, 1, 2, 6;
 — Leiter der Abt., 49 § 2.

Staatsprüfung, f. Prüfungen.
 Staatsschuldenverwaltung, Hest., Bef., Ergebnisse der Rechnung derj. für das Rechnungsjahr 1930 betr., v. 29. Sept., 162.
 Staatsschuldverschreibungen, Ermächtigung der Regierung zu deren Ausgabe, 79 Art. 2.
 Staatssteuervorauszahlungen, 47 Art. 4.
 Staatsverwaltung, fünfte WD. zur Vereinfachung der St. auf dem Gebiete des Vermessungswesens, v. 30. Dez. 1933, Reg.-Bl. 1934, 2.
 Staatswald, 16 Art. 17.
 Städte, f. Unfallversicherungsverband.
 Ställe, Reinigung und Desinfektion, 138 VI.
 Standesamt, Bef., die Zuteilung der Gemarkung Arnsburg zum St. Muffenheim betr., v. 12. Juli, 130;
 — Bef., Standesamt Raunheim betr., v. 22. März, 57;
 — Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen, 130.
 Starckenburg, Vermessungsämter; 4;
 — Fronleichnamstag, 86.
 Starkstromanlagen, Auss. aus den Vorschr. nebst Ausf. Regeln für die Errichtung von St. mit Betriebsspannungen unter 1000 V, aufgestellt vom Verband Deutscher Elektrotechniker, 92.
 Starkstromleitungen, Bef. über den Schutz des Landschaftsbildes bei dem Bau von St., v. 23. Juni, 114.
 Steinbach, f. Arbeitsdienst-Abt. 222/5.
 Steinbrücke, Grundsteuer, 47 Art. 1.
 Steinmeze, f. Lehrlinge.
 Stellvertreter, f. Vorsitzender, Beisitzer, Vorstand, Führer, Rektor, Obmann.
 Stempelabgabe für Jahresjagdpassé, 160 Art. 2.
 Stempelfreiheit, f. Befreiung.
 Stempelgebühr, Zeugnis für Prüfungen für Kulturbau-technik, 115 § 3.
 Sterndeuterei, 183 § 1.
 Steuerfreiheit, f. Befreiung.
 Steuergesetz für das Rechnungsjahr 1934 v. 10. März, 47.
 Steuern, nach dem Finanz-Ges., 79 Art. 1;
 — an Waldgrundstücken, 17 Art. 21.
 Steuerfächer der staatlichen Grundsteuer, 47 Art. 1;
 — der staatlichen Gewerbesteuer, 47 Art. 2.
 Steuervorauszahlungen, f. Staats-St.
 Stiften,
 1. Genehmigung: „Reichstatthalter-Jakob-Sprenger-St.“, Bef. v. 29. Dez. 1933, Reg.-Bl. 1934, 2;
 — Soldaten-St. der Hassia, Bef. v. 18. Aug., 140;
 — St. der Firma Bänninger G. m. b. H., Fittings-Fabrik in Gießen, „Jubiläums-St.“ der Firma Bänninger G. m. b. H., Gießen, Bef. v. 10. Dez., 185;
 2. Aufhebung der „Ernst-Ludwig- u. Eleonoren-St.“, Bef. v. 18. Aug., 140.
 Stoffe, f. ähende St.
 Stornfels, f. Eichelfachsen.
 Strafbestimmungen, f. Zuwiderhandlungen.
 Strafrechtliche Verfolgung bei der Lebensmittelüberwachung, 148 Art. 11.
 Strafrechtliche Vorschriften, Bürgersteuer, 167 § 2.
 Strafverfahren bei der Bürgersteuer, 167 § 2.
 Strafvollstreckung, WD. über die Zuständigkeit dazu, vom 6. Dez., 184.
 Straßenbild, 126 Art. 1; 128 § 1.
 Streichung der Versorgungsanwärter von der Bewerberliste, 41, 8, 9.
 Stückgebühren der Vermessungsämter, 71, 1, 2.
 Stumpertenrod, f. Bobenhäufen.
 Symbole, f. nationale S.
 Syphilis, WD., Ausführung der Serumdiagnose derj. betr., v. 10. Okt., 169.

I.

- Tabakanbaufläche, **BD.** über die Festsetzung der für das Jahr 1934 zulässigen **T.**, v. 20. Febr., 31.
 Tabakpflanzler, 31 §§ 1 ff.
- Tagebuch des Bienenzeuchensachverständigen, 121, 9;
 — des Sachverständigen bei Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs, 146 Art. 8, 10.
- Tagegelder und Reisekosten, der Mitglieder des Forstbeirats, 20 § 8;
 — des Beirats beim Heimstättenamt, 50 § 8;
 — der Staatsforstbeamten im Waldbereinigungsverfahren, 18 Art. 30;
 — der Beamten der Vermessungsämter, 72, 14;
 — der Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Baumeisterprüfung, 119, 2.
 — der Bienenzeuchensachverständigen, 121, 10.
- Tagesordnung des Forstbeirats, 19 § 4;
 — des Beirats beim Heimstättenamt, 50 §§ 5, 7.
- Tagfahrt zur Entgegennahme von Einsprüchen, 16 Art. 15.
- Tarifverträge, **Bef.** über die Weitergeltung von **T.** als Tarifordnungen, v. 2. Okt., 152.
- Technische Hochschule zu Darmstadt,
 1. Aenderung der Verfassung dert., **Bef.** v. 20. Okt. 1933 betr., v. 17. Mai, 35; **Bef.** v. 7. Juli, 122; **Bef.** v. 25. Okt., 169;
 2. **BD.** über die Bildung der Dozentenchaft, vom 27. April, 88;
 — **J. a.** Professoren,
 Teile, **f.** tierische Teile.
 Teilnahme, **i.** Leibesübungen.
 Territoriales Waldbereinigungsverfahren, 15 Art. 3.
 Tierärzte, Ueberwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, 144 Art. 3, 5, 7;
 — **J. a.** beamteter **T.**
 Tiere, **f.** Heilkunde.
 Tiergärten, 105 § 8.
 Tierische Teile und Erzeugnisse, Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr dert., **Bef.** zur Abänd. der **Bef.** v. 25. Nov. 1926, v. 12. März, 50.
 Tierkrankheiten, **f.** Krankheiten.
 Tilgung für Abgabe von Allmendland, 161 IV.
 Tilgungsplan im Waldbereinigungsverfahren, 18 Art. 29.
 Tod eines Menschen durch Lebensmittel, 144 Art. 4.
 Topograph, 3 A.
 Topographisches Güterverzeichnis, 17 Art. 23.
 Tötung
 1. eines Bienenvolkes, 111 § 8, 10, 14; 113 Art. 7;
 2. von Rindern, 135 I; 138 VI—VIII; Abziehen davon, 135 II.
- Trägerin des Tuberkulosebekämpfungsverfahrens, 136 II.
 Traumdeutung, 183 § 1.
 Treppen der Schmelerei, 73 § 7.
 Triangulation, Abteilung dafür, 4.
 Trinkerheil-, Entziehungsanstalt, Unterbringung, 105 Art. 1.
 Trinkhallen, **BD.** über die Regelung der Polizeistunde für diesel., v. 16. Mai, 84; **BD.** zur Aenderung der **BD.**, v. 26. Sept., 152.
 Trinkwassererorgungsanlagen, 145 Art. 4.
 Trockenvorrichtungen der Schmelerei, 74 § 12.
 Tuberkulose, bei der Fleischbeschau, 184 § 35.
 Tuberkulosebekämpfungsverfahren, staatlich anerkanntes freiwilliges, 135 I; Grundsätze dafür, 136.

II.

- Uebereinkunft für die Auseinandersetzung zwischen dem Volksstaate Hessen und dem ehemal. Großh. Hause, 21 Art. 1; 22 Anl.
 Ueberführung des Allmendlandes, 161.
 Ueberlassung freigewordenen Allmendlandes, 161 II ff.
 Uebernachtungsgeld des Bienenzeuchensachverständigen, 121, 10.
 Uebernahme, **f.** Ortspolizei.

- Ueberschreiten der Tabakanbaufläche, 33 § 12.
 Uebertragung, der Fürsorgepflicht, 87 § 1;
 — von Befugnissen auf Privatforstbeamte, 103 § 7;
 — der Verwaltung der Schlachtsteuer, 153 § 1.

Ueberwachung

1. der Molkereibutter, 57;
 2. des Tuberkulosebekämpfungsverfahrens, 136 II;
 3. des Verkehrs mit Lebensmitteln, 144 Art. 1; durch Chemiker, Art. 2; durch Tierärzte, Art. 3; durch Ärzte, Art. 4; Zusammenarbeit, Art. 5; allgem. Vorschr., Art. 7; Durchf. der **U.**, Art. 8.
- Ueberweisung der neuen Waldgrundstücke, 17 Art. 20, 21; 23, 25.
- Uebungen, in Schmelereien, 75 § 24;
 — im römischen Recht, 115.
- Umbenennung der Landwirtschaftsämter und Landwirtschaftsamts-Nußentellen (Landwirtschaftliche Schulen), **Bef.** v. 9. Okt., 162.
- Umbildung, **i.** Amtsgerichtsbezirke.
 Umfang der Waldbereinigung, 14 I.
 Umgebungsträge in Bad-Nauheim, **Bef.** über die Verbreiterung dert., v. 22. Sept., 151.
- Umlageverfahren, Kosten der Bekämpfung von Bienenzeuchen, 112 §§ 15, 17.
- Umsatz auf dem Schlachtviehmarkt, 77 § 5
- Umsatzsteuer, Kommunalmasse, 49 Art. 10.
- Umspannanlagen, 114.
- Umszugskosten der Staatsbeamten, **BD.** zur Ergänzung der **BD.** darüber v. 9. Dez. 1932, v. 2. Juli, 120.
- Unanfechtbar, **i.** endgültig.
- Unfallrentenempfänger als Tabakpflanzler, 32 § 6.
- Unfallversicherungsverband, Heilischer, für Städte u. Gemeinden, Zuteilung von Zweckverbänden zu demsel., **BD.** v. 5. Okt., 162.
- Unfruchtbarmachung, 20.
 Ungleichaltrige Bestände, 95 § 2.
 Ungültigkeit des Jagdpasses, 143 Art. 2.
 Univeritäts-Frauenklinik, Unfruchtbarmachung, 20.
 Univeritätsklinik, chirurgische, in Gießen, Unfruchtbarmachung, 20; Entmannung, 106.
- Unterbringung zur Sicherung und Besserung, 105 Art. 1.
 Untere Verwaltungsbehörde, **f.** Kreisamt.
 Unterhaltung der Bauten, 127 Art. 1; 128 § 1.
 Unterlassung, **f.** Anzeige.
 Unternehmer zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel, 55, 1.
- Unterjagung, **f.** Verbot.
 Unterschreiben, **f.** Niederschrift, Vergleich, autachtl. Spruch.
 Unterschriften, **f.** Beglaubigung.
 Unter-Seibertenrod, **f.** Bobenhäufen.
 Unterstützung von Auslandsdeutschen, 87 § 1.
 Unterstützungsempfänger als Tabakpflanzler, 32 § 6.
- Unteruchung
 1. der Bienenvölker, 111 § 3;
 — bakteriologische **U.**, 111 § 5;
 2. der Rinder, 136 VI; insbes. auf Finnen, 184 § 24;
 — **J. a.** Wassermannsche **U.**, Prüfungen, Beschäftigung.
- Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung, 44 § 12.
- Unwahre (irreführende) Angaben bei Ankündigungen auf dem Gebiete des Heilwesens, 1 Art. 1.
- Unwürdigkeit für die Rettungsmedaille, 129 § 6.
- Urkunden, **f.** Zuteilungs-**U.**
- Urteile, Vollstreckung in Strafsachen, 184 § 1.
- Urbhauen, Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei mit der Gemeinde Niederstoll, **Bef.** vom 1. Sept., 149.

B.

- Vaterlandsfeindliche Betätigung, 129 § 6.
 Veranlagung der Fiskalsteuer, 48 Art. 8; der Warenhaussteuer, 49 Art. 9.
 Verantwortlichkeit, des Bienenzeuchensachverständigen, 121, 5;
 — des Rektors, 169.

Verbot, von öffentlichen Ankündigungen auf dem Gebiete des Heilwesens, 1. Art. 1, 2;
 — der Verfügunq über Waldarundstücke, 18 Art. 26;
 — Einfuhr von ungereinigten Bettfedern, 50 VIII;
 — der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, 76 § 29;
 — der Durchförstungen, 95 § 2;
 — von Licht, Feuer, Rauchen im Walde, 128 § 2;
 — des Fangs von Lachsen, 168.
 Verbote bei Verdacht von Bienensteuchen, 113 Art. 4.
 Verbrecher, s. Gewohnheits-B.
 Verbreitung der Umgehungsstrafe in Bad-Nauheim, Bef. v. 22. Sept., 151;
 Verbreitung, s. Schriften und Druckschriften.
 Verdacht
 1. einer Straftat beim Lebensmittelverkehr, 148 Art. 11;
 2. von Tierkrankheiten: Bienensteuchen, 111 §§ 1, 5; 113 Art. 1, 4;
 — Tuberkulose, 137 VI;
 — Leberegel, 184 § 24.
 Vereinfachung der Staatsverwaltung auf dem Gebiete des Vermessungswesens, fünfte WD. dazu v. 30. Dez. 1933, Reg.-Bl. 1934, 2.
 Verfahren, der Waldvereinigung, 14 Art. 3; 15 III;
 — zur Verteilung der Tabakanbaufläche, 31 II;
 — vor dem Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten, 44 § 13;
 — s. a. Tuberkulosebekämpfungs-B., Umlage-B., Rechtsmittel-B., Straf-B., Verwaltungsstraf-B., Gegenstände.
 Verfallung
 1. der Technischen Hochschule zu Darmstadt v. 20. Okt. 1933, Aenderung, Bef. v. 17. Mai, 85; Bef. v. 7. Juli, 122; Bef. v. 25. Okt., 169;
 2. der Hess. Landesuniversität Gießen v. 13. Okt. 1933, Bef., Aenderung ders. betr., v. 29. Sept., 152.
 Verfügung über Gelder der Landesfeuerlöschklasse, 105 § 2;
 — über Grundstücke bei der Waldvereinigung, 18 Art. 26.
 Verfügungsberechtigte, s. Waldbesitzer.
 Vergleich vor dem Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten, 44 § 12.
 Vergütung, der Mitglieder des Beirats und Beschwerdeausschusses, 18 Art. 30;
 — des Vorsitzenden und der Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Baumeisterprüfung, 119, 2.
 Verhandlungen des Einigungsamts für Wettbewerbsstreitigkeiten, 43 §§ 4 ff.
 Verheimlichung der Faulbrut, 111 § 7.
 Verhütung erkrankten Nachwuchses, II. WD. zur Ausf. des Ges. dazu, v. 18. Jan., 20; III. WD. v. 7. April, 57;
 — s. a. Krankheiten.
 Verkaufsstellen für Lebensmittel, Beschäftigung, 146 Art. 7.
 Verkehr mit Schlachtvieh auf dem Markt zu Darmstadt, 160 I.
 Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr von lebendem Vieh, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von aittangenden Gegenständen, Bef. zur Abänd. der Bef. v. 25. Nov. 1926, v. 12. März, 50.
 Verkehrswege, s. öffentliche B.
 Verlängerung
 1. der Geltungsdauer
 a) des Ges. zur Aenderung des Besoldungs-Ges. 27;
 b) der WD. über die Anstaltspflegekosten für polizeilich eingewiesene Kranke, 160 § 1;
 2. s. Ladungsfrist, Amtsdauer.
 Verleihen, s. Druckschriften.
 Verleihung, der Anleitungsbefugnis von Lehrlingen, 119, 4;
 — der Rettungsmedaille usw., 129 §§ 1 ff.
 Verletzung, s. Pflicht-B.
 Verlust, s. bürgerliche Ehrenrechte.
 Vermessungsämter, 3 B;
 — WD., die Geb. für die Arbeiten der B. betr., vom 20. April, 71.
 Vermessungsdienststellen, WD., die Organisation ders. betr., v. 6. Nov., 168;
 — Entscheidung, 72, 13.

Vermessungsrat, 3 A.
 Vermessungswesen, fünfte WD. zur Vereinfachung der Staatsverwaltung auf dem Gebiete des B., v. 30. Dez. 1933, Reg.-Bl. 1934, 2.
 Verpächter, Berufsvertretung, 9 Art. 2.
 Verpflichtung, des Bienensteuchenfachverständigen, 113 Art. 3;
 — des Rektors, 85 § 3; 122 § 2;
 — s. a. Pflicht.
 Verputz der Gebäude, 128 § 1.
 Vorrichtungen, s. gerichtsarztliche B.
 Verjaugung, s. Zulassung, Genehmigung.
 Versammlung, s. Zusammentritt.
 Verhandlungsgeschäfte, 48 Art. 9.
 Verschleierung, Verschindelung, 128 § 1.
 Versteuerte Gebietsteile, Bef., die Einfuhr von Vieh aus Itark v. G. betr., v. 16. Juli, 123.
 Versicherungsgesetz für gemeindliche Beamte, Ges. zur Aenderung desl., v. 27. Jan., 13; WD. zur Aenderung desl., v. 23. Juni, 114.
 Versicherungsunternehmen, 48 Art. 8.
 Versorgungsanwärter, WD. über die Einrichtung einer Landesmeldestelle für B., v. 28. Febr., 39; Ausf.-Bef. zu dieser WD., v. 28. Febr., 39.
 Verteilungsgeschäfte, 48 Art. 9.
 Verteilung der Tabakanbaufläche, 31 §§ 1 ff.; 32 III.
 Verteilungsplan, der Tabakanbaufläche, 32 §§ 2, 3; 34;
 — über Abgabe von Allmendland, 161 III, VII.
 Vertrauensärzte im Tuberkulosebekämpfungsverfahren, 136 II, VI, VII, IX.
 Vertreter der Dozentenschaft
 1. der Technischen Hochschule, 85 § 16;
 2. der Universität, 152.
 Vertretung der (Brand-) Versicherten, 105 § 1;
 — der heimlichen Imter, Vorschlag, 114 Art. 10;
 — der Parteien in Wettbewerbsstreitigkeiten, 44 § 8.
 Verwaltung
 1. der Schlachtsteuer, Bef. v. 10. Okt., 153;
 2. des Zweckverbands, Eickelachsen, 72; Bobenhauen, 85;
 — s. a. Landesfeuerlöschklasse.
 Verwaltungsbehörden, Rechtshilfe, 18 Art. 28.
 Verwaltungsfach, s. Justiz- und B.
 Verwaltungsgerichtshof, 167 § 1.
 Verwaltungskosten, s. Kosten.
 Verwaltungsstrafverfahren, Bürgersteuer, 168 § 2.
 Verwendung, der Staatsausgaben auf die verschiedenen Verwaltungszweige nach dem Finanz-Ges., 79 Art. 3;
 — des freigewordenen Allmendgutes, 13 Art. 3, 4;
 — s. a. Röntgenfilme, Uetypfen.
 Bewertung von eingezogenem Holz, 95 § 2.
 Verzeichnis, der den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen, 41, 11; 43 Art. 2;
 — der vom Preuß. Feuerwehrbeirat bis 31. März 1931 gepriiften und anerkannten Handfeuerlöcher, 93;
 — der bestandenen Baumeisterprüflinge, 120, 6;
 — der bedürftigen Ortsbürger, 161 III, VII;
 — s. a. Liste.
 Verzicht auf die Zivilliste usw., 23 IV.
 Verzinsung von Depositen bei der Hauptstaatskasse, 106;
 — für Abgabe von Allmendland, 161 IV.
 Veterinäruntersuchungsamt, Hess. in Gießen, 111 § 6; 113 Art. 5; 135 IV; 136 II, VI, VII, IX.
 Veterinäruntersuchungsanstalten, 144 Art. 3, 5.
 Vieh, Bef. zur Abänd. der Bef., Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr von lebendem B. v. 25. Nov. 1926 betr., v. 12. März, 50;
 — Bef. über die Erhebung eines Ausgleichszuschlags auf Lebendvieh in den Gemeinden Dissenbach a. M. und Neu-Hsenburg v. 28. Nov., 175; Bef. v. 28. Nov., 176;
 — Bef., den Handel mit B. auf dem Schlachtviehmarkt in Mainz betr., v. 2. Mai, 77;
 — Einfuhr aus Itark versteuerten Gebietsteilen, Bef. v. 16. Juli, 123.
 Viehgroßmarkt, 160 I.

Viehversicherungsvereine, Tuberkulosebekämpfungsverfahren, 136 IV.
 Viehverwertungsgenossenschaften, 55, 1.
 Viehzählung, allgem. (Bienen), 112 § 15; 114 Art. 9.
 Volksstaat, i. Hessen.
 Vollstreckung, von Straf-Urteilen, 184 § 1;
 — i. a. Ordnungstrafe.
 Vollziehbarkeit des Zuteilungsplans, 17 Art. 20.
 Vollzug der Maßregeln zur Sicherung und Besserung, 105 Art. 1.
 Voraussetzung, i. Verleihung, Zulassung.
 Vorauszahlungen, i. Staatssteuer-W.
 Vorbereitung, WD. zur Aenderung der WD. über die B. für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsbereich v. 9. Juli 1931, v. 3. Jan., 5; WD. v. 7. Juli, 115; WD. v. 7. Juli, 120.
 Vorbereitungsdienst, Bef., Ergänzung der Ordnung des B. für das höhere Lehramt v. 4. März 1919 betr., v. 17. Mai, 93.
 Vorbildung, im Heilwesen, 1 Art. 2; 2 Art. 1;
 — zur Habilitation, 159 I.
 Vorläufiger Aufbau des deutschen Handwerks, Bef., das Gej. darüber betr., v. 2. Okt., 153.
 Vorlesungen, Vorträge über Währungsfragen, 183 § 1.
 Vormerkung der Versorgungsanwärter, 39 §§ 2, 3; 39, 2.
 Vormerkungs-Behörden, Stellen, 39 § 2; 41, 10.
 Vormerkungstag, 40, 3.
 Vorrichtungen, i. Gegenstände.
 Vorsitz, Waldbereinigungs-Ges., 18 Art. 26;
 — Gej., betr. Bekämpfung der Faulbrut der Bienen, 112 § 12;
 — Pflichtverletzung bei der Tuberkulosebekämpfung, 137 V.
 Vorsitz, i. obere Forstbehörde, Staatsminister, St.-M. Abt. 1b, Landesbauernschaft, Vertretung.
 Vorsitzender (und Stellvertreter)
 1. des Forstbeirats, 19 §§ 3 ff.;
 2. des Bilanzerausschusses, 31 § 1;
 3. des Einigungsamts für Wettbewerbsstreitigkeiten, Ernennung (u. Widerruf), 43 § 3; Tätigkeit, §§ 4, 6, 7, 9, 10, 12; Entscheidung, § 5;
 4. des Beirats bei dem Heimstättenamt, 49 §§ 1, 2, 5—7;
 5. der Brandversicherungskammer, 105 § 2;
 — i. a. Prüfungsausschub.
 Vorstand, i. Landesvermessungsamt.
 Vorträge, i. Vorlesungen.

W.

Waagen, 36 VI.
 Waben, 111 §§ 2, 9, 10; 113 Art. 2, 4, 5.
 Wachs, 113 Art. 2.
 Wagen (Kraft- und Anhänge-W.) zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel, 55.
 Wagenführer, 56, 6.
 Wagenhalter, 56, 8.
 Wahlperiode, Ende der W. des Beirats nach Art. 21 G.F.W., 20 § 10.
 Währungsfragen, 183 § 1.
 Wald, WD. zum Schutze desj., v. 20. Juli, 128;
 — W. einer Eigentumsgenossenschaft, 19 Art. 32.
 Waldbereinigungsbehörden, 15 II.
 Waldbereinigungs-Gesetz v. 27. Jan., 14.
 Waldbereinigungskommissar, 15 Art. 7—9, 12, 14, 19—21, 24—26, 29, 31, 32.
 Waldbesitzer und Verfügungsberechtigte, 95 §§ 2, 6; Auskunftspflicht, § 5.
 Waldbetriebsgenossenschaft, 15 Art. 3, 32.
 Waldbrand, 96 § 6.
 Waldfläche, Holzbodenfläche, 95 § 2.
 Waldgenossenschaft, 15 Art. 3, 32;
 — Betriebseinheit von W., 95 § 2.
 Waldgrundstücke, 14 Art. 3—6, 10, 13, 16, 17, 19—21.
 Waldgrundverzeichnis, 15 Art. 4.
 Waldmarkt, 14 Art. 2—4.
 Waldungen im Eigentum des Staates, 95 § 1.

Waldverwüstung, WD. zur Durchf. des Reichs-Ges. dagegen v. 18. Jan. 1934, v. 27. Mai, 95.
 Warenhandelsunternehmen, 48 Art. 8.
 Warenhaussteuer, 48 Art. 9.
 Wasserleitungen, 145 Art. 4.
 Wassermannsche Untersuchung, 169.
 Wagenborn-Steinberg, i. Arbeitsdienst-Abt., 222/5.
 Wechsel, Ermächtigung der Regierung zu deren Ausgabe, 25; 79 Art. 2.
 Wechsel (= Aenderung) bei der Ausübung der Heilkunde, 1 Art. 2.
 Wehrport, Amt für W. bei der Dozentenchaft, 88, 6.
 Weibliches Rehwild, Hegezeit, 168 I.
 Weibliches Rot- und Damwild, Jagd, 84 I.
 Weichtiere, i. Fische.
 Weinberge, Grundsteuer, 47 Art. 1.
 Weitergeltung von Tarifverträgen als Tarifordnungen, Bef. darüber v. 2. Okt., 152.
 Wert, abgetöteter Bienenvölker, 112 § 10;
 — der abgegebenen Allmendgrundstücke, 161 IV.
 Wertpapiere, i. Hinterlegungsstelle.
 Wettbewerbsstreitigkeiten, WD. über Einigungsämter dafür, v. 20. Febr., 43;
 — Bef., die Errichtung eines solchen bei dem Rhein-Mainischen Industrie- und Handelstag, Six Frankfurt a. M., v. 16. Juni, 106.
 Widerruf der Genehmigung zur Habilitation, 159 II.
 Wiederaufforstungen, 95 § 3; Kosten, § 3.
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Ausschluß im Waldbereinigungsverfahren, 18 Art. 27.
 Wiederholung, der Reifeprüfung für Kulturbautechnik, 116 § 9;
 — der Baumeisterprüfung, 119, 5;
 — der Prüfung eines Meßgeräts, 27, 2.
 Wiesed, i. Arbeitsdienst-Abt., 222/5.
 Wiesenbau, 116 § 7.
 Wild, i. Dam-, Edels-, Reh-, Rot-, Schalen-W.
 Wildgärten, 104 § 8.
 Wildpark, 15 Art. 5.
 Windbruch, 96 § 6.
 Wingershausen, i. Eichelfachsen.
 Wirtschaften, i. Gast-W.
 Wirtschaftsjahr (Forst-W.), 95 § 2.
 Wissenschaftliche Sachverständige, i. S.
 Wissenschaftliches Amt bei der Dozentenchaft, 88, 6.
 Wittümer, 24 V.
 Wocheniabspässe, Ausstellung, 143 Art. 1.
 Wohlfahrtspflege, i. Röntgenfilme.
 Wohnfeld, i. Babenhäuser.
 Wohnrecht des vormal. Großherzogs am Schlosse Romrod, 23 II.
 Wohnsiedlungsgebiete, WD. zur Ausf. des Reichs-Ges. v. 22. Sept. 1933 über die Ausschließung von W., vom 21. Febr., 49;
 — Bef. über die Ausschließung von W. v. 4. Juli, 152.
 Wohnsitz, 143 Art. 1.
 Wohnung des Heilkundigen, 1 Art. 1, 2.
 Wohnungen der Bienen, 111 §§ 2, 9; 113 Art. 2, 4.
 Volksgarten, Jagdschloß, 21 Art. 3; 24 IV.
 Worms,
 1. Dienststelle des Vermessungsamts, 3;
 2. Erbgesundheitsgericht, 57 § 1;
 3. städt. Krankenhaus, Unfruchtbarmachung, 20; Entmannung, 106;
 4. Polizeidirektion, 129 §§ 1, 7;
 — i. a. Anschlußgleis, Schöffengericht.
 Würstwaren, i. Fleisch- und W.

3.

Zahl der Bienenvölker, Anmeldung, 114 Art. 9.
 Zählung, i. Bieh-Z.
 Zahnärzte, Bef., die Geb. für gerichtsarztliche Verrichtungen derl. betr., v. 3. Jan., 5.
 Zeichendeutung, 183 § 1.
 Zeitgebühren der Vermessungsämter, 71, 1, 6.

Zeitüberschreitungsgebühr im Eichwesen, 170 C 2.
 Zellhorn, Bef., Sicherheitsvorkehr. das. betr., v. 27. Okt., 169.
 Zelte und sonstige Lagerstätten, Errichtung, 128 §§ 1, 2.
 Zeugnis, bei der Baumeisterprüfung, 119, 4;
 — i. a. Ehesfähigkeits-3.
 Ziegen, Einfuhr, 123.
 Zimmerarbeiten der Vermessungsämter, 72, 6.
 Zimmerer, i. Lehrlinge.
 Zinsen, Zinszahlung, i. Verzinsung.
 Zivilliste, 23 IV.
 Zubereitungen, i. Fische, Fleisch.
 Zuchtvieh, Einfuhr, 123.
 Zuchtwert der Rinder, 139 VIII.
 Zuerkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes des
 Kreis- und Provinzialdirektors, 5 Art. 1.
 Zufuhr frischen Fleisches, 176 §§ 5, 6.
 Zugochsen, 136 III.
 Zulassung
 1. zum Handel mit Vieh auf dem Schlachtviehmarkt
 Mainz, 77 §§ 1 ff.; Antrag, § 2; Ablehnung, Zu-
 rücknahme, §§ 2, 6; Verfassung, §§ 4, 5;
 2. zu Prüfungen: Reifeprüfung für Kulturbau-
 technik, 116;
 — zur Baumeisterprüfung, 119, 3;
 3. Voraussetzung der 3. und Gesuch um 3. zur Habili-
 tation, 159 I;
 — i. a. Ausnahmen.
 Zulassungsstelle am Schlachtviehmarkt zu Darmstadt,
 160 III.
 Zurücknahme, i. Zulassung, Anschlußgleis.
 Zusammenschluß der Margarine- und Rumpfspeisefett-
 Industrie, WD. z. Durchf. der WD. darüb. v. 24. Aug., 148.
 Zusammenstellung der für das Rechnungsjahr 1934 zur
 Bestreitung der Staatsausgaben stattgefundenen Be-
 willigungen, 80.
 Zusammentritt des Forstbeirats, 19 § 4;
 — des Beirats beim Heimstättenamt, 50 § 6.
 Zuschlag
 1. zur gemeindlichen Gewerbesteuer, 48 Art. 8, 9;
 — zur Grundsteuer, 47 Art. 1;
 2. zu den Geb.: der Vermessungsämter, 71, 4, 10;
 — für eichamtliche Prüfungen, 37, 5;
 3. zur Ausgleichsabgabe, 176 § 5;
 — i. a. Ausgleichs-3.
 Zuständige Behörde, z. Landesbehörde, i. Kreisamt.
 Zuständigkeit, zur Strafvollstreckung, WD. darüber vom
 6. Dez., 184;
 — i. a. Ehesfähigkeitszeugnisse.
 Zustellung der Beschlüsse und Entscheidungen, 16 Art. 11;
 96 § 8.
 Zustellungsurkunde, 44 § 8.
 Zustimmung, i. Genehmigung.

Zuteilung, der Gemarkung Arnburg zum Ortsgericht u.
 Standesamt Muißenheim, Bef. v. 12. Juli, 130;
 — von Zweckverbänden zum Hess. Unfallversicherungs-
 verband für Städte u. Gemeinden, WD. v. 5. Okt., 162;
 — des freigewordenen Allmendfeldes, 161 V;
 — der Bezirke der Amtsgerichte Hungen, Lich, Nieder-
 Elm, Heddersheim, Gernsheim, Lorch, Zwingen-
 berg, 63;
 — von Tabakanbauflächen, 31 §§ 1 ff.;
 — der Kreise Friedberg, Schotten, Büdingen zu Hand-
 werksammer-Nebenstellen, 31; 115.
 Zuteilungsplan, 17 Art. 19—21, 24.
 Zuteilungsurkunden für überwiesene Grundstücke, 17
 Art. 23, 30.
 Zutritt zur Verhandlung des Einigungsamts für Wett-
 bewerbsstrettigkeiten, 44 § 9.
 Zuwiderhandlungen, Ges. über öffentliche Ankündigungen
 auf dem Gebiete des Heilwesens, 1 Art. 3;
 — Ges. über die Ausübung der Heilkunde an Menschen
 und Tieren durch nichtapprobierte Personen, 2 Art. 3;
 — Waldbereinigungs-Ges., 18 Art. 26;
 — Anordnung über Reinigung und Entseuchung von
 Kraftwagen zur Beförderung von Kleinvieh und Ge-
 flügel, 56, 8;
 — Bergpolizei-WD. für die Braunkohlenschwelereien im
 Volksstaat Hessen v. 2. Mai, 72;
 — Bef. über die Ausübung der Jagd auf Schalenwild,
 104 § 9.
 — Ges., betr. Bekämpfung der Faulbrut, 112 § 20;
 — WD. zum Schutze des Waldes, 128 § 3;
 — Polizeistrafges. Art. 102, 183.
 Zwangsvollstreckung, Unterwerfung unter die sofortige 3.,
 44 § 12.
 Zweck, des Tuberkulosebekämpfungsverfahrens, 136 I;
 — der Waldvereinigung, 14 Art. 1 ff.
 Zweckverband Arbeitsdienst-Abteilung 223/5 Eichessachsen,
 Bef. v. 28. April, 72;
 — Arbeitsdienst-Abteilung 223/VI in Bobenhäusen, Bef.
 v. 12. Mai, 85;
 — Bef. über den 3. Arbeitsdienst-Abteilung 222/5 in
 Gießen, v. 28. Juli, 131;
 — Bef. über den 3. „Land- und Fanggrabenverband“, v.
 30. Juli, 131.
 Zweckverbände, WD., die Zuteilung von 3. zum Hess. Un-
 fallversicherungsverband für Städte und Gemeinden
 betr., v. 5. Okt., 162;
 — Bildung von 3., 148 § 1.
 Zweckverbands-Ges., WD. zur Ausf. desf. v. 31. Aug., 148.
 Zwergbesitz, 16 Art. 17.
 Zwingenberg, Aufhebung u. Aufteilung des Amtsgerichts.
 63 §§ 1, 2;
 — i. a. Land- und Fanggrabenverband.
 Zwischenuntersuchungen der Rinder, 137 VI.

Alphabetisches Namensverzeichnis

der

im Hessischen Regierungsblatte vom Jahre 1934 enthaltenen Namensänderungen, Charakterverleihungen, Diensternennungen, Dienstentlassungen, Ruhestandsversetzungen, Sterbefälle usw.

- Acker, Jakob 59.
 Acker, Joh. Baptist 67.
 Ackermann, Ludwig 67.
 Adam, Bernhard 11.
 Adler, Erwin 52.
 Adler, Johannes Karl 62.
 Adler, Martin 7.
 Adler, Peter Karl 58.
 Aiff, Gisela 141.
 Aiff, Hansjörg Rich. 141.
 Aiff, Johannes 99.
 Aiff, Martin 141.
 Ahlbrand, R. 158.
 Aiff, Gisela 141.
 Aiff, Hansjörg Richard 141.
 Aiff, Martin 141.
 Albach, Wilhelm 157.
 Albrecht, Immo 171.
 Albus, Otto 158.
 Alt, Dr., Jakob 67, 188.
 Altendorf, Otto 54.
 Altenheimer, Heinrich 101.
 Amend, Otto 45.
 Andrial, Dr., Friedrich 27.
 Anthes, Sophie 7.
 Anton, Doris 7.
 Appenheimer, Karl 98.
 Arndt, Bertha 123.
 Arndt, Erna 123.
 Arnold, Heinrich 12.
 Arnold, Rudolf Walter 65.
 Astheimer, Johs. 7.
 Aull, Dr., Heinrich 6.
 Auwärter, Wolf 78.
 Avemarie, Heinz 108.
 Axt, Nikolaus 99.
 Axt, Otto 29.
 Baatsch, Johann 66.
 Bach, Hermann 28.
 Bach, Peter 61.
 Bachler, Kurt 45.
 Bachmann, Friedr. 65.
 Back, Joseph 53.
 Back, Ludwig 156.
 Bäcker, Bernhard 180.
 Baerwald, Dr., Johanna, 53.
 Balmerth, Wilhelm 118, 181.
 Baller, Gustav 12.
 Baller, Heinrich 54.
 Baller, Heinz 51.
 Balthasar, Truk 108.
 Balz, Anna 7.
 Bangert, Peter 188.
 Barth, August 101.
 Baruch, Stegmund 117.
 Bassenauer, Valentin 158.
 Bauer, Adam 158.
 Bauer, Frh., Förster 158.
 Bauer, Heinz, Lehrer 67.
 Bauer, Heinz, Minist.-Amtsgehilfe 132.
 Bauer, Heinrich, Polizeihauptwachtmstr. 156.
 Bauer, Theobald 54.
 Baumann, Hermann 186.
 Bauisch, Ernst Wilh. 46.
 Bayer, Philipp 166.
 Bayerer, Georg 98.
 Bayerer, Peter 101.
 Bayersdorf, Eduard 126.
 Bechtel, Barbara 97.
 Bechtolsheimer, Heinrich Karl 102.
 Beck, Jakob 109.
 Becke, von der, Klara, 54.
 Becker, Adam 101.
 Becker, Wolf 117.
 Becker, Annemarie 150.
 Becker, August 109.
 Becker, Georg 66.
 Becker, Gustav 54.
 Becker, Hans, Amtsgerichtsrat 166.
 Becker, Hans, Kreisdirektor 30.
 Becker, Hans, Rechtsanwalt 107.
 Becker, Heinrich 11.
 Becker, Jakob 50.
 Becker, Jakob Hubert 100.
 Becker, Johann 66.
 Becker, Karl Rud. 30.
 Becker, Martin 154.
 Beckerle, Jakob 157.
 Behre, Ludwig 123.
 Beier, Hermann 108.
 Bellefontaine, Johanna 100.
 Beller, Joseph 97.
 Bender, Dr., Franz Josef 102.
 Bender, Hermann 181.
 Beniel, Friedrich 101.
 Benz, Hermann 62.
 Berberich, Mathilde - 11.
 Berck, Ernst 134, 165.
 Berck, Eugen 54.
 Berger, Bernhard 7.
 Berger, Leonhard 126.
 Bergk, Anton 100.
 Beringer, Georg 78.
 Bernhard, Dr., Robert 109.
 Bernheim, Dr. jur., Ludwig 12.
 Berntheufl, Wilhelm 118.
 Bert, Hans 124.
 Berthold, Wolf 53, 188.
 Betel, Emilie 11.
 Beth, Friedrich 155.
 Bekendörfer, Eduard 68.
 Bever, Georg 52.
 Beynel, Rudolf 52.
 Bezold, Dr., Ferdinand 97.
 Bezold, Karl 68.
 Bieber, Dr., Margarete 125.
 Biedenkapp, Georg 61.
 Biedenkapp, Theodore 109.
 Bierbaum, Michael 157.
 Bihlmaier, Joseph Max 7.
 Binding, Otto 188.
 Bing, Karl 101.
 Bing, Dr., Otto 62.
 Bingsel, Anna Margareta 178.
 Bink, Friedrich 188.
 Birkenhauer, Georg 186.
 Birkenholz, Kurt 123.
 Birschoff, Ferdinand 54.
 Birschoff, Friedrich 69.
 Birsch, Heinrich 66, 157.
 Bitter, Theresia Anna Elisabetha 171.
 Bisk, Jakob 59.
 Blasius, August 181.
 Blei, Karl 51.
 Bliehan, Philipp 117.
 Bloch, Georg 182.
 Blum, Karl 53.
 Blum, Maria 181.
 Blume, Karl 54.
 Blumers, Eugen 150.
 Böcher, Wilhelm 65.
 Bock, August 132.
 Boedel, Wilhelm Hermann 51.
 Boeninger, Adolf Konrad 172.
 Bodensohn, Michael Adam 101.
 Böhrer, Karl 157.
 Böhm, Amtsgerichtsrat 180.
 Böhm, Friedrich 186.
 Böhm, Karl 118.
 Böhmelmann, Emilie 54.
 Bohn, Elise Regina Auguste 58.
 Bönhardt, Erich 108.
 Bommersheim, Christian 70.
 Bonarius, Wilh. 78.
 Bonhard, Karl 188.
 Bopp, Otto 98.
 Bopp, Karl 7.
 Bormuth, Adam 158.
 Bormuth, Ludwig 29.
 Born, Adam 156.
 Born, Peter 11.
 Böhler, Heinrich Ludwig 101.
 Bott, Hermann 54.
 Böttiger, Dr., Eduard 174.
 Brab, Rudolf 181.
 Brack, Johann 150.
 Brandau, Wilhelm 7.
 Brandstätter, Georg 188.
 Bräuer, Elisabeth 97.
 Braun, M. 158.
 Braun, Otto 52.
 Braun, Robert 78.
 Brauns, Dr., Wolf 172.
 Brehm, Georg, Justizinspektor 54.
 Brehm, Georg, Kanleassistant 156.
 Brehm, Hildegard Helene 55.
 Breitenstein, Peter 94.
 Breitenstein, Peter Walter 94.

Brentano, Hans 45.
 Brekke, Otto 59.
 Briegleb, Dr., Hans 155.
 Brinkmann, Helene 94.
 Broderien, Wilhelm 100.
 Bröning, Adolf 157.
 Brons, Wilhelm 101.
 Brückel, Karl 187.
 Brückner, Friedr. 124.
 Brühl, Karl 133.
 Brun, Dr., Friedr. 29.
 Brunet, August 179.
 Brunner, Johannes 108.
 Buch, Otto 101.
 Buch, Dr., Walter 28.
 Buchhold, Dr.-Ing., Theodor 154.
 Büchler, Adam 66.
 Büchler, Georg 45.
 Büchner, Dr., Anton 99.
 Buhl, Dr., Karl 108.
 Bullmann, Dr., Heinrich 52.
 Bund, Katharina 70.
 Bünnings, Dr., Rudolf 188.
 Burger, Dr., Richard 118.
 Buri, Friedrich 68.
 Burt, Heinrich 126.
 Buschbaum, Luise 99.
 Buschhoff, Hans Heins 77.
 Buschhoff, Peter Hans Heins 77.
 Buslau, Hermann 150.
 Bus, Arthur 29.
 Bus, Hans 181.
 Bücker, Daniel 179.
 Büttel, Ludwig 54.
 Butteron, Ernst 67.
 Büttner, Georg 54.
 Büttner, Heinrich 70.
 Büttner, Karl Eduard 101.
 Büttner, Wilhelm 51.
 Burbaum, Günter 29.
 Burbaum, Philipp 60, 69.
 Cahn, Sophie 53.
 Carlebach, Ernst Josef 29.
 Carra, Johann 7.
 Caspar, Ernst 59.
 Chambré, Dr., Albert 62.
 Chantre, Karl 126.
 Chelius, Heinrich Ludwig 123.
 Christ, Dr., Erik 126.
 Christ, Herman 156.
 Christ, Dr., Wilh. 30.
 Cirus, Karl 109.
 Clarius, Heint. 171.
 Clak, Dr., Wilhelm 29.
 Cleemann, Günther 78.
 Cloos, Johannes 186.
 Coma, Adalb. Felix 98.
 Conrad, Werner 117.

Curschmann, Dr., Jakob 166.
 Czefala, Leo 171.
 Daab, Johannes 108.
 Dameran, Elise 187.
 Dames, Kurt 66.
 Damm, Anton 110.
 Dann, Andreas 157.
 Darmstadt, August 142.
 Darmstädter, Friedrich 125.
 Däcker, Hans 28.
 Däcker, Peter 52.
 Däcker, Hans 51.
 Daub, Karl 132, 133.
 Dauber, Eugen Otto 117.
 Daubert, Heint. 188.
 Daudt, Dr., Wilh. 100.
 Dauenheim, Karl 98.
 Daum, Dr., Engelbert 78.
 Daume, Herbert 132.
 Dechent, Nikolaus 118.
 Deckenbach, Karl Heinrich 155.
 Degen, Heinrich 134.
 Degreif, Adam 124.
 Deister, Friedrich Wilhelm 110.
 Deister, Wilhelm 68.
 Deitrich, Karl 11.
 Deml, Franz 66.
 Denzer, Johannes, 110, 134.
 Derkmun, Josefina 61.
 Dern, Heinrich 51.
 Desaga, Georg 11.
 Dewald, Franz 134.
 Diejenbach, Otto 174.
 Diejenbach, Robert Philipp 154.
 Diejenbach, Rolf Robert Philipp 154.
 Diehl, Heinrich, Erb-
 hochrichter 45.
 Diehl, Heinrich, Mini-
 sterialrat 101.
 Diehl, Karl 156.
 Diehl, Dr., Wilh. 78.
 Diehm, Adam 65.
 Diemer, Christian 134.
 Diener, Karl Hugo 154.
 Dieter, Dr., Hans 65.
 Dietrich, Friedr. 132.
 Diez, Emilie 187.
 Diez, Georg 156.
 Diez, Hans 165.
 Diez, Wilhelm 180.
 Dillemutz, Heint. 8.
 Dinger, Dr., Hugo 69.
 Dirlam, Heinrich 54.
 Dittler, Elisabeth 187.
 Dittmar, Wilh. 172.
 Dohmann, Dr. med., Hans 118.
 Döll, Dr., Martha 65.
 Döll, Paul 102.
 Domm, Otto 187.
 Dörge, Heinrich 166.

Dornbusch, Virginie 30.
 Dorner, Karl 173.
 Dörr, Adam 100.
 Dörr, Dr., Karl 29.
 Dörr 3., Leonhard 101.
 Dörr, Peter 101.
 Dörr, Philipp 61.
 Dörrich, Jakob 102.
 Dörriam, Johann Phil. 126.
 Dörshua, Jakob 188.
 Dort, Dr., Hermann 62.
 Dorth, Theresie 7.
 Döb, Anna 99.
 Dob, Gustav 54.
 Drayß, Philipp 155.
 Du Bois, Dr., Wahl-
 Konigl. 50.
 Dujierer, Peter 182.
 Dumont, Rudolf 117.
 Durst, Karl Jakob 58.
 Dziaczko, G. Paul 171.
 Dziaczko, Kurt 171.
 Dziaczko, Marie 171.
 Dziaczko, Theodor Thomas 171.
 Eberhard, Walter 109.
 Eberle, Julius 59.
 Eckert, Dr., General-
 staatsanwalt 46.
 Eckhard, Ernst 101.
 Eckhard, Karl 68.
 Eckstein, Eduard 101.
 Edelmann, Wilhelm Förster 101.
 Edelmann, Wilhelm. Kanzlist 142.
 Edelstein, Rich. 107.
 Eder, Jakob 156.
 Ederberger, Rud. 97.
 Eichel, Hans 108.
 Eichenauer, Friedr. 28.
 Eichmann, Peter 132.
 Eidmann, Heinrich 53.
 Eimer, Friedrich 102.
 Eichenhardt, Martin 46, 132.
 Eichenhauer, Gg. 158.
 Eichenhauer, Peter 180.
 Eichenmann, Eduard Paul 173.
 Eijinger, P. 158.
 Eisle, Anton 125.
 Eitel, Bernhard 178.
 Elbe, Wilhelm 118.
 Elbert, Jakob 59.
 Emmel, Otto 155.
 Emrich, Richard 59.
 Emrich, Walthar 178.
 Engel, Adolf, Lehrer 66.
 Engel, Adolf, Reg.-
 Baurat 52.
 Engel, Daniel 101.
 Engel, Ernst 117.
 Engel, Heinrich 61.
 Engel, Jakob Wilh. 58.
 Engel, Joh. Adam 100.
 Engel, Otto 180.
 Engel-Emden, Jakob Wilhelm 58, 189.
 Englert, Julius 134.

Eggmann, Georg 53.
 Eppelsheimer, Dr., Hans Wilhelm 166.
 Erle, Wilhelm 125.
 Ertel, Georg, Lehrer 142.
 Ertel, Georg, Rektor 166.
 Ertel, Matthias 98.
 Escher, Elise 187.
 Essel, Johannes 30.
 Esinger, Georg 78.
 Es, Adolf 156.
 Eulau, Dr., Arthur 101, 125.
 Euler, Mathilde 66.
 Ewald, Georg 98, 157.
 Ewald, Wilhelm 180.
 Eoberger, Herm. 123.
 Fabel, Wilhelm 156.
 Fallert, Hermann 65.
 Fallert 2., Peter 101.
 Falvela, Janvier J. 123.
 Falig, Herbert 64.
 Faubel, Josef 101.
 Faul, Joseph 64.
 Faust, Anton 67.
 Faust, Dr., Franz 156.
 Faust, Dr., Hans 179.
 Faust, Helene 54.
 Fay, Ludwig 66, 180.
 Fay, Wilhelm 69.
 Feid, Friedrich 134.
 Feldhinkel, Adam 187.
 Feldmann, Dr., Erich 181.
 Feldmann, Friedr. 99.
 Felten, Johann 172.
 Ferbert, Philipp 70.
 Fertinghoff, Rudolf 66.
 Ferruges, Karl 118.
 Feuerbach, Friedr. 66.
 Fey, Friedrich Adolf Eugen 156.
 Fey, Georg 108.
 Fich, Karl 180.
 Fich 3., Konrad 100.
 Fänger, Jak. Eugen 45.
 Fink, Heinrich 54.
 Fink, Jakob 70.
 Fink, Dr., Julius 188.
 Finkle, Dr., Hans 29.
 Fischer, Adam 101.
 Fischer, Adolf, Kanz-
 list 65.
 Fischer, Adolf, Studien-
 rat 68.
 Fischer, Heinrich 117.
 Fischer, Josef 61.
 Fischer, Karl 69.
 Fischer, Ludwig 132.
 Fischer, Riese 157.
 Fischer, Paul 182.
 Fleck, Anna 54.
 Fleck, Wilhelmine 133.
 Fletterich, Anna Maria 64.
 Flid, Karl 94.
 Flohr, Philipp 126.
 Forell, Adam 157.
 Forettier, Michael 66.
 Förg, Martin 156.

Fornoff, Wilh., Polizei-
hauptwachtmstr. 156.
Fornoff, Wilhelm,
Restaurator 133.
Förster, Heinrich 158.
Foullon, von, Helmut
28.
Frank, Friedrich 98.
Frank, Ignaz 70.
Frank, R. 158.
Freitag, David 62.
Frense, Marie 141.
Frense, Pet. Adolf 141.
Freudemacher,
Ludwig 94.
Freudenberger,
Adam 101.
Freundlieb, Rudolf
Werner 60.
Frey, Hans 108.
Frey, Hermann 65.
Friedrich, Ludw. 180.
Friedrich, Dr., Wil-
helm 29.
Fries, Anton 8.
Fries, Friedrich 102.
Frieb, Heinrich 67.
Frister, Adolf 52.
Frik, Erwin 98.
Frommer, Heinr. 62.
Fuchs, Sofie 188.
Fuhr, Karl 109.
Fuhrmann, Hans
Paul 178.
Fuhrn, Adam 94.
Fuldner, Jakob 61.
Fuldner, Walther,
62, 86.
Fund, Friedrich 7.
Funk, Friedrich Wil-
helm 117.
Funk, Karl 158.

Gabel, Jakob 141.
Gahr, Johann 7.
Gallas, Dr., Wilhelm
46, 117.
Gallus, Dr. med.,
Hermann 158.
Gandenberger,
Wilh. 66, 94.
Gardon, Johannes 166.
Gahner, Dr., Emil 30.
Gahner, Josef 179.
Gast, Irene 126.
Gebhardt, Heinr. 30.
Gebhardt, Dr., Wal-
ter 150.
Ged, Julius 182.
Gedust von Jun-
genfeld, Dr., Frhr.,
Jakob 98.
Gehlert, Georg 134.
Gehm, Josef 8.
Geibel, Herm. 110, 141.
Geisel, Heinrich 165.
Geisel, Karl 101.
Geik, Karl 11.
Geiß-Durft, Karl
Jakob 58.
Gemmingen Horn-
berg, von, Frh.
Adolph 53.
Gengnagel, Martin
132.

Gengnagel, Samuel
78.
Gennebach, Gg. 134.
Georgacopoulos,
Stavros 27.
Georgi, Hermann 29.
Georgii, Dr., Walter
172.
Gerber, Hans 28.
Gerhardt, Dr., Wal-
ter 29.
Gerisch, Dora 51.
Gesser, Johann 66.
Geyer, Friedrich 165.
Geyer, Karl 46.
Giebler, Dr., Johann
Philipp 64.
Gilbert, Dr., Alb. 78.
Gilbert, Dr., Heinrich
118.
Gilbert, Louis 12.
Gillmann, Eugen 181.
Gilmer, F. 45.
Giloy, Karl 154.
Glans, Hermann 108.
Glaser, Dr., Rud. 54.
Glemser, Albert 155.
Glitsch, Wilhelm 97.
Göbel, Erich 155.
Göbel, Friedrich 7.
Göbel, Heinrich 58.
Göbel, Heinrich Wil-
helm 58.
Göbel, Karl 94.
Göbel, Dr., Leonh. 178.
Göbel, R. 158.
Göbel, Wilhelm 107.
Göck, Karl Friedr. 156.
Gödecker, Josef 46.
Goedecker, Josef 117.
Goldschmidt, Sophie
62.
Goll, Frik 188.
Gölzenleuchter,
Peter 117.
Gönnner, Heinrich Wil-
helm 86.
Görlach, Heinrich 102.
Gorr, Philipp 125.
Göttmann, Karl 171.
Göth, Adam 134.
Göth, Karl 94.
Gökinger, Adam 118.
Gräf, Dr., Heinrich 118.
Graef, Leonhard 30.
Gravelius, Rud. 108.
Grens, Karl 118.
Grenz, Otto 156.
Grieser, Philipp 155.
Grieshaber, Heinrich
131.
Grieshaber, Sieg-
fried 131.
Grimm, Gustav 68.
Gröbel, Ernst 66.
Gröninger, Georg 12.
Groos, Eduard 101.
Groos, Georg 67.
Grosch, Ernst 107.
Grosch, Dr., Rechtsan-
walt 45.
Grosch, Rudolf 94.
Grosch, Ferdinand 69.
Grosch, Heinr., 157, 180.
Gröth, Johann Jak. 69.
Groschmann, Johs. 65.

Groth, Bertha 123.
Groth, Erna 123.
Gruber, Andreas 52.
Grundke, Paul 98.
Grünwald, Konrad
107.
Grünwald, Leon-
hard 11.
Grünheit, Ludw. 60.
Guerra, Alfonso 45.
Gumbel, Peter 70.
Gundel, Dr., Wilhelm
124.
Gunder, Karl 188.
Gundrum, Karl 109.
Gunkel, Peter 187.
Günther, Jakob 166.
Günther, Rich. 180.
Guntrum, Georg 62.
Gutermuth, Paul
179.

Guthier, Walter 11.
Gutiahr, Klara 110.
Guyot, Georg Heinrich
100.
Haack, Heinrich 54.
Haag, Dr., Wilhelm 60.
Haas, Frik 123.
Haas, Heinrich, Amts-
gehilfe 65.
Haas, Heinrich, Strom-
meister 188.
Haas, Johann 94, 99.
Haas, Karl 188.
Haab, Hermann 61.
Haach, Reinhard 157.
Haaf, Alfred 11.
Haferkorn, Karl 172.
Häßliger, Paul 50.
Hahn, Emil 59.
Hahn, Heinrich, Amts-
gerichtsrat 52.
Hahn, Heinrich, Lehrer
126.
Hahn, Johann 155.
Hahn, Kurt 67.
Hainer, Eduard 11.
Hainer, Rudolf 156.
Hainer, Wilhelm 52.
Hains, Dr., Joseph 108.
Hains 4., Peter Anton
101.
Halberstadt, Max 53.
Haller, Johannes 69.
Hallmann, Erich 65.
Hallwachs, Friedrich
Eduard 54.
Halves, Katharina 54.
Hamm, Phil. Karl
Friedrich 28.
Hammann, Heinr. 108.
Hammel, Friedr. 155.
Hammen, Lina 67.
Hammer, Gertrude 98.
Handschuh, Phil. 78.
Hannewald, Ludwig
51, 58.
Hans, Wilhelm 7.
Hansel, Gg. Adam 134.
Hansmann, Hugo
186.
Hanst, Wilhelm 30.
Harnier, von, Wolf-
ram 45.

Harrasjowik, Dr.,
Hermann 125.
Harter, Gustav 156.
Hart, Jakob 109.
Hartleb, Philipp 70.
Hartmann, Adolf 11.
Hartmann, Balthaf. 8.
Hartung Georg 98.
Hajenzahl, Friedrich
173, 186.
Haffel, Martin 186.
Hattemer, Eliah. 99.
Hattemer, Dr., Ema-
nuel 64.
Hakebruch, Pet. 142.
Hau, Dr. jur., Hans
117.
Hausmann, Johann
Georg 102.
Hausmann, Pet. 118.
Haupt, Heinrich 123.
Häuserer, Max Lud-
wig 53.
Heberer, Heinrich
Augustin 102.
Hebermehl, Ernst
181.
Heckler, Paul 12.
Hedrich, Heinrich 180.
Heibel, Maria Eliza-
beth 107.
Heid, Dr., Johann
Adam 61.
Heid, Dr., Ludwig 102.
Heiderich, Hans 142.
Heil, Max 188.
Heiland, Georg 8.
Heilmann, Andreas
150.
Heilmann, Andreas
Friedrich 150.
Heim, Joh. Adam 166.
Heinrichs, Frik 29.
Heinrichs, Anton 98.
Heins, Peter 54.
Held, Franz 59.
Held, Dr., Karl 187.
Heldmann, Friedr. 98.
Helfrich, Karl, Justiz-
sekretär 155.
Helfrich, Karl, Kom-
munal-Fortwart 101.
Heller, Phil. Jakob
107.
Heller, Walter Phil.
Jakob 107.
Hellmeister, Wilhelm-
mine 187.
Hellwig, Adolf 125.
Hemmerle, Friedrich
Hermann 109.
Hemmes, Wilhelm
8, 154.
Henk, Frik 188.
Henkel, Hermann 108.
Henkel, Karl 187.
Henrich, Wilhelm 182.
Hepp, Ludwig 126.
Herberg, Heinrich 30.
Herbert, Karl 29.
Herbert, Wilh. 108.
Herrmann, Dr. med.,
Alexander 78.
Herrmann, Hans 11.
Herrmann, Marie
141.

- Herrmann, Peter
 Adolf 141.
 Herröder, Kasp. 101.
 Herzog, Dr., Rud. 53.
 Heß, Adolf 172, 186.
 Heß, Heinrich 166.
 Heß, D. 158.
 Heß III., Philipp 173.
 Heß, Rudolf 52.
 Heß, Wilhelm 70.
 Heßler, Stephan 66.
 Heucher, Heinrich 109.
 Heuderoth, Paul 156.
 Heupt, Wilhelm 180.
 Heuser, Dr., Emil 188.
 Heußel, Erwin 86, 154.
 Heukenröder, Wilhelm 8.
 Hever, Adam 109.
 Hevl, Friedrich 181.
 Hevl, Georg 133.
 Hieronymus, Ludwig 186.
 Hildebrand, Heinrich 108.
 Hildebrand, Peter 155.
 Hildenbeutel, Georg 100.
 Hill, August 188.
 Hillgärtner, Ludwig 142.
 Hillgärtner, Ph. 28.
 Hillgärtner, Wilhelm 65.
 Hilsdorf, Elijab. 59.
 Hinkel, Ernst 156.
 Hinze, Robert 66.
 Hirsch, Konrad 188.
 Hirschbrandt, Otto 101, 125.
 Hochmann, Pet. Wilhelm Günther 107.
 Hof, Adolf 28.
 Hof, Friedrich 155.
 Hofer, Erik 179.
 Hoffeller, Georg 110.
 Hoffmann, Alex 28, 59.
 Hoffmann, Leonh. 108.
 Hoffmann, Adam 109.
 Hoffmann, Dr., Erik 142.
 Hoffmann, Gust. 174.
 Hoffmann, Heinr. 178.
 Hoffmann 2., Hch. 101.
 Hoffmann, Heinrich Wilhelm 178.
 Hoffmann, Herm. 99.
 Hoffmann, Jakob 126.
 Hoffmann, Karl 7.
 Hoffmann, Dr. Karl 29.
 Hoffmann, Dr.-Ing. h. c., Karl 54.
 Hoffmann, Philipp 67.
 Hoffmann, R. 158.
 Hoffmann, Wilhelm, in Darmstadt 102.
 Hoffmann, Wilhelm, in Eberstadt 6.
 Hohnstädter, Elisabeth 70.
 Holler, Karl 173.
 Holkmann, Dr., Oskar 126.
 Holzapfel, Eduard 8.
 Hölzel, Ludwig 66.
 Hölzer, Wilhelm 7, 132.
 Holzinger, Erich 109.
 Homberger, Rudolf Martin 172.
 Hoos, Albert 62.
 Horn, Albert 69.
 Horn, Paula 60.
 Hornef, Dr., Josef 52.
 Horst, Betty 7.
 Horst, Georg 134.
 Horst, Karl 51.
 Hörr, Joh. Friedr. 100.
 Hörr, Valentin 69.
 Hock, Karl 180.
 Hock, Theodor 99.
 Huba, Phil. Jakob 157.
 Hubel, Eufriede 178.
 Hübener, Dr.-Ing., Friedrich 154.
 Huber, Wilhelm 46.
 Hübner, Georg 132.
 Hübner, Heinrich 67.
 Hudt, Karl 51.
 Huinagel, Phil. 157.
 Hummel, August 70.
 Hummel, Christoph Christian 46, 70.
 Hummel, Edgar 65.
 Hunecke, Jakob 70.
 Hunkel, Peter 126.
 Hübler, Gertrud 66.
 Huth, Elli 100.
 Huth, Heinr. Karl 165.
 Huth, Ludwig 173.
 Jacob, Adam 101.
 Jacob, Siegfried 165.
 Jacobi, Hedwig 70.
 Jacobi, Dr., Lucie 102, 181.
 Jacobs, Georg 61.
 Jaffé, Dr., George 101.
 Jäger, Erwin 108.
 Jäger, Franz 188.
 Jäger, Heinr. 28, 174.
 Jäger, Karl 70.
 Jäger, Ludwig 54.
 Jährling, Paul 66.
 Jäckel, Heinrich 67.
 Janu, Dr., Karl 30.
 Janiohn, Friedr. 107.
 Janson, Anton 62.
 Jaup, Dr., Adolf 61.
 Jedel, Hermann 188.
 Jefel, Heinrich 66.
 Jhria, Heinrich 179.
 Jhria, Joh. Adam 141.
 Job, Georg Philipp 61.
 Joachim, Otto 67.
 Joachim, Theodor 117.
 Johum, Peter 61.
 Jockel, Heinrich 150.
 Jöckel, Otto 126.
 Jöckel, Dr., Wilh. 154.
 Jöckel, Wilh., 58, 171.
 Jöbe, Adam 182.
 Jonas, Dr., Karl Gustav 62.
 Jordan, Peter 94.
 Jorns, Friedrich 11.
 Joseph, Carl 126.
 Joseph 3., Johann 101.
 Jost, Franz 54.
 Jost, Heinrich 45.
 Jost, Heinz 174.
 Jost, Karl 142.
 Jost, Philipp 134.
 Jost, Theodor 165.
 Israel, Christian Wilhelm August 150.
 Israel, Karoline Auguste 150.
 Israel, Paul Joh. Justus 150.
 Jsting, Christian Wilhelm August 150.
 Jsting, Karoline Auguste 150.
 Jsting, Paul Joh. Justus 150.
 Jttmann, Wilhelm 46, 141.
 Jundersleben, Max 51.
 Jung, Georg 70.
 Jung, Richard 117.
 Junge, Robert 126.
 Jungmann, Joh. 179.
 Raffenberg, Heinrich 78.
 Rahn, Ida 181.
 Kaiser, Adam 62.
 Kaiser, Anna 188.
 Kaiser, Anton 11.
 Kaiser, Fr. 158.
 Kaiser, Heinrich 188.
 Kaiser, Richard 67.
 Kalbheisch, Emil 101.
 Kalbheisch, Otto 69.
 Kalbheisch, Dr., Wilhelm 28.
 Kalchof, Heinrich 67.
 Kammer, Dr., Otto, 182.
 Kannieker, Friedrich 99, 189.
 Kappes, Karl 180.
 Karn, Wilhelm 101.
 Karst, Heinrich 54.
 Kasper, Heinrich 109.
 Kaster, Andreas 102.
 Kaster, Heinz Peter 117.
 Kaster, Peter 117.
 Käb II., Gustav 180.
 Käb, Dr., Ludwig 28.
 Käb, Dr., Rechtsanwalt 65.
 Käblich, Heinrich 126.
 Kab, Paul 178.
 Kauf, Franz Hermann 131.
 Kauf, Paul Franz Hermann 131.
 Kaufmann, Wilh. 60.
 Kaub, Karl 132.
 Kaug, Wilhelm 66.
 Kayser, Leopold 54.
 Kaiser, Marie 70, 188.
 Kebr, Heinrich 65.
 Keil, Dr., Arthur 45.
 Keil, Heinrich 189.
 Keimp, Heinr. 28, 38.
 Keiker, Friedrich 156.
 Keiker, Karl Thomas 165.
 Kelsch, Rudolf 54.
 Keller, Amalie 46.
 Keller, Franz 157.
 Keller, Franziska Mathilde 11.
 Keller, Friedr. 98, 99.
 Keller, Hans 154.
 Keller, Johann Heinrich 11.
 Keller, Karl 69.
 Keller, Wilhelm 189.
 Keller, Wolfg. Amad. Friedr. Aug. Hans 11.
 Keller-Lux, Franziska Mathilde 11.
 Keller-Lux, Johann Heinrich 11.
 Keller-Lux, Wolfg. Amad. Friedr. Aug. Hans 11.
 Kempf, Heinrich 171.
 Kempf, Konrad 125.
 Kempf, Luise 70.
 Kern, Nikolaus 7.
 Kessel, Alfred 8.
 Kessel, Harald 30.
 Kessel, Jakob 155.
 Kester, Dr., Paul 172.
 Kehler, Georg 102.
 Kehler, Ludwig 126.
 Kichler, Berthold 172.
 Kiefer, Philipp 8.
 Kilb, Dr., Ernst 110.
 Kilgen, Adolf Ludwig 141.
 Kilgen, Christian Friedrich 141.
 Kilgen, Emma Regina Sophie 141.
 Kilgen, Eva Maria Christina 141.
 Kilgen, Johann Ludwig 141.
 Kilgen, Sophie Hildgard 141.
 Kilian, Dr., Gg. 100.
 Kilian, Heinrich 186.
 Kinkel, Dr., Walter 46, 132.
 Kinsberger, Karl Joseph 7.
 Kipper, R. 158.
 Kirchner, Hugo 126.
 Kirchner, Willy 126.
 Kirchner, Gg. 158.
 Kirchner, Hans 178.
 Kiffel, Friedrich 101.
 Kiesel, Wilhelm 28.
 Kitzner, Karl Hugo 154.
 Kitzner, Dr., Walf. 58.
 Kik, Philipp 69.
 Klaas, Friedrich 94.
 Klähn, Willi 142.
 Klaus, Wilh. 58, 157.
 Kleberger, Dr., Wilhelm 133.
 Kleemann, Gg. 171.
 Klein, Friedrich 156.
 Klein, Johannes 180.
 Klein, Josef 98.
 Klein, Martin 94, 118.
 Klein, Wilhelm 118.
 Kleinlogel, Dr.-Ing., Adolf 172.
 Kient, Wilhelm 182.
 Kienter, Erwin 58.
 Kling, Georg 126.

- Klingler, Valentin Josef 99.
 Klippstein, Philipp Wilhelm 101.
 Klipstein, W. 158.
 Klobhofer, Jakob 94.
 Kloos, Hugo 118, 157.
 Klos, Barbara 66.
 Kloss, Johannes 125.
 Klose, Ferdinand 172.
 Klottermann, Alfred 30.
 Klöß, Konrad 107.
 Klöß, Ludwig 45.
 Klocksch, Karl 60.
 Klump, Ludwig 12.
 Knaf, Karl 101.
 Knapp, Leonhard 133.
 Kneifel, Ernst Wilhelm 65.
 Knieriem, Fodr. 174.
 Knierim, Ludwig 182.
 Knipping, Dr., Paul 150.
 Knobloch, Emil Karl 171.
 Knoll, Alfons 99.
 Knöll, Georg 108.
 Knöck, Dr., Erik 29.
 Knöck, Ludwig 134.
 Knußmann, Hans 65.
 Knußmann, Jaf. 99.
 Kobler, Emil Karl 171.
 Köbler, Jakob 65.
 Koch, Ernst 171.
 Koch, Erik 67.
 Koch, Dr., Georg 133.
 Koch, Dr., Hans Reinhard 30.
 Koch, Heinrich, Amtsgerichtsrat 29.
 Koch, Heinrich, Minist.-Bauamtmann 78.
 Koch, Heinz, Lehrer 94.
 Koch, Heinrich, Kanzleiaffistent 142.
 Koch, Heinz, Ludw. 172.
 Koch, D., Rudolf 188.
 Koch, Wilhelm, Oberbauinspektor 108.
 Koch, Wilhelm, Oberstudientrat 173.
 Koch-Grünberg, Ernst 171.
 Koerchens, Karl Heinrich 46.
 Köfeler, Simon Jos. 69.
 Kohl, Adam 126.
 Kohl, Emil 188.
 Kohl, Hermann 99.
 Kohlbach, Rudolf 62.
 Kohlbacher, Wilh. 30.
 Köhler, Anna 126.
 Köhler, Karl 124.
 Köhler, Klara 188.
 Köhler, Wilhelm 28.
 Köhm, Wilhelm 66, 67.
 Kohn, Ernst 180.
 Kolb, Franziska 187.
 Kolb, Georg 99.
 König, Georg 180.
 König, Jaf. Wilh. 61.
 König, Karl, Amtsgerichtsrat 29.
 König, Karl, Justizsekretär 155.
 König, Konrad 118.
 König, Konrad Wilh. 188.
 König, Philipp Herm. Josef 99.
 Konrad, Heinrich 78.
 Konrad, Josef 52.
 Konrad, Philipp 126.
 Kopp, Peter 60.
 Kopp, Philipp 134.
 Köppler, August 180.
 Körber, Wilhelm 100.
 Korell, Karl 28.
 Köth, Georg 60.
 Kozelka, Dr., Leo 172.
 Kraemer, Dr., Hermann 166.
 Kraemer, Karl 70.
 Kraft, Gustav 134.
 Kraft, Hans 65.
 Kraft, Otto 28.
 Kraft, Peter 157.
 Kraft, Wilhelm 186.
 Kraft, Karl 108.
 Krämer, Christian 180.
 Kramer, Friedr. Karl 29, 172.
 Krämer, Dr., Erik 68.
 Krämer, Gg. Adam 70.
 Krämer, Robert 156.
 Kraus, Anna 98.
 Kraus, Oskar 6, 53.
 Krause, Dr., Curt 78.
 Krauß, Emil 126.
 Krauß, Ludwig 108.
 Krauß, Wendel 125.
 Krauth, Friedrich 132.
 Krebs, Julius 187.
 Krebs, Kurt 52.
 Krebs, Wilhelm 62.
 Krebsühl, Georg 108.
 Kredel, Johann 186.
 Kreiling, Karl 68.
 Kremer, Gottfried 124.
 Krenkel, Karl 125.
 Krichbaum, Adam 182.
 Krichbaum, Dr., Erik 172.
 Krichbaum, Heinrich 123.
 Kriegbaum, Henriette 126.
 Krieger, Mathilde 124.
 Krimm, Franz 66, 133.
 Kristianjen, Marie 59.
 Kröhle, Johann 109.
 Kröll, Wilhelm 166.
 Kronenberger, Jakob 166.
 Kröning, Rudolf 29.
 Kroß, Joh. Mich. 110.
 Krug, Wilhelm Ludwig 165.
 Kruger, Herbert 174.
 Kubach, Johann Friedrich 70.
 Kückler, Otto 29.
 Kuhl, Fr. 158.
 Kuhn, Christian 181.
 Kuhn, Ferd. Arthur 68.
 Kuhn, Friedrich 102.
 Kühn, Josef 68, 118.
 Kühn, Peter 62.
 Kühne, Gust. 150, 181.
 Kuhnert, Georg Paul 171.
 Kuhnert, Kurt 171.
 Kuhnert, Marie 171.
 Kuhnert, Theod. Thomas 171.
 Kullmann, Dr., Friedrich 118.
 Kullmann, Helmut 77.
 Kullmann, Hildegard 174.
 Kummel, Hans 171.
 Kumpfi, Peter 70.
 Kunz, Dr., Peter 68.
 Kunze, Paul 65, 109.
 Kusch, Karl 68.
 Kuster, Heinrich 108.
 Kuster, Ludwig 142.
 Lade, Bernhard 54.
 Lahl, Friedrich Rudolf 109.
 Lahrey, Konrad 101.
 Lamb, Friedrich 46, 64.
 Lamb, Dr., Ludwig 29.
 Lameli, Jakob 109.
 Lammersdorff, Karl 126.
 Lamp, Ludw. Wilh. 60.
 Lang, Hermann 68.
 Lang, Dr., Karl 29.
 Lang, Luise 141.
 Lang, Dr., Otto 30.
 Landmann, Hugo Karl August 12.
 Langenbach, Dr., Paul 54.
 Langner, August 65.
 Langsdorff, Dr., Christ. Theodor Karl Eduard 6.
 Langsdorff, Helmut Hartmann Ernst 155.
 Langsdorff, Otto 6.
 Langsdorff, Theod. 65.
 Langsdorff, Dr., Christ. Theodor Karl Eduard 6.
 Langsdorff, Otto 6.
 Laube, Hermann 64.
 Laube, Herm. Jos. 53.
 Lauchard, Erik 173.
 Laufenberg, Dr., Pfarrer 52.
 Laumann, Karl 173.
 Laumann, Konr. 156.
 Laumann, Lothar 65.
 Laurent, Magdalena 54.
 Lauter, Philipp 59.
 Lautenschläger 3., L. 100.
 Lautenschläger, Rudolf 12.
 Lauther, Philipp 97.
 Leber, Karl 51.
 Lebert, Friedrich 61.
 Leeder, Rätke 187.
 Lehmann, Paul 188.
 Lehning, Ernst Wilhelm 100.
 Lebr, August 46.
 Lehr, Dr., Hans Joach. 29, 172.
 Lehr, Hermann 59.
 Lehr, Karl, Lehrer 98.
 Lehr, Karl, Lehrer i. R. 134.
 Leib, Elise 110.
 Lein, Eduard 102.
 Lein, Emil 142.
 Lein, Rätke 99.
 Leitner, Georg 70.
 Lemmer, Peter 78.
 Lengfelder, Gg. 54.
 Lenz, Dr., Friedrich 8.
 Lenz, Leonhard 78.
 Leo, Rajimir 101.
 Leischhorn, Ludw. 101.
 Levy, Sophie 53.
 Lernerzafi, Marie 109.
 Lichtenstein, Heinrich 58.
 Liebermann, Heinrich 58.
 Liebmann, Dr., Hans 154.
 Liejer, Dr.-Ing., Karl 59, 118.
 Lind, Jakob 68.
 Lindner, Karl 62, 189.
 Lingelbach, Hh. 97.
 Linn, Jakob 100.
 Lisch, Dr., Hans 110.
 List, Dr., Friedrich 150.
 List, Dr., Theodor 141.
 Listmann, Dr., Karl 110.
 Litters, Martin 46.
 Lixendorff, Antonie 125.
 Löhber, Otto 123.
 Löffler, Nikolaus 109.
 Lohjant, Fzd. 158.
 Lohmann, Anna Luise 179.
 Lohnes, Georg 108.
 Lohnes, Heinz, Oberregierungsrat 100.
 Lohnes, Heinrich, Studententrat 68.
 Lohnes, Wilh. 65, 107.
 Loos, Heinrich, Lehrer 188.
 Loos, Heinrich, Berw.-Obersekretär 108.
 Lorenz, Adam 28.
 Lorge, Dr., Moritz 53.
 Löffel, Alwin 29.
 Löffel, Theodor 180.
 Lok, Franz 52.
 Lok, Heinrich 101.
 Lok, Philipp 150.
 Lomasser, Alois 134.
 Löwenstein, Anna Margareta 178.
 Lucia, Franz 132.
 Lucius, Eduard 78.
 Lucius, Wilhelm 69.
 Lücken, Dr., Kurt 155.
 Lückmann, Elisabeth 102.
 Ludwig, Heinrich 133.
 Ludwig, Konrad 134.
 Ludwig, Dr., Rob. 51.
 Ludwig, Wilhelm, Gefängnisvorsteher 172.

Ludwig, Wilh., Lehrer 157.
Lüft, Otto 133.
Lüft, Wilhelm 126.
Lung, Peter Heinr. 69.
Lutter, Martin 28.
Lüb, Fris 179.

Mager, Rich. 98, 174.
Magold., Peter 165.
Magaam, Dr., Beza- hard 174.
Maggam, Georg 45.
Machemer, Joh. 172.
Machwirth, Wilhelm 65, 100.
Mack, Wilhelm 174.
Mabler, Philipp 156.
Mahr, Dr., Wilh. 188.
Mahr, Wilhelm 188.
Mahr, Dr., Willo 30.
Maier, Dr., Mathias 102.
Mafinson, George A. 171.
Mally, Felix 51.
Mally, Jakob 61.
Malzan, Dr., Wilhelm 110.
Malzi, Elisabeth 66.
Mang, Richard 108.
Mangold, Hans 67.
Mann, Heinr. 117, 125.
Männche, Karl 186.
Mansbacher, Senta 101.
Mans, Philipp 187.
Markart, Georg 155.
Markert, Friedrich 11.
Martens, Karl 60.
Martin, Jakob 126.
Martin, Wilhelm 155.
Matschmeyer, Hein- rich 187.
Massing, Dr., Hein- rich 54.
Matthes., Ludwig, 12, 98.
Mauer, Jakob 118.
Maurer, Dr., Gustav 173, 181.
Maurer, Dr., Land- gerichtspräsident 61.
Maurer, Peter 62.
May, Eugenie. 102.
May, S. 158.
Mayer, Dr., August 67, 110.
Mayer, Karl 50.
Mayer, Dr., Theod. 181.
Mayer, Theodor Franz Kunibert 64.
Mayer-Edenhau- ser, Th. Fr. Kunib. 64.
Mees, Johanna 66.
Meier, August 181.
Meier, Gustav 65.
Meier, Dr., Mathias 173, 179.
Meija, Dr., José D. 94.
Meißel, Karl 30, 51.
Meißinger, Karl 99.
Melior, Adolf 180.
Meloth, Jakob 45.
Meller, Mathias 142.
Mendel, Wilhelm 181.

Mengel, Selga 45.
Menger, Johann 8.
Menges, Dr., Wilh. 78.
Menninger, Christine 133.
Menninger, Dr., Karl 65.
Mergel, Ad. Ad. 158.
Merkel, Elisabeth 66.
Merkel, Theodor 108.
Merle, Andreas 28.
Merle, Heinrich 64.
Mertz, Heinrich 157.
Messer, August 180.
Mets, Anna 51.
Mets, Christian 52.
Mets, Hermann 107.
Mets, Ludwig 101.
Mets, Dr., Tristan 109.
Metsger, Karl 126.
Metsler, Franz 68.
Meyer, Emilie 11.
Meyer, Georg 142.
Meyer, Dr., Karl Otto Ferdinand 59.
Meyer, Dr., Otto Karl Ferdinand 78.
Meyer, Valentin 133.
Meyer, Wilhelm 6.
Michel, Heinrich 61.
Michel, Karl 12.
Miedler, Karl 165.
Misch, Ludw. Paul 94.
Miltenburger, Franz 94.
Minder, Erich 7.
Mint, Franziska 66.
Mint, Richard 28.
Mischler, Heinr. 100.
Möhs, Karl 142.
Mödebach, Karl 123.
Mohr, Heinrich 156.
Mohr, Wilhelm 68.
Mohrmann, Dr., Hans 165.
Möller, Wilhelm 180.
Mombberger, Hein- rich 124.
Mombert, Dr., Paul 165.
Monzheimer, Otto 156.
Mori, Heinrich 125.
Morisch, Otto 8.
Morischel, Jakob 173.
Muhl, Friedrich 156.
Mühlbach, Rich. 142.
Müller, Adam 67.
Müller, Anna 59.
Müller, Augustin 166.
Müller, Bernhard 108.
Müller, Christian 69.
Müller, Ernst, Lehrer 133.
Müller, Ernst, Straf- anstalts-Oberwacht- meister 59.
Müller, Friedr. Wil- helm 62.
Müller, Gg. Ernst 118.
Müller, Heinrich, Be- rufsschullehrer 126.
Müller, Heinrich, Poli- zeiwachtmeister 58.
Müller, Dr.-Ing., Heinrich 69.

Müller, Hermann 134.
Müller, Dr., Imre 98.
Müller, Johannes 133.
Müller, Joseph 67.
Müller, Karl, Lehrer 11.
Müller, Karl, Polizei- verwaltungsekretär 7.
Müller, Karl, Ver- messungsrat 166.
Müller, Karoline 52.
Müller, Kurt 29.
Müller, Ludwig 172.
Müller, Marianne 66.
Müller, Otto 52.
Müller, Paul 28.
Müller, Philipp 54.
Münch, Heinz 142.
Mundorff, Otto 65, 185.
Munkler, Karl 99.
Murmman, Josef 29.
Murmman, Peter 156.
Muschke, Dr., Erich 188.

Natale, Johannes 70.
Natale, Leo 29.
Nebeling, Paul 60, 124.
Neeb, Ernst 123.
Neiß, Jakob 155.
Nehrbach, Philipp 124.
Nehring, Wilh. 124.
Nennstiel, Gustav 61.
Nennstiel, Heinr. 150.
Neßel, Elisabeth 60.
Neu, Heinrich 134.
Neuenhagen, Karl 29.
Neuenhagen, Kurt 30.
Neuer, Otto 126.
Neumann, Wilh. 68.
Neumer, Johs. 102.
Neuroth, Jakob 188.
Nidel, Friedrich 166.
Nidel, Wilh. 158, 166.
Nicolaus, Karl 101.
Niedeken, Dr., Karl 173.
Niederauer, Dr., Ernst 65.
Niederhofer, Erwin 66.
Nies, Albert 52, 181.
Niklas, Martin 67.
Nischwäh, Daniel 157.
Nischwäh, Friedr. 110.
Nischwäh, Jakob 133.
Nischmüller, Gg. 186.
Nigdorff, Rudolf 117.
Noä, Philipp 156.
Nolde, Richard 60.
Noll, Wilhelm 100.
Nub, August 142.

Oberheim, C. 158.
Obenauer, Karl 51.
D'Obwyer, John Che- valier 27.
Oehlenschläger, Peter 158.
Oehlschläger, Adam 134.
Oelschläger, J. 166.

Oestreich, Karl 124.
Ohlin, Philipp 186.
Ohlemüller, Ludwig 157.
Ohlig, Peter 67.
Oiff, Ludwig 101.
Oit, Dr., Adam 69.
Oit, Philipp 98.
Orth, Hans 181.
Orth, Heinrich 29.
Orth, Johann Adam Adolf 157.
Orth, Karl 165.
Orth, Wilhelm 29.
Oswald, Richard 109.
Ott, Karl 66.
Ott, Peter 101.
Otto, Dr., Adolf 154.
Otto, Gustav 12.
Otto, Heinrich 59.

Pabst, Adolf 125.
Pabst, Dr., Ernst 30.
Pabst, Dr., Richard 123.
Pagé, Rudolf 109.
Paul, Joseph 64.
Paulin, Adolf 172.
Pauly, Christine 68.
Peppler, Friedrich Karl 68.
Peppler, Heinrich 53.
Peter, Elisabeth 54.
Peter, Friedrich 133.
Peter, Friedrich Hein- rich 11.
Peter, Heinrich 11.
Petermann, Josef 28.
Petermann, Wilh. 60.
Peters, Ludwig 53.
Peters, Dr., Ludwig 108.
Peters, Theo 30, 60, 123.
Piaß, Heinrich 125.
Piaß, Wilhelm 109.
Piaßler, Dr., Gerhard 51, 179.
Pfänder, Georg 101.
Pjannebecker, Friedrich 142.
Pjannmüller, D., Gustav 100.
Pjannmüller, Hein- rich 187.
Pjannstiel, Karl 28.
Pieiffer, Hermann 94, 124.
Pieil, Karl Wilh. 60.
Philip, Heinrich 108.
Pid, Julius 125.
Pirmann, Marie 100.
Pitichmann, Georg Heinrich 142.
Pitthan, Georg 126.
Plappert, Gendarme- riehauptwachtmtr. 133.
Ploch, Ludwig 66.
Poepperling Ludw. 100, 155, 157.
Pons, Wilhelm 61.
Poppenburg, Anna 98.
Poth II., Joh. Gg. 174.
Poths, August 124.
Prokman, Rud. 117.

- Quad, Meinhard 29.
 Quid, Heinrich 70.
- Radv, Dr., Ottilie 172.
 Rahn, Karl 156.
 Rapp, Adam, Förster, 101.
 Rapp, Adam, Lehrer 180.
 Rapp, Philipp 59.
 Rapp, Ernst Ludwig 61.
 Ratazzi, Georg 182.
 Rauch, Georg 155.
 Rauch, Emma 98.
 Raumafer, Josef 28.
 Rausch, Heinrich 141.
 Rausch, Karl 173.
 Rausch, Wilhelm 67.
 Recht, Fritz 182.
 Red, Georg 180.
 Rede, von der, Baron 133.
 Reeg, Annemarie 150.
 Reeg, Fr. 158.
 Reeg, Georg 188.
 Regner, Dr., Paul 78.
 Reich, Hans 117, 156.
 Reichenau, von, Dr., Charlotte 186.
 Reichert, Jakob 101.
 Reiff, Paul 29.
 Reimherr, Georg 68.
 Reined, Karl 188.
 Reined, Robert 98.
 Reinhard, Georg 142.
 Reinhardt, Heinr. 98.
 Reinhart, Theod. 30.
 Reinia, Peter 67.
 Reinwein, Dr., Selmut 172.
 Reins, Paul 28.
 Reis, Dr., Hans 54.
 Reiser, Matth. 133.
 Reisinger, Gg. 186.
 Reih, Friedrich 126.
 Reih, Rudolf 29.
 Renner, Dora 187.
 Repp, Heinrich 156.
 Reisch, Manfred Heinrich 107.
 Rettberg, Herm. 156.
 Rettig, Peter 108.
 Rettig, Wilhelm 54.
 Reubold, Johann Leonhard 101.
 Reuhl, Gustav 60, 100.
 Reuhl, Wilhelm 46.
 Reuling, Rudolf 69.
 Reuschling, Louis 126.
 Reuter, Jakob 62.
 Reuther, Dr., Anton Hermann 155.
 Rexroth, Ludwig 30.
 Reyl, Dr., Jakob 29.
 Rhein, Anna Maria 64.
 Rhein, Elise Regina Auguste 58.
 Rheinfurth, Johannes 54.
 Richter, Konrad 68.
 Richtscheid, Georg 98.
 Riechert, Eugen 108.
 Riefing, Ludw. 156.
 Rieth, Anna 98.
- Rieth, Anna 154.
 Rieth, Johann Wilhelm 154.
 Rieth, Lina Elisabeth 154.
 Rieth, Margarethe 154.
 Rieth, Wilhelm, Schneider 154.
 Rieth, Wilh., Reichsbahnkassener 154.
 Rill, Johann Karl 125.
 Ripper, Jakob 67, 94, 109.
 Ripper, Leonhard 173, 186.
 Ritte, Anna 154.
 Ritte, Joh. Wilh. 154.
 Ritte, Lina Elisabeth 154.
 Ritte, Margarethe 154.
 Ritte, Wilhelm, Reichsbahnkassener 154.
 Ritte, Wilh., Schneider 154.
 Ritter, Dr., Friedr. 7.
 Ritter, Heinrich 30.
 Rod, Heinr. Adam 155.
 Rodenhafen, Karl 100.
 Röder, Philipp 100.
 Rödnert, Philipp 158.
 Roebel, Dorothea 59.
 Roggenbuck, Richard 108.
 Roller, Dr., Karl 65.
 Roosen, Josef 155.
 Ros, Friedrich 54.
 Rosar, Albert 7, 174.
 Rösch, Heinrich 142.
 Roemann, Dr., S. R. 109.
 Roenthal, Heinrich Eduard 157.
 Rob, Fritz 46.
 Rob, Peter 110.
 Robler, Luise 8.
 Robmann, Berta 187.
 Robmähler, Werner 154.
 Roth, Johannes 187.
 Roth, Ludwig 7, 179.
 Roth, Richard 142.
 Rothenhäuser, Karl 155.
 Rothermel, Ernst 110.
 Rothmann, Karl 51.
 Rübcl, Ella 187.
 Rüd, Adam 62.
 Rüdelshausen, Heinrich 156.
 Rüdert, Georg 30.
 Rüdinger, Joh. 94.
 Rüdinger, Martin 126.
 Rudolph, Heinr. 60.
 Rügner, Oswald 51.
 Ruh, Philipp 134.
 Rühl, Christian Franz 131.
 Rühl, Christian Franz Theodor 131.
 Rühl, Heinrich 60.
 Rühl, Hubertus Josef 189.
- Rühl, Ludwig 126.
 Rullmann, Frdr. 125.
 Rumpf, Karl 51, 61.
 Rupp, Hans 65.
 Ruppert, Heinr. 158.
 Ruppert, Karl 100.
 Ruths, Elisabeth 11.
 Ruths, Heinrich 28.
 Ruths, Peter 180.
- de Saint Brisson Marques, Mario Savard 77.
 Salewski, Karl 180.
 Salomon, Heinrich 98.
 Salzer, Wilhelm 54.
 Salzmann, Otto 174.
 Sames, Ernst 117.
 Sames, Gustav 100.
 Sames, Heinrich Wilhelm 166.
 Sames, Karl 59.
 Sammet, Ludwig Paul 94.
 Sander, Georg 67.
 Sander, Dr., Paul 134, 154.
 Sann, W. 158.
 Sannmannshausen, Dr., Artur 109.
 Sattler, Gg. Jak. 102.
 Sattler, Michael 101.
 Sattler, Philipp 172.
 Sattler, Wilhelm 53.
 Sauer, Alfred 58.
 Sauer, Fritz 52.
 Sauer, Karl, Lehrer 69.
 Sauer, Karl, Verwaltungsinpektor 108.
 Sautaus, Christiane Barbara 64.
 Sautaus, Heinz Josef 64.
 Sautaus, Karl Kauf. 64.
 Sauerwein, Joh. 7.
 Sauerwein, Konrad 157.
 Saurmann, Luise 61.
 Scriba, Paul 29.
 Schaab, Heinrich 188.
 Schaab, Nikolaus 188.
 Schaaf, Karl 101.
 Schaaf, Wilhelm 108.
 Schade, Eug. Otto 117.
 Schadt, Heinrich 134.
 Schaege, Richard 29.
 Schäfer, Adam, Lehrer 188.
 Schäfer, Adam, Ministerialkanzlei-Obersekretär 108.
 Schäfer, Adolf 156.
 Schäfer, Friedrich 173.
 Schäfer, Dr., Georg 59, 125.
 Schäfer, Heinr., Direktor 7.
 Schäfer, Heinr., Schulerat 110.
 Schäfer, Hildeg. 174.
 Schäfer, Joh. Gg. 59.
 Schäfer 2., Karl Heinrich 100.
 Schäfer, Philipp 11.
 Schäfer III., Phil. 180.
- Schäfer, Valentin 62.
 Schäfer, Wilh., Förster 101.
 Schäfer, Wilhelm, Gewerkepolizei-Komm. 54.
 Schaller, Johann 61.
 Schallmayer, Adam 66, 142.
 Schanz, Philipp 187.
 Scharch, Eduard 45.
 Scharmann, Heinrich 142.
 Scharneck, Helene 94.
 Schaumberg, Adolf 53.
 Schaus, Arn. 109, 187.
 Schaus, Hans Joh. 52.
 Scheer, Helmut 30.
 Scheerer, Nikol. 156.
 Scheerer, Otto 126.
 Scheld, Wilhelm 60.
 Schenk zu Schweinsberg, Frh., Dr., Hermann 51.
 Schenk, Heinrich 67.
 Schep, Heinrich 101.
 Scherff, Ludwig 124.
 Scheu, Oskar 134.
 Scheuer, Dorothea 53.
 Scheuer, Friedr. Wilhelm 101.
 Scheuermann, Wilhelm 58.
 Schick, Ludwig 69, 101.
 Schickedanz, Heinrich 101.
 Schieferstein, Joh. 6.
 Schildwächter, Dr., Joh. Wilhelm 78.
 Schindler, Fritz 150.
 Schindler, Frdr. 180.
 Schlag, Wilhelm 101.
 Schlampp, Reinhold 29.
 Schlapp, Joh. 52, 69.
 Schlenvogt, Walter 155.
 Schlesinger, Dr., Ludwig 54.
 Schlich, Karl 124.
 Schließer, Hans 181.
 Schlorb, Georg 60.
 Schlorb, Otto 187.
 Schlotterer, Jörg 174.
 Schmahl, Adolf 68, 188.
 Schmalz, Willi 156.
 Schmidt, Hugo 29.
 Schmidt, Adolf Ludwig 141.
 Schmidt, Christian Friedrich 141.
 Schmidt, Emma Regina Sophie 141.
 Schmidt, Ernst, Gendarmerie-Hauptwachmeister 156.
 Schmidt, Ernst, Zeichenlehrer 110.
 Schmidt, Lic., Erwin 157.
 Schmidt, Eva Maria Christina 141.
 Schmidt, Friedr. Wilhelm 188.

- Schmidt, Gg., Hauptwachmeister 186.
 Schmidt, Gg., Lehrer 66.
 Schmidt, Gertrud Elisabeth 58.
 Schmidt, Gertrud Elisabeth Karin 58.
 Schmidt, Hans 7, 186.
 Schmidt, Heinrich 166.
 Schmidt, Dr. med., Helmut 118.
 Schmidt, Hermann 59.
 Schmidt, Jakob Karl 101.
 Schmidt, Johann Ludwig 141.
 Schmidt, Karl 179.
 Schmidt, Dr., Kurt 186.
 Schmidt, Ludwig, Lehrer 70.
 Schmidt, Ludw., Polizeihauptwachtmstr. 182.
 Schmidt, Ludwig, Regierungsrat 52.
 Schmidt, W. 158.
 Schmidt, Sophie Hildegard 141.
 Schmidt, Wilh., Amtsgehilfe 68, 155.
 Schmidt, Wilh., Kanzleisassistent 179.
 Schmidt, Wilh., Polizei-Inspektor 61.
 Schmedt-Kowarski, Dr., Walter 99, 157.
 Schminke, Paul 67.
 Schmitt, Aloys Hugo 126.
 Schmitt, Andr. David 150.
 Schmitt, Andr. David Ernst 150.
 Schmitt, Franz 66.
 Schmitt, Friedrich 166.
 Schmitt, Georg 69.
 Schmitt, Heinrich 108.
 Schmitt, Jakob 69.
 Schmitt, Josef 173.
 Schmitt, Karl Hub. 11.
 Schmitt, Maria 109.
 Schmitt, Nikolaus 101.
 Schmitt, Philipp 154.
 Schmitt, Jakob 50.
 Schmufer, Ludw. 61.
 Schnabel, Joh. Wilhelm 132.
 Schneepoigt, Ernst 180.
 Schneider, Adam 11.
 Schneider, Dr., Adolf 165.
 Schneider, Alfred 29.
 Schneider, Eduard 61.
 Schneider, Franz Joseph 70.
 Schneider, Helga 45.
 Schneider, Hildegard Helene 45.
 Schneider, Joseph 141.
 Schneider, Karl, Studientrat 67.
 Schneider, Karl, Verwaltungsinpektor 117.
 Schneider, Ludw. 69.
 Schneider, Dr., Os-
 far 67.
 Schneider, Philipp Adolf 8.
 Schnell, Emil 150.
 Schnell, Dr., Hch. 28.
 Schnellbacher, Anton 100.
 Schnellbacher, Peter 28.
 Schnittpahn, Otto 100.
 Schock, Karl 62.
 Scholles, Julius 102.
 Schön, Wilhelm 30.
 Schönberger, Joseph 133.
 Schönberger, Paul 108.
 Schönhals, Dr., Heinrich 11.
 Schönia, Friedrich 165.
 Schönmehl, Dr., Ludwig 124.
 Schönwolff, Wilh. 172.
 Schorch, Oswald Hermann 108.
 Schork, Anna 51.
 Schorn, Valentin 70.
 Schott, Heinrich Adain 165.
 Schott, Heinrich Wilhelm 60.
 Schramm, Julius 180.
 Schreiber, Dr., Ernst Martin 117.
 Schreiber, Friedrich Wilhelm 45.
 Schreiner, Karl 78.
 Schreiter, Dr., Friedrich 125.
 Schrod, Dr., Friedr. 67.
 Schröder, Elfriede 178.
 Schröder, Franziska 166.
 Schröder, Dr., Hans 28.
 Schröder, Heinrich 62.
 Schrohe, Hans 51.
 Schrohe, Dr., Heinrich 94.
 Schröter, Christian 99.
 Schröter, Friedr. 187.
 Schubert Leonh. 188.
 Schuch, Georg 187.
 Schuchardt, Wilh. 173.
 Schuchmann, Gg. 186.
 Schuchmann, Rbd. 54.
 Schül, Dr., Jakob 64.
 Schüler, Franz 51.
 Schulmeyer, Wilh. 108.
 Schulmeyer S., W. Michael 101.
 Schulz, Fritz 51.
 Schulze, Dr., Rich. 45.
 Schuster, Albert 67.
 Schuster, Heinrich 98.
 Schüller, Karl 7.
 Schüttrumpf, Gg. 68.
 Schüb. Georg 98.
 Schwab, Franz Otto Josef 172.
 Schwab, Dr., Rob. 30.
 Schwahn, Dr., Quini-
 bert 132.
 Schwahn, Ludwig 157.
 Schwalbach, Karl 66, 99.
 Schwarzkopj 2., Mi-
 chael 101.
 Schwarzchild, Leo-
 pold 165.
 Schwebel, Otto 30.
 Schwerer, Gg., Forst-
 amtssekretär 180.
 Schwerer, Gg., Straf-
 anstalts-Oberwacht-
 meister 173.
 Schweisfurth, The-
 reja Anna Elisabeth 171.
 Schweisguth, Theo-
 dor 68.
 Schweizer, Leonh. 66.
 Schwing, Philipp 124.
 Schwinn, Wilhelm 61.
 Schwöbel, Gertrud 66.
 Schwöbel, Rbd. 158.
 Secker, Herbert 64.
 Seelbach, Elise 53.
 Seib, Dr., Ernst 65.
 Seip, Georg 126.
 Seipel, Heinrich 69.
 Seik, Ferdinand 45.
 Seik, Martin 60.
 Seik, Wilhelm 102.
 Selzer, Dr., Justus 155.
 Sembach, Gustav 186.
 Semmler, Heinrich 179.
 Seybold, August 68.
 Sichel, Johanna 53.
 Siedinger, August 180.
 Siegel, Philipp 155.
 Sieger, Anna 53.
 Sieger, Valentin 59.
 Sieglitz, Dr., Herm. 107.
 Simmer, Emma 7.
 Simon, Friedrich 98.
 Simon, Karl 154, 172.
 Siniko, Henriette 185.
 Siniko, Karl Jos. 185.
 Siniko, Karl Rob. 185.
 Solbach, Heinrich 7.
 Solbach, Wilhelm 61.
 Sommer, Karl 126.
 Sommerlad, Ludwig 156.
 Sommerlad, Otto 124.
 Sommerlad, Rud. 67.
 Sonnenberger, Dr.,
 Cornelia 165.
 Spahn, Heinrich 188.
 Spahn, Josef 94.
 Spalt, Dr., Georg 65.
 Spang, Franz 134.
 Spak, Adam 156.
 Spak, Georg Jakob 60.
 Spazier, Georg 58.
 Specht, Dr., Karl 29.
 Specht, Wilhelm Emil
 Hugo 70.
 Speel, Hermann 133.
 Speier, Ph. 158.
 Speth, Johannes 61.
 Spiek, August 188.
 Spiek, Karl Ludw. 125.
 Spiek, Konrad 126.
 Spiek, Emilie 126.
 Spiknagel, Wilh. 66.
 Sprey, Dr. August 28.
 Stajer, Leonhard 78.
 Stammer, Dieter 30.
 Stammer, Dr., Her-
 mann 181.
 Stang, Alexander 157.
 Staudt, Adolf 7.
 Stauch, Sophie 7.
 Steigerwald, Felix 30.
 Stein, Karl 69.
 Stein, Katharina 7.
 Stein, Ludwig 155.
 Steinbach, Heinz. 30.
 Steinhauer, Hch. 7.
 Steinmann, Hch. 179.
 Steller, Ludwig 155.
 Stellweg, Dr., Hein-
 rich 174.
 Stendal, Paul 180.
 Stenger, Bernh. 178.
 Stephan, Karl 12.
 Stephan, Konrad 133.
 Stetter, Wilh. 58, 157.
 Steuernagel, Hein-
 rich 54.
 Steuernagel, Karl 70.
 Stieker, Karl 67, 180.
 Stieker, Paul 11.
 Stierle, Hermann 99.
 Stimmel, Land-
 gerichtsrat 180.
 Stiz, Jakob 70.
 Stod, Georg 69.
 Stoder, Dr., Otto 108, 141.
 Stodert, Karl 53.
 Stofft, Christian 59.
 Stoll, Wilhelm 142.
 Stord, Adam 188.
 Stord, Gustav 150.
 Stord, Karl 7, 158.
 Stok, Joh. Leonh. 70.
 Stad, Bernhard 102.
 Stad, Ludw. 101.
 Stad, Walter 60.
 Straker, Johann 126.
 Strauch, Otto 30.
 Strauch, Dr., Otto 108.
 Straube, Ruth 133.
 Strauch, Elisabeth 110.
 Strauch, Jakob 165.
 Strauch, Dr., Markus 165.
 Streuber, Dr., Albert 174.
 Strobel, Dr., Karl 110.
 Strobel, Rudolf 188.
 Stroh, Amalie 59.
 Strohenger, Geora 69.
 Struth, Christiane
 Barbara 64.
 Struth, Heinz Jos. 64.
 Struth, Karl Rob. 64.
 Stühlnaer, Gg. 54.
 Sturm, Katharina 180.
 Sturmfels, Otto 171.
 Suder, Dr., Gg. Josef
 Adolf 78, 132.
 Supp, Ferdinand 102.
 Süß, Dr., Heinrich 64.
 Süß, Dr., Wilhelm 118.

- Lautphaeus, Dr.,
 Adolf 29.
 Lautphaeus, Walter
 28.
 Lextor, Erik 125.
 Theis, Heinrich 133.
 Theiß, Wilhelm 11.
 Theiß, Georg 165.
 Thomas, Wilhelm 132.
 Thum, Moïis 12, 132.
 Thüre, Adolf 78.
 Thurn, Burkhard 86.
 Tölg, Felix 94.
 Töppel, Hans 46.
 Toussaint, Jakob 98.
 Trakmüller, Joh.
 Ad. Wendelin 131.
 Trakmüller, Johann
 Adam 131.
 Traud, Eberh. Jos. 109.
 Trautmann, Joh. 65.
 Trautmann, Wb. 65.
 Treutel, Karl Wil-
 helm 28.
 Treutel, Wilhelm 28.
 Trieb, Dr., Karl Otto
 29.
 Triesch, Adolf 110.
 Trippel, Ludwig 28.
 Tröller, Georg 101.
 Truber, Willi 132.
 Trumheller,
 Adam 182.
 Trumpheller 10.,
 Heinrich 101.
 Uhl, Friedrich 61.
 Uhl, Heinrich 51.
 Uhl, Theodor 60.
 Ulrich, Ernst 123.
 Ulrich, Manfred Hein-
 rich 107.
 Ulrich Wilhelm 165.
 Unsele, Mathias 108.
 Unverzagt, Dr., Karl
 78.
 Urbach J. Hrch. 158.
 Usinger, Dr., Jakob
 Herm. Fr. Karl 134.
 Valder, Mathilde 174.
 Vater, Heinr. 109, 155.
 Vatter, Jakob 101.
 Veit, Josef 156.
 Veith, Friedrich, 155,
 156, 174.
 Veith, Josef 28.
 Vetter, Dr., August
 68, 98.
 Vetter, Ferdinand 174.
 Vetter, Heinrich 188.
 Vexberger, Kurt 28.
 Vidal, Dr. med., An-
 nold 118.
 Vierheller, Otto 78.
 Vietor, Georg 155.
 Vir, Dr., Wilhelm 108.
 Vof, Johann Georg 61.
 Vogel, Friedrich 142.
 Vogel, Hans 28.
 Vogel, Heinrich 126.
 Vogel, Paul 11.
 Vogel, Dr., Peter 166.
 Vööklin, Ernst Philipp
 101.
 Vogt, Georg 117.
 Vogt, Heinrich 117.
 Vogt, Wilhelmine 150.
 Volk, Georg 172.
 Volk, Dr., Oberstaats-
 anwalt 46.
 Völfer, Heinrich 51.
 Vollbrecht, Karl 123.
 Vollhardt, Johann
 Adam 8.
 Volp, Karl 46.
 Volk H., Johann 52.
 Volk, Ludwig 69.
 Volk, Ludwig 109.
 Völsing, Heinrich 68.
 Vonhof, Hermann 123.
 Wächter, Karl 117.
 Wacker, Peter Wilhelm
 Günther 107.
 Wacker, Wilhelm 125.
 Wagner, Dr., Carl 109.
 Wagner, Georg, Forst-
 meister 134.
 Wagner, Georg, Ari-
 minalhauptwachtm. 180.
 Wagner, Georg, Ber-
 messungsrat 69.
 Wagner, Sch. Eug. 12.
 Wagner, Karl 61.
 Wagner, Ludw., Amts-
 gerichtsrat 28.
 Wagner, Ludwig, Ref-
 tor 100.
 Wagner, Dr., Wilh. 65.
 Wahlig, Bernhard 8.
 Waldmann, Gg. 188.
 Waldschmidt, Fried-
 rich 69, 101.
 Waldschmidt, Jakob
 108.
 Waldschmidt, Wilh.
 188.
 Walter, Christian 54.
 Walter, Heinrich 186.
 Walther, Dr., Adolf
 172.
 Walther, Leonh. 12.
 Walther, Ludwig 70.
 Walther, Dr., Philipp
 126.
 Walther, Wilhelm,
 Amtsgehilfe 67.
 Walther, Wilhelm,
 Lehrer 118.
 Weber, Alfred 78.
 Weber, Ferdinand 133.
 Weber, Georg 117.
 Weber, Heinrich, Ge-
 richtsvollzieher 188.
 Weber, Heinr., Lehrer
 98.
 Weber, Henriette 185.
 Weber, Dr., Jakob,
 12, 70.
 Weber, Karl Josef 185.
 Weber, Karl Rob. 185.
 Weber, Ludwig 180.
 Weber, Maria Elia-
 beth 107.
 Weber, Otto 59.
 Weber, Philipp 97.
 Weber, Wilhelm 11.
 Wech, August 126.
 Wecker, Philipp 59,
 124, 156.
 Wedel, Adolf Wilhelm
 134.
 Wedel, Paul 51.
 Wegmann, Leo 171.
 Wehling, Heinr. 188.
 Wehner, Otto 187.
 Weichel, Georg 51.
 Weid, Dr., Emil 52.
 Weidert, Heinr. 188.
 Weidemann, Herm.
 133.
 Weidmann, Anna
 100.
 Weidmann, Karl 166.
 Weiffenbach, Fried-
 rich 187.
 Weigand, Dr., Gg. 60.
 Weigand, Luise 141.
 Weil, Heinrich 180.
 Weil, Heinr. Wilh. 182.
 Weil, Dr., Wilh. 102.
 Weimar, Adam 155.
 Weimar, Dr., Otto
 134.
 Weinheimer, Hein-
 rich 59.
 Weinheimer, Jak. 59.
 Weinmann, Phil. 134.
 Weirauch, Dr., Hein-
 rich 78.
 Weis, Konrad 182.
 Weiskopf, Wilh. 185.
 Weiß, Elisabeth 98.
 Weiß, Otto 98.
 Wellmann, Dr.,
 Wilh. 29.
 Weiß, Ernst 98.
 Weister, Emil 156.
 Wendeberg, Heinrich
 Peter August 157.
 Wendel, Dora 133.
 Wendel, Georg 54.
 Wendt, Erwin 182.
 Weniger, Georg 99.
 Wenz, Helmut 30.
 Wenzel, Wilhelm 126.
 Wenzelberg, Hans
 186.
 Weppeler, Dr., Paula
 61.
 Werner, Emil 126.
 Werner, Ferdinand 59.
 Werner, Dr., Frdr. 30.
 Werner, Hans 28.
 Werner, Heinrich 102.
 Werner, Wilhelm 156.
 Werth, Karl 13.
 Wesel, Sch. Jakob 101.
 Weselberger, Hein-
 rich Georg 108.
 Wex, Martin Nidor
 69, 101.
 Weyrauch, Adam Ja-
 kob 45.
 Wiegand, August 179.
 Wiegand, Margarete
 65.
 Wiesenthal, Karl
 166.
 Wiesmann, Kilian
 156.
 Wichmann, Frdr. 108.
 Wild, Ernst 12.
 Wilhelm, Georg 180.
 Wilhelm, Konrad 126.
 Wilhelm, Oskar 61.
 Wilhelm, Peter 188.
 Wilhelm, Thekla 53.
 Wilhelm, Wilhelmine
 54.
 Will, Dr., Wilh. 28.
 Willems, Ludwig 124.
 Willenbücher, Dr.,
 Amtsgerichtsrat 165.
 Willmann, Ludwig
 173.
 Wiltke, Friedr. 188.
 Winkel, Sum, Gott-
 fried 28.
 Winkler, Friedr. 155.
 Winkler, Michael 102.
 Winter, Karl, Gew.-
 Studienrat 188.
 Winter, Karl, Rektor
 110.
 Winter, Marie 174,
 180.
 Wisemann, Dr., Hans
 28.
 Wis Müller, Vet. 134.
 Witterstein, Phil.
 98.
 Wittig, Karl Aug. 100.
 Wittmann, Dr., Karl
 65.
 Wodicka, Johs. 156.
 Wohljahrt, Jos. 171.
 Wohljart, Andr. 54.
 Wolf, Edmund 125.
 Wolf, Georg 155.
 Wolf, Heinr., Gendar-
 meriemeister 108.
 Wolf, Heinrich, Straf-
 anstalts-Oberw. 166.
 Wolf, Johann 67.
 Wolf Schmidt, Otto
 102.
 Wollemer, Joh. 126.
 Wolkrab, Ferdin. 53.
 Wunderle, Maria
 182.
 Wunderlich, Sch. 109.
 Würz, Heinrich 180.
 Zahn, Eugen 61.
 Zängerle, Georg 110.
 Zaun, Jakob 46.
 Zeh, Wilhelm 133.
 Zeiß, Wilhelm 117.
 Zell, Philipp 132.
 Zimmer, Eugen 134.
 Zimmer, Friedrich 172.
 Zimmer, Leo 7, 124.
 Zimmerander, Hans 28.
 Zimmermann, Erich
 107.
 Zimmermann, Karl
 54.
 Zimmermann H.,
 Ludwig 45.
 Zimmermann, Phil.
 60, 124, 186.
 Zimmermann, Wil-
 helmine 157.
 Zint, Johann 158.
 Sinnkann, Philippine
 156.
 Zinker, Dr., Erich 78.
 Zintel, Karl 6.
 Zulauf, Karl 187.
 Zum Winkel, Gott-
 fried 28.
 Zürk, Alfred 30.
 Zutt, Heinrich 67.

